4° Bor
103° (1841

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

Bayerische Staatsbibliothek München

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Merseburg.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

1841.

Merseburg,
gedruckt bei Kobitzschens Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. Januar 1841.

Nr. 1. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachverzeichneten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen neun und dreißig Schriften, als:

1) Abbildungen aus der Naturgeschichte mit Text von Dr. H. R. Schinz. Für den Schul- und Privat-Unterricht. 2te verbesserte und vermehrte Auflage. 1ste bis incl. 4te Abtheilung. Zürich, Verlag von Friedrich Schultheß, 1840.;
2) Exercier-Reglement für die eidgenössische Artillerie-Feldgeschützschule. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli und Comp., 1840.;
3) Acht Fabeln für Kinder. Von W. Corrodi. Mit Zeichnungen von H. Meyer. Zürich, bei Friedrich Schultheß;
4) Funfzig Fabeln und Bilder aus der Jugendwelt von W. Corrodi, mit Zeichnungen von H. Meyer. Zürich, bei Friedrich Schultheß;
5) Ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehen. Ein Erbauungsbuch von Karl Steiger ꝛc. Mit einem Stahlstich. St. Gallen, Verlag von Scheitlin und Zollikofer, 1841.;
6) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. 1ster und 2ter Band. Fünfte Original-Auflage. Aarau, 1841. Im Verlage von H. R. Sauerländer;
7) Vollständiger Lehrkurs der reinen Mathematik von L. B. Francoeur, Prof. ꝛc. Nach der vierten verbesserten und vermehrten Original-Ausgabe (1837.) aus dem Französischen übersetzt, mit Anmerkungen und Zusätzen versehen, von Dr. Edmund Külp, Lehrer der Mathematik und Physik ꝛc. zu Darmstadt. Ersten Bandes drittes Buch, enthaltend die Elementar-Geometrie und ersten Bandes 4tes Buch, enthaltend die analytische Geometrie in der Ebene. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp;
8) Erster Unterricht in der Geographie, die Beschreibung der Erdoberfläche oder die topische Geographie umfassend. Von Friedrich von Rougemont, deutsch bearbeitet mit vielen Zusätzen und Berichtigungen von Ch. H. Hugendubel, Director der Realschule in Bern. 2te verbesserte Ausgabe. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp, 1840.;
9) Zweiter Unterricht in der Geographie, die politische Erdbeschreibung nebst den Elementen der Ethnographie und der historischen Geographie umfassend, von Fr. von

Digitized by Google

Rougemont. Aus dem Französischen übersetzt von Ch. H. Hugendubel. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp, 1840.;

10) Buchegg, die reichsfreie Herrschaft, ihre Grafen und Freiherrn und die Landgrafschaft Klein-Burgund. Urkundlich bearbeitet. Als Beitrag zur ältern Geschichte der Städte Bern und Solothurn und ihrer Besitzungen. Ein historischer Versuch. Mit einer Abbildung, Karte und Urkunden-Verzeichniß. Bern, 1840. Verlag von E. A. Jenni, Sohn;

11) Zweihundert Hyperbeln auf Herrn Wahl's ungeheure Nase. In erbauliche hochdeutsche Reime gebracht von Friedrich Hophthalvos, der sieben freien Künste Magister. Zweite Original-Ausgabe. Mit 5 Stahlstichen. St. Gallen, Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer, 1841.;

12) Erd- und Süßwasser-Gasteropoden. Beschrieben und abgebildet von J. D. W. Hartmann, vormal. Naturaliemmaler Sr. Durchlaucht des Prinzen Maximilian von Wied. Heft 1. St. Gallen, Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer, 1840.;

13) Du sollst nicht stehlen! Ein Gotteswort, erläutert von Karl Steiger, V. D. M. ꝛc. St. Gallen, Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer, 1840.;

14) J. C. Schweizer's Fremdwörterbuch zur Erklärung fremder Wörter und Redensarten ꝛc. 5te sorgfältig revidirte und vielfach bereicherte Auflage von Conrad von Orell, Prof. ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp., 1841.;

15) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. 5ter und 6ster Band. 20ste vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Aarau, 1840. Im Verlag von H. R. Sauerländer;

16) XII leichte Orgel-Präludien zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste, zunächst für die Organisten des Cantons Bern, componirt von J. Mendel, Organist und Gesanglehrer in Bern. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp;

17) Großer Nutzen aus dem Mistdampf. Von J. J. Waibel. 5te neu bearbeitete Auflage. St. Gallen, 1841. Verlag von Scheitlin und Zollikofer;

18) Christliche Stimmen von den Bergen von J. H. Danb, evangel. Prediger in Münster. Rotterdam, bei Adolph Bädeker, 1838.;

19) Freundliche Erinnerung an Holland und seine Bewohner. Zugleich ein Wegweiser für Reisende von F. W. Dethmar, Pfarrer zu Anhalt I. und II. Essen und Rotterdam, bei Bädeker, 1838.;

20) Blicke in die Bibel, in freien Abhandlungen und Erklärungen einzelner Stellen, vorzüglich des alten Testaments, von Johann Georg Müller, weiland Doctor der Theologie und Professor ꝛc. Nebst einem Anhange hinterlassener Noten zur Bibel von Johannes von Müller. Nach dem Tode beider Brüder herausgegeben von Johannes Kirchhofer, V. D. M. Professor ꝛc. 1ster und 2ter Theil. Basel, in Commission bei C. F. Spittler und Comp.;

21) Selbstprüfung über die Gotteskindschaft. Besonderer Abdruck aus dem Monats-Blatt von Beuggen. Basel, gedr. bei J. G. Bahnmaier, 1839.;

22) Geist des Gebets oder die Natur des Sündenfalles und die Erlösung aus dem-

Digitized by Google

ſelben durch Chriſtum. Von William Lau, Pfarrer der anglikaniſchen Kirche. Nebſt 2 Auszügen aus deſſen übrigen Schriften. Aus dem Engliſchen. Baſel, 1839., in Commiſſion bei C. F. Spittler und Comp.;

23) Eſchatologie oder die Lehre von den letzten Dingen (Tod, Jenſeits, Wiederkunft Chriſti, Auferſtehung, Gericht, Vollendung der Welt.) Mit beſonderer Rückſicht auf die eben gangbare Lehre von dem Hades und der Wiederbringung aller Dinge. Von Dr. de Valenti. Bern und Baſel, im Verlag des Verfaſſers und in Commiſſion bei C. F. Spittler und Comp., 1840.;

24) Proben der rettenden und ſchützenden Vaterhand Gottes. Ein erbaulich unterhaltendes Leſebüchlein für Schulen und Familien. Zweite Auflage. Baſel, bei C. F. Spittler und Comp., 1840.;

25) Anna, das arme Waiſenmädchen. Eine Erzählung für die Jugend vom Verfaſſer des „Armen Anton.“ Baſel, bei C. F. Spittler und Comp., 1839.;

26) Reiſe ins Berner Oberland. Beſonders für die Jugend bearbeitet von Chriſtoph Möhrle. Baſel, bei C. F. Spittler und Comp., 1839.;

27) Der Sonntag. Sonntag und Evangelium. Baſel, bei C. F. Spittler und Comp.;

28) Das ſelige Abberufen der Kinder Gottes. Oder: Ueber die perſönliche Gewißheit der Gotteskindſchaft und des Gnadenſtandes. Ein Beitrag zu der evangeliſchen Lehre von der Rechtfertigung. Von Dr. de Valenti. Bern, gedr. bei C. Rätzer, 1840.;

29) Chriſtliche Harmonika. Eine Auswahl von geiſtlichen, Miſſions- und Kinderliedern mit drei- und vierſtimmigen Melodien. Fünfte verbeſſerte Auflage oder dritter Stereotypen-Abdruck. Baſel, bei C. F. Spittler und Comp., 1839.;

30) Claſſiker und Bibel in den niederen gelehrten Schulen. Drittes Bändchen. Von Dr. Eduard Eyth. Baſel, bei C. F. Spittler und Comp., 1840.;

31) Zwölf Lieder aus Pſalter und Harfe von C. J. Ph. Spitta. In Muſik geſetzt von Karl Wilhelm Fliegel. Baſel, bei C. F. Spittler und Comp., 1840.;

32) Abrégé de la grammaire allemande sur un plan trésmethodique, avec de nombreux exercices faciles et progressifs, à l'usage des enfants de huit à dix ans par S. König, maitre de langue à Berthoud: Berthoud, En commission: chez C. Langlois, imprimeur-libraire, 1840.;

33) Feſtreden bei der vierten Sekularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunſt in Baſel, gehalten im Münſter daſelbſt von den Herren Antiſtes Burkhardt und Profeſſor Hagenbach, den 24. Juni 1840. Nebſt einer Beſchreibung des Feſtes. Baſel, Druck und Verlag bei Felix Schneider;

34) Franz Lambert von Avignon. Nach ſeinen Schriften und den gleichzeitigen Quellen dargeſtellt, von Johann Wilhelm Baum, außerordentl. Profeſſor ꝛc. Straßburg und Paris, bei Treuttel und Würtz, 1840.;

35) Gedichte von P. Ober-Burgdorf. In Commiſſion bei C. Langlois, 1840.;

36) Ueber das Recht der Staatsgewalt, Biſthümer einzurichten und über die Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit der Concordate. St. Gallen, Druck und Verlag von J. F. Wartmann, 1840.;

Digitized by Google

37) Das Panorama von Zürich und vom Urtliberg nebst einer ausführlichen Beschreibung der geschichtlichen und naturgeschichtlichen Merkwürdigkeiten des Urtliberges. Zweite vermehrte Auflage. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp.;
38) Ergebnisse der trigonometrischen Vermessungen in der Schweiz. Nach Befehl der hohen Tagsatzung aus den Protocollen der eidgenössischen Triangulirung bearbeitet und herausgegeben von J. Eschmann, Oberlieutenant beim eidgenössischen Oberstquartiermeisterstab. Zürich, Druck von Orell, Füßli und Comp., 1840.;
39) Isometrische Projectionslehre (Perspective.) Wissenschaftlich begründet und in ihrer Anwendung auf das technische Zeichnen zum Gebrauche an Schulen, so wie zum Selbstunterricht bearbeitet von O. Möllinger. Theoretischer Theil mit 19 lithographischen Tafeln. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann, 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20. December 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 2. Aufruf an nicht erschienene Militairpflichtige.

Die Militairpflichtigen

1) Christian Friedrich Wunder aus Zeitz,
2) Johann Gottlob Schröder von daselbst,

haben sich nach Anzeige der Behörden vor der Kreis-Ersatz-Commission ihres Heimathsortes zur Ableistung ihrer Militairpflicht nicht gestellt, auch alle und jede Meldung in dieser Beziehung unterlassen.

Dieselben werden daher hierdurch, selbst wenn sie sich schon vor einer andern Ersatz-Commission gestellt, oder bereits freiwillig Militairdienste genommen haben sollten, so wie auch eventualiter ihre sämmtlichen Angehörigen, aufgefordert, sich spätestens den 15. Juni 1841. bei der unterzeichneten Regierung mündlich oder schriftlich zu melden, um die Ursache der verspäteten Meldung anzugeben.

Erfolgt diese Angabe innerhalb der hier bestimmten Frist nicht, dann tritt gegen die obengenannten Individuen das gegen ausgetretene Militairpflichtige verordnete Verfahren ein, und insbesondere wird ihr gesammtes Vermögen mit Beschlag belegt und auf Confiscation desselben im Wege des Processes angetragen werden.

Merseburg, den 26. December 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 3. Die Bedingungen der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betr.

Wir bringen hiermit die bestehende Vorschrift in Erinnerung, nach welcher junge Leute, welche der Begünstigung des einjährigen Militairdienstes theilhaftig werden wollen, ihre desfallsigen Gesuche vor dem 1sten August desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Departements-Prüfungs-Commission schriftlich einreichen müssen und denselben nachstehend bezeichnete Atteste:

1) ihren Geburtsschein,
2) den Consens ihrer Eltern oder Vormünder,
3) ein amtliches Attest über ihre seitherige sittliche Führung,
4) eine Bescheinigung des Landraths ihres heimathlichen Kreises, daß sie denselben ihre Absicht, sich zum freiwilligen einjährigen Dienst zu melden, angezeigt haben, und

Digitized by Google

5) je nachdem sie ihren Unterricht auf einem Gymnasio oder auf anderm Wege erhalten haben, eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses des betreffenden Gymnasii oder ihrer Lehrer über den Grad der erlangten wissenschaftlichen Bildung,

beizufügen haben.

Zugleich bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im laufenden Jahre von der hiesigen Königl. Departements-Prüfungs-Commission drei Termine, und zwar:

auf den Achten März,
auf den Siebenten Juni,
auf den Sechszehnten August

dieses Jahres zur Abhaltung der Prüfung anstehen, welcher sich diejenigen jungen Leute zu unterwerfen haben, deren Zulassung zu der nachgesuchten Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nach Maaßgabe der sub Nr. 5. gedachten Zeugnisse von dem Bestehen einer solchen Prüfung gesetzlich bedingt ist.

Schließlich bemerken wir noch, daß dergleichen junge Leute ihre fraglichen Gesuche nebst den erforderlichen Unterlagen an unsern Militair-Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Danneil hieselbst, portofrei und zugleich unter Bezeichnung des Gegenstandes als Militairdienstsache zu richten haben.

Merseburg, den 2. Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 4. Die Aufstellung der Landbeschäler des Sächs. Landgestüts auf den Thüringer Stationen betr.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für nachbenannte Stationen, als:

Heldrungen, Oberröblingen, Berga, Gleina und Beiersee,

nach welchem letztern Orte die bisher in Merseburg bestandene Beschälstation verlegt worden ist, bestimmten Königl. Beschäler Sächsischen Landgestüts, wiederum wie in den frühern Jahren, den 20. Januar, wenn anders die Kälte dem Transporte selbst nicht hindernd in den Weg tritt, aus dem hiesigen Marstalle abgehen und in den ersten Tagen des Monats Juni ihren Rückmarsch von den Stationen antreten.

Die Bedeckung wird, wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsörtern erfolgen.

Im Betreff der übrigen, im diesseitigen Regierungsbezirke zu besetzenden Stationen wird die weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Hauptgestüt Graditz, den 2. Januar 1841.

Der Königliche Landstallmeister v. Thielau.

Wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 5. Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 5. Der Tarif bei der Fahrüberfahrts-Anstalt zu Trebnitz a. d. S. betr.

Nachstehender Tarif, welcher von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 18. November v. J. unter Vorbehalt einer Revision von 10 zu 10 Jahren genehmigt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung der Betheiligten gebracht.

Merseburg, den 4. Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Tarif,
nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Kahnüberfahrt zu Trebnitz an der Saale zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, 4 Pf.

II. Von Thieren: a) für ein Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder anderes Kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 4 Pf.; b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede zehn Stück oder weniger 4 Pf.

Wenn Federvieh auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird davon keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von einem Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 4 Pf.

Personen, welche Thiere treiben oder führen (II.) oder ein Fuhrwerk begleiten (III.) zahlen außer den Sätzen ad II. oder III. noch das ad I. des Tarifs bestimmte Personengeld.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, oder das Handfuhrwerk treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Sätze werden bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe erhoben, so lange die Saale bei der Fährstelle nicht über das Ufer tritt. In diesem Falle, und wenn das Wasser das an dem Merkpfahl gemachte Zeichen erreicht oder übersteigt, werden, so lange dieser Wasserstand dauert, die vorstehend bezeichneten Sätze doppelt erhoben.

2) Von Zehn zu Zehn Jahren wird die Revision des Tarifs vorbehalten.

Befreiungen.

1) Kommandirte Militairs und einberufene Soldaten;
2) öffentliche Beamten bei Dienstreisen, wenn sie sich durch schriftlichen Auftrag der Behörde gehörig legitimiren;
3) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
4) Fußbotenposten und Gensd'armen;
5) Personen, welche bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen;
6) anderweitige Befreiungen, so weit dieselben als bestehend nachgewiesen werden sollten, werden hierdurch nicht aufgehoben.

Charlottenburg, den 18. November 1840.

gez. Friedrich Wilhelm.
gegengez. Graf von Alvensleben.

Personal-Chronik.

Nr. 6. Der Kaufmann Carl Kiesewetter zu Eilenburg ist unterm 25. November v. J. als Agent der rhein-preußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Stadt Eilenburg und Umgegend bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. Januar 1841.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7.

Nr. 2128. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. November 1840., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Wollstein im Großherzogthum Posen betreffend.

Nr. 2129. Bestätigungs-Urkunde vom 7. December 1840., nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von Einer Million Thaler Prioritäts-Aktien.

Nr. 8. Das Anbringen unbegründeter Immediat-Gesuche betr.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publicandum vom 14. Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt; und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. — Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.
3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche,

Digitized by Google

wenn keine neuen Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufactursachen, Büchern und Musikalien darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 10. März 1836.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Folge höherer Anweisung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 21. März 1838.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 9. Den Tarif für die Kahnüberfahrts-Anstalt bei Delitz a. d. S. betr.

Nachstehender Tarif, welcher von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. November v. J. unter Vorbehalt einer Revision von 10 zu 10 Jahren genehmigt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung der Betheiligten gebracht.

Merseburg, den 4. Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Kahn-Fähranstalt zu Delitz an der Saale zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, 6 Pf.; Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Treiber oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen II. und III. entrichtet wird, sind frei;

II. von Thieren: a) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 6 Pf.; b) Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 6 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben;

Digitized by Google

III. vom Handfuhrwerke: für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 6 Pf.;

IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen oder das Handfuhrwerk betreffen würde, wodurch sie zur Fähranstalt gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.
2) Von zehn zu zehn Jahren ist der Tarif einer Revision zu unterwerfen.

Befreiungen.

1) Kommandirte Militairs und einberufene Rekruten.
2) Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
3) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
4) Fußboten-Posten und Gensd'armen.
5) Die Hülfeleistenden bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.
6) Auf besonderen Rechtstiteln beruhende Befreiungen bleiben vorbehalten.

Charlottenburg, den 21. November 1840.

(L. S.) sign. **Friedrich Wilhelm.**
contrasign. Graf von Alvensleben.

Nr. 10. Qualificirte Medicinal-Personen bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen betr.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die nicht promovirten Medicinal-Personen nicht qualificirt sind, bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogen zu werden. Dieselben haben sich daher in Zukunft solcher Explorationen zu enthalten.

Die Zuziehung einer nicht promovirten Medicinal-Person, außer den beiden als Sachverständige requirirten, promovirten Aerzten ist, gleich wie die Zuziehung eines Wundarztes erster Klasse in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Justiz-Ministeriums vom 18. März 1831. nur in den Fällen statthaft, in welchen bei der betreffenden, nicht promovirten Medicinal-Person, als dem Arzte des Provocaten, oder aus einem anderen, besonderen Verhältnisse, eine nähere Kenntniß der Special-Umstände vermuthet werden kann, und es dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von dieser Medicinal-Person eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

Merseburg, den 11. Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 11. Die Privatsammlung für den Bau der

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. October praet. dem Schuhmacher Seidel in Zittau zu gestatten geruht, für den Bau der evangelischen Kirchen zu Krischlitz und Liebstadt in Böhmen, in den evangelischen Familien des diesseitigen Staats Privatsammlungen zu veranstalten.

Digitized by Google

evangelischen Kirchen zu Krischlitz und Liebstadt in Böhmen betr.

Den betreffenden Behörden wird dieses hierdurch mit der Veranlassung bekannt gemacht, dem ꝛc. Seidel die Sammlungen in der vorgedachten Art, bei seiner etwanigen dortigen Ankunft, zu gestatten.

Merseburg, den 8. Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 12. Kirchen-Collecte zum Besten des Vereins zur Besserung der entlassenen Sträflinge und der sittlich verwahrloseten Unmündigen betr.

Das Königliche Hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag mittelst Rescripts vom 29. Juni pr. genehmigt, daß alljährlich in den Kirchen unseres Regierungs-Bezirks eine Collecte zum Besten des Vereins zur Besserung der entlassenen Sträflinge und der sittlich verwahrloseten Unmündigen veranstaltet werde. Demgemäß weisen wir die Herren Geistlichen unseres Regierungs-Departements hierdurch an, jedesmal am Oster-Sonntage eine Collecte in den Kirchen zu obigem Zwecke zu veranstalten, und die eingegangenen Gelder an die Herren Superintendenten einzusenden. Letztere haben diese Beiträge mit einem Verzeichnisse, oder, falls keine Beiträge eingehen, einen Vacatschein einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins bei uns einzureichen.

Merseburg, den 11. Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 13. 14jährige Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise betr.

Nachweisung

der 14jährigen Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, unter Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, welche nach Maaßgabe der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 27. bei Ablösung der Getreide-Prästationen in den vormaligen sächsischen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks für den Zeitraum von Martini 1840. bis Martini 1841. zum Grunde zu legen sind.

Nr.	Namen der Markt-Städte.	Der Preußische Scheffel												
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	
1.	Halle	1	23	10	1	10	8	—	28	6	—	20	3	für die ehemals sächsischen Landestheile.
2.	Weißenfels	1	25	6	1	12	—	—	27	5	—	18	—	
3.	Leipzig	2	4	3	1	17	11	1	—	1	—	21	9	
4.	Naumburg	1	25	2	1	11	7	—	27	1	—	17	6	
5.	Zeitz	1	26	4	1	14	4	—	28	7	—	19	5	
6.	Wittenberg	1	27	7	1	14	—	1	1	3	—	23	8	
7.	Torgau	1	25	1	1	13	4	1	1	2	—	22	6	
8.	Nordhausen . . .	1	23	11	1	11	8	1	1	—	—	19	2	

Merseburg, den 11. Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 14. Den Umtausch der Quittungen über die im 3ten Quartale 18.. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die, im 3ten Quartal 1840., für den Ankauf von Domainen- und Forst-Grundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien sind, nach erfolgter vorschriftmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben. Merseburg, den 5. Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nr. 15.

Der bisherige Superintendent und Pfarrer an der Stadtkirche in Lützen, Karl Friedrich Förster, ist als Superintendent und Pfarrer an die Stadtkirche in Delitzsch versetzt. Derselbe wird den 7. Februar c. sein neues Amt antreten und an demselben Tage auch die Verwaltung der Ephorie Delitzsch übernehmen.

Nr. 16.

Als Pfarrer sind im hiesigen Regierungsbezirk neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Predigtamts: 1) Karl Friedrich Schöber, als Pfarrer in Ossig, Ephorie Zeitz; 2) Karl Friedrich Wettler, als Pfarr-Substitut in Hornburg, Ephorie Eisleben; 3) Emil Julius Schenk, als Archi-Diaconats-Substitut an der St. Michaels-Kirche in Zeitz; 4) Friedrich Eduard Krienitz, Rector an der Stadtschule in Löbejün, als Diaconus in Mansfeld; 5) Karl Otto Kretschel, als Pfarrer in Gröbitz, Ephorie Lissen; 6) August Constantin Ende, als Pfarrer in Rothenberga, Ephorie Eckartsberga; 7) Gustav Besser, als Pfarrer in Kistritz, Ephorie Lissen; 8) Karl Immanuel Eduard Lotze, als zweiter Diaconus in Torgau; 9) Gottlob Erdmann Reyher, Rector an der Stadtschule in Schlieben, als Pfarrer in Hohenbucko, Ephorie Schlieben; 10) Martin Hugo Lehmann, als Diaconus in Laucha, Ephorie Freiburg; 11) Gustav Ulisch, als Pfarrer in Döbernitz, Ephorie Delitzsch; 12) Adam Friedrich Schimpf, Rector an der Stadtschule in Zörbig, als Diaconus an der St. Jacobs-Kirche in Sangerhausen.

Weiter befördert sind: 1) Karl Julius Moritz Wimmer, Pastor an der St. Othmars-Kirche in Naumburg, als Pfarrer in Großgöhren, Ephorie Lützen; 2) Johann Georg Luther, vierter Diaconus in Wittenberg, als Pfarrer in Niedereichstädt, Ephorie Querfurth; 3) Heinrich Siegismund Eger, Pfarrer in Döbernitz, als Pfarrer in Brinnis, Ephorie Delitzsch; 4) Eduard Alfred Mulert, Pfarr-Substitut in Klepzig, Ephorie Gollme, als Pfarrer daselbst; 5) Johann August Mänß, Pfarrer in Wahrenberg im Regierungsbezirk Magdeburg, als Pfarrer in Rackith, Ephorie Kemberg; 6) Ludwig Ferdinand Bethge, Pfarrer in Reuden, als Pfarrer in Silbitz, Ephorie Zeitz; 7) Karl Friedrich Trebst, Diaconus in Laucha, als Pfarrer in Kötzschen, Land-Diöces Merseburg.

Als Schullehrer an confirmirten Stellen sind angestellt nachstehend genannte Candidaten des Schulamts resp. Kinderlehrer: 1) Johann Gottlob Dreyßig, Kinder-

Digitized by Google

lehrer in Biehla, Ephorie Elsterwerda, als Schulmeister daselbst; 2) Heinrich Ludwig Wacker, zweiter Schullehrer in Kösen, als Schulmeister und Küster in Burgörner, Ephorie Mansfeld; 3) Johann Gottlieb Schräpler, Kinderlehrer in Göttnitz, als Schulmeister und Küster in Thalheim, Ephorie Bitterfeld; 4) Friedrich Heinrich Krause, Hülfslehrer in Wettin, als Schulmeister und Küster in Dobis, Ephorie Cönnern; 5) Karl Friedrich Tischmeier, als Lehrer an der fünften Klasse der Stadtschule in Lützen.

Weiter befördert sind: 1) Johann Gottfried Karl Heinrich, Schulmeister in Helbra, als Cantor, zweiter Schullehrer und Küster in Rothenburg, Ephorie Cönnern; 2) Johann Karl Gottlob Dietrich, Schulmeister in Priester, als Schulmeister und Küster in Coßdorf, Ephorie Liebenwerda; 3) Ernst Friedrich Kluge, Schul-Adjunct in Neukirchen, Ephorie Lauchstädt, als Schulmeister-Substitutus daselbst; 4) Friedrich Ehrhardt Hilliger, Elementar-Lehrer an der Schule in Düben, als Schulmeister und Küster in Helbra, Ephorie Eisleben.

Nr. 17. Der Kaufmann Johann August Werner zu Sangerhausen ist unterm 6. December 1840. als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Sangerhausen und deren Umgegend bestätigt worden.

Nr. 18. Der frühere Oberlandesgerichts-Referendarius Sachse ist als Regierungs-Referendar in Merseburg angestellt worden.

Nr. 19. Der Diaconus Johann Christoph Priemer in Schmiedeberg, Ephorie Kemberg, ist den 15. December pr. im 61sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 20. 1) Der bisherige Oberlandesgerichts-Präsident Karl Friedrich Nettler in Arnsberg ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 15. December pr. zum Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Naumburg an die Stelle des verstorbenen Chef-Präsidenten Freiherrn von Gärtner ernannt;

2) die Verwaltung der durch den Tod des Actuars Müller erledigten Stelle des 1sten Actuars bei dem Land- und Stadtgerichte zu Liebenwerda ist durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 30. December pr. dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Johann Carl Schröder übertragen;

3) der bisherige Bureau-Gehülfe Christian August Winter in Naumburg ist durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 30. November pr. zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten des Land- und Stadtgerichts zu Eilenburg an des versetzten von Wintzingerode Stelle ernannt;

4) der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Seeligmüller ist auf sein Gesuch von seinem bisherigen Amte als Actuar bei der Gerichts-Commission zu Wettin den 18. December pr. entbunden;

5) der Oberlandesgerichts-Referendar Christian Eduard Salfeld in Naumburg ist den 4. December pr. zum Gerichts-Actuar bei dem Gerichtsamte zu Annaburg ernannt;

Digitized by Google

6) dem Oberlandesgerichts-Referendar Karl Ernst Friedrich Lehr in Naumburg ist die nachgesuchte Entlassung aus diesem Justizdienst-Verhältnisse den 16. December pr. ertheilt;

7) der Oberlandesgerichts-Auscultator Friedrich Bernhardt Wagner I. in Naumburg ist den 18. November pr. zum Referendar befördert;

8) die Candidaten der Rechte Ernst Adolph Lindig und Friedrich Gustav Schröder sind den 11. December pr. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren in Naumburg bestellt;

9) die bisher von dem Oberlandesgerichte in Frankfurt ausgeübte Aufsicht über das Patrimonial-Gericht Zschipkau ist durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 22. September pr. dem Oberlandesgericht in Naumburg übertragen.

Der Bäckermeister Ludwig Wilhelm Wucke in Seyda ist zum Schiedsmann für den 9ten Bezirk des Schweinitzer Kreises verpflichtet worden. Nr. 21.

Es ist zum Schiedsmann für die Stadt Artern der dortige Stadt-Secretair Hoffmann wieder bestätigt und verpflichtet worden. Nr. 22.

Der Ober-Steuer-Inspector von Löwen zu Langensalza ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 30. November pr. zum Steuer-Rathe ernannt worden. Nr. 23.

Außer den im Handbuche der Provinz Sachsen Seite 59. genannten Boniteuren, sind noch die Oekonomen: 1) Amtmann Karl Heinrich Hoffmann zu Greppin; 2) Landrichter Wilhelm Karl Ziegler zu Pouch; 3) Schulze Johann Karl Veit in Rockwitz; 4) Rittergutsbesitzer Karl Nötzel zu Badrina; 5) Schulze und Kreis-Tarator Christian August Döring zu Lindenhain; 6) Johann Christoph Kunze zu Etzleben; 7) Freigutsbesitzer Karl Gottlob Schulze zu Batterode; 8) Gutspächter und Kreis-Tarator Johann Gotthilf Oemler zu Batterode; 9) Schöppe Andreas Hornemann zu Burgisdorf; 10) Johann Andreas Eylau zu Bischdorf; 11) Rittergutspächter Georg Hammer zu Gehofen; 12) Amtmann Jacob Martin Wilhelm Volckheim zu Jessen; 13) Erbrichter Johann Gottlob Hauß zu Waltersdorf; 14) Amtmann Christian Wilhelm Gottlob Richter zu Postberga; 15) Amtmann Karl August Martini zu Schmiedeberg; 16) Karl Andreas Thiemer zu Bergwitz, zu Kreis-Boniteurs bestellt und als solche generaliter vereidigt worden. Nr. 24.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 25.

Nachweisung

der

im Monat December 1840

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Branntwein	Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen							Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			Quart	à Cent.			à Schock		
		rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	18	10	1	4	5	—	22	9	—	15	7	—	—	—	1	15	—	1	20	—	—	16	—	5	—	1	—	—	6	10	—
2	Halle	1	17	9	1	4	6	—	23	—	—	17	3	5	15	—	2	—	—	2	—	—	—	15	—	5	—	—	27	6	6	—	—
3	Naumburg	1	17	4	1	2	6	—	20	5	—	14	9	3	9	8	2	—	—	2	15	—	—	15	—	4	6	1	1	3	6	22	6
4	Torgau	1	21	8	1	4	11	—	25	5	—	20	8	4	—	—	1	15	—	2	15	—	—	8	9	4	9	1	5	—	5	—	—
5	Wittenberg	1	20	9	1	6	4	—	29	—	—	23	6	—	—	—	1	18	9	—	—	—	—	15	—	5	—	1	5	—	8	—	—
6	Eisleben	1	16	11	1	6	3	—	25	8	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	5	—	—	29	—	5	16	11
7	Zeitz	1	20	3	1	6	4	—	22	9	—	15	7	—	—	—	1	3	9	—	—	—	—	11	3	5	—	—	26	3	6	10	—
8	Querfurth	1	18	—	1	3	—	—	23	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	8	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	1	21	5	1	4	3	—	24	8	—	21	2	—	—	—	1	15	—	1	20	—	—	12	6	5	—	1	—	—	5	—	—

Merseburg, den 5. Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. Januar 1841.

Nr. 26. Verloren gegangene Staatsschuldscheine betr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819. §. 6. (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Einhüfner Johann Gottlob Lehmann zu Polzen im Schweinitzer Kreise, Regierungsbezirk Merseburg, folgende Staatsschuldscheine, als:

No.	29,887.	Litt.	D.	über	200	Rthlr.	No.	85,623.	Litt.	B.	über 100 Rthlr.
„	68,947.	„	J.	„	100	„	„	95,973.	„	A.	„ 100 „
„	76,167.	„	A.	„	100	„	„	100,544.	„	F.	„ 100 „
„	82,215.	„	C.	„	100	„	„	147,273.	„	F.	„ 100 „

angeblich verbrannt sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem rc. Lehmann anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 6. Januar 1841.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Nr. 27. Belobung.

Die Gemeinden Dabrun und Melzwig, in der Ephorie Wittenberg, haben im vorigen Jahre ein ganz neues solides Schulhaus, welches am 23. November praet. eingeweiht worden ist, aus eigenen Mitteln, mit einem Kostenaufwande von 1800 Thlr. an Gelde und von 200 Thlr. an Eichenstämmen aus der Gemeindeholzung erbauet, welches hierdurch im Anerkenntniß des lobenswerthen Sinnes der genannten beiden Gemeinden für ihr Schulwesen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 11. Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 28. Den Beginn der Steuerzahlung der klassensteuerpflichtig werdenden Individuen betreffend.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Erleichterung der Besteuerung wird mit Bezugnahme auf den §. 14. der Klassensteuer-Hebungs-Instruction vom 18. August 1820. und die Verfügung vom 15. August 1838. wegen des Zeitpunkts, von welchem 60jährige und 16jährige Steuerpflichtige der untersten Steuerstufe von der Steuer zu befreien, beziehungsweise zu besteuern sind, — hierdurch bestimmt, daß Personen, welche aus andern Ursachen als wegen Erreichung des steuer-

Digitized by Google

pflichtigen Alters steuerpflichtig werden, z. B. solche, welche aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte anziehen, aus dem Militairdienste zurückkehren, als Handwerksgesellen, Gesinde ꝛc. einwandern, gleichmäßig erst von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate an zur Steuer heranzuziehen sind. —

Selbstredend findet diese Bestimmung auf Personen, welche von einem klassensteuerpflichtigen Orte nach einem andern ziehen, keine Anwendung.

Die vorstehende Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministerii wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsre Amtsblatts-Verordnung vom 30. August 1838. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem wir die Veranlagungsbehörden zur genauen Beachtung derselben anweisen.

Merseburg, den 14. Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 29. Die Anwendung des Regulativs vom 25. April 1836. (S. 181. der Gesetzsammlung) betr.

Es ist die Frage aufgeworfen, ob die Vorschrift des §. 10. im Regulativ vom 25. April 1836. (Seite 181. seqq. der Gesetzsammlung) auch auf den Fall Anwendung findet, wenn die bei den Königl. Rentämtern einkommenden Natural-Abgaben und die von denselben bei Besitzveränderungen zu erhebenden Lehngelder durch mit den Besitzern der verpflichteten Grundstücke von den Königl. Rentämtern abgeschlossene und von der betreffenden Königl. Regierung genehmigte Rezesse in eine feste, unveränderliche Geldrente umgewandelt worden.

Sämmtliche uns untergeordnete Gerichte werden deshalb, mit Hinweisung auf die im Justiz-Ministerialblatte vom Jahre 1840. Seite 171. seqq. abgedruckte Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 9. Mai 1840. darauf aufmerksam gemacht, daß die erwähnte Vorschrift auf die gedachten Verhandlungen allerdings Anwendung findet und angewiesen, hiernach gebührend sich zu achten.

Naumburg, den 2. Januar 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 30. Brandkassen-Beiträge betr.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs des Ausschreibens pro II. Semester 1840. bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1840.

Klasse	Versicherungs-Summe im I. Semester 1840. Thlr.	Durch Nachträge entstand: Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand: Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im II. Semester 1840. Thlr.	Reducirte Beitragssumme pro II. Semester 1840. Thlr.
I.	1,174,540	49,520	—	1,224,060	612,030
II.	6,464,685	19,620	—	6,484,305	4,322,870
III.	15,130,620	61,932	—	15,192,552	12,660,460
IV.	11,060,020	21,250	—	11,081,270	11,081,270
Summa.	33,829,865	152,322	—	33,982,187	28,676,630

Digitized by Google

Also: 28,676,630 Thlr. reducirte Beitragssumme. Davon ab:
785,085 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssummen. Mithin
27,891,545 Thlr. reine Beitragssumme pro II. Semester 1840.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Juli 1840. bis 1. Januar 1841. sind 20 Brände vorgekommen, wovon 1 durch Blitz,
6 „ muthmaaßliche Brandstiftung,
1 „ ermittelte Verwahrlosung,
1 „ muthmaaßliche Verwahrlosung,
2 „ Zufall,
9 „ unermittelte Zufälle
Summa wie oben

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	und	partiell
a) Wohnhäuser	10	„	13
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	10	„	6
c) Scheunen	14	„	3
d) Obstdarren	—	„	1

Summa 57 beschädigte Gebäude, welche 33 Grundbesitzern gehörig waren und an Brandvergütigungsgeldern einen Aufwand von 9,285 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brand-Vergütigungsgelder im Laufe des zweiten Halbjahres 1840. angewiesen erhalten, wie folgt:

Name des Kreises.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der erhaltenen Brandvergütigungsgelder.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	90	—	—
Delitzsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	264	11	3	264	11	3
Eckartsberga	—	—	—	2	3	—	231	18	—	1,510	—	—	1,743	21	—
Liebenwerda	—	—	—	—	—	—	108	20	7	775	—	—	883	20	7
Merseburg	—	—	—	1,395	—	—	2	—	—	40	—	—	1,437	—	—
Naumburg	—	—	—	—	—	—	10	6	—	90	—	—	100	6	—
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—	240	—	—
Torgau	—	—	—	45	—	—	2,578	—	—	266	—	—	2,889	—	—
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	1,616	—	—	—	—	—	1,616	—	—
Weißensee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	12	—	—
Wittenberg	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—	—
Summa	—	—	—	1,442	3	—	4,556	14	7	3,287	11	3	9,285	28	10

Digitized by Google

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli 1840. bis 1. Januar 1841. und Beiträge.

9,285	Thlr.	28	Sgr.	10	Pf.		angewiesene Brandvergütigungsgelder,
2,182	„	6	„	4	„		Rest vom vorigen Ausschreiben,
4,049	„	18	„	8	„		Schäden an Feuerlöschgeräthen und Verwaltungs-Kosten, als: Gehalte, Büreau-, Druck-Kosten, Remuneration der Tax-Commissarien und Baubeamten, Tantieme der Polizeibehörden und Kreis-Directionen u. s. w.,
2,593	„	9	„	1	„		zur Erfüllung der Einrichtungskosten,
5,131	„	25	„	9	„		zum Reserve-Fonds
23,242	Thlr.	28	Sgr.	8	Pf.		in Summa.

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist nöthig ein Beitrag von 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme, d. i.

in der	ersten	Klasse	3	Spfennige	von	20	Thlrn.	Versicherungssumme,
„ „	zweiten	„	3	„	„	15	„	„
„ „	dritten	„	3	„	„	12	„	„
„ „	vierten	„	3	„	„	10	„	„

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Bedra, den 11. Januar 1841.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen,

H. F. v. Helldorff.

Personal-Chronik.

Nr. 31. Durch Rescript des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. December pr. ist der Schulamts-Candidat Dr. Dietrich zum Adjuncten an der Landesschule Pforta ernannt worden.

Nr. 32. Es sind für die Stadt Eisleben und zwar für das Markt-Viertel der Königl. Bergzehnter Dr. Thiele, für das Freistraßen-Viertel der Rathmann Kischke, für das Brüder-Viertel der Hofrath Schwabe und für das Neustadter-Viertel der Land- und Stadtgerichts-Registrator Florstedt daselbst, zu Schiedsmännern auf die Jahre 1841—1843. verpflichtet worden.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ¼ Bogen für den Schweinitzer landräthlichen Kreis;
2) eine à ¾ Bogen für den Bitterfelder landräthlichen Kreis, und
3) eine à ½ Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. Januar 1841.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 33.

Nr. 2130. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. November 1840., betreffend die Anwendung der „Revidirten Taxordnung" für die zu dem landwirthschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter. — Gesetzsammlung von 1840. Nr. 18. — und der dazu gehörigen „Revidirten Spezialgrundsätze" bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen.

Nr. 2131. Verordnung, betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypotheken-Gläubiger von der Einlassung in den Conkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozeß. Vom 28. December 1840.

Nr. 34. Den Verkehr auf den Kunststraßen in Baiern betr.

Nach einer unterm 16. Juli v. J. erlassenen Königlich Baierschen Anordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen darf die Breite der Ladung auf Frachtwagen, mit Ausnahme der untheilbaren Last, Neun Fuß Baierisch nicht überschreiten (§. 14.) Uebertreter werden (§. 18.) polizeilich bestraft und überdies bis zur vorschriftsmäßigen Einrichtung ihres Fuhrwerks an dem Weiterfahren gehindert.

Diese Bestimmungen werden hierdurch für diejenigen Fuhrleute, welche mit Frachtfuhrwerk nach Baiern kommen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da der Baiersche Fuß sich nahe $11\frac{7}{44}$ Preußische Zoll berechnet, jene 9 Fuß Baierisch nahe 8 Fuß $4\frac{9}{44}$ Zoll Preußisch ausmachen, in Baiern mithin nicht die, auf den diesseitigen Chausseen nach der Verordnung vom 17. März 1839. (§. 10.) zulässige Ladungsbreite von allen 9 Fuß Preußisch gestattet ist.

Magdeburg, den 13. Januar 1841.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

Nr. 35. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für nachbenannte, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene 23 Schriften, als:

1) Schöne Bilder und Beispiele des Guten. Ein ABC- und Lesebuch für Knaben und Mädchen. Mit 15 illuminirten Bildern. Chur und Leipzig, Grubenmannsche Buchhandlung;

Digitized by Google

2) Erinnerungen an Aeneas Sylvius Piccolomini (Pabst Pius II.) Rectoratsrede von Dr. K. R. Hagenbach, Professor der Theologie zu Basel. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung, 1840.;
3) Höhenkarte der Schweiz. Von J. Walker, Ingenieur-Hauptmann. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann, 1841.;
4) Bujatrik oder systematisches Handbuch der äußerlichen und innerlichen Krankheiten des Rindviehes. Von J. J. Rychner, Thierarzt und Prof. der Thierheilkunde an der Hochschule zu Bern. 2te stark vermehrte und verbesserte Auflage. Bern, 1841. Druck und Verlag von Chr. Fischer;
5) Encyclopädie der gesammten theoretischen und practischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner, Thierarzte, Professor der Thierheilkunde ꝛc. und Dr. Eduard Im-Thurn, II. Band, D—G. Neue wohlfeile Ausgabe. Bern, 1841. Dr. und Verl. von Chr. Fischer;
6) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1840. Achter und Neunter Theil. H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau;
7) Acht Predigten, gehalten in den Jahren 1835—1839. in Dorpat, Walk und Kremen, von Dr. Carl Christian Ulmann, Prof. der pract. Theologie in Dorpat. Dorpat und Moskau, bei Friedrich Severin, 1840.;
8) Neuer russischer Dollmetscher für Deutsche. 8te durchgehends verbesserte und vermehrte Auflage. Dorpat, Friedrich Severin, 1840.;
9) Gutenberg, oder die Erfindung der Buchdruckerkunst von C. Kuntz, Pfarrer an der neuen Kirche in Straßburg. Straßburg, bei Wittwe Bevrault, 1840.;
10) Ruinen altschweizerischer Frömmigkeit. Aus dem Tagebuche eines greisen Pilgers per pedes apostolorum. 1stes Bändchen.
Auch unter dem Titel:
Sitten und Sprüche der Heimath. Herausgegeben von Carl Steiger. St. Gallen, Verlag von C. P. Scheitlin, 1839.;
11) Pertys Naturgeschichte. 3 Bände. Bern, 1837. Dr. und Verl. von C. Fischer und Comp.;
12) Ueber die Veredlung der Vergnügungen der arbeitenden Klassen. Zwei gekrönte Preisschriften, herausgegeben von der Baslerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Basel, Schweighausersche Buchdruckerei, 1840.;
13) Die Basler Hexenprocesse in dem 16ten und 17ten Jahrhundert. Von Prof. Fr. Fischer. Basel, Schweighausersche Univers. Buchdruckerei, 1840.;
14) Der Wanderer in der Schweiz nebst dessen Mittheilungen aus dem Auslande. Ein malerisches und belehrendes Unterhaltungsblatt mit Kupfer- und Stahlstichen, sowohl für die Jugend als für das reifere Alter, herausgegeben von mehreren Freunden des Vaterlandes, 6ster Jahrgang 1839. 1stes bis incl. 12tes Heft. Basel, Verlag von J. C. Schabelitz;
15) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. Neue Folge der Monatschronik der Zürch. Rechtspflege. Herausgegeben unter Mitwirkung eines Vereins practischer Rechtsgelehrten, von Dr. Joseph Schauberg. Erster Band. 1stes Heft. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp., 1841.;

Digitized by Google

16) Sechszehn Lieder von A. Knapp, B. von Albertini, C. Barth und Andere, für eine und mehrere Singstimmen, mit Begleitung des Pianoforte, in Musik gesetzt von C. W. Fliegel. Basel, bei Felix Schneider;

17) Feßler, Dr. J. A., liturgisches Handbuch zum beliebigen Gebrauch evangelischer Liturgen und Gemeinden.

Auch mit dem Titel:

Liturgische Versuche. Riga, 1823., in der Hartmannschen Buchhandlung;

18) Schreiben des vertriebenen Pfarrers und Dekans Johannes Linder an seine Gemeine Zyfen. Basel, gedr. bei Felix Schneider, 1834.;

19) Vergleichung der Bibel mit dem Koran, als Anweisung für armenische Christen, wie sie sich gegen Mohamedaner zu verhalten haben. Verfaßt zu Schuscha, an russ. persischer Grenze, von den Deutschen aus Basel hingesandten Missionarien. Mit einer Vorrede vom Missionar Zaremba. Basel, bei C. F. Spittler, 1835.;

20) Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung Pius des Sechsten. Von Peter Philipp Wolff. 7 Bände 1793—1802. Zürich, bei Orell, Geßner, Füßli und Comp.;

21) Pr. Abrahams à St. Clara, vormalig. K. K. Hofpredigers Lauberhütte dem Geist und der Sprache unsers Zeitalters angepaßt. Von Dr. Joh. Anton Müller. Luzern, 1823., bei Joh. Martin Anich;

22) Die Psalmen und Festlieder für den öffentlichen Gottesdienst der Stadt und Landschaft Bern. Bern, bei Ludw. Albrecht Haller, 1824.;

23) Sammlung von Kirchenliedern aus dem Gesangbuche der evangelischen Brüdergemeinen. Basel, 1824., bei Felix Schneider

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 11. Januar 1841.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

Nr. 36. Den Tarif für die Kahnüberfahrt bei Dobis an der Saale betr.

Nachstehender Tarif, welcher von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 14. v. M. u. J. unter Vorbehalt einer Revision von 10 zu 10 Jahren genehmigt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Kahnüberfahrt zu Dobis an der Saale zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 4 Pf.;

II. von Thieren: a) für einen Esel 1 Sgr.; b) für ein Kalb, Schaaf, eine Ziege oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 4 Pf.; c) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede Zehn Stück oder weniger 4 Pf.

Wenn Federvieh auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird davon keine besondere Abgabe erhoben;

Digitized by Google

III. von einem Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 4 Pf.

Personen, welche Thiere treiben oder führen (II.) oder ein Fuhrwerk begleiten (III.), zahlen, außer den Sätzen ad II. oder III., noch das zu I. des Tarifs bestimmte Personengeld;

IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, die Thiere oder das Fuhrwerk treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) die vorstehenden Sätze werden bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe erhoben, so lange die Saale, dem sogenannten Dönitz-Werder gegenüber, nicht über das Ufer tritt. In diesem Falle, und wenn das Wasser die, an dem jenseitigen Ufer belegenen Friedeburger Wiesen überschwemmt, werden, so lange dieser Wasserstand dauert, die vorstehend bezeichneten Sätze dreifach erhoben;
2) von Zehn zu Zehn Jahren wird die Revision des Tarifs vorbehalten.

Befreiungen.

Befreit von der Abgabe sind:

1) commandirte Militairs und einberufene Rekruten;
2) öffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich durch einen schriftlichen Auftrag der Behörde legitimiren;
3) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
4) Fußboten-Posten und Gensdarmen;
5) Personen, welche bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen;
6) anderweite Befreiungen, so weit dieselben als bestehend nachgewiesen werden sollten, werden hierdurch nicht aufgehoben.

Berlin, den 14. December 1840.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.
gegengez. Graf von Alvensleben.

Merseburg, den 21. Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 37. Die Flußschiffe betr.

Der Herr Provinzial-Steuer-Director hat unter dem 11. December v. J. (Amtsblatt 1840. Stück 48. Seite 320. Nr. 516.) das Schifffahrt treibende Publicum auf die Verbindlichkeit zur Anzeige von dem im Eigenthum eines Flußschiffes ꝛc. eingetretenen Wechsel aufmerksam gemacht. Indem wir uns darauf beziehen, veranlassen wir die uns untergebenen Orts- und Kreispolizeibehörden, solche Personen, welche bei ihnen den im Eigenthum eines vermessenen und bezeichneten Flußschiffes eingetretenen Wechsel anmelden wollen, an das nächste Haupt- oder Steueramt zu verweisen und sich der etwanigen Ausstellung irgend eines auf eine Veränderung im Eigenthum eines Schiffsgefäßes sich beziehenden amtlichen Vermerks, Urkunde ꝛc. gänzlich zu enthalten. Merseburg, den 20. Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 38. Die Bestrafung der Contraventionen der Inhaber von Zwangspässen betr.

Ungern haben wir in Erfahrung gebracht, daß Inhaber von Zwangspässen, und insbesondere die aus der Strafanstalt zu Lichtenburg entlassenen Gefangenen, häufig von der ihnen vorgeschriebenen Tour abweichen oder an den Orten, wo sie übernachten, ihre Pässe nicht visiren lassen, ohne daß dergleichen Contraventionen von den betreffenden Polizeibehörden in der durch unsere Verordnung vom 13. April v. Js. (Amtsblatt Seite 111.) vorgeschriebenen Art zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Wir bringen deshalb die in der gedachten Verordnung erlassenen Vorschriften den Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks in Erinnerung und machen ihnen hiermit, bei Vermeidung ernstlicher Rüge, zur Pflicht, nicht blos selbst mit aller Strenge darnach zu verfahren, sondern auch die von ihnen hierunter wahrgenommenen Versäumnisse anderer Polizeibehörden jedesmal ungesäumt zu unserer Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 12. Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 39. Gesetzliche Bestimmungen, den Unterricht und die Anstellung der Hebammen betr.

Um den Uebelständen zu begegnen, welche, nach den bei dem Ministerium darüber von mehrern Seiten eingegangenen Berichten, aus einer zu großen Concurrenz unter den Hebammen an einzelnen Orten entspringen, setzt das Ministerium hiermit Folgendes fest:

1) Es ist zum Hebammen-Unterrichte keine Lehrtochter zuzulassen, welche nicht mit dem vorschriftsmäßigen, von einer Commun ihr ertheilten Wahl-Atteste versehen ist.

Außerdem hat dieselbe zu diesem Behufe beizubringen

a) ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Physikus, daß dieselbe in körperlicher und geistiger Beziehung hiezu qualificirt sey,

b) ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe,

c) ihren Taufschein.

Frauen über dreißig Jahre sind in der Regel nicht zum Hebammen-Unterrichte zuzulassen.

2) Die Zulassung zur Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Hebamme kann, ohne Ausnahme, nur solchen Frauen gewährt werden, welche sich darüber auszuweisen im Stande sind, daß sie in einem Königlich Preußischen Hebammen-Lehr-Institute einen vollständigen Hebammen-Lehr-Cursus absolvirt und dabei durch die von ihnen gemachten Fortschritte in ihrer Ausbildung und durch ihre sittliche Führung die Zufriedenheit ihrer Lehrer sich erworben haben.

3) Einer jeden Hebamme ist es untersagt, vor Ablauf von fünf Jahren nach erlangter Approbation, aus der Commune, von welcher sie das Behufs ihrer Aufnahme in ein Hebammen-Lehr-Institut ihr ertheilte Wahl-Attest erhalten hat, ohne besondere Genehmigung derselben, wegzuziehen.

4) Es steht überhaupt keiner Hebamme frei, nach eigener Willkühr an irgend einem Orte ihren Wohnsitz zu nehmen, sondern es bleibt lediglich dem Ermessen resp. der städtischen Polizei-Behörde und auf dem Lande des Kreis-Landraths, so wie in

Digitized by Google

beiden Fällen zugleich des betreffenden Kreis-Physikus überlassen, ob einer Hebamme die von ihr nachgesuchte Niederlassung an einem Orte zu verstatten sey oder nicht.

Der Entscheidung hierüber haben die ebengenannten Behörden zum Grunde zu legen: die Erwägung des hierunter obwaltenden Bedürfnisses des Publicums, und der Möglichkeit der Subsistenz einer neuen Hebamme am Orte, desgleichen die Prüfung der von der betreffenden Hebamme beizubringenden, von der Behörde des Ortes, an welchem sie früher wohnhaft gewesen, und dem betreffenden Kreis-Physikus ihr ertheilten Zeugnisse über die von ihr bewiesenen Geschicklichkeit und Pflichttreue in der Ausübung ihres Berufs, so wie über ihre seitherige sittliche Führung.

Die Ablegung einer besondern Prüfung, für den Fall, daß eine Hebamme sich an einem Orte niederzulassen beabsichtigt, welcher über 20,000 Seelen zählt, ist ferner nicht erforderlich. Berlin, den 6. Januar 1841.

Das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Wir bringen vorstehendes Reskript hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Hebammenschülerinnen in den Königl. Hebammen-Unterrichts-Anstalten freie Wohnung, Feuerung, Heizung und Beköstigung nebst dem freien Unterricht bekommen, und nach Beendigung des Lehrcurses, wenn sie approbationsfähig befunden werden, auch einen aus dem Hebammen-Unterstützungs-Fonds angeschafften, bei Ausübung ihres Berufs nöthigen technischen Apparat erhalten.

Merseburg, den 23. Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 40. Die Abtrennung der Parochien Beyersdorf, Pösigk und Sausedlitz von der Ephorie Bitterfeld betr.

Bei der jetzt erfolgten Wiederbesetzung der Ephorie Bitterfeld werden hiermit von derselben folgende Parochien:

1) Beyersdorf mit dem Filiale Glebitzsch,
2) Pösigk mit dem eingepfarrten Röpau,
3) Sausedlitz mit den Filialen Reibitz und Seelhausen,

und zwar vom 1. k. M. ab abgetrennt.

Die beiden zuerst genannten Parochien treten von diesem Tage ab zur Ephorie Brehna und die dritte zur Ephorie Delitzsch über, ohne daß jedoch das Verhältniß dieser Parochien zu den gesetzlich bestätigten Wittwen-Kassen aufgehoben oder irgend verändert wird. Merseburg, den 19. Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 41. Die relative Befreiung der ausländischen Elbschiffer von der Gewerbesteuer.

Der Herr Finanz-Minister hat mittelst Rescripts vom 25. November v. J. bestimmt, daß die auf der Elbe verkehrenden ausländischen Schiffer, wenn sie ohne Ladung im diesseitigen Gebiete anlangen, sie daselbst suchen und nach einem ausländischen Orte erhalten, künftig von der Gewerbesteuer frei bleiben und nur wegen Betreibung der Binnenfahrt, also bei einer Verschiffung von einem inländischen Orte nach einem andern inländischen Orte, zu dieser Steuer herangezogen werden sollen.

Digitized by Google

Diese Bestimmung wird den Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden, so wie dem betheiligten gewerbetreibenden Publicum zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Merseburg, den 16. Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 42. Berichtigung.

In der durch das 2. Stück unseres Amtsblatts für das laufende Jahr pag. 12. bekannt gemachten Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, ist ad Nr. 7. bei Torgau der Durchschnittspreis für Weizen unrichtig mit 1 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf., statt 1 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. angegeben, welches zu beachten ist.

Merseburg, den 23. Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 43. Die Beweiskraft der Anzeigen der Forstbeamten bei Entwendungen von Forst-Nebenproducten betreffend.

Die beiden hohen Ministerien des Königlichen Hauses und der Justiz sind darinnen einverstanden, daß es einer Ausdehnung des, nach §. 20. des Gesetzes vom 7. Juni 1821., von den Forstbeamten geleisteten Eides auf die Entwendung von Waldproducten bedarf, und daß es in dem Beweise, der lediglich auf dem im ebengedachten §. 20. normirten Eide beruht, einen Mangel abgeben würde, wenn diese Norm nicht alle diejenigen Fälle umfasse, für welche die Beweiskraft der Forstbeamten in Anspruch genommen wird.

Es werden daher sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, die bereits vereideten Forstbeamten rücksichtlich der, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Mai 1839. ihnen obliegenden Anzeige von Entwendungen an Waldproducten, auf den in Betreff der Holzdiebstähle geleisteten Eid zu verweisen und darüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen; den neu anzustellenden Forstbeamten aber, den im §. 20. a. a. O. normirten Eid, mit einem Zusatze versehen, abzunehmen, worin der Entwendung von andern Waldproducten Erwähnung geschieht.

Ueber die Befolgung dieser Anordnung ist anher zu berichten.

Naumburg, den 9. Januar 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 44. Die Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betr.

Von den, in dem Herzogthume Sachsen und dessen Weißenfelser Kreise belegenen, zu dem, im Königreiche Sachsen bei Pegau gelegenen Allodial-Rittergute Elstertrebnitz, obern Theils, gehörigen acht Ackern Feld, das Bergfeld genannt, ist die, sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuchs in sich fassende Hypotheken-Tabelle aufgestellt worden, und kann während des Zeitraums

vom 1. Februar bis 31. März d. Js.

im Hypotheken-Archive des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern die Interessenten hierzu auf, mit dem Bedeuten, daß, nach Ablauf des gedachten zweimonatlichen Zeitraumes, keine Erinnerungen mehr angebracht werden können. Naumburg, den 19. Januar 1841.

Hypotheken-Deputation des Königl. Oberlandesgerichts.

Digitized by Google

Nr. 45. Patent-Ertheilung. Dem Maschinen-Fabrikanten Baunscheidt zu Baunscheidt bei Hagen, ist unterm 31. December 1840. ein Patent

auf einen, durch ein Probe-Exemplar nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Pflanzstock zum Auspflanzen von Saamenkörnern

auf fünf Jahre von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Nr. 46. Patent-Ertheilung. Den Fabrikbesitzern Herren Gebrüdern Blaß zu Elberfeld ist unter dem 6. Januar 1841. ein Patent

auf eine Vorrichtung, um den Nadelstich in Verbindung mit einer Jacquard-Maschine zu bringen, in der durch Modelle nachgewiesenen Ausführung,

für einen Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 47. Patent-Ertheilung. Dem Friedrich August Metzke in Berlin ist unter dem 6. Januar 1841. ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Dreschmaschine

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 48. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Wilhelm Mehlis ist laut Ministerial-Rescripts vom 5. December v. J. zum Physicus des Mannsfelder Gebirgskreises ernannt und den 9. d. M. als solcher verpflichtet.

Nr. 49. Der Actuar Jost zu Weißenfels ist unterm 3. December 1840. als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Weißenfels und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 50. Der Archidiaconus M. Johann Gottlob Morgenstern in Delitzsch ist den 11. Januar c. im 77sten Lebenjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 51. Der bisherige Pfarrer und Superintendent Johann Heinrich Boyde ist als Pfarrer nach Bitterfeld versetzt worden und wird den 14. Februar c. sein neues Amt antreten.

Nr. 52. Der Kreis-Deputirte und Oberamtmann Herr Steinkopff auf Cranichau ist zum Kreisfeuersocietäts-Director für den Torgauer Kreis erwählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

5. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. Februar 1841.

Nachdem nunmehr die Einrichtung vollständiger Dorfgerichte in unserem Departement vollendet ist, haben wir im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz die aus unseren Gesetzen hervorgehenden gerichtlichen Functionen der Dorfgerichte in nachfolgender Instruction zusammengestellt, durch beigefügte Formulare erläutert und eine besondere Gebührentaxe beigefügt. Nr. 77.

Wir theilen diese, von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister Mühler geprüfte und genehmigte Instruction den Dorfgerichten unsers Departements mit und weisen dieselben an, sich danach in vorkommenden Fällen zu achten, besonders aber die Gebührentaxe bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen in keinem Punkte zu überschreiten.

Naumburg, den 18. December 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Instruction

für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen.

Abschnitt I.

Ueber die Besetzung der Dorfgerichte.

§. 1.

Schulze und Schöppen machen zusammen das Dorfgericht aus.

Dem Schulzen müssen wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet seyn.

§. 2.

Wo nicht ein Anderes durch besondere Vorschriften bestimmt oder herkömmlich ist, wird der Schulze durch die Gutsherrschaft ernannt; die Schöppen werden durch die Gerichtsobrigkeit beigeordnet, und, so wie der Schulze dem Staate, der Herrschaft und der Gemeinde, in Gegenwart der Letzteren, eidlich verpflichtet.

§. 3.

Dorfgerichte können mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers gerichtliche Handlungen, bei welchen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigung ankommt, jedoch immer nur innerhalb des Bezirks, für welchen sie bestellt sind, vornehmen.

Digitized by Google

§. 4.

Vom Schulzenamte.

Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeinde. Ihm gebührt die Leitung der vor das Dorfgericht gehörigen gerichtlichen Verhandlungen; bei ihm werden die desfallsigen Anträge der Partheien angebracht, und ihm liegt es zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen.

§. 5.

Vom Schöppenamte.

Die Schöppen sind verpflichtet, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen.

In Abwesenheit oder bei Verhinderungen des Schulzen vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder die Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 6.

Vom Gerichtsschreiber.

Der Gerichtsschreiber muß bei allen gerichtlichen Geschäften zugezogen werden. Seiner Zuziehung bedarf es jedoch nicht bei der Aufnahme von Inventarien und Taxen, so wie bei Vollstreckung von Executionen.

§. 7.

Unter der Direction des Gerichtshalters vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers.

§. 8.

Bei der Auf- oder Annahme letztwilliger Verordnungen kann in Ermangelung oder Behinderung des Gerichtsschreibers ein Notarius oder der Prediger des Orts als Protokollführer zugezogen werden. Sonst ist die Vertretung eines der Beamten des Dorfgerichts durch eine andere nicht zum Dorfgericht gehörige Person nicht zulässig.

Abschnitt II.

Von der Befugniß der Dorfgerichte zur Vornahme gerichtlicher Geschäfte im Allgemeinen.

§. 9.

In die Entscheidung streitiger Rechtshändel sollen sich die Dorfgerichte nicht mischen.

§. 10.

Die Aufnahme von Verträgen oder einseitigen Willenserklärungen und die Besorgung anderer Rechtsgeschäfte, wobei es auf Beglaubigung, oder gerichtliche Vollziehung ankommt, können die Dorfgerichte in der Regel nur dann vornehmen, wenn sie dazu entweder von dem ordentlichen Richter beauftragt sind, oder eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Ankunft des Richters oder sein Auftrag nicht abgewartet werden kann. (§. 27. folgd.).

§. 11.

Welche gerichtliche Geschäfte von den Dorfgerichten auch ohne vorangegangenen Auftrag des ordentlichen Richters und ohne daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet, vorgenommen werden dürfen, ist in den §§. 23—26. bestimmt.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Von den Obliegenheiten der Dorfgerichte bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen im Allgemeinen.

§. 12.

Bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen muß das Dorfgericht vollständig besetzt sein. (§. 1 u. 3. des ersten Abschnitts.)

§. 13.

Es muß dasselbe seine Befugniß zur Vornahme dieser Handlung sorgfältig prüfen.

§. 14.

In Rücksicht auf die Personen, welche vor dem Dorfgericht erscheinen, muß vor allen Dingen festgestellt werden, daß derjenige, welcher eine Willenserklärung vor ihnen errichten will, auch wirklich der ist, für den er sich ausgiebt. Ist der Erklärende dem Dorfgericht persönlich bekannt, so muß dies in dem Protokolle vermerkt werden.

Ist der Erklärende dem Dorfgericht nicht bekannt, so muß er entweder einen dem Gericht bekannten glaubwürdigen Mann stellen, der ihn anerkennt, oder durch Vorlegung unverdächtiger Urkunden, oder auf irgend eine andere Weise dem Dorfgericht die Ueberzeugung verschaffen, daß er wirklich der ist, für den er sich ausgiebt.

Auf welche Weise das Dorfgericht sich diese Ueberzeugung verschafft habe, ist in dem Protokolle anzuführen.

§. 15.

Den Dorfgerichten liegt ferner ob, sich genau danach zu erkundigen: ob die Partheien die in den Gesetzen vorgeschriebenen persönlichen Fähigkeiten besitzen, einen Vertrag zu schließen, oder eine verbindliche Erklärung abzugeben, und ob die Erfordernisse zu der gerichtlichen Handlung vorhanden sind.

§. 16.

Ueber die Verhandlung selbst muß ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden.

Dieses Protokoll muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit, wo und wann die Verhandlung aufgenommen worden,
2) die Vor- und Zunamen der Partheien, deren Stand und Charakter,
3) den im §. 14. vorgeschriebenen Vermerk über die Feststellung der Person des Erklärenden, und
4) muß die Verhandlung selbst mit allen Haupt- und Nebenumständen, Abreden und Bedingungen umständlich und bestimmt niedergeschrieben, und Alles genau nach der wahren Willensmeinung der Partheien deutlich abgefaßt werden, wobei die Dorfgerichte bemüht sein müssen, für die Erklärung der Partheien solche Ausdrücke zu wählen, wodurch allen Irrthümern und Zweideutigkeiten vorgebeugt wird.

§. 17.

Das Protokoll muß der Gerichtsschreiber niederschreiben, der Schulze muß es den Partheien langsam und deutlich vorlesen und sie befragen, ob sie den Inhalt desselben ihren Erklärungen und ihrer Willensmeinung gemäß finden. Wird bei dieser

Digitized by Google

Gelegenheit, oder bei dem Niederschreiben des Protokolls von den Partheien noch etwas erinnert, so muß ein solcher Zusatz am Schlusse des Protokolls, oder bei der betreffenden Stelle am Rande nachgetragen und eben so, wie die Verhandlung selbst, von den Partheien und sämmtlichen Gerichtspersonen unterschrieben werden.

§. 18.

Ist eine oder die andere Parthei zu schreiben außer Stande, so muß sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreuze oder ihr sonstiges Handzeichen setzen. Der Gerichtsschreiber schreibt alsdann ihren Namen dabei, und der Schulze, so wie die Schöppen, müssen bei der Unterschrift attestiren, daß diese Zeichen von der Parthei, weil sie des Schreibens unfähig oder daran verhindert sei, statt ihrer Unterschrift beigefügt werden.

§. 19.

Kann eine Parthei auch ein solches Handzeichen nicht hinzufügen, so unterschreibt der Gerichtsschreiber in ihrem Namen, und das Dorfgericht attestirt ebenfalls, daß solches auf Verlangen der Parthei geschehen sei.

§. 20.

Dieses Protokoll muß sodann, wie oben erwähnt, von dem Schulzen, den Schöppen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

§. 21.

Eine Ausfertigung des Protokolls durch die Dorfgerichte ist nicht zulässig. Dasselbe muß vielmehr in der Regel ohne Zeitverlust von sämmtlichen Dorfgerichtspersonen, mit Inbegriff des Gerichtsschreibers, dem ordentlichen Richter oder dessen Stellvertreter vorgelegt werden; wo dies nicht erforderlich ist, bestimmt der §. 26.

§. 22.

Haben die Dorfgerichte es unterlassen, die aufgenommene Verhandlung dem Richter vorzulegen, so müssen sie nicht nur allen durch die Ungültigkeit derselben entstandenen Schaden ersetzen, sondern werden auch nach Verhältniß desselben mit Gefängnißstrafe belegt.

Abschnitt IV.

Von denjenigen Verträgen, zu deren Aufnahme die Dorfgerichte ohne Auftrag Seitens des ordentlichen Richters und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltete, durch die Gesetze ermächtigt sind.

§. 23.

Von Verträgen derjenigen Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig oder unfähig sind.

Gemeine Landleute, welche des Lesens und Schreibens nicht fähig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen Verträge, bei denen es nach gesetzlichen Vorschriften sonst der bloß schriftlichen Abfassung bedarf, vor Gericht, Notar, oder nach ihrer Wahl, vor den Dorfgerichten errichten.

§. 24.

Von Ehegelöbnissen.

Auch können Verlobungen gemeiner Landleute, in so fern sie keine Verabredungen über das Vermögen oder die Erbfolge der künftigen Ehegatten enthalten, rechtsbeständig vor den Dorfgerichten vollzogen und niedergeschrieben werden.

Digitized by Google

§. 25.

Zur Aufnahme solcher Ehegelöbnisse (§. 24.), so wie der im §. 23. erwähnten Verträge sind die Dorfgerichte auch ohne Auftrag des ordentlichen Richters, und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltet, befugt.

§. 26.

Die Verträge müssen jedoch der Vorschrift des §. 21. gemäß, dem ordentlichen Richter vorgelegt werden. Bei den Ehegelöbnissen ist dies nicht erforderlich.

Abschnitt V.

Von solchen Verhandlungen, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer obwaltenden Gefahr im Verzuge unterziehen können.

§. 27.

Gewisse gerichtliche Geschäfte können die Dorfgerichte nur dann vornehmen, wenn eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Herbeiholung des ordentlichen Richters oder die Verweisung der Interessenten an einen auswärtigen Richter mit unersetzlichen Nachtheilen für die Partheien verbunden sein würde.

§. 28.

Hierher gehören zunächst im Allgemeinen diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Rechtskenntnisse, sondern bloße Beglaubigung erfordern, und bei denen die Gesetze weder die gerichtliche, noch notarielle Vollziehung als nothwendig vorschreiben.

Von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche bloße Beglaubigung erfordern.

§. 29.

Insbesondere können die Dorfgerichte Testamente und Codicille gültig aufnehmen, in so fern Gefahr im Verzuge obwaltet.

§. 30.

Will Jemand seinen letzten Willen mündlich zu Protokoll geben, so hat sich das Dorfgericht durch zweckmäßige Fragen davon zu überzeugen:

Vom mündlichen Testamenten.

1) ob dieser Wille ernst und frei, d. h. nicht durch Furcht, Zwang, Ueberredung, List oder Betrug veranlaßt sei, und
2) ob der Testator seiner Geisteskräfte so weit mächtig ist, um mit Bewußtsein und Ueberlegung über seine Angelegenheiten verfügen zu können.

Daß, und mit welchem Erfolge diese Untersuchung angestellt worden, ist im Protokolle zu vermerken.

§. 31.

Bei der Aufnahme der letztwilligen Verfügung selbst hat das Dorfgericht die in Abschnitt III. §. 12—22. enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

§. 32.

Insonderheit ist alles Ausstreichen, Auskratzen und Verbessern im Protokoll sorgfältig zu vermeiden. Die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen müssen vielmehr am Schlusse des Protokolls oder am Rande bemerkt, und von dem Testator oder den Zeugen, so wie von dem sogenannten Dorfgericht besonders unterschrieben werden.

Digitized by Google

§. 33.

Abkürzungen einzelner Worte dürfen in dem Protokoll nicht vorkommen, und die darin aufzunehmenden Summen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 34.

Vorzüglich muß allen Zweideutigkeiten bei Bezeichnung der Erben, der Erbtheile und der Bedingungen durch fleißiges Nachfragen möglichst vorgebeugt werden.

§. 35.

Bloß neugieriger Fragen, und noch vielmehr solcher Bemerkungen, wodurch Jemand, der nicht zu den Erben gehört, denen ein Pflichtheil zukommt, dem Testator zur Berücksichtigung im Testamente oder Codicille empfohlen wird, muß das Dorfgericht sich gänzlich enthalten.

§. 36.

Unterbrechungen bei Aufnahme der Testamente sind möglichst zu vermeiden; kommen dergleichen dennoch vor, so ist der Anlaß der Unterbrechung, so wie die Zeit, wann die Verhandlung abgebrochen, wann sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protokolle genau niederzuschreiben.

§. 37.

Das über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll ist dem Testator vorzulesen und von diesem und dem gesammten Dorfgerichte zu unterschreiben.

§. 38.

Kann der Testator aus irgend einem Grunde das Protokoll nicht unterschreiben, so muß ein von ihm darunter gesetztes Handzeichen noch durch zwei andere, außer den Gerichtspersonen dabei zugezogene glaubwürdige Männer attestirt werden.

§. 39.

Kann der Testator auch ein Handzeichen nicht hinzufügen, so müssen die bei der Unterschrift zugezogenen Zeugen attestiren, daß das Protokoll in ihrer Gegenwart dem Testator vorgelesen und von ihm genehmigt worden sei.

§. 40.

Das Protokoll wird hierauf in Gegenwart des Testators mit dem Dorfgerichtssiegel, dem der Testator noch sein eigenes, oder ein selbst gewähltes, fremdes Siegel beifügen kann, besiegelt und auf der Außenseite folgendergestalt überschrieben:

„Hierin ist die letztwillige Disposition des N. N. enthalten, welche derselbe unter dem (Datum) vor dem versammelten Dorfgerichte zu N. zum Protokoll gegeben hat.“

Auch diese Ueberschrift wird von den Dorfgerichtspersonen unterzeichnet.

§. 41.

Von gerichtlich übergebenen Testamenten und zwar a) wenn dieselben versiegelt,

Uebergiebt der Testator seinen letzten Willen dem Dorfgerichte versiegelt, so hat das Dorfgericht auch hier die im §. 30. vorgeschriebene Untersuchung anzustellen. Sodann ist der Testator zu befragen, ob das überreichte Testament von ihm selbst geschrieben und unterschrieben, oder, was auch genügt, bloß von ihm unterschrieben ist.

Alle übrigen Fragen über den Inhalt des Testaments sind dem Dorfgericht unbedingt untersagt.

Digitized by Google

§. 42.

Sodann wird das Testament in Gegenwart des Testators, wie folgt, überschrieben:

„Hierin ist der letzte Wille des N. N. enthalten, welchen derselbe unter dem (Datum) dem versammelten Dorfgerichte zu N. überreicht hat.“

Diese Ueberschrift muß das Dorfgericht unterschreiben und sodann sein Siegel dem Siegel des Testators beidrücken.

§. 43.

Ueber den ganzen Hergang wird ein vollständiges Protokoll aufgenommen, worin namentlich auch bemerkt sein muß, daß der Testator wirklich der ist, für den er sich ausgegeben hat, daß er den Mitgliedern des Dorfgerichts von Person wohl bekannt ist, oder wenn dies nicht der Fall sein sollte, auf welche Weise das Dorfgericht hiervon überzeugt worden ist (vergl. §. 14.). Das Protokoll ist von dem Testator und dem Dorfgerichte zu unterzeichnen.

§. 44.

b) wenn sie offen und unversiegelt übergeben werden.

Uebergiebt der Testator sein Testament oder Codicill offen und unversiegelt, so muß er vernommen werden, ob dieser Aufsatz einer mündlich zu errichtenden Disposition zum Grunde gelegt, oder als ein schriftliches Testament angesehen werden soll.

§. 45.

Will der Testator, daß ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten soll, so darf das Dorfgericht nur nachsehen, ob derselbe von dem Testator unterschrieben worden, und muß, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift sofort bewerkstelligen lassen.

§. 46.

Sodann muß das Dorfgericht die Erklärung des Testators, daß dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter demselben verzeichnen, und diesen Vermerk unterschreiben.

§. 47.

Hierauf wird der Aufsatz in Gegenwart des Testators mit dem Gerichtssiegel versiegelt, und, wie im §. 42. angeordnet ist, überschrieben.

§. 48.

Eben so wird auch nach §. 43. mit Aufnahme des Protokolls über die Handlung verfahren.

§. 49.

Erklärt der Testator, daß der offen übergebene Aufsatz bloß einen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, enthalte, und dem mündlich zu errichtenden Testament zum Grunde gelegt werden soll, so ist das Testament vollständig zu Protokoll zu nehmen und dabei überall so zu verfahren, wie in den §§. 30. bis 40. vorgeschrieben ist.

Der dem Testament zum Grunde gelegte schriftliche Aufsatz ist dann von keinem fernern Gebrauch, und kann dem Testator zurückgegeben, oder mit dessen Bewilligung vernichtet werden.

§. 50.

Von Testamenten tauber und stummer Personen.

Tauben, ingleichen stummen Personen, die an sich testiren können, müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt und, wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden.

Digitized by Google

Von Testamenten der minderjährigen Personen und der Kinder unter väterlicher Gewalt.

§. 51.

Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daß dazu die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erforderlich ist.

§. 52.

Doch sind Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders, als mündlich zum Protokoll zu errichten befugt. (§§. 30—40.)

§. 53.

So weit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt sind, der Mangel des gesetzmäßigen Alters nicht entgegensteht, bedürfen dieselben keiner Einwilligung des Vaters zur Errichtung ihrer letztwilligen Verordnungen.

§. 54.

Von Testamenten, worin den Dorfgerichtspersonen etwas hinterlassen wird.

Das Dorfgericht darf sich mit Aufnahme mündlicher Testamente, worin der Schulze oder die Schöppen zu Erben eingesetzt werden sollen, nicht befassen. — Soll nur der Gerichtsschreiber zum Erben eingesetzt werden, so ist dessen Stelle nach Maaßgabe des §. 30. zu ersetzen.

§. 55.

Soll in einem mündlichen Testamente einer der Dorfgerichtspersonen nur ein Vermächtniß ausgesetzt werden, so muß der Testator bei der Unterschrift, oder am Rande bei der betreffenden Stelle eigenhändig bezeugen, daß solches wirklich seine Absicht sei.

§. 56.

Kann der Testator nicht selbst schreiben, so muß dieser Vermerk von zwei noch außer den Gerichtspersonen zuzuziehenden glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beigeschrieben werden.

§. 57.

Allgemeine Bestimmung.

Jedes von den Dorfgerichten aufgenommene oder angenommene Testament oder Codicill muß von sämmtlichen Dorfgerichtspersonen ohne Zeitverlust dem ordentlichen Richter übergeben werden.

§. 58.

Verbot der Siegelung.

Verbietet der Testator bei der Aufnahme oder Uebergabe seines Testaments die gerichtliche Siegelung und Inventur seines Nachlasses, so muß dessen in dem Protokolle gedacht, und dieser Erklärung auch in der auf dem Umschlage des Testaments zu setzenden Ueberschrift und Vermerk erwähnt werden.

§. 59.

c) Von Siegelungen und Sterbefällen.

Zu denjenigen gerichtlichen Geschäften, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer Gefahr im Verzuge und in Abwesenheit, des ordentlichen Richters unterziehen müssen, gehört auch in Sterbefällen die Versiegelung des Nachlasses.

§. 60.

Die Versiegelung des Nachlasses eines Verstorbenen muß, Falls der Erblasser sie nicht ausdrücklich verboten hat, entweder von Amtswegen vorgenommen werden, oder sie erfolgt auf Antrag der Interessenten.

Digitized by Google

§. 61.

Siegelung von Amtswegen.

Von Amtswegen wird die Siegelung nur vorgenommen:

1) wenn die vermuthlichen nächsten Erben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind,
2) wenn die vermuthlichen nächsten Erben fremde und nicht Königliche Unterthanen sind,
3) wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige, oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

In diesen Fällen muß das Dorfgericht auch den am Orte befindlichen Nachlaß daselbst verstorbener eximirter Personen einstweilen unter Siegel legen.

§. 62.

Siegelung auf Antrag eines Interessenten.

Außer diesen Fällen darf das Dorfgericht nur auf den Antrag eines Erben oder Verwandten des Verstorbenen oder eines Fremden, welcher sein Interesse bei der Sache bestimmt anzeigt, die Siegelung vornehmen.

Wird die Siegelung erst 24 Stunden nach dem Tode in Antrag gebracht, und befindet sich schon Jemand als Erbe im Besitze des Nachlasses, so muß das Dorfgericht den Ansuchenden an den ordentlichen Richter verweisen.

§. 63.

Wann gesiegelt werden muß, und wer dabei zuzuziehen ist.

Ist die Siegelung von Amtswegen vorzunehmen, so muß das Dorfgericht sogleich, als es den Todesfall erfährt, und ohne den geringsten Verzug damit verfahren, und dabei die im Sterbehause befindlichen Verwandten, oder Hausgenossen des Verstorbenen oder allenfalls den Hauswirth zuziehen.

§. 64.

Verfahren bei der Siegelung.

Bei der Siegelung muß in der Verlassenschaft nichts gerührt, noch ein Inventarium darüber aufgenommen werden. Das Dorfgericht muß sich vielmehr darauf einschränken, die Gewölbe, Stuben, Kammern, Schränke, Spinden und Koffer, desgleichen die Böden, Scheunen und Keller, überhaupt alle Behältnisse, in welchen etwas zum Nachlaß Gehöriges sich befindet oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln.

Nur diejenigen Räume, welche zur Aufbewahrung der Leiche und zum Gebrauche der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Dienstboten nöthig sind, werden offen gelassen, die in denselben befindlichen Meubles aber, die nicht niet- und nagelfest, oder zum Gebrauch unentbehrlich sind, besonders die in den unversiegelt bleibenden Räumen sich befindenden Schränke, Kasten und dergleichen Behältnisse, werden in ein verschließbares und demnächst zu versiegelndes Gelaß gebracht.

§. 65.

Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen an Eßwaaren, Getränken, Leinenzeug und Betten, und was sonst zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur so viel herausgelassen, als zum Begräbniß, oder auf kurze Zeit zur Unterhaltung der Hinterbliebenen und des Gesindes nothwendig ist.

§. 66.

Ueber sämmtliche unversiegelt gebliebene Sachen wird ein richtiges und vollstän-

Digitized by Google

diges Verzeichniß aufgenommen, die Aufsicht darüber Jemanden von den gegenwärtigen Personen übertragen und diesem dies Verzeichniß zur Mitunterschrift vorgelegt.

§. 67.

Befindet sich Landwirthschaft auf einem Gute, in welchem die Siegelung vorgenommen wird, so muß die Fortsetzung der Wirthschaft dem zurückgebliebenen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem sichern Einwohner des Dorfs aufgetragen werden. Wegen der im Wohnhause befindlichen Sachen muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden. Die Getreide-, Futter- und sonstige Wirthschafts-Vorräthe müssen revidirt, und davon muß so viel, als zur Wirthschafts-Nothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber in den Behältnissen, worin es sich befindet, versiegelt werden.

Von den Vieh- und Wirthschafts-Geräthen wird ein besonderes Verzeichniß aufgenommen, und derjenige, welcher die vorläufige Bewirthschaftung übernimmt, zur Fortsetzung auf dem bisherigen Fuße bis auf weitere Verordnung angewiesen.

§. 68.

Wird es bei der Versiegelung den Dorfgerichten bekannt oder wahrscheinlich, daß ein Testament des Erblassers oder ein Recognitionsschein über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sei, so muß mit Zuziehung der Verwandten und Freunde des Verstorbenen nachgesucht, und wenn etwas dergleichen gefunden wird, mit dem über die Siegelung aufgenommenen Protokoll sofort an den ordentlichen Richter zu weiterer Verfügung abgeliefert werden.

§. 69.

Die anzulegenden Siegel sind dergestalt zu befestigen, daß sie nicht von selbst abfallen, und nicht leicht abgerissen, auch nicht unverletzt wieder aufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge zu den versiegelten Räumen, müssen hinlänglich verwahrt, die Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Papierstreifen bedeckt und die Schlüssel besonders eingesiegelt werden.

Den Erben, Verwandten, Freunden, oder auch dem Hauswirthe ist die besondere Aufsicht über die Siegel aufzutragen.

§. 70.

Ueber die erfolgte Versiegelung muß ein genaues Protokoll mit Angabe der Anzahl der angelegten Siegel, und mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen aufgenommen, denselben das etwa angefertigte Verzeichniß der unversiegelt gebliebenen Nachlaßgegenstände beigeschlossen, und außerdem muß darin bemerkt werden, wem die interimistische Aufsicht über den versiegelten Nachlaß und die vorläufige Bewirthschaftung der Grundstücke aufgetragen worden ist.

§. 71.

Finden sich in dem Nachlasse Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, so muß das Dorfgericht dieselben zwar ebenfalls unter Siegel legen, zugleich aber dem ordentlichen Richter, ohne den geringsten Zeitverlust zur schleunigen Verfügung davon Anzeige machen. Ist die Gefahr des Verderbens aber so dringend, daß die Verfügung des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann, so muß das Dorfgericht selbst dafür sorgen, daß dergleichen Sachen

Digitized by Google

unverzüglich so vortheilhaft, als es nach den Umständen möglich ist, veräußert, oder auf andere Art untergebracht werden.

§. 72.

Außer diesem Falle (§. 69.) darf sich das Dorfgericht keine Verfügung über die Nachlaßgegenstände anmaßen; dasselbe muß vielmehr nach beendigter Siegelung das darüber aufgenommene Protokoll sofort dem ordentlichen Richter übersenden und dessen Bestimmung abwarten.

§. 73.

d) Verfahren bei Pfändungen.

Bei Pfändungen in der Feldflur kann die Angabe der Pfandstücke in Abwesenheit des ordentlichen Richters an die Dorfgerichte geschehen.

§. 74.

Ist die Pfändung wegen einer Beschädigung erfolgt, so muß das Dorfgericht den Schaden sofort untersuchen und abschätzen, dabei aber den Gepfändeten, sofern derselbe innerhalb 24 Stunden erscheinen kann, zuziehen.

§. 75.

Ist eine ganze Heerde gepfändet, so hat das Dorfgericht sogleich zu bestimmen, wieviel Stücke zurückzuhalten sind, um entweder den Ersatz des Schadens, oder den Beweis der unternommenen Beeinträchtigung zu sichern.

§. 76.

Die darüber aufgenommenen Verhandlungen sind sofort dem ordentlichen Richter zuzustellen.

§. 77.

Verträge, welche unter keinen Umständen von den Dorfgerichten aufgenommen werden dürfen.

Unbedingt ausgeschlossen von der Kompetenz der Dorfgerichte sind unter andern folgende Verträge und Willenserklärungen:

1) Erbverträge.
2) Wechselproteste.
3) Verpachtungen von Landgütern, wenn das jährliche Pachtgeld 200 Thlr. übersteigt.
4) Verträge der Blinden und Taubstummen.
5) Erbschaftskäufe.
6) Schenkungsverträge.
7) Legitimation der Brautkinder.
8) Errichtung einer Einkindschaft.
9) Bürgschaften und Expromissionen der Frauenzimmer.
10) Verträge der Eheleute unter einander.
11) Verkäufe künftiger Sachen, wenn der Kaufpreis 100 Thlr. übersteigt.
12) Erbschaftsentsagungen.
13) Verträge über die Verjährung.
14) Societäts-Verträge, welche sich über das gesammte Vermögen eines oder beider Theile erstrecken.
15) Verträge, wodurch einzelne Stücke eines Guts (Parzelen) verkauft oder sonst veräußert werden.
16) Aussetzung eines Auszugs oder Altentheils.
17) Vergleiche über künftige Alimente.

Digitized by Google

18) Errichtung einer Familienstiftung.
19) Errichtung eines Fideikommisses.
20) Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt.
21) Errichtung eines Lehns.
22) Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts, bei welchem die Früchte ohne Rechnungslegung der Zinsen bezogen werden sollen.
23) Austhuung in Erbpacht oder Erbzins.
24) Adoptionen.

Abschnitt VI.

Von denjenigen Geschäften, welche den Dorfgerichten von dem ordentlichen Richter aufgetragen werden können.

§. 78.

a) Aufnahme von Inventarien.

Der ordentliche Richter kann die Dorfgerichte mit der Aufnahme von Inventarien über den Nachlaß gemeiner Landleute beauftragen.

§. 79.

Welche Personen hierbei als Interessenten zuzuziehen sind, hängt zunächst von der Anweisung des Richters ab.

Ist eine solche Anweisung nicht ergangen, so sind die in der Nähe wohnenden Erben, oder wenn diese unbekannt sind, die nächsten anwesenden Verwandten zuzuziehen. Sind die Erben zu weit entfernt, als daß sie bei der Inventur zugegen sein könnten, so muß ihnen dabei ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden.

§. 80.

Außer den genannten Interessenten hat das Dorfgericht zur Abschätzung der beweglichen Effecten, sofern dies nicht durch den Schulzen oder die Schöppen selbst bewirkt werden kann, die hierzu ein für allemal vereideten Sachverständigen zuzuziehen.

§. 81.

Bei der Aufnahme des Inventariums müssen alle am Orte befindlichen Mobilien und Effecten genau mit Bemerkung des Maaßes, Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, und mit Angabe des von den Taratoren ausgeworfenen Werthes aufgezeichnet werden, ohne daß das Dorfgericht sich einer Entscheidung darüber: ob etwa dieses oder jenes zum Nachlasse gehöre, anmaßen und es deshalb aus dem Inventario weglassen darf. Etwanige Ansprüche Dritter auf dergleichen Gegenstände sind im Inventarium zu erwähnen.

§. 82.

Sachen von einerlei Art werden in dem Inventarium unter gewisse Titel zusammengeschrieben. Die Taxe eines jeden Stückes wird ausgeworfen und die Summe des Werthes bei dem Abschlusse jedes Titels zusammengezogen.

§. 83.

Häuser, Landgüter und andere unbewegliche Sachen werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, Lage und Beschaffenheit in das Inventarium eingetragen.

Auch ist der aus den Erwerbungs-Urkunden, oder nach dem etwa vorhandenen Mieths- oder Pacht-Ertrage zu ermittelnde Werth auszuwerfen. Ist aber hiernach kein Werth festzustellen, so wird auch keiner im Inventarium angegeben.

Digitized by Google

§. 84.

Die sich vorfindenden Documente, welche das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Nachlasses hervorgehen, sind umständlich mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Ortes, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts in dem Inventarium zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Documente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe in dem Inventarium ausgeworfen werden.

Unsichere Forderungen sind mit Angabe des Grundes der Unsicherheit als unsicher im Inventarium zu verzeichnen.

§. 85.

Eben so vollständig müssen die auf dem Nachlasse haftenden Schulden, von deren Dasein sich das Dorfgericht aus den vorhandenen Hypothekenscheinen, den eingegangenen Rechnungen und Mahnbriefen, so wie durch Befragung der Erben, Verwandten, Hausgenossen und des Gesindes Kenntniß zu verschaffen hat, in das Inventarium aufgenommen werden.

§. 86.

Ueber den ganzen Akt muß das Dorfgericht ein genaues Protokoll führen, und darin die Personen, welche als Interessenten, oder als Taratoren und Sachverständige der Aufnahme des Inventariums beigewohnt haben, die Ordnung, welche bei der Aufzeichnung beobachtet worden, die Aussagen und Angaben der Erben und Hausgenossen und etwa sich meldender Gläubiger getreulich verzeichnen.

§. 87.

Aus diesem Protokolle wird dann das Inventarium selbst nach dem in der Anlage abgedruckten Formulare zusammengestellt und mit demselben sofort dem ordentlichen Richter überliefert.

§. 88.

b) Aufnahme gerichtlicher Taxen.

Den Dorfgerichten kann ferner von dem ordentlichen Richter die Aufnahme gerichtlicher Taxen von Mobilien aller Art und von Immobilien geringeren Werths gültig aufgetragen werden.

§. 89.

Auch hierbei haben sich die Dorfgerichte zunächst nach den ihnen vom Richter ertheilten Anweisungen genau zu richten.

Außerdem liegt es ihnen ob, die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden, um sich von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes, von denjenigen Eigenschaften, Vorzügen und Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werthes Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten.

§. 90.

Bei kleinen bäuerlichen Besitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt, vielmehr muß eine vollständige und richtige Beschreibung des Gutes nach den dazu gehörigen Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken, den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten aufgenommen, und hiernach mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte, oder in der Gegend gewöhn-

Digitized by Google

lichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taxatoren bestimmt werden.

§. 91a.

Ueber den ganzen Hergang der Abschätzung muß das Dorfgericht ein vollständiges Protokoll führen, und darin verzeichnen:

1) was für Personen als Taxatoren oder Interessenten der Taxe beigewohnt haben,
2) ob die Taxatoren, sofern deren außer dem Schulzen und Schöppen zugezogen werden, ein für allemal verpflichtet gewesen sind.

In dem Protokolle muß ferner

3) eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, woran derselbe von andern gleicher Art unterschieden werden kann, enthalten sein, und endlich
4) muß darin die Ordnung, in welcher mit der Taxe verfahren worden, angeführt werden.

Dieses Protokoll wird von dem Dorfgerichte, den Taxatoren und den erschienenen Interessenten unterschrieben.

Aus demselben aber muß das Taxations-Instrument selbst entworfen, mit der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit versehen und mit dem Protokoll dem ordentlichen Richter überreicht werden.

§. 91b.

Wenn der Werth eines Grundstücks nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbsdocumente, oder anderer unverdächtigen Angaben 500 Thlr. nicht übersteigt, so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Ortes, wo das Grundstück belegen ist, nach genauer, deshalb vorzunehmender Besichtigung desselben, über dessen, umständlich zu beschreibende Beschaffenheit, über den Ertrag und den Werth, wobei es jedoch einer ins Einzelne gehenden Veranschlagung nicht bedarf, vom ordentlichen Richter eidlich zu Protokoll vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der Taxe vertritt.

§. 92.

c) Von Vollstreckung der Execution.

Der ordentliche Richter kann sich der Dorfgerichte auch zur Vollstreckung von Executionen bedienen.

§. 93.

Ein solcher Auftrag setzt jedoch eine bestimmte Anweisung des Richters darüber voraus:

1) wozu der Schuldige anzuhalten, was und wieviel von demselben beizutreiben,
2) auf welche Art und zu welcher Zeit die Execution zu vollstrecken ist,
3) ob das Dorfgericht sich mit der Annahme der Gelder befassen, oder nur deren unmittelbare Ablieferung an den Gläubiger betreiben, und ob dasselbe die etwa abgepfändeten Gegenstände nur aufbewahren, oder auch deren Versilberung bewirken soll.

§. 94.

Ist der Auftrag des Richters in Ansehung eines dieser Punkte unvollständig, so muß das Dorfgericht schleunigst nähere Bescheidung einholen.

Digitized by Google

§. 95.

An Sonn- und Festtagen darf mit der Executions-Vollstreckung überhaupt nicht, und in den öffentlich bekannt gemachten Saat- und Ernte-Zeiten wider Personen, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigen, nur dann verfahren werden, wenn das Dorfgericht von dem Richter ausdrücklich dazu angewiesen ist.

§. 96.

Bei der wirklichen Vollstreckung der Execution darf sich das Dorfgericht durch Protestationen und Einwendungen des Schuldners nicht abhalten lassen. Sofern jedoch der Schuldner eine spätere Verfügung des Richters, wonach die Execution zur Zeit, oder überhaupt nicht stattfinden soll, oder einen Postschein über Absendung der Gelder, oder eine Fristbewilligung des Gläubigers vorzeigt, muß das Dorfgericht von der Executions-Vollstreckung abstehen und darüber dem Richter sofort Anzeige machen.

§. 97.

Kommt es zur wirklichen Auspfändung, so muß das Dorfgericht den Schuldner anhalten, seine Effecten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine sämmtlichen Gemächer und Behältnisse, wie die darin befindlichen Kasten, Schränke und Spinden zu eröffnen. Weigert sich der Schuldner, dieser Aufforderung zu genügen, so muß die Auspfändung mit Gewalt vorgenommen werden. Indeß ist nur so viel an Effecten abzupfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executionskosten erforderlich ist.

§. 98.

Hierbei muß das Dorfgericht sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effecten richten, die einestheils leicht zu transportiren, und anderntheils dem Schuldner am entbehrlichsten sind.

§. 99.

Bei allen Executionen müssen dem Schuldner seine gewöhnlichen, zum täglichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke nebst Leibwäsche, so wie die seiner Ehefrau und seinen Kindern gehörige Kleidung und Leibwäsche gelassen werden.

Kab. Ordre vom 13. December 1836. Ges. Sammlung 1837. S. 1.

§. 100.

Ferner darf die Execution nicht auf Betten, worin Kranke und Wöchnerinnen liegen, und bei Künstlern und Professionisten nicht auf ihr Handwerkszeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist, erstreckt werden.

§. 101.

Desgleichen muß den Schuldnern, welche Landwirtschaft treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, so wie das bis zur Ernte nöthige Saatbrot- und Futter-Getreide freigelassen werden, auch wenn der Schuldner die Abpfändung dieser Gegenstände bewilligen sollte.

§. 102.

Dergleichen Effecten (§§. 99—101.) müssen jedoch, wenn kein anderer hinlänglicher Gegenstand der Execution vorhanden ist, in ein Verzeichniß gebracht, und dem

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. Februar 1841.

Nr. 53. Belohnungen auf die Entdeckung der Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen betr.

Die Tochter eines gewerbtreibenden Bürgers zu Ohlau in Schlesien hat neuerlich einen Verfertiger falscher Kassen-Anweisungen bei der Verbreitung derselben ertappt und durch ihr umsichtiges Benehmen und die sofortige Anzeige bei der Polizei-Behörde es möglich gemacht, daß derselbe hat verhaftet und zur Untersuchung gezogen werden können. Wir haben derselben in Folge unserer Bekanntmachung vom 14. März v. J. dafür eine Belohnung von 300 Thlr. bewilligt und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen anzeigt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von **Drei** bis **Fünf Hundert Thalern** gewähren und diese Belohnung bei besonderen Umständen auch noch angemessen erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Ortspolizei-Behörde wenden und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 24. Januar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 54. Gewerbscheine auf Schaustellungen von Feuerwerken und das Verbot, gleichzeitig nicht mit Feuerwerks-Körpern Hausirhandel zu treiben betr.

Nachstehendes Rescript:

Die Ertheilung von Gewerbscheinen zum Umherziehen Behufs der Schaustellung von Feuerwerken ist zwar mit der Maßgabe für zulässig zu erachten, daß dergleichen Gewerbscheine ohne alle Ausnahme nur solchen Personen bewilligt werden, welche ihre Geschicklichkeit und Umsicht bei dergleichen Productionen genügend dargethan haben, und daß, wie sich von selbst verstehet, den Ortspolizeibehörden vorbehalten bleibt, die Ausübung des auf diese Weise concessionirten Gewerbes in jedem einzelnen Falle von denjenigen Bedingungen abhängig zu machen, welche in feuerpolizeilichen Rücksichten und örtlichen Verhältnissen begründet sind. Dagegen darf das Umherziehen zum Handel mit Feuerwerks-Körpern durchaus nicht gestattet, dasselbe muß vielmehr für so bedenklich erachtet werden, daß es nothwendig ist, den Empfängern von Gewerbscheinen der oben gedachten Art den Verkauf von Feuerwerks-Körpern streng und mit der ausdrücklichen Verwarnung zu verbieten, daß jede Uebertretung dieses Verbots die sofortige Abnahme ihres Gewerb-

Digitized by Google

scheins zur Folge haben werde, zu welchem Zwecke die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen sind.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, hiernach zu verfahren und das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 6. Januar 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei (gez.) von Rochow. Der Finanz-Minister (gez.) von Alvensleben.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben sich die Behörden und Gewerbetreibenden streng darnach zu richten.

Merseburg, den 26. Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 55. Den Werth der zu Fünf Thalern in Golde ausgeprägten ausländischen Goldstücke betr.

In der unterm 27. November 1821. durch die Gesetz-Sammlung (S. 190.) erlassenen Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums zur Belehrung des Publikums über den Werth der im Lande vorkommenden fremden Münzsorten ist der Werth der zu Fünf Thalern in Golde ausgeprägten ausländischen Goldstücke demjenigen der Preußischen Friedrichsd'ore gleichgestellt. Mehrfältige seit dieser Zeit und noch neuerdings eingetretene Aenderungen im Schrote und Korne dieser ausländischen Goldmünzen lassen diese Gleichstellung nicht mehr als richtig erscheinen, da vielmehr die ausländischen Fünfthalerstücke — mit Ausnahme nur der Königlich Sächsischen, welche gesetzlich den Preußischen Friedrichsd'oren sich gleichhalten — um mehrere Procent geringer als letztere ausgebracht werden.

Indem wir auf Anweisung des Königlichen Staats-Ministerii dies zur allgemeinen Kenntniß gelangen lassen, finden wir nöthig, dabei auch die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinetsordres vom 25. November 1826. (Gesetz-Sammlung S. 115.) und vom 30. November 1829. (Gesetz-Sammlung de 1830. S. 3.) in Erinnerung zu bringen, wonach im Handel und gemeinen Verkehr — den Fall besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen jederzeit ausgenommen — Niemand zur Annahme fremder Münzen verpflichtet ist.

Merseburg, den 1. Februar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 56. Strafbestimmung wider das Fortnehmen, oder Losbinden der auf öffentlichen Straßen bei jungen Bäumen angebrachten Schutzpfähle betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß auf den mit Bäumen bepflanzten öffentlichen Landstraßen, Wegen und Plätzen die Baumpfähle, welche zur Sicherung der angepflanzten Bäume an deren Stämmen befestigt sind, von letzteren häufig abgelöst, oder wohl gar entwendet werden. Dergleichen Vergehungen, welche namentlich bei ganz jungen Anpflanzungen in der Regel den gänzlichen Verlust der ihres Schutzes beraubten Bäume zur Folge haben, gehören in die Kategorie strafbarer Baumbeschädigungen und unterliegen daher auch denselben Strafbestimmungen, welche nach unserer Verordnung vom 15. August 1834. (Amtsbl. vom J. 1834. Nr. 364. S. 242.) wider muthwillige Baumfrevler zur Anwendung kommen sollen. Mit Rücksicht auf jene Verordnung bestimmen wir daher hierdurch, daß ein jeder, welcher erweislich einen, auf den in der ebenallegirten Verordnung näherbezeichneten, öffentli-

Digitized by Google

chen Straßen und Plätzen angepflanzten Baum des zu seinem Schutze dienenden Baumpfahls beraubt, oder auch nur den letzteren aus Muthwillen von dem Baumstamme losmacht, oder anderweitig in Unordnung bringt, außer der ihn dieserhalb nach den allgemeinen Gesetzen treffenden Strafe, zugleich auch, nach Verhältniß des durch einen derartigen Frevel dem Baume selbst zugefügten Schadens, mit einer Geldstrafe von resp. Zwei bis Fünf Thalern belegt, übrigens aber auch fernerhin der Betrag dieser Geldstrafe dem Angeber unverkürzt als Prämie überlassen werden soll.

Merseburg, den 27. Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 57. Die von diesseitigen Unterthanen nachzusuchenden und von fremden Unterthanen zu erfordernden Heimathscheine betr.

Des Herrn Ministers des Innern Excellenz haben vor Kurzem genehmigt, daß Heimathscheine (cf. Amtsblatt pro 1839. S. 26—29.) anstatt unmittelbar von uns, künftig unter gewissen vorgeschriebenen Modificationen durch die Herren Landräthe und resp. Gräfl. Stolbergschen Polizeiräthe zu Stolberg und Roßla, so wie durch die mit Ausstellung von Ein- und Ausgangspässen beauftragten Magistrate hier und zu Halle ertheilt werden dürfen. Wir setzen hiervon das Publikum in Kenntniß und bestimmen dabei, daß künftig die Gesuche um Ertheilung von Heimathscheinen ohne Ausnahme bei derjenigen von gedachten Behörden anzubringen sind, unter welcher der Extrahent seinen Wohnsitz hat, und welche nach Maaßgabe einer besondern Instruction den Heimathschein entweder selbst ertheilen oder dessen Ertheilung bei uns beantragen wird.

In neuerer Zeit hat sich hin und wieder die Meinung verbreitet, als ob die Beibringung von Heimathscheinen solchen fremdländischen Unterthanen, welche sich vorübergehend als Dienstboten oder in andern unselbstständigen Verhältnissen diesseits aufzuhalten wünschen, zu erlassen sey.

Diese durch Nichts gerechtfertigte Annahme ist jedoch irrig; die Erlaubniß zum temporären Aufenthalt im diesseitigen Staatsgebiet ist mit Ausnahme der mit vorschriftsmäßigen Wanderpässen versehenen Handwerkergehülfen (cf. Min. Reser. vom 17. December 1838. §. 1. Amtsblatt pro 1839. S. 26.) auch Hinsichts der gedachten Individuen schlechterdings von Beibringung des Heimathscheins bedingt. Sämmtliche Ortsbehörden und auf den Dörfern die Richter und Schulzen werden demnach hierdurch angewiesen, künftig unter der erwähnten Beschränkung auch den in dergleichen unselbstständigen Verhältnissen lebenden fremden Unterthanen den temporären Aufenthalt nur gegen Beibringung von in gehöriger Form ausgestellten Heimathscheinen zu gestatten. Zugleich wird denselben hiermit zur Pflicht gemacht, Alle, welche unter Erfüllung jenes Erfordernisses zu einem vorübergehenden Aufenthalt verstattet worden, in ein Verzeichniß einzutragen, woraus deren vollständiger Name, heimathliches Verhältniß und die Dauer, auf welche der beigebrachte Heimathschein lautet, zu entnehmen ist. Durch dieses Verzeichniß sind dergleichen Individuen zu controlliren und es muß insbesondere dazu veranlassen, dieselben zeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Heimathscheine entweder anzuhalten, eine Prolongation der letztern bei ihrer heimathlichen Behörde zu erwirken, oder nach Befinden deren Ausweisung (Sei-

Digitized by Google

tens der Dorfrichter und Schulzen durch den betreffenden Land- oder Polizeirath) bei uns zu beantragen.

Die letztgedachten Kreis- und Bezirksbehörden werden schließlich aufgefordert, nicht nur die Ortsbehörden des platten Landes in der beregten Hinsicht noch mit der etwa für nöthig erachteten nähern Anweisung zu versehen, sondern auch sich von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle oder durch Einforderung der gedachten Nachweisungen zu überzeugen, daß dieselben nach Vorschrift geführt und bestimmungsmäßig angewendet werden, damit die Grundsätze, nach welchen in den angrenzenden Staaten diesseitige Unterthanen behandelt werden, gleichmäßige Anwendung erfahren.

Merseburg, den 4. Februar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 58. Das Einheften neuer Blätter in die Wanderbücher betr.

Es ist zur höhern Kenntniß gekommen, daß den nach unseren Amtsblatt-Verordnungen vom 20. April 1834. (S. 95.) und vom 16. März 1835. (S. 50.) für wandernde Handwerksgesellen in Buchform ausgefertigten Wanderpässen, wenn die paginirten Blätter derselben vollgeschrieben sind, von einzelnen Polizeibehörden zuweilen neue Blätter zur Aufnahme der Visa's und Vermerke eingeheftet werden.

Dieses Verfahren ist aber den gedachten Verordnungen nicht entsprechend, erschwert die Controlle der Wanderpässe und führt leicht zu Täuschungen der Behörden durch Beseitigung einzelner eingehefteter Blätter, wenn der Inhaber aus deren Inhalte Nachtheile für sich besorgen zu müssen glaubt.

In Gemäßheit eines Circular-Rescripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 18. v. Mts. wird daher das Einheften neuer Blätter in die Wanderpässe hiermit ausdrücklich untersagt und angeordnet, daß, wenn dieselben vollgeschrieben und zur weiteren Benutzung untauglich sind, den Inhabern neue Wanderpässe unter Beobachtung der dieserhalb ertheilten Vorschriften, namentlich der Amtsblatt-Verordnung vom 6. December 1836. (S. 299.) ausgefertigt werden; wonach die sämmtlichen Polizeibehörden sich streng zu achten haben.

Merseburg, den 5. Februar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 59. Die Aufstellung der Landbeschäler betr.

Mit Bezugnahme auf meine unterm 2. d. Mts. erlassene Bekanntmachung — Amtsblatt 1841. Seite 7. Nr. 4. — werden die Pferdezüchter hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die zur Bedeckung der Landstuten bestimmten Beschäler des Sächsischen Landgestüts auf den Königlichen Gestüthöfen

Graditz, Döhlen und Repitz

vom 1. März d. Js. ab, bereit stehen, wohingegen die für die Stationen

Döbeltitz, Arien, Pretzsch, Rackith, Seyda, Schweinitz, Düben, Delitzsch und Neumühl

designirten Hengste erst am genannten Tage aus dem hiesigen Marstalle nach ihren Bestimmungs-Orten abgehen werden und demnach die Bedeckung zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler beginnen kann.

Hauptgestüt Graditz, den 28. Januar 1841.

Der Königliche Landstallmeister
(gez.) v. Thielau.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Merseburg, den 3. Februar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 60. Evangelische Kirchen-Collecte für Wannowitz betr.

Se. Majestät der König haben auf ein Immediat-Gesuch des Pastors Nagy zu Wannowitz, Kreises Brünn in Mähren, um Unterstützung der dortigen evangelischen Gemeinde zum Neubau ihres Bethauses zur Bewilligung einer Beisteuersammlung in den evangelischen Gemeinden der diesseitigen Staaten, die Ausschreibung einer allgemeinen Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. December v. J. zu befehlen geruht.

Die Herren Geistlichen unseres Regierungs-Departements haben an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in den Kirchen zu obigem Zwecke zu veranstalten, die eingegangenen Gelder an die Herren Superintendenten einzusenden, letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder geht nichts ein, einen Vacatschein an die Haupt-Instituten-Kasse hier einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheines aber bei uns einzureichen.

Mit Ende Monat März c. wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden.

Merseburg, den 30. Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 61. Patent-Ertheilung.

Den Kaufleuten Zisemann und Decamp zu Cöln ist unter dem 10. Januar 1841. ein Patent

auf eine Ziegelstreich-Maschine, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 62. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten Dobbs zu Aachen ist unterm 10. Januar 1841. ein Einführungs-Patent

auf einen, für neu und eigenthümlich erachteten mechanischen Aufwinder für selbstthätige Feinspinn-Maschinen, sogenannte Mule Jennys in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre von dem gedachten Termine an, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Nr. 63. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenbauer A. Borsig in Berlin ist unter dem 14. Januar 1841. ein Patent

auf eine selbstthätige Speise-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne jedoch die Benutzung des bekannten Princips, worauf die Thätigkeit dieser Vorrichtung beruht, zu beschränken,

Digitized by Google

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 64. Patent-Ertheilung. Dem Maschinenbauer A. Borsig in Berlin ist unter dem 14. Januar 1841. ein Einführungs-Patent

auf einen Kessel für Lokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 65. Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 24. Januar 1841. ein Einführungspatent

auf zwei verschiedene an Webe-Maschinen anzubringende Vorrichtungen zum Weben geköperter und gemusterter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 66. Patent-Ertheilung. Dem Klempner-Meister J. Bernstein in Berlin ist unter dem 24. Januar 1841. ein Patent

auf eine mechanische Einrichtung, an Astrallampen das Oel empor zu heben, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 67. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. Jan. c. die durch die Ernennung des seitherigen Herrn Regierungs-Präsidenten Grafen von Arnim zum Ober-Präsidenten der Provinz Posen erledigte Präsidenten-Stelle des hiesigen Regierungs-Collegii dem seitherigen Vice-Präsidenten des Consistoriums, Provinzial-, Schul- und Medicinal-Collegiums der Provinz Sachsen, so wie der Regierung zu Magdeburg, Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath von Krosigk zu übertragen geruhet.

Bis nach der Beendigung des bevorstehenden sechsten Sächsischen Provinzial-Landtags wird jedoch der Herr Ober-Präsident Graf von Arnim, die hiesigen Präsidial-Geschäfte fortführen.

Nr. 68. Der bisherige Magistrats-Assessor Friedrich Heinrich Gabriel Seffner ist von der Stadtverordneten-Versammlung in Merseburg zum Bürgermeister erwählt und diese Wahl höhern Orts bestätigt worden.

Nr. 69. Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Dalchow zu Halle ist unterm 7. Januar c. als Agent der rhein-preußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Stadt Halle und Umgegend bestätigt worden.

Digitized by Google

Dem Pfarrer Wetzel in Röcken ist die einstweilige Verwaltung der Ephorie Lützen übertragen. Nr. 70.

Dem Pfarrer Ehrenhauß in Sietzsch ist vom 14. Februar c. ab die einstweilige Verwaltung der Ephorie Gollme übertragen worden. Nr. 71.

Der Pfarrer Friedrich Wilhelm Kotzer in Kobershain, Ephorie Torgau, ist den 5. Januar c. im 51sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Stelle ist Privat-Patronats. Nr. 72.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Georg Thilo Schuster in Naumburg ist den 31. October pr. die Uebernahme der Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Seeburg gestattet; Nr. 73.

der Oberlandesgerichts-Assessor Christian Heinrich Hadlich ist den 18. December pr. an das Oberlandesgericht in Insterburg versetzt;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Julius Emil Heßner, Friedrich Wilhelm Seligmüller und Heinrich Adolph von Leipziger in Naumburg sind resp. den 7. November, 30. December und 17. December pr. zu Oberlandesgerichts-Assessoren daselbst, der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Friedrich Wilhelm Meyer ist den 8. Januar c. zum Actuar bei der Gerichts-Commission zu Wettin ernannt;

der Auscultator Franz Ludwig Karl von Helmolt ist den 7. Januar c. von dem Land- und Stadtgericht in Erfurt und der Auscultator Wilhelm Otto Dietlein II. den 23. Januar c. von dem Land- und Stadtgericht in Halle zum Kammergerichte in Berlin entlassen;

die Auscultatoren Karl Theodor Hertel und Friedrich Adolph Heße sind resp. den 9. Januar und den 26. Januar 1841. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem in Naumburg zurückversetzt;

der Bote Marburg bei der Gerichts-Commission zu Lauchstädt ist vom 1. Juli c. an pensionirt.

Es ist der Bürgermeister Georg Andreas Prater in Bibra zum dortigen Schiedsmann auf die Jahre 1841. bis 1843. erwählt und verpflichtet worden. Nr. 74.

Bei hiesiger Amtsblatts-Redaction ist das alphabetische Register zum Amtsblatt pro 1840. 2½ Bogen stark à 5 Sgr. erschienen. Auch sind dergl. für die frühern Jahrgänge à 5 Sgr. noch zu haben und durch alle Königl. Postbehörden zu beziehen. Nr. 75. Amtsblatt-Register betr.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à 1 Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis, und
2) eine à 1½ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

(Hierzu eine Extra-Beilage — 4 Bogen stark — welche jedoch erst in der nächstfolgenden Woche von hier versendet werden wird.)

Digitized by Google

Nr. 76.

Nachweisung

der

im Monat Januar 1841

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln	Branntwein	Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen					Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.	Quart	à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	19	11	1	5	7	—	24	5	—	16	11	—	—	—	1	15	—	1	20	—	—	16	—	5	—	1	—	—	6	10	—
2	Halle	1	19	—	1	6	5	—	23	9	—	17	6	5	15	—	2	—	—	2	—	—	—	15	—	5	—	—	27	6	6	—	—
3	Naumburg	1	17	3	1	2	11	—	20	11	—	14	10	3	9	8	2	—	—	2	7	6	—	15	—	4	6	1	1	3	6	20	—
4	Torgau	1	20	—	1	5	6	—	27	—	—	21	7	4	15	—	1	18	—	2	20	—	—	10	—	4	9	1	5	—	5	—	—
5	Wittenberg	1	20	6	1	6	5	—	27	9	—	24	3	—	—	—	1	25	—	2	2	6	—	15	—	5	—	1	6	3	8	—	—
6	Eisleben	1	16	3	1	4	7	—	22	9	—	19	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	12	6	5	—	—	29	6	5	15	—
7	Zeitz	1	19	5	1	5	9	—	22	—	—	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	5	—	—	26	6	6	18	10
8	Querfurth	1	20	—	1	3	9	—	23	9	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	8	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	1	19	11	1	5	7	—	24	10	—	21	6	—	—	—	1	15	—	1	20	—	—	15	—	5	—	1	5	—	5	5	—

Merseburg, den 6. Februar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. Februar 1841.

Nr. 83. Des Königs Majestät haben die Eröffnung des 6sten Sächsischen Provinzial-Landtages auf den 28. Februar d. Js. zu bestimmen und zu Allerhöchst-Dero Commissarius bei demselben den Ober-Präsidenten Grafen von Arnim, zum Landtags-Marschall den regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode, so wie zu dessen Stellvertreter den Erbtruchseß des Herzogthums Magdeburg, Geheimen Regierungs-Rath und Dom-Dechanten von Krosigk zu ernennen geruhet.

Nr. 84. Den Tarif für die Ueberfahrt über die Saale bei Roßbach betr.

Nachdem dem Einwohner David Völkner zu Roßbach von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die Concession zur Haltung einer Wagenfähre neben der ihm bereits früher zugehörigen Kahnfähre bei Roßbach an der Saale ertheilt worden ist, ist für beide nunmehr ein gemeinschaftliches Ganzes bildende Ueberfahrts-Anstalten ein neuer Tarif regulirt und durch die nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. December v. J. von des Königs Majestät genehmigt und vollzogen worden:

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 2. d. Mts. eingereichten Tarif für die Erhebung des Ueberfahrtsgeldes für das Uebersetzen über die Saale bei Roßbach vollzogen und sende denselben anbei zurück. Berlin, den 28. December 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen v. Alvensleben.

Tarif,
nach welchem das Ueberfahrtsgeld für das Uebersetzen über die Saale bei Roßbach zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen

I. Von Personen einschließlich dessen, was sie tragen: a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird für jede Person 3 Pf.; b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens 1 Sgr. entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht, von den einzelnen erhoben, mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren: a) für ein Pferd oder einen Maulesel 1 Sgr.; b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 6 Pf.; c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein

Digitized by Google

oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 3 Pf.; d) Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 3 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerk, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann zu II.: a) für ein beladenes 2 Sgr.; b) für ein unbeladenes 1 Sgr.; c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 3 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmung.

Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet und z. B. statt 1½ Pf. der Hälfte von 3 Pf., zwei Pfennige gegeben werden.

Befreiungen.

Von der Entrichtung der Abgabe befreit sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, ingleichen den Königl. Gestüten angehören.
2) Kommandirte Militairs, einberufene Recruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegs-Lieferungs-Fuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estaffetten, und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 28. December 1840.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Graf von Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre und Tarif werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 8. Februar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 85. Das Bahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. October 1839. (Amtsblatt 1839. Stück 40. Seite 290. Nr. 485.) wird höherer Anweisung zu Folge nachstehender Nachtrag zum Bahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 8. Februar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachtrag

zum Bahn-Polizei-Reglement für die **Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger** Eisenbahn, die Dampfwagenfahrten im Finstern betreffend.

§. 80. Im Finstern darf die Bahn nur unter folgenden besondern Maaßgaben befahren werden:

§. 81. Es muß die Schnelligkeit der Fahrten im Dunkeln und zwar dergestalt gemindert werden, daß dieselbe nie das Maaß von vier deutschen Meilen in der Zeit-Stunde übersteigen darf.

§. 82. Im Dunkeln darf kein Dampfwagen fahren, der nicht mit einem vor den Vorderrädern angebrachten Gestell zur Forträumung der auf den Schienen etwa vorhandenen hindernden Gegenstände versehen ist.

§. 83. Der Dampfwagen ist auf der vordern Seite mit drei großen, in Form eines Dreiecks angebrachten, hellbrennenden Laternen mit Reverberen und weißen Glasscheiben zu versehen, welche, da sie mithin sichtbar sind, und sich durch ihr Licht auszeichnen, das in der Nähe der Bahn passirende Publicum, so wie die Bahnwärter von dem Herannahen des Zuges unterrichten sollen.

Sollte der Tender einmal nothgedrungen vorangehen müssen, so ist dessen der Bahn zugekehrte Seite mit den drei oben gedachten Laternen zu erleuchten.

§. 84. Auf dem vordersten Personenwagen neben dem Sitze des Ober-Schaffners ist eine große Laterne von weißem Glase nach rückwärts gekehrt zu befestigen, welche so eingerichtet seyn muß, daß sie sich ohne große Schwierigkeit drehen läßt, so daß die Lichtseite auch der Locomotive zugewandt werden kann. Außerdem muß ein jeder Schaffner noch eine Handlaterne bei sich führen, welche während der Fahrt an den Seiten der Wagen anzuhängen ist, und bei etwanigen Vorfällen zur Erleuchtung dienen soll. Diese Laterne ist so einzurichten, daß eine grüne Scheibe vorgeschoben werden kann, mit welcher der Schaffner dem Ober-Schaffner ein Zeichen giebt, wenn er an dem Wagenzuge etwas bemerkt, das Anhalten nothwendig macht. Dieses Signal ist von allen Schaffnern sofort nachzumachen.

§. 85. Jeder Bahnwärter erhält zur Revision der Bahn eine kleine, an einem Stocke befestigte Laterne, und diejenigen, welche eine Signalvorrichtung zu bedienen haben, erhalten außerdem noch eine größere Signallaterne.

Letztere ist mit weißem Glase versehen, und auf einer Seite so eingerichtet, daß vor das weiße Glas noch eine zweite Scheibe von farbigem Glase eingeschoben werden kann.

§. 86. Findet sich auf den Strecken des Bahnwärters kein Hinderniß, so hängt derselbe die Laterne mit dem weißen Glase an einen, an der Signalstange dazu angebrachten Haken dergestalt, daß das Licht von dem herannahenden Zuge schon aus der Entfernung wahrgenommen werden kann.

Ist ein Hinderniß vorhanden, wegen dessen der Wagenzug still halten muß, so wird die grüne Scheibe eingeschoben, wobei genau darauf zu achten ist, daß dieselbe nach derjenigen Seite gerichtet ist, von welcher der Wagenzug kommen soll.

Digitized by Google

Versagt eine Locomotive den Dienst, so daß eine Hülfsmaschine herangeschafft werden muß, so wird eine rothe Glasscheibe eingeschoben, und die Laterne mit der rothen Seite nach der Richtung aufgehängt, von welcher die Hülfe erwartet wird.

Dieses Signal ist von allen Bahnwärtern schleunigst nachzumachen.

§. 87. Während der Fahrt im Dunkeln muß der Locomotivenführer die Dampfpfeife häufig ertönen lassen. Besonders ist dies beim Passiren von Biegungen und bei Nebel oder starkem Schneefall durchaus nicht zu versäumen.

§. 88. In der Dunkelheit darf ein zweiter Wagenzug nie früher als 30 Minuten nach Abgang des ersten abgefertigt werden. In einem solchen Falle werden an den letzten Wagen des Zuges 2 mit grünen Scheiben versehene Laternen angehängt, welche den Bahnwärtern als Signal dienen, daß noch ein zweiter Zug folgt.

§. 89. Wird der Ober-Schaffner während der Fahrt an dem Wagenzuge etwas gewahr, was ein Anhalten des Zuges nothwendig macht, oder erhält er von einem der Schaffner des Zuges das im §. 84. bezeichnete Signal, so giebt er dem Locomotiven-Personale dadurch ein Zeichen, daß er die neben seinem Sitze befindliche Laterne dergestalt drehet, daß die Lichtseite nach der Locomotive zugekehrt ist, von welcher dann sofort das gewöhnliche Signal zum Bremsen gegeben wird.

§. 90. Alle vorstehende Vorschriften sind auch dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Dunkelheit durch Mondschein gemildert wird.

§. 91. So weit nicht in den vorstehenden §§. 80. bis 90. Aenderungen enthalten sind, finden die allgemeinen Vorschriften des gegenwärtigen Reglements auch für die Fahrten während der Dunkelheit überall Anwendung.

Berlin, den 20. Januar 1841.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf von Alvensleben.

Nr. 86. Den Gebrauch von Schellen oder Glocken an Fuhrwerken bei gefallenem Schnee betr.

Indem wir hierdurch unsere Verordnung vom 28. November 1816. (Amtsblatt S. 467.) wonach bei gefallenem Schnee:

1) in den Städten vor jedem Schlitten oder Wagen Schellen oder Glocken angehängt werden sollen, um die Fußgänger auf den Straßen zu warnen,
2) dasselbe auch auf dem Lande von allen Schlitten gelten soll, wenn des Nachts damit gefahren wird,

in allgemeine Erinnerung bringen, bestimmen wir zugleich, daß Kontravenklonen gegen dieselbe, wo nicht besondere localpolizeiliche Strafbestimmungen hierüber bestehen, mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu ahnden sind.

Merseburg, den 13. Februar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Delitzscher landräthlichen Kreis, und
2) eine à 1½ Bogen für den Querfurther landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. Februar 1841.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 87.

Nr. 2132. Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen. Vom 30. November 1840.

Nr. 2133. Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit der Principia regulativa vom 30. Juli 1736. und der später ergangenen, dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen wegen Einrichtung der Landschulen Königlichen Patronats in der Provinz Preußen. Vom 30. November 1840.

Nr. 2134. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. November 1840., die Vertretung der Gemeinden im vormaligen Großherzogthum Berg vor Gericht betreffend.

Nr. 2135. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dezember 1840., betreffend die Gebühren der Rheinischen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendungen von Waldprodukten.

Nr. 2136. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dezember 1840., betreffend die Präsentation und die Einlösung der Breslauer Meß- oder Marktwechsel.

Nr. 2137. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1841. wegen Aufhebung der Vorschrift des §. 435. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

Nr. 88. Verfahren bei Provocationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten in den Fällen, wo die berechtigte Besitzung im Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten in den Fällen verfahren werden soll, wo die berechtigte Besitzung im Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Wenn künftighin an der Grenze zwischen den Königlich Preußischen Staaten und den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landen die Ablösung von Frohndiensten, Reallasten oder Servituten, welche auf Grundstücken des einen Gebiets zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des andern Gebiets haften, beantragt wird, so soll dieselbe in der Regel durch Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden.

Artikel 2.

Ablösungen dieser Art werden auch auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet werden.

Digitized by Google

Ablösungs-Anträge sind bei der General-Commission des Staats, welchem der Antragsteller angehört, anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschließung auf die Provocation zunächst der General-Commission des Landes zu überlassen, in welchem der Verpflichtete sich befindet.

Auch bleibt es dem Ermessen der General-Commission des Staats, welchem der berechtigte Theil angehört, vorbehalten, ob sie Commissarien bestellen, oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Beiordnung abstehen will.

Artikel 3.

Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Ablösungsgeschäfte im Wege des gegenseitigen Anerkenntnisses oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusetzenden Terminen geleitet.

Artikel 4.

Das Directorium actorum hat die Commission desjenigen Staats, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungspläne, oder Werthsberechnungen und Rezesse, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Commission des andern Staats zur Aeußerung ihrer etwaigen Bemerkungen mit.

Artikel 5.

Die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Decrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernteren Interessenten (der 3ten Personen) als der Lehns- und Fideicommiß-Interessenten, Obereigenthümer, Erbpächter, Nutznießer-Pächter u. s. w., endlich die Annotationen in den Hypotheken- resp. in den Handels- und Consens-Büchern besorgt und vermittelt jede Special-Commission hinsichtlich der in ihrem Staate angehörigen Grundstücke, und nach dessen Gesetzen.

Artikel 6.

Alle bei den Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern vorkommenden, gütlich nicht zu beseitigenden Streitigkeiten, sie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang, oder die Zulässigkeit der Provocation und Ablösung, oder die Ablösungsmittel, oder den Betrag der Entschädigung, oder den Realisations-Termin, oder andere Gegenstände betreffen, werden ausschließlich von den Behörden desjenigen Staats, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen und nach dessen Gesetzen instruirt und entschieden, wobei die Special-Commission des andern Staats nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Localbesichtigungen oder aus andern Gründen sie dazu auffordert.

Artikel 7.

Alle Rezesse über die unter Art. 1. bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Commissarii zu Stande gekommen, sind von der General-Commission beider Staaten zu bestätigen.

Digitized by Google

Artikel 8.

Werden bei den Ablösungen Kapitalzahlungen stipulirt, so haben die Ablösungs-Behörden desjenigen Staats, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maaßgabe der Gesetze dieses Staats die zur Zahlung Verpflichteten des andern Staats darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben, wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder ad depositum, von ihrer Verbindlichkeit völlig befreit werden, und nicht den Realgläubigern, oder sonstigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen.

Wird die Deposition von Ablösungs-Capitalien erforderlich, so erfolgt dieselbe bei derjenigen Behörde, welche die General-Commission des oder der Empfangsberechtigten dem oder den Zahlungspflichtigen bekannt machen wird.

Artikel 9.

Die Kosten liquidirt jede Special-Commission nach den in ihrem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer vorgesetzten General-Commission. Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Commissarien werden von den Parteien, im Mangel einer besondern Einigung, nach den Vorschriften aufgebracht, welche über die Kosten-Repartition der Staat der pflichtigen Grundstücke ertheilt hat.

Artikel 10.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königlich Preußischen Staaten und dem Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 15. September 1840. sollen, insoweit es die Natur der Sache gestattet, auch auf das Verfahren in Ablösungssachen angewendet werden.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs zu Anhalt-Bernburg, ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. Januar 1841.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

gez. Frhr. v. Werther.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird zur Achtung und genauen Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Januar 1841.

Der Minister

des Innern und der Polizei, von Rochow. — der auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. von Werther.

Nr. 89. Die im Jahre 1840. durch die Königliche Gensd'armerie aufgegriffenen Verbrecher ꝛc. betr.

Im Laufe des Jahres 1840. sind durch die Königl. Gensd'armerie in unserm Departement

880 Verbrecher,
7418 Vagabunden und Bettler, und
1307 Personen wegen begangener Excesse, Defrauden und polizeilicher Vergehen,

Digitized by Google

arretirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Merseburg, den 12. Februar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 90. Das Verzeichniß der Straßen betreffend, auf welchen die Verordnung vom 16. Juni 1838. Anwendung findet.

Nachstehendes

Verzeichniß

der Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838., die Kommunications-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats.

1) Von Berlin nach Stralsund über Prenzlau.
2) = Anclam bis zur Mecklenburgischen Grenze bei Tavelpaß.
3) = Möckow nach Wolgast.
4) = Berlin nach Dirschau, über Stettin, Danzig.
5) = Angermünde nach Prenzlau.
6) = Cörlin nach Colberg.
7) = Carwitz nach Rügenwalde.
8) = Stolpe nach Stolpmünde.
9) = Pasewalk nach Dirschau, über Stetin, Stargard, Ruschendorf, Bromberg.
10) = Nieder-Gruppe nach Graudenz.
11) = Gemauerte Mühle nach Marienwerder über Kurzebrack.
12) = Bromberg bis zur Polnischen Grenze über Thorn, Leibitsch.
13) = Bromberg nach Inowraclaw.
14) = Berlin über Cüstrin, Konitz, Dirschau, Königsberg, Tilsit bis zur Russischen Grenze in der Richtung auf Tauroggen.
15) = Tilsit bis zur Russischen Grenze über Memel, Nimmersatt.
16) = Taplacken bis zur Russischen Grenze über Gumbinnen, Eidkuhnen.
17) = Königsberg nach Bischofsburg.
18) = Bartenstein bis zur Polnischen Grenze über Rastenburg, Arys, Johannisburg.
19) = Elbing bis zur Polnischen Grenze über Pr. Holland, Osterode, Neidenburg.
20) = Marienburg bis zur Polnischen Grenze über Marienwerder, Thorn.
21) = Müncheberg nach Werftphul und über Tiefensee, Freienwalde bis Alt-Glietzen.
22) = Prötzel nach Wrietzen.
23) = Cüstrin nach Frankfurt a./O.
24) = Cüstrin bis zur Polnischen Grenze über Posen, Wreschen, Strzalkowo.
25) = Posen nach Thorn über Gnesen, Inowraclaw.
26) = Berlin nach Galizien über Frankfurt a./O., Breslau, Neu-Berun.

Digitized by Google

27) Von Neu-Berun nach der Grenze des Freistaates Krakau, über Kl. Chelm.
28) " Gleiwitz nach Königshütte.
29) " Tarnowitz nach Myslowitz über Beuthen.
30) " Breslau bis zur Polnischen Grenze über Oels, Wartenberg, Ostrowo, Szalmierzyce.
31) " Breslau nach Polnisch Lissa über Hünern.
32) " Neusorge nach Posen über Gr. Glogau.
33) " Frankfurt a./O. bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Lübben, Herzberg, Torgau, Eilenburg.
34) " Frankfurt a./O. nach Guben.
35) " Crossen nach Görlitz über Naumburg a./B., Sagan.
36) " Lüben nach Frankenstein über Liegnitz, Jauer, Schweidnitz.
37) " Aufhalt a./O. nach Parchwitz.
38) " Parchwitz bis zur Königl. Sächsischen Grenze über Liegnitz, Bunzlau, Görlitz, Reichenbach.
39) " Görlitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Radmeritz.
40) " Görlitz bis zur Böhmischen Grenze über Seidenberg.
41) " Liegnitz nach Flinsberg über Löwenberg, Greiffenberg.
42) " Landshut nach Bunzlau über Hirschberg, Löwenberg.
43) " Haynau nach Schönau über Goldberg.
44) " Greiffenberg nach Spiller.
45) " Landshut nach Glatz über Waldenburg, Tannhausen, Wüstegiersdorf und Neurode.
46) " Jenkau nach Warmbrunn über Jauer, Hirschberg.
47) " Bolkenhein nach Hirschberg.
48) " Maltsch a./O. nach Waldenburg über Strigau, Freiburg.
49) " Breslau nach der Böhmischen Grenze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut, Liebau.
50) " Reichenau nach Sorgau über Salzbrunn.
51) " Schweidnitz nach Tannhausen.
52) " Reichenbach nach Heidersdorf.
53) " Breslau bis zur Böhmischen Grenze über Nimptsch, Glatz, Mittelwalde.
54) " Glatz bis zur Böhmischen Grenze über Reinerz.
55) " Glatz nach Landeck.
56) " Breslau nach Strehlen.
57) " Ohlau nach der Oesterreich-Schlesischen Grenze über Neiße, Neustadt.
58) " Oppeln bis zur Mährischen Grenze über Ratibor mit den Abzweigungen über Oderberg und Klingebeutel.
59) " Berlin über Zossen, Lübben, Cottbus, Hoyerswerda bis zur Königlich Sächsischen Grenze in beiden Richtungen nach Dresden und Bautzen.

Digitized by Google

60) Von Berlin nach der Kurhessischen Grenze über Potsdam, Treuenbrietzen, Halle, Sangerhausen, Heiligenstadt. (NB. Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Erhebung des Pflastergeldes in Halle bis zum 1. April d. J. fortdauern.)
61) = Potsdam nach Nauen über Wustermark.
62) = Treuenbrietzen nach der Königlich Sächsischen Grenze über Elsterwerda.
63) = Wittenberg nach der Anhaltischen Grenze in der Richtung nach Coswig.
64) = Bitterfeld nach der Königlich Sächsischen Grenze über Delitzsch.
65) = Magdeburg nach der Königlich Sächsischen Grenze über Atzendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz.
66) = Halle nach der Großherzoglich Sächsischen Grenze über Merseburg, Eckartsberga.
67) = Halle nach Lauchstädt. (Vide wegen Halle die Bemerkung ad Nr. 60.)
68) = der Königlich Sächsischen Grenze bei Güntersdorf über Merseburg, Querfurt, Artern und Kelbra nach Berga.
69) = Weißenfels nach der Königlich Sächsischen Grenze über Lützen.
70) = Dürrenberg nach Quesitz.
71) = Weißenfels nach der Reussischen Grenze über Zeitz.
72) = Zeitz bis zur Königl. Sächsischen Grenze in der Richtung nach Pegau.
73) = Naumburg nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Zeitz.
74) = Meineweh nach der Herzoglich Sächsischen Grenze.
75) = Sangerhausen nach der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Themar über Weißensee, Erfurt, Schleusingen.
76) = der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Zella nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Suhl, Schleusingen.
77) = der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Zella nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Benzhausen und Schwarza in der Richtung nach Meiningen.
78) = Erfurt bis zur Großherzoglich Sächsischen Grenze in der Richtung auf Weimar.
79) = Erfurt bis zur Herzoglich Sächsischen Grenze in der Richtung auf Gotha.
80) = Dingelstädt bis zur Hannöverschen Grenze über Worbis.
81) = der Hannöverschen Grenze bis zur Herzoglich Sächsischen Grenze über Heiligenstadt, Dingelstädt, Mühlhausen, Langensalza.
82) = Mühlhausen nach der Kurhessischen Grenze über Eigenrieden.
83) = der Großherzoglich Sächsischen Grenze bei Schnellmannshausen bis zur Kurhessischen Grenze über Treffurt.
84) = Berlin bis zur Braunschweigischen Grenze über Magdeburg, Halberstadt, Dardesheim, Roclum.
85) = Genthin nach Kletzke über Jerichow, Havelberg.
86) = Magdeburg bis zur Hannöverschen Grenze über Wolmirstedt, Gardelegen, Salzwedel.

Digitized by Google

87) Von Magdeburg bis zur Braunschweigischen Grenze über Errleben, Morsleben.
88) " Croppenstedt nach Nordhausen über Quedlinburg, Stolberg.
89) " Nordhausen bis zur Hannöverschen Grenze bei Nirey.
90) " Egeln nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Eisleben, Querfurt, Freiburg, Naumburg.
91) " Egeln nach Atzendorf.
92) " Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Spandau, Perleberg.
93) " Perleberg nach Wittenberge.
94) " Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Oranienburg, Gransee.

B. im westlichen Theile des Staats.

95) Von der Kurhessischen Grenze bei Kleineubremen und der Lippe-Bückeburgischen Grenze bei der Clus nach der Niederländischen Grenze über Minden, Wiedenbrück, Münster, Wesel, Geldern, Strälen.
96) " der Braunschweigischen Grenze bis Hörter nach der Belgischen Grenze beim weißen Hause über Paderborn, Söst, Werl, Unna, Hörde, Brüninghausen, Hagen, Schwelm, Lennep, Cöln, Jülich, Weiden, Aachen.
97) " weißen Hause nach der Belgischen Grenze auf Verviers über Eupen.
98) " der Französischen Grenze bei Forbach nach der Niederländischen Grenze bei Kranenburg über Saarbrücken, Ottweiler, Kirn, Kreuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Neuß, Meurs, Cleve.
99) " Neuß nach Cleve über Crefeld und Geldern.
100) " Cleve nach Emmerich.
101) " Aachen nach Crefeld über Erkelenz, Gladbach.
102) " Schwarzenphul über Böckel nach Vierßen.
103) " Cöln bis zur Niederländischen Grenze bei Venlo über Stommeln, Rheydt, Gladbach, Vierßen, Kaldenkirchen.
104) " Düsseldorf nach Crefeld.
105) " Düsseldorf nach Gladbach über Neußerfurt, den Nord-Kanal entlang.
106) " Düsseldorf nach Jülich über Neuß.
107) " Aachen nach der Niederländischen Grenze auf Vaels.
108) " Aachen nach Eupen.
109) " der Französischen Grenze bei Arnoual nach Erkelenz (Straße Nr. 101.) über Saarbrücken, bei Sarlouis auf dem rechten Saarufer vorbei, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Wassenberg.
110) " Neuß nach Rheydt.
111) " Crefeld über Kempen nach der Niederländischen Grenze bei Kaldenkirchen.

Digitized by Google

112) Von Geilenkirchen nach Aldenhofen.
113) = Jülich nach Aachen über Eschweiler, Stolberg, Eilendorf.
114) = Stolberg nach Brand.
115) = Cöln nach Montjoie über Düren.
116) = Düren nach Weiden über Eschweiler.
117) = Cöln nach Trier über Brühl, Euskirchen, Gemünd, Schleiden zur Straße Nr. 109.
118) = Bonn nach Euskirchen.
119) = Euskirchen nach Prüm über Blankenheim, Stadtkyll.
120) = Coblenz nach der Belgischen Grenze auf Stavelot über Mayen, Hillesheim, Stadtkyll, Büttgenbach, Malmedy.
121) = Malmedy nach der Belgischen Grenze auf Spaa.
122) = Mayen nach Kehrig.
123) = der Nassauischen Grenze bei Arenberg nach der Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig über Ehrenbreitstein, Coblenz, Lützerath, Wittlich, Ehrang, bei Trier vorbei.
124) = Hetzerath nach Trier über Schweich.
125) = Bingerbrück nach der Straße Nr. 120. bei Drees über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Büchenbeuren, Berncastel, Wittlich, Daun.
126) = Simmern nach Boppard.
127) = Stromberg nach Kreuznach.
128) = Kreuznach nach der Großherzoglich Hessischen Grenze gegen Alzei.
129) = Waldböckelheim nach der Grenze der Herrschaft Meisenheim bei Oberstreit.
130) = Trier nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld über Ruwer, Hermeskeil.
131) = Trier nach Sarlouis über Saarburg, Merzig.
132) = Trassem nach der Französischen Grenze über Perl.
133) = Sarlouis nach der Französischen Grenze über Oberfelsberg, sowohl in der Richtung auf Metz als nach Thionville über Ittersdorf.
134) = Saarbrücken nach der Baierischen Grenze bei Rentrisch.
135) = Lebach nach der Baierschen Grenze bei Cusel über Tholey, St. Wendel.
136) = Tholey nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld auf Sellbach.
137) = der Nassauischen Grenze bei Altenkirchen nach der Niederländischen Grenze bei Elten über Siegburg, Mühlheim a./Rhein, Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Emmerich.
138) = Ruhrort nach Brünninghausen über Neumühl, Oberhausen, Essen, Bochum, Krengeldanz.
139) = Obermeiderich nach Oberhausen.
140) = Ruhrort über Duisburg nach Mühlheim a./Ruhr.

Digitized by Google

141) Von Düsseldorf nach Haltern über Ratingen, Mühlheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Dorsten und Heckmann.
142) " Düsseldorf nach Hamm am Rhein.
143) " Düsseldorf nach Volmerswerth am Rhein.
144) " Düsseldorf nach Schwelm über Elberfeld.
145) " Krummenweg nach Werden über Kettwig.
146) " Benrath nach Foch bei Gräfrath über Hilden, Wald.
147) " Broshaus nach Landwehr.
148) " Hittorf am Rhein nach Elberfeld über Langenfeld, Kronenberg, Trübsal.
149) " Essen nach Solingen über Werden, Tönnisheide, Vowinkel, Gräfrath, Foch.
150) " Tönnisheide nach Niereuhof über Langenberg.
151) " Vowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte.
152) " Elberfeld nach dem Chausseehause: die Engelsburg, über Sprockhövel, Hattingen.
153) " Uellenthal nach Schmidtsstraße über Hatzfeld.
154) " Barmen nach Lennep über Rousdorf, Lüttringhausen.
155) " Trübsal nach Birgderkamp über Gerstau, Remscheid.
156) " Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep, Radevormwalde, Lüdenscheid, Altena.
157) " Kellershammer nach Wermelskirchen.
158) " Born nach Niederseßmar über Hückeswagen, Wipperfürth Ohl, Gummersbach.
159) " Ohl nach Wildenkuhlen.
160) " Cöln nach Wiedenbrück über Bensberg, Olpe, Meschede, Erwitte, Lippstadt.
161) " Olpe nach Coblenz über Kirchen, Altenkirchen.
162) " Wupperfeld nach Krengeldanz über Rennebaum, Witten.
163) " Langenfeld nach Hottenstein.
164) " Einern nach Herzkamp.
165) " Rennebaum bis Lichteplatz.
166) " Nirgena nach Herdecke über Grunewald, Wetter.
167) " Schwelmer Brunnen nach Nirgena über Gevelsberg.
168) " Vogelsang nach Grunewald.
169) " Hagen nach der Nassauischen Grenze bei Kalte-Eichen, über Halver, Olpe, Siegen, Wilnsdorf.
170) " Wilnsdorf bis zur Nassauischen Grenze über Burbach.
171) " der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Gießen bis zur Nassauischen Grenze über Wetzlar, Braunfels.
172) " der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Butzbach bis zur Nassauischen Grenze nach Herborn über Wetzlar.

Digitized by Google

173) Von Kreuzthal nach dem Großherzogthum Hessen bei Biedekop über Hilchenbach, Laasphe.
174) = Hagen nach Wimbern über Iserlohn, Menden.
175) = Lethmate nach Hörde über Schwerte.
176) = Kreugeldanz nach Aplerbeck über Bärst.
177) = Unna nach Hamm.
178) = Appelhülsen nach Emmerich über Cösfeld, Borken, Bocholt.
179) = Osnabrück über Ibbenbüren nach Rheine.
180) = Münster nach Brüninghausen über Herbern, Lünen, Dortmund.
181) = Telgte nach der Hannöverschen Grenze über Ostbevern.
182) = Münster nach Greven brück über Hamm, Werl, Neheim, Hüsten, Altendorff.
183) = Arnsberg nach Söst.
184) = Hüsten nach Scherfede über Arnsberg, Brilon.
185) = Bredelar nach der Waldeckschen Grenze über Giershagen.
186) = Nuttlar nach der Großherzoglich Hessischen Grenze über Hallenberg.
187) = der Kurhessischen Grenze nach Wiedenbrück über Warburg, Paderborn, Neuhaus.
188) = der Kurhessischen Grenze nach der Grenze der Herrschaft Pyrmont über Beverungen, Godelheim, Höxter, Fürstenau, Lügde.
189) = Warburg nach Brakel und der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Wöbbel, über Nieheim, Steinheim.
190) = Minden nach der Hannöverschen Grenze über Lübbecke, Oldendorf.

wird erhaltenem Höhern Auftrage zu Folge hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 17. Februar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 91. Belobung.

Die Gemeinde Wolteritz in der Ephorie Delitzsch, hat den Orgelbau in der dasigen Kirche und die Verschönerung der letztern mit namhaften Opfern zu Stande gebracht und es haben namentlich die Frauen und Jungfrauen daselbst, so wie der Prediger, der Schullehrer, Kirchenvorsteher und selbst ein Auswärtiger in Leipzig, aus Wolteritz gebürtiger, so wie mehrere Mitglieder der eingepfarrten Gemeinde Lössen zu den nöthigen Anschaffungen nicht unbedeutende Beiträge gegeben.

Im Anerkenntniß des lobenswerthen kirchlichen Sinnes der betreffenden Theilnehmer wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 7. Februar 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 92. Die Ausschließung der fremden Pistolen betr.

Bei dem Minderwerthe, welchen die fremden Goldmünzen gegen Preußische Friedrichsd'or im Handel und Verkehr haben, findet die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, in Folge einer Verfügung des Königlichen Finanz-

Digitized by Google

Ministeriums vom 7. d. M., sich veranlaßt zu bestimmen, daß die fremden Pistolen, gleich wie solche von der Annahme bei den Königlichen Kassen bereits ausgeschlossen sind, auch von jetzt ab bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt weder angenommen, noch in Zahlung gegeben werden sollen, vielmehr alle Einzahlungen lediglich in Preußischen Friedrichsd'oren zu leisten sind, in welcher Münzsorte dagegen auch die Rückerstattung der Antrittsgelder und die Auszahlung der Pensionen hinfort erfolgen wird. Es bleibt jedoch den Mitgliedern der gedachten Anstalt bis auf Weiteres nach wie vor freigestellt, den Geldbetrag ihrer Beiträge auch im Preußischen Courant mit Agio von 4 Sgr. pro Thaler zu berichtigen, so wie den diejenigen Geldbeträge, welche in dieser Münzsorte in natura nicht zahlbar sind, mit eben diesem Agio in Courant ausgeglichen werden müssen.

Berlin, den 10. Februar 1841.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Nr. 93.

Die Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald betr.

Die Vorlesungen bei der hiesigen Lehranstalt werden im nächsten Sommerhalbjahre am 3. Mai beginnen und sich auf folgende Gegenstände beziehen:

I. Staatswirthschaftliche:

Einleitung in das akademische Studium, Nationalökonomie, Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen, Professor Dr. Baumstark;

II. Land- und Forstwirthschaftliche:

Allgemeine Pflanzenproductionslehre, (Agronomie und Agricultur) practische Anleitung zur Bonitirung, Wiesenbau, landwirthschaftliche Demonstrationen und Conversatorien, Director Professor Dr. Pabst, Waldbau, Dr. Grebe;

III. Naturwissenschaften:

Experimental- und Agricultur-Chemie, analytische Chemie, insbesondere zur Erläuterung der Boden- und Düngerlehre, Lehre von der Wärme und Klimatik, Dr. Schulze, Botanik, mit Excursionen, Dr. Grebe;

IV. Mathematik:

Angewandte Geometrie und Stereometrie, Prof. Dr. Grunert, Construction landwirthschaftlicher Gebäude, Zeichnen, Bau-Inspector Menzel;

V. Thierarzneikunde:

Physiologie der Hausthiere, Exterieur des Pferdes, Nahrungs- und Heilmittellehre, Kreisthierarzt Dr. Haubner;

VI. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Putter.

Der Eintretende hat amtlich beglaubigte Zeugnisse über sittliche Aufführung und die Erlaubniß der Aeltern enthaltend, behufs der Immatriculation bei der Universität Greifswald beizubringen.

Wegen specieller Studienpläne und sonstiger Erfordernisse, welche an die zum

Digitized by Google

Eintritt sich meldenden Staats- und Landwirthe zu stellen sind, wegen der Kosten, Wohnung und anderweiter Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Elvena, im Februar 1841.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie, Pabst.

Personal-Chronik.

Nr. 94. Der Pfarrer Johann Gottfried Kämmerer in Hohlstedt, Ephorie Sangerhausen, ist den 29. Januar c. im 67sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Privat-Patronats.

Nr. 95. Der bisherige Ober-Regierungs-Rath bei der Königlichen Regierung in Frankfurt a/O, von Wedell, ist nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Januar d. Js. zum Vice-Präsidenten des Königlichen Konsistorii, Provinzial-, Schul- und Medicinal-Collegii, so wie der Königlichen Regierung zu Magdeburg, an Stelle des Regierungs-Präsidenten von Krosigk, allergnädigst ernannt, und in die gedachten Aemter am 18. d. Mts. eingeführt worden.

Nr. 96. Im Laufe des IV. Quartals v. Js. sind zu Magdeburg nachfolgende Kandidaten des Predigtamts:

1) Friedrich Wilhelm Andreas Fließ aus Parey; 2) Friedrich Wilhelm Flos aus Tangermünde; 3) Friedrich Wilhelm Hildebrand aus Osterweddingen; 4) Christoph Gottlieb Ludwig Dr. Hüser aus Hornburg; 5) Carl Friedrich Jülich aus Zapelsdorf; 6) Heinrich Ludwig Friedrich Niemeyer aus Norddeleben; 7) Carl Alexander Tannenbaum aus Zahna; 8) Carl Wilhelm Zierenberg aus Loburg; 9) Carl Gottlob Becker aus Wickerode; 10) Ernst Bernhard Böse aus Mühlhausen; 11) Carl Theodor Gibson aus Staats; 12) Friedrich Alexander Gülke aus Remda; 13) August Hermann Hermes aus Bregenstedt; 14) Carl Theodor Köhler aus Quedlinburg; 15) Tobias Christian Rübe aus Erfurt; 16) Friedrich Moritz Weck aus Jessen; 17) Friedrich Traugott Besig aus Annaburg; 18) Heinrich Carlmann aus Gr. Wölkau; 19) Friedrich Ludwig Haarmann aus Hettstedt; 20) Carl Eduard Hammer aus Beunungen; 21) Friedrich Gustav Model aus Croppenstedt; 22) Friedrich Wilhelm Schild aus Nordgermersleben; 23) Carl Ernst Sulze aus Artern; 24) Carl Wilhelm Sumpff aus Halberstadt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Wittenberger landräthlichen Kreis;
2) eine à ½ Bogen für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis, und
3) eine à 2½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. März 1841.

Nr. 97. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechs Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, als:

1) Vaterländische Geschichte des Elsasses, von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit, nach Quellen bearbeitet von Adam Walther Strobel, Professor am Gymnasium in Straßburg. 1ste und 2te Lieferung. Straßburg, Verlag von Schmidt und Grucker, 1840.;
2) Joh. Hadloubes Gedichte. Im Auftrage der Zürcherischen Gesellschaft für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer, herausgegeben von ihrem Mitgliede Ludwig Ettmüller. Zürich, bei Meyer und Zeller, 1841.;
3) Alpina. Schweizerisches Jahrbuch für schöne Literatur. Herausgegeben von A. Hartmann, F. Krutter und G. Schlatter. Erster Jahrgang 1841. Solothurn. Verlag von Jent und Gaßmann;
4) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten von F. Eichelberg, Professor der Naturgeschichte ꝛc. in Zürich. Zweiter Theil. Pflanzenkunde. Zürich, bei Meier und Zeller, 1840.;
5) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. Achter Jahrgang 1840. Juli, August, September. Solothurn. In Commission bei Jent und Gaßmann;
6) Schweizerisches Gewerbeblatt. Erster Jahrgang 1840. Drittes Heft. Solothurn. Verlag von Jent und Gaßmann,

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 25. Februar 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In dessen Abwesenheit:
der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

Nr. 98.

Auf Anordnung der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, werde ich, bis zur Ankunft des wirklichen Geheimen Raths Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Flottwell, Excellenz, in Dessen Vertretung die Ober-Präsidial-Geschäfte von Merseburg aus, wohin ich mich, Behufs des dort versammelten Landtages

Digitized by Google

der Provinz Sachsen vom 27. d. Mts. begeben werde, fortführen, weshalb ich sämmtliche mit dem Ober-Präsidio in Geschäftsverbindung stehende Behörden hierdurch ersuche und resp. veranlasse, die an dasselbe zu richtenden Schreiben und Berichte unter meiner Addresse nach Merseburg abzusenden.

Magdeburg, den 25. Februar 1841.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 99. Die Ausbildung und Prüfung der Oeconomie-Commissarien betr.

Seit dem Erlasse der Instruction vom 11. April 1836. wegen Ausbildung und Prüfung der Oeconomie-Commissare haben die gesammelten Erfahrungen es rathsam gemacht, bei einigen der dort ertheilten Vorschriften Abänderungen eintreten zu lassen, und setze ich daher Folgendes fest:

1. Zu §. 5. der Instruction.

a) Zu den Jahren, welche ein Landwirth als Gehülfe in einer Landwirthschaft beschäftigt worden, werden die Lehrjahre der Lehrlinge nicht mitgerechnet. Die Dauer dieser nicht in Anrechnung zu bringenden Lehrzeit ist in der Regel auf zwei Jahre anzunehmen.

b) Ein Jahr des Studiums auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt ist dem zweijährigen Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Gehülfen, oder dem einjährigen in der eines Administrators gleich zu achten.

Zu §. 7. Nr. 1.

Je nach dem Ergebniß der Prüfung kann diese auch sofort darauf erstreckt werden: ob der practische Landwirth sich die einem Oeconomie-Commissar nach §. 1. und 2. nöthigen Kenntnisse in einem solchen Maaße erworben hat, daß er unter Aufsicht und Leitung eines Oeconomie-Commissar als Commissions-Gehülfe beschäftigt werden darf?

und wenn die Prüfung in dieser Beziehung ganz befriedigend ausfällt, so kann die Uebungszeit als Protocollführer ganz erlassen und der Candidat kann sofort zum Geschäfts-Gehülfen ernannt werden.

Zu §. 7. Nr. 2.

Dagegen bleibt es der Behörde auch überlassen, sich, bevor sie einen Protocollführer zum Commissions-Gehülfen befördert, von dessen Reife hierzu durch eine nochmalige mündliche Prüfung zu überzeugen, insofern sie dies zu mehrerer Gewißheit nöthig findet.

Zu §. 7. Nr. 3.

Die Uebungszeit bei dem Collegium kann die Behörde nach ihrem Ermessen verlängern, verkürzen, auf eine spätere Zeit verlegen oder ganz erlassen.

Berlin, den 3. Februar 1841. Der Minister des Innern und der Polizei, (gez.) von Rochow.

Vorstehendes Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei wird mit Hinweisung auf das Inserat im Amtsblatte pr. 1836. Stck. 24. Nr. 263. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 20. Februar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 100. Den verbotenen Ankauf von Salz, Getreide, Holz und andern Schiffsladungen von Schiffern und deren Leuten, betr.

Zur Verhütung der Beraubungen, namentlich der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer, finden wir uns veranlaßt, die Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1809. (Gesetz-Sammlung v. J. 1806. bis 1810. S. 573.) nachstehenden Inhalts:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl, durch deren Anfeuchtung, ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott, verkaufen können; so verordnen Wir, wie folget:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkaufet, ist, in der Regel, als gestohlen zu betrachten.
2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer, dem Getreide und ähnlichen Ladungen, durch Anfeuchtung, ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.
3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich, gestraft. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1238.)
4) Da, Schiffer, in der Regel, nicht für Getreide- und Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der, als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren, und andere gewöhnliche Schiffsladungen, abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.
5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath, Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbauet, wird doch, wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs, an der einen, und des Verkaufs von der andern Seite, keinen gegründeten Verdacht erregen können.

hierdurch, wiederholt, zur genauesten Beachtung, bekannt zu machen.

Merseburg, den 24. Februar 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 101. Behändigung gerichtlicher Verfügungen in Klagsachen der Dorfgemeinden betr.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden, auf Grund eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 28. v. Mts., angewiesen, in Klagsachen der Dorfgemeinden fortan die Vorladungen und Erkenntnisse nicht dem betreffenden Ortsschulzen allein, sondern dem Schulzen und den Schöppen insinuiren zu lassen.

Naumburg, den 15. Februar 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 102. Aufgehobene Patent-Ertheilung.

Das dem Kaufmann Karl Savoye zu Trier, unterm 12. September 1839. ertheilte Patent,

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Dampfkessel, Wärm- und Glüh-Oefen,

Digitized by Google

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Personal-Chronik.

Nr. 103. Der bisherige Stadtgerichts-Assessor Friedrich Sebald zu Charlottenburg ist durch das Ministerial-Rescript vom 22. Januar curr. zum Justiz-Commissarius im Bezirke des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Langensalza und bei den Patrimonial-Gerichten des Langensalzaer Kreises mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Tennstädt ernannt worden.

Nr. 104. Es ist als Schiedsmann für den 2ten Wittenberger Landbezirk, an der Stelle des Lieutenant von Trotha zu Wachsdorf, der Gutspachter Friedrich August Hammer zu Boos erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 105. Es sind auf die Jahre 1841—1843. als Schiedsmänner im Weißenfelser Kreise: 1) für den I. Landbezirk: der Richter Christian Friedrich Käferstein zu Schkortleben; 2) für den II. Landbezirk: der Richter Johann Christoph Steinfelder zu Großkayna; 3) für den III. Landbezirk: der Richter Johann Gottfried Wahren zu Kößlitz; 4) für den V. Landbezirk: der Richter August Becker zu Pauscha; 5) für den VI. Landbezirk: der Oeconom Johann Christian Reiche zu Königshofen; 6) für den VII. Landbezirk: der Gerichtsschulze Christian Gottlieb Heinecke zu Droyßig; 7) für den VIII. Landbezirk: der Richter Friedrich Wilhelm Franke zu Unterkaka; 8) für den IX. Landbezirk: der Richter Carl Anton Börner zu Kretzschau; 9) für den X. Landbezirk: der Gutsbesitzer Friedrich Krieg zu Keutschen; 10) für den XI. Landbezirk: der Rittergutsbesitzer Johann Heinrich Kolbe zu Wernsdorf; 11) für den XII. Landbezirk: der Ortsrichter Johann Samuel Lorenz zu Queisau; 12) für den XIII. Landbezirk: der Gastwirth Johann Gottfried Pötzold jun. zu Lösau; 13) für die Stadt Weißenfels: der Magistrats-Assessor und Apotheker Lindler; 14) für die Stadt Hohenmölsen: der dasige Magistrats-Assessor Kaufmann Kopp; 15) für die Stadt Schkölen: der dasige Magistrats-Assessor August Herfurt; 16) für die Stadt Osterfeld: der dasige Actuarius Ernst Hemmann, wieder gewählt und resp. neu gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 106. Es sind als Schiedsmänner auf die Jahre 1841—1843. in der Stadt Naumburg und zwar: 1) für den ersten Bezirk der Leinwandhändler Richter; 2) für den zweiten Bezirk der Seifensiedermeister August Schotte; 3) für den dritten Bezirk der Kaufmann Barmann; 4) für den vierten Bezirk der Buchbindermeister Mende und 5) für den fünften Bezirk der Federhändler Carl Bose sen., resp. neu und wieder gewählt, auch verpflichtet worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. März 1841.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 107.

Nr. 2138. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den erneuerten Anschluß des Landgräflichen Ober-Amtes Meisenheim an das Preußische Zoll- und indirekte Steuer-System betreffend. Vom 5. December 1840.

Nr. 2139. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Januar 1841., betreffend die Einschätzung der Gutsbesitzer zur Klassensteuer und die Prüfung ihrer Reklamationen gegen dieselbe.

Nr. 2140. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Januar 1841., nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oder-Brücke bei Oppeln zu erheben ist.

Nr. 2141. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1841., betreffend den Tarif zur Erhebung der Abgabe für den Bromberger Kanal nebst gedachtem Tarif.

Publicandum, Nr. 108.

die Einlösung der kur- und neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine betreffend.

Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkschen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818., in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1826. zeither, durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zins-Coupons und Zins-Scheine, hierdurch aufgefordert, diese Papiere, nebst speciellen nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15. März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Contröle der Staats-Papiere, in Berlin, Taubenstraße Nr. 30. zur baaren Einlösung, einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln auswerfen.

Digitized by Google

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Contrôle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Contrôle der Staats-Papiere, auf Verlangen, verabfolgen.

Berlin, den 25. Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 109. Herrenlose Depositat-Massen betr.

In unserm Depositorio befinden sich gegenwärtig folgende Depositat-Massen, deren Eigenthümer theils völlig unbekannt sind, theils in unbekannter Abwesenheit leben:

1) 21 Sgr. Erlös aus dem öffentlichen Verkaufe zweier bei Gelegenheit eines im Jahre 1837. zu Elster attendirten Diebstahls, zurückgelassenen Stücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen ist,
2) 21 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. Erlös aus dem im Jahre 1837. veranstalteten öffentlichen Verkaufe dreier am linken Elbufer im Königl. Bomsdorfer Heeger unterhalb Wartenburg gelegenen Mühlsteine, zu welchen sich bisher Niemand gemeldet,
3) 2 Thlr., zwei einthälerige Kassen-Anweisungen, welche im Jahre 1837. im Sessions-Zimmer des unterzeichneten Landgerichts gefunden worden, ohne daß bis jetzt zu ermitteln gewesen, wie sie dahin gekommen sind,
4) 1 Thlr. 1 Sgr. Erlös aus dem öffentlichen Verkaufe verschiedener, bei Gelegenheit eines verübten Diebstahls, als verdächtig in gerichtlichen Beschlag genommenen Effecten, zu welchen sich, auf erfolgte Bekanntmachung, Niemand gemeldet,
5) 2 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. Erbtheil der Henriette Pannier und
6) 22 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. Erbtheil des Ephraim Pannier, beide aus Rotta, aus dem Nachlasse ihres verstorbenen resp. Bruders und Oheims, des Musicus Pannier, welche sich vor geraumer Zeit nach Berlin gewendet, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist,
7) 15 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. Väterliches, auf so hoch später vermindertes Erbtheil des am 21. August 1783. zu Lubast gebornen Gottfried Fuhrmann, aus dem Kaufe vom 6. November 1804. über das väterliche Gut,
8) 6 Thlr., dem abwesenden Tobias Richter aus Rotta gehörig, welche der im Jahre 1810. daselbst verstorbene Kossäthe Johann Gottlieb Richter demselben verschuldet und von dessen Erben später ad Depositum eingezahlt worden sind,
9) 35 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. Erbtheil des vormaligen Sächs. Küraſſier Johann Gottlieb Kunert aus Pratau, aus dem Kaufe über das vormals Rindelsche Kossäthengut zu Pratau, vom 26. April 1781. herrührend.

Indem wir die Eigenthümer der bezeichneten Massen oder deren Erben hiervon in Kenntniß setzen, benachrichtigen wir sie zugleich, daß bei ferner unterbleibender Abforderung, die gedachten Gelder, nach Ablauf von Vier Wochen, aus der Depositat-Kasse zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden sollen.

Wittenberg, den 23. Februar 1841.

Königlich Preußisches Landgericht.

Digitized by Google

Die Hypotheken-Tabellen von den in unsern Bekanntmachungen vom 27. April und 24. Juli 1840. (Amtsblatt Beilage zum 25. und 32. Stück 1840.) bezeichneten walzenden Grundstücken auf Zahnaer Flur sind in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird nunmehro der Erwerb der Realrechte in Bezug auf diese Immobilien lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Zahna, den 23. Februar 1841. Nr. 110. Hypotheken-Sachen.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Personal-Chronik.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Besser zu Zeitz ist den 26. Januar c. gestorben; Nr. 111.

der Justiz-Commissar Schumann in Zeitz ist zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts Naumburg den 4. Januar 1841. ernannt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Franz Alexander Friedrich Aloysius von Ditfurth ist den 11. Januar c. an das Oberlandesgericht zu Paderborn, der Oberlandesgerichts-Assessor Breitenbach hieselbst ist den 25. Januar c. an das Oberlandesgericht zu Marienwerder, der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich August Ziegert ist den 4. Januar c. an das Oberlandesgericht zu Magdeburg und dagegen der Oberlandesgerichts-Assessor Karl Wilhelm Julius Adlung den 4. Januar c. von dem Oberlandesgerichte zu Arnsberg, der Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Eduard Gottlob Schmidt den 26. Januar c. von dem Oberlandesgerichte in Münster, der Oberlandesgerichts-Assessor Ernst Conrad August Heinrich Böck den 7. Februar c. von dem Oberlandesgerichte zu Bromberg und der Oberlandesgerichts-Assessor Detzner den 7. Februar c. von dem Oberlandesgerichte zu Paderborn an das hiesige versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Alexander Theodor Velthusen ist den 15. Januar c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Karl August Eduard Haushalter zu Arnsberg ist den 25. Januar c. zum unbesoldeten Assessor bei dem Inquisitoriate zu Halle ernannt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Johann Gottlieb Gentzsch ist den 6. Februar c. zum Gerichts-Actuar bei der Gerichts-Commission zu Artern bestellt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Moritz Wilhelm Plesch ist den 5. Februar c. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert und

der Auscultator William Adalbert von Spangenberg ist den 26. Februar c. von dem Oberlandesgerichte zu Glogau zu dem hiesigen versetzt.

Es sind für des Sangerhäuser Kreises ersten Landbezirk: der privatisirende Apotheker Johann Gottfried Schneider zu Wallhausen; zweiten Landbezirk: der Anspänner Daniel Otto zu Riethnordhausen und dritten Landbezirk: der Ackergutsbesitzer und Schulze Gottfried Ludwig Wölfert zu Schönefeld, als Schiedsmänner pro 18$\frac{41}{43}$ gewählt und verpflichtet worden. Nr. 112.

Naumburg. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nr. 113.

Nachweisung

der

im Monat Februar 1841

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu			Stroh		
	der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			Quart		à Cent.			à Schock		
	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	19	3	1	5	1	—	24	3	—	17	6	—	—	—	1	15	—	1	20	—	—	25	—	5	—	1	—	—	6	10	—
2	Halle	1	19	6	1	5	9	—	24	5	—	17	9	5	15	—	2	—	—	2	—	—	—	15	—	5	4	—	25	—	6	—	—
3	Naumburg	1	16	5	1	3	9	—	21	—	—	15	11	3	4	6	2	—	—	2	—	—	—	15	—	4	6	1	1	3	6	15	—
4	Torgau	1	20	—	1	6	9	—	27	6	—	21	8	4	15	—	1	18	—	2	20	—	—	12	6	4	9	1	5	—	5	—	—
5	Wittenberg	1	22	3	1	6	9	—	29	4	—	24	3	—	—	—	1	25	—	2	2	6	—	15	—	5	—	1	6	3	8	15	—
6	Eisleben	1	18	2	1	5	4	—	24	5	—	19	5	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	12	6	5	—	—	29	6	5	20	7
7	Zeitz	1	18	4	1	6	10	—	23	—	—	16	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—	—	28	9	6	20	—
8	Querfurth	1	20	—	1	5	—	—	23	9	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	8	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	1	20	7	1	7	1	—	25	9	—	21	2	—	—	—	1	18	9	2	—	—	—	15	—	5	—	1	5	—	5	5	—

Merseburg, den 5. März 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. März 1841.

Nr. 114. Die Annahme der allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838. betr.

Seit dem Abschlusse der in Nr. 2. der Gesetz-Sammlung für 1839. publicirten allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838. sind von nachbenannten Regierungen ausdrückliche Beitritts-Erklärungen zu der gedachten Münz-Convention abgegeben worden, nämlich

I. unter Annahme des 14 Thalerfußes zum ausschließlichen ferneren Landes-Münzfuße,
von den drei Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg in Bezug auf ihre sämmtlichen Länder,
von der Fürstlich Waldeckischen Regierung in Bezug auf das Fürstenthum Waldeck;

II. unter Annahme des 24½ Guldenfußes zum ausschließlichen ferneren Landes-Münzfuße,
von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung in Bezug auf das Fürstenthum Birkenfeld,
von den beiden Fürstlichen Regierungen von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in Bezug auf ihre beiderseitigen Lande, von der Landgräflich Hessischen Regierung in Bezug sowohl auf das Ober-Amt Hornburg als auf das Ober-Amt Meisenheim.

Indem sonach die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, das Fürstenthum Waldeck, das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und die Landgräflich Hessischen Lande als in dem, auf der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838. beruhenden Münz-Vereine mit einbegriffen zu betrachten sind, finden auf die von den dortigen Regierungen in Gemäßheit der mehrerwähnten Münz-Convention ausgeprägten Vereins-Münz-Stücke (Doppelthaler, 3½ Guldenstücke) die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. März 1839. dergestalt Anwendung, daß dieselben diesseits, bei allen öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handels-Verkehr, gleich der eigenen Landes-Silber-Courantmünze anzunehmen und auszugeben sind, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird. Berlin, den 25. Februar 1841.

Graf von Alvensleben. Freiherr von Werther.

Nr. 115. Den Remonte-Ankauf pro 1841. betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirk der Königlichen Regierung zu Merseburg und dem

Digitized by Google

angrenzenden Bereiche, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den	4.	Juni	in Pretzsch,	den	10.	Juni	in Sangerhausen,
„	5.	„	„ Torgau,	„	11.	„	„ Wiehe,
„	7.	„	„ Eilenburg,	„	12.	„	„ Weißensee,
„	8.	„	„ Merseburg,	„	16.	„	„ Roßla.
„	9.	„	„ Querfurth,				

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an einem Soldatenpferd, werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt, und das Kaufgeld von ihm eingezogen werden soll.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen seyn.

Berlin, den 18. Februar 1841.

Krieges-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 116.

Publicandum,

die Einlösung der kur- und neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine betreffend.

Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkschen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818., in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1826. zeither, durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zins-Coupons und Zins-Scheine, hierdurch aufgefordert, diese Papiere, nebst speciellen nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15. März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Contrôle der Staats-Papiere, in Berlin, Taubenstraße Nr. 30. zur baaren Einlösung, einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Contrôle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Contrôle der Staats-Papiere, auf Verlangen, verabfolgen.

Berlin, den 25. Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Digitized by Google

Nr. 117. Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. März v. J. (Amtsblatt 1840. Stück 11. Nr. 103.) bringen wir zur Kenntniß des Publicums, daß am 1. October d. J. wiederum ein neuer Lehrgang bei dem Königlichen Gewerbe-Institut in Berlin beginnen wird; an welchem aus dem hiesigen Regierungsbezirke ein Zögling auf Königliche Kosten Theil nehmen kann. Zum Genusse dieser Begünstigung dürfen nur junge, jedoch nicht unter 18 Jahren alte Individuen, welche bei einem Handwerke bereits den Gesellengrad erlangt haben und besondere, eine weitere Ausbildung werthe und dem Zwecke der Anstalt entsprechende Fähigkeiten entwickeln, vorgeschlagen werden.

Die Eltern oder Vormünder solcher jungen Leute haben den deshalb einzureichenden Gesuchen

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß der Schule, welche der junge Mann besucht, oder der Lehrer, deren Unterricht er genossen hat,
3) einige von ihm selbst gefertigte und eigenhändig niedergeschriebene Aufsätze,
4) Proben seines Kunstfleißes, als Zeichnungen, Risse und dergleichen, nicht minder Auflösungen arithmetischer, in sein Fach einschlagender Aufgaben,
5) ein Zeugniß des Lossprechens von demjenigen Handwerke, bei welchem er die Lehrjahre bestanden hat, und
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine seitherige Aufführung

beifügen.

Auch muß endlich

7) durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, oder durch sonstige amtliche Zeugnisse ein genauer Nachweis über die Militair-Verhältnisse des jungen Mannes geführt werden; ob nämlich derselbe wegen seiner Qualification zum Militairdienste bereits untersucht und brauchbar befunden oder bis zum 23sten Lebenjahre zurückgestellt worden ist, oder ob derselbe etwa seiner Militairpflicht schon genügt hat u. s. w.

Die Gesuche sind bis znm 1. Juli d. J. an die betreffenden Landräthlichen Behörden einzusenden.

Wir fordern die Landraths-Aemter auf, die diesfallsigen Anträge anzunehmen und dieselben mittelst gutachtlichen Berichts so zeitig bei uns einzureichen, daß sie spätestens am 15. Juli d. J. hier eintreffen. Alle bei uns später eingehenden Gesuche dieser Art können für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 11. März 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 118. Belobungen.

Auch in dem vergangenen Jahre hat sich der in unserm Verwaltungsbezirk herrschende Sinn für Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens durch nachstehend verzeichnete gemeinnützige Handlungen ganzer Gemeinden und einzelner Personen aufs neue in erfreulicher Weise bethätiget. Es hat nämlich

I. in der Ephorie Querfurth

1) ein Geber, der nicht genannt seyn will, zu Kleinwangen der dasigen Schule 50 Thlr. an Gelde geschenkt,

Digitized by Google

2) ein unbekanntes Mitglied der Gemeinde Oberschmon einen neuen modernen Kronleuchter der dasigen Kirche zum Geschenke gemacht,

3) haben mehrere Mitglieder dieser Gemeinde, Altar und Taufstein in der im Jahre 18$\frac{3}{4}$. neu erbauten Kirche mit dem nöthigen Schmuck versehen, und einen neuen Cympel, so wie Tisch und Stühle für die Sacristey angeschafft.

II. in der Ephorie Schkeuditz

sind der Kirche in Weßmar eine silberne Taufschüssel, 2 Altarleuchter von Gußeisen, eine Taufkanne von Neusilber, und eine Bibel in groß 4. auf Velinpapier in Violett-Sammet und Goldschnitt mit silbernen Ecken und Schloß zum Geschenk gemacht worden.

III. in der 1sten Ephorie Halle hat

1) die Tochter des verstorbenen Schenkwirths Meißner zu Böllberg, Dorothee Christiane Amalie Meißner, der Kirche zu Wörmlitz eine Kanzelbekleidung von blauem Tuche und weiße Gardinen in dem Predigerstübchen gewidmet, und

2) ein Ungenannter der Schule der katholischen Gemeinde in Halle 52 Thlr. baar zu Anschaffung von Lehrmitteln übersendet.

IV. in der Ephorie Mannsfeld hat

1) die Gemeinde Siersleben eine neue Altarbekleidung angeschafft und 25 Thlr. Besoldungs-Zulage für den dasigen Schullehrer bewilliget,

2) die Gemeinde der Stadt Leimbach das Innere der Kirche ausgebauet und den Friedhof mit Thor und Pfeilern versehen, auch vor einigen Jahren ein neues Schulhaus erbaut; eben so sind durch freiwillige Beiträge der Altar, die Canzel, der Taufstein und das Lesepult mit rothem Thybet bekleidet worden,

3) die Einwohner zu Hettstädt haben 137 Thlr. 28 Sgr. zu Verschönerung der Kirche freiwillig aufgebracht, auch haben die Frauen und Jungfrauen allda den Altar, Kanzel und Taufstein mit blauem Tuch, silbernen Franzen und Stickereien bekleidet.

V. Ephorie Weißenfels.

1) Ein unbekannter Wohlthäter hat der Kirche in Göthewitz eine zinnerne Weinkanne und eine dergl. Hostienschachtel, ingleichen

2) Frau Johanne Rosine verehelichte Lange zu Unternessa der dasigen Kirche eine neue Taufsteinbekleidung von dunkelgrünem mit Stickerei durchwebten Tuche zum Geschenk gemacht.

VI. Ephorie Seyda.

Die Ehefrau des Erb- und Lehnrichters Eule zu Oehna hat die dasige Kirche mit einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche mit weißen Borden und Franzen beschenkt.

VII. Ephorie Lissen.

1) Die Spindlerschen Eheleute zu Unterwerschen haben für die dasige Kirche einen neuen Taufstein angeschafft und selbigen mit feinem dunkelblauen Kat-

Digitized by Google

sertuche mit weißen Franzen bekleidet, dazu auch ein zinnernes Taufbecken nebst dergleichen Taufkanne und einen polirten Taufstisch geschenkt.

2) Der Einwohner Johann Christoph Böttcher zu Crösseln hat der dasigen Kirche eine neue Altarbekleidung von grünem Merino geschenkt.

3) Der Patron der Kirche zu Großhelmsdorf hat derselben 2 Altarleuchter und ein Crucifix von Gußeisen, letzteres stark vergoldet, ferner

4) die Gemeinde daselbst eine Altar=, Kanzel=, Pult= und Taufstischbekleidung von scharlachrothem Tuche, neue Vorhänge vor den Eingängen der Kanzel und Sacristei von blauem Thybet, einen stark vergoldeten Hostienteller, 3 Liedertafeln, eine große Prachtbibel und ein Gesangbuch für die Sacristey, endlich haben

5) drei unbemittelte Einwohner eine Taufkanne und Taufbecken und Collectenteller von Zinn der dortigen Kirche zum Geschenk gemacht.

VIII. Ephorie Lauchstädt.

1) Der emeritirte Schullehrer Joh. Gottfried Weishahn hat der Schule zu Kriegstädt einen Staatsschuldschein von 25 Thlr. zur Anschaffung von Schulbüchern geschenkt, und diesem Geschenk gleichzeitig einige Bücher beigefügt.

2) Zur Erweiterung und Verschönerung des Gottesackers in Bündorf sind 100 Thlr. geschenkt worden. In Folge dessen ist derselbe mit einer lebendigen Hecke, einer steinernen Treppe und einem Thore von Eichenholz versehen worden. Die Gemeinden Bündorf, Knapendorf, Miltzau und Netzschkau haben bei Planirung und Ausfüllung eines zum Gottesacker geschlagenen Stücks Schulgarten 800 Tagearbeiten geleistet.

IX. Ephorie Eisleben.

Der Königl. Bergzehentner Dr. Thiele hat zur Vermehrung des Capitalfonds der Lutherschule zu Eisleben 20 Thlr. beigetragen.

X. Ephorie Brehna.

Die Jungfrauen zu Möst und dem eingepfarrten Hinsdorf haben den Altar und das Lesepult in der Kirche zu Möst neu und vollständig bekleidet.

XI. Ephorie Lützen.

1) Der Nachbar und Einwohner Carl Friedrich Schumann zu Eisdorf hat der dasigen Kirche eine Altarstufendecke von blauem Kaisertuche mit silbernen Franzen,

2) die Jünglinge und Jungfrauen daselbst haben der Kirche einen blauseidenen Schmuck für Altar, Kanzel und Lesepult, endlich hat

3) ein Unbekannter ein schönes Crucifix von Gußeisen dargebracht.

4) Die Kirchengemeinde zu Kleingörschen, unterstützt durch die dasige Gutsherrschaft, hat für die dortige Kirche eine neue Orgel mit einem Kostenaufwand von 235 Thlr. angeschafft.

XII. Ephorie Bitterfeld.

Die Gemeinden Ramsien und Renneritz haben in den Jahren 1837 bis 1839. in dem Dorfe Ramsien ein neues Schulhaus erbaut und selbiges mit dem erforderlichen Inventario versehen.

Digitized by Google

XIII. Ephorie Freyburg.

Der Kaufmann Hr. Christian Seibike zu Naumburg hat der Gemeinde Neumark eine neue Thurmuhr geschenkt, auch das Kirchen- und Thurmgebäude auf seine Kosten weißen lassen.

XIV. Ephorie Eckartsberga.

Eine Familie in Kahlwinkel, die unerkannt bleiben will, hat der dasigen Kirche eine neue Altarbekleidung von feinem blauen Tuche, nebst einer mit geschmackvollen Franzen besetzten Decke von Battistmousselin zum Geschenk gemacht.

XV. Ephorie Schraplau.

Die verstorbene Oberamtmann Morgenstern zu Hedersleben hat in ihrem im Jahre 1837. errichteten letzten Willen der dasigen Schule 200 Thlr. zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder aus den Zinsen des Capitals legirt.

XVI. Ephorie Artern.

1) Die Gemeinde zu Bottendorf hat die dasige Pfarrwohnung mit einem Kostenaufwande von 220 Thlr. reparirt, wozu das Aerar der Kirche nur 80 Thlr. beigetragen hat.

2) Einige Frauen zu Nicolausrieth haben die dortige Kirche mit einer geschmackvollen Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, ingleichen hat

3) der Hr. Pastor Wetzel zu Donndorf die Kirche zu Reinsdorf mit einem selbstgefertigten Christusbilde als Altarblatt, beschenkt.

4) Die Gemeinde Ritteburg hat in den Jahren 1839. und 1840. ihren an der Unstrut belegenen Gottesacker bedeutend erhöhet, den Kirchweg verbessert und zur Hälfte auf eigne Kosten ein neues Kirchthor hergestellt.

5) Jgfr. Henriette Juliane Johanne Mittelmann hat kurz vor ihrem im Juni pr. erfolgten Absterben der Kirche zu Voigtstädt eine Altar- und Kanzelbekleidung von silberfarbenem Merino geschenkt.

XVII. Ephorie Zahna.

1) Die Wittwe des Hüfners und Gastwirths Schiernig in Marzahna, Johanne Christiane geb. Behse hat der dasigen Kirche ein neues Leichentuch von schwarzem Tuch in einer verschließbaren schwarzen Lade zum Geschenk gemacht.

2) Andreas Gärtner in Schwabeck nebst dessen Ehefrau und deren Schwestern haben der dasigen Kirche ein neues Lesepult geschenkt und das Kanzelpult mit schwarzem Tuch, ferner die Ehefrau des Halbhüfner Schmidt das Lesepult mit einem rothbraunen wollenen Franzentuche bekleidet.

3) Die Gemeinde Bültzig hat in ihrer Kirche eine Orgel angeschafft und die Kirche selbst nebst Chören und Stühlen ausweißen lassen, auch haben

4) zwei Mitglieder dieser Gemeinde für die Kirche eine Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins von schwarzem Tuche mit gelben Franzen und Borden,

5) ein Mitglied derselben 2 schöne Vasen auf dem Altar, und

6) ein Unbekannter ein schönes eisernes Crucifix mit vergoldetem Christusbilde geschenkt.

Digitized by Google

XVIII. Ephorie Ermsleben.

Die Gemeinde Sylda hat zur Anschaffung einer neuen Orgel in dasiger Kirche durch freiwillige Beiträge 250 Thlr. aufgebracht.

XIX. Ephorie Zeitz.

Einige unbekannte Mitglieder der St. Stephansgemeinde haben 20 Thlr. zur Reparatur der Orgel in dasiger Kirche aufgebracht.

Der in vorstehend angegebenen wohlthätigen Handlungen sich kundgebende religiöse Sinn der Geschenkgeber wird hiermit öffentlich anerkannt und als nachahmungswerthes Beispiel zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Merseburg, den 8. März 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 119. Die bevorstehende Seminar-Aspiranten-Prüfung in Weißenfels betr.

Diejenigen jungen Leute, welche dies Jahr in das Königliche Schullehrerseminar zu Weißenfels aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern, Jahrgang 1829. S. 106—109. und Jahrgang 1836. S. 170. folgende Papiere an den Seminar-Director Dr. Harnisch bis zum 30. April postfrei einzusenden, als 1) einen Taufschein, 2) einen Revaccinationsschein, welcher die Revaccination in den 2 letzten Jahren enthält, 3) einen Gesundheitsschein, 4) die lückenlosen Bildungs- und Sittenzeugnisse von der Confirmation an bis zur Meldungszeit, 5) eine von einem Patrimonial- oder Stadt- und Landgerichte ausgestellte Erklärung, daß die Eltern oder sonstige Verwandte im Stande und gewillet sind, 100 Thlr. zur Ausbildung des Meldlings während seines Aufenthaltes im Seminar auf ihn zu verwenden. In allen Zeugnissen, besonders in den Taufzeugnissen ist dem Ausstellungsort auch die Kreisstadt beizufügen; und sind nach den Merseburger Amtsblättern Jahrgang 1839. S. 354. alle erwähnten Documente ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesandt haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, den 9. Mai, Nachmittags 3 Uhr, in dem Seminar selbst ein, werden den 10. geprüft und den 11. über ihre Aufnahme beschieden. Die Aufgenommenen treten den 2. Juni in die Anstalt selbst ein. Magdeburg, den 24. Februar 1841.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 120. Belobung.

Während des Jahres 1840. sind durch die Schiedsmänner unsers Departements von den bei ihnen aus dem vorigen Jahre unerledigt gebliebenen 109 und neu angebrachten 12,295, mithin zusammen 12,404 Sachen 10,345 durch Vergleich, 381 durch Entsagung und 1404 durch Ueberweisung an den Richter, mithin überhaupt 12,130 abgemacht und es sind nur 274 unbeendigt geblieben. Hierbei haben sich unter den Schiedsmännern des Regierungsbezirks

1) Merseburg:

der Oekonom John und der Kaufmann Böthe zu Sangerhausen, der Stadt-Secretair Hoffmann zu Artern, der Wundarzt Vernickel zu Riestädt, der Bürgermeister Frick zu Mansfeld, der Premier-Lieutenant a. D. Dammann

Digitized by Google

zu Hettstädt, der Polizei-Rathmann Kiske und der Königl. Bergzehnter Dr. Thiele zu Eisleben, der Post-Expediteur Apel zu Alsleben, der Polizei-Commissar Lerche zu Tilleda, der Kaufmann Hachtmann in Halle, der Post-Expediteur Kittel zu Wettin, der pensionirte Bürgermeister Hauptmann Meyer zu Löbejün, der Leinwandhändler Richter in Naumburg, der Bürgermeister Premier-Lieutenant Kirchheim und der Actuar Gottlöber zu Cölleda, der Magistrats-Assessor Kopp zu Hohenmölsen, der Bürgermeister Richter zu Teuchern, der Commissionair Sattlermeister Kapp in Zeitz, der Bürgermeister Ullrich in Bitterfeld, der Kaufmann Wagner in Düben, der pensionirte Gerichts-Amts-Actuar Clauß in Zörbig, der Polizeirichter Zeising zu Roitzsch, der Steuer-Einnehmer Franke zu Prettin, der Bürgermeister Hennig zu Jessen und der Schießhausbesitzer Wendt zu Herzberg;

2) Erfurt:

der Commissionair Lux zu Erfurt, der Bürgermeister Barth zu Weißensee, der Ortsrichter Schunke zu Günstedt, der vormalige Quartus und Organist Winzer zu Tennstädt, der Schullehrer Steinbrecher zu Schönstedt, der Schulze Wetzel zu Neunheilingen u. der Schulze Schmidt zu Schmiedefeld durch Thätigkeit und die Anzahl der vermittelten Vergleiche besonders ausgezeichnet, welches hierdurch belobend anerkannt wird.

Naumburg, den 24. Februar 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 121. Die durch die Beförderung des Regierungs-Assessors von Holleuffer zur Erledigung gekommene Kreis-Secretairstelle zu Delitzsch ist dem bisherigen Civil-Supernumerar Höne verliehen worden.

Nr. 122. Der bisherige Pfarrer in Landsberg, Ephorie Gollme, Friedrich Wilhelm Jacobi, ist am 20. Februar c. im 40sten Lebensjahre gestorben.

Die hierdurch erledigte Stelle ist Königlichen Patronats und wird binnen zwei Monaten wieder besetzt werden. Merseburg. Königl. Regierung.

Nr. 123. Es ist für den ersten Delitzscher Landbezirk der Bauergutsbesitzer Christoph Baumgarten aus Wiesenena zum Schiedsmann auf die Jahre 1841—1843. erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 124. Der Polizei-Secretair Christian Heinrich Enderes in Weißenfels ist auf die Jahre 1841—1843. zum Schiedsmann für die dortige Stadt erwählt und verpflichtet worden. Naumburg. Königl. Oberlandesgericht.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à 1½ Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis;
2) eine à ¼ Bogen für den Schweinitzer landräthlichen Kreis, und
3) eine à ½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. März 1841.

Publicandum,

Nr. 125.

die Einlösung der kur- und neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine betreffend.

Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkschen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818., in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1826. zeither, durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zins-Coupons und Zins-Scheine, hierdurch aufgefordert, diese Papiere, nebst speciellen nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15. März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Contröle der Staats-Papiere, in Berlin, Taubenstraße Nr. 30. zur baaren Einlösung, einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Contröle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Contröle der Staats-Papiere, auf Verlangen, verabfolgen.

Berlin, den 25. Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 126.

Die verlooseten und zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1841. gekündigten Staats-Schuldscheine im Betrage von 955,000 Thlr. betr.

Unter Bezugnahme auf das, bereits durch die Staatszeitung und die beiden andern Berliner Zeitungen und das dortige Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte, nachstehend abgedruckte Publicandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 1. März d. Js., wird in Gemäßheit einer von dieser Behörde an demselben Tage an uns erlassenen Verfügung ein Exemplar des Verzeichnisses der in der 16ten Verloosung für den Tilgungsfonds zur Ziehung gekommenen und durch erwähntes Publicandum zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1841. gekündigten Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 955,000 Thlr. Be-

Digitized by Google

hufs mehrerer Verbreitung im Publico mit dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts ausgegeben.

Diejenigen Inhaber von dergleichen verlooseten Staatsschuldscheinen, welche selbige durch die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse realisiren lassen wollen, haben diese Papiere selbst und die dazu gehörigen 3 Zins-Coupons Ser. VIII. Nr. 6. bis incl. 8., welche die Zinsen vom 1. Juli 1841. bis zum 2. Januar 1843. umfassen, mittelst eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses unfehlbar bis Ende Mai d. Js. an die gedachte Haupt-Kasse portofrei einzusenden, von welcher der Einsender vorläufig das Duplicat des Verzeichnisses, mit einer Interimsquittung versehen, zurückempfangen wird.

Sobald dann der Baarbetrag für die nach Berlin zur Einsicht und Vergleichung gesandten Staatsschuldscheine hieher überwiesen seyn wird, soll jeder Eigenthümer des Capitals blos unter Couvert ein bereits ausgefülltes Formular zu der von ihm über den Empfang des baaren Betrages auszustellenden Quittung zugefertigt erhalten, welches er zugleich als Benachrichtigung, daß die Gelder erhoben werden können, zu betrachten, dasselbe aber sogleich durch eigenhändige Unterschrift und Beidruckung seines Amts- oder Privatsiegels zu vollziehen und nebst dem zurückerhaltenen quittirten Duplicat-Verzeichnisse an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst portofrei zurückzusenden hat, worauf letztere ohne Verzug die Zuschickung des Geldbetrages bewirken wird.

Die genaue Befolgung vorstehender Bestimmungen wird um so angelegentlicher empfohlen, als sonst, außer unnützem Verzuge und Schreibwerk für alle dabei Betheiligte, jedenfalls auch ein vermehrter Porto-Aufwand für Rechnung des Capitals-Eigenthümers entstehen würde.

Die Herren Prediger und Ortsvorstände haben übrigens für die gehörige Publication gegenwärtiger Bekanntmachung vorzugsweise Sorge zu tragen.

Merseburg, den 17. März 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Publicandum,

Kündigung von 955,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung vom 1. Juli 1841.

Nachdem die, unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. gemäß, zur Tilgung für das erste Semester 1841. bestimmten Staatsschuldscheine, in der am 17. v. M. stattgefundenen 16ten Verloosung gezogen worden, sind sie nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet und werden den Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung: den Nominalwerth derselben am 1. Juli 1841. bei der Contrôle der Staats-Papiere hier, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben.

Da vom 1. Juli 1841. ab eine weitere Verzinsung dieser ausgelooseten Staatsschuldscheine aufhört und nach §. 5. der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung Nr. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 3 Zins-Coupons

Digitized by Google

Ser. VIII. Nr. 6. bis 8., welche die Zinsen vom 1. Juli 1841. bis zum 2. Januar 1843. umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Capital-Valuta gekürzt und dem etwa später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt werden muß. In der über den Capitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind dieselben einzeln, mit Nummern, Littern und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden so wenig, als die Contrôle der Staats-Papiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher zur baaren Auszahlung bestimmten Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen kann; so bleibt den Letztern überlassen, diese Staatsschuldscheine an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Contrôle der Staats-Papiere, zu übersenden.

Berlin, den 1. März 1841.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 127. Die Gewerbeschule in Naumburg e. d. S. betr.

Bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Naumburg wird die nächste halbjährliche öffentliche Prüfung am 19. April d. J. als am Montage nach Ostern abgehalten werden und die Prüfung der aufzunehmenden neuen Schüler in der Woche darauf erfolgen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 23. Januar 1836., 25. Februar 1837. und 18. Juli v. J. (Amtsblatt 1836. St. 4. Nr. 48., 1837. St. 8. Nr. 99. und 1840. St. 30. Nr. 322.) fordern wir alle diejenigen, welche ihren Söhnen oder Pflegbefohlnen zu gründlicher Vorbereitung auf künftigen Gewerbsbetrieb wissenschaftlichen Unterricht in der Elementar- und höhern Mathematik, dem Zeichnen, den physikalischen, chemischen und Naturwissenschaften mit steter Beziehung auf das Praktische ertheilt zu sehen wünschen, auf, sich dieser Anstalt zu bedienen.

Das jährliche, halbjährlich zu Ostern und zu Michaelis vorauszuzahlende Schulgeld für den vorgedachten Unterricht beträgt mehr nicht als Zwölf Thaler und es ist auch Gelegenheit geboten, andern, namentlich Sprachunterricht gegen verhältnißmäßig sehr billiges Honorar zu erhalten. Der mathematische Unterricht aber hat wesentlich dadurch gewonnen, daß sich gegenwärtig die beiden Lehrer in denselben theilen, so daß der Eine derselben der untern Abtheilung die Elementar-Mathematik ein Jahr hindurch, der Andere aber der obern Abtheilung die Trigonometrie und höhere Mathematik ebenfalls ein Jahr hindurch vorträgt.

Die Aufzunehmenden, bei welchen nur die in den gewöhnlichen Bürgerschulen zu erlangenden Kenntnisse vorausgesetzt werden, haben sich in Zeiten bei dem Oberlehrer der Gewerbeschule Herrn Härtel zu melden und werden von diesem über die weitern Bedingungen der Aufnahme und über die sonstigen Angelegenheiten nähere Auskunft erhalten.

Schlüßlich bemerken wir noch, daß bis jetzt mehrere Gewerbeschüler von Zeit zu Zeit in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin aufgenommen worden sind,

Digitized by Google

und bei gleichen Befähigungen unter den sich dazu meldenden Bittstellern stets den Zöglingen der Provinzial-Gewerbeschule der Vorzug eingeräumt wird.

Merseburg, den 22. März 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 128. Die Wahlfähigkeitsprüfungen der Schullehrer ꝛc. in Weißenfels betr.

Der Bekanntmachung im Amtsblatte 1838. Stück 3. Seite 19. zufolge sollen die jährlichen Wahlfähigkeitsprüfungen angehender Schullehrer und die mit denselben zeither gewöhnlich verbundenen Prüfungen alljährlich in Weißenfels mit dem Montage nach dem 18. Mai eröffnet werden. Eingetretener Verhältnisse halber werden jedoch die gedachten Prüfungen im laufenden Jahre am 17. Mai mit der Prüfung der aus dem Seminar zu Weißenfels und dem Neben-Seminar zu Eilenburg zu entlassenden Zöglinge ihren Anfang nehmen und wegen des auf den 20. Mai fallenden Himmelfahrtsfestes bis zum 21. ej. m. dauern.

Die außerhalb eines Seminars vorbereiteten, im Eckartsbergaer, Naumburger, Zeitzer, Weißenfelser, Querfurther, Merseburger, Delitzscher und Liebenwerdaer Kreise wohnhaften Schulamtsbewerber haben sich zu diesem Behufe, nachdem sie hier auf dem gewöhnlichen Wege angemeldet worden sind, am 16. Mai Nachmittags 3 Uhr bei dem Seminar-Director, Herrn Dr. Harnisch in Weißenfels zu melden.

Die Candidaten der Theologie und andere Literaten melden sich am 17. Mai ebendaselbst Abends 7 Uhr. — Die zur abermaligen Prüfung beschiedenen provisorisch angestellten Schullehrer mögen sich am 18. Mai einfinden und sich ebenfalls Abends um 7 Uhr melden.

Im Uebrigen werden die der Bekanntmachung Amtsblatt 1838. Stück 3. angefügten Erinnerungen nochmals zur Beachtung empfohlen.

Merseburg, den 22. März 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 129. Das öffentliche Aufgebot mehrerer der Kirche zu Zickeritz und dem Gräflich v. Solms'schen Patrimonial-Gericht zu Alt-Pouch abhänden gekommenen Staatsschuldscheine betr.

Da folgende Staatsschuldscheine angeblich abhänden gekommen sind, als:

I. der Kirche zu Zickeritz im Mansfelder Seekreise des Regierungsbezirks Merseburg belegen, folgende:

1)	Litt. A.	No.	117,536.	über	400	Thlr.
2)	„ C.	„	19,060.	„	100	„
3)	„ K.	„	34,349.	„	100	„
4)	„ D.	„	69,062.	„	100	„
5)	„ K.	„	79,050.	„	100	„
6)	„ A.	„	81,471.	„	100	„
7)	„ E.	„	85,204.	„	100	„
8)	„ E.	„	87,417.	„	100	„
9)	„ D.	„	94,566.	„	100	„
10)	„ F.	„	99,770.	„	100	„
11)	„ L.	„	33,130.	„	25	„
				Latus	1325	Thlr.

Digitized by Google

				Transport	1325	Thlr.
12)	Litt. O.	„	34,201.	über	25	„
13)	„ N.	„	40,303.	„	25	„
14)	„ O.	„	40,973.	„	25	„
15)	„ C.	„	115,434.	„	25	„
16)	„ C.	„	121,888.	„	25	„

zusammen 16 Stück über 1450 Thlr.,

welche sämmtlich außer Cours gesetzt waren, und bei einem im Dorfe Zickerik am 24. April 1836. ausgebrochenen Feuer mit verbrannt seyn sollen.

II. dem Gräflich Solmsschen Patrimonial-Gericht zu Altpouch bei Bitterfeld, folgende:

No.	77,617.	Litt.	A.	über	100	Thlr.
„	79,613.	„	K.	„	100	„
„	80,955.	„	D.	„	100	„
„	87,024.	„	D.	„	100	„
„	89,825.	„	H.	„	100	„
„	3,651.	„	E.	„	50	„
„	131,750.	„	N.	„	50	„
„	132,291.	„	H.	„	50	„
„	32,939.	„	E.	„	25	„
„	33,186.	„	D.	„	25	„
„	34,206.	„	V.	„	25	„
„	40,291.	„	X.	„	25	„
„	55,071.	„	D.	„	25	„
„	58,094.	„	N.	„	25	„
„	59,449.	„	DD.	„	25	„

zusammen 15 Stück über 825 Thlr.,

welche gleichfalls außer Cours gesetzt waren, und die angeblich durch Einbruch in die Gerichtsstube zu Pouch alten Theils in der Nacht vom 14.—15. December 1836. entwandt worden,

so werden auf den Antrag der genannten Inhaber alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche an diese Staatsschuldscheine zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, in dem hier auf dem Kammergericht coram Deput. Kammergerichts-Referend. Schott auf

den 1. Februar 1842., Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine zu erscheinen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die oben benannten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Kahlo, und Oberlandesgerichts-Rath Martins zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 22. Februar 1841.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Digitized by Google

Nr. 130. Die Benachrichtigung der Polizeibehörden rücksichtlich der aus den Gefängnissen der Gerichte entlassenen Criminal-Gefangenen betr.

Der Verein zur Verhütung von Verbrechen durch Besserung der aus den Gefängnissen, Straf- und Corrections-Anstalten Entlassenen, so wie der sittlich verwahrloseten Unmündigen, welcher sich laut der sub Nr. 248. (S. 159.) des vorjährigen Merseburger Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung, auf Grund der Statuten vom 6. Juni v. J., im Verwaltungsbezirke der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Merseburg gebildet hat, bedarf zur Erfüllung seiner Zwecke einer genauen Kenntniß von der Eigenthümlichkeit und den persönlichen Verhältnissen der aus den Strafanstalten und Criminal-Gefängnissen zu entlassenden Individuen und wird sich zu diesem Behuf mit den Polizeibehörden der von diesen letztern zu erwählenden Wohnorte in Verbindung setzen.

Um die betreffenden Kreisvereine in den Stand zu setzen, die Entlassenen gehörig zu beaufsichtigen, hat die gedachte Königl. Regierung die Directionen der beiden, in ihrem Bezirke belegenen Straf- und resp. Besserungs-Anstalten mit der hierzu erforderlichen Anweisung versehen.

Da sich aber die Fürsorge des Vereins auch auf die aus den Justiz-Gefängnissen entlassenen Criminal-Gefangenen erstrecken wird, so werden die innerhalb des Verwaltungsbezirks der Königl. Regierung zu Merseburg befindlichen Königl. Inquisitoriate und mit beschränkter Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Untergerichte hierdurch von uns aufgefordert, auch von ihrer Seite zu dem beabsichtigten wohlthätigen Zwecke mitzuwirken und bei Entlassung der in ihren Gefängnissen detinirten Criminal-Gefangenen nicht allein

1) der betreffenden Polizeibehörde — außer der durch unser Publicandum vom 7. Februar 1834. in den Amtsblättern für 1834. S. 49. vorgeschriebenen Mittheilung, — eine nach dem nachstehenden Schema auszufüllende Nachweisung zugehen zu lassen, sondern auch
2) dem Directorium des Kreisvereins, in dessen Kreis der Sträfling entlassen wird, eine Abschrift davon mitzutheilen.

Naumburg, den 12. März 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Schema.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
laufende Nr.	Name des Verbrechers und Ort, wohin er entlassen.	Alter.	Gesundheit.	Verbrechen.	Inquisitoriat, welches ihn abgeliefert hat.	Dauer der Strafzeit und Tag der Entlassung.	Früheres Leben und Familien-Verhältnisse (aus den Gründen des Erkenntnisses zu entnehmen).

9.

Digitized by Google

9.	10.	11.	12.	13.	14.	
Charakter während der Detentionszeit.	Fleiß	anscheinende religiöse und sittliche Besserung	Beschäftigung vor der Strafzeit.	Beschäftigung während der Strafzeit.	Beschäftigung nach der Entlassung	
					a. nach dem Wunsche des Sträflings.	b. nach dem Gutachten des Directors und des Geistlichen der Anstalt.

Verzeichniß

Nr. 131.

der Vorlesungen, an der Königlichen medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg im Sommer-Semester 1841.

Herr Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä wird Montags von 10—12 Uhr und Mittwochs und Donnerstags von 10—11 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik; Dienstags von 4—6 und Freitags von 4—5 Uhr die gerichtliche Medicin vortragen; außerdem practischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr die pathologische Anatomie, und Mittwochs und Sonnabends von 4—5 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medicinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen und täglich mit Ausnahme des Sonntags von 12—1 Uhr clinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7—8 Uhr über allgemeine Pathologie und Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr über Naturwissenschaften Repetitionen halten.

Herr Medicinalrath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags früh von 6—7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten und Sonnabends von 6—7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Kersten wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr den zweiten Theil der speciellen Therapie vortragen und täglich mit Ausnahme des Sonntags von 11—12 Uhr die medicinisch-clinischen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Montags und Donnerstags von 5—6 Uhr die Materia medica, an denselben Tagen von 7—8 Uhr die specielle Therapie, und Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr die gerichtliche Medicin repetiren.

Digitized by Google

Herr Medicinalrath Michaelis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Professor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5—7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Freitags von 5—7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen und außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Cadaver leiten.

Herr Medicinal-Assessor Dr. Schulze wird Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr die pathologische Anatomie und an denselben Tagen von 4—5 Uhr die Osteologie vortragen.

Herr Medicinal-Assessor Varges wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6—7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6—8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8—9 Uhr die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen, und Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Kreisphysicus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und practisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medicinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit dem Zeugnisse über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 23. April d. J. bei dem Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 26. April d. J. ihren Anfang. Merseburg, den 19. März 1841.

Personal-Chronik.

Nr. 132. Der seitherige Kammergerichts-Referendar Schäfer ist hier als Regierungs-Referendar angestellt worden.

Nr. 133. Der Pfarrer senior Johann Heinrich Schotte in Dederstedt, Ephorie Schraplau, ist am 8. März c. im 78sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 134. Der bisherige Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendant Rüdemann zu Schweinitz ist in gleicher Eigenschaft nach Zeitz versetzt und dagegen die Verwaltung des Rentamts und der Forstkasse zu Schweinitz dem Premier-Lieutenant a. D. von Gülen vom 1. April dieses Jahres ab interimistisch übertragen worden.

Merseburg. Königl. Regierung.

Berichtigung. Im 9. Stücke Nr. 109. ist ad 1. statt „Stücke" zu lesen: „Säcke."

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis;
2) eine à ¼ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis, und
3) eine à ¼ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. April 1841.

Nr. 135. Den Remonte-Ankauf pro 1841. betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirk der Königlichen Regierung zu Merseburg und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den	4.	Juni	in Pretzsch,	den	10.	Juni	in Sangerhausen,
„	5.	„	„ Torgau,	„	11.	„	„ Wiehe,
„	7.	„	„ Eilenburg,	„	12.	„	„ Weißensee,
„	8.	„	„ Merseburg,	„	16.	„	„ Roßla.
„	9.	„	„ Querfurth,				

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an einem Soldatenpferd, werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt, und das Kaufgeld von ihm eingezogen werden soll.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen seyn.

Berlin, den 18. Februar 1841.

Krieges-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 136. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachverzeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechs Schriften, als:

1) Ausflug nach Wien und Presburg im Sommer 1839., von Dr. Friedrich Hurter. I. u. II. Theil. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung, 1840.;
2) Zeitschrift über das gesammte Bauwesen, bearbeitet von einem Vereine schweizerischer und deutscher Ingenieure und Architekten; herausgegeben von L. F. v. Ehrenberg, Lehrer der Baukunst an der Universität Zürich und ausführendem Baumeister. IV. Band. 4., 5. u. 6tes Heft. Zürich, bei Friedrich Schultheß, 1840.;
3) Handbüchlein der neuesten Literatur des Katholicismus und zunächst der katholischen Theologie, oder: systematisches Verzeichniß aller von 1836 bis 1840. erschienenen betreffenden Werke ꝛc. Schaffhausen, 1840., im Juli. In der Hurterschen Buchhandlung;

Digitized by Google

4) Handbüchlein der neuesten Literatur des Katholicismus und zunächst der katholischen Theologie, oder: systematisches Verzeichniß aller von 1839 bis 1840. erschienenen betreffenden Werke ꝛc. Schaffhausen, 1840., im Juli. In der Hurterschen Buchhandlung;

5) Beiträge zur Geschichte der Musik im Elsaß und besonders in Straßburg, von der ältesten bis auf die neueste Zeit, von J. F. Lobstein, Advocat, mit 3 Lithographien. Straßburg, gedruckt bei Ph. H. Danbach, Schildsgasse Nr. 1., 1840.;

6) Grundriß einer Philosophie von F. Lamenais. Deutsche Ausgabe, I. u. II. Band. Paris und Leipzig, Verlag von Jules Renouard et Comp., 1841.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Merseburg, den 13. März 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Abwesenheit desselben:
der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

Nr. 137. Die Berichtigung der Druckfehler in der Gesetzsammlung ꝛc. betr.

Auf Anordnung des Königlichen Staatsministeriums ist der Gesetzsammlung Jahrgang 1840. unterm 13. Januar cr. eine Zusammenstellung der in derselben von 1806. bis 1840. enthaltenen und berichtigten Schreib- und Druckfehler als Anhang beigefügt worden, so wie auch in dem jetzt erschienenen siebenten Sachregister für die Jahrgänge 1836. bis 1840. S. 133—136. unter IV. Verbesserungen und Nachträge zu den jährlichen Uebersichten und Sachregistern von 1806. bis 1830. enthalten sind.

Indem sämmtliche Unterbehörden unseres Departements darauf noch besonders aufmerksam gemacht werden, erhalten dieselben in Folge höherer Anordnung hierdurch zugleich die Anweisung, dafür unverzüglich Sorge zu tragen, daß durch einen dazu geeigneten Beamten die bei ihnen gehaltenen Gesetzsammlungs-Exemplare nach obiger Zusammenstellung und Nachweisung sorgfältig berichtigt, künftig aber jede einzelne, durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Berichtigung sofort an Ort und Stelle nachgetragen werde.

Auch haben die Unterbehörden bei dieser Gelegenheit gleichzeitig eine Einrichtung zu treffen, nach welcher bei Werken, welche fortwährend in amtlichen Gebrauch genommen werden, wozu beispielsweise die Amtsblätter, die Ministerial- und Central-Verwaltungs-Blätter gehören, die darin von Zeit zu Zeit angezeigten Druckfehler ungesäumt berichtigt werden. Merseburg, den 20. März 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 138. Die zum Zweck des Gewerbebetriebs im Umherziehen auszustellenden Pässe betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Polizeibehörden in den zum Zweck des Gewerbebetriebs im Umherziehen ausgestellten Pässen, Kinder unter 14 Jahren, so wie Personen als Begleitung des Conzessionirten mit aufgeführt haben, welche in dem Gewerbschein des Letzteren nicht genannt waren.

Da ein solches Verfahren den Bestimmungen des §. 13. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, so wie unserer Amtsblatts-Verordnung vom 17. November

Digitized by Google

1834. (Amtsbl. de 1834. p. 332.) zuwiderläuft, so bringen wir diese Bestimmungen, nach welchen Kinder unter 14 Jahren unter keinen Umständen, es sey unter welchem Vorwande es wolle, andere Personen aber nur dann mit umhergeführt werden dürfen, wenn sie in dem Gewerbschein, Grund dessen allein ein derartiger Paß ausgestellt werden darf, genannt sind, hierdurch zur strengsten Befolgung in Erinnerung.

Merseburg, den 18. März 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 139. Aerztliche Atteste für Königl. Beamte betr.

Nach einem Rescripte des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. v. M. soll zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. April 1832. von den Kreis-Physicis, welche in einer Circular-Verfügung vom 6. Juli 1833. dazu angewiesen sind, die unentgeldliche Erstattung ärztlicher Gutachten in Angelegenheiten der Postverwaltung als Amts-Verrichtung nicht weiter verlangt werden. Bei Gelegenheit dieser Bekanntmachung haben wir dem zugleich erhaltenen Auftrage gemäß das Circular-Rescript vom 30. December 1837., durch welches den Medicinal-Personen zur strengsten Pflicht gemacht worden ist, bei der Ausstellung von Attesten, Behufs Begründung von Gesuchen um Urlaub zu Erholungs- und Badereisen, die erforderliche Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu beobachten, zur pflichtmäßigen Nachachtung und mit der Warnung in Erinnerung zu bringen, daß pflichtwidrige Atteste der strengsten Ahndung unterliegen werden. Wir verweisen zugleich auf die Verordnung vom 18. März 1828. Nr. 46. des Amtsblatts g. J.

Merseburg, den 23. März 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 140. Die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr.

Zufolge der, über die Verwaltung der allgemeinen Unterstützungsanstalt für Wittwen und Waisen evangelischer Schullehrer im hiesigen Regierungsbezirke, von der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse für das Jahr 1840. gelegten Rechnung, welche für richtig befunden und dechargirt worden ist, wird der dermalige Zustand gedachter Anstalt hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die **Einnahme** des Jahres 1840. bestand

1)	in baarem Bestande v. J. 1839, ...	50	Thlr.	2	Sgr.	6	Pf.,
2)	in Resten, ...	13	„	—	„	—	„
3)	in eingegangenen Activ-Capitalien, ...	—	„	—	„	—	„
4)	in Zinsen von Activ-Capitalien, ...	908	„	—	„	—	„
5)	in Antrittsgeldern, ...	86	„	—	„	—	„
6)	in Strafgeldern, ...	—	„	—	„	—	„
7)	in laufenden Beiträgen der Mitglieder, . . .	1179	„	—	„	—	„
8)	in Heirathsgeldern, ...	6	„	—	„	—	„
9)	in Verbesserungsgeldern, ...	16	„	—	„	—	„
10)	in Schenkungen und Vermächtnissen, ...	—	„	—	„	—	„
11)	in Zuschüssen aus andern Fonds, ...	79	„	20	„	—	„
12)	Insgemein, ...	6	„	15	„	—	„
	Summa .	2344	Thlr.	7	Sgr.	6	Pf.

Digitized by Google

Die **Ausgabe** des Jahres 1840. bestand

1) in Restausgaben, ...	18	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.,
2) in Verwaltungskosten, ...	44	„	8	„	8	„
3) in Pensionen an Wittwen und Waisen, . . .	152	„	—	„	1	„
4) in Anlegung von Activ-Capitalien, ...	2101	„	9	„	2	„
5) Insgemein nach §. 52. des Reglements, . . .	1	„	25	„	—	„
Summa .	2317	Thlr.	27	Sgr.	11	Pf.
Demnach von der Einnahme an	2344	Thlr.	7	Sgr.	6	Pf.
abgezogen die Ausgabe	2317	„	27	„	11	„
bleibt Bestand zu Ende d. J. 1840:	26	Thlr.	9	Sgr.	7	Pf.
Das Capitalvermögen der Anstalt betrug zu Ende d. J. 1839:	21,750	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Dazu sind hinzugekommen, nach dem Nennwerthe der Staatspapiere, netto, ...	2,000	„	—	„	—	„
Es besteht also zu Ende 1840. in	23,750	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Die Anzahl der Mitglieder war am 1. Jan. 1840, ... 588;
am 1. Jan. des lauf. J. 596,
ist also vermehrt um . . . . . 8.

Pensionen sind gezahlt worden an 27 Wittwen und Waisen.

Die, laut der Bekanntmachung in diesen Blättern 1840, St. 13, S. 80 fg. bereits im J. 1839. eingeleitete Abänderung einiger Punkte des Reglements der Anstalt vom 12. April 1829. ist nunmehr höhern Orts genehmigt worden, und tritt in Wirksamkeit mit dem laufenden Jahre. Die Interessenten werden darüber binnen Kurzem nähere Eröffnung erhalten.

Für die auch im vergangenen Jahre mit gewohnter Sorgfalt fortgeführten Geschäfte der Anstalt empfangen die Herren Superintendenten hiermit schuldigen Dank und Decharge. Merseburg, den 18. März 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 141. Jurisdictions-Veränderung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Jurisdiction über die beiden auf der sogenannten Lehmgrube zu Frankleben belegenen und dem Schuhmachermeister Gärtner und der geschiedenen Roßberger daselbst gehörigen Häuser, dem Patrimonial-Gerichte zu Unterfrankleben überwiesen worden ist.

Naumburg, den 3. März 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis, und
2) eine à ¼ Bogen für den Bitterfelder landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. April 1841.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 142.

Nr. 2142. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Januar 1841. wegen der im Giro-Verkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen.

Nr. 2143. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Februar 1841., betreffend die Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den westlichen Provinzen.

Nr. 2144. Bestätigungs-Urkunde für die Bonn-Kölner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Februar 1841.

Nr. 2145. Ministerial-Erklärung wegen der mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen. Vom 12. Februar 1841.

Nr. 143. Den gestatteten Umlauf der Königl. Sächsischen und Großherzoglich Sächsischen $\frac{1}{30}$tel und $\frac{1}{60}$tel Thalerstücke im Merseburger und Erfurter Regierungsbezirke betr.

In der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. November 1829. (Gesetzsammlung pro 1830. Seite 3. Nr. 1224.) ist dem Königl. Staats-Ministerium die Befugniß beigelegt, von dem Verbot des Einbringens und der Ausgabe fremder Scheidemünze in besondern Fällen, wo der nachbarliche Verkehr oder andere Umstände dies erfordern, Ausnahmen nachzulassen.

Nachdem nun in Folge der mit mehrern Deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Münz-Convention die Königlich Sächsische und die Großherzoglich Sächsische Regierung ihre neue Silber-Scheidemünze in Stücken von $\frac{1}{30}$tel und $\frac{1}{60}$tel Thalern in gleichem Schroot und Korn, wie die Preußischen Silbergroschen und halben Silbergroschen, haben ausprägen lassen, und hiernach kein Bedenken obwaltet, den erstgedachten fremden Münzen zur Erleichterung des nachbarlichen Verkehrs auch in den angrenzenden Preußischen Landestheilen den Umlauf zu verstatten, so sind wir durch ein Reskript des hohen Staats-Ministeriums vom 16. März d. J. ermächtigt worden, wegen dieser, für jetzt jedoch nur auf den hiesigen und den Regierungsbezirk Erfurt beschränkten Ausnahme von der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Vorschrift, die erforderliche Kundmachung zu erlassen.

Indem wir daher den in Rede stehenden Staats-Ministerialbeschluß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir in Gemäßheit der uns zugleich gewordenen Weisung ausdrücklich bemerklich, wie es dagegen bei der anderweiten Vorschrift der mehrgedachten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. November 1829. dahin sein

Digitized by Google

Bewenden behält, daß Niemand zur Annahme der bezeichneten fremden Münzen verpflichtet ist.

Merseburg, den 30. März 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 144. Ueber die Pferderäude in polizeilicher und veterinärärztlicher Hinsicht.

Haben die Pferde ihren Stand in gesunden, nicht dumpfigen Ställen, wird tägliches Putzen und Reinigen derselben bei guter Ernährung nicht vernachlässigt, so kann die Räude, diese Hautkrankheit, die auch auf andre Hausthiere, selbst auf Menschen übergehen kann, nur durch Ansteckung bei denselben sich entwickeln. Jeder Pferdebesitzer ist, sobald er Spuren von Räude bei seinen Pferden bemerkt, verbunden, bei Vermeidung einer Strafe von einem bis fünf Thalern davon sofort den Ortsbehörden Anzeige zu erstatten, welche solches bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern den Landräthen zu melden haben, damit diese unter Zuziehung von Medicinal-Beamten das Nöthige anordnen, und, wenn die Natur des Hautübels zweifelhaft ist, selbst eine Besichtigung durch dieselben verfügen. Die räudigen Pferde müssen sorgfältig von den gesunden getrennt werden. Der gemeinschaftliche Gebrauch von Geschirren und Stallutensilien, als Decken, Lederzeug, Putzzeug, Eimer und dergleichen darf nicht weiter Statt finden. Da der Erfahrung zu Folge jedes räudige Pferd durch sorgfältige Anwendung guter Heilmittel in einigen Wochen wieder hergestellt werden kann, so muß jeder Eigenthümer räudiger Pferde ohne Verzug für die Heilung derselben Sorge tragen. Reinlich gehaltene Pferde werden der Ansteckung durch Räude verdächtig, wenn sie gewisse Hautstellen oft reiben und es gern dulden, wenn man diese Stellen reibt. Bei der genauen Untersuchung der räudigen Stellen findet man kleine nadelknopfgroße Bläschen mit gelber klebriger Lymphe gefüllt, auch kleienartige, gelblich weiße Schuppen, unter denen sich einzeln kleine nässende Stellen befinden. Die Räude breitet sich nicht gleichmäßig über die ganze Haut aus. Die ersten Spuren zeigen sich bei Pferden gewöhnlich an Stellen, wo lange und starke Haare wachsen: unter dem Schopfe, an den Mähnen und dem Schweife. Es sind gleich anfangs zur Heilung der Krankheit äußere Mittel anzuwenden, unter denen sich ein Tabacks-Decoct mit Terpentinöl und eine Mischung aus Schwefel, Salmiak und schwarzer Seife empfehlen. Es bedarf nie zur Cur der aus Sublimat oder Arsenik zubereiteten Beizen, deren sehr giftige Eigenschaft nicht unbekannt ist. Bereitung und Anwendung der empfohlenen Mittel: 1) Tabacks-Abkochung. Man nehme Landtaback fünf Loth, Wasser zwei Viertel Berliner Quart, walle es auf, seihe es durch und setze fünf Loth Terpentinöl hinzu. Mit dieser Abkochung werden die räudigen Stellen Morgens und Abends befeuchtet. Man kann sich dazu eines damit angefeuchteten Leinwandlappens bedienen. 2) Schwefelmischung mit schwarzer Seife. Man nehme vier Loth rohen Salmiak, gepulverten grauen Schwefel ein Pfund, schwarze Seife ein und ein halbes Pfund, Flußwasser so viel nöthig ist, daß der Schwefel nicht zu Boden fällt. Man bürstet diese Mischung am besten mit einem Haarpinsel des Abends ein, oder mit einem Pinsel, der aus Charpie von grober alter Leinwand angefertigt ist. Um eine neue Ansteckung nach Beseitigung des Krätzausschlags zu verhüten, wird der in dem Krankenstalle angehäufte Dünger unter

Digitized by Google

andern Dünger vergraben oder auf das Feld geschafft. Hierauf läßt man die Wände abkratzen und neu überkalken. Die Krippen und Raufen sind 3—4mal mit kochend heißer Lauge auszuwaschen. Der Fußboden wird eben so oft mit kochend heißem Wasser begossen und der Stall drei bis vier Wochen der frischen Luft ausgesetzt. Die bei den kranken Pferden benutzten Gegenstände, als Kummet, Zügel, Halfter, Striegel, Sattel, Staubschwanz, Decken, Eimer, müssen, ehe man sie bei gesunden und geheilten Pferden benutzt, vorher gereinigt werden. Solche dieser Utensilien, welche das Glühen vertragen, werden ausgeglüht, andre läßt man mit starker Aschenlauge auskochen und derb abscheuern. Hierauf läßt man die desinficirten Gegenstände noch 14 Tage der freien Luft aussetzen.

Merseburg, den 30. März 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 145. Die Baumanpflanzungen im hiesigen Regierungsbezirk betr.

Im Laufe des vorigen Jahres ist für die Neu- und Ergänzungs-Anpflanzungen von Obst- und wilden Bäumen an Landstraßen, Communications- und Dorfwegen und auf öffentlichen Plätzen im hiesigen Regierungsbezirk, wieder wie in den frühern Jahren, auf das Thätigste gewirkt worden und betragen diese Anpflanzungen

1)	im Kreise	Bitterfeld	2318	Obstbäume	und	126	wilde Bäume,
2)	„ „	Delitzsch	2192	„	„	—	„ „
3)	„ „	Eckartsberga	1860	„	„	—	„ „
4)	„ „	Merseburg	9304	„	„	3313	„ „
5)	„ „	Querfurth	8186	„	„	610	„ „
6)	„ „	Sangerhausen	4739	„	„	433	„ „
7)	„ „	Schweinitz	1859	„	„	2348	„ „
8)	„ „	Weißenfels	4869	„	„	—	„ „
9)	„ „	Wittenberg	1320	„	„	930	„ „

Indem wir diese Resultate hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, erkennen wir den dabei von mehrern Kreis- und Ortsbehörden bewiesenen Eifer, belobend an.

Merseburg, den 17. März 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 146.

Die Gerichte des Kreises Ermsleben und der Mindergrafschaft Falkenstein werden hierdurch auf die Befolgung der im Extrablatte der Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Merseburg Nr. 5. abgedruckten, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz bestätigten Dorfgerichts-Instruction verwiesen.

Halberstadt den 26. März 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 147. Patent-Ertheilung.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 19. Februar 1841. ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Stärkemehl aus Reis darzustellen,

Digitized by Google

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Nr. 148. Patent-Ertheilung. Den Eisenwaaren-Fabrikanten Heinrich und Eberhard Deutgen zu Hoven im Kreise Düren ist unter dem 23. Februar 1841. ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Nägeln mit Köpfen und sogenannten Schuhnägeln, in der durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 149. Patent-Ertheilung. Dem Werkmeister Joh. Abrah. Germain zu Elberfeld ist unterm 28. Februar 1841. ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Vorrichtung, um den zur Haarweberei gebräuchlichen Haken durch die geöffnete Kette zu führen,

auf Fünf Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 150. Der Oeconom Christian Friedrich Eschrich ist als Kreis-Taxator im Eckartsbergaer Kreise in landwirthschaftlichen Angelegenheiten angenommen und verpflichtet worden.

Nr. 151. Der invalide Unteroffizier Fischer ist als Aufwärter bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse angestellt worden.

Nr. 152. Es ist der Oberlandesgerichts-Assessor von Bieren in Filehne zum Justiz-Commissar bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Naumburg und den Patrimonial-Gerichten des Naumburger Landrathskreises, so wie zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Nr. 153. Es ist im Naumburger Kreise 1) für den III. Landbezirk der Gastwirth und Oekonom August Börsch zu Gernstädt und 2) für den IV. Landbezirk der Ortsrichter Friedrich Paulus Schröter zu Mertendorf resp. neu und wieder erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 154. Der bisher bei der Königl. General-Commission für die Provinz Sachsen als Hülfs-Arbeiter beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Oppermann ist zum Special-Commissarius ernannt und wird seinen Wohnsitz in Zeitz nehmen.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. April 1841.

Nr. 155. Die Abstellung der unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche betr.

Allerhöchstem Befehle zufolge wird der nachstehende, von der deutschen Bundesversammlung am 3. December v. J. zur Abstellung der unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche gefaßte Beschluß:

„Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden."

hierdurch, als im ganzen Umfange der Königl. Preußischen Staaten geltend, zur öffent-

Digitized by Google

lichen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Behörden die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 17. März 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei, (gez.) v. Rochow. | Der Finanz-Minister, (gez.) v. Alvensleben. | Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, (gez.) v. Werther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 2. April 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Nr. 156. Als Pfarrer sind im hiesigen Regierungsbezirk neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Predigtamts: 1) Dr. philos. Friedrich Wilhelm Hildebrand, als Pfarr-Substitut in Burgliebenau, Land-Ephorie Merseburg; 2) Franz Robert Kühne, als Pfarrer in Muschwitz, Ephorie Lützen; 3) Franz Alexander Rosenlöcher, als Pfarr-Substitut in Pissen, Land-Ephorie Merseburg; 4) Christian Ernst Ludwig Slevogt, als zweiter Diacomus an der St. Wenzels-Kirche in Naumburg; 5) Karl Friedrich Lutze, als Pfarrer in Ostrau, Ephorie Zeitz.

Weiter befördert sind: 1) Karl Andreas Reger, Pfarr-Substitut in Peißen, als Pfarrer nach Löben, Ephorie Jessen; 2) Gustav Adolph Wislicenus, Pfarrer in Kleineichstedt, als Pfarrer der St. Laurentii-Kirche zu Neumarkt vor Halle; 3) Christian Gotthelf Dreyhaupt, Diaconus in Wahrenbrück, als Pfarrer nach Hohenleipisch, Ephorie Liebenwerda.

Als Schullehrer an confirmirten Stellen sind angestellt nachstehend genannte Candidaten des Schulamts resp. Kinderlehrer: 1) Johann Gottfried Lohrenz, als Schul-Substitut in Oberneßa, Ephorie Weißenfels; 2) Johann Friedrich Pfeifer, Kinderlehrer in Glebitzsch, als Schulmeister und Küster in Straach, Ephorie Wittenberg; 3) Johann Gottlieb Erdmenger, als Schulmeister in Oberröblingen, Ephorie Sangerhausen; 4) Johann Heinrich Silber, Kinderlehrer in Runthal, als Mädchenlehrer- und Kirchner-Substitut in Teuchern, Ephorie Lissen; 5) Feodor Alexander Stützer, als Rector-Substitut in Mücheln, Ephorie Freiburg; 6) Eduard Rößler, als Organist und Elementar-Lehrer in Uebigau, Ephorie Liebenwerda; 7) Johann Karl Gottlieb Hofmann, Kinderlehrer in Schmirma, als Schulmeister und Küster in Branderode, Ephorie Freiburg; 8) Friedrich Franz Engelmann, Kinderlehrer in Cracau, als Cantor und zweiter Knabenlehrer an der Schule in Nebra, Ephorie Querfurt; 9) Heinrich Albert Julius Köster, als Schulmeister und Küster in Lindenhain, Ephorie Eilenburg; 10) Friedrich Wilhelm Hildmann, Kinderlehrer in Köckern, als Schulmeister und Küster in Runstedt, Land-Ephorie Merseburg; 11) Johann Andreas Ferdinand Lentzsch, Kinderlehrer in Domsen, als Schulmeister und Küster in Stedten, Ephorie Schraplau; 12) Karl Friedrich Mattheſius, Kinderlehrer in Körba, als Elementar-Lehrer an der Schule in Schlieben.

Digitized by Google

Weiter befördert sind: 1) Christian Gottlieb Ernst Kurtz, Schulmeister in Kuckenburg, als Schulmeister und Küster nach Priester, Ephorie Eilenburg; 2) Johann Karl Langrock, Tertius und Organist in Zörbig, Ephorie Brehna, zum Cantor und zweiten Knabenlehrer daselbst; 3) Friedrich Heinrich Ferdinand Raymund, Cantor und zweiter Knabenlehrer in Zörbig, zum Rector daselbst; 4) Johann Heinrich Eisenhauer, Elementar-Lehrer in Schlieben, zum Cantor und Organisten daselbst; 5) Christian Gottfried Immisch, vierter Knabenlehrer an der Bürgerschule in Merseburg, als Schulmeister und Küster nach Krosigk, Ephorie Cönnern; 6) Franz Theodor Schütze, Cantor und zweiter Knabenlehrer in Belgern, zum ersten Mädchenlehrer und Organisten daselbst; 7) Johann Christian Klee, zweiter Knabenlehrer an der Stadt-Armenschule in Halle, zum zweiten Mädchenlehrer an derselben Schule; 8) Friedrich Wilhelm Keilhack, dritter Knabenlehrer an der Stadtarmenschule in Halle, zum zweiten Knabenlehrer an derselben Schule.

Nr. 157. Der Justiz-Commissarius Wilhelm Ludwig Carl Lewien zu Lauchstädt ist durch Ministerial-Reskript vom 17. März c. zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt, und ihm die Fortführung der von der Gerichts-Commission zu Lauchstädt an das Land- und Stadtgericht zu Merseburg gelangenden Prozesse gestattet worden.

Nr. 158. Es sind als Schiedsmänner auf die Jahre 1841. bis mit 1842.

I. für die Städte des Bitterfelder Kreises und zwar: für die Stadt Bitterfeld der zeitherige Schiedsmann, Bürgermeister Ulrich daselbst, für die Stadt Brehna der Gutsbesitzer Johann Friedrich August Krahmer allda, für die Stadt Düben der bisherige Schiedsmann, Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Wagner, für die Stadt Gräfenhainchen der dasige Gastwirth Heinrich Ferdinand Kunze und für die Stadt Zörbig der seitherige Schiedsmann, pensionirte Gerichtsamts-Actuar Clauß;

II. für die Landbezirke desselben Kreises und zwar: für den I. Landbezirk der Richter Friedrich Dentrich zu Authausen, für den II. Landbezirk der Kaufmann und Gutsbesitzer Johann Gottlieb Barthel zu Schwemsal, für den III. Landbezirk der Erbrichter Jacob Ludwig Polit zu Gossa, für den IV. Landbezirk der Rittergutsbesitzer Carl Sommer zu Pöplitz, für den V. Landbezirk der Landrichter Ziegler zu Altpouch, für den VI. Landbezirk der Polizeirichter, Fleischermeister Daniel Wilhelm Zeising zu Roitzsch, für den VII. Landbezirk der Rittergutspachter, Amtmann Hoffmann zu Greppin, für den VIII. Landbezirk der Rittergutsbesitzer, Erbtruchseß, Lieutenant Heinrich Moritz v. Grävenitz zu Quetz, für den IX. Landbezirk der Rittergutsbesitzer Gustav Elliesen zu Mößlitz, und für den X. Landbezirk der Gutsbesitzer Christian Söffner zu Möst bei Schierau,

erwählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 159.

Nachweisung

der

im Monat März 1841

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln	Branntwein	Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen					Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.	Quart	à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	18	8	1	4	4	—	23	9	—	17	1	—	—	—	1	15	—	1	20	—	—	25	—	5	—	1	—	—	6	10	—
2	Halle	1	21	3	1	4	6	—	23	7	—	18	—	5	15	—	2	—	—	2	—	—	—	15	—	5	4	—	25	—	6	—	—
3	Naumburg	1	17	8	1	3	1	—	20	10	—	16	6	3	4	6	2	—	—	2	10	—	—	15	—	4	6	1	2	6	6	15	—
4	Torgau	1	22	—	1	8	—	—	27	10	—	21	11	4	15	—	1	18	—	2	10	—	—	12	6	4	9	1	5	—	5	15	—
5	Wittenberg	1	24	—	1	5	10	—	29	2	—	23	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	1	6	3	8	—	—
6	Eisleben	1	17	6	1	5	7	—	24	5	—	19	8	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	12	6	5	—	—	29	6	5	17	11
7	Zeitz	1	18	6	1	5	4	—	22	5	—	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—	—	29	6	6	20	—
8	Querfurth	1	17	6	1	3	—	—	23	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	8	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	1	21	11	1	5	8	—	25	5	—	21	—	—	—	—	1	15	—	1	25	—	—	15	—	5	—	1	5	—	5	5	—

Merseburg, den 8. April 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. April 1841.

Nr. 160. Den Remonte-Ankauf pro 1841. betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirk der Königlichen Regierung zu Merseburg und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den	4. Juni	in Pretzsch,	den	10. Juni	in Sangerhausen,
„	5. „	„ Torgau,	„	11. „	„ Wiehe,
„	7. „	„ Eilenburg,	„	12. „	„ Weißensee,
„	8. „	„ Merseburg,	„	16. „	„ Roßla.
„	9. „	„ Querfurth,			

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an einem Soldatenpferd, werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt, und das Kaufgeld von ihm eingezogen werden soll.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen seyn.

Berlin, den 18. Februar 1841.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung,

Nr. 161. Die Auszahlung der zum 1. Juli 1841. gekündigten 955,000 Thlr. Staatsschuldscheine betr.

die Auszahlung der zum 1. Juli 1841. gekündigten 955,000 Thaler Staats-Schuld-Scheine betreffend.

Die Einlösung der durch das Publicandum vom 1. März d. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli c. gekündigten, in der 16ten Verloosung gezogenen 955,000 Thlr. Staats-Schuld-Scheine wird zugleich mit der Realisirung der zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1. Juni c. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittags-Stunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern der gekündigten Staats-Schuld-Scheine auch überlassen, solche schon vor dem 1. Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeich-

Digitized by Google

nisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie den baaren Geldbetrag bis zum 1. Juli c., als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört, in Empfang nehmen können.

Berlin, den 5. April 1841.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird, auf besondere Veranlassung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, im Verfolg unsers Publicandums vom 17. März d. Js., abgedruckt im 11ten Stück des hiesigen Amtsblatts, Seite $^{69}/_{71}$. sub Nr. 126., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 19. April 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 162. Die Resultate der Verwaltung der Corrections-, Landarmen- u. Irren-Aufbewahrungs-Anstalt, so wie d. Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher zu Zeitz pro 1840. betr.

Am Schlusse des Jahres 1839. befanden sich in den nebengenannten, für den hiesigen Regierungsbezirk und für die vormaligen sächsischen Ortschaften des Erfurter Regierungsbezirks, bestimmten Anstalten:

75	männliche,	35	weibliche	Corrigenden, daher überhaupt	110	
63	„	28	„	Landarme und Zöglinge, ...	91	und
58	„	48	„	Gemüthskranke, ...	106	
				in Summa	307	Personen.

Im Jahre 1840. sind hinzugekommen:

82	männliche,	28	weibliche	Corrigenden, mithin	110	
27	„	15	„	Landarme und Zöglinge, ...	42	und
4	„	3	„	Gemüthskranke, ...	7	
				zusammen	159	Personen.

Dagegen sind in demselben Jahre zur Entlassung und in Abgang gekommen:

83	männliche,	39	weibliche	Corrigenden, also überhaupt	122	
25	„	13	„	Landarme und Zöglinge, ...	38	und
13	„	6	„	Gemüthskranke, ...	19	
				in Summa	179	Personen,

und daher am Schlusse des Jahres 1840. als Bestand in der Anstalt anwesend verblieben:

74	männliche,	24	weibliche	Corrigenden, mithin überhaupt . . .	98	
65	„	30	„	Landarme und Zöglinge, ...	95	
				Hierunter befinden sich 15 männliche, 7 weibliche Zöglinge der Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher,		
49	„	45	„	Gemüthskranke, ...	94	
				also zusammen	287	Personen.

Digitized by Google

Die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt zu unterhalten gewesenen Personen betrug:

71 männliche, 25 weibliche Corrigenden, überhaupt 96
63 „ 28 „ Landarme und Zöglinge, ... 91 und
52 „ 45 „ Gemüthskranke, ... 97

mithin zusammen 284 Personen,

wonach sich die Gesammtzahl der Häuslinge gegen das Jahr 1839. an 325 Personen um 41 Köpfe vermindert hat.

Unter den im Jahre 1840. in die Corrections-Anstalt eingelieferten 82 männlichen und 28 weiblichen Individuen haben sich überhaupt 62 Rückfällige befunden, von denen:

18 männliche, 7 weibliche zum zweiten Male, 18 männliche, 1 weibliche zum dritten Male, 7 männliche, 5 weibliche zum vierten Male, 4 männliche zum fünften Male, 2 männliche zum sechsten Male,

wieder eingeliefert worden sind.

Außer denen am Schlusse des Jahres 1840. im Bestande verbliebenen 287 Personen gehören der Anstalt noch 30 Individuen an, von denen

13 ehemalige Zöglinge der Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher sich bei Handwerksmeistern in Lehre befinden und von der Anstalt in Kleidung und Wäsche unterhalten werden.

15 Personen, welche aus der Anstaltskasse eine bestimmte Geld-Unterstützung erhalten, die im abgewichenen Jahre die Summe von überhaupt 379 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. erreicht hat, und

2 Personen, welche auf kurze Zeit beurlaubt sind.

Auch sind hierzu noch diejenigen 6 Kinder zu rechnen, welche auf Kosten der Anstalt in der Stadt Zeitz bei Pflegeältern untergebracht sind und es hat daher die Gesammtzahl der am Schluß des Jahres 1840. zu unterhalten gewesenen Personen überhaupt 323 Köpfe betragen.

Von den im vorigen Jahre in Abgang gekommenen 179 Personen sind:

26 gestorben,
13 beurlaubt,
14 an andere Behörden und Anstalten abgegeben,
123 in ihre Heimath entlassen und in Lehre und Dienste gebracht und
3 Kinder außerhalb in Pflege gegeben worden.

uts.

Die als arbeitsfähig zu betrachtenden Häuslinge haben im abgelaufenen Jahre baar verdient und zwar:

a) die Corrigenden . . . . . 1,953 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.,
b) die Landarmen und Gemüthskranken. . . . . 680 „ 27 „ 4 „

in Summa 2,634 Thlr. 22 Sgr. — Pf.

Außerdem sind nach einer billigen Veranschlagung für die für die Anstalt selbst verrichteten Arbeiten zu berechnen gewesen:

Digitized by Google

a) von den Corrigenden . . . . . 716 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. und
b) von den Landarmen und Irren . . . . . 1,467 „ 2 „ 1 „

in Summa 2,183 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.

Die theils für Fremde, theils für die Anstalt erzielten Leistungen haben in Folgendem bestanden:

A. für Fremde.

1) Von durchschnittlich 24 Häuslingen sind auf durchschnittlich 16 Stühlen überhaupt 938 Stück Kattun von verschiedener Breite gewebt und alle dazu erforderlich gewesenen Vor- und Nebenarbeiten mit verrichtet worden.
2) Von 42½ Häuslingen sind überhaupt 13,428 Pfund Schaafwolle geschlagen und 4,979⅓ Pfund dergleichen, größtentheils von A. A. gekämmt worden.
3) Beim Federreißen wurden überhaupt 32 zu andern Arbeiten unfähige Personen beschäftigt und von ihnen 1,037¾ Pfund gerissen.
4) Von $\frac{7}{12}$ Personen sind überhaupt 17¾ Pfund Strumpfgarn gefertigt, 16½ Pfund baumwollene Abgangsfäden gesponnen, 1,341 Zahlen baumwollenes Garn gespuhlt und 9 Paar wollene Handmüffchen gestrickt worden.
5) Von $\frac{1}{12}$ Person wurden 13 Paar lederne Hosen und 20 Paar dergleichen Handschuhe gefertigt.
6) Von $1\frac{5}{12}$ Person sind 377 Zahlen Flachs und 210 Zahlen Werrig gesponnen worden und
7) mit Handarbeiten nach Tagelohn wurden durchschnittlich 12 Personen beschäftigt und von ihnen dadurch 566 Thlr. 29 Sgr. verdient.

B. für die Anstalt selbst wurden

1) 506 Pfund rohe Schaafwolle gerissen, gekrempelt und gestrichen und daraus 2,480 Zahlen Garn gesponnen,
2) 35 Pfund dergleichen gerissen und gekrempelt und zu Leistengarn gesponnen,
3) 368 Pfund Wolle zur Strumpffabrication gerissen und gekrempelt, gestrichen und zu 1,785 Zahlen Garn gesponnen, auch 362 Pfund Garn gewickelt und gezwirnt,
4) 1,044 Zahlen Flachs und 156 Zahlen Werrig gesponnen,
5) 476 Zahlen Nähzwirn gefertigt,
6) 114 Zahlen Hanfgarn für die Schuhmacherei gesponnen,
7) 136 Paar Strümpfe und 498 Paar Socken gestrickt,
8) 18 Stück Tuch von überhaupt 402½ Ellen und
9) 812½ Elle Hemdenleinwand, 63 Ellen Futterleinwand und 66 Ellen Strohsackleinwand gewebt,
10) 172 Paar Lederschuhe verschiedener Gattung und 37 Paar Holzpantoffeln neu gefertigt und 776 Paar alte Schuhe besohlt und 855 Paar dergleichen mit Absatzflecken versehen, und
11) sämmtliche neue Kleidungsstücke, Leib- und Bettwäsche angefertigt und die alten Stücke durch Reparatur in brauchbarem Stande erhalten. Endlich wurden
12) alle diejenigen Arbeiten, welche die Reinigung der Wäsche, das Reinigen und Scheuern der Lokale, das Ausweißen sämmtlicher Anstaltsräume, die Bearbeitung

Digitized by Google

des Gartens, die Anfertigung und der Transport der Torfziegel, die Wartung unruhiger und unreinlicher Irren und der körperlich kranken Häuslinge, die Unterhaltung und Reparatur der Hausutensilien, erforderten durch die Häuslinge selbst ausgeführt, auch ein Theil derselben zur Hülfsleistung in der Expedition verwendet und dadurch möglichst jeder baare Aufwand in dieser Beziehung vermieden.

Die Kosten der Verpflegung der Häuslinge haben sich im abgewichenen Jahre bei den wieder gesunkenen Preisen der Naturalien, gegen frühere Jahre wieder günstiger gestaltet und es betragen die Speisungskosten:

a) für die durchschnittlich unterhaltenen 96 Corrigenden
überhaupt . . . . . 1,994 Thlr. — Sgr. 7 Pf.,
mithin pro Kopf jährlich . . . . . 20 „ 23 „ 2 „
und täglich . . . . . — „ 1 „ 8 „

b) für Landarme und Gemüthskranke, von denen 13 Personen die Kost II. Klasse und 175 Personen die Kost III. Klasse, so wie die Krankenkost erhalten haben:
für die Kost II. Klasse überhaupt . . . . . 605 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.,
mithin für den Kopf jährlich . . . . . 46 „ 16 „ 5 „
täglich . . . . . — „ 3 „ 10 „
für die Kost III. Klasse, so wie die Krankenkost, überhaupt . . . . . 4,402 „ 21 „ 6 „
mithin pro Kopf jährlich . . . . . 25 „ 4 „ 9 „
und täglich . . . . . — „ 2 „ 1 „

Die Kosten der Bekleidung haben sich festgestellt:

a) für 96 Corrigenden auf überhaupt . . . . . 473 „ 25 „ 9 „
mithin pro Kopf jährlich auf . . . . . 4 „ 28 „ 1 „

b) für 206 Landarme und Gemüthskranke mit Einschluß von 18 in Lehre und Pflege außerhalb der Anstalt befindlichen Zöglingen u. Kindern, überhaupt auf 1,529 „ 7 „ 2 „
mithin pro Kopf jährlich auf . . . . . 7 „ 12 „ 8 „

Die Administrations-Kosten bestehend in dem Gehalte der Beamten und Dienstleute, Speisungskosten einiger Unterbeamten, den an mehrere außerhalb der Anstalt untergebrachte Häuslinge gezahlten Unterstützungen, den Kosten für Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungs-Material, Lagergeräthe, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medicin- und Transportkosten, Abgaben, Baukosten, Büreau-Aufwand, Ueberverdienst und extraordinairen Ausgaben, haben im abgewichenen Jahre die Summe von zusammen 9,917 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. erreicht und es fällt daher davon bei durchschnittlich in der Anstalt anwesend gewesenen 284 Häuslingen, auf den Kopf jährlich die Summe von 34 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.

Bei Zusammenstellung der Gesammtkosten für Speisung, Bekleidung und Administrations-Aufwand, ergiebt sich für das Jahr 1840. die Hauptsumme von

18,922 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

und nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes beträgt daher der Netto-Aufwand für Unterhaltung

Digitized by Google

a) eines Corrigenden jährlich . . . . . 32 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.,
und täglich . . . . . — „ 2 „ 8 „
b) eines Pfleglings II. Klasse jährlich . . . . . 88 „ 26 „ 9 „
und täglich . . . . . — „ 7 „ 3 „ und
c) eines Pfleglings III. Klasse jährlich . . . . . 55 „ 6 „ 10 „
und täglich . . . . . — „ 4 „ 6 „

wobei noch bemerkt wird, daß die bisher bei den Irren stattgefundene Verpflegung mit Kost I. Klasse, im abgewichenen Jahre nicht verabreicht worden ist, da Individuen, welche darauf Anspruch zu machen hatten, in der Anstalt nicht befindlich gewesen sind.

Merseburg, den 14. April 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 163. Den gerichtlichen Depositalverkehr betr.

In Gemäßheit einer Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 18. März d. J. werden sämmtliche mit einer Depositat-Verwaltung versehene Untergerichte unseres Departements hierdurch angewiesen:

1) binnen vier Wochen den Betrag der in ihren General-Depositorien vorhandenen Bank-Activa in ausländischem Golde uns anzuzeigen,
2) gleichzeitig den Agio-Verlust festzustellen und anzuzeigen, welchen die Depositat-Interessenten an diesen in ausländischem Golde belegten Bank-Activis des General-Depositoriums erleiden, und demnächst
3) die Depositat-Interessenten zu befragen, ob sie die Einziehung der auf fremdes Gold lautenden Bank-Obligationen des General-Depositoriums wünschen, endlich aber
4) nach Maaßgabe der zu 3. erfolgenden Erklärung der Interessenten das Erforderliche zu veranlassen.

Naumburg, den 2. April 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 164. Herrenlose Depositat-Massen betr.

In unserm Depositorio befinden sich seit längerer Zeit folgende Massen:

1 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. mütterliches Erbtheil des Johann Traugott Junge aus Theißen;

33 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. Depositum des Gottfried Mahler, welches von dem Stadtrathe hierselbst im Jahre 1821. an das Königliche Landgericht zu Naumburg und demnächst an uns abgeliefert ist.

Da die Eigenthümer theils ganz, theils ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, so wird hiermit bekannt gemacht, daß diese Massen nebst Zinsen, wenn binnen 4 Wochen sich Niemand als Eigenthümer legitimirt und die Auszahlung nachgesucht haben wird, zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwenkasse abgeliefert werden sollen.

Zeitz, den 6. April 1841.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 165. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit Bezug auf die allgemeine Bestimmung vom 8. April 1840. wird hiermit bekannt gemacht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1840. erfolg-

Digitized by Google

ten und bei der Direction gebuchten Nachtrags-Zahlungen auf unvollständige Einlagen bei der Direction sowohl als bei sämmtlichen Agenturen vom 1. Mai d. J. ab ausliegen wird.

Jeder Theilnehmer ist verpflichtet, daraus sich zu überzeugen, ob die in derselben bei seinen Nummern angeführten Nachtrags-Zahlungen mit den Quittungen auf den Interims-Scheinen übereinstimmen, und jede bemerkte Abweichung innerhalb 4 Wochen nach Auslegung der Nachweisung unmittelbar der Direction zu melden, indem die Anstalt, geschieht keine Meldung, nur für die in der Nachweisung bemerkten Nachtrags-Zahlungen verhaftet bleibt.

Berlin, den 4. April 1841.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Dem Maler Rademacher zu Berlin ist unter dem 9. März 1841. ein Patent Nr. 166.
auf eine durch Modell erläuterte verbesserte Stangen-Presse für Steindruck, Patent-Ertheilung.
für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Zucker-Fabrikanten Fleischer zu Schwedt ist unterm 16. März d. J. Nr. 167.
ein Patent Patent-Ertheilung.
auf eine Runkelrüben-Presse mit Ersparniß der Säcke und Horden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf Acht Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 21. März 1841. ein Patent Nr. 168.
auf einen Gasmesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, Patent-Ertheilung.
für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 21. März 1841. ein Einführungs-Patent Nr. 169.
auf eine Druckmaschine mit mehreren Farben für Kattun, Papier ꝛc., in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Ausführungen und Zusammensetzungen, Patent-Ertheilung.
für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Ferdinand Stahlschmidt zu Halle ist unterm 12. März Nr. 170.
1841. als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Halle und Umgegend bestätigt worden.

Der Pfarrer Gustav Immanuel Ferdinand Hansi in Wahrenbrück, Ephorie Nr. 171.

Digitized by Google

Liebenwerda, ist am 1. April c. im 39. Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Königl. Patronats und wird binnen 2 Monaten wieder besetzt werden.

Nr. 172. Dem Lehrer Dr. Rinne am Gymnasio zu Zeitz ist durch Ministerial-Rescript vom 23. März d. Js. das Prädicat „Oberlehrer“ verliehen worden.

Nr. 173. Der Oberlandesgerichts-Assessor Karl Adolph Fink II. in Naumburg ist den 3. März c. an das Oberlandesgericht in Marienwerder versetzt;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Johann Friedrich Wilhelm Albert Gräbe und Julius Adolph Albert Ferdinand von Ruville in Naumburg sind den 20. Februar und 26. Februar c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren daselbst ernannt;

dem Oberlandesgerichts-Referendar Johann Heinrich Herrmann in Naumburg ist den 18. März c. die nachgesuchte Entlassung ertheilt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Friedrich Müller ist den 26. März c. von dem Kammergerichte in Berlin und der Auscultator Karl Rother ist den 2. Januar c. von dem Oberlandesgericht in Ratibor zu dem Oberlandesgericht in Naumburg, die Auscultatoren Otto Ehrenberg und Ludwig Gottfried Romeiß in Naumburg dagegen, sind den 17. März c. von dem Land- und Stadtgericht in Halle zu dem Königlichen Kammergericht in Berlin und der Auscultator Friedrich August Kolbenach ist den 8. März c. von dem Land- und Stadtgericht in Halle zu dem Oberlandesgericht in Frankfurt versetzt;

der Auscultator Julius Wilhelm Eberhard Otto Schultze IV. in Naumburg ist den 23. Februar c. zum Oberlandesgerichts-Referendar ernannt;

die Candidaten der Rechte Friedrich August Ludwig Püttmann, Karl Ludwig Rothe, Friedrich Georg Pieschel III. und Christian Heinrich Köhler sind den 19. März c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren in Naumburg angenommen;

dem Patrimonial-Richter Woppisch in Zeitz ist zugleich die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Reuden den 5. März c. übertragen;

der bisherige Diätar Johann Samuel Köhler ist den 13. März c. zum Registrator bei dem Landgerichte in Torgau bestellt;

der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Weichert zu Eisleben ist den 15. Februar c. gestorben, der Registratur-Gehülfe Sergéant Heinrich Fechner dagegen zum Kanzlei-Diätar und der Kanzlei-Gehülfe Hacker als Registratur-Gehülfe bei demselben Land- und Stadtgericht den 4. März c. angenommen;

der bisherige Criminalbote Bechstein zu Sangerhausen ist an des pensionirten Heidelberger Stelle zum Gefangenaufseher und Wärter und der Land- und Stadtgerichtsbote Matthias Heinze zu Naumburg zum Criminalboten bei dem Inquisitoriate in Sangerhausen den 9. März c., der vormalige freiwillige Jäger bisherige Hülfsbote Tobias Schilling aber zum Land- und Stadtgerichtsboten und Executor in Naumburg den 13. März c. bestellt.

Nr. 174. Der Bürgermeister Johann Gottfried Brauer in Stößen ist als dortiger Schiedsmann für die Jahre 1841. bis 1843. erwählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. Mai 1841.

Nr. 175. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für nachbenannte, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene 15 Schriften, als:

1) Die in der Schweiz bestehenden Währschaftsmängel der nützlichsten Hausthiere, die für dieselben festgesetzte Währschaftszeit und der Rechtsgang bei Währschaftsstreitigkeiten von Dr. Johann Rudolph Köchlin. Zürich, 1840. Verl. von C. Beyel;
2) Encyclopädie der gesammten theoretischen und practischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner, ausübendem Thierarzte, Professor ꝛc. und Dr. Eduard Im Thurn. 3ter und 4ter Band. Bern, 1841. Dr. u. Verl. von Chr. Fischer;
3) Der wandernde Jugendfreund. Ein lehrreiches Unterhaltungsbuch für alle Stände. I. Theil. Zürich, Verl. von Orell, Füßli et Comp., 1841.;
4) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1840. 11ter und 12ter Theil. H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau;
5) Thirza oder die Anziehungskraft des Kreuzes. Straßburg, bei Wittwe Lerrault, Judengasse Nr. 33., 1841.;
6) Repertorium für Anatomie und Physiologie. Von G. Valentin. 5ten Bandes 2te Abthl. Jahrgang 1840. Bern und St. Gallen, Verlag von Huber et Comp. Körber, 1840.;
7) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1841. 1ster Theil. H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau;
8) Untersuchungen über die Gletscher von Louis Agassiz. Nebst einem Atlas von 32 Steindrucktafeln von Joseph Bettannier. Solothurn, in Commission bei Jent et Gaßmann, 1841.;
9) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande. Ein malerisches Unterhaltungsblatt als Beitrag zur Kunde der Schweiz und ihrer Bewohner. Von J. J. K. Pfyffer zu Neueck. VII. Jahrgang. 1stes bis incl. 4tes Heft;
10) Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät an der K. Würt. Universität Tübingen in Sachen des St. Herrn Dr. Th. Scheer in Winterthur, betref-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

send dessen Ansprüche an die Regierung des Cantons Zürich. Dat. $\frac{14.}{16.}$ Januar 1841. Zürich, gedr. bei Orell, Füßli et Comp., 1841.;

11) Vaterländische Geschichte des Elsasses von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit, nach Quellen bearbeitet von Adam Walther Strobel, Professor ꝛc. 3te Lieferung. Straßburg, Verlag von Schmidt und Grucker, 1840.;

12) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. Herausgegeben von einer Gesellschaft Vaterlandsfreunde. 8ter Jahrgang 1840. Redigirt von O. Möllinger. Mit 65 eingedruckten Abbildungen und einer lithographirten Tafel. Solothurn. Verlag von Jent et Gaßmann;

13) Schweizerisches Gewerbe-Blatt. 1ster Jahrgang 1840. 4tes Heft. Mit 10 eingedruckten Abbildungen und 1 lithographirten Tafel. Solothurn, Verlag von Jent et Gaßmann, 1840.;

14) Beiträge zur Geschichte der schweizerisch-reformirten Kirche; zunächst derjenigen des Cantons Bern, von F. Trechsel, Pfarrer zu Bechlingen. 1stes Heft. Bern, Verlag von C. A. Jauni Sohn, 1841.;

15) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten von F. Eichelberg, Professor ꝛc. Drei Theile. Zürich, bei Meyer und Zeller, 1841.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 19. April 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In dessen Abwesenheit:
der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

Nr. 176. Neue Arznei-Taxe pro 1842.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Tax-Preisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Tax-Bestimmungen treten mit dem 1. Mai d. Js. in Wirksamkeit.

Berlin, den 18. März 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
(gez.) Eichhorn.

Vorstehendes Publicandum bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Zugleich fordern wir die Herren Landräthe auf, die kostenfreie Aufnahme desselben in den Kreisblättern, so weit sie geschehen kann, zu veranlassen. Die neue Arzneitaxe pro 1841. ist bei dem Rendanten unserer Sportel-Kasse, Schröter, und in Berlin bei dem Buchhändler Herrn Schultze zum Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben. Merseburg, den 27. April 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 177. Die Allerhöchst angeordneten

Die von Sr. Majestät dem Könige angeordneten topographischen Landes-Vermessungen unter der Leitung des Herrn Majors Hänel von Cronenthal, welchem

Digitized by Google

noch 18 Officiere zugetheilt sind, werden in diesem Jahre auch den diesseitigen Regierungsbezirk berühren.

topographischen Landes-Vermessungen betr.

Diese sämmtlichen Herren Officiere sind von den Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Polizei, des Königlichen Hauses und der Finanzen mit offenen Ordres versehen worden, nach welchen die Hülfsleistungen, die sie zur Unterstützung bei ihren Geschäften zu verlangen berechtigt sind, vorzüglich in Folgendem bestehen:

1) bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohl unterrichtet sind, gegen Bescheinigung zu gestellen,
2) bei Messung der erforderlichen Hülfslinien die nöthigen Kettenzieher, gegen eine sogleich nach der Arbeit zu leistende Bezahlung von 7½ Sgr. pro Mann und Tag zu beschaffen.
3) Wenn die gedachten Herren Officiere für nöthig erachten sollten, sich zu ihrem Fortkommen Fuhrwerk zu miethen, so haben die betreffenden Orts-Obrigkeiten ihnen solches gegen billige, gleich baar zu leistende, Bezahlung zu verschaffen, so wie überhaupt mit der möglichsten Bereitwilligkeit für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen,
4) das nöthige Holz zur Errichtung von Signalen und zu den Visirstangen, dessen Bedarf übrigens nicht bedeutend seyn kann, ist von den Forstbedienten aus den Königlichen Forsten unentgeldlich gegen Quittung zu verabfolgen. Sollten diese Forsten aber so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung des Holzes aus denselben ein Zeitverlust entstehen würde, oder die Aufuhrkosten der zu dem obigen Zwecke aus den nächsten Königlichen Forsten unentgeldlich zu verabreichenden Hölzer bis an den Ort, wo sie gebraucht werden sollen, den Werth dieser Hölzer entschieden übersteigen; so ist die erforderliche Quantität von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen zu liefern, diesen aber das Gelieferte aus dem Militair-Vermessungs-Fonds zu bezahlen.

   Die zur Anfahrt dieser Hölzer nöthigen Fuhren werden von den Ortschaften geleistet und nach billigem Uebereinkommen sogleich bezahlt;
5) die Beamten, besonders Forst- und Baubediente, so wie die Orts-Obrigkeiten, welche sich im Besitze von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende Terrain in sich faßt, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem Herrn Major Hänel von Cronenthal auf Erfordern zur Einsicht und allenfalls nöthigen Copirung mitzutheilen, auch den zur Aufnahme kommandirten Officieren die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich zu geben.
6) Gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind die genannten Herren Officiere und die in ihrer Begleitung sich befindenden Ingenieur-Geographen überall, wo sie es verlangen werden, mit freiem Quartier zu versehen.

Die Herren Landräthe, an welche besondere Verfügung in der Sache ergangen ist, nicht minder die Orts-Obrigkeiten, Magistrate, Dorfgerichte und Schulzen, besonders die Herren Grundbesitzer und Prediger, ingleichen die sämmtlichen Eingesessenen, werden hiermit aufgefordert, zur Beförderung des fraglichen wissenschaftlichen und gemeinnützigen Unternehmens nicht nur durch Befolgung der erwähnten Vorschrif-

Digitized by Google

ten möglichst beizutragen, sondern auch sonst den beauftragten Herren Officieren alle diejenigen Hülfsleistungen, deren sie nach Lage der Umstände bedürfen möchten, mit gewohnter Bereitwilligkeit angedeihen zu lassen. Merseburg, den 20. April 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 178. Patent-Ertheilung.

Dem Mechanikus A. Borsig in Berlin ist unter dem 30. März 1841. ein Einführungs-Patent

auf einen Feuerrost für Lokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 179. Dem Dr. medic. Knoch zu Lauchstädt ist die Stelle als Bade- und Brunnenarzt daselbst übertragen worden.

Nr. 180. Der Bäcker Anton Bucerius in Straßberg ist auf die Jahre 1841 bis 1843. zum Schiedsmann für den 3ten Wahlbezirk der Grafschaft Stolberg-Stolberg erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 181. Es sind bei den in der Grafschaft Stolberg-Roßla nach Ablauf des Triennii Statt gefundenen anderweiten Schiedsmann-Wahlen pro $18\frac{41}{43}$:

für den 1sten Bezirk Roßla ꝛc.: der pensionirte gräfliche Haushofmeister Wilhelm Wartze daselbst; für den 2ten Bezirk Questenberg ꝛc.: der Thierarzt und Schulze Heinrich Becker zu Wickerode; für den 4ten Bezirk Breitenstein: der Schulze und Tischlermeister Gottfried Aehle daselbst, und für die Stadt Kelbra: der dasige Bürgermeister Liebeskind,

wieder gewählt; ingleichen

für den 3ten Bezirk Uftrungen ꝛc.: der Oekonomie-Amtmann Ernst Hünicke zu Breitungen; für den 5ten Bezirk Herrmannsacker: der Schulze Andreas Pfeffer daselbst; für den 6ten Bezirk Berga ꝛc.: der Wundarzt 1ster Klasse Friedrich Ehrhardt zu Görsbach, und für den 7ten Bezirk Tilleda: der dasige Polizei-Commissarius Eduard Hecker,

gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 182. Es sind als Schiedsmänner auf die Jahre 1841—1843. und zwar:

für die Stadt Landsberg: der Kaufmann und unbesoldete Magistrats-Assessor Gottlob Oelschig daselbst; für den Delitzscher Vorstadt-Bezirk: der Ortsschulze Johann Gottlieb Schulze zu Grünstraße; für den 2ten Landbezirk: der Ortsschulze Veit in Rockwitz; für den 3ten Landbezirk: der Rittergutsbesitzer, Amtmann Senf zu Laue; für den 4ten Landbezirk: der Rittergutspachter Föhring zu Güntheritz; für den 8ten Landbezirk: der Ortsschulze Ranisch zu Kültzschau, und für den ersten Eilenburger Stadtbezirk: der Bäckermeister und Stadtverordnete Johann Gottlob Bernhardt daselbst,

erwählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. Mai 1841.

Nr. 183. Das bei den Magistraten zu haltende Verzeichniß der versorgungsberechtigten Militair-Invaliden und Freiwilligen aus den Feldzügen 18¼ betr.

Um den Behörden unsers Verwaltungsbereichs die Auswahl der nach den bekannten Allerhöchsten und höhern Bestimmungen zu allen Anstellungen im Civildienste bei gehöriger Qualification berechtigten Militair-Invaliden und Freiwilligen aus den letzten Feldzügen 18¼ zu erleichtern und den häufigen Einwendungen wegen angeblichen Mangels an dergleichen Beanspruchten zu begegnen, haben wir ein namentliches und die zur nähern Beurtheilung der persönlichen Verhältnisse und Dienstqualification erforderlichen Notizen enthaltendes Verzeichniß der in dem hiesigen Regierungsbezirk sich aufhaltenden, noch unversorgten und mit den gesetzlichen Civil-Versorgungs-Ansprüchen versehenen Invaliden und Freiwilligen aufstellen und sämmtlichen Magistraten mit der Aufforderung zugehen lassen, nicht nur selbst in vorkommenden Fällen sich desselben zu bedienen, sondern auch andern Behörden dessen Einsicht zu gestatten, welche Behufs der Besetzung von Stellen ihres Ressorts davon Gebrauch machen wollen. Dieses Verzeichniß soll auch von Zeit zu Zeit durch Nachträge ergänzt werden, welche nicht allein die ferner sich meldenden und anerkannten Versorgungsberechtigten der fraglichen beiden Klassen, sondern auch die uns bekannt werdenden Abgänge der verzeichneten Individuen enthalten werden.

Indem wir diese neue Einrichtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche von uns ressortirende Behörden auf, bei Stellen-Besetzungen und dieserhalb zu machenden Vorschlägen und Anträgen immer zunächst erst das fragliche Verzeichniß einzusehen, und nur dann auf Ueberweisung von Versorgungs-Candidaten bei uns anzutragen, wenn in demselben wirklich keine geeigneten Individuen aufzufinden, oder auch nicht mittelst des nach unserer Verordnung vom 5. Februar 1836. im Amtsblatte pro 1836. Seite 39. Nr. 67., den Kommunen gestatteten öffentlichen Aufrufs zu erlangen seyn sollten.

Merseburg, den 27. April 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 184. Die Bekleidung der in die Corrections- und Landarmen-Anstalt zu

Da bisher die Bekleidung der in die Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Zeitz eingelieferten Individuen zum Theil mit einem zu großen Kosten-Aufwande bewirkt worden, oft aber auch wieder höchst mangelhaft gewesen ist, so bestimmen wir hierdurch unter Aufhebung aller früheren abweichenden Bestimmungen, daß künftig die in die gedachten Anstalten einzuliefernden Personen ohne Unterschied mit fol-

Digitized by Google

Zeit einzuliefernden Individuen betr.

genden in brauchbarem Zustande befindlichen Kleidungsstücken versehen seyn müssen, nämlich:

a) die männlichen mit 1) einem Hut oder Tuchmütze, 2) zwei Halstüchern, 3) einem Hemde, 4) einem Oberrock oder Jacke von Tuch, 5) einer Weste, 6) einem Paar Beinkleidern von Tuch, 7) einem Paar wollenen Strümpfen oder Socken, 8) einem Paar Stiefeln oder Schuhe;

b) die weiblichen mit 1) einer Mütze, 2) einem Halstuch, 3) einem Hemde, 4) einem Camisol, Mieder und Rock oder einem Oberrock oder Kleid, 5) einem wollenen Unterrock, 6) einer Schürze, 7) einem Paar wollenen Strümpfen, 8) einem Paar Lederschuhe.

Sämmtliche betreffende Behörden werden angewiesen, sich genau hiernach zu achten.

Merseburg, den 24. April 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 185. Resultate der Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg im Jahre 1840.

Am Schlusse des Jahres 1839. befanden sich in der für die Provinz Sachsen bestimmten Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg:

737 Strafgefangene, nämlich 570 männliche und 167 weibliche.

Im Jahre 1840. wurden eingeliefert:

427 Sträflinge, worunter 318 männliche und 109 weibliche waren, es sind demnach im Ganzen

1,164 Verbrecher im verflossenen Jahre detinirt worden, von denen die tägliche Durchschnittszahl 741 und zwar 581 männliche und 160 weibliche betrug.

Der Abgang im verflossenen Jahre bestand dagegen in

426 Verbrechern und zwar 302 männlichen und 124 weiblichen, von denen

34 männliche 9 weibliche	gestorben,
11 männliche 6 weibliche	als Ausländer über die Grenze gebracht,
1 männlicher 1 weiblicher	entwichen,
7 männliche 2 weibliche	in andere Anstalten abgeliefert,
238 männliche 86 weibliche	nach ihrem Bestimmungsort zurückgekehrt und
11 männliche 20 weibliche	begnadigt.

Es haben sich demnach am Schlusse des Jahres 1840.

738 Verbrecher und zwar 586 männliche, 152 weibliche in der Anstalt befunden, welche in das Jahr 1841. übergegangen sind.

Von den im verflossenen Jahre in der Anstalt befindlich gewesenen Verbrechern waren verurtheilt:

Digitized by Google

22	zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe,	546	von 1 bis 3 Jahren,
3	über 30 Jahre,	161	unter 1 Jahr,
9	von 20 bis 30 Jahren,	17	„ 6 Monate und sind
84	„ 10 „ 20 „	3	vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.
131	„ 5 „ 10 „		
188	„ 3 „ 5 „		

Was die Altersverhältnisse anbelangt, so standen von den am Schlusse des Jahres 1840. in der Anstalt verbliebenen Gefangenen

51 männliche, 10 weibliche	im Alter von 15 bis 20 Jahren,	31 männliche, 11 weibliche	im Alter von 45 bis 50 Jahren,
110 männliche, 34 weibliche	im Alter von 20 bis 25 Jahren,	24 männliche, 7 weibliche	im Alter von 50 bis 55 Jahren,
96 männliche, 37 weibliche	im Alter von 25 bis 30 Jahren,	17 männliche, 2 weibliche	im Alter von 55 bis 60 Jahren,
86 männliche, 23 weibliche	im Alter von 30 bis 35 Jahren,	2 männliche, 1 weiblicher	im Alter von 60 bis 65 Jahren,
98 männliche, 22 weibliche	im Alter von 35 bis 40 Jahren,	2 männliche, — weiblicher	im Alter von 65 bis 70 Jahren,
67 männliche, 5 weibliche	im Alter von 40 bis 45 Jahren,	2 männliche, — weiblicher	im Alter über 70 Jahre.

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 741 Sträflingen waren:

599 Personen zum vollen,
42 Personen wegen Schwächlichkeit oder als Lehrlinge zum halben Pensum beschäftigt,
100 Personen aber zur Arbeit unfähig.

Die Hauptbeschäftigungen waren

A. Für Rechnung von Fabrikanten, auf Grund geschlossener Contracte.

Piquéweben, Strumpfwirken, Baumwollspinnen auf Maschinen und Wollkämmen.

B. Für sonstige Arbeitsgeber auf Bestellung und für Rechnung des Betriebsfonds der Anstalt.

Schaafwolle-, Tapeten- und Leistengarnspinnen, Kameelgarnspinnen, Tuchwirken, Leinwand- und Tapetenweben, Schneider-, Schuhmacher- und Seilerarbeiten, Garnzwisten, Seidespinnen, Hanf-, Flachs- und Werrigspinnen, Moltongarnspinnen, Dochtgarnspinnen, Krempelstaubspinnen, Stricken, Friesrauhen, Leinweberblätterbinden und Federnreißen. Bei der letztgenannten Arbeit werden nur ganz alte und schwache Personen und Reconvalescenten beschäftigt.

C. Vermischte Beschäftigungen.

Außer den voraufgeführten Beschäftigungen sind auch im Jahre 1840., wie früher, alle Arbeiten in der Hauswirthschaft von Strafgefangenen besorgt und die

Digitized by Google

erforderlichen Fabrik-Utensilien, Haushaltungs- und Inventarienstücke von solchen gefertigt und im Stande erhalten, auch sind Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten, insofern dies zulässig gewesen ist, durch dieselben ausgeführt.

Im Ganzen ist durch die Beschäftigung der Gefangenen ein baarer Verdienst von

22,907 Thlr.	10 Sgr.	8 Pf.	erlangt und außerdem sind durch Arbeiten für die Anstalt
2,385 „	9 „	9 „	verdient worden, so daß sich der eigentliche Arbeitsverdienst auf die Summe von
25,292 Thlr.	20 Sgr.	5 Pf.	beläuft.

Durchschnittlich sind von den arbeitsfähigen Personen auf den Kopf 40 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. und von den überhaupt in der Anstalt befindlich gewesenen 741 Personen, die Nichtarbeitsfähigen mit eingerechnet, auf den Kopf 34 Thlr. 4 Sgr. — Pf. verdient.

Die Beköstigung sämmtlicher Gefangenen hat

15,680 Thlr.	24 Sgr.	— Pf.,	mithin à Person . . . . . und die Bekleidung	21 Thlr.	4 Sgr.	10 Pf.
3,355 „	26 „	10 „	mithin à Person . . . . . gekostet. Die allgemeinen Verwaltungs-Kosten betragen	4 „	15 „	11 „
19,204 „	17 „	4 „	mithin à Person . . . . . so daß sich der Gesammtbetrag aller Kosten auf	25 „	27 „	6 „
38,241 Thlr.	8 Sgr.	2 Pf.,	mithin à Person	51 Thlr.	18 Sgr.	3 Pf.

beläuft.

Nach Abrechnung des obigen Verdienstes haben mithin die Unterhaltungs-Kosten für jeden Verbrecher in der Anstalt durchschnittlich für das ganze Jahr 17 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. und für den Tag — Thlr. 1 Sgr. $5\frac{16997}{90402}$ Pf. betragen.

Merseburg, den 15. April 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 186. Die Einsendung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 18$\frac{41}{42}$ betr.

Sämmtliche Domainen-Beamte und Pächter von Etablissements ꝛc. in dem hiesigen Regierungsbezirke, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Vereine sind, werden auf den Grund des Regulativs vom 28. April 1826. §. 20. hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Jahr vom 1. Mai 1841. bis zum 1. Mai 1842. von dem, nach Maßgabe der sich in ihren Händen befindenden neuesten Kataster und Recapitulationen, versicherten Gesammtbetrage der Gebäude, und zwar

der 1sten Klasse mit 2 Sgr. von jeden Hundert Thalern,
der 2ten Klasse mit 3 Sgr. von jeden Hundert Thalern,

spätestens bis zum 1. Juni d. J. an die Haupt-Instituten-Kasse hieselbst, bei Vermeidung sofortiger Execution einzusenden.

Merseburg, den 30. April 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 187. General-Uebersicht der Bevölkerung d. Regierungs-Bezirks Merseburg betr.

A.

General-Uebersicht

der Civil-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Merseburg, nach dem Ergebniß der statistischen Tabelle pro 1840.

Kreise.	Zahl der Bewohner.			Verhältniß nach den Confessionen.					
	männlichen Geschlechts.	weiblichen Geschlechts.	in Summa.	Evangelische Christen.	Römisch-Katholische Christen.	der griechischen Kirche angehörige Christen.	Mennoniten.	Juden.	in Summa.
Immediat-Stadt Halle	14,165	13,984	28,149	27,554	428	—	—	167	28,149
Naumburger Kreis	10,828	11,205	22,033	21,938	85	—	—	10	22,033
Saal-Kreis	19,787	20,339	40,126	40,021	72	—	—	33	40,126
Mansfelder See-Kreis	21,014	22,039	43,053	42,898	74	—	—	81	43,053
Mansfelder Gebirgs-Kreis	17,027	17,686	34,713	34,616	35	—	—	62	34,713
Wittenberger Kreis	20,419	21,238	41,657	41,585	71	—	—	1	41,657
Bitterfelder Kreis	20,236	21,137	41,373	41,279	94	—	—	—	41,373
Delitzscher Kreis	23,342	24,466	47,808	47,703	104	—	—	1	47,808
Torgauer Kreis	23,902	24,363	48,265	48,008	247	—	—	10	48,265
Liebenwerdaer Kreis	16,300	17,184	33,484	33,385	91	—	—	8	33,484
Schweinitzer Kreis	16,451	17,293	33,744	33,676	57	—	—	11	33,744
Merseburger Kreis	24,790	26,336	51,126	50,997	104	1	—	24	51,126
Zeitzer Kreis	15,886	16,355	32,241	32,158	81	1	—	1	32,241
Weißenfelser Kreis	21,539	22,188	43,727	43,661	65	—	1	—	43,727
Eckartsbergaer Kreis	17,964	18,698	36,662	36,601	38	1	—	22	36,662
Querfurther Kreis	21,277	22,280	43,557	43,494	59	3	—	1	43,557
Sangerhäuser Kreis	26,122	27,597	53,719	53,624	85	—	—	10	53,719
Summa	331,049	344,388	675,437	673,198	1790	6	1	442	675,437

Digitized by Google

Unter dieser Einwohnerzahl befinden sich:

a) Taubstumme — 476, und zwar:

23 Kinder vor vollendetem fünften Lebensjahre,
104 Personen nach dem fünften, aber vor vollendetem funfzehnten Jahre,
156 „ „ „ funfzehnten, aber vor vollendetem dreißigsten Jahre, und
193 „ „ vollendetem dreißigsten Jahre.

uts.

b) Blinde — 623, und zwar:

50 Kinder vom frühesten Alter ab, bis zum vollendeten funfzehnten Lebensjahre,
71 Personen nach dem funfzehnten, aber vor vollendetem dreißigsten Lebensjahre, u.
502 „ „ vollendetem dreißigsten Lebensjahre.

uts.

Der Flächen-Inhalt des Regierungs-Bezirks beträgt ungefähr 187 geographische Quadratmeilen, darauf befand sich nach der vorstehenden Angabe eine Volkszahl von 675,437 Seelen, mithin kommen im Durchschnitt 3612 auf die Quadratmeile.

B.

Ergebniß

der Haupt-Civil-Bevölkerungs-Tabelle vom Regierungs-Bezirk Merseburg pro 1840.

Geboren sind 12,658 männlichen und 12,034 weiblichen Geschlechts, überhaupt 24,692

Gestorben sind 8,598 männlichen und 8,325 weiblichen Geschlechts, überhaupt 16,923

mithin sind mehr geb. 4,060 männlichen und 3,709 weiblichen Geschlechts, überhaupt 7,769

Todtgeboren sind:	eheliche Kinder		uneheliche Kinder		zusammen	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
a) in den Städten . .	193	116	25	25	218	141
b) auf dem Lande . .	383	260	35	37	418	297
	576	376	60	62	636	438
	952.		122.		1,074.	

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen stellt sich in den Städten wie auf dem Lande: wie 1 zu 23.

Uneheliche Kinder sind geboren:	Knaben	Mädchen	zusammen
a) in den Städten	423	428	851
b) auf dem Lande.	717	719	1,436
überhaupt . . .	1,140	1,147	2,287

unter 24,692 Gebornen, also Eins unter 11.

Digitized by Google

Zwillings-Geburten hatten Statt:
a) in den Städten 127
b) auf dem Lande 210
zusammen . . 337

Drillings-Geburten: a) in den Städten . Keine
b) auf dem Lande . . 2

Getrauet wurden: a) in den Städten 1,680
b) auf dem Lande 3,654
zusammen . . 5,334

Unter den Getraueten befinden sich 46 Männer über 60 Jahre, wovon 5 mit Frauen unter 30 Jahren, 18 mit Frauen über 30 und unter 45 Jahren, und 23 mit Frauen über 45 Jahre, sich ehelich verbunden haben.

Gestorben sind, nämlich:

a) dem Alter nach:

vor vollendetem 1. Jahre	4,116
nach dem 1. und vor vollendetem 14. Jahre	3,236
„ „ 14. „ „ „ 30. „	1,157
„ „ 30. „ „ „ 45. „	1,308
„ „ 45. „ „ „ 60. „	1,924
„ „ 60. „ „ „ 80. „	3,599
„ „ 80. „ „ „ 90. „	481
über 90 Jahre	28

b) den Krankheiten und Todesarten nach:

1) an Altersschwäche und Entkräftung:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	321	420	741
auf dem Lande	798	918	1,716
zusammen	1,119	1,338	2,457

2) durch Selbstmord:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	29	7	36
auf dem Lande	44	12	56
zusammen	73	19	92

3) durch allerlei Unglücksfälle:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	57	12	69
auf dem Lande	135	53	188
zusammen	192	65	257

4) bei der Niederkunft und im Kindbette:
in den Städten 62
auf dem Lande 127
zusammen . . . 189

Digitized by Google

Hiernach ist { a) in den Städten von 132 Gebärenden / b) auf dem Lande von 127 Gebärenden } Eine gestorben.

5) durch die Pocken . . . . . 35 männliche und 30 weibliche.

6) durch die Wasserscheu . . . . . — männliche und 1 weibliche.

7) durch innere hitzige Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	594	574	1,168
auf dem Lande	1,216	1,101	2,317
zusammen	1,810	1,675	3,485

8) durch innere langwierige Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	1,273	1,292	2,565
auf dem Lande	1,922	1,926	3,848
zusammen	3,195	3,218	6,413

9) durch schnell tödtliche Krankheiten, Blut-, Stick- und Schlagflüsse:

	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	399	367	766
auf dem Lande	627	528	1,155
zusammen	1,026	895	1,921

10) an äußern Krankheiten und Schäden:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	32	37	69
auf dem Lande	103	93	196
zusammen	135	130	265

11) an nicht bestimmten Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	74	84	158
auf dem Lande	303	243	546
zusammen	377	327	704

Merseburg, den 26. April 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu vier Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Wittenberger landräthlichen Kreis;
2) eine à ½ Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis;
3) eine à ½ Bogen für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis, und
4) eine à ½ Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. Mai 1841.

Nr. 188. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 4 Schriften, als:

1) Historisch-Romantische Schilderungen aus der westlichen Schweiz. Von Franz Kuenlin. 3tes und 4tes Bändchen. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp., 1840.;
2) Der protestantische Gottesdienst und die Kunst in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. St. Gallen und Bern, Verlag von Huber und Comp., 1840.;
3) Mährchen und Erzählungen, nach dem Französischen der Mad. Guizot. Straßburg, bei Wittwe Levrault, 1840.;
4) Die Kurbengasse zu Straßburg. Eine vaterländische Erzählung für Kinder und Kinderfreunde, von Daniel Hirtz, Drechslermeister in Straßburg. Straßburg, bei Wittwe Levrault, 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 30. April 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In dessen Abwesenheit:
der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

Nr. 189.

In Folge einer mir heut zugegangenen Benachrichtigung des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, wirklichen Herrn Geheimen Rath Flottwell Excellenz, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Derselbe am 16. d. Mts. in Magdeburg eintreffen, und die Ober-Präsidialgeschäfte übernehmen wird.

Alle an das Königliche Ober-Präsidium gerichteten Gesuche und Anzeigen, sind daher von gedachtem Tage an, unter Adresse Sr. Excellenz nach Magdeburg zu adressiren. Merseburg, den 4. Mai 1841.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 190. Ausgelooste Kammer-Credit-Kassen-Scheine betr.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 39sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Kassen-Scheine sind Behufs Realisirung derselben zu Michael d. Js. folgende Nummern gezogen worden, als:

Digitized by Google

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 29. 270. 315. 521. 584.

von Lit. D. à 50 Thlr.

Nr. 261. 316. 393. 406. 648.

von Lit. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 25. 85. 333. 870. 921. 1013. 1054. 1139. 1612. 2097. 2101. 2140. 2758. 3011. 3067. 3095.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 31 Thlr. die Scheine von Nr. 6766. bis 8609. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons mit dem Eintritt des diesjährigen Michaeltermins bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 28. April 1841.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 191. Auslooſung von Steuer-Credit-Kaſſen-Obligationen und Steuer-Credit-Kaſſen-Scheinen betr.

Bei der heute unter Concurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Kassen-Schuld verordneten Ständischen Deputirten Statt gehabten Verloosung sowohl der im Jahre 1764., als auch der im Jahre 1836. an die Stelle der umverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind Behufs ihrer Realisirung im diesjährigen Michaeltermine folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Steuer-Credit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

Von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 2745. 2869. 3221. 3379. 3905. 3934. 3949. 4099. 4952. 5212. 5764. 6502. 7618. 7619. 8600. 8674. 10169. 10216. 10423. 10647. 10893. 10903. 11595. 12129. 13360. 14451. 14595.

Von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 1449. 1925. 2602. 2888. 3099. 3152. 3192. 4537. 5200. 5611. 6071. 6600. 6920. 7517. 7686.

Von Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 355. 555. 557. 1432. 1819. 2904. 3155. 3632. 3876. 4032. 4537. 5252. 5349. 5479. 5648. 6225.

II. Von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 64. 117. 299.

Von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 125.

Digitized by Google

Von Lit. C. à 200 Thlr.

Nr. 186.

Von Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 95.

Die Realisirung dieser Scheine wird Michaelis 1841. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 6. Mai 1841.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 192. Die Beitreibung und Vereinnahmung der sogenannten Gottespfennige betr.

Nachdem zu unserer Kenntniß gekommen, daß die bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Armenkassen zugewandten milden Gaben, deren von Zeit zu Zeit in den Amtsblättern und zuletzt in dem Publicando vom 22. Februar v. J. Erwähnung geschehen ist, anstatt bei den Armenkassen, unter dem Namen „Gottespfennige" bei den Kirchenkassen vereinnahmt worden, machen wir hiermit auf das Irrthümliche eines solchen Verfahrens aufmerksam, und, indem wir bemerken, daß sowohl dergleichen milde Gaben, als auch was bei Hochzeiten, Kindtaufen und ähnlichen Gelegenheiten in Gemäßheit des noch gültigen Churſächsischen Armenmandats vom 11. April 1772. zum Besten der Ortsarmen gesammelt wird, lediglich der betreffenden Armenkasse zu überweisen ist, bestimmen wir hierdurch, daß künftig allenthalben demgemäß verfahren werde, und daß, wo dergleichen etwa bei den Kirchenkassen-Etats unter besondern Einnahmepositionen geführt werden, dessen sofortige Absetzung erfolge. Merseburg, den 3. Mai 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 193. Tarif, nach welchem das Brückgeld bei der Brücke über die Luppe, unweit Collenbei, Kreis Merseburg, zu erheben ist.

Nachstehender Tarif, welcher von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 20. März d. J. unter Vorbehalt des Widerrufs, genehmigt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 24. April 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Tarif,
nach welchem das Brückgeld bei der Brücke über die Luppe unweit Collenbei, Kreis Merseburg, zu erheben ist.

Es ist zu entrichten:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 3 Pf.
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren, (Federvieh ausgenommen) gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. erhoben wird, sind frei.

II. Von Thieren: a) für ein Pferd oder einen Maulesel 8 Pf.; b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 6 Pf.; c) für ein Fohlen, Kalb, Schwein 4 Pf.; d) für eine Ziege, ein Schaaf, oder anderes kleines Vieh 3 Pf., wenn die ad II. a—d.

Digitized by Google

bezeichneten Thiere frei getrieben oder geführt werden. Vom Federvieh wird eine Abgabe nicht erhoben.

III. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Abgabe für das Gespann ad II., beladen oder unbeladen: a) für ein drei- oder mehrspänniges Fuhrwerk 2 Sgr. 6 Pf.; b) für ein zweispänniges Fuhrwerk 1 Sgr. 6 Pf.; c) für ein einspänniges Fuhrwerk 9 Pf.; d) für einen Handwagen, Handschlitten, Schubkarren und dergleichen 6 Pf.

Befreiungen.

Frei vom Brückgelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Kommandirte Militairs, einberufene Recruten, Fuhrwerke und Thiere, welche den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- und Kriegs-Lieferungsfuhren.
3) Oeffentliche Beamte, so wie deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückgehenden Wagen und Pferde.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen, ingleichen die bei solchen Gelegenheiten zu Hülfe eilenden Personen.

Berlin, den 20. März 1841.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Graf von Alvensleben.

Nr. 194. Den Wollmarkt zu Mühlhausen betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. März d. J. zu genehmigen geruhet, daß der Wollmarkt zu Mühlhausen fortan jährlich in den Tagen vom 23. bis 25. Juni abgehalten werde, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Merseburg, den 6. Mai 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 195. Die Sperrung der Calber Saal-Schleuse betr.

Wenn es der Wasserstand irgend zuläßt, wird zur Vollendung des im verflossenen Jahre begonnenen Baues an der Calber Saal-Schleuse dieselbe vom 1. Juli d. J. ab auf eine Zeit lang gesperrt und während der Sperre übergeladen werden müssen; es wird dies dem Schifffahrt treibenden Publicum zur Kenntniß gebracht, um sich mit dem Betriebe danach zu richten.

Es sind alle Vorbereitungen dergestalt getroffen, daß der Bau möglichst gefördert werde und wir hoffen nach 3 Monaten die Sperre wieder aufheben zu können.

Magdeburg, den 28. April 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 196. Das öffentliche Aufgebot mehrerer der Kirche zu Zickeritz und dem Gräflich v. Solmsschen Patrimonial-Gericht zu Alt-Pouch abhanden gekommenen Staatsschuldscheine betr.

Da folgende Staatsschuldscheine angeblich abhanden gekommen sind, als:

I. der Kirche zu Zickeritz im Mansfelder Seekreise des Regierungsbezirks Merseburg belegen, folgende:

1)	Litt. A.	No.	117,536.	über	400	Thlr.
2)	„ C.	„	19,060.	„	100	„
3)	„ K.	„	34,349.	„	100	„
4)	„ D.	„	69,062.	„	100	„
5)	„ K.	„	79,050.	„	100	„
6)	„ A.	„	81,471.	„	100	„
7)	„ E.	„	85,204.	„	100	„
8)	„ E.	„	87,417.	„	100	„
9)	„ D.	„	94,566.	„	100	„
10)	„ F.	„	99,770.	„	100	„
11)	„ L.	„	33,130.	„	25	„
12)	Litt. O.	„	34,201.	über	25	„
13)	„ N.	„	40,303.	„	25	„
14)	„ O.	„	40,973.	„	25	„
15)	„ C.	„	115,434.	„	25	„
16)	„ C.	„	121,888.	„	25	„

zusammen 16 Stück über 1450 Thlr.,

welche sämmtlich außer Cours gesetzt waren, und bei einem im Dorfe Zickeritz am 24. April 1836. ausgebrochenen Feuer mit verbrannt seyn sollen.

II. dem Gräflich Solmsschen Patrimonial-Gericht zu Altpouch bei Bitterfeld, folgende:

No.	77,617.	Litt.	A.	über	100	Thlr.
„	79,613.	„	K.	„	100	„
„	80,955.	„	D.	„	100	„
„	87,024.	„	D.	„	100	„
„	89,825.	„	H.	„	100	„
„	3,651.	„	E.	„	50	„
„	131,750.	„	N.	„	50	„
„	132,291.	„	H.	„	50	„
„	32,939.	„	E.	„	25	„
„	33,186.	„	D.	„	25	„
„	34,206.	„	V.	„	25	„
„	40,291.	„	X.	„	25	„
„	55,071.	„	D.	„	25	„
„	58,094.	„	N.	„	25	„
„	59,449.	„	DD.	„	25	„

zusammen 15 Stück über 825 Thlr.,

welche gleichfalls außer Cours gesetzt waren, und die angeblich durch Einbruch in die Gerichtsstube zu Pouch alten Theils in der Nacht vom 14. — 15. December 1836. entwandt worden,

Digitized by Google

so werden auf den Antrag der genannten Inhaber alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche an diese Staatsschuldscheine zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, in dem hier auf dem Kammergericht coram Deput. Kammergerichts-Referend. Schott auf

den 1. Februar 1842., Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine zu erscheinen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die oben benannten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Kahlo, und Oberlandesgerichts-Rath Martins zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 22. Februar 1841.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Nr. 197. Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker Karl Th. Bonpier in Berlin ist unter dem 21. April 1841. ein Patent

auf eine für Lokomotiven und andere Dampfmaschinen geeignete Schiebersteuerung, um die Richtung der Bewegung des Dampfkolbens zu ändern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 198. Der Regimentsarzt, Professor Dr. Scheibler ist auf seinen Antrag von den Functionen als Mitglied des Directoriums der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg und als Lehrer bei diesem Institute entbunden und der Regiments-Arzt Dr. Elsholz zu seinem Nachfolger in dem gedachten Lehramte durch das Ministerial-Rescript vom 24. April d. Js. ernannt worden.

Nr. 199. Am 22. April c. ist der Superintendent der Ephorie Schraplau und Pfarrer zu Oberröblingen, Gottfried Carl August Winzer, im bald vollendeten 81sten Jahre verstorben. Die Pfarrstelle ist Privat-Patronats.

Die Verwaltung der Ephorie ist einstweilen dem Pfarrer Liebscher in Steudten übertragen.

Nr. 200. Im Laufe des I. Quartals d. Js. sind zu Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigt-Amts:

1) Franz Carl Bühl aus Neukirchen; 2) Carl August Krause aus Sangerhausen; 3) Fried. Aug. Erdmann Müller aus Westmar; 4) Friedrich Gustav Reißbach aus Buckau (Reg. Bez. Merseburg); 5) Christoph Christian Heinr. Schönfeld aus Seehausen i./M.; 6) Friedrich Stange aus Kl. Jena; 7) Johann Christian Aug. Staude aus Maschwitz; 8) August Clemens Wunderlich aus Schmiedeberg; 9) Christian Ludwig Eduard Hofmeister aus

Digitized by Google

Brettleben; 10) Heinrich Ernst Böters aus Hasserode; 11) Christoph Ernst Greiling aus Aschersleben; 12) Ludwig Andreä aus Marbach; 13) Julius Hermann Reitzenstein aus Annaburg; 14) Moritz Friedrich Schumann aus Weickelsdorf; 15) Johann Ernst Pörner aus Oberthau; 16) Carl Heinr. Wilhelm Siemon aus Ziesar,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden.

Durch Miniſterial-Reſcript vom 12. März curr. iſt der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Friedrich Wilhelm Seeligmüller in Naumburg zum Juſtiz-Commiſſar für die Gerichts-Commiſſions-Bezirke Cönnern, Wettin und Löbejün, unter widerruflicher Beilegung der Praxis bei der Gerichts-Commiſſion zu Alsleben, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Cönnern und zugleich zum Notarius im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg beſtellt worden. Nr. 201.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Dr. Schütz zu Merſeburg iſt die bei dem Land- und Stadtgericht in Zeitz erledigte zweite Aſſeſſor-Stelle den 8. März c. verliehen, derſelbe auch, mittelſt Allerhöchſt vollzogener Beſtallung vom 24. ejusd. zum Land- und Stadtgerichts-Rath ernannt. Nr. 202.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Tobias Guſtav Fuß in Naumburg iſt den 21. März c. an das Oberlandesgericht zu Frankfurt a./O. verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auſcultator Edmund Ottomar Löſer in Naumburg iſt den 1. April c. zum Referendar befördert.

Der Oberlandesgerichts-Auſcultator Carl Wilhelm Wolff iſt den 18. März c. von dem Oberlandesgericht in Halberſtadt,

der Auſcultator Carl Ferdinand Adolph von Wilmowsky III. iſt den 25. März c. von dem Kammergericht in Berlin zu dem Oberlandesgericht in Naumburg verſetzt, und

der Oberlandesgerichts-Auſcultator Hermann Friedrich Orlop den 8. April c. von dem Land- und Stadtgericht in Sangerhauſen zu dem Oberlandesgericht in Arnsberg entlaſſen.

Die Candidaten der Rechte Carl Friedrich Wilhelm Braun, Carl Heinrich Haupt und Theodor Wilhelm Ferdinand Mahlmann ſind den 23. April, reſp. 30. April c. zu Auſcultatoren angenommen; die beiden Erſten aber am 28. April c. an das Ober-Landesgericht in Halberſtadt entlaſſen.

Der Rittergutsbeſitzer Heuſel in Preſtewitz iſt als Schiedsmann des erſten Liebenwerdaer Landbezirk für die Jahre 1841. bis 1843. erwählt und verpflichtet worden. Nr. 203.

Der Königl. Landrath Herr von Jagow zu Wittenberg iſt zum Kreis-Feuer-Societäts-Director des Wittenberger Kreiſes erwählt und beſtätigt worden. Nr. 204.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen ſtark, für den Torgauer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 205.

Nachweisung

der

im Monat April 1841

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			Quart		à Cent.			à Schock		
		rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	17	4	1	1	9	—	21	10	—	16	—	—	—	—	1	7	6	1	20	—	—	20	—	5	—	1	—	—	6	10	—
2	Halle	1	18	2	1	—	9	—	21	9	—	17	4	5	15	—	2	—	—	2	—	—	—	12	6	5	—	1	—	—	5	15	—
3	Naumburg	1	13	10	—	28	3	—	19	11	—	15	2	3	1	—	2	—	—	2	10	—	—	10	—	4	—	1	—	—	6	7	6
4	Torgau	1	19	9	1	5	4	—	28	—	—	21	5	4	15	—	1	18	—	2	20	—	—	12	6	4	9	1	—	—	5	—	—
5	Wittenberg	1	23	1	1	3	4	—	28	8	—	23	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	1	2	6	7	15	—
6	Eisleben	1	16	11	1	2	2	—	22	2	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	5	—	—	29	5	5	13	9
7	Zeitz	1	19	2	1	3	8	—	22	2	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	5	5	—	1	—	—	6	20	—
8	Querfurth	1	15	—	1	—	—	—	22	6	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	8	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	1	19	10	1	2	9	—	23	6	—	19	9	—	—	—	1	11	3	—	—	—	—	15	—	5	—	1	—	—	5	5	—

Merseburg, den 7. Mai 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. Mai 1841.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 206.

Nr. 2146. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. März 1841., betreffend den Tarif für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichsel-Uebergang bei Dirschau nebst dem genannten Tarif von demselben Tage.

Nr. 2147. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. April 1841., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1841. publizirt wird.

Nr. 2148. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Dezember 1840., nach welcher der Antheil am Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Straf- und Gefangenanstalten niemals für deren Gläubiger in Beschlag genommen werden darf.

Nr. 2149. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Februar 1841., betreffend die Erfordernisse zur Wahlfähigkeit für die Versammlungen der Repräsentanten der jüdischen Korporationen im Großherzogthum Posen.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2150. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Nr. 2151. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Nr. 2152. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Großherzogthum Posen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Nr. 2153. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Sachsen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Nr. 2154. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Westphalen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Nr. 2155. Gesetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen. Vom 31. März 1841.

Digitized by Google

Nr. 2156. Ministerial-Erklärung über das mit der Großherzogl. Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze hinaus. Vom 10. April 1841.

Nr. 207. Die in den ersten 15 Verloosungen gezogenen, aber von den Inhabern noch nicht präsentirten Staats-Schuld-Scheine betr.

Bekanntmachung

für die Besitzer verlooseter Preußischer Staats-Schuld-Scheine.

Die in dem als besondere Beilage hier beigefügten Verzeichnisse vom heutigen Tage, mit ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen speciell aufgeführten, in den ersten 15 Verloosungen gezogenen, gekündigten und längst zahlbar gewesenen Staats-Schuld-Scheine, sind unerachtet unserer zu verschiedenen Malen wiederholten Bekanntmachungen, bisher zur Abhebung der Kapital-Beträge nicht präsentirt worden.

Wir fordern daher die Inhaber derselben hierdurch abermals auf, solche zur Vermeidung eines größeren Zins-Verlustes ungesäumt bei der Contröle der Staats-Papiere in Berlin, Taubenstraße Nr. 30. oder bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse vorschriftsmäßig einzureichen.

Berlin, den 15. April 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 208. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 14 Schriften, als:

1) Handbuch der Gefängnisse oder geschichtliche, theoretische und practische Darstellung des Buß- und Besserungs-Systems von Grellet-Wammy. Aus dem Französischen übersetzt von Karl Mathy. Solothurn, Reutersche Buchhandlung, 1838.;
2) Practische französische Grammatik. Oder: Vollständiger Unterricht in der Französischen Sprache. Von Caspar Hirzel. 12te verbesserte und vermehrte Ausgabe, von Conrad von Orell, Prof. in Zürich. Aarau, 1840., bei H. R. Sauerländer;
3) Neue und wichtige Erfindung für die Färberei ohne Eisen und Eisenverbindungen, somit ohne Benachtheiligung der Wolle, Garne, Zeuge. Paris, 1838. Francois Lacarrière;
4) Sammlung von Abbildungen schweizerischer Insecten, nach der Natur gezeichnet, von J. D. Labram, mit Text von Dr. Imhof. 45stes bis incl. 52stes Heft mit color. Zeichnungen. Basel, bei C. F. Spittler und Comp.;
5) Militairische Taschenbibliothek für die Officiere und Unterofficiere der eidgenössischen Truppen von J. M. Rudolf, Hauptmann.

   Auch mit dem Titel:

   Kleine Militair-Bibliothek für Schweizerische Officiere und Unterofficiere von J. M. Rudolf, Hauptmann. Erstes Bändchen. Solothurn, Jent und Gaßmann, 1841.;
6) Grundzüge zu einer allgemeinen Naturansicht für höhere Schulen und das ge-

Digitized by Google

bildete Publicum von F. J. Hugi. Erste Abtheilung. Die Erde als Organismus. Solothurn, Jent und Gaßmann, 1840.;

7) Die Käfer der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung ihrer geographischen Verbreitung, zusammengestellt von Dr. Oswald Heer, Professor der Naturgeschichte in Zürich. Erster Theil. Zweite Lieferung. Aus dem 3ten Bande der „Neuen Denkschriften der allgemeinen Schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften," besonders abgedruckt. Neuchatel, Petitpierre, 1839.;

8) Neue Denkschriften der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften. Nouveaux memoiris de la société helvétique des sciences naturelles. Band IV. mit 22 Tafeln. Neuchatel, Petitpierre, 1840.;

9) Schweizerisches Gewerbeblatt. Erster Jahrgang 1840. 5tes Heft, mit 1 lithographirten Tafel. Solothurn, Jent und Gaßmann, 1840.;

10) Ansichten in die Ewigkeit von Johann Caspar Lavater. Gemeinnütziger Auszug aus dem größern Werke dieses Namens. Neue Ausgabe. Zürich, Orell, Füßli und Comp., 1841.;

11) Neues Orts-Lexicon des Cantons Zürich, oder alphabetisches Verzeichniß aller Ortschaften, Höfe und einzelnen Wohnhäuser, die besonderen Namen führen, mit Angabe der Gemeinde, zu welcher sie gehören. Von F. Vogel, Secretair. 2te vermehrte und verbesserte Ausgabe. Zürich, Orell, Füßli und Comp., 1841.;

12) Die Eidgenossenschaft und die Klöster. Ein Wort, veranlaßt durch die Vorfälle im Aargau. Von einem katholischen Laien.

13) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. Neue Folge der Monats-Chronik der Zürch. Rechtspflege. Herausgegeben unter Mitwirkung eines Vereines practischer Rechtsgelehrten von Dr. Joseph Schauberg. 1ster Band. Zweites Heft. Zürich, Orell, Füßli und Comp., 1841.;

14) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. 7ter und 8ter Band. 20ste vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Aarau, 1840., bei H. R. Sauerländer,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 8. Mai 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In dessen Abwesenheit:
der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

Nr. 209. Die Form der Immediat-Gesuche betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. November v. J. über die Form der Immediat-Gesuche anzuordnen geruhet, daß auf dem Couvert der Name und Stand des jedesmaligen Absenders vermerkt und auf der ersten Seite der Bittschrift am Rande deren Inhalt kurz angegeben werden soll.

Wir bringen Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 10. Mai 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 210. Die Bade-Anstalt zu Lauchstädt und die Fortdauer der Trink-Anstalt künstlicher Mineralwässer daselbst betr.

Die seit mehreren Jahren zu Lauchstädt von dem verstorbenen Dr. Struve in Dresden eingerichtete Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer wird auch während der diesjährigen Badezeit, und zwar vom 6. Juni bis Ende August, geöffnet seyn und folgende dergleichen Wässer zum Trinken darbieten, als:

1) den Carlsbader Theresien-, Neu- und Mühlbrunnen, so wie den Sprudel;
2) Emser Kesselbrunnen und Krähnchen;
3) Adelheitsquelle;
4) Billiner Sauerbrunnen;
5) Eger Salz- und Franzbrunnen;
6) Fachinger und Geilnauer Brunnen;
7) Kissinger Ragozzi;
8) Pyrmonter Hauptbrunnen;
9) Marienbader Kreuz- und Ferdinandsbrunnen;
10) Püllnauer } Bitterwasser;
11) Saidschützer }
12) Schlesischen Salzbrunnen;
13) Spaaer Pouhon, Wildunger und Selterser;
14) der Narzan von Kislawodks am Caucasus, letztern jedoch nur auf besonderes Verlangen und vorherige Bestellung.

Versendet werden zum häuslichen Gebrauch alle hier verzeichnete Brunnen, von dem Carlsbader Brunnen jedoch nur der Neubrunnen und von dem Emser das Krähnchen.

Für diejenigen Personen, welche Mineralbrunnen mit Milch oder Molken vermischt trinken wollen, wird auf vorherige Bestellung bei dem Herrn Apotheker Fischer in Lauchstädt gesorgt werden, so wie derselbe überall bemüht seyn wird, den Wünschen der resp. Curgäste nach Möglichkeit Genüge zu leisten.

Nächst der höchst wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der Lauchstädter Quelle selbst, welche auch mit gutem Erfolge getrunken wird, werden Bäder von Dürrenberger Soole und künstliche Bäder aller Art in dem dazu sehr zweckmäßig eingerichteten Badehause auf Verlangen zubereitet.

In Erkrankungsfällen wird der Badearzt Herr Dr. Knoch bereit seyn, ärztliche Hülfe zu leisten.

In der ausgezeichneten Restauration der Badeanstalt, welche wie früher Herr Aeckerlein aus Leipzig übernommen hat, wird für die Zubereitung der jeder Brunnencur entsprechenden Speisen gesorgt und zu billigen Preisen vorzüglich gut gespeiset.

Die Bestellung von Wohnungen für Brunnen- und Badegäste kann in portofreien Briefen bei der Königlichen Bade-Direction daselbst gemacht werden.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur Kenntniß des sich dafür interessirenden Publicums mit dem Bemerken, daß während der ganzen Badezeit in dem Theater zu Lauchstädt von einer guten Schauspieler-Gesellschaft Vorstellungen gegeben werden.

Merseburg, den 11. Mai 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 211. Den Tarif für die Ueberfahrts-Anstalt bei Belgern betr.

Nachstehender Tarif:

Tarif,
nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Ueberfahrts-Anstalt zu Belgern an der Elbe zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen: a) wenn die gewöhnliche

Digitized by Google

Ueberfahrt abgewartet wird, von jeder Person 4 Pf.; b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt, mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überzusetzenden Personen zusammen wenigstens 1 Sgr. 6 Pf. entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a., von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerk oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. oder III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren: a) für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Esel oder Maulesel 1 Sgr.; b) für ein Fohlen, Kalb, Schwein, Schaaf, eine Ziege, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 4 Pf.; c) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 4 Pf. Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergefahren wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von Fuhrwerk neben der Abgabe vom Gespanne zu II.: a) für ein beladenes 2 Sgr.; b) für ein unbeladenes 1 Sgr.; c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 4 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk oder die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Sätze finden nur bei gewöhnlichem Wasserstande Anwendung.
2) Bei hohem Wasserstande, d. h. bei einem Wasserstande von 15 Fuß Höhe, dessen Vorhandenseyn durch die, auf beiden Ufern zu setzenden Merksteine angezeigt wird, sind die vorstehenden Sätze durchgängig doppelt zu entrichten.
3) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.
4) Von zehn zu zehn Jahren wird die Revision des Tarifs vorbehalten.

Befreiungen.

Frei von der Abgabe bleiben:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Kommandirte Militairs, einberufene Recruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- und Kriegs-Lieferungsfuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten gehörig legitimiren.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde.

Digitized by Google

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Bei den, rücksichtlich der Einwohner von Belgern und der Domaine Packisch, so wie bei den sonst noch bestehenden, auf speziellen Rechtstiteln beruhenden besondern Fährgeldsbefreiungen und Ermäßigungen behält es sein Bewenden.

Berlin, den 29. März 1841.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf von Alvensleben.

welcher von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. v. M. unter Vorbehalt einer Revision von 10 zu 10 Jahren genehmigt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 30. April 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 212. Alljährliche Kirchen-Collecte für die allgem. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Zum Besten der seit dem Jahre 1830. bestehenden allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen evangelischer Schullehrer des hiesigen Regierungsbezirks ist von dem Königl. Hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf Antrag der unterzeichneten Regierung eine jährliche Collecte in sämmtlichen evangelischen Kirchen des hiesigen Regierungsbezirkes vom laufenden Jahre ab bewilliget worden. Dieselbe wird am zweiten Sonntage des Monats August zu veranstalten, und mithin am 8. August d. J. der Anfang damit zu machen seyn.

Wir machen die sämmtlichen Eingesessenen des hiesigen Bezirks auf den Zweck dieser Collecte aufmerksam. Die thätige Mitwirkung jedes Einzelnen für denselben wird dazu beitragen, daß die Anstalt früher, als außerdem zu erwarten steht, in den Stand kömmt, den Hinterlassenen der Volksschullehrer eine genügendere jährliche Unterstützung zu gewähren, als bis jetzt möglich geworden ist. Die Gemeinden unsers Bezirks wissen den Werth eines treuen Schullehrers zu schätzen; sie kennen aber auch die beschränkte Lage der meisten unter denselben, und kennen die Noth, in welche oft durch das Abscheiden des Gatten und Vaters die zurückbleibenden Wittwen und Waisen gerathen. Diese Noth mindern zu helfen, erhalten sie hier eine, jedem wohldenkenden willkommene und Keinen beschwerende, Veranlassung.

Die Herren Geistlichen, deren Fürsorge wir die gedachte Collecte besonders empfehlen, haben dieselbe, nach vorgängiger Abkündigung, an dem bestimmten Sonntage, beim Vor- und Nachmittags-Gottesdienste, in der gewöhnlichen Weise einzusammeln, und den Ertrag an die betr. Herren Superintendenten einzusenden. Von diesen werden die eingegangenen Gelder mittelst Lieferscheins an die Haupt-Instituten-Kasse abgeführt, jedoch nicht zugleich mit den übrigen Beiträgen zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, sondern besonders, und spätestens im Monat September jedes Jahres. Duplicate der Lieferscheine gelangen, wie gewöhnlich an uns. Merseburg, den 12. Mai 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 213. Den Umtausch der Quittungen über die im 4ten Quartale 1840. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die, im 4ten Quartal 1840., für den Ankauf von Domainen- und Forst-Grundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien sind, nach erfolgter vorschriftmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben. Merseburg, den 12. Mai 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 214. Die Sperrung der Calber Saal-Schleuse betr.

Wenn es der Wasserstand irgend zuläßt, wird zur Vollendung des im verflossenen Jahre begonnenen Baues an der Calber Saal-Schleuse dieselbe vom 1. Juli d. J. ab auf eine Zeit lang gesperrt und während der Sperre übergeladen werden müssen; es wird dies dem Schifffahrt treibenden Publicum zur Kenntniß gebracht, um sich mit dem Betriebe danach zu richten.

Es sind alle Vorbereitungen dergestalt getroffen, daß der Bau möglichst gefördert werde und wir hoffen nach 3 Monaten die Sperre wieder aufheben zu können.

Magdeburg, den 28. April 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 215. Aufforderung unbekannter Deposital-Gläubiger.

Von nachstehenden, in unserm Depositum vorhandenen, Geldern, als:

a) 19 Thlr. 16 Sgr. 11 pf. Percipiendum des General-Majors Maximilian Ernst von Gersdorf aus der Immobiliarmasse des Gräflich von Schönefeldschen Concurses;

b) — Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. Percipiendum des Schneidermeisters Neubauer in Alsleben, jetzt dessen Erben, in dem erbschaftlichen Liquidationsprocesse der verwittweten Rittmeister von Krosigk, geborne von Laviere;

c) — Thlr. 22 ggr. — Pf. in Convent. Geld, Percipiendum der Erben des Schenkwirth Johann Christian Rehhahn aus der Rehhahnschen Subhastationsmasse von Burg-Cemnitz;

d) 100 Thlr. Gold, 22 Thlr. 15 Sgr, — Pf. Courant, Percipiendum der Erben des in America verstorbenen Karl Traugott Vogel und des daselbst verstorbenen Heinrich Vogel, als zwei Siebentheil des von dem Obrist Krug von Nidda und Genossen deponirten ein Achtheils derjenigen 4000 Thlr., welche auf dem Heyneschen Rittergute zu Gatterstedt für Gottfried Wilhelm Schweitzer hafteten;

e) 23 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., bestehend in Ausgabe-Sportelkosten der ehemaligen Eichsfeld-Erfurtschen Regierung in Sachen der Kochschen Geschwister wider Johann Andreas Friedrich Koch, mit 22 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. für den Professor Klebauer und — Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. für die Streckersche Curatel-Masse;

f) 126 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. Courant, Percipiendum der Erben des Gräflich Mansfeldschen Regierungs-Secretairs August Fischer zu Dresden, namentlich Christiane Sophie verehelichte Pastor Linke zu Langenreichenbach, Rahel ver-

Digitized by Google

ehelichte Linke und des Secretairs Waldemar August Fischer zu Dresden, aus dem Creditwesen über den Nachlaß des Kammerraths Heinrich Arnold von Witzleben zu Zeitz;

g) 96 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. Courant, desgleichen des Rittergutsbesitzers Johann Christian Hahn zu Wählitz;

h) 18 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. Courant, desgl. des Elias Körner zu Techwitz;

i) 62 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. Courant, desgl. des Advocaten Emanuel Weidemann zu Zeitz als Curthischen Curators litis et bonorum;

k) 17 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. Courant, desgl. des Actuars Straßner zu Zeitz;

l) 11 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. Courant, desgl. des Postmeisters August Ludwig Müller zu Naumburg;

m) 60 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. Courant, desgl. des Kammer-Commissions-Rathes Johann Christian Heintze zu Zeitz;

n) 71 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. Courant, desgl. der Erben des Rathskämmerers Johann Christoph Heinrich Gerbstedt zu Naumburg;

o) 2 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. Courant, desgl. der verwittweten Forstschreiber Johanne Christiane Drescher zu Zeitz;

p) 25 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. Courant, desgl. des Rittergutsbesitzers Friedrich Günther Lage zu Hainsburg und dessen Ehefrau Christiane Louise, verwittwet gewesene Schmidt;

q) 3 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. Courant, desgl. des Gastwirths Johann Gottlieb Kirschner zu Zeitz;

r) 33 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. Courant, desgl. des Landrichters Christian Friedrich Gniese zu Zeitz,

sind die Eigenthümer unbekannt geblieben. Es werden daher dieselben resp. deren Erben aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und zur Empfangnahme der Gelder zu legitimiren, widrigenfalls letztere nach Ablauf der Frist an die allgemeine Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse zu Berlin werden eingesandt werden.

Naumburg, den 30. April 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 216. Die den Vereinen für die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten bewilligte Stempelfreiheit betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. v. Mts. sämmtlichen von der Regierung genehmigten Vereinen für die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten die Stempelfreiheit in gleichem Umfange wie den öffentlichen Schulen zugestehen geruhet, welche Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. Mai 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director, Landmann.

Personal-Chronik.

Nr. 217. Der Kaufmann Gottfried Heinrich Kölz zu Eilenburg ist unterm 14. April c. als Agent der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha, so wie auch der dasigen Lebensversicherungs-Bank für die Stadt Eilenburg und deren Umgegend bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. Mai 1841.

Nr. 218. Den Umtausch der Quittungen über die im 1sten Quartale 1841. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die, im 1sten Quartale dieses Jahres für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien sind, nach erfolgter vorschriftmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben. Merseburg, den 22. Mai 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 219. Die vollständige Bezeichnung der Orte und der Personen in Eingaben an die Gerichte betr.

Sehr häufig ist es wahrgenommen, daß in Gesuchen und Berichten, sowohl der Privatpersonen, als der Gerichte und Justiz-Commissarien, weder Stand und Vornamen der Partheien angegeben, noch deren Wohnort genau bezeichnet ist. Abgesehen davon, daß hierdurch die Geschäfte erschwert werden, so entstehen durch die unrichtige Direction der Bescheide nicht selten für die Betheiligten unangenehme Verzögerungen und unnütze Portoausgaben. Um diesem Uebelstande für die Folge vorzubeugen, werden sämmtliche Untergerichte, Sachwalter und Gerichts-Eingesessene unseres Departements angewiesen, in allen schriftlichen Eingaben

die Personen nach Stand, Vor- und Zunamen,

die Wohnorte durch Angabe des Kreises und Regierungsbezirks, und bei Dörfern auch der nächstgelegenen Stadt oder Post-Anstalt,

genau zu bezeichnen, widrigenfalls die Privat-Personen den ihnen etwa entstehenden Schaden sich selbst beizumessen, die Gerichte und Sachwalter aber nach Befinden Rüge zu gewärtigen haben.

Naumburg, den 14. Mai 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nr. 220. Amortisirte Staats-Papiere betr.

Nachstehende Liste der aufgerufenen und der Königl. Contrôle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1840. als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere:

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	
59,706	A.	Cour.	100	12. März 1840.
68,003	H.	"	100	
69,555	C.	"	100	
79,589	G.	"	100	
83,158	J.	"	100	
86,075	A.	"	100	
87,898	E.	"	100	
89,530	H.	"	100	
90,980	E.	"	100	
92,863	D.	"	100	
4,151	J.	"	50	12. März 1840.
113,442	J.	"	100	12. März 1840.
177	C.	"	200	21. Mai 1840.
33,142	E.	"	100	
83,245	A.	"	100	
54,680	D.	"	100	
54,680	E.	"	100	
119,415	F.	"	25	
56,543	C.	"	500	
37,755	D.	"	400	
142,681	B.	"	100	
55,623	M.	"	50	
22,081	D.	"	50	30. April 1840.
85,868	K.	"	100	21. Mai 1840.
28,579	F.	"	50	
42,571	C.	"	50	
84,040	K.	"	100	25. Mai 1840.

II. Kurmärkische Obligationen.

14,239	O.	Cour.	460	30. Mai 1839.

Berlin, den 31. März 1841.

Königliche Contrôle der Staats-Papiere.

wird

Digitized by Google

wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1819. zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 19. Mai 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 221. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die in unserer Bekanntmachung vom 30. December 1840. (conf. Extrablatt zum 5ten Stück des Amtsblatts de 1841.) verzeichnete Gräbheimsche Windmühle bei dem Dorfe Wolferode ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von jetzt ab, der Erwerb neuer Hypothekenrechte daran, lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgem. Gerichts- und Hypothekenordnung beurtheilt wird.

Eisleben, den 3. Mai 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nr. 222. Patent-Ertheilung.

Dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin ist unter dem 3. Mai 1841. ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Fabrication von Papier ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung bekannter hierbei in Anwendung gebrachter Theile zu beschränken,

imgleichen

auf einen mit dieser Papiermaschine in Verbindung gebrachten Trocknen-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Nr. 223. Patent-Ertheilung.

Dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin ist unter dem 3. Mai 1841. ein Einführungs-Patent

auf eine Nagelschneide-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 224. Der Kaufmann Christian Friedrich zu Querfurth ist unterm 15. April c. als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Querfurth und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 225. Der Kaufmann Wilhelm Kühne zu Delitzsch ist unterm 22. April c. als Agent der rhein-preußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Stadt Delitzsch und Umgegend bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 226. Der Magistrats-Assessor und Kaufmann Karlstein zu Merseburg ist unterm 30. April c. als Agent der Churhessischen Allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cassel für die Stadt Merseburg und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 227. Der Pfarrer Eduard Franz Preisegott Schröter in Marzahna, Ephorie Zahna, ist den 20. April c. im 39sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Königl. Patronats und wird binnen 2 Monaten wieder besetzt werden.

Nr. 228. Der Königl. Gerichts-Amtmann Lüderitz zu Schlieben ist zum Verwalter des Patrimonial-Gerichts über Collochau I. Antheils neu erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 229. Nach Ablauf der dreijährigen Wirksamkeit der Schiedsmänner in dem Mansfelder Seekreise sind anderweite Wahlen pro $18\frac{41.}{43.}$ erfolgt, und

für die Stadt Alsleben: der Posterpediteur Andreas Heinrich Apel daselbst; für die Stadt Gerbstädt: der Kaufmann Wilhelm Meise allda; für die Stadt Schraplau: der Mühlenbesitzer Emil Heinrich August Stecher daselbst; für den 1sten Landbezirk: der Schulze Martin Friedrich Diedicke zu Dorf Alsleben; für den 2ten Landbezirk: der Schöppe Gottlieb Zorn zu Gnölbzig; für den 3ten Landbezirk: der Schulze David Sander in Friedeburg; für den 4ten Landbezirk: der Schulze Friedrich Pollin in Heiligenthal; für den 5ten Landbezirk: der Schulze August Heße in Benndorf; für den 6ten Landbezirk: der Anspänner Friedrich Wackermann in Polleben; für den 7ten Landbezirk: der Anspänner Friedrich Otto in Naundorf; für den 8ten Landbezirk: der Schulze und Kaufmann Boltze in Salzmünde; für den 9ten Landbezirk: der Schulze Gottlob Schäfer in Bischoffrode; für 10ten Landbezirk: der Gastwirth Gottlob Kreutzberg in Unterrißdorf; für den 11ten Landbezirk: der Schulze Christian Lorenz in Höhnstedt; für den 12ten Landbezirk: der Anspänner Gottlieb Wolf in Unterröblingen; für den 13ten Landbezirk: der Schulze Johann Christoph Männicke in Bennstädt; für den 14ten Landbezirk: der Anspänner Friedrich August Becker in Teutschenthal; für den 15ten Landbezirk: der Kossäth Christian Wilke in Dornstädt und für den 16ten Landbezirk: der Schulze Simon Schild in Stedten,

erwählt, genehmigt und verpflichtet worden.

Nr. 230. Für die Stadt Jessen ist zum Schiedsmann auf die Jahre 1841. bis 1843. der dortige Bürgermeister Friedrich Moritz Hennig wieder erwählt und verpflichtet worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à 1¼ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. Juni 1841.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 231.

Nr. 2157. Handels- und Schifffahrts-Konvention zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits und Großbritannien andererseits. Vom 2. März 1841.

Nr. 2158. Gesetz wegen Deklaration und näherer Bestimmung des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. D. d. den 31. März 1841.

Nr. 2159. Verordnung über die Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 10. April 1841.

Nr. 2160. Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken. Vom 13. April 1841.

Nr. 232. Die zwischen der Königl. Preußischen Regierung und der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der Lehns- und Pertinential-Verhältnisse der aus dem einen Staats-Gebiete in das andere zu leistenden Dienste, Abgaben und Berechtigungen, betr.

Nachdem die Königl. Preußische Regierung mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung übereingekommen ist, über die Behandlung der Zinsen und Dienste, welche von den gegenseitigen Unterthanen an ein im anderen Territorio gelegenes Hauptgut zu leisten sind, so wie anderer in ähnlichen Gerechtsamen bestehenden Pertinenzen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Berechtigungen jeder Art, welche als Pertinenzen eines im Königreich Preußen oder im Herzogthume Sachsen-Altenburg gelegenen Lehn- oder Allodial-Gutes in dem andern Staate ausgeübt werden, sind in diesem letztern, in Beziehung auf Privatrechte mit Einschluß der lehnherrlichen Rechte und des Successions-Rechtes des Fiscus (welches letztere nach Art. 3. lit. a. nur beim Patronatrecht und bei der Patrimonialgerichtsbarkeit ausnahmsweise für den Staat, worin beide ausgeübt werden, Platz greift) für die Zukunft nicht mehr als besondere Lehns- oder Allodial-Besitzungen zu betrachten.

Artikel 2.

Dieser Grundsatz ist jedoch nicht anwendbar:

a) auf Grundstücke, welche als Pertinenzen des in dem einen Staate belegenen Hauptgutes in dem andern Staate besessen werden;

Digitized by Google

b) auch solche Berechtigungen, welche als unmittelbare Pertinenzen von Grundstücken der unter a. erwähnten Art und sonach nur mittelbar als Pertinenzen des in dem andern Gebiete gelegenen Hauptguts, zu welchem jene Grundstücke gehören, besessen und ausgeübt werden;

c) auf selbstständige, d. h. zu einem Gute nicht gehörige Rechte, welche in beiden Gebieten ausgeübt werden, z. B. das einer Familie oder Korporation ohne Rücksicht auf ein Gut zustehende Recht, Zinsen in mehrern, beiden Gebieten angehörigen Dörfern zu erheben.

Artikel 3.

Die Hoheitsrechte der beiderseitigen Staaten werden durch diesen Vertrag nicht geschmälert, und es wird insonderheit im Betreff der Patrimonialgerichtsbarkeit, des Patronatrechtes und der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Beziehung auf Rechte der bezeichneten Art anerkannt, daß

a) in dem fremden Staate das Patronatrecht und die Patrimonialgerichtsbarkeit nur nach den Gesetzen und Einrichtungen des ersteren und, so viel letztere betrifft, nur durch einen von der Regierung dieses Staates verpflichteten und in deren Gebiete wesentlich wohnhaften Gerichtshalter ausgeübt, beides auch bei jeglichem Ausscheiden aus dem Besitz von Privaten, nur mit dem Staate innerhalb dessen beiderlei Gerechtsame auszuüben sind, konsolidirt werden kann;

b) Prozesse über die Art. 1. gedachten Rechte nur bei den Gerichten des Gebietes der Pflichtigen geführt werden und die Execution gegen die Sachfälligen nur von diesen Gerichten geschehen darf;

c) bei Subhastation eines Gutes, wozu Rechte der fraglichen Art gehören, zwar die etwa nöthige Taration solcher Rechte, nicht aber eine besondere Subhastation derselben von den unter b. gedachten Gerichten geschieht. Auch bewendet es bei der Bestimmung im Art. 25. und bei dem übrigen bezüglichen Inhalt der Convention zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{14. \text{ Januar}}{18. \text{ Februar}}$ 1832.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft.

Es werden jedoch die noch nicht ertheilten Beleihungen, so wie die noch nicht erfolgten Bestätigungen der Eigenthums-Uebertretungen und Verpfändungen dem Lehnherrn, bezüglich dem Richter, welchem das Hauptgut unterworfen ist, überlassen, wenn auch schon vor der Bekanntmachung der Lehnsfall eingetreten, der Veräußerungs- und Verpfändungs-Vertrag abgeschlossen, die Lehn gemuthet und die Bestätigung der gedachten Verträge gesucht worden ist.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Herzogl. Durchlaucht des Herzogs zu Sachsen-Altenburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 27. März 1841.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) v. Werther.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird zur Achtung und genauen Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. April 1841.

Die Ministerien
des Innern und der Polizei, v. Rochow. } der auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. v. Werther.

Nr. 233. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachverzeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 4 Schriften, als:

1) Bibliothek der neuesten Weltkunde. Von Dr. H. Mr. Malten. Jahrgang 1840. 10ter Theil. Aarau 1840., Sauerländers Verlags-Buchhandlung;
2) Schweizerisches Gewerbeblatt. Erster Jahrgang. 1840. Sechstes Heft. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann;
3) Vaterländische Geschichte des Elsasses, von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit, nach Quellen bearbeitet von Adam Walther Strobel, Professor am Gymnasium in Straßburg. 4te und 5te Lieferung. Straßburg 1840., Verlag von Schmidt und Grucker;
4) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande. Herausgegeben von J. J. X. Pfyffer zu Neueck. 7ter Jahrgang. 6tes Heft. Basel, Verlags-Buchhandlung von J. C. Schabelitz,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28. Mai 1841.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 234. Den Preis der Blutegel bis October d. J. betr.

Der fortdauernde hohe Einkaufs-Preis der Blutegel verstattet noch keine Verminderung des Verkaufs-Preises in der Apotheke von drei Silbergroschen pro Stück, und muß derselbe bis October d. J. fortbestehen. Wir bringen dies zur Kenntniß des Publicums.

Merseburg, den 24. Mai 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 235. Die bei den Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften vorzunehmenden Revisionen betr.

Nach §. 13. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, (Ges. Samml. S. 102.) und nach Art. 8. der von uns über Ausführung dieses Gesetzes unterm 24. Juli 1837. erlassenen Instruction, sind die Polizei-Behörden verpflichtet, die Buchführung der in ihrem Polizei-Bezirk wohnhaften Agenten von Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, mindestens einmal jährlich einer genauen Revision zu unterwerfen.

Ein Hauptzweck dieser Revisionen, nämlich die Controle darüber, daß von den Agenten keine Versicherungen angenommen werden, welche nicht vorher von der Polizei-Obrigkeit des Versicherungsuchenden für zulässig erachtet worden sind, ist bisher dadurch theilweise vereitelt worden, daß die amtlichen Erklärungen der Polizei-Behörden,

Digitized by Google

(§. 14. des Gesetzes) nach der bei den meisten Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften bestehenden Einrichtung, nicht in den Händen der Agenten bleiben, sondern von diesen an die betreffenden Directionen eingesendet werden. Denn es hat sich deshalb die vorstehend gedachte Controle in der Regel auf diejenigen Versicherungen beschränken müssen, welche von den revidirenden Polizei-Behörden selbst geprüft sind, wogegen dieselbe hinsichtlich derjenigen Versicherungen unausführbar gewesen ist, welche von auswärts wohnenden Personen genommen sind, mithin der Prüfung einer andern als der revidirenden Polizei-Behörde unterlegen haben.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, weisen wir hiermit sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks an, die ihnen nach §. 14. des Gesetzes zugehenden Duplikate aller Versicherungs-Anträge, welche von Eingesessenen ihres Bezirks, bei solchen Agenten gemacht werden, welche außerhalb ihres Polizei-Bezirks wohnhaft sind, an die Polizei-Obrigkeiten dieser Agenten, und zwar die Duplikate der bisher bereits genehmigten Anträge sofort, die der künftig zu genehmigenden Anträge aber in monatlichen Lieferungen, abzugeben. Die Polizei-Obrigkeiten der Agenten haben die ihnen solchergestalt zugehenden Duplikate in besondere Acten chronologisch zu sammeln, und dieselben bei ihren künftigen Revisionen zu benutzen.

Die im Art. 10. der eingangsgedachten Instruction enthaltene Vorschrift, wonach die Polizeibehörden über alle von ihnen genehmigten Versicherungen ein besonderes Repertorium anzulegen haben, wird durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben, sondern bleibt nach wie vor in Kraft.

Merseburg, den 26. Mai 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 236. Die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen betr.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828. — Gesetz-Sammlung pro 1828. Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadrat-Ruthen genau und wahrhaft, gegen eine von jener Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im Laufe dieses Jahres Tabacksbau betreiben, mache ich auf diese gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung sie nur gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß schützen kann, mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollten, die Declaration derselben bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird.

Magdeburg, den 28. Mai 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. Juni 1841.

Nr. 237. Warnung vor einer lebensgefährlichen Krätzcur.

Wir haben schon zwei Mal vor einer Krätzcur mit Schwefelsalbe in einem warmen Backofen, als zwei Personen, in Schwefeldünsten erstickt, dabei das Leben eingebüßt hatten (Amtsbl. Nr. 270. v. J. 1817. und Nr. 218. v. J. 1818.), das Publikum gewarnt. Nach einer uns Seitens des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zugegangenen Nachricht wurde die Ehefrau des Dienstknechts Coberg zu Bismark, mit der Krätze behaftet, den 6. Februar bei ihren Eltern in Parchau, im Kreise Stendal, um die Krankheit zu vertreiben, mit einer Salbe eingerieben und in einen Backofen, in welchem kurz vorher Brod gebacken war, gelegt, damit sie in Schweiß gerathen sollte. Nach Verlauf einer halben Stunde wurde sie besinnungslos herausgezogen, und alle angewandten Rettungsversuche blieben erfolglos; sie war erstickt. Wir fühlen uns um so mehr verpflichtet, auch diesen traurigen Todesfall zur Kenntniß des Publikums zu bringen, als noch im Jahre 1839. ein ähnlicher Unglücksfall im Torgauer Kreise vorgekommen, welcher zur Warnung im Torgauer Kreisblatte dem Publikum bekannt gemacht worden ist. Wir wünschen, daß diese Nachricht von vier aus Unkunde der Gefährlichkeit durch die gedachte Krätzcur herbeigeführten Todesfällen eine große Verbreitung finde, und jeden abschrecken möge, von dieser so lebensgefährlichen Behandlung Krätziger noch Gebrauch zu machen, und daß jeder, welcher andere darüber zu belehren Gelegenheit hat, die Anwendung derselben verhüte.

Merseburg, den 1. Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 238. Die in Weißenfels abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfungen betr.

Die im Stück 11. des diesjährigen Amtsblatts angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen sind vom 17. v. M. ab in Weißenfels gehalten worden.

A.

Das Königl. Haupt-Seminar zu Weißenfels verließen 28 Zöglinge, und erhielten die Haupt-Censuren No. I, II und III, wie folget:

1) Friedrich Andreas Block aus Cochstedt bei Egeln; 2) Johann Traugott Brochwitz aus Rothstein, Kreis Liebenwerda; 3) Eduard Herrmann Crell aus Lißdorf, Kreis Eckartsberga; 4) Christian Jacob August Drachenhauer aus Bretleben, Kreis Eckartsberga; 5) Martin Wilhelm Fränzel aus Sagisdorf im Saalkreise; 6) Karl Herrmann Gentsch aus Untergreißlau, Kreis Weißen-

Digitized by Google

fels; 7) Christian Adam Grahmann aus Helbrungen, Kreis Eckartsberga; 8) Johann Gottfried Hankel aus Altherzberg, Kreis Schweinitz; 9) Karl Gottlob Hörtsch aus Großzschellbach, Kreis Zeitz; 10) Ernst Eduard Hofmeister aus Altenroda, Kreis Querfurt; 11) Gustav Wilhelm Jungmann aus Langensalza; 12) Johann Heinrich Kauschmann aus Schönewalde, Kreis Schweinitz; 13) Karl Wilhelm Kohlmann aus Langensalza; 14) Karl August Kühne aus Plossig, Kreis Torgau; 15) Friedrich Wilhelm Lähne aus Osterfeld; 16) Johann Friedrich Wilhelm Manig aus Burghammer bei Hoyerswerda; 17) Gustav Eduard Friedrich Masius aus Halle; 18) Karl Erdmann Mühlpfordt aus Zwintschöna im Saalkreise; 19) Gottlieb August Nelle aus Obhausen, Kreis Querfurt; 20) Gustav Louis Noa aus Freiburg a./U.; 21) Wilhelm Emil Oelzner aus Naundorf, Kreis Delitzsch; 22) Franz Moritz Pohle aus Delitz a./S., Kreis Merseburg; 23) Johann Friedrich Ranke aus Zangenberg, Kreis Zeitz; 24) Franz Gustav Reinhorst aus Göhrendorf, Kreis Querfurt; 25) Friedrich August Richter aus Kemberg; 26) Oscar Martin Schimpf aus Wetteburg, Kreis Naumburg; 27) Johann Karl Schulze aus Heideloh, Kreis Bitterfeld; 28) Herrmann Trisch aus Merseburg.

B.

Aus dem Privat-Seminar des Rectors Geißler in Eilenburg waren 7 Zöglinge gemeldet und erhielten die Haupt-Censuren No. I, II und III:
1) Johann Gottlieb Ehrhardt aus Halle; 2) Friedrich Albert Gäbler aus Eilenburg; 3) Christian Moritz Hoppe aus Langensalza; 4) Karl Wilhelm Julius Knispel aus Sprottau am Bober, Regierungsbezirk Liegnitz; 5) Wilhelm Friedrich Kuley aus Probsthain, Kreis Torgau; 6) Johann Heinrich Schröter aus Hohenprießnitz, Kreis Delitzsch; 7) Johann Gottlieb Voigt aus Droißig, Kreis Delitzsch.

C.

Anderweit Vorbereitete waren gemeldet neun, wovon sechs bereits interimistisch als Lehrer fungirten. Unter diesen erhielten
a) Wahlfähigkeits-Zeugnisse folgende sieben:
1) Adolph Theodor Heinze, Kinderlehrer in Kleinliebenau, Ephorie Schkeuditz; 2) Karl Friedrich August Keil, Kinderlehrer in Queisau, Ephorie Weißenfels; 3) Julius Theodor Lindig aus Zeitz; 4) Johann Andreas Christian Mennicke, Kinderlehrer in Torna, Ephorie Brehna; 5) Friedrich August Michaelis, Kinderlehrer in Beiersdorf, Ephorie Liebenwerda; 6) Friedrich Christian Rieke aus Bennungen, Grafschaft Stolberg-Roßla; 7) Ernst Wilhelm Schulze, Kinderlehrer in Rothstein, Ephorie Liebenwerda;
b) ein Wahlfähigkeits-Zeugniß erhielt nicht, wurde aber für Kinderlehrerstellen befähigt gefunden einer:
1) Ludwig Franz Hermersdörfer, Kinderlehrer in Gordemitz, Ephorie Eilenburg;
c) Ein zur Prüfung Gemeldeter mußte gänzlich zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

D.

Bei der Prüfung der Literaten für Rectorate oder Oberlehrerstellen an städtischen Communal- oder Bürgerschulen am 19. v. M. erhielten ein Wahlfähigkeits-Zeugniß folgende sechs:

1) der Candidat des Predigtamts Franz Alexander Eduard Becker aus Helbrungen; 2) der Candidat des Predigtamts Karl Theodor Drude in Hillersleben bei Neuhaldensleben, geb. in Hettstädt; 3) der Candidat des Predigtamts Karl Friedrich Jülich in Liebenwerda, geb. in Zagelsdorf bei Dahme; 4) der Candidat des Predigtamts Gustav Adolph Millitzer aus Weißenfels; 5) der Studiosus der Theologie Christian Ludwig August Schucht in Halle, geb. in Heringen, Grafschaft Stolberg-Roßla; 6) der Candidat des Predigtamts Constantin Weiß ad int. Rector in Lützen, geb. in Schkeuditz.

Hierbei bringen wir nachfolgende, größtentheils schon oft gemachte Bemerkungen denen, welche sie betreffen, nochmals in Erinnerung.

1) Die Anmeldungen zu den Prüfungen durch die Herren Superintendenten sind spätstens vier Wochen vor dem anberaumten Termine hier einzureichen, und die in den Amtsblättern 1831, St. 37, S. 296 fg., — 1836, St. 28, S. 188, — 1837, St. 30, S. 189 fg., — 1838, St. 3, S. 19 fg. ertheilten Anweisungen sind pünktlich zu befolgen.
2) Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche nach bestandener Wahlfähigkeits-Prüfung Hauslehrerstellen annehmen oder sonst in bindende Privatverhältnisse eintreten, haben sich bei Abschließung ihrer Contracte ꝛc. so einzurichten, daß sie, sobald sie von uns zu einem öffentlichen Schulamte ernannt werden, aus jenen Verhältnissen sofort ausscheiden können; widrigenfalls auf sie schwerlich weitere Rücksicht genommen werden kann.
3) Der Unterschied zwischen denen, welche ein Seminar mit Erfolg besucht haben, und jenen, welche dazu nicht haben gelangen können, ist jederzeit merklich. Um den nachtheiligen Einfluß zu verhüten, welchen derselbe auf die Wahlfähigkeits-Prüfungen haben kann, wird den Nicht-Seminaristen empfohlen, daß sie, um wenigstens in den Hauptgegenständen der Prüfung das Erforderliche zu leisten, sich insbesondre die Erwerbung deutlicher Vorstellungen und eines bestimmten sprachlichen Ausdrucks dafür, überhaupt der Fertigkeit und Correctheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache angelegen seyn lassen. Zu dem Ende, so wie um des in den Schulen zu ertheilenden Unterrichts willen, ist auch die Bekanntschaft mit der Formenlehre der Anschauung (populären Geometrie) nicht zu vernachlässigen, und das Denkrechnen gründlich zu üben. Die Nothwendigkeit eines geregelten Orgelspiels und einiger Sicherheit zur Leitung des Kirchengesangs und der liturgischen Chöre wird allgemein anerkannt. — Die abermaligen Prüfungen lassen sehr bald, unter den vormaligen Seminaristen und Nicht-Seminaristen, diejenigen erkennen, welche den Zweck ihrer Vorbereitung den vorstehenden Andeutungen gemäß gefaßt, und auch nach bestandener ersten Prüfung zu verfolgen fortgefahren haben. Merseburg, den 4. Juni 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 239. Die Einsendung der Kosten und Gelder für das Oberlandesgericht betr.

Es kommt sehr häufig vor, daß Kosten, welche lediglich für unsere Salarien-Kasse bestimmt sind, an das unterzeichnete Oberlandesgericht oder Pupillen-Collegium eingesandt werden.

Da der Geschäftsgang hierdurch ungemein erschwert wird, so weisen wir die Kreis-Justiz-Räthe, so wie sämmtliche Untergerichte und Justiz-Commissarien unseres Departements, ebenso alle diejenigen Personen, welche an unsere Salarien-Kasse Kosten einzusenden haben, hierdurch an, solche nur an gedachte Kasse, und nicht an uns, zu addressiren; dagegen Depositа unter der Addresse an das Oberlandesgericht oder Pupillen-Collegium einzusenden. Naumburg, den 27. Mai 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 240. Dem Ingenieur-Hauptmann a. D. Triebel ist das erledigte, bisher von ihm interimistisch verwaltete Königl. Domainen-Rentamt zu Wittenberg definitiv übertragen worden.

Nr. 241. Des Königs Majestät haben dem Organisten Seiffert an der St. Wenzels-Kirche in Naumburg das Prädicat eines Musik-Directors Allergnädigst zu verleihen geruht.

Nr. 242. 1) Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Belger zu Halle ist die nachgesuchte Entlassung mit Pension unter dem 3. April c. Allerhöchst ertheilt worden;

2) dem Patrimonial-Richter Johann Friedrich Erdmann Rohland zu Naumburg ist der Charakter als Justiz-Rath den 1. Mai c. Allerhöchst beigelegt;

3) der Oberlandesgerichts-Assessor Georg Thilo Schuster ist zum Amts-Gehülfen seines Vaters, des Justiz-Raths Schuster, als Patrimonial-Richters zu Seeburg, den 7. Mai c. bestellt;

4) der Oberlandesgerichts-Referendar Ernst Bernhard Bruno Döllen zu Naumburg ist den 30. April c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt;

5) der Oberlandesgerichts-Referendar Rudolph Wilhelm August Simon zu Arnsberg ist den 12. April c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt und zu dem Oberlandesgerichte in Naumburg versetzt;

6) die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Wilhelm Richard Friedrich und Christian Albert Scharf zu Naumburg sind den 6. Mai c. et resp. 14. Mai zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert;

7) der Auscultator Wilhelm August Lipcke ist den 19. April c. von dem Kammergerichte in Berlin zu dem Oberlandesgerichte in Naumburg versetzt;

8) dem Oberlandesgerichts-Auscultator Marcus Karsten Nicolaus Niebuhr ist die nachgesuchte Entlassung den 1. Mai c. ertheilt;

9) die Candidaten der Rechte Julius Siegmund Thümmel, Robert Ludwig Morgenroth und Albert Schönewald sind den 28. Mai c. zu Auscultatoren angenommen.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à 1 Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Delitzscher landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. Juni 1841.

Nr. 243. Die Stiftung eines Feldzeichens betr.

Auf mehrfach eingekommene Gesuche aus früheren durch Staatsverträge abgetretenen Gebietstheilen des Großherzogthums um Verleihung des am 14. Juni d. J. gestifteten Felddienstzeichens, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchst zu beschließen geruht, daß auch solchen, unter Erlaubniß der betreffenden Regierungen erfolgenden, Anmeldungen, bei dem Vorhandenseyn der verordnungsgemäßen Erfordernisse, entsprochen werden solle.

Man bringt dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 28. October 1840.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.

(gez.) Freiherr von Steinling.

Vorstehende Bekanntmachung wird, in Folge höherer Anordnung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich diejenigen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks, welche in Großherzoglich Hessischen Militairdiensten einen Feldzug mitgemacht haben und sich gegenwärtig in Civilverhältnissen befinden, aufgefordert, wenn sie daraus auf das von der Großherzoglich Hessischen Regierung gestiftete Felddienstzeichen Ansprüche geltend machen wollen, sich damit innerhalb 3 Monate, unter Vorlegung der Beweisstücke, bei ihrer Ortsobrigkeit zu melden; alle Ortsbehörden aber erhalten hierdurch Anweisung, die Anmeldungen in eine, nach dem nachstehenden Schema angelegte Liste einzutragen und solche dem Kreislandrathe zur weitern Beförderung an uns, einzureichen. Merseburg, den 10. Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ordnungsnummer.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Gewerbe.	1. Geburtsort, 2. Wohnort.	Gemachte Feldzüge.			
			Nähere Bezeichnung derselben.	In welcher Eigenschaft.	Bei welchem Regiment (Bataillon) oder Corps.	Namen des Capitains, (Rittmeisters.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						8.

Tag der Beabschiedung oder Pensionirung, unter Bemerkung des an diesem Tage gehabten Grades.	Hindernisse, welche der Verleihung des Felddienstzeichens im Wege stehen.	Sonstige Bemerkungen.
8.	9.	10.

Nr. 244. Die Allerhöchste Genehmigung eines Tarifs für die Kahn-Ueberfahrts-Anstalt zu Vesta betreffend.

Nachstehender Tarif, welcher von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 29. April dieses Jahres, unter Vorbehalt einer Revision von 10 zu 10 Jahren, genehmigt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6. Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Kahn-Ueberfahrts-Anstalt zu Vesta an der Saale zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 6 Pf.

Personen, welche zu einem Handwagen, Handschlitten oder Handkarren oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren: a) für ein Stück Rindvieh, ein Pferd oder einen Esel 1 Sgr. 6 Pf.; b) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 6 Pf.; c) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 6 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, für einen Handwagen, Handschlitten oder Handkarren, beladen oder unbeladen, 6 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Ueberfahrtsstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen

Digitized by Google

Höhe, zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze entrichtet.

2) Von zehn zu zehn Jahren ist dieser Tarif einer Revision unterworfen.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde bleiben:

1) Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, imgleichen Kriegs-Lieferungen.
3) Oeffentliche Beamte und deren Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Reit- und Fußboten-Posten.
6) Hülfsmannschaften und kleineres Feuerlöschgeräthe bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.
7) Bisher bestandene, auf Vertrag oder Herkommen beruhende anderweitige Befreiungen oder Ermäßigungen der Tarifsätze bleiben vorbehalten.

Potsdam, den 29. April 1841.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Graf von Alvensleben.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der dem Staate gehörigen Fähr-Anstalt über die Saale bei Wettin zu erheben ist.

Nr. 245. Den Tarif für die Fähr-Anstalt bei Wettin betreffend.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Thieren: a) für ein Pferd oder einen Maulesel 1 Sgr.; b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 6 Pf.; c) für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 3 Pf.; d) Federvieh, welches getrieben wird, für 10 Stück oder weniger, 3 Pf.

Anmerkung zu d. Für jede 10 Stück mehr, werden drei Pfennige mehr entrichtet. Die über 10 überschießende Stückzahl bleibt frei.

Wenn Federvieh auf einem Fuhrwerke übergesetzt wird, wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

II. Vom Fuhrwerke (ausschließlich des Handfuhrwerks) neben der Abgabe für das Gespann zu I.: a) für ein beladenes 2 Sgr.; b) für ein unbeladenes 1 Sgr.

III. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche das Fuhrwerk oder die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fähr-Anstalt gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Personen, welche zu einem mit Zugthieren fortgeschafften Fuhrwerke (zu II.) gehören oder Thiere (zu I.) treiben, reiten oder führen, entrichten neben den Abgabensätzen zu II. und I. keine besondere Gebühr für das Uebersetzen.

Digitized by Google

Außer den oben bezeichneten, und außer den, nachstehend unter den Befreiungen zu 2. 3. und 5. genannten Personen dürfen ohne Einwilligung der Inhaber der Kahn-Ueberfahrt über die Saale bei Wettin überhaupt keine Personen, namentlich auch nicht Personen, welche beladene oder unbeladene Handwagen, Handschlitten oder Handkarren führen, auf der dem Staate gehörigen Fähr-Anstalt übergesetzt werden. Erfolgt auf derselben das Uebersetzen von Personen, deren Beförderung der Fähr-Anstalt hiernach nicht zusteht, in Folge der Einwilligung der Inhaber der Kahn-Ueberfahrt, so sind dafür die in dem Tarife für die Kahn-Ueberfahrt bestimmten Sätze von den beförderten Personen zu entrichten.

2) Die unter I. bis III. vorgeschriebenen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu erlegen. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der bezeichneten Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet und z. B. statt 1½ Pf. der Hälfte von 3 Pf. zwei Pfennige gegeben werden.

3) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und bei dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819. vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

Befreit von der Abgabe sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Commandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Krieges-Vorspann und Krieges-Lieferungsfuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückfahrenden Wagen und Pferde.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Königsberg, den 4. September 1840.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Nach vorstehendem Allerhöchst vollzogenen Tarife vom 4. September v. J. ist bei der Fähr-Anstalt über die Saale bei Wettin das Fährgeld vom 1. Juli c. ab zu erlegen.

Magdeburg, den 8. Juni 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Digitized by Google

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Kahn-Ueberfahrt über die Saale bei Wettin zu erheben ist.

Nr. 246. Den Tarif für die Kahnüberfahrts-Anstalt bei Wettin betr.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen und zwar für die Hin- und Rückfahrt besonders, für jede Person: a) wenn die Saale überhaupt nicht oder nicht so weit ausgetreten ist, daß mit einem zweiten Kahn über die Lache oder bis zum sogenannten Zirmel oder bis Zaschwitz gefahren werden muß, 4 Pf; b) wenn die Saale so weit ausgetreten ist, daß mit einem zweiten Kahn über die Lache gefahren werden muß, 6 Pf.; c) wenn nach dem sogenannten Zirmel oder bis Zaschwitz gefahren werden muß, 1 Sgr.

II. Für einen Handwagen, Handschlitten oder Handkarren, beladen oder unbeladen, werden die vorstehenden Sätze, neben der Abgabe für eine Person, besonders gezahlt.

III. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen oder die Handfuhrwerke treffen würde, wodurch sie zur Ueberfahrtsstelle gebracht worden sind.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Sätze dürfen weder beim Eisgange noch bei dem Uebersetzen nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang erhöhet werden.
2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von den Inhabern der Kahn-Ueberfahrt zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.

Befreiungen.

Befreit von der Abgabe sind:

1) Kommandirte Militairs und einberufene Rekruten.
2) Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich deshalb durch Freikarten gehörig ausweisen.
3) Fußbotenposten.
4) Die bei Feuersbrünsten mit Löschgeräthen oder ohne solche, oder bei ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilenden Personen auf der Hin- und Rückfahrt.
5) Sofern ein Anspruch auf besondere Befreiungen rechtlich erworben seyn sollte, wird hinsichtlich desselben durch diesen Tarif nichts geändert.

Königsberg, den 4. September 1840.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Nach vorstehendem Allerhöchst vollzogenen Tarife vom 4. September v. J. ist bei der Kahn-Ueberfahrt über die Saale bei Wettin das Ueberfahrtsgeld vom 1. Juli c. ab zu erlegen.

Magdeburg, den 8. Juni 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 247. Auslooosung von Tenditz-Kötzschauer

Bei der, am 11. Mai a. c., in der Leipziger Oster-Meß-Conferenz stattgehabten anderweitigen Auslooosung der Tenditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen, sind zu der statutenmäßig am 1. Juli a. c., durch das Handlungshaus Frege et Comp.

Digitized by Google

gewerkschaftl. Obligationen betr.

zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung, der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominal-Beträge, die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

sub litt. A. nro. 456. 443. 439. 340. 22. 187. 530. 170. 237. 635. 189. 144. 206. 210. und 515.

sub litt. B. nro. 1274. 1241. 1325. 234. 911. 1239. 956. 281. 406. 665. 877. 722. 1482. 807. 1002. 992. 105. 743. 952. 172. 268. 827. 594. 676. 218. 759. 720. 33. 155. und 1260.

In demselben Termine wurden zugleich folgende, am 1. Juli a. pr. und am 2. Januar c. fällig gewesene, gegen Zahlung des Capitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen:

nro. 32. 36. 45. 130. 243. 414. 615. 632. 640. 679. 688. und 716. litt. A. — ferner

nro. 786. 46. 111. 169. 192. 248. 409. 426. 473. 495. 589. 612. 626. 633. 841. 842. 867. 868. 987. 1113. 1224. 1245. 1247. 1272. 1289. 1299. 1310. und 1368. litt. B. —

mit den dazu gehörigen Talons, und betreffenden Coupons, vorschriftsmäßig vernichtet.

Halle den 10. und Leipzig den 14. Juni 1841.

Schulden-Tilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salz-Bergwerke bei Teudiz und Kötzschau.

v. Alvensleben. v. Bülow. D. A. A. Wendler. F. Proc. Geyer.

Frege et Comp.

Nr. 248. Patent-Ertheilung.

Dem Barbierer Ferdinand Zores zu Düren ist unter dem 5. Mai 1841. ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Metall-Composition zum Schärfen von Messern

für den Zeitraum von Vier Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 249. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann H. L. Lobeck in Berlin ist unter dem 16. Mai 1841. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, um Holz in gegliederte Formen zu bearbeiten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 250. Patent-Ertheilung.

Dem Uhrmacher Challier in Berlin ist unter dem 26. Mai 1841. ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung für Eisenbahnwagen, um dieselben nach Erforderniß von der Lokomotive lösen zu können, in der durch ein Modell nebst Zeichnung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter, hierbei verwandter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tuch-Appreteur und Maschinenbauer Martin zu Potsdam ist unter dem 28. Mai 1841. ein Patent Nr. 251. Patent-Ertheilung.

auf eine neue und eigenthümliche Construction der zum Rauhen der Tücher dienenden Postirscheiben nach einem in natürlicher Größe vorgelegten Exemplare

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Samuel Cilley zu Aachen ist unter dem 28. Mai 1841. ein Patent Nr. 252. Patent-Ertheilung.

auf eine Maschine zum Richten und Spitzen des Drahts zu Näh- und Stecknadeln in ihrer ganzen durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in dem Gebrauch der bekannten Theile zu beschränken,

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Es ist auf die Jahre 1841—1843. zum Schiedsmann für den Torgauer ersten Landbezirk: der Rittergutsbesitzer von Egidy auf Lößnig; für den fünften Landbezirk: der Rittergutsbesitzer von Obernitz auf Strelln; für den sechsten Landbezirk: der Rittergutsbesitzer von Wietersheim auf Klitzschen; für den siebenten Landbezirk: der Rittergutsbesitzer, Lieutenant Herrmann auf Großwig; für den achten Landbezirk: der Rittergutsbesitzer, Factor Küstner auf Trossin; für den neunten Landbezirk: der Amtmann Köppe zu Drögnitz; für den elften Landbezirk: der Erbrichtergutsbesitzer Graß zu Zwethau; für den zwölften Landbezirk: der Erbrichtergutsbesitzer Schlobach zu Züllsdorf; für den dreizehnten Landbezirk: der Polizei-Dirigent, Lieutenant Buntrock zu Annaburg; für den vierzehnten Landbezirk: der Erbrichtergutsbesitzer, Amtsverwalter Knothe zu Lichtenburg und für den funfzehnten Landbezirk: der Gutsbesitzer Reinhardt zu Hohndorf, erwählt und verpflichtet worden. Nr. 253.

Es ist auf die Jahre 1841. bis 1843. zum Schiedsmann für die Stadt Querfurt der Magistrats-Assessor und Steuer-Rendant Stüber daselbst, und für die Stadt Nebra der dortige Bürgermeister Meuche erwählt und verpflichtet worden. Nr. 254.

Durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 4. d. Mts. ist der Ober-Berg-Rath von Kummer als Rath und Ober-Berg-Meister zu dem Schlesischen Ober-Berg-Amte nach Brieg und der Ober-Berg-Rath Müller von dem Westphälischen Ober-Berg-Amte zu Dortmund an das Ober-Berg-Amt zu Halle versetzt. Nr. 255.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Querfurther landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 256.

Nachweisung

der

im Monat Mai 1841

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu			Stroh		
	der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			Quart		à Cent.			à Schock		
	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1 Merseburg	1	15	2	—	28	9	—	20	2	—	15	7	—	—	—	1	7	6	1	15	—	—	15	—	4	—	1	—	—	6	—	—
2 Halle	1	17	5	—	28	4	—	20	—	—	16	2	5	15	—	2	—	—	2	—	—	—	12	6	5	—	—	27	6	5	—	—
3 Naumburg	1	13	—	—	27	4	—	18	8	—	14	3	3	1	—	2	—	—	2	10	—	—	10	—	4	—	1	—	—	6	10	—
4 Torgau	1	23	—	1	4	7	—	26	10	—	20	11	4	15	—	1	18	—	2	10	—	—	12	6	4	9	1	—	—	5	—	—
5 Wittenberg	1	25	6	1	1	11	—	27	8	—	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	1	—	—	6	15	—
6 Eisleben	1	14	10	1	—	—	—	21	10	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3	5	—	—	29	6	5	16	6
7 Zeitz	1	16	10	1	1	—	—	20	7	—	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	11	5	—	1	—	7	6	20	—
8 Querfurth	1	15	—	1	—	—	—	22	6	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	8	—	25	—	5	—	—
9 Bitterfeld	1	21	—	1	—	6	—	22	6	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	5	—	—	27	6	5	5	—

Merseburg, den 8. Juni 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. Juni 1841.

Nr. 257.
Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Anhaltsche Eisenbahn.

Bahn-Polizei-Reglement
für die Berlin-Anhaltsche Eisenbahn.

Um für die Aufrechthaltung der Ordnung und die Sicherheit des Publikums bei dem Transport-Betriebe auf der von der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft erbauten Eisenbahn zwischen Berlin und der Anhaltschen Grenze Fürsorge zu treffen, wird auf Grund des §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. unbeschadet der nach den bestehenden oder künftig ergehenden gesetzlichen Vorschriften, der Gesellschaft obliegenden Verantwortlichkeit für den, beim Transportbetriebe entstehenden Schaden und mit Vorbehalt der Aenderung und Ergänzung nach Maaßgabe der sich ergebenden Erfahrungen und Bedürfnisse, das nachstehende Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

Abschnitt I.
Allgemeine Bestimmungen über Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung.

A. der Bahn.

§. 1.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst Zubehör fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung auf derselben mit Sicherheit und auf die, der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne; sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten und die Bahn nöthigenfalls sofort gesperrt werden.

§. 2.

So wie die Verhältnisse der Construction der Bahn nach §. 4. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen an die Genehmigung der Staatsbehörde gebunden sind, so dürfen auch Aenderungen an der Bahn und dem Erdkörper ohne diese Genehmigung nicht vorgenommen werden.

§. 3.

Die Bahn muß von der Gesellschaft nach Erforderniß eingefriedigt werden. Wo und wie dies geschehen müsse, bestimmen resp. die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Merseburg und das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin nach vorgängiger Anhörung der Direction der Eisenbahn-Gesellschaft.

Digitized by Google

§. 4.

Da, wo nach der Bestimmung jener Behörden Uebergänge über die Bahn erforderlich sind, muß die Gesellschaft solche anlegen, und zwar in der Art, daß dieselben, um die Passage während des Vorüberfahrens des Dampfwagenzuges zu hemmen, verschließbar sind. Der Verschluß, welcher den Weg zum Uebergange auf seine ganze Breite sperren muß, geschieht in der Regel durch Barrieren; es können aber auch nach dem Bedürfnisse der Oertlichkeit anderweite Verschluß- und Vorsichtsmaaßregeln angeordnet werden.

Der Raum des Weges von der Verschluß-Anlage bis zur Bahn ist auf beiden Seiten einzufriedigen. Sollten außerdem noch an einigen Wegen in der nächsten Umgebung der Bahn wegen des zu besorgenden Scheuwerdens der Pferde, Bewährungen oder sonstige Sicherungs-Maaßregel nöthig werden, so muß die Gesellschaft auch diese bewirken. Die Erleuchtung der Verschluß-Anlagen muß die Gesellschaft auf Erfordern besorgen.

§. 5.

Die Bahn ist in Meilen von 2000 Ruthen abzumessen und jede Meile wieder in gleichförmige Sectionen zu theilen.

Die Meilen und Sectionen sind durch Nummern auf Pfählen oder Steinen, welche längs der Bahn zur Seite derselben aufgestellt werden, gehörig zu markiren.

§. 6.

Die Gesellschaft muß für die Bahn ein vollständiges Aufsichts-Personal halten, über welches im Abschnitt IV. die näheren Bestimmungen erfolgen.

B. der Transportmittel.

§. 7.

Die Gesellschaft ist dafür verantwortlich, daß sämmtliche Transportmittel, deren sie sich zur Beförderung auf der Bahn bedient, die Dampf- und Munitionswagen sowohl, als die Transportwagen sicher und tüchtig hergestellt werden. In Betreff der Constructions-Verhältnisse der Fahrzeuge im Allgemeinen ist die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums erforderlich. Die Dampfwagen dürfen nur nach vorgängiger polizeilicher Prüfung und Genehmigung zur Beförderung benutzt werden.

§. 8.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Transportmittel fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die, der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne. Sie kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Verwaltungswege angehalten werden. Unsicher und untüchtig gewordene Transportmittel müssen sofort außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 9.

Um den Lauf der Wagenzüge hemmen zu können, muß jeder hinter einem Dampfwagen folgende Kohlen- und Wasser-Munitionswegen (Tender) ingleichen ein Theil der Transportwagen (§. 105.) mit einer Vorrichtung zum Bremsen versehen werden.

Digitized by Google

§. 10.

Ein jeder Dampfwagen muß mit einer Dampfpfeife und mit Bahnräumern, welche die auf den Schienen etwa vorhandenen Hindernisse fortzuräumen bestimmt sind, versehen seyn.

§. 11.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Kohlen zu versehen, auch sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§. 12.

Die für den Güter-Transport bestimmten Wagen müssen mit solchen Vorkehrungen versehen seyn, daß ein Anstoßen der Ladung gegen hindernde Gegenstände zur Seite der Schienen unmöglich gemacht werden kann. Es ist daher insbesondere auch dafür zu sorgen, daß die Ladung sich auch während der Fahrt nicht in besorglicher Weise verrücken kann.

§. 13.

Auch für die Fahrzeuge muß ein ausreichendes Aufsichts-Personal gehalten werden, über dessen Functionen der Abschnitt IV. das Nähere besagt.

Abschnitt II.

A. Allgemeine Vorschriften über den Transportbetrieb auf der Bahn.

§. 14.

Die Fahrten auf der Eisenbahn sind regelmäßig festzusetzen und jederzeit pünktlich inne zu halten, soweit nicht unvermeidliche Umstände (wie die Nothwendigkeit, vor dem Abgange eines Zuges das Eintreffen des von entgegengesetzter Richtung herkommenden Zuges abzuwarten) ein Anderes bedingen. Wegen Festsetzung des Fahrplans und künftiger Veränderungen desselben hat die Gesellschaft sich an den für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Commissarius zu wenden.

Die festgesetzten Fahrten, so wie die darin getroffenen Aenderungen, sind in geeigneter Art durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 15.

Außerhalb des Fahrplanes dürfen, mit Ausnahme der etwa in Nothfällen herbeigerufenen Reserve-Locomotiven, während der Dunkelheit gar keine Wagen auf der Bahn fahren; bei Tageslicht aber nur die für den inneren Betrieb nothwendigen Arbeits- oder Geschäftsfuhren, als Erde-, Holz-, Steinfuhren ꝛc.

§. 16.

Die im vorigen Paragraphen erwähnten Arbeitsfuhren dürfen nur so unternommen werden, daß dadurch die Fahrten der planmäßigen Wagenzüge in keiner Art aufgehalten werden.

§. 17.

Die Regulirung des Tarifs für die Preise der Beförderung auf der Bahn

Digitized by Google

bleibt vorerst in Gemäßheit des §. 26. des Gesetzes vom 3. November 1838. der Gesellschaft überlassen. Die Gesellschaft muß jedoch

a) nicht nur den ursprünglich angenommenen Tarif, sondern auch die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Merseburg und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin anzeigen, und durch die Berliner Zeitungen bekannt machen,

b) alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten für die angesetzten Preise befördern, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Postzwange unterworfen sind, oder welche ihrer leichten Entzündlichkeit wegen Feuersgefahr besorgen lassen.

§. 18.

Die stattfindenden Fahrten und der jedesmalige Tarif müssen auf den Stations-Plätzen mittelst aufgestellter Tafeln dem Publikum ersichtlich seyn.

§. 19.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, über die Dauer der stattgehabten Fahrten in der allgemeinen Staatszeitung in den von dem Königlichen Commissarius zu bestimmenden Zwischenräumen Mittheilung zu machen.

§. 20.

Bei starkem Nebel oder dichtem Schneefalle muß die Schnelligkeit der Fahrt so gemäßigt werden, daß der Dampfwagenführer die Bahn und die Signale der Bahnbeamten, soweit es zur Sicherheit erforderlich ist, wahrnehmen kann.

§. 21.

Der Dampfwagen darf den Wagenzug nicht vor sich herschieben, sondern muß demselben vorangehen. Ausgeschlossen hiervon sind die Arrangements auf den Bahnhöfen und die Arbeitsfuhren, wobei das Schieben des Dampfwagenzuges aber auch nur im langsamen Tempo stattfinden soll. Sonst ist eine Ausnahme nur gestattet, wenn die Nothwendigkeit des Nachsendens eines Reserve-Dampfwagens eintritt, oder wenn wegen einer bedeutenden Ansteigung der Bahn, wegen Glatteis oder sonst, eine zeitweise Nachhülfe durch eine Extra-Locomotive erforderlich wird. Der Dampfwagen darf sich aber in keinem Falle dem vorangehenden Zuge während der Fahrt des letzteren, sondern immer erst dann anschließen, wenn dieser still steht.

Auch darf der Kohlen- und Wassermunitionswagen (Tender) ohne dringende Noth dem Dampfwagen nicht vorangehen.

§. 22.

Wenn es wegen starker Frequenz gewünscht wird, können auch zwei resp. drei Dampfwagenzüge nach einer und derselben Richtung hintereinander abgefertigt werden, jedoch nur in Zwischenräumen von mindestens 10 Minuten und bei hellem Wetter, so daß von dem hinteren Zuge aus der vordere aus weiter Entfernung wahrgenommen werden kann. Die Abfertigung eines folgenden Wagenzuges muß dem Bahn-Aufsichts-Personale durch eine an dem letzten Wagen des vorangehenden Zuges aufgesteckte Flagge signalisirt werden. Mehr als drei Züge

Digitized by Google

dürfen keinenfalls ohne vorgängiges Begehen und Besichtigen der ganzen Bahnstrecke bis zur nächsten Station hintereinander abgefertigt werden.

§. 23.

Der nachfolgende Dampfwagenzug darf dem vorangehenden, bevor dieser am Bestimmungsorte angelangt ist, niemals näher kommen als 200 Ruthen. Wo der vorangehende Wagenzug wegen des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht wahrnehmbar ist, muß der nachfolgende Wagenzug langsamer fahren, so daß er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit sogleich anhalten kann.

§. 24.

Wenn nach dem Fahrplane Dampfwagenzüge gleichzeitig nach entgegengesetzten Richtungen fahren und sich ausweichen müssen, so muß jeder derselben ein für alle Mal das Ausweichungsgeleise rechter Hand einschlagen. Findet das Ausweichen nicht auf einem Bahnhofe statt, wo die Wagenzüge ohnehin anhalten müssen, so muß jedem der kreuzenden Wagenzüge durch einen Pfahl der Ort auf der Ausweichungsbahn bezeichnet werden, wo er den von der entgegengesetzten Seite kommenden Konvoi, oder, je nachdem es nach §. 22. markirt wird, die hintereinander zu erwartenden Wagenzüge, wenn solche noch nicht passirt sind, abzuwarten hat.

Der für den ersten Wagenzug bestimmte Pfahl muß 60 Ruthen von dem Punkte, wo sich die beiden Ausweichungsgeleise wieder vereinigen, der für den zweiten Wagenzug bestimmte 250 Ruthen von dem vordersten Pfahle, und der für den dritten Wagenzug bestimmte 250 Ruthen vom zweiten Pfahle entfernt aufgestellt werden. Die Ausweichung, auf welcher mehrere hintereinander folgende Wagenzüge einem oder mehreren von der entgegengesetzten Seite kommenden Konvois ausweichen sollen, muß wenigstens eine Meile lang seyn. Das Vorbeifahren zweier sich ausweichenden Konvois darf von beiden jedesmal nur im langsamen, den Schritt eines Pferdes nicht übersteigenden Tempo geschehen.

Giebt einer der sich kreuzenden Züge während des Vorüberfahrens das Zeichen Bremsen, (§. 59.) so muß auch der andere sofort anhalten, um auf diese Weise eine etwa erforderliche mündliche Mittheilung möglich zu machen.

B. Besondere Vorschriften über den Transportbetrieb zur Nachtzeit.

§. 25.

Für die Dampffahrten auf der Eisenbahn gilt als Nachtzeit in den Monaten November, December, Januar und Februar die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnen-Untergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnen-Aufgang und in den übrigen Monaten von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis zu einer Stunde vor Sonnen-Aufgang.

§. 26.

Zur Nachtzeit darf die Schnelligkeit der Fahrt, ausschließlich des Anhaltens, eine Viertelstunde auf die Meile nicht übersteigen, und es ist, so viel nur irgend möglich, auf die gleichmäßige Vertheilung dieser Zeitdauer zu halten.

Digitized by Google

§. 27.

Zur Nachtzeit muß der Dampfwagen auf der vorderen Seite mit fünf großen hellbrennenden Laternen mit weißem Glase und Reverberen versehen seyn, welche die Bahn möglichst erleuchten und das in der Nähe der Bahn passirende Publikum, so wie die Bahnwärter von dem Herannahen des Dampfwagenzuges unterrichten sollen.

§. 28.

Erfordert es die dringendste Noth (§. 21.), daß der Tender zur Nachtzeit dem Dampfwagen vorangeht, so muß ersterer die im vorigen Paragraphen vorgeschriebenen fünf Laternen auf der vorderen Seite führen.

§. 29.

Der letzte Wagen eines zur Nachtzeit fahrenden Zuges erhält auf der hinteren Seite eine große grüne Laterne.

§. 30.

Folgen zur Nachtzeit mehrere Wagenzüge hintereinander, so darf der zweite und resp. der dritte immer erst nach Verlauf von einer Viertelstunde nach dem ersten und resp. zweiten Wagenzuge von jedem Bahnhofe abgehen.

Das Nachfolgen eines zweiten und resp. dritten Wagenzuges wird zur Nachtzeit dadurch signalisirt, daß der letzte Wagen des vorhergehenden Konvois statt einer, drei große grüne in einem Dreiecke aufzuhängende Laternen führt.

§. 31.

Jeder nachfolgende Wagenzug muß, sobald die grünen Laternen des letzten Wagens des vorhergehenden Konvois sichtbar werden, unverzüglich so lange anhalten, bis die grünen Laternen wieder verschwunden sind. Wo der vorangehende Wagenzug wegen des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht wahrnehmbar ist, muß der nachfolgende Wagenzug, wie schon in dem §. 23. allgemein vorgeschrieben ist, langsam fahren, damit er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit sogleich anhalten kann.

§. 32.

Während der Nachtfahrten müssen die nach §. 24. für die Ausweichungen angeordneten Distanzepfähle durch Laternen sichtbar gemacht werden. Folgen zur Nachtzeit mehrere Wagenzüge hintereinander, welche außerhalb eines Bahnhofes mit anderen von der entgegengesetzten Richtung kommenden kreuzen, so kann zwar der Maschinist schon an den, nach §. 30. an der hinteren Seite des letzten Wagens eines entgegen kommenden Konvois angehängten drei grünen Laternen erkennen, daß demselben noch ein Wagenzug folgt. Damit aber jedem Irrthum noch mehr vorgebeugt werde, so soll außerdem noch der Feuermann desjenigen Wagenzuges, welchem ein anderer folgt, jedem auf der Ausweichung ihm begegnenden Train zur Signalisirung des nachfolgenden Wagenzuges vom Tender aus mit der Hand eine große grüne Laterne präsentiren.

§. 33.

Alle in diesem Reglement für die Fahrten zur Nachtzeit gegebenen beson-

Digitized by Google

ren Vorschriften sind auch dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Dunkelheit durch Mondschein gemildert wird.

Abschnitt III.

Vorschriften bei Benutzung der Eisenbahn-Beförderung.

§. 34.

Zur Erhaltung der Ordnung bei der Personen-Beförderung auf der Bahn sind die nachfolgenden Vorschriften, von denen das Publikum durch Anschläge an den Stationsorten fortwährend in Kenntniß zu erhalten ist, sowohl von Seiten der Gesellschaft, als der Reisenden genau zu beachten.

§. 35.

Auf dem Bahnhofe zu Berlin wird der Zeitpunkt, von welchem ab der Ort, wo die zum Abgange bestimmten Wagen stehen, geöffnet ist, was spätestens 10 Minuten vor der Abfahrtzeit geschehen soll, durch einmaliges Läuten einer Glocke angedeutet. Es treten hierauf die mit einem Billet zur nächsten Fahrt versehenen Personen ein und nehmen nach Anweisung der die Aufsicht führenden Wagenmeister und Wärter ihre Plätze in den Wagen ein.

Fünf Minuten vor dem Abgange wird zum zweiten Male geläutet, um die etwa noch zurückgebliebenen Reisenden auf die Abfahrt aufmerksam zu machen. Mit dem Schlage der zur Abfahrt bestimmten Stunde wird zum dritten Male geläutet und zugleich der zu den Wagen führende Eingang wieder geschlossen. Es wird alsdann Niemand weiter zum Mitfahren zugelassen.

Die Wagenmeister und Wärter schließen die Thüren der Wagen und nehmen ihre Plätze auf denselben ein. Der Wagenmeister giebt dem, den Dampfwagen führenden Maschinisten ein Zeichen und der Zug setzt sich in Bewegung.

§. 36.

Das Anhalten unterweges ist in der Regel nur an den im Voraus hierzu bestimmten Plätzen gestattet. Die letzteren zerfallen in solche, an welchen alle Passagiere aussteigen dürfen und welche Stationen genannt werden, und in solche, wo nur die nicht weiterfahrenden Passagiere austreten und welche Anhaltepunkte heißen. Die Aufnahme von Reisenden findet an beiden Orten dieser Halteplätze statt.

§. 37.

In jedem Koupee der Personenwagen soll sich eine schriftliche Bekanntmachung darüber befinden, welche Orte als Stationen gelten und wie lange auf denselben angehalten wird.

§. 38.

Bei der Ankunft auf einer Station öffnen die Wagenbeamten, sobald der Wagenzug stillsteht, sämmtliche Wagenthüren nach der zum Aussteigen bestimmten Seite und nennen dabei zugleich laut und deutlich den Ortsnamen der Station.

§. 39.

Auf allen Stationen wird zwei Minuten vor dem Abgange zum ersten Male und eine Minute vor dem Abgange zum zweiten, zum dritten Male aber um die zum Abgange bestimmte Zeit geläutet. Mit diesem letzteren Zeitpunkte wird zu-

Digitized by Google

gleich der zu den Wagen führende Eingang geschlossen und alsdann Niemand weiter zum Mitfahren zugelassen, überhaupt nach §. 35. verfahren.

§. 40.

An den Anhaltepunkten steigen nur diejenigen Passagiere ab, welche nicht weiter mitfahren. Die übrigen dürfen in der Regel den Wagen nicht verlassen und verlieren jedenfalls das Recht weiter zu fahren, wenn sie vor dem letzten Zeichen zur Abfahrt ihre Plätze noch nicht eingenommen haben. Es soll möglichst darauf gesehen werden, daß die an einem Anhaltepunkte absteigenden Reisenden in bestimmten Wagen Platz nehmen, in welchem Falle denn auch in der Regel nur die letzteren bei der Ankunft geöffnet zu werden brauchen.

§. 41.

Zur Kenntnißnahme für die aufzunehmenden neuen Passagiere soll auf den Stationen und bei den Anhaltepunkten durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden, zu welcher Zeit der Wagenzug frühstens dort ankommt. Wer nach diesem Zeitpunkte auf den Anhaltepunkten beim Eintreffen des Wagenzuges nicht zum sofortigen Einsteigen bereit ist, verliert das Recht zum Mitfahren.

Das Eintreffen des Wagenzuges wird auf den Stationen, wie auf den Anhaltepunkten, sobald derselbe in der Ferne sichtbar ist, durch einmaliges Läuten markirt.

§. 42.

Es soll auf jedem Bahnhofe eine dem Publikum vom Zugange zum Bahnhofe aus sichtbare große Uhr vorhanden seyn, nach welcher der Betrieb der Eisenbahn-Beförderung überall geleitet wird, und welche daher auch für alle Reisenden maaßgebend ist.

Sämmtliche Uhren sollen nach der Uhr der Königlichen Akademie zu Berlin regulirt werden, und es ist dies täglich zu controliren (§. 109.). Wo Nachtfahrten stattfinden, müssen die Bahnhofs-Uhren erleuchtet seyn.

§. 43.

Die Passagiere dürfen sich nicht aus den Wagen hinauslegen, auch dieselben zum Ein- und Aussteigen nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Wagenmeister und Wärter überlassen.

§. 44.

Das Betreten des inneren Raums der Bahnhöfe, wo sich die Schienengeleise befinden, ist den Passagieren untersagt.

§. 45.

Die Passagiere dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 46.

In der ersten Wagenklasse ist das Tabakrauchen untersagt.

§. 47.

Solche Reisende, welche die für die Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften nicht beachten, sich unanständig betragen, oder trunken sind, werden von der Mitreise zurückgewiesen; sie haben sich hiebei den Anordnungen der Auf-

Digitized by Google

sichtsbeamten unbedingt zu unterwerfen. Das schon gezahlte Personengeld kann in diesem Falle nicht zurückgefordert werden, sondern ist der Gesellschaft verfallen.

§. 48.

Sollte es vorkommen, daß wegen eingetretener Hindernisse unterweges, außerhalb einer Station längere Zeit aufgehalten werden muß, so kann ausnahmsweise den Passagieren das Aussteigen gestattet werden. Sie müssen aber alsdann, sobald ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife anzeigt, daß der Wagenzug zur Weiterfahrt bereit ist, sofort wieder ihre Plätze einnehmen. Wer hierzu nicht bereit ist, verliert das Recht weiter mitzufahren.

Abschnitt IV.

Von den Obliegenheiten der Beamten der Gesellschaft in Ansehung der Sicherheit der Dampfbeförderung auf der Bahn und den zu diesem Zwecke zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln.

Im Allgemeinen.

§. 49.

Unter den Beamten der Gesellschaft sind es vorzüglich der Maschinist, die Bahnmeister und Wärter und Wagenmeister und Wärter, denen die unmittelbare Fürsorge für die Sicherheit des Transportbetriebes obliegt. Es wird ihnen daher die pünktlichste Befolgung der in dem gegenwärtigen Reglement oder mittelst sonstiger Instructionen ihnen ertheilten Anweisungen, Fleiß und Treue für ihren Dienst und ein ordentlicher nüchterner Lebenswandel besonders zur Pflicht gemacht.

§. 50.

Jeder der im vorigen Paragraphen genannten Beamten ist gehalten, die ihn angehenden Bestimmungen dieses Reglements zu kennen, auch soll ein jeder ein Ordrebuch führen, in welchem die ihn betreffenden Vorschriften des Reglements enthalten sind, und in das auch spätere bezügliche Verordnungen eingetragen werden. Das Ordrebuch ist in Vertretungsfällen jedesmal dem Stellvertreter auszuhändigen.

§. 51.

Es darf kein Maschinist zur selbstständigen Führung eines Dampfwagenzuges zugelassen werden, der nicht von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin dazu approbirt ist. Die genannte Behörde kann ihre Zustimmung ertheilen, wenn der Maschinist durch genügende Atteste nachweist, daß er bereits auf anderen Eisenbahnen selbstständig und mit Sicherheit Locomotiven geführt habe. Können solche Atteste nicht vorgelegt werden, oder findet das Königl Polizei-Präsidium solche nicht genügend, so unterwirft dasselbe den Maschinisten einer Prüfung, von deren Ausfall die Ertheilung oder Verweigerung der Approbation abhängt.

A. Function des Maschinisten.

§. 52.

Das Geschäft des Maschinisten ist vornehmlich der Betrieb und die Leitung des Dampfwagens unter Beachtung der sicheren Bewegung des ganzen ihm anvertrauten Wagenzuges.

Digitized by Google

§. 53.

Dem Maschinisten untergeordnet ist der Feuermann, welcher jedesmal mitfahren und besonders die Feuerung des Kessels, so wie die Handhabung der am Tender befindlichen Bremsen besorgen muß.

§. 54.

Ohne besondere Erlaubniß der Direction oder der höheren Betriebsbeamten soll auf dem Dampfwagen und dem dazu gehörigen Munitionswagen Niemand anders mitfahren, als der Maschinist und der Feuermann.

§. 55.

Der einen Dampfwagen führende Maschinist darf den Wagen während der ganzen Dauer der Ueberfahrt nicht einen Augenblick verlassen und es muß unvermeidlichen Falles ein gleich sachverständiger Stellvertreter ihn ersetzen.

Der Feuermann muß mit den Handgriffen bekannt seyn, durch welche der Dampfwagen in Stillstand versetzt wird, damit er dies bewirken kann, wenn der Maschinist im Laufe der Fahrt durch Krankheit oder sonst seiner Thätigkeit gänzlich beraubt werden sollte.

§. 56.

Der Maschinist ist für die Befolgung der oben, namentlich in dem Abschnitte II. gegebenen, ihn betreffenden speciellen Vorschriften, so wie allgemein dafür verantwortlich, daß die Spannung der Dämpfe und die Schnelligkeit der Fahrt nicht übertrieben werde. Ueberhaupt liegt ihm ob, auf die Sicherheit des Publikums und die Vermeidung von Unglücksfällen gewissenhaft Bedacht zu nehmen. Er muß daher während der Fahrt, auf dem Wagen stehend, ununterbrochen die genaueste Aufmerksamkeit sowohl auf die Maschine und den Gang des Wagenzuges, als auch auf die Bahn und die darauf etwa sich zeigenden Hindernisse richten, auch die Signale der Bahn- und Wagen-Aufsichtsbeamten genau beachten. Sobald nach den gegebenen Signalen oder nach seiner eigenen Wahrnehmung das langsamere Fahren oder das gänzliche Anhalten nöthig ist, muß er das Eine oder das Andere unverzüglich veranlassen.

§. 57.

Damit der Maschinist schon, bevor er an ein Ausweichungs-Excentrik gelangt, übersehen kann, ob solches richtig gestellt ist, soll jedes auf der Hauptbahn befindliche Excentrik mit einer Tafel fest verbunden seyn, welche sich mit der Bewegung des Excentriks umdrehen und auf diese Weise den Stand desselben aus der Ferne erkennen lassen. Für die Nachtzeit wird an diesen Tafeln eine Laterne von verschiedenfarbigen Seiten dergestalt angebracht, daß eine Verwechselung der Seiten beim Aufstecken der Laternen nicht möglich ist.

§. 58.

Ganz besondere Vorsicht hat der Maschinist bei solchen Dampffahrten zu beobachten, welche außerhalb des Fuhrplanes stattfinden (§. 15.), also z. B. bei Arbeitsfuhren. Sieht der Maschinist bei solchen, daß ein Bahnwärter das Zeichen, daß kein Hinderniß auf der Bahn und die Uebergangs-Barrieren geschlossen seyen, nicht giebt, so muß er vor denselben anhalten und erst weiter fahren,

Digitized by Google

wenn die Uebergangs-Barrieren geschlossen sind. Der Maschinist muß zu dem Ende genau unterrichtet seyn, an welchen Stellen er einen Bahnwärter zu gewärtigen hat.

§. 59.

Ueberall, wo der Maschinist vor Gefahr zu warnen oder besondere Vorsicht zu empfehlen für nöthig erachtet, muß er die an dem Dampfwagen befindliche Dampfpfeife ertönen lassen. Dies ist besonders bei den Nachtfahrten, ingleichen vor und in Bahnkrümmungen, wo er die Bahn nicht übersehen kann, und dann öfters zu wiederholen, wenn Nebel oder Schneegestöber die Uebersicht des Wagenzuges schmälern.

Ein Dampfwagen soll sich niemals in Bewegung setzen, wenn nicht zuvor durch einen Ton der Dampfpfeife zur Vorsicht ermahnt ist.

Hält der Maschinist das Anziehen der Bremsen für nöthig, so markirt er dies den Wagen-Aufsichtsbeamten (§. 106.) dadurch, daß er die Dampfpfeife in kurzen hintereinander folgenden Tönen erschallen läßt. Die Lösung der Bremsen markirt er dagegen durch zwei hintereinander folgende lange Töne.

§. 60.

Folgen mehrere Wagenzüge hintereinander, und muß einer der vorangehenden Wagenzüge anhalten, so ist der Maschinist verpflichtet, den zuletzt passirten Bahnwärter sogleich hiervon zu benachrichtigen, damit er dem folgenden Wagenzuge das Zeichen zum Anhalten geben kann. Besonders nothwendig ist dies bei Nachtfahrten.

§. 61.

Jeder den Dampfwagen führende Maschinist muß angemessene Utensilien bei sich und zur Hand haben, um etwa vorfallenden Beschädigungen der Maschine nach Möglichkeit augenblicklich abhelfen zu können.

§. 62.

Vor jeder Fahrt ist der Maschinist den Dampf- und Munitionswagen fleißig zu untersuchen verpflichtet, nach Befinden durch Auf- und Abfahren. Er ist verantwortlich dafür, daß der ihm anvertraute Dampfwagen rechtzeitig angeheizt wird; auch muß er für hinreichende Munition an Wasser und Brennmaterial sorgen, damit solche zu der ganzen Ueberfahrt reichlich genügt.

B. Function des Bahnaufsichts-Personals.

§. 63.

Es ist im §. 6. bereits angeordnet, daß die Gesellschaft zur Beaufsichtigung der Bahn ein ausreichendes Personal halten muß. Dasselbe besteht aus Bahnwärtern und deren unmittelbaren Vorgesetzten, den Bahnmeistern.

§. 64.

Was die Zahl und die Postirung der zu bestellenden Wärter betrifft, so gilt als Regel, daß so viel Bahnwärter gehalten werden müssen, daß an jedem Uebergange über die Bahn Einer stationirt ist, daß ferner jedes Ausweichungs-Excentrik auf der Hauptbahn von einem Bahnwärter beaufsichtigt und gehandhabt wird — wobei indessen, wenn der Uebergang und das Excentrik unmittelbar bei ein-

Digitized by Google

ander liegen, beide von einem und demselben Bahnwärter versehen werden können — daß überdies jeder Bahnwärter von dem ihm angewiesenen Standpunkte aus den ihm auf jeder von beiden Seiten zunächst gestellten Bahnwärter deutlich sehen kann, und daß endlich niemals Einer mehr als 350 Ruthen von dem Andern entfernt ist.

Eine Ausnahme von der angeordneten Besetzung der Uebergänge durch Bahnwärter, ist nur bei Privat-Feldwegen, d. h. bei solchen, welche nur von einzelnen Personen zur Bewirthschaftung des Landes benutzt werden, unter den in dem §. 89. enthaltenen näheren Maaßgaben zulässig.

§. 65.

Vertreten werden die Bahnwärter in Behinderungsfällen durch Vice-Bahnwärter, welche daher die Gesellschaft in ausreichender Wahl zu halten hat, die aber, so lange sie nicht einen Bahnwärter vertreten, als Arbeiter benutzt werden können.

§. 66.

Bahnmeister sind so viel anzustellen, daß sie ihre Strecke täglich mindestens einmal begehen können.

§. 67.

Vertreten werden die Bahnmeister in Behinderungsfällen durch den dazu bestimmten Bahnwärter ihrer Strecke, für welchen inzwischen ein Vice-Bahnwärter eintritt.

§. 68.

Die Pflicht des Bahnwärters im Allgemeinen ist, die ihm zugetheilte Bahnstrecke genau zu beaufsichtigen, zu bewachen und darauf zu sehen, daß dieselbe immer im guten Stande erhalten werde. Der Wärter hat daher die hierzu erforderlichen Arbeiten nach der Anweisung seines Vorgesetzten auszuführen, wenn er dieselben aber nicht allein verrichten kann, den Letzteren hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 69.

Der Bahnwärter muß sonach seine Aufmerksamkeit sowohl auf den Unterbau, als auf den Oberbau der Bahn richten. Er hat das Planum, die Böschungen, die Appareillen und die Gräben, ferner die Brücken, Uebergänge, Wachthäuser, die Nummersteine und Pfähle, die Wasserdurchlässe, die Barrieren in Obacht zu nehmen. Er muß eben so den Zustand und die Lage der hölzernen Schwellen, ferner die richtige Lage und Beschaffenheit der Schienen, wie ihre Befestigung beaufsichtigen.

§. 70.

Kleinere Mängel, deren Abhülfe sogleich und ohne Bedenken mit den, dem Bahnwärter zu diesem Ende überlieferten Werkzeugen, die er immer mit sich führen muß, möglich ist, hat er sofort zu beseitigen. Insbesondere liegt ihm aber ob, die Bahn und die Schienen stets rein zu erhalten, worauf vorzüglich auch bei den vertieften Geleisen zu sehen ist, und alle Hindernisse, als Steine, Geräthschaften u. s. w., welche sich zwischen den Schienen oder in der Nähe derselben vorfinden möchten, unverzüglich zu entfernen.

Digitized by Google

§. 71.

Fallen größere Schadhaftigkeiten vor, welche der Bahnwärter nicht allein und unverzüglich auszubessern im Stande ist, so muß er seinem vorgesetzten Bahnmeister davon sogleich Nachricht geben. Sind die Fehler von der Art, daß die Bahn vor deren Abhülfe gar nicht, oder doch nur vorsichtig und langsam befahren werden kann, so hat der Bahnwärter dies dem, den Dampfwagen leitenden Maschinisten durch die unter §. 75. angegebenen Signale mitzutheilen.

§. 72.

Außer der vorstehenden allgemeinen Verpflichtung zur Beaufsichtigung der ihm überwiesenen Bahnstrecke, liegen dem Bahnwärter insbesondere das jedesmalige Begehen und Besichtigen seiner Bahnstrecke vor den einzelnen Dampfwagenfahrten, die Beobachtung des Dampfwagenzuges während der Vorüberfahrt, und das Signalisiren an den Maschinisten, an die übrigen Bahnwärter und an die Wagenwärter ob, so wie das Oeffnen und Schließen der Barrieren an den Uebergängen und die Beaufsichtigung und Handhabung der Ausweichungs-Excentriks, wo solche sich befinden, resp. das Anzünden der an denselben befindlichen Laternen für die Nachtfahrten (§. 57.)

§. 73.

Die Signale der Bahnwärter zerfallen in weitergehende oder Bahn-Signale und in Strecken-Signale.

§. 74.

Die Bahn-Signale, welche die Bahnwärter weiter geben müssen, werden an hohen Stangen, welche in entsprechender Entfernung aufzurichten sind, markirt.

Sie bedeuten:

a) Es ist ein Dampfwagenzug von der Station abgegangen, ein Signal, welches bis zur nächsten Station fortgegeben wird.
b) Es soll eine Reserve-Maschine zur Hülfe kommen.
c) Die Reserve-Maschine kann zurückbleiben, weil anderweit Hülfe geschafft ist.

Die nähere Einrichtung dieser Signale wird der Gesellschaft überlassen, jedoch hat dieselbe dafür zu sorgen, daß erstere auch bei Nachtfahrten leicht und unzweifelhaft markirt werden können.

Die Signale unterliegen der Zustimmung des für die Bahn bestellten Königlichen Commissairs.

§. 75.

Die Strecken-Signale, welche von den Bahnwärtern gegeben werden, beziehen sich hauptsächlich auf den Zustand der einzelnen Strecken der Bahnwärter, oder auf die von ihnen gemachten sonstigen Beobachtungen. Sie bedeuten:

a) Die Bahn ist fahrbar, d. h. also, es ist kein Hinderniß auf der Bahn, die Uebergänge sind geschlossen, die Excentriks sind richtig gestellt.
b) Es soll langsam gefahren werden.
c) Es soll angehalten werden.

Die Einrichtung dieser Signale wird der Gesellschaft überlassen, doch hat dieselbe dafür zu sorgen, daß dieselben auch bei Nachtfahrten, z. B. durch farbige

Digitized by Google

Laternen gegeben werden können. Das Signal unter b. fällt zur Nachtzeit fort und es wird in solchen Fällen, wo bei Tage langsam gefahren werden müßte, das Signal zum Anhalten gegeben.

Auch diese Signale unterliegen der Zustimmung des für die Bahn bestellten Königlichen Commissars.

§. 76.

Die Bahnwärter müssen möglichst genau von den oberen technischen Beamten darüber unterrichtet werden, in welchen Fällen ein langsames Fahren genüge und ein gänzliches Anhalten eines Wagenzuges unterbleiben könne.

§. 77.

Der Bahnwärter hat jeden nach dem Fuhrplane stattfindenden Dampfzug stets an dem äußersten Ende seiner Bahnstrecke nach der Seite, wo der Dampfwagenzug herkommt, zu erwarten und dort die erforderlichen Signale zu geben.

Die von den Bahnwärtern bei Herannahung des Dampfzuges zu schließenden Uebergänge, die von ihnen zu handhabenden Excentriks, die von ihnen zu bedienenden Signalstangen müssen stets am Ende einer Bahnstrecke belegen seyn, damit sie resp. während der Ueberfahrt besetzt sind und zweckmäßig gehandhabt werden können.

§. 78.

Alle Verrichtungen, welche der Bahnwärter bei dem Herannahen der regelmäßigen Dampfzüge hat, also z. B. das Schließen der Barrieren, das Signalisiren ꝛc., liegen demselben auch ob, wenn sich ein Dampfwagen außerhalb des Fuhrplanes (§. 15.), also z. B. bei Arbeitszügen, nähert, doch soll der Bahnwärter während der Vorüberfahrt eines solchen den Standpunkt einnehmen, an welchem er den nächsten, nach dem Fuhrplane stattfindenden Wagenzug zu erwarten hat. Das §. 74. vorgeschriebene Bahn-Signal, daß ein Dampfwagen von der Station abgegangen ist, wird den Bahnwärter befähigen, den erstern auch außerhalb des Fuhrplans nach Vorschrift zu erwarten.

§. 79.

Während des Passirens des Wagenzuges hat der Bahnwärter den letzteren genau zu beobachten. Nimmt er an dem Wagenzuge einen Fehler wahr, wegen dessen derselbe anhalten muß, so giebt er den rückwärts sitzenden Wagen-Aufsichtsbeamten (§. 103.) das Zeichen zum Anhalten.

§. 80.

Folgt einem Wagenzuge ein anderer, was daran zu erkennen ist, daß der letzte Wagen jenes Wagenzuges eine Flagge (§. 22.) oder bei der Nachtfahrt drei grüne Laternen führt (§. 31.), so wartet der Bahnwärter den folgenden Zug ab und beobachtet ganz dasselbe Verfahren, was für den ersten vorgeschrieben ist.

§. 81.

Ist der Wagenzug, oder sind, wenn zwei resp. drei Wagenzüge hintereinander folgen, die Wagenzüge sämmtlich passirt, so besichtigt der Bahnwärter die ihm überwiesene Bahnstrecke genau und bewirkt die vorgeschriebene Reinigung der Bahn, so wie die Herstellung kleiner und sogleich abzuhelfender Mängel.

Digitized by Google

§. 82.

Damit der Bahnwärter seine Bahnstrecke auch für die Nachtfahrten revidiren kann, muß derselbe mit einer Handlaterne versehen seyn. Während des Verschlusses der Uebergangs-Barrieren hat der Bahnwärter sich so mit der Laterne aufzustellen, daß die ersteren möglichst erleuchtet werden.

§. 83.

Der Bahnwärter muß sich bei den planmäßig stattfindenden Wagenzügen spätestens fünf Minuten vor dem Minimum der Zeit, zu welcher der Dampfwagenzug dort zu erwarten ist, bei den Extra-Zügen aber sofort, nachdem das Nahen derselben durch das Bahn-Signal (§. 74.) markirt ist, bei dem Punkte aufstellen, wo er den Dampfwagenzug zu erwarten hat.

§. 84.

In Ansehung der Uebergänge über die Bahn, welche in Gemäßheit des §. 64. jedenfalls bei jeder Dampfwagenfahrt von einem dabei stationirten Bahnwärter bewacht werden müssen, haben die Bahnwärter insbesondere noch folgende Obliegenheiten.

§. 85.

Sobald der mit der Aufsicht über einen Uebergang beauftragte Bahnwärter den Wagenzug sich nähern sieht, oder, sobald er der Oertlichkeit nach solchen nicht weit voraussehen kann, die Annäherung des Zuges signalisirt wird (§. 86.) hat derselbe die Barrieren des über die Bahn führenden Weges auf beiden Seiten zu schließen, und Niemandem den Uebergang weiter zu gestatten. Der Uebergang von getriebenem Vieh darf aber bei den planmäßig stattfindenden Zügen während der letzten fünf Minuten vor dem Zeitpunkte, an welchem der Wagenzug nach dem bestehenden Fuhrplane den Weg berühren kann, überhaupt nicht mehr zugelassen werden. Nachdem der Zug passirt ist, sind die Barrieren mit Ausnahme des im §. 87. gedachten Falles, sofort wieder zu öffnen.

§. 86.

Falls ein Bahnwärter der Oertlichkeit wegen den Wagenzug nicht weit voraussehen kann, so muß ihm der zunächst vorstehende Bahnwärter ein bei Tag wie bei Nacht leicht erkennbares Zeichen geben, daß der Zug nahet und die Barrieren daher zu schließen sind. An welchen einzelnen Stationsorten ein solches Signalisiren stattfinden muß, ist nach den örtlichen Verhältnissen genau zu bestimmen.

§. 87.

Wenn nach §. 80. zwei oder drei Züge unmittelbar hintereinander folgen, dürfen die Barrieren des Ueberganges in der Regel zwischen dem ersten und zweiten resp. dem zweiten und dritten Zuge gar nicht geöffnet werden. Ausnahmsweise kann dies jedoch dann geschehen, wenn der Bahnwärter den nachfolgenden Zug noch nicht wahrnimmt und bei den wartenden Passanten ein schneller Uebergang anzunehmen ist, was z. B. bei dem Uebergange von getriebenem Vieh oder schwerbelastetem Fuhrwerke nicht der Fall seyn würde. Bei der sichtbaren Annäherung des Wagenzuges sind die Barrieren unverzüglich wieder zu schließen.

Digitized by Google

§. 88.

Bei dem Passiren der Uebergänge ist von dem Wärter darauf zu achten, daß Niemand, insbesondere nicht das übergehende Fuhrwerk und Vieh, auf dem Uebergange oder dessen Appareillen sich aufhalte oder nach der Seite hin der Bahn entlang abweiche. Auch hat derselbe bei geschlossenen Barrieren die auf die Wiedereröffnung harrenden Personen, welche mit Vieh halten, zu warnen, daß sie zur Vermeidung des Scheuwerdens des Letzteren in angemessener Entfernung warten.

§. 89.

Die Barrieren solcher privativen Feldweg-Uebergänge, bei welchen nach §. 64. kein eigener Bahnwärter stationirt ist, sind mit Schlössern zu versehen. Den Schlüssel zu den Schlössern führen die nächsten Bahnwärter. Diese Barrieren dürfen nur in den Zeiten, wo die Uebergänge häufig benutzt werden, z. B. zur Saat- und Erndtezeit, geöffnet seyn und müssen jedesmal 10 Minuten vor der frühsten Ankunftszeit des Dampfwagens verschlossen werden, damit der Bahnwärter noch Zeit behält, nach seinem Hauptstandpunkte zu gehen und auch den dortigen Uebergang zu schließen. In der übrigen Zeit des Jahres sind die Barrieren zu dergleichen Feldwegs-Uebergängen stets verschlossen, werden aber auf Verlangen der Berechtigten geöffnet, jedoch nur dann, wenn ein Dampfwagenzug nicht zu erwarten ist und der Bahnwärter also seinen Hauptstandpunkt verlassen kann. Die Barrieren-Schlösser sind dann sogleich wieder abzuschließen.

An den Barrieren ist durch einen Anschlag bekannt zu machen, an wen man sich wegen des Oeffnens derselben zu wenden hat.

Wo diese Anordnungen aus irgend einem Grunde unausführbar seyn sollten, kann von der Stationirung eines besonderen Bahnwärters nicht abgestanden werden.

§. 90.

Die in den §§. 72. bis 88. enthaltenen Obliegenheiten des Bahnwärters während der Dauer der Fahrten sind diejenigen, denen alle übrigen Verpflichtungen, wenn sie mit den ersteren nicht vereinbar sind, nachstehen müssen.

§. 91.

Jeder Bahnwärter soll, um seinen Obliegenheiten pünktlich zu genügen und die Wagenzüge zeitig im Voraus erwarten zu können, jederzeit eine richtig gehende, mit den Uhren auf den Bahnhöfen übereinstimmende Uhr mit sich führen. Außerdem muß er stets mit einem Exemplare des Planes, wonach die Fahrten stattfinden, versehen seyn. Jeder Bahnwärter muß demnach auch fertig lesen können.

§. 92.

Der Bahnwärter darf während der Dienststunden seinen Posten keinen Augenblick verlassen. Die Dauer der Dienststunden bestimmt die Gesellschaft. Außerhalb der Dienststunden eines Bahnwärters darf kein Dampfwagen den von ihm zu beaufsichtigenden Uebergang passiren.

§. 93.

Auch über Nacht, wenn nicht gefahren wird, muß die Bahn in entsprechen-

Digitized by Google

der Weise bewacht werden. Ob hiezu die Bahnwärter verwendet werden können, hängt davon ab, ob dies ohne Uebermüdung derselben möglich ist.

§. 94.

Der Bahnmeister führt die Aufsicht über die Bahnwärter seiner Bahnsection und hat dieselben, so wie die Bahn selbst zu controliren. Er ist zu dem Ende auch verpflichtet, seine Bahnsection in der Regel täglich ihrer ganzen Länge nach entweder zu Fuß oder zu Pferde zu bereisen, bei welcher Gelegenheit ihm die Bahnwärter auch die etwanigen Anzeigen zu machen haben. Der Bahnmeister muß hiebei auch zugleich das Richtiggehen der Uhren controliren, welche die Bahnwärter bei sich führen.

§. 95.

Auch die höheren Betriebsbeamten der Gesellschaft haben die Bahn fleißig zu beaufsichtigen und regelmäßig ihrer ganzen Länge nach zu bereisen.

§. 96.

Die Bahnwärter und die Bahnmeister und deren Stellvertreter nehmen an der Ausübung der Polizei auf der Bahn dem Publikum gegenüber, nach den in dem Abschnitte VI. weiter unten folgenden näheren Bestimmungen Theil.

C. Function des Wagen-Aufsichts-Personals.

§. 97.

Es ist im §. 13. bereits angeordnet, daß die Gesellschaft zur Beaufsichtigung der Wagen ein ausreichendes Personal bestellen muß. Dasselbe besteht aus Wagenwärtern und deren unmittelbaren Vorgesetzten, den Wagenmeistern.

§. 98.

Es müssen so viel Wagenmeister und Wagenwärter gehalten werden, daß jeder Personen-Wagenzug mindestens von einem Wagenmeister und einer hinreichenden Anzahl Wagenwärter, nämlich

ein Wagenzug von 1 bis 3 Wagen von 1 Wärter,
" " " 4 " 6 " " 2 Wärtern,
" " " 7 " 12 " " 3 "
" " " 13 " 16 " " 4 "

und von je bis 4 Wagen mehr von einem Wärter mehr begleitet werden.

Ein Güter-Transport-Wagenzug erfordert dagegen außer einem Wagenmeister für je bis 6 Wagen einen Wagenwärter.

§. 99.

In Behinderungsfällen müssen die Wagenwärter von Vice-Wagenwärtern und die Wagenmeister von Vice-Wagenmeistern vertreten werden.

§. 100.

Dem Wagen-Aufsichts-Personal liegt, in Gemeinschaft mit den Aufsichtsbeamten der Bahnhöfe, die Erhaltung der Ordnung beim Eintritte in den Bahnhof und bei dem Austritte aus demselben ob.

§. 101.

Das Wagen-Aufsichts-Personal hat ferner die Wagenthüren zu öffnen und zu schließen, auch den Passagieren ihre Plätze anzuweisen.

Digitized by Google

§. 102.

Während der Fahrt sitzt der Wagenmeister jedesmal oben auf dem ersten Wagen, nach rückwärts gekehrt, damit er auf den Wagenzug und die Signale der Wagenwärter und der Bahnwärter (§. 106. und §. 79.) achten kann. Zugleich ist eine Einrichtung zu treffen, vermöge deren der Wagenmeister im Stande ist, sich sowohl im Hellen als im Dunkeln unverzüglich mit dem Maschinisten in Verbindung zu setzen und ihn zum Anhalten des Zuges zu veranlassen. Das Nähere dieser Einrichtung unterliegt der Zustimmung des für das Unternehmen bestellten Königlichen Commissars.

§. 103.

Die außer dem Wagenmeister mitfahrenden Wagen-Aufsichtsbeamten setzen sich ebenfalls oben auf rückwärts und vertheilen sich so auf die übrigen Wagen, daß keiner der Letzteren unbeaufsichtigt bleibt. Befinden sich z. B. offene Wagen in dem Zuge, die von den verdeckten überragt werden, so muß ein Wagenwärter seinen Platz auf dem letzten verdeckten Wagen vor den offenen einnehmen, damit er die letzteren übersehen kann.

§. 104.

Während der Nachtfahrten findet dieselbe Einrichtung statt. Ueberdies werden die Wagen so durch Laternen erleuchtet, daß den Wagenbeamten die nöthige Uebersicht über den Wagenzug gewährt wird.

§. 105.

Es ist im §. 9. schon angeordnet, daß ein Theil der Wagen mit Vorkehrungen zum Bremsen versehen seyn muß. In dieser Beziehung wird bestimmt, daß so viel Wagen zum Bremsen in einem Wagenzuge befindlich seyn sollen, als Wagenwärter denselben nach §. 98. begleiten müssen. Das Bremsen soll durch die Wagen-Aufsichtsbeamten von ihren Sitzen aus bewirkt werden, daher denn die mit dieser Hemm-Vorrichtung versehenen Wagen so zu rangiren sind, daß die Wagen-Aufsichtsbeamten sich, wie im §. 103. angeordnet ist, auf den Wagenzug vertheilen können.

§. 106.

Tritt der Fall ein, daß schleunig angehalten und also gebremst werden soll, und wird die Nothwendigkeit des Anhaltens zuerst von einem Wagenwärter erkannt, so hat derselbe jene Nothwendigkeit dem Wagenmeister sofort zu signalisiren. Die anderen Wagenwärter ahmen das Signal nach und der Wagenmeister giebt dem Maschinisten das Zeichen zum Anhalten.

Bei den Nachtfahrten geben die Wagenbeamten das Zeichen zum Anhalten, mittelst eines im Dunkeln erkennbaren Signals. Auch diese Signale unterliegen der Zustimmung des Königlichen Commissarius.

Jeder Wagenbeamte, welchem eine Bremse vertraut ist, hat dieselbe, sobald er die Nothwendigkeit oder das Zeichen zum Anhalten sieht, neben dem Weitergeben des Signals sofort anzuziehen. Auch müssen die bei einer Bremse sitzenden Wagenbeamten die Signale des Maschinisten zum Bremsen und zum Lösen der Bremsen (§. 59.) genau beachten und befolgen.

Digitized by Google

§. 107.

Die Wagen-Aufsichtsbeamten sind verpflichtet, vor und nach jeder Fahrt die Wagen genau zu untersuchen und sich auf diese Weise zu überzeugen, ob dieselben auch nicht schadhaft und zur nächsten Fahrt brauchbar sind.

§. 108.

Der Wagenmeister muß bei jeder Fahrt Werkzeuge mit sich führen, um den an den Wagen vorfallenden Schäden wo möglich sogleich abhelfen zu können.

§. 109.

Die Wagenmeister haben die Uebereinstimmung der Uhren auf den Stations-Bahnhöfen mit der auf dem Berliner Bahnhofe zu controliren. Jeder Wagenmeister muß daher mit einer richtig gehenden, nach der Uhr des Berliner Bahnhofes zu regulirenden Uhr versehen seyn.

§. 110.

Die Wagenmeister und Wagenwärter und deren Stellvertreter nehmen an der Ausübung der Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem Abschnitte VI. folgenden näheren Bestimmungen Theil.

Abschnitt V.

Bestimmungen zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derselben.

§. 111.

Dem Publikum ist verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum derselben, oder die dazu gehörigen Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten oder zu fahren.

§. 112.

Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherheit der Uebergänge dienenden Barrieren, und sonstigen Verschluß-Anlagen dürfen nicht bestiegen werden.

§. 113.

Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder sonstigen Verschluß-Anlagen, das Passiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder sonstigen Verschluß-Anlagen geschlossen sind, ingleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und deren Appareillen ist untersagt.

§. 114.

Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn und neben derselben, den Anordnungen der uniformirten Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei zusteht, (§§. 118. und 125.) so wie der zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden Königl. Polizeibeamten und Gens-d'armen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 115.

Wer den obigen Bestimmungen (§§. 111. bis 114.) entgegenhandelt, ist unter Vorbehalt der Ansprüche wegen der etwa zugefügten Beschädigungen, mit ei-

Digitized by Google

ner Geldstrafe von einem bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

§. 116.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, ingleichen, das Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen und namentlich auch nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840. eine härtere Strafe stattfindet, mit einer willkührlichen Strafe bis zu sechs Wochen Gefängniß, oder funfzig Thaler Geldbuße zu ahnden.

§. 117.

Die Bestimmungen der §§. 111. bis 116. sollen auf den Bahnhöfen und an den Bahnwärterhäusern angeschlagen werden; der Mangel dieser Publication thut jedoch der Anwendung der obigen Strafbestimmungen überall keinen Eintrag.

Abschnitt VI.

Ausübung der Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen.

§. 118.

Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn sind zunächst die Bahnhofswärter und Aufseher, das Wagen- und Bahnwärter-Personal, so wie die Wagen- und Bahnmeister befugt und verpflichtet. Alle diese Beamten der Gesellschaft, also auch die stellvertretenden Vicebeamten, müssen uniformirt seyn, und während ihres Dienstes stets in Uniform erscheinen; auch müssen die Bahnhofswärter und Aufseher, so wie die Wagen- und die Bahnwärter, ingleichen ihre Stellvertreter Nummern an ihren Mützen führen.

§. 119.

Die Auswahl und Annahme der nach §. 118. zur polizeilichen Aufsicht berufenen Beamten und Vicebeamten ist zwar der Gesellschaft selbst überlassen. Sie müssen jedoch vor ihrer wirklichen Anstellung den nach §. 121. competenten Königlichen Polizeibehörden präsentirt und, wenn diese gegen ihre Zulassung nichts zu erinnern haben, von ihnen vereidigt werden. Diese Beamten können in Bezug auf ihre polizeilichen Functionen nur von denjenigen Oberbeamten der Gesellschaft Befehle empfangen, welche ebenfalls nach §. 126. zur Theilnahme an der Polizei-Verwaltung zugelassen und vereidigt sind. Zu dem Ende müssen ihnen von der Direction der Gesellschaft diese Oberbeamten bekannt gemacht werden.

§. 120.

Die Polizei-Aufsichtsbeamten der Gesellschaft (§. 118.) sind befugt, die Uebertreter der in diesem Reglement gegebenen polizeilichen Vorschriften zu pfänden, oder, wenn die Pfändung nicht anwendbar ist, zu arretiren und an die betreffende Polizei-Obrigkeit abzuliefern. Diejenigen, welche sich der Widersetzlichkeit schuldig machen, oder der Bestrafung nach §. 116. unterliegen, sind in der Regel jedesmal zu arretiren. In allen Fällen haben die Aufsichtsbeamten die

Digitized by Google

Contravention an demselben Tage, wo sie geschehen ist, ihren Vorgesetzten anzuzeigen, welche sofort bei der nach §. 121. competenten Polizeibehörde denunziren. Der letzteren liegt alsdann, sofern nicht zur gerichtlichen Untersuchung Veranlassung ist, die Untersuchung, Festsetzung und Ausführung der Strafe ob; deren Ausfall der Gesellschafts-Direction auf ihr Ersuchen mitgetheilt wird.

Da übrigens in der Regel die Aufsichtsbeamten die Arretirungen wegen ihrer anderweiten Dienstverrichtungen nicht selbst zu Ende führen können, so ist es gestattet, die Arretirten durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesen Fällen hat der betreffende Aufsichtsbeamte dem Transporte eine mit seiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des schriftlichen Rapports vertritt.

§. 121.

Die Königliche Polizeibehörde für die Strecke von Berlin bis zu dem Punkte, wo die Eisenbahn den Polizeibezirk von Berlin verläßt, ist das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin,

für die Strecke von dort bis zum Ende des Teltowschen Kreises, das Königliche Landrathsamt des Teltowschen Kreises,

für die Strecke von dort bis zum Ende des Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreises, das Königliche Landrathsamt des Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreises,

für die Strecke von dort bis zum Ende des Schweinitzer Kreises, das Königliche Landrathsamt des Schweinitzer Kreises,

für die Strecke von dort bis zur Anhaltischen Grenze, das Königliche Landrathsamt des Wittenbergschen Kreises.

Bei diesen Behörden sind daher auch die auf Grund der §§. 111. bis 116. dieses Reglements festzusetzenden Polizeistrafen, in gleicher Art, wie die übrigen Polizeistrafgelder zu vereinnahmen und zu verrechnen.

Andere Ortsobrigkeiten sind von der Verwaltung der Polizei in diesen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Berufung auf richterliches Gehör hat es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

§. 122.

Die Gesellschaft hat strenge darauf zu sehen, daß die, in Gemäßheit der §§. 49. ff. zur Leitung der Dampfwagen und des Transportbetriebes von ihr bestellten Beamten den ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheiten pünktlich nachkommen. Die Gesellschaft hat sich zu dem Ende auch bei Anstellung der diesfälligen Beamten das Recht zur Festsetzung von Geldstrafen in Contraventionsfällen contractlich vorzubehalten, damit sie in den Fällen, welche nicht nach den §§. 123. sequ. zur Cognition der Königlichen Behörden gelangen, selbst Strafen eintreten lassen kann.

§. 123.

Die §. 121. genannten Königlichen Polizeibehörden sind verbunden, auf die

Digitized by Google

Aufrechthaltung der Vorschriften dieses Reglements durch die Eisenbahn-Direction und ihre Beamten zu wachen.

Etwanige Verstöße gegen das Reglement sind sofort zu instruiren und die geschlossenen Acten zur Entscheidung vorzulegen, und zwar Seitens der betreffenden Landräthlichen Behörden ihren vorgesetzten Regierungen.

§. 124.

Geringere Vernachlässigungen oder Verletzungen der Direction oder der Beamten der Gesellschaft in Bezug auf das gegenwärtige Reglement oder sonst auf die ihnen Behufs der Sicherheit des Betriebes obliegenden Verrichtungen und Pflichten sind im Disciplinarwege durch Verweise und Ordnungsstrafen von Seiten der Königlichen Regierungen zu Potsdam oder Merseburg oder des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin zu rügen.

Dem zur Ausübung des Aufsichtsrechts bestellten Königlichen Commissarius steht die Befugniß zu, rücksichtlich der den in §. 49. 53. und 118. bezeichneten Beamten der Gesellschaft zur Last fallenden Vernachlässigungen und Pflichtverletzungen der obigen Art Verweise zu ertheilen und Ordnungsstrafen bis auf Höhe von fünf Thalern festzusetzen. Falls seiner Ansicht nach eine höhere Strafe eintreten muß, ist die Festsetzung derselben den Königlichen Regierungen zu Potsdam oder Merseburg oder dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin zu überlassen.

Die zur Aufklärung der Sache nothwendigen Verhandlungen sind auf Erfordern von dem Syndicus der Gesellschaft zu führen. Die Einziehung der festgesetzten Ordnungsstrafen, allenfalls durch Abzug an dem Gehalte, liegt der Gesellschaft ob. Die eingehenden Strafgelder fließen einer von der Gesellschaft zu verwaltenden Kasse zur Unterstützung armer Unterbeamten derselben zu.

§. 125.

Fallen einem Beamten der Gesellschaft erhebliche Dienstvernachlässigungen oder grobe Pflichtwidrigkeiten zur Last, so steht den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Merseburg und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin die Befugniß zu, die sofortige Dienstentlassung desselben anzuordnen und die Ausführung dieses Beschlusses durch die Direction der Gesellschaft zu veranlassen.

Außerdem soll, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, eine jede grobe Fahrlässigkeit in der Erfüllung der durch gegenwärtiges Reglement bestimmten Dienstobliegenheiten mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen geahndet werden. Auch bleibt es den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Merseburg und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin vorbehalten, die augenblickliche Entlassung eines jeden Beamten zu verlangen, welcher nach ihrem Erachten den ihm übertragenen, auf die allgemeine Sicherheit Bezug habenden Dienst ungenügend verwaltet oder wegen ungebührlichen Benehmens dazu nicht geeignet ist.

Dem bei der Eisenbahn bestellten Königlichen Commissar steht die Befugniß zu, die Direction der Gesellschaft in dringenden Fällen zur sofortigen Suspension des betreffenden Beamten zu veranlassen.

Digitized by Google

§. 126.

Außer den §. 118. gedachten Aufsichtsbeamten kann auch den höheren Betriebsbeamten der Gesellschaft, wie dem Special-Director, Inspector u. s. w. die Mitwirkung und Leitung bei der Handhabung der Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen übertragen werden. Es bedarf jedoch hiezu der besonderen Genehmigung und Vereidigung der betreffenden Beamten von Seiten des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin. Auch bleibt es sowohl dem letzteren, als den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Merseburg jederzeit vorbehalten, denselben die in dieser Hinsicht ihnen übertragenen Befugnisse ohne Weiteres wieder zu entziehen. Bei Ausübung der polizeilichen Functionen müssen diese Beamten sich gleichfalls durch Uniform, als dazu mitberufen, kenntlich machen.

§. 127.

Die Königlichen Polizeibeamten und Gensd'armen sind befugt und verpflichtet, wo sich die Gelegenheit dazu trifft, ebenfalls auf die Befolgung der oben §§. 111. sequ. gegebenen polizeilichen Vorschriften Seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten der Gesellschaft vorkommenden Falles in Ausübung ihres Aufsichtsdienstes Beistand zu leisten.

Berlin, den 26. Mai 1841.

Der Finanz-Minister.
In dessen Abwesenheit,
(gez.) Beuth.

Vorstehendes Reglement für die Berlin-Anhaltsche Eisenbahn wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 11. Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 238. Den Tarif für die Kahnüberfahrts-Anstalt bei Reinsdorf betr.

Nachstehender Tarif für die Kahn-Ueberfahrts-Anstalt bei Reinsdorf im Querfurter Kreise, welcher von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 3. v. M., unter Vorbehalt einer Revision von 10 zu 10 Jahren, genehmigt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6. Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Kahn-Ueberfahrt zu Reinsdorf an der Unstrut zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, von jeder Person 4 Pf.

II. Für Thiere, und zwar: a) für eine Ziege, ein Kalb, Schaaf, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches geführt oder getrieben wird, 4 Pf.; b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 4 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück getrieben oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerk, von einem Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 4 Pf.

Digitized by Google

Personen, welche Thiere treiben oder führen (II.) oder ein Fuhrwerk begleiten (III.), zahlen außer den Sätzen II. oder III. noch das zu I. des Tarifs bestimmte Personengeld.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen oder das Handfuhrwerk treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Sätze werden bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe erhoben, so lange die Unstrut den vollbordigen Wasserstand hat und mit demselben in ihren Ufern bleibt. Ueberschwemmt der Fluß die, durch jenen Wasserstand bezeichneten Ufer, so werden, so lange dieser höhere Wasserstand dauert, die doppelten Tarifsätze erhoben.
2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird dagegen nur die Hälfte der einfachen Tarifsätze bezahlt.
3) Von Zehn zu Zehn Jahren wird die Revision des Tarifs vorbehalten.

Befreiungen.

Befreit von der Abgabe sind:

1) Commandirte Militairs und einberufene Rekruten, welche sich durch Ordres oder Marsch-Routen legitimiren.
2) Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich durch einen schriftlichen Auftrag der Behörde legitimiren.
3) Transporte, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
4) Fußboten-Posten und Gensd'armen.
5) Die bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilenden Personen.

Die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Fährgeld-Ermäßigungen und Befreiungen werden hierdurch nicht abgeändert oder aufgehoben.

Berlin, den 3. Mai 1841.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf von Alvensleben.

Nr. 259. Verübten Baumfrevel betr.

Zwanzig Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 30. zum 31. v. M. sind auf der Halle-Weißenfelser Chaussee, in der Feldflur von Tagewerben und zwischen den Nummersteinen 3,47. und 3,63. dreizehn der schönsten Pappeln von boshafter Hand einige Fuß hoch über der Erde ringsum angehauen worden, so daß sie wahrscheinlich eingehen werden. Der Thäter hat bis jetzt noch nicht ermittelt werden können. Wer denselben der unterzeichneten Regierung, dem Herrn Landrathe von Stuckradt zu Weißenfels oder dem Herrn Wegebaumeister Martins hierselbst dergestalt genau zu bezeichnen vermag, daß er auf Grund dessen zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, erhält Zwanzig Thaler Belohnung. Merseburg, den 16. Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. Juli 1841.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 260.

Nr. 2161. Genehmigungs-Urkunde des in dem Protokolle der Zentral-Rheinschiffahrts-Kommission vom 17. Juli 1838. enthaltenen zehnten Supplementar-Artikel zu der Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 6. September 1838.

Nr. 2162. Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokolle der Zentral-Rheinschiffahrts-Kommission vom 27. Juli 1839. enthaltenen Supplementar-Artikel XI. XII. und XIII. zur Rheinschifffahrs-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 25. Oktober 1840.

Nr. 2163. Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. April 1841., betreffend das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Friedensrichter und Gerichtsschreiber.

Nr. 2164. Allerhöchster Befehl vom 8. Mai 1841., wodurch in Betreff der zur Abfassung eines Appellations-Erkenntnisses erforderlichen Anzahl von Richtern eine Ausnahme für diejenigen Ober-Gerichte angeordnet wird, welche nach Maaßgabe der Instruction vom 30. Mai 1820. über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichs-Stände (Gesetz-Sammlung Seite 81.) und nach den hierauf sich gründenden Rezessen errichtet worden.

Nr. 2165. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und der Herzogl. Anhalt-Cöthenschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 24. Juli 1839. bekannt gemacht, den 15. Mai 1841.

Nr. 2166. Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Mai 1841., die Ermäßigung der nach der Danziger Wechselordnung zulässigen zehn Respittage auf drei betreffend.

Nr. 261. Die genaue Bezeichnung der Adressen auf Briefen betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 16. März 1840., in Betreff des Verfahrens bei der Bestellung von Briefen ꝛc., zu deren leichteren Besorgung noch eine besondere Adresse angegeben worden ist, wird das correspondirende Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß bei Geldern, Packeten, recommandirten Briefen und überhaupt bei allen Gegenständen, wofür die Post Garantie zu leisten hat, die Adresse

Digitized by Google

desjenigen, an welchen die Bestellung Statt finden soll, ganz bestimmt angegeben seyn muß.

Die für simple Briefe nachgegebenen Adressirungen:

„an N. N. per Adresse (aux soins — zu Händen) des N. N.“ oder

„an N. N. für N. N.“

sind daher bei Sendungen vorgedachter Kategorie nicht zulässig.

Ist zur leichteren Besorgung der Sendung oder zur Auffindung des wirklichen Empfängers eine nähere Bezeichnung nothwendig, so kann dieselbe bei Sendungen der gedachten Kategorie nur in folgender Art Statt finden:

„an N. N. zu erfragen bei N. N.
„ „ abzugeben bei N. N.
„ „ im Hause des N. N.
„ „ wohnhaft bei N. N.
„ „ logirt bei N. N.“

In allen diesen Fällen bezeichnet der zuerst angegebene Name den wirklichen Empfänger, an welchen die Bestellung resp. Aushändigung der Sendung zu bewirken ist.

Berlin, den 3. Juni 1841.

General-Post-Amt.

Nr. 262. Das Verbot des Harzscharrens betr.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Um die nach Ihrem Bericht vom 5. December v. Js. über die fortdauernde Gültigkeit der Verordnung wegen Bestrafung des unbefugten Harzscharrens vom 31. Mai 1836. entstandenen Zweifel zu beseitigen, will Ich hiermit erklären, daß diese Verordnung durch die Ordre wegen Bestrafung der Entwendung von Waldproducten vom 4. Mai 1839. nicht aufgehoben worden, vielmehr sowohl auf die Entwendungen von Harz als auf Baumbeschädigungen zum Zweck dieser Entwendungen auch ferner zur Anwendung zu bringen ist. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Verordnung vom 31. Mai 1836. Gültigkeit hat, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Januar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler, von Rochow und von Ladenberg.

wird hierdurch auf höhere Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 24. Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 263. Die Schutzblatter-Impfung im Jahr 1840. betr.

Im vorigen Jahr sind 16,020 Personen im Regierungsbezirk mit Schutzblattern geimpft, also 1220 mehr als 1839. Es kamen in einigen Kreisen die Menschenblattern zum Ausbruch, woran auch 65 Individuen starben, sie wurden indes in keinem zur Blatterseuche, zum Beweise, daß die verbreitete Schutzblattern-Impfung dies zu verhüten vermag. Statt der wirklichen Menschenblattern entwickelten sich auch hier und da die modificirten bei schon Vaccinirten. Auch ihr Erscheinen ist der höchst

Digitized by Google

seltenen Gefährlichkeit ungeachtet möglichst zu verhüten, da sie bei Unvaccinirten wieder Menschenblattern hervorbringen können, und daher gleiche medicinisch-polizeiliche Vorkehrungen nöthig machen, als diese. Sie brechen mehrentheils aus, wenn bei Impfung der Schutzblattern und Beobachtung ihres Verlaufs Unachtsamkeiten vorfielen, und vorzüglich, wenn die Besichtigung derselben den 7ten Tag nach der Impfung unterblieb, wo der Impfarzt der Regel nach die Ueberzeugung von ihrer normgemäßen Entwicklung und Ausbildung gewinnen kann. Es ist nicht selten versäumt, vorzüglich die von dem Wohnort des Impfarztes entfernten Geimpften von demselben den 7ten Tag besichtigen zu lassen. Wir machen daher bei dieser Gelegenheit auf diese nothwendige Besichtigung aufmerksam.

Merseburg, den 18. Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 264. Aufruf an ausgetretene Militairpflichtige.

Die Militairpflichtigen

1) Friedrich Adolph Breiter aus Merseburg,
2) Friedrich Wilhelm Längner von daselbst,
3) Christian Gottlieb Prager aus Großcorbetha,

haben sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht vor der Kreis-Ersatz-Commission ihres Heimathsortes nicht gestellt, auch alle und jede Meldung in dieser Beziehung unterlassen.

Dieselben werden daher hierdurch, selbst wenn sie sich schon vor einer andern Ersatz-Commission gestellt, oder bereits freiwillig Militairdienste genommen haben sollten, so wie auch eventualiter ihre sämmtlichen Angehörige, aufgefordert, sich spätestens den 15. December d. J. bei der unterzeichneten Regierung mündlich oder schriftlich zu melden, um die Ursache der verspäteten Meldung anzugeben. Erfolgt diese Angabe innerhalb der hier bestimmten Frist nicht, so tritt gegen die obgenannten Individuen das gegen ausgetretene Militairpflichtige angeordnete Verfahren ein, vermöge dessen das bereits mit Beschlag belegte Vermögen im Wege des Confiscations-Prozesses vom Königl. Fiscus in Anspruch genommen werden wird.

Merseburg, den 15. Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 265. Den Gommloer Zinsscheffel betr.

Zum Behufe der Auseinandersetzung bei gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten ist von dem Königl. hohen Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 29. v. M. das Verhältniß des Gommloer Zinsscheffels zum Preußischen Scheffel näher festgestellt worden. Demgemäß enthält der Gommloer Zinsscheffel 2817 preußische Cubikzoll. Wird aber derselbe gehäuft mit Hafer gemessen, so soll er zu 3744 preußischen Cubikzoll oder 1 Scheffel und $3\frac{1}{2}$ Metzen oder $19\frac{1}{2}$ Metzen preußisch angenommen werden.

Merseburg, den 17. Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 266. Kirchen- und Haus-Collecte für Fritzow.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, haben auf den Antrag der Königlichen

Regierung zu Stettin zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Fritzow bei Cammin abgebrannten Kirche nebst Thurm, der Pfaar-, Küster- und Schulgebäude in Berücksichtigung des großen Brandunglücks, durch welches zwei Drittheile des ganzen Dorfes und sämmtliche Gutsgebäude ein Raub der Flammen geworden sind, eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen und Familien der ganzen Monarchie bewilligt.

Die Herren Geistlichen unseres Regierungsbezirks haben an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in den Kirchen zu obigem Zwecke zu veranstalten, und die eingegangenen Gelder an die Herren Superintendenten einzusenden. Letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder, falls keine Beiträge eingehen, einen Vacatschein an die Haupt-Instituten-Kasse hier, einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen.

Die Herren Landräthe werden dafür sorgen, daß die Haus-Collecte in den Städten von einem Raths-Deputirten und einigen angesehenen Bürgern, auf den Dörfern aber von den Richtern oder Schulzen oder Schöppen veranstaltet, und übrigens hinsichtlich der Ablieferung der Gelder in Gemäßheit unserer Verfügung vom 20. Juni 1839. S. 195. des Amtsblatts, also verfahren werde, daß die Haus-Collectengelder in den Städten von den Ortsbehörden der Städte, an die Haupt-Instituten-Kasse unmittelbar, die Collectengelder aus den Dörfern aber von den Dorfbehörden mittelst doppelten Lieferscheins, wovon das Duplicat uns einzureichen ist, an die betreffenden Kreis-Kassen, unter Anweisung der Herren Landräthe, zur weitern Ablieferung an die Haupt-Instituten-Kasse berichtigt werden. Die Collecte wird übrigens mit Ende August als geschlossen betrachtet werden.

Merseburg, den 18. Juni 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 267. Das öffentliche Aufgebot mehrerer der Kirche zu Zickeritz und dem Gräflich v. Solms'schen Patrimonial-Gericht zu Alt-Pouch abhanden gekommener Staatsschuldscheine betr.

Da folgende Staatsschuldscheine angeblich abhanden gekommen sind, als:

I. der Kirche zu Zickeritz im Mansfelder Seekreise des Regierungsbezirks Merseburg belegen, folgende:

1)	Litt.	A.	No.	117,536.	über	400	Thlr.
2)	„	C.	„	19,060.	„	100	„
3)	„	K.	„	34,349.	„	100	„
4)	„	D.	„	69,062.	„	100	„
5)	„	K.	„	79,050.	„	100	„
6)	„	A.	„	81,471.	„	100	„
7)	„	E.	„	85,204.	„	100	„
8)	„	E.	„	87,417.	„	100	„
9)	„	D.	„	94,566.	„	100	„
10)	„	F.	„	99,770.	„	100	„
11)	„	L.	„	33,130.	„	25	„
12)	„	O.	„	34,201.	„	25	„
					Latus	1350	Thlr.

Digitized by Google

				Transport	1350	Thlr.
13)	Litt. N.	No.	40,303.	über	25	„
14)	„ O.	„	40,973.	„	25	„
15)	„ C.	„	115,434.	„	25	„
16)	„ C.	„	121,888.	„	25	„

zusammen 16 Stück über 1450 Thlr.,

welche sämmtlich außer Cours gesetzt waren, und bei einem im Dorfe Zickeritz am 24. April 1836. ausgebrochenen Feuer mit verbrannt seyn sollen.

II. dem Gräflich Solmsschen Patrimonial-Gericht zu Altpouch bei Bitterfeld, folgende:

No.	77,617.	Litt.	A.	über	100 Thlr.
„	79,613.	„	K.	„	100 „
„	80,955.	„	D.	„	100 „
„	87,024.	„	D.	„	100 „
„	89,825.	„	H.	„	100 „
„	3,651.	„	E.	„	50 „
„	131,750.	„	N.	„	50 „
„	132,291.	„	H.	„	50 „
„	32,939.	„	E.	„	25 „
„	33,186.	„	D.	„	25 „
„	34,206.	„	V.	„	25 „
„	40,291.	„	X.	„	25 „
„	55,071.	„	D.	„	25 „
„	58,094.	„	N.	„	25 „
„	59,449.	„	DD.	„	25 „

zusammen 15 Stück über 825 Thlr.,

welche gleichfalls außer Cours gesetzt waren, und die angeblich durch Einbruch in die Gerichtsstube zu Pouch alten Theils in der Nacht vom 14.—15. December 1836. entwandt worden,

so werden auf den Antrag der genannten Inhaber alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche an diese Staatsschuldscheine zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, in dem hier auf dem Kammergericht coram Deput. Kammergerichts-Referend. Schott auf

den 1. Februar 1842., Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine zu erscheinen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die oben benannten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Kahlo, und Oberlandesgerichts-Rath Martins zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 22. Februar 1841.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Digitized by Google

Nr. 268. Die Veränderung der Gerichtssprengel der Land- und Stadtgerichte zu Merseburg und zu Weißenfels betr.

In Folge Allerhöchster Genehmigung wird zum 1. October dieses Jahres die Gerichtsbarkeit über die Ortschaften Groß-Görschen, Muschwitz, Söhesten und Tornau von dem Land- und Stadtgerichte zu Weißenfels und dessen Gerichts-Commission zu Hohenmölsen auf das Land- und Stadtgericht zu Merseburg und dessen Gerichts-Commission zu Lützen übertragen. Dies wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 22. Juni 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 269. Die Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betr.

Von dem, in dem Herzogthume Sachsen und dessen Schweinitzer Kreise belegenen, vormals amtssässigen, freien Allodialgute Jagsall ist die, sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuchs in sich fassende Hypotheken-Tabelle aufgestellt worden, und kann während des Zeitraumes

vom Dritten Juli bis Dritten September d. J.

im Hypotheken-Archive des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern die Interessenten dazu auf, mit dem Bedeuten, daß, nach Ablauf des gedachten zweimonatlichen Zeitraumes, keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 18. Juni 1841.

Hypotheken-Deputation des Königl. Oberlandesgerichts.

Nr. 270. Die Freisahrung der Braunkohlengrube Rosine bei Morl betr.

Auf Grund actenmäßiger Erklärung der Gewerkschaft der Braunkohlengrube Rosine bei Morl, (Bergamtsbezirk Wettin) ist die genannte Grube mittelst Beschlusses vom 27. März c. für frei erklärt worden und demnach in das landesherrliche Bergfreie zurückgefallen; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 15. Juni 1841.

Königl. Preuß. Niedersächsisch-Thüring'sches Ober-Berg-Amt.

Nr. 271. Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1841. zu gestellenden Ersatzes betr.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten, zum Ergänzungs-Bezirke der 8ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen, in folgender Art Statt finden:

1) im Schweinitzer Kreise, Sonnabends den 25. September d. J. zu Herzberg,
2) im Liebenwerdaer Kreise, Montags den 27. September d. J. zu Liebenwerda,
3) im Torgauer Kreise, Dienstags den 28. September d. J. zu Torgau,
4) im Wittenberger Kreise, Donnerstags den 30. September d. J. zu Wittenberg,
5) im Bitterfelder Kreise, Freitags den 1. October d. J. zu Bitterfeld,
6) im Delitzscher Kreise, Sonnabends den 2. October d. J. zu Delitzsch,
7) im Weißenfelser Kreise, Montags den 4. October d. J. zu Weißenfels,
8) im Zeitzer Kreise, Dienstags den 5. October d. J. zu Zeitz,
9) im Naumburger Kreise, Mittwochs den 6. October d. J. zu Naumburg, und
10) im Eckartsbergaer Kreise, Freitags den 8. October d. J. zu Cölleda.

Digitized by Google

Diejenigen bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der, an sie ergehenden Weisung ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen möchten, werden ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig. Außerdem können hierauf gerichtete Gesuche auch schlechterdings nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eingetreten wären, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe vorgetragen und dem zufolge in dem Maaße erörtert worden sind, daß sich deren Grund oder Ungrund vollständig übersehen läßt.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestande von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine gesetzliche Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation bei uns versäumt haben und in Folge dessen für den Militairdienst ausgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde.

Merseburg, den 24. Mai 1841.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der Brigade-Commandeur, General-Major von Bresler. | Der Regierungs- u. Militair-Departements-Rath Danneil.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben die, durch den Austritt des auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzten Geheimen Medicinal-Raths Dr. Niemann bei dem hiesigen Collegio zur Erledigung gekommene Regierungs-Medicinal-Rathsstelle, dem seitherigen Medicinal-Assessor und Kreis-Physikus Dr. Koch zu verleihen geruhet. Nr. 272.

Die Verwaltung der durch die Versetzung des Wege-Baumeisters Wohlbrück als Deich-Inspector nach dem Frankfurter Regierungsbezirk, erledigte Wege-Baumeister-Stelle zu Halle, ist dem höhern Orts zum Wege-Baumeister ernannten Bau-Conducteur Garrke verliehen und wird derselbe besagte Stelle vom 1. Juli c. ab verwalten. Nr. 273.

Der invalide Unterofficier Fritzsche ist als Amtsdiener und Executor bei dem combinirten Königl. Rentamte Eckartsberga-Naumburg und der damit verbundenen Forst-Receptur angenommen worden. Nr. 274.

Der Candidat des Predigtamts Christoph Michael Stürmer ist zum Divisions-Prediger bei der 6sten Division zu Torgau bestellt worden. Nr. 275.

Digitized by Google

Nr. 276. Der Pfarrer Heinrich Karl Friedrich Kümmel in Dieskau, I. Ephorie Halle, ist am 5. Juni c. im 59sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Privat-Patronats.

Nr. 277. Der Stadtverordneten-Vorsteher und Schießhauswirth Gottlob Wendt in Herzberg ist auf die Jahre 1841. bis 1843. wieder zum dortigen Schiedsmann erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 278. Es sind als Schiedsmänner auf die Jahre 1841. bis 1843. im Liebenwerdaer Kreise, und zwar: 1) für die Stadt Liebenwerda: der Stadtmusikus Heinrich Haupt daselbst; 2) für den X. Landbezirk: der Freigutsbesitzer August Fischer zu Prieschka; 3) für den XI. Landbezirk: der Erb- und Lehnrichtergutsbesitzer und Landwehr-Lieutenant a. D. Christoph Gottlieb Engelmann zu Hohenleipisch, — welcher bereits für die Periode $18\frac{3}{4}\frac{4}{7}$ Schiedsmann in diesem Bezirk gewesen ist; — 4) für den XII. Landbezirk: der Erbschenkgutsbesitzer Johann Christoph Jänichen zu Hirschfeld, und 5) für den XIV. Landbezirk: der Intraden-Verwalter Friedrich Wagner zu Mückenberg, an Stelle der bisherigen Schiedsmänner gewählt; ingleichen: 6) für die Stadt Mühlberg: der Fabrikant Carl Friedrich August Fichte daselbst; 7) für die Stadt Ortrand: der Kaufmann Adolph Flade daselbst; 8) für die Stadt Wahrenbrück: der dasige Seilermeister Wilhelm Schuster; 9) für den II. Landbezirk: der Rittmeister a. D., Ritter ꝛc. und Rittergutsbesitzer Louis von Rephuhn auf Wiederau; 10) für den III. Landbezirk: der Bürgermeister Gustav Löbel in Uebigau; 11) für den V. Landbezirk: der Oberamtmann Carl Krug zu Packisch; 12) für den VII. Landbezirk: der Rittergutsbesitzer, Ritter ꝛc. Johann Andreas Stephan auf Martinskirchen; 13) für den VIII. Landbezirk: der Oberamtmann Johann Gottfried Fritzsche zu Borschütz; 14) für den IX. Landbezirk: der Oberamtmann Carl Ludwig Hübler zu Krauschütz, und endlich 15) für den XIII. Landbezirk: der Rittergutspachter Johann Friedrich Lamm zu Großkmehlen, wieder erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 279. Es sind als Schiedsmänner auf die Jahre 1841—1843. in der Stadt Halle: 1) für den 1sten Bezirk: der Böttchermeister Hehne; 2) für den 2ten Bezirk: der Meubleur Flöthe; 3) für den 4ten Bezirk: der Lederhändler Friedrich; 4) für den 6ten Bezirk: der Kaufmann Schulze; 5) für den 7ten Bezirk: der Kaufmann Förster und 6) für den 8ten Bezirk: der Zimmermeister Beck jun., erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 280. Der Ober-Steuer-Controleur Maske zu Weißenfels ist durch ein Ministerial-Rescript vom 17. Juni III. 10,186. zum Steuer-Inspector ernannt worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ¼ Bogen für den Wittenberger landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Schweinitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

26. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. Juli 1841.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 281.

Nr. 2167. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. April 1841., betreffend die Bewilligung der Stempelfreiheit für die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen.

Nr. 2168. Statut der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 15. Mai 1841. und der darin allegirten Allerhöchsten-Kabinetsorder vom 28. März 1840.

Nr. 2169. Allerhöchstvollzogenes Privilegium vom 17. Mai 1841. zur Ausgabe von vierprozentigen auf den Inhaber lautenden Obligationen im Gesammtbetrage von 100,000 Rthlr. für die Stadt Thorn.

Nr. 2170. Allerhöchster Kabinetsbefehl vom 30. Mai 1841. über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinen im Herzogthum Westphalen bis zum Schlusse des Jahres 1839. durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Nr. 282. Die mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der Behandlung von Provocationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten in Fällen, wenn die berechtigte Besitzung im Territorium des einen, die verpflichtete aber im Territorium des anderen Staats gelegen ist, betreffend.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Separationen oder Ablösungen in dem Grenzgebiete verfahren werden soll, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Wenn künftighin an der Grenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogthume Braunschweig Theilungen von Gemeinheiten, Separationen von Servituten, oder Ablösungen von Realrechten beantragt werden, so sollen dieselben in folgenden Fällen in der Regel durch Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden, nämlich:

1) wenn der Gegenstand, auf welchen sich das zu theilende oder zu separirende Recht bezieht, oder die abzulösende Reallast unmittelbar ruht, ganz oder theilweise auf Gebiete liegt, hinsichtlich dessen keiner der contrahirenden Staaten sich in Ausübung der Hoheits- oder Jurisdictionsrechte befindet;
2) wenn der Gegenstand der Theilung oder Separation zum Theil auf Preußischem und zum Theil auf Braunschweigischem Gebiete liegt;
3) wenn solche Realrechte auf Grundstücken des einen Gebietes zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des anderen Gebietes haften.

Digitized by Google

Artikel 2.

Separationen oder Ablösungen dieser Art werden auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet. Die Provocationen sind bei der General-Commission des Staates, welchem der Antragsteller angehört, anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschließung auf die Provocation zunächst der General-Commission des Landes des Verpflichteten zu überlassen, und diese hat die Entschließung darauf abzugeben und der General-Commission des anderen Staates Mittheilung zu machen.

Auch bleibt es dem Ermessen der General-Commission des Staates, welchem der Berechtigte angehört, vorbehalten: ob sie Con-Commissarien bestellen, oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Beiordnung absehen will.

Artikel 3.

Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die zu theilenden oder abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Separations- oder Ablösungs-Geschäfte im Wege des gegenseitigen Anerkenntnisses, oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusetzenden Terminen geleitet.

Artikel 4.

Das Directorium actorum hat die Commission desjenigen Staates, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungspläne, oder Werthsberechnungen und Recesse, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Commission des anderen Staates zur Aeußerung ihrer etwaigen Bemerkungen mit.

Artikel 5.

Die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Decrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernten Interessenten (der dritten Personen), als der Lehns- und Fideicommiß-Interessenten, Obereigenthümer, Erbpächter, Nutznießer, Pächter u. s. w., endlich die Annotationen in den Hypotheken — resp. in den Handels- und Consensbüchern besorgt, und vermittelt jede Special-Commission hinsichtlich der ihrem Staate angehörigen Interessenten und Grundstücke und nach dessen Gesetzen.

Artikel 6.

Kommen bei gemeinschaftlich zu regulirenden Theilungen oder Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern gütlich nicht zu beseitigende Streitigkeiten vor, sie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang oder die Zulässigkeit der Provocation und Separation oder Ablösung, oder die Theilungs- oder Ablösungsmittel oder den Betrag der Entschädigung, oder den Realisationstermin, oder andere Gegenstände betreffen, so werden in den, Artikel 1., unter 1. und 2. aufgeführten Fällen die beiderseitigen Regierungen sich über die zu erlassenden Vorschriften für den einzelnen Fall verständigen, falls sich die Betheiligten über die anzuwendenden Grundsätze nicht vereinigen, wogegen in den,

Digitized by Google

Artikel 1. unter 3. aufgeführten Fällen solche Streitigkeiten ausschließlich von den Behörden desjenigen Staates, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen, und nach dessen Gesetzen instruirt und entschieden, wobei die Special-Commission des anderen Staates nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Localbesichtigungen oder aus anderen Gründen sie dazu auffordert.

Artikel 7.

Alle Recesse über die unter Art. 1. bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Commissarii zu Stande gekommen, sind von der General-Commission beider Staaten zu bestätigen.

Artikel 8.

Werden bei den Ablösungen Capital-Zahlungen stipulirt, so haben die Ablösungsbehörden desjenigen Staates, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maaßgabe der Gesetze dieses Staates, die zur Zahlung Verpflichteten des anderen Staates darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben, wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder ad depositum, von ihrer Verbindlichkeit völlig befreit werden, und nicht den Realgläubigern und sonstigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen. Wird die Deposition von Ablösungs-Capitalien erforderlich, so erfolgt dieselbe bei derjenigen Behörde, welche die General-Commission des oder der Empfangsberechtigten, dem oder den Zahlungspflichtigen bekannt machen wird.

Artikel 9.

Die Kosten liquidirt jede Special-Commission nach den in ihrem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer vorgesetzten General-Commission. Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Commissarien, werden in den Artikel 1. unter 1. und 2. aufgeführten Fällen von den Partheien im Mangel einer besonderen Einigung nach den Vorschriften aufgebracht, über welche die beiderseitigen Regierungen in den einzelnen Fällen sich vereinigen werden und in dem Artikel 1. unter 3. erwähnten Falle nach den Vorschriften, welche über die Kosten-Repartition der Staat der pflichtigen Grundstücke ertheilt hat.

Gegenwärtige im Namen Seiner Königlichen Majestät von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 31. Mai 1841.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) gez. v. Werther.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird hierdurch, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Ministeriums ausgewechselt worden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. Mai 1841.

Die Minister

des Innern und der Polizei, v. Rochow. — der auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. v. Werther.

Digitized by Google

Nr. 283. Die Backöfen auf dem platten Lande betr.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in vielen Orten des platten Landes die Backöfen auf eine höchst feuergefährliche Weise angelegt sind. Um den Nachtheilen, welche hieraus für die öffentliche Sicherheit erwachsen, zu begegnen, verordnen wir, mit Beziehung auf §. 1543. und 1544. A. L. R. II. 20., und, was die vormals Sächsischen Theile unseres Verwaltungsbezirks betrifft, mit Hinweisung auf die unterm 18. Februar 1775. erlassene Dorf-Feuerordnung unter Aufhebung der von uns über diesen Gegenstand seither erlassenen Bestimmungen, Folgendes:

I. Die Anlegung neuer Backöfen betreffend.

1) Einzeln stehende Backöfen dürfen, wenn sie kein besonderes durch eine mit starkem Eisenblech beschlagene Thür verschlossenes Vorgelege erhalten, nur in einer Entfernung von mindestens 20 Ruthen von jedem andern Gebäude angelegt werden; werden sie dagegen mit einem solchen Vorgelege versehen, so ist ihre Errichtung auch in größerer Nähe von Gebäuden gestattet.

2) Backöfen, welche mit einer Seite an ein Gebäude angebaut werden, müssen auf den drei andern Seiten ganz frei stehen, damit sie von Außen umgangen und entstehende Schadhaftigkeiten leicht reparirt werden können. Ihr Fundament muß tüchtig gegründet werden, damit sie sich nicht setzen, und von dem Gebäude ablösen. Ueber ihrem Dache darf sich weder ein hölzernes Gesims, noch die Fachwand eines obern Stockwerks befinden; vielmehr muß ersteres massiv oder aus Strohlehm gefertigt, letztere aber, auf angemessene Länge, durch eine Brandmauer ersetzt werden.

Die Küchen, von welchen aus dergleichen Backöfen geheizt werden, müssen entweder vollständig überwölbt, oder es muß das darin befindliche Rauchfangholz und sonstiges Holzwerk mindestens drei Fuß von dem Heizloch, und den Mündungen der Feuer- und Rauchzüge des Backofens entfernt, und stark mit Stroh- und Spreulehm überzogen werden.

3) Wird ein Backofen im Innern eines Gebäudes angelegt, so muß zwischen dem Gewölbe des erstern und dem darüber liegenden Gebälk, ein mindestens zwei bis drei Fuß hoher, wo möglich durch ein kleines Fenster erhellter freier Raum bleiben, damit jede an dem Gewölbe entstehende Schadhaftigkeit leicht entdeckt und beseitigt werden kann. Dieser Raum darf nie zur Aufbewahrung brennbarer Gegenstände benutzt werden. Der Backofen selbst muß ringsum von starken Brandmauern umgeben seyn, und das über dem Gewölbe liegende Gebälk bespriegelt, und mindestens einen Zoll stark mit Spreulehm überzogen werden.

Im Uebrigen müssen die Küchen, von welchen aus dergleichen Backöfen geheizt werden, ebenso angelegt seyn, wie dies oben sub No. 2. verordnet worden.

4) Die Dächer aller neuen Backöfen müssen mit Ziegeln, ohne Anwendung von hölzernen Sparren und Latten eingedeckt werden. Zu diesem Ende ist das Gewölbe mit Mauerwerk oder Strohlehm dachförmig abzugleichen, und die Dachziegel in Lehmmörtel auf diese Abdachung zu legen, nachdem zuvor, der bessern Haltbarkeit wegen, unter die Nasen der Dachziegel, Ziegelstücke in die dachförmige Abdachung hochkantig eingedrückt sind.

Ferner müssen alle Backöfen, Rauch- und Feuerzüge mit sechs Zoll starken Decken und Wangen erhalten, welche über das Gewölbe hinweggeleitet seyn müssen.

Digitized by Google

Endlich müssen die Heizlöcher der Backöfen mit einer dichtschließenden eisernen Thür versehen werden. Der Raum vor denselben muß, sofern sie im Innern der Gebäude geheizt werden, gepflastert seyn, und es darf in der Nähe kein Brenn-Material aufgehäuft werden.

Die Herren Landräthe und die Dominien haben daher ihre Genehmigung zur Anlegung neuer Backöfen nur dann zu ertheilen, wenn der Bauplan den vorstehenden Anordnungen entspricht, und sich, nach Vollendung des Baues, durch eine sorgfältige Revision die Ueberzeugung zu verschaffen, daß auch bei der Ausführung von jenen Anordnungen nicht abgewichen ist. (Vgl. §. 69. A. L. R. I. 8.; Verordnung vom 24. März 1817. und vom 21. August 1826., Amtsblatt S. 201. und S. 274.)

II. Die bereits vorhandenen Backöfen betreffend.

Die bereits vorhandenen Backöfen müssen von den Herrn Landräthen und den Dominien, unter Zuziehung sachverständiger Werkmeister, nach und nach einer Revision unterworfen werden. Zur Abänderung derselben sind die Besitzer jedoch nur in dem Falle anzuhalten, wo dies, nach dem Gutachten der Sachverständigen, die Feuergefährlichkeit ihrer Einrichtung an und für sich oder in Verbindung mit ihrer Umgebung erheischt, ohne daß hierbei auf durchgängige Anwendung der sub No. I. ertheilten Vorschriften zu halten ist.

Merseburg, den 24. Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 284. Strafe auf Baumbeschädigungen betr.

Es ist wahrgenommen worden, daß nicht selten von den Besitzern der an öffentliche Straßen und Wege grenzenden Grundstücke die an den Wegen stehenden Bäume umpflügt werden, und so nicht allein in den Weg hineingeackert, sondern auch Gelegenheit zur Beschädigung der Bäume gegeben wird. Insofern dieses unbefugte Pflügen in die Wege hinein in einer solchen Nähe von den auf den Wegen und Landstraßen stehenden Bäumen geschieht, daß dadurch den Letzten Nachtheil zugefügt werden kann, ist es ebenfalls als eine Baumbeschädigung anzusehen, und in Gemäßheit unseres Amtsblatts-Erlasses vom 27. Januar d. J., Amtsblatt Nr. 56., nach Maaßgabe der dort gedachten Strafbestimmungen vom 15. August 1834. (Ges. S. pag. 242. Nr. 364.) zu ahnden.

Merseburg, den 18. Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 285. Das Verbot der Mitleids- oder Krüppelfuhren betr.

Einem in unserem Verwaltungsbezirke seit langer Zeit bestandenen Herkommen zu Folge wurden zeither arme Reisende, welche durch Pässe oder andere gültige Urkunden als unverdächtig legitimirt, jedoch durch Krankheit behindert waren, die angetretene Reise zu Fuße fortzusetzen, sofern sie nach einem dieserhalb einzuholenden ärztlichen Gutachten ohne Nachtheil für ihre Gesundheit zu Wagen weiter befördert werden konnten, von den einzelnen Gemeinden der auf dem Wege in ihre Heimath zu berührenden Ortschaften durch sogenannte Mitleids- oder Krüppelfuhren fortgeschafft. Die hierdurch erwachsenden Kosten fielen observanzmäßig den Orts-Armen-Fonds der einzelnen Gemeinden zur Last, von wel-

Digitized by Google

chen jene Mitleidsfuhren bewilligt worden waren, und konnten nicht, wie andere Transportkosten, von den betreffenden Angehörigkeits-Communen der Erkrankten zurückgefordert werden. Wir haben dieses herkömmliche Verfahren in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Mai 1832. (Amtsblatt de 1832. S. 179.) für zulässig erklärt, zugleich auch Bestimmungen darüber erlassen, in wie weit eine Gemeinde einem ihr durch Mitleidsfuhren zugeführten armen Reisenden die gleichartige Weiterbeförderung nach seiner Heimath versagen könne, und außerdem in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. October 1836. (Amtsblatt de 1836. S. 266.) es den Ortsbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Transporte in keinem Falle ohne zuvor eingeholtes, die Zulässigkeit der Weiterreise für den Erkrankten vollständig bekundendes, ärztliches Attest einzuleiten. Da jedoch dies Verfahren in neuerer Zeit oft zu großen Mißbräuchen Anlaß gegeben hat, indem insbesondere den Bestimmungen unserer vorher allegirten Amtsblatts-Bekanntmachungen von einzelnen Gemeinden verschiedentlich zum Nachtheil der Erkrankten entgegen gehandelt worden ist; so sind wir von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei angewiesen worden, die sogenannten Mitleidsfuhren, welche überdies in andern Verwaltungsbezirken längst abgeschafft sind, fernerhin nicht mehr zuzulassen. Demgemäß bestimmen wir hiermit, unter Aufhebung dessen, was die Bekanntmachungen vom 18. Mai 1832. und 12. October 1836. Hinsichts der Mitleidsfuhren festsetzen, daß letztere für die Folge nicht weiter stattfinden dürfen, und machen es den Vorständen der Corporationen und Gemeinden, bei Vermeidung der strengsten Ahndung, noch besonders zur Pflicht, dergleichen Fuhren erkrankten Reisenden fernerhin nicht mehr gewähren zu lassen. In Zukunft müssen nunmehr arme Reisende, welche auf der Reise erkranken, an dem Orte, wo der Erkrankungsfall eintritt, der Regel nach auch bis zu ihrer Genesung verbleiben und von der Gemeinde, nach Maaßgabe unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 21. März 1827. (Amtsblatt de 1827. S. 78.) und ferner vom 17. September 1835. (Amtsblatt de 1835. S. 195.) und vom 11. März 1838. (Amtsblatt de 1838. S. 78.) unterhalten und verpflegt werden. Die Weiterbeförderung eines derartigen Kranken nach seiner Heimath vor erfolgter Wiederherstellung darf daher künftig ausnahmsweise nur dann stattfinden, wenn erstens seine Transportfähigkeit durch ein ärztliches Attest außer Zweifel gestellt ist, und zweitens, wenn die absendende Behörde sich zuvor in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. August 1835. (Amtsblatt de 1835. S. 173.) mit der Behörde der Angehörigkeits-Commune des Erkrankten darüber vernommen und letztere hierauf ihre Bereitwilligkeit zur Annahme des fraglichen Kranken, so wie zum Ersatze der durch seinen Transport erwachsenden Kosten ausdrücklich erklärt hat. Merseburg, den 27. Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 286.

Die Fohlenbrenntermine im Bereiche

Den Pferdezüchtern dient hiermit zur Nachricht, daß zum Einbrennen der mit Beschälern des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts erzeugten, in diesem Jahre geborenen Fohlen nachstehende Termine anberaumt sind, als:

Digitized by Google

des Königl. Preußisch-Sächsischen Landgestüts im Jahre 1841. betr.

1) für die Station Neumühl, Donnerstags den 15. Juli in Neumühl,
2) „ „ „ Seyda, Freitags den 6. August in Seyda,
3) „ „ „ Schweinitz, Sonnabends den 7. August in Schweinitz,
4) „ „ „ Graditz, Montags den 9. August in Graditz,
5) „ „ „ Döhlen, Dienstags den 10. August in Döhlen,
6) „ „ „ Repitz, Mittwochs den 11. August in Repitz,
7) „ „ „ Arien, Donnerstags den 12. August in Arien,
8) „ „ „ Pretzsch, Freitags den 13. August in Pretzsch,
9) „ „ „ Rackith, Sonnabends den 14. August in Rackith,
10) „ „ „ Döbeltitz, Montags den 16. August in Döbeltitz,
11) „ „ „ Düben, Mittwochs den 18. August in Düben,
12) „ „ „ Delitzsch, Donnerstags den 19. August in Delitzsch,
13) „ „ „ Oberröblingen, Sonnabends den 21. August in Oberröblingen,
14) „ „ „ Berga, Montags den 23. August in Berga,
15) „ „ „ Heldrungen, Sonnabends den 28. August in Heldrungen,
16) „ „ „ Merseburg, Montags den 30. August in Merseburg,
17) „ „ „ Gleina, Dienstags den 31. August in Gleina.

Diejenigen Pferdezüchter, welche gesonnen sind, ihre Saugfohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben S. bezeichnen zu lassen, haben solche an den vorgenannten Tagen und Orten zu gestellen, woselbst allenthalben früh 8 Uhr das Brenngeschäft durch einen von mir beauftragten Königlichen Gestüt-Beamten erfolgen wird.

Hauptgestüt Graditz, den 20. Juni 1841.

Der Königliche Landstallmeister v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 28. Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 287. Belobung.

Die Gemeinde Sachsenburg, im Eckartsbergaer Kreise, hat bei dem Neubau ihrer Kirche und bei der Wiederherstellung ihrer ganz unbrauchbar gewordenen Orgel, wozu sie sehr bedeutende Kosten aus eigenen Mitteln aufgebracht hat, einen sehr lobenswerthen kirchlichen Sinn an den Tag gelegt, was in Anerkenntniß desselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 9. Juni 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 288. Die Anmeldung zur Verfolgung der Lehn und Mitbelehnschaft betr.

Es ist in neuerer Zeit nicht selten der Fall vorgekommen, daß sich die bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte als Lehns-Curie zu Lehn gehenden Vasallen ohne vorherige schriftliche Anmeldung persönlich hier eingefunden haben, um sofort die Lehn oder Mitbelehnschaft zu empfangen.

Da dies mit der bestehenden Verfassung unvereinbar ist, so werden sämmtliche Vasallen unsres Departements, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 3. December 1821. (Merseburger Amtsblatt pro 1821. pag. 424.) hierdurch wiederholt

Digitized by Google

angewiesen, sich in allen Fällen zuvörderst schriftlich in der gehörigen Form hier zu melden, und demnächst dem Bescheide unserer Lehnsdeputation wegen ihrer Zulassung zur Lehns- resp. Mitbelehnschafts-Befolgung entgegen zu sehen, widrigenfalls sie sich ihrer Zurückweisung zu gewärtigen und die daraus erwachsenden Nachtheile eines unnöthigen Zeit- und Kostenaufwandes selbst zuzuschreiben haben.

Naumburg, den 2. Juli 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht als Lehns-Curie.

Nr. 289. Patent-Ertheilung.

Dem Chemiker Peter Voß zu Hagen ist unter dem 30. Mai 1841. ein Patent

auf ein Verfahren der Behandlung der Alaun-Rohlaugen zur Darstellung der schwefelsauren Thonerde

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 290. Patent-Ertheilung.

Dem Wilhelm August Brosowski zu Neu-Ruppin ist unter dem 2. Juni 1841. ein Patent

auf eine durch Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Torfstechmaschine

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 291. Der Oberlandesgerichts-Referendar Christoph Kröber ist zum Verwalter des Patrimonial-Gerichts über Kayna bei Zeitz neu erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 292. Auf die Jahre 1841. bis mit 1843. ist als Schiedsmann für den vierten Torgauer Landbezirk der Lieutenant von Griesheim auf Weßnig, so wie für die Stadt Prettin der dasige Steuer-Einnehmer Franke und für die Stadt Dommitzsch der dortige Kämmerer Preuß erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 293. Es ist zum Schiedsmann für den 5ten Delitzscher Landbezirk der Schulze Schöne zu Löbnitz erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 294. Mittelst Rescripts vom 4. Juni cr. ist der bisherige Bergmeister bei dem Salzamte zu Dürrenberg, Graf von Seckendorff, zum Assessor des Königlichen Ober-Bergamts der Provinz Westphalen zu Dortmund befördert, und seine bisherige Stelle dem Ober-Einfahrer Eichhoff aus Siegen übertragen.

Nr. 295. Dem Kanzleidiener Mundt des Provinzial-Steuer-Directorats, ist mittelst Ministerial-Rescripts vom 29. Juni c. der Titel eines Botenmeisters verliehen worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1½ Bogen stark, für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. Juli 1841.

Nr. 296. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vier Schriften, als:

1) Bibliothek der Neuesten Weltkunde von Malten, Jahrgang 1841. 2ter Theil. H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau;
2) Schweizerisches Gewerbe-Blatt. Redigirt von Dr. P. A. Volley und O. Möllinger, Prof. 2ter Jahrg., 1841. 1stes und 2tes Heft. Solothurn, Jent und Gaßmann;
3) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Neunter Jahrgang, 1841. 1stes und 2tes Heft. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann;
4) Der Schweizerische Robinson oder der schiffbrüchige Schweizerprediger und seine Familie. Ein lehrreiches Buch für Kinder und Kinderfreunde von J. R. Wyß. Neue illustrirte Ausgabe. Erste Lieferung. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp., 1841.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. Juli 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In dessen Abwesenheit:
der Regierungs-Vice-Präsident v. Wedell.

Nr. 297. Die Annahme von Freiwilligen bei allen Truppentheilen des Garde-Corps betr.

Nachstehende Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei:

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 3. Juni v. J. zu bestimmen geruht, daß das Garde-Schützen-Bataillon seine Etats-Stärke, soweit dieselbe nicht durch die capitulationsmäßige Werbung aus Neufchatel vollzählig zu erhalten sey, durch anzunehmende dreijährige Freiwillige zu completiren habe, und daß künftig bei allen Truppentheilen des Garde-Corps in den Terminen vom 1. April, 1. August und 1. October einjährige Freiwillige angenommen werden können.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Juni 1841. Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Rochow.

wird zu Folge der ertheilten Anweisung hiermit bekannt gemacht.

Merseburg, den 9. Juli 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 298. Das Zins-Gemäß der Gemeinde zu Pannickau betr.

Behufs der Auseinandersetzung gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten ist von dem Königl. Hohen Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 31. Mai d. J. das Verhältniß des Zins-Gemäßes der Gemeinde zu Pannickau zum preußischen Scheffel in folgender Art festgestellt worden:

a) der gestrichene Scheffel der Gemeinde zu Pannickau beträgt 1317,666 preußische Cubikzoll oder $6\frac{2}{3}\frac{7}{8}$ preußische Metzen. Für den gewöhnlichen Verkehr würde dieses Verhältniß annähernd durch $6\frac{9}{10}$ preußische Metzen ausgedrückt werden können;

b) der gehäufte Scheffel der Gemeinde zu Pannickau beträgt 1512 preußische Cubikzoll oder $7\frac{7}{8}$ preußische Metzen. Daraus folgt, daß er gleich ist $\frac{1}{8}$ Scheffel preußisch weniger $\frac{1}{8}$ preußische Metze.

Merseburg, den 3. Juli 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 299. Die Commissionaire, die sich mit dem Getreide-Ein- und Verkauf für Andere befassen, betr.

In unserer Verordnung vom 14. Februar 1834. (Amtsblatt 1834. Seite 43. Nr. 76.) ist von uns darauf aufmerksam gemacht worden, daß Commissionaire, die nicht blos kaufmännische Geschäfte besorgen, sondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, zum Betriebe desselben der Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedürfen. Zur Ergänzung dieser Bestimmung setzen wir im Betreff derjenigen Commissionaire, die sich mit dem Getreide-Ein- und Verkauf für Andere befassen, Folgendes fest:

1) wenn ein solcher Commissionair unaufgefordert seine Vermittelung aufdringt,

2) wenn er, sey es auch im Auftrage eines Kauflustigen, Getreide, welches bereits für einen Andern behandelt, und diesem zugeführt worden oder zugeführt wird, dem Erstern zuzuwenden sucht,

3) wenn er sich zur Ausrichtung seiner Gewerbehandlungen eines oder mehrerer Gehülfen bedient — da diese selbst als unbefugte Gewerbetreibende erscheinen — so soll er dafür, in jedem einzelnen gehörig nachgewiesenen Fall von der Ortspolizeibehörde mit einer Geldbuße von zwei bis zwanzig Thalern oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt werden. Merseburg, den 7. Juli 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 300. Die Anstellung des Districts-Steuer-Controlleurs Voigt in Halle betr.

Indem wir die Gemeinden der vormals westphälischen Landestheile unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch davon in Kenntniß setzen, daß das Königl. Hohe Finanz-Ministerium die durch den Tod des ꝛc. Schröder erledigte Districtssteuer-Controlleur-Stelle in Halle dem bisherigen Steuer-Controlleur Voigt in Meschede übertragen und derselbe am 30. v. M. sein Amt angetreten hat, weisen wir die Magistrate der

Digitized by Google

zu den vormals westphälischen Landestheilen gehörigen Städte in Verfolg unserer Amtsblatts-Verordnung vom 8. August v. J. Nr. 357. hiermit an, die hierin vorgeschriebenen Etablissements-Anzeigen fernerhin nicht an die betreffende Kreis-Kasse, sondern an den Districtssteuer-Controlleur Voigt in Halle einzusenden.

Uebrigens sind alle hinsichtlich der Grundsteuer-Veranlagung sich ergebenden Differenzen zunächst bei dem Districtssteuer-Controlleur zur Prüfung und weitern Veranlassung zur Anzeige zu bringen. Merseburg, den 5. Juli 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 301. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Profen betr.

Da die Kunststraße von Zeitz über Pegau nach Leipzig nunmehr ausgebaut ist, so wird bei der Chausseegeld-Hebestelle in Profen, vom 1. August d. Js. ab, das Chausseegeld für 1½ Meile erhoben werden. Magdeburg, den 4. Juli 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Göring.

Nr. 302. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Meineweh betr.

Nachdem der Ausbau der Zeitz-Naumburger Kunststraße von Grana nach Döschwitz beendigt worden, wird nun das Chausseegeld bei der Hebestelle in Meineweh von denjenigen Passanten, welche in der Richtung von Zeitz nach Naumburg, oder umgekehrt kommen, vom 1. August d. J. ab, für zwei Meilen erhoben werden.

Magdeburg, den 4. Juli 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Göring.

Nr. 303. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1840. und der daraus hervorgehenden Geld- und Documenten-Bestände hat in der, durch die Statuten vorgeschriebenen Art, unterm 11. und 16. d. M. Statt gefunden und es sind die desfallsigen Verhandlungen, dem Königl. Hohen Ministerio des Innern und der Polizei eingereicht worden.

Der mit dem Revisions-Attest versehene Abschluß nebst Rechenschafts-Bericht ist abgedruckt und bei der Direction sowohl als bei den Haupt- und Special-Agenturen der Anstalt einzusehen.

Das unterzeichnete Curatorium theilt aus diesen Stücken das Wichtigste in Nachstehendem mit:

A. Jahresgesellschaft 1839.

1)	Abgang im Jahre 1840.	275 Einlagen.				
2)	Darauf geleistete Rückgewähr	7,303	Rthlr.	20	Sgr.	— Pf.
3)	Nachtragszahlungen, Rentengutschreibungen und Erbschaften	90,728	=	9	=	11 =
4)	Aus denselben hervorgegangener Ueberschuß für den Reserve-Fonds	12,785	=	6	=	5 =
5)	Stand des Renten-Capitals der Jahresgesellschaft 1839. am Ende des Jahres 1840. . . .	840,230	=	21	=	— =

Digitized by Google

B. Jahresgesellschaft 1840.

1) Einlagen, nach Abzug von 78 im Jahre 1840. wieder abgegangenen,
vollständige . 5,674.
unvollständige 27,983.
33,657 Einlagen.

2) Einlagen-Capital	1,004,351	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
3) Renten-Capital	898,066	»	10	»	—	»
4) Bei der Bildung desselben, Ueberschuß für den Reserve-Fonds	106,284	»	20	»	—	»
5) Eintritts- und Aufgeld, Intervallar-Zinsen und Zinsen des Reserve-Fonds	33,802	»	20	»	7	»
6) Zinsen des Renten-Capitals der Jahresgesellschaft 1839. und Verwendung derselben zu der Rentenzahlung u. Rentengutschreibung f. 1840.	30,740	»	17	»	11	»

C. Reserve- und Administrationskosten-Fonds.

An Ausgaben bei dem Reserve- und Administrations-Fonds im Jahre 1840. . . . . 46,992 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf.

D. Bestände zu Ende des Jahres 1840.

1) Des Renten-Capitals der Jahresgesellschaft 1839.	840,230	Rthlr.	21	Sgr.	—	Pf.
2) dito. dito. dito. 1840.	898,066	»	10	»	—	»
3) Des Reserve- und Administrations-Fonds . . .	181,899	»	22	»	7	»
Summa . .	1,920,196	Rthlr.	23	Sgr.	7	Pf.

E. Rentensätze für das Jahr 1841.

Die in den Monaten Januar und Februar 1842. zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Rthlr. erfolgen zu nachstehenden Sätzen:

Klasse.	Für die Jahresgesellschaft 1839.			1840.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I.	3	1	6	3	—	—
II.	3	11	6	3	10	—
III.	3	21	6	3	20	—
IV.	4	1	—	4	—	—
V.	4	11	—	4	10	—
VI.	5	6	6	5	5	—

In demselben Verhältnisse erfolgen für das Jahr 1841. die Rentengutschreibungen auf unvollständige Einlagen. Berlin, den 19. Juni 1841.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
v. Reiman.

Nr. 304. Patent-Ertheilung.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 5. Juni 1841. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Reinigen des Kleesamens

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Die Hypothekentabelle über das zu Obereichstädt belegene, sub Nr. 108. catastrirte, dem Hintersättler Christoph Heinrich gehörige Wohnhaus mit Zubehör ist fertig und steht es allen Interessenten frei, solche binnen zweier Monate, vom achten Tage dieser Bekanntmachung ab, in hiesiger Registratur einzusehen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist Erinnerungen dagegen nicht mehr berücksichtigt werden. Nr. 305. Hypotheken-Sachen.

Mücheln, den 7. Mai 1841.

Königliche Gerichts-Commission.

Das Hypothekenbuch über die walzenden Grundstücke in hiesiger Flur ist vollendet und der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 306. Hypotheken-Sachen.

Lodersleben, den 14. Juni 1841.

Das Freiherrl. Brennsche Patrimonial-Gericht.

Die sämmtlichen Hypothekentabellen aus unsern Bekanntmachungen vom 20. November 1839., 7. Mai, 18. September und 18. December 1840., über die Flur Gröst sind in die Hypothekenbücher übertragen worden, weshalb von nun an der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen regulirten Grundstücken lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung wird beurtheilt werden. Gröst, den 18. Juni 1841. Nr. 307. Hypotheken-Sachen.

Adlich von Helldorffsches Patrimonial-Gericht daselbst.

Personal-Chronik.

Der bisherige Candidat der Forst-Wissenschaften, Friedrich Otto von Hagen, ist zum Regierungs- und Forst-Referendarius in Merseburg ernannt worden. Nr. 308.

Der seitherige Oberlandesgerichts-Auscultator Niebuhr ist zum Regierungs-Referendar in Merseburg ernannt worden. Nr. 309.

Dem Thierarzt I. Kl. Lehnhardt ist die Kreis-Thierarztstelle des Schweinitzer Kreises verliehen worden. Nr. 310.

Der Pfarrer Hesse zu Straach, Ephorie Wittenberg, wird auf sein Ansuchen sein Amt mit einem lebenswierigen Gnadengehalt niederlegen. Nr. 311.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Nachfolger nach einer Frist von vier Wochen ernannt werden wird.

Als Pfarrer sind im hiesigen Regierungsbezirk neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Predigtamts: 1) Franz Ferdinand Krause, Director der Bürger- Nr. 312.

Digitized by Google

schule in Zeitz, als Pfarrer in Reuden, Ephorie Zeitz; 2) Ernst August Constantin Hoffmann, erster Mädchenlehrer an der Stadtschule in Bitterfeld, als vierter Diaconus in Wittenberg; 3) Franz Theodor Hacker, als Pfarrer in Meuro, Ephorie Kemberg.

Weiter befördert sind: 1) Otto Römer, Pfarrer in Paupitzsch, als Pfarrer nach Niemegk, Ephorie Bitterfeld; 2) Karl Rudolph Gräfe, Pfarrer in Güetz, als Pfarrer nach Peißen, I. Ephorie Halle; 3) Lebrecht Ludwig Gottlieb Vogel, Diaconus in Hettstädt, als Pfarrer nach Mühlbeck, Ephorie Bitterfeld; 4) Friedrich August Gröper, Diaconus in Gerbstädt, als Pfarrer nach Reuden, Ephorie Bitterfeld; 5) Karl Gottfried Walcker, Diaconus in Delitzsch, zum Archi-Diaconus daselbst; 6) Tobias Ferdinand Hildebrand, Adj. minist. an der Schloß- und Domkirche in Merseburg, als Diaconus nach Hettstädt, Ephorie Mansfeld.

Als Schullehrer an confirmirten Stellen sind neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Schulamts resp. Kinderlehrer: 1) Wilhelm Karl Linke, als Schullehrer in Leunewitz und Ostrau, Ephorie Lützen; 2) Ferdinand Baarmann, als zweiter Schullehrer in Leimbach, Ephorie Mansfeld; 3) Johann August Richter, Kinderlehrer in Friedrichslnga, als Schulmeister und Küster in Rehfeld, Ephorie Herzberg; 4) Gottfried Albert Harweck, Kinderlehrer in Cosweda, als zweiter Mädchenlehrer an der Stadtschule in Zörbig, Ephorie Brehna; 5) Karl Gustav Müller, als zweiter Mädchenlehrer an der Stadtschule in Belgern; 6) Friedrich Rudolph Klemm, als Schulmeister und Küster in Schkopau, Land-Ephorie Merseburg; 7) Gottfried August Garlepp, Kinderleher in Schmerz, als Schulmeister und Küster in Schköna, Ephorie Bitterfeld; 8) Karl Gustav Jähser, Kinderlehrer in Dobra, als Mädchenlehrer und Küster in Uebigau, Ephorie Liebenwerda; 9) Friedrich Ludwig Köppel, als Lehrer der dritten und vierten Knaben-Klasse der Stadt-Armenschule in Halle; 10) Karl Blume, als Schulmeister und Küster in Hermerode, Ephorie Ermsleben; 11) Karl Gottlieb Eduard Ratsch, als Lehrer der Bürgerschule in Merseburg; 12) Theodor Julius Reinhorst, als Lehrer der Bürgerschule in Merseburg.

Weiter befördert sind: 1) Johann Heinrich Röhling, Schulmeister in Spickendorf, als Schulmeister und Küster nach Schiepzig, I. Ephorie Halle; 2) Christoph Friedrich Kautzleben, zweiter Mädchenlehrer in Zörbig, Ephorie Brehna, zum Organisten und dritten Knabenlehrer daselbst; 3) Karl Fürchtegott Meyer, Mädchenlehrer in Kirchhayn, als Cantor und zweiter Knabenlehrer nach Belgern; 4) Heinrich August Ferdinand Schulze, dritter Lehrer an der Bürger-Mädchenschule in Zeitz, als Schulmeister und Küster nach Ostrau, Ephorie Zeitz; 5) Friedrich August Schuricht, Schulmeister in Tettau, als Schulmeister und Küster nach Großkmehlen, Ephorie Elsterwerda; 6) Christian August Märker, zweiter Lehrer an der Schule der Vorstadt Altenburg vor Merseburg, als erster Mädchenlehrer nach Bitterfeld; 7) August Heinemann, dritter Lehrer an der Schule der Vorstadt Altenburg vor Merseburg, zum Lehrer der Bürgerschule in Merseburg; 8) Richard Wilhelm August Mielitz, Schullehrer in Leunewitz und Ostrau desgleichen.

Digitized by Google

An der Bürgerschule in Merseburg sind in höhere Lehrerstellen eingerückt: 9) Karl Heinrich Friedrich Gude, bisher Lehrer der vierten Mädchen-Klasse; 10) Heinrich Nagel, bisher Lehrer der fünften Mädchen-Klasse; 11) Joh. Karl Samuel Nönnecke, bisher Lehrer der fünften Knaben-Klasse.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Germann in Liebenwerda ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte mit Pension vom 1. October curr. an, den 30. Mai curr. Allerhöchst ertheilt; Nr. 313.

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Böhr zu Lauchstädt ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 17. Mai curr. zum Land- und Stadtgerichts-Rath ernannt;

den Justiz-Commissarien Bielitz in Naumburg und Constantin in Zeitz ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 17. Mai curr. der Charakter als Justiz-Rath verliehen;

der Justiz-Commissair und Notar Johann Gottlob Fiebiger zu Halle ist als Notar entlassen;

der Justiz-Commissair Heydrich in Querfurt ist den 20. Juni curr. zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg bestellt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Langerhanns ist die jüngste etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle mit den Functionen des Gerichts-Commissars zu Löbejün den 1. Juni curr. verliehen;

den Oberlandesgerichts-Assessoren Geisler und Schneidewind in Naumburg ist den 16. Mai und 15. April curr. das unbeschränkte Stimmrecht ertheilt;

der Land- und Stadtgerichts-Secretair in Suhl, Gerichts-Amtmann Haasenritter ist den 17. Mai curr. gestorben;

der Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Seelisch bei dem Land- und Stadtgericht in Suhl ist den 22. Mai curr. in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Groß-Oschersleben versetzt;

der Referendarius Heinrich Ludwig Müller ist den 29. Mai curr. von dem Oberlandesgerichte in Magdeburg zu dem in Naumburg versetzt;

der Auscultator Johann Julius Mende zu Halberstadt ist den 10. Juni curr. zum Referendar in Naumburg ernannt;

der invalide Gefreite Lüder Barr ist den 26. Mai curr. zum Gerichtsboten und Executor bei der Gerichts-Commission in Lauchstädt bestellt.

Der Erbrichter Johann Gottlob Diecke in Nichtewitz ist zum Schiedsmann für den 10ten Torgauer Landbezirk erwählt und verpflichtet worden. Nr. 314.

Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß resp. in dem VII. und VIII. Landbezirke des Mansfelder Gebirgskreises und zwar: a) für Meisdorf der Papierfabrikant Keferstein daselbst und b) für Dankerode der dasige Holzhändler Gottlieb Einicke, auf den dreijährigen Zeitraum bis zum Schlusse des Jahres 1844. zu Schiedsmännern wieder gewählt und bestätigt sind. Nr. 315.

Digitized by Google

Nr. 346.

Nachweisung

der

im Monat Juni 1841

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln	Branntwein	Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen					Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.	Quart	à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	18	—	1	—	2	—	23	5	—	15	—	—	—	—	1	7	6	1	15	—	—	12	6	4	—	1	—	—	6	—	—
2	Halle	1	20	3	1	—	—	—	19	8	—	16	3	5	15	—	2	—	—	2	—	—	—	12	6	5	—	—	25	—	5	—	—
3	Naumburg	1	16	4	—	29	2	—	18	3	—	14	4	3	1	—	2	—	—	2	10	—	—	10	—	4	—	1	—	—	6	5	—
4	Torgau	1	26	—	1	3	9	—	26	3	—	21	4	4	15	—	1	18	—	2	10	—	—	12	6	4	9	1	—	—	5	—	—
5	Wittenberg	1	29	4	1	3	—	—	26	7	—	22	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	—	27	6	6	15	—
6	Eisleben	1	16	7	1	—	6	—	21	8	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3	5	—	—	29	5	4	23	2
7	Zeitz	1	19	5	1	2	2	—	22	1	—	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—	1	—	—	6	12	2
8	Querfurth	1	15	—	1	—	—	—	20	—	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	1	23	5	1	1	9	—	22	10	—	20	11	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	12	6	5	—	—	27	6	5	5	—

Merseburg, den 8. Juli 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. Juli 1841.

Nr. 317. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat für die Schrift:

„Jagdbrevier von Heinrich Laube. Leipzig, 1841. Georg Wiegands Verlag,"

die Verkaufs-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. Juli 1841.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 318. Die Sperre der Unstrut-Schleuse bei Roßleben betr.

Behufs der Ausführung einer nöthigen baulichen Umänderung an der Schiffschleuse der Unstrut bei Roßleben, wird diese vom 2. August c. ab auf 3 Wochen für die Schifffahrt gesperrt seyn, was hiermit dem Schifffahrt treibenden Publikum zur Nachricht dient.

Merseburg, den 15. Juli 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 319. Die bevorstehende Recipienden-Prüfung bei dem Seminar in Eisleben betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Eisleben am 17. und 18. September d. J. abgehalten werden wird. Die Recipienden haben sich an dem vorgedachten Tage, früh 7 Uhr, bei dem Director der Anstalt Herrn Clingestein zu melden und die erforderlichen Zeugnisse (conf. Regierungs-Amtsblatt de 1837. Seite 146. und 147.) mitzubringen.

Magdeburg, den 14. Juli 1841.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 320. Patent-Ertheilung.

Der Kunsthändler L. Sachse zu Berlin hat nachgewiesen, daß er das Patent vom 24. März 1839.

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schäfte für Gewehre darzustellen,

bereits zur Ausführung gebracht hatte, als dasselbe unterm 8. Mai 1841. in Ermangelung dieses Nachweises für aufgehoben erklärt wurde. Hiernach wird derselbe in sein Patentrecht wieder eingesetzt, da nur ein in der Form von ihm begangener Fehler den Nachweis für nicht geführt erachten lassen mußte.

Digitized by Google

Nr. 321. Patent-Ertheilung.

Dem Dr. Alexander v. Hoffmann zu Herrnstadt ist unter dem 2. Juli 1841. ein Patent

auf eine Maschine zum Brechen und Schwingen des Flachses und Hanfs in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 322. Patent-Ertheilung.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 4. Juli 1841. ein Patent

auf eine Abänderung in der Construction der Windmühlen-Flügel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 323. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann und Techniker Karl Kreßler zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1841. ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Formen zur Bezeichnung von Papier herzustellen,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 324. Brandkassen-Beiträge betr.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs des Ausschreibens pro I. Semester 1841. bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1841.

Klasse	Versicherungs-Summe im II. Semester 1840. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im I. Semester 1841. Thlr.	Reducirte Beitragssumme pro I. Semester 1841. Thlr.
I.	1,224,060	7,220	—	1,231,280	615,640
II.	6,484,305	101,385	—	6,585,690	4,390,460
III.	15,192,552	193,104	—	15,385,656	12,821,380
IV.	11,081,270	—	116,730	10,964,540	10,964,540
Summa.	33,982,187	301,709	116,730	34,167,166	28,792,020

Also: 28,792,020 Thlr. reducirte Beitragssumme. Davon ab:
803,900 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssummen. Mithin
27,988,120 Thlr. reine Beitragssumme pro I. Semester 1841.

Digitized by Google

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Januar bis ulto. Juni 1841. sind 23 Brände vorgekommen, wovon 8 durch muthmaaßliche Brandstiftung,
6 „ „ Verwahrlosung und
9 „ unermittelte Zufälle

Summa wie oben

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	und	partiell
a) Wohnhäuser	30	„	15
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	52	„	8
c) Scheunen	34	„	2
d) Backhäuser	1	„	1
e) Wassermühlen	1	„	—
f) Schneidemühlen	1	„	—
g) Brau-, Malz- und Brennhäuser	—	„	2

Summa 147 beschädigte Gebäude,

welche 64 Grundbesitzern gehörig waren und an Brandvergütigungsgeldern einen Aufwand von 22,476 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brand-Vergütungsgelder im Laufe des ersten Halbjahres 1841. angewiesen erhalten, wie folgt:

Namen der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der erhaltenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	880	—	—	880	—	—
Delitzsch	—	—	—	—	—	—	99	—	—	1,170	—	—	1,269	—	—
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	356	7	6	1,647	16	2	2,003	23	8
Langensalza	—	—	—	975	—	—	1,089	—	—	5,716	5	—	7,780	5	—
Liebenwerda	—	—	—	—	—	—	360	—	—	850	—	—	1,210	—	—
Schweinitz	—	—	—	5,757	9	—	12	—	—	50	—	—	5,819	9	—
Torgau	—	—	—	—	—	—	517	22	10	560	—	—	1,077	22	10
Weißenfels	—	—	—	378	15	—	602	18	—	790	—	—	1,771	3	—
Wittenberg	—	—	—	—	—	—	240	—	—	420	—	—	660	—	—
Zeitz	—	—	—	—	—	—	5	24	9	—	—	—	5	24	9
Summa	—	—	—	7,110	24	—	3,282	13	1	12,083	21	2	22,476	28	3

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

Digitized by Google

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Januar bis ultimo Juni 1841. und Beiträge.

22,476	Thlr.	28	Sgr.	3	Pf.	Angewiesene Brandvergütungsgelder,
1,605	„	—	„	—	„	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
129	„	23	„	—	„	Büreauaufwand,
1,415	„	7	„	6	„	Gehalte der Kreis-Directoren,
418	„	18	„	8	„	Kosten bei Taxationen,
175	„	11	„	—	„	Feuerlösch-Geräthe-Schäden-Vergütungen und Prämien,
310	„	29	„	4	„	Tantieme-Anschlag,
42	„	29	„	1	„	Niedergeschlagene Ordnungsstrafen und Reste ꝛc.,
4,523	„	—	„	6	„	Zu noch nicht angemeldeten Ausgaben event. zum Reservefonds.
31,097	Thlr.	27	Sgr.	4	Pf.	Summa.

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist nöthig ein Beitrag von 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme, d. i.

in der	ersten	Klasse	4	Silberpfennige	von 20	Thlrn. Versicherungssumme,
„ „	zweiten	„	4	„	„ 15	„ „
„ „	dritten	„	4	„	„ 12	„ „
„ „	vierten	„	4	„	„ 10	„ „

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Bedra, den 1. Juli 1841.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen,
H. F. v. Helldorff.

Nr. 325. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die Häuslerstelle Nr. 17. Zschepkau, dem Johann Gottfried Schröter gehörig, ist nunmehr fertig und können dagegen in dem zweimonatlichen Zeitraume vom 1. August bis 1. October d. Js. etwaige Erinnerungen in unserer Expedition zu Bitterfeld angebracht werden. Erinnerungen, welche später bei uns eingehen, müssen unberücksichtigt bleiben. Bitterfeld, den 16. Juli 1841.

Das Patrimonial-Gericht zu Zschepkau.

Personal-Chronik.

Nr. 326.

Der Kaufmann Herrmann Senff zu Delitzsch hat die ihm übertragene Agentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft aufgegeben und ist an dessen Stelle der Kaufmann Gottfried Ferdinand Haacke daselbst unterm 18. Juni c. als Agent der gedachten Gesellschaft für die Stadt Delitzsch und Umgegend bestätigt worden.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à 1 Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis;
2) eine à ½ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis, und
3) eine à ½ Bogen für den Bitterfelder landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. Juli 1841.

Nr. 327. Die am 1. Juli c. gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine betr.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien:

12. 45. 121. 155. 201. 209. 283. 298. 387. 393. 434. 466.
521. 556. 566. 595. 597. 610. 618. 633. 639. 643. 647. 709.
710. 743. 822. 884. 904. 977. 1025. 1037. 1044. 1089. 1130. 1164.
1194. 1199. 1229. 1281. 1333. 1335. 1342. 1405. 1417. 1432. 1434. 1439.
1452. 1462. 1473. 1501. 1518. 1522. 1531. 1662. 1679. 1695. 1709. 1720.
1733. 1769. 1822. 1830. 1877. 1922. 1934. 1948. 1976. 2009. 2040. 2055.
2066. 2120. 2121. 2129. 2145. 2169. 2176. 2177. 2191. 2201. 2258. 2261.
2356. 2397. 2401. 2488. 2505. 2509.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 9000 Nummern, welche diese 90 Serien enthalten, wird am 15. October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen, Statt finden.

Berlin, den 1. Juli 1841.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Nr. 328. Die Wahlfähigkeitsprüfungen der Schullehrer ꝛc. in Eisleben betr.

Die Wahlfähigkeits-Prüfungen angehender Schullehrer u. a. in Eisleben müssen für dieses Jahr, eben so wie im vorigen Jahre, früher, als durch die Bekanntmachung im Amtsblatt 1838. Stück 3. Seite 19. bestimmt ist, angesetzt werden. Sie werden am 13. September c. ihren Anfang nehmen. Auf diesen Tag fällt die Prüfung der Seminaristen aus Eisleben selbst und aus Großtreben.

Die nicht in diesen Seminaren vorbereiteten Schulamtsbewerber, welche im Sangerhäuser, im Saal-, im Mansfelder See- und Gebirgs-, im Bitterfelder, Wittenberger, Schweinitzer und Torgauer Kreise wohnhaft sind, werden durch die betreffenden Herrn Superintendenten in gewöhnlicher Art, spätestens mit Ende August c., hier angemeldet, finden sich dann am 12. September früh in Eisleben ein, melden sich Vormittags 10 Uhr bei dem Seminar-Director Herrn Clingestein, und gelangen zur mündlichen Prüfung am 14. September. Auf den 15. September ist die Prüfung der Candidaten der Theologie und anderer Literaten, welche die Universitäts-Studien beendigt und um die Prüfung für das Schulamt

Digitized by Google

hier nachgesucht haben, angesetzt; diese melden sich bei dem Herrn ꝛc. Clingestein am 14. September, Mittags 1 Uhr.

Die abermalige Prüfung der für das laufende Jahr dazu bestimmten, provisorisch angestellten Schullehrer wird am 16. September statt haben; diese haben sich, nachdem sie in bestehender Art hier angemeldet worden sind, in Eisleben am 15. September, Mittags 1 Uhr, bei dem Herrn ꝛc. Clingestein zu melden. Im Uebrigen werden die der Bekanntmachung im Amtsblatt d. J. Stück 22. Seite 135. beigefügten Erinnerungen nochmals zur Beachtung empfohlen.

Merseburg, den 22. Juli 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 329. Die Einwilligung zur Veräußerung Königl. Erbzins- u. Erbpachtsgüter betreffend.

Durch das Rescript des Königlichen Geheimen Staats-Ministers Herrn von Ladenberg Excellenz vom 24. März 1841. (6,269.) ist nachgelassen worden, daß die, nach A. L. R. Thl. I. Tit. 18. §. 698. und Tit. 21. §. 202. erforderlichen Einwilligungen des Fiskus zur Veräußerung der, zum Ressort der mitunterzeichneten Königlichen Regierung gehörigen Königl. Domainen-Erbpacht- und Erbzinsgüter, soweit der Zins davon an die Königlichen Domainen-Rentämter entrichtet wird, künftig nicht mehr von der Königlichen Regierung, sondern unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Rentamte ertheilt werden, so daß die Besitztitel-Berichtigung für den neuen Erbpächter oder Erbzinsmann auf den Grund des von letzterer Behörde ertheilten Veräußerungs-Consenses erfolgen kann. Nur wenn der Zins unmittelbar von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Merseburg erhoben wird, so ist die Einwilligung der unterzeichneten Königlichen Regierung selbst zur Veräußerung erforderlich.

Die Königlichen Untergerichte und Domainen-Rentämter im Bezirk der mitunterzeichneten Königlichen Regierung werden angewiesen, für die Folge hiernach zu verfahren.

Naumburg, den 2. Juli 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Merseburg, den 21. Juli 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 330. Die Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betr.

Von den, in dem Herzogthume Sachsen und dessen Weißenfelser Kreise belegenen, zu dem, im Königreiche Sachsen gelegenen Allodial-Rittergute Greitschütz gehörigen,

a) 6⅛ Ackern Feld in zwei Stücken in Greitschützer Flur und

b) 2 Ackern Feld in einem Stücke in Oderwitzer Flur,

ist die, sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuchs in sich fassende Hypothekentabelle aufgestellt worden, und kann, während des Zeitraums

vom 1. August bis 30. September d. J.

Digitized by Google

von den Interessenten im Hypotheken-Archive des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts eingesehen werden.

Wir fordern die Interessenten dazu auf, mit dem Bedeuten, daß, nach Ablauf des gedachten zweimonatlichen Zeitraums, keine Erinnerungen mehr angebracht werden können. Naumburg, den 20. Juli 1841.

Hypotheken-Deputation des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

Nr. 331. Bestimmungen wegen des Bezuges von Viehsalz.

Die Viehbesitzer, welche künftig Viehsalz zu beziehen wünschen, werden hierdurch aufmerksam gemacht, folgende hierüber bestehende Bestimmungen und Vorschriften sorgfältigst zu beachten.

1.

Viehsalz kann ferner, wie bisher, nur für Rindvieh und Schaafe, und zwar zu dem jedesmaligen Bedarfe für ein Jahr höchstens eine Menge von acht Pfunden für ein Stück Rindvieh und von einem Pfunde für ein Schaaf, bewilligt werden.

2.

Nur denjenigen Viehbesitzern kann Viehsalz für einen nächstjährigen Bedarf bewilligt werden, die spätestens bis zum letzten October des Vorjahres ihren Bedarf bei den ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Salz-Debitsstellen pünktlich so anmelden, wie es die gedruckten Formulare der Anmeldungen vorschreiben, welche sich die das Viehsalz Begehrenden von den damit versehenen Salz-Debitsstellen in Zeiten zu verschaffen haben.

3.

Das Viehsalz darf nur für so viel Rindvieh und Schaafe bewilligt werden, als der Viehsalz-Anmeldende wirklich besitzt. Höhere Angaben des Viehstandes ziehen eine Bestrafung von Zehn bis Funfzig Thalern nach sich. Zur Ueberzeugung der Steuer-Verwaltung von der Richtigkeit der Viehstands-Angaben dienen am besten die von den betreffenden Kreis-Polizei-Behörden zu erbittenden, unter den Viehsalz-Anmeldungen auszustellenden Bescheinigungen, deren zeitige Beibringung sich die Anmelder des Viehsalzes demnach angelegen seyn lassen müssen.

4.

Unter einer Menge von 200 Pfunden wird kein Viehsalz bewilligt; jedoch steht Bedürfenden geringerer Mengen frei, zu einer gemeinschaftlichen Anmeldung von 200 Pfunden zusammen zu treten, die sie nach der Abholung aus der Debitsstelle unter sich zu theilen haben.

5.

Das auf die Anmeldungen bewilligte Viehsalz muß innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Afforderung der betreffenden Salz-Debitsstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises, abgeholt werden. Wer das Viehsalz binnen dieser Frist nicht abholt, hat zu erwarten, daß über dasselbe anderweit verfügt und bei künftigen Bewerbungen dergleichen Salz nicht ohne Vorausbezahlung des Preises bewilligt wird.

6.

Wer das empfangene Viehsalz ganz oder zum Theil an Andere überläßt, oder

Digitized by Google

zu anderem, als dem bewilligten Zwecke der Viehfütterung verwendet, hat nicht nur die Differenz gegen den vollen gesetzlichen Salzpreis an die Steuer-Verwaltung nachzuzahlen, sondern auch als Strafe der mißbräuchlichen Verwendung den zehnfachen Betrag des nachzuzahlenden Preises, und falls derselbe unter 50 Thlr. beträgt, oder eine bestimmte Summe überhaupt nicht zu ermitteln ist, mindestens Funfzig Thaler zu entrichten, und geht überdies für die Zukunft der Begünstigung, Viehsalz zu erhalten, für immer verlustig.

Magdeburg, den 20. Juli 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 332. Herrenlose Depositat-Massen betr.

In unserm Depositorio befinden sich folgende Nachlaß-Massen, zu denen die Erben unbekannt sind:

1) des im December 1798. zu Jaucha verstorbenen Tagelöhners Johann Christoph Petzold — etwa 16 Thlr. —
2) des im Jahre 1811. zu Weißenfels verstorbenen Amtsdieners Johann Gottfried Klappenbach — etwa 19 Thlr. —
3) der am 11. Juli 1839. zu Tagewerben verstorbenen Johanne Erdmuthe Weineck, außerehelichen Tochter der Rosine Weineck verehelichten Faßmann — — einige 30 Thlr. — und
4) der am 19. Juni 1839. zu Weißenfels verstorbenen Louise Henriette Hoffmann genannt Beck, außerehelichen Tochter der verwittweten Johanne Marie Ritzschke geb. Hoffmann — 25 Thlr. —

Die unbekannten Erben und Erbnehmer vorgedachter Personen werden daher aufgefordert, in dem auf

den Eilften Mai 1842., Vormittags Eilf Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Herbst anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, zu welchen ihnen die hiesigen Justiz-Commissarien Hempel und Schultze vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Legitimation zu führen, widrigenfalls die gedachten Nachlaß-Massen dem Königlichen Fiskus als herrenlose Erbschaften werden zugesprochen werden.

Weißenfels, den 17. Juli 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 333. Die interimistische Verwaltung des durch den Tod des Landraths von Pfannenberg erledigten Landrathsamtes im Delitzscher Kreise ist dem Regierungs-Referendarius von Schönfeldt übertragen worden, der seinen Wohnsitz demzufolge in Delitzsch nehmen wird.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ¼ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis;
2) eine à ½ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis, und
3) eine à ¼ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. August 1841.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 334.

Nr. 2171. Verordnung wegen der in den Königlich Preußischen Staaten erfolgenden Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen. Vom 28. April 1841.

Nr. 2172. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Mai 1841., die Ausdehnung der Bestimmungen in den §§. 14. und 15. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837. auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften betreffend.

Nr. 2173. Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Vollstreckbar-Erklärung der in dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes in Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civil-Urtheile. D. d. den 4. Juni, bekannt gemacht den 6. Juli 1841.

Nr. 335. Die Aufhebung des Pferdeausfuhr-Verbots betr.

Das nach der Bekanntmachung vom 14. October v. Js. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenzen des Staats ist, Allerhöchster Bestimmung zufolge, wieder aufgehoben worden, Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juli 1841.

Der Finanz-Minister Graf von Alvensleben.

Nr. 336. Die Stempelfreiheit bei Quittungen, über Entschädigungen für die durch Truppen-Uebungen veranlaßten Flurbeschädigungen betr.

Bei dem Königlichen Finanz-Ministerium ist die Frage in Anregung gekommen: ob die Quittungen über Entschädigungen für die, durch Truppen-Uebungen veranlaßten Flurbeschädigungen, wenn dergleichen Vergütigungen 50 Thlr. und mehr betragen, auf Stempelpapier ausgestellt werden müssen oder nicht?

Nach näherer Erwägung des Gegenstandes, hat sich das Kriegs-Ministerium mit der Ansicht des Königlichen Finanz-Ministeriums,

1) daß die Bestimmung im §. 3. Litt. e. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822., wodurch alle Verhandlungen und Zeugnisse, welche wegen Leistungen an den Staat, in Folge allgemeiner Vorschriften, beigebracht werden müssen, für stempelfrei erklärt sind, maaßgebend, und

Digitized by Google

2) daß danach die Stempelfreiheit der fraglichen Quittungen anzuerkennen sey, einverstanden erklärt.

Berlin, den 30. Juni 1841.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Nr. 337.

Die Einlösung der bis jetzt noch im Umlaufe befindlichen Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betreffend.

Bekanntmachung,

die Einlösung der Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betreffend.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (Nr. 62. 69. und 76.), die beiden andern hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. bei der Contröle der Staats-Papiere in Berlin vom 15. März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden sollen — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem eben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Contröle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., Behufs der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zinsscheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präclusiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 338.

Das Hetzen des jungen Schlachtviehes durch Hunde betr.

In vielen Gegenden unseres Verwaltungsbezirkes herrscht die Sitte, daß die Fleischer den Transport des jungen Schlachtviehes und namentlich der Kälber durch Treiben oder Hetzen mit Hunden bewirken, und hierbei die jungen Thiere, um sie zum Weitergehen zu zwingen, oft von letzteren auf eine grausame Weise beißen und zerfleischen lassen. Dieses Verfahren läuft nicht allein den Pflichten der Menschlichkeit zuwider, sondern kann unter gewissen Umständen auch für die Gesundheit derer, welche das Fleich dieser Thiere genießen, von nachtheiligen Folgen seyn.

Wir bestimmen daher hierdurch auf Grund höherer Genehmigung, daß wenn die Fleischer sich ferner der Hunde zum Treiben oder Hetzen des jungen Schlachtviehes und namentlich der Kälber, bedienen wollen, sie dieselben, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 3 Rthlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Contraventionsfall, mit Maulkörben zu versehen haben, die so eingerichtet seyn müssen, daß die Hunde dadurch gänzlich am Beißen verhindert werden.

Sämmtlichen Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks wird hiermit zur Pflicht gemacht, mit Strenge auf Befolgung dieser Verordnung zu halten.

Merseburg, den 29. Juli 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 339. Die Stärke der Schornstein-Röhren betr.

In unserer Verordnung vom 24. März 1817. (Amtsblatt S. 201.) ist bestimmt, daß die von gebrannten Mauersteinen zu errichtenden Schornstein-Röhren, nicht auf der hohen Kante, sondern auf der breiten Seite der Steine aufgeführt werden sollen, und es ist ferner, in Beziehung auf diejenigen Gegenden, wo die Feuerung mit Braunkohle üblich ist, unterm 26. Juli 1838. (Amtsblatt S. 254.) angeordnet worden, daß dergleichen Röhren mindestens einen halben Stein stark seyn müssen.

Der Zweck dieser Verordnungen ist indessen in einigen Gegenden dadurch vereitelt worden, daß daselbst neuerlich Mauersteine von einer sehr geringen Breite angefertigt, und zur Errichtung von Schornsteinen benutzt sind. Wir bestimmen deshalb, daß in Zukunft die besteigbaren Schornstein-Röhren in einer Stärke von mindestens fünf Zollen angelegt werden müssen, und weisen alle Polizeibehörden hierdurch an, nur mit dieser Maaßgabe die polizeiliche Genehmigung bei vorkommenden Neubauten oder Hauptreparaturen von Feuerungs-Anlagen zu ertheilen.

Merseburg, den 29. Juli 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 340. Die Entdeckung einer Mordthat betr.

Am 13. Mai d. Js. ist in der Nähe des Weges von Lodersleben nach Landgrafrode, im Königlichen Forste, der Leichnam eines durch zwei Schußwunden und einer Schnittwunde umgebrachten, unbekannten Mannes gefunden worden.

Auf die Entdeckung des Thäters setzen wir hiermit eine **Prämie von funfzig Thalern** aus.

Merseburg, den 27. Juli 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 341. Die Veränderungen bei den Spezial-Agenturen der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in dem Regierungs-Bezirk Merseburg betr.

In Gemäßheit des §. 52. der Allerhöchst bestätigten Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß seit den unterm 4. März v. J. durch mich bekannt gemachten Veränderungen unter den Spezial-Agenten meines Bezirkes,

der Herr Magistrats-Assessor Koch zu Zeitz auf sein Ansuchen von Führung der Spezial-Agentur entbunden worden,

der Herr Magistrats-Assessor Kretschmar zu Wiehe mit Tode abgegangen ist.

Dagegen sind neuerlich als Spezial-Agenten bestellt worden:

in Zeitz Herr Kaufmann C. F. Jahn,

in Wiehe Herr Kaufmann C. A. Knorr.

Halle, den 21. Juli 1841.

Der Haupt-Agent
(gez.) Bertram.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 31. Juli 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 342. Die Stellung der die Polizei-Gerichtsbarkeit

Die nachfolgende Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. v. M. über die Stellung der die Polizei-Gerichtsbarkeit verwaltenden Patrimonial-Gerichte in den zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, zu den

verwaltenden Patrimonial-Gerichte ꝛc. betreffend.

Königlichen Regierungen und ihren Organen, den Landräthen, so wie wegen des Instanzenzugs in Betreff der gegen die Entscheidungen der Patrimonial-Gerichte, als Polizei-Gerichte, statt findenden Rechtsmittel, des Inhalts:

Ich habe aus dem Bericht des Staats-Ministeriums vom 5. Februar d. J. die Verschiedenheit der Ansichten über die Stellung der Patrimonial-Gerichte, welche in den vormals zum Königreich Westphalen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen nach §. 3. Litt. c. der Verordnung vom 31. März 1833. die Polizeigerichtsbarkeit verwalten, zu den Regierungen und ihren Organen, den Landräthen, ersehen und finde es, da die Patrimonial-Gerichte hierbei keinesweges als Stellvertreter der Polizeibehörde fungiren, sondern die Polizeigerichtsbarkeit in ihrer Eigenschaft als Gerichte verwalten, angemessener, daß sie auch in dieser Beziehung der Aufsicht und Disciplin der vorgesetzten Justizbehörden unterworfen bleiben, wodurch zugleich Streitigkeiten über Ressortverhältnisse vermieden werden. Dagegen verbleibt es rücksichtlich des Instanzenzuges in Betreff der gegen die Entscheidungen der Patrimonial-Gerichte als Polizeigerichte stattfindenden Rechtsmittel bei der bisherigen Verfassung, wonach der Recurs an die Regierungen geht, und wird dieser gerade dadurch Gelegenheit gegeben, auf gesetzmäßige Weise auf die Polizeistrafrechtspflege einzuwirken und etwanigen unrichtigen Ansichten abzuhelfen, welche von den Gerichtsbehörden angenommen werden möchten. — Hiernach haben Sie, die Minister der Justiz und des Innern, das Erforderliche zur Ausführung dieser Bestimmungen zu veranlassen. Sans-souci, den 26. Juni 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Naumburg, den 23. Juli 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 343. Die ausgeloosten Seehandlungs-Prämien-Scheine betr.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements, so wie den betreffenden Gerichtseingesessenen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß Exemplare der gedachten Bekanntmachung bei den Landgerichten und resp. Land- und Stadtgerichten zu Torgau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Merseburg, Weißenfels, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen, Langensalza zur Einsicht bereit liegen.

Naumburg, den 23. Juli 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Justiz-Ministerium. Berlin, den 13. Juli 1841.

Journal-No. I. 3427. An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Mit Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 20. Februar v. J. (Justiz-Ministerialblatt S. 95.) und das Rescript vom 11. Juni v. J. erhält das Königl. Oberlandesgericht die beiliegenden Exemplare der Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät vom 1. d. Mts. über die an demselben Tage stattgefundene Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine zur weiteren Veranlassung.

(gez.) Mühler.

Digitized by Google

Nr. 344. Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1841. zu gestellenden Ersatzes betr.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten, zum Ergänzungs-Bezirke der 8ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen, in folgender Art Statt finden:

1) im Schweinitzer Kreise, Sonnabends den 25. September d. J. zu Herzberg,
2) im Liebenwerdaer Kreise, Montags den 27. September d. J. zu Liebenwerda,
3) im Torgauer Kreise, Dienstags den 28. September d. J. zu Torgau,
4) im Wittenberger Kreise, Donnerstags den 30. September d. J. zu Wittenberg,
5) im Bitterfelder Kreise, Freitags den 1. October d. J. zu Bitterfeld,
6) im Delitzscher Kreise, Sonnabends den 2. October d. J. zu Delitzsch,
7) im Weißenfelser Kreise, Montags den 4. October d. J. zu Weißenfels,
8) im Zeitzer Kreise, Dienstags den 5. October d. J. zu Zeitz,
9) im Naumburger Kreise, Mittwochs den 6. October d. J. zu Naumburg, und
10) im Eckartsbergaer Kreise, Freitags den 8. October d. J. zu Cölleda.

Diejenigen bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der, an sie ergehenden Weisung ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen möchten, werden ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig. Außerdem können hierauf gerichtete Gesuche auch schlechterdings nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eingetreten wären, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe vorgetragen und dem zufolge in dem Maaße erörtert worden sind, daß sich deren Grund oder Ungrund vollständig übersehen läßt.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestande von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine gesetzliche Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation bei uns versäumt haben und in Folge dessen für den Militairdienst ausgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde.

Merseburg, den 24. Mai 1841.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der Brigade-Commandeur, General-Major von Bresler. | Der Regierungs- u. Militair-Departements-Rath Danneil.

Nr. 345. Die Aushebung des dem stehenden

Die Aushebung des diesjährigen Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer wird in Betreff der nachbenannten zum Ergänzungsbezirke der 7ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreise, in folgender Art Statt finden:

Digitized by Google

Heere für das Jahr 1841. zu gestellenden Ersatzes betr.

1) in Betreff der Immediatstadt Halle, Freitags den 10. September d. J. zu Halle,
2) in Betreff des Saalkreises, Sonnabends den 11. September d. J. desgl.,
3) in Betreff des Merseburger Kreises, Montags und Dienstags den 13. und 14. September d. J. zu Merseburg,
4) in Betreff des Querfurter Kreises, Mittwochs den 15. September d. J. zu Querfurt,
5) in Betreff des Sangerhäuser Kreises, Donnerstags den 16. September d. J. zu Sangerhausen,
6) in Betreff des Mansfelder Seekreises, Freitags den 17. September d. J. zu Eisleben, und
7) in Betreff des Mansfelder Gebirgskreises, Sonnabends den 18. September d. J. zu Eisleben.

Diejenigen bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der zuvor an sie ergehenden Weisung gemäß, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen möchten, gehen ihrer etwanigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig.

Außerdem können hierauf gerichtete Gesuche auch schlechterdings nur dann vor der unterzeichneten Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eingetreten wären, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe vorgetragen und demzufolge in dem Maaße erörtert worden sind, daß sich deren Grund oder Ungrund vollständig übersehen läßt.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestande von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine gesetzliche Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation bei uns versäumt haben und in Folge dessen für den Militairdienst ausgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde.

Magdeburg und Merseburg, den 26. Juli 1841.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der Brigade-Commandeur, General-Major v. Voß.

Der Regierungs- u. Militair-Departements-Rath Danneil.

Nr. 346. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 8. Juli 1841. ein Einführungs-Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen und in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Maschinen zur Fabrication von Haken und Oesen, erstere mit Federzungen,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Die Hypotheken-Tabellen über die in unsern Bekanntmachungen vom 3. December 1839. und 10. Februar 1840., Beilage zum 2. und 8. Stück des Amtsblatts, verzeichneten Grundstücke sind in das Hypothekenbuch übertragen, und ist sonach die Erwerbung neuer Hypothekenrechte an dieselben lediglich nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Jessen, den 23. Juni 1841. Nr. 347. Hypotheken-Sachen.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Die Hypotheken-Tabellen von den in unserer Bekanntmachung vom 10. December 1840. (Amtsblatt-Beilage zum 48. St. 1840.) bezeichneten walzenden Grundstücken auf Zahnaer Flur sind in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird nunmehr der Erwerb der Realrechte im Bezug auf diese Immobilien lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Zahna, den 1. Juli 1841. Nr. 348. Hypotheken-Sachen.

Königliches Gerichtsamt.

Die Hypotheken-Tabellen über die walzenden Grundstücke auf Zahnaer Flur: 1) des Leinwebermeisters Johann Gottlieb Hönisch in Zahna, über ein halbes Bergstück Acker auf Flehmiger Mark; 2) des Sattlermeisters Gottlieb Birkholz in Zahna, über ein halbes Stiepelstück Acker auf Flehmiger Mark; 3) des Ackerbürgers Gottlieb Weßlau, über ein halbes Letzaer Stück Acker auf Flehmiger Mark; 4) des Schmiedemeisters Gottlob Weßlau, über eine halbe Schmalmaaße Acker auf Flehmiger Mark, und 5) des Kürschnermeisters Johann Friedrich Jüngel, über eine Ostmaaße Acker auf Vierenthaler Mark, sind fertig geworden, und steht es allen Interessenten frei, solche in dem zweimonatlichen Zeitraume vom 7. August bis 7. October cr. beim hiesigen Gerichtsamte einzusehen, und ihre Einwendungen dagegen anzubringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termins keine Einwendungen mehr angebracht werden können. Zahna, den 3. Juli 1841. Nr. 349. Hypotheken-Sachen.

Königliches Gerichtsamt.

Die Hypotheken-Tabelle über das sub Nr. 31. in dem Dorfe Probsthayn gelegene Wohnhaus des Johann Gottlieb Starcke ist fertig und kann von den Interessenten innerhalb der vom 8ten Tage nach dieser Bekanntmachung ab laufenden zweimonatlichen Frist, in der Registratur des unterzeichneten Gerichtsamts, eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen unzulässig. Nr. 350. Hypotheken-Sachen.

Schildau, den 26. Juli 1841.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Das Hypothekenbuch über die geschlossenen Grundstücke der Kirche, Pfarre, Schule und Gemeinde zu Knippelsdorf, Schweinitzer Kreises, ist vollendet und es können daher neue Hypothekenrechte an diesen Besitzungen nunmehr nur nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Knippelsdorf, den 14. Juni 1841. Nr. 351. Hypotheken-Sachen.

Patrimonial-Gericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 352. Die interimistische Verwaltung der durch den Austritt des Landraths und Geheimen Regierungs-Raths Lepsius aus dem Staatsdienst erledigten Landrathsstelle des Naumburger Kreises ist bis zu deren Wiederbesetzung mit höherer Genehmigung dem Kreisdeputirten Rittergutsbesitzer Jacobi auf Großjena übertragen worden.

Nr. 353. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Dienstgeschäfte des Bau-Inspectors Schulze zu Halle, welchem vom 27. Juli cr. ab, ein sechswöchentlicher Urlaub ertheilt worden ist, während dieser Zeit von dem Baumeister Stapel interimistisch versehen werden.

Nr. 354. Der Privat-Expedient und Commissionair Friedrich Wegner zu Cölleda hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft West of Scotland in Glasgow aufgegeben und ist dagegen unterm 14. Mai cr. als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Eckartsbergaer Kreis bestätigt worden.

Nr. 355. Der Pfarrer Johann Martin Seehausen in Kötzschau, Ephorie Lützen, ist den 16. Juli cr. im 86sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Privat-Patronats.

Nr. 356. Der General-Accis-Inspector Schulze zu Delitzsch ist zum Verwalter des Patrimonial-Gerichts über Brodau neu erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 357. Der Kammergerichts-Assessor Schulze in Delitzsch ist zum Verwalter der Patrimonial-Gerichte Schloß Löbnitz, Petersroda, Golm, Roitzsch, Böttgerschen Antheils, Schenkenberg, Döbernitz, Klein-Crostitz und Hayna neu erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 358. Es ist als Schiedsmann auf die Jahre 1841. bis 1843. für die Stadt Schlieben der dortige Kaufmann Louis Alexander Michaelis; für den 6ten Schweinitzer Landbezirk der Oeconom Eduard Feuerstack zu Hohenbucko; für den 7ten desgleichen der Feuerpolizei-Commissar und Hauptmann Freiherr von Seyffertitz zu Ahlsdorf, und für den 8ten desgleichen der Feuerpolizei-Commissar Carl Wolf zu Mahdel, erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 359. Der Bürgermeister Johann Karl Sekurius in Delitzsch ist zum Schiedsmann für diese Stadt auf die Jahre 1841. bis 1844. erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 360. Der Freiherr Ernst von Eberstein auf Horla ist zum Schiedsmann für den VI. Landbezirk des Mansfelder Gebirgskreises wieder erwählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. August 1841.

Nr. 361.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2174. Allerhöchstvollzogenes Publikations-Patent vom 1. Juni 1841. wegen der von der Deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse zum Schutze der Werke von Schiller u. s. w. gegen Nachdruck.

Nr. 2175. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juni 1841., betreffend die Ernennung des Geheimen Finanz-Raths Natan zum dritten und des Stadtgerichts-Direktors Tettenborn zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 2176. Deklaration, betreffend die Strafbestimmungen gegen den unbefugten Betrieb von Mäkler-Geschäften. Vom 30. Juni 1841.

Nr. 2177. Gesetz wegen Aufhebung der im Jurisdiktions-Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltenden besonderen Rechte. Vom 30. Juni 1841.

Nr. 2178. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Juli 1841., betreffend die Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz in den im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geführten fiskalischen Untersuchungssachen.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2179. Gesetz über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen. Vom 9. Juli 1841.

Nr. 2180. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juli 1841. betreffend Veränderungen in der Lotterie-Verwaltung.

Nr. 362.

Bekanntmachung,
die Einlösung der Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betreffend.

Die Einlösung der bis jetzt noch im Umlaufe befindlichen Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betreffend.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (Nr. 62. 69. und 76.), die beiden andern hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. bei der Contröle der Staats-Papiere in Berlin vom 15. März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden sollen — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem eben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung

der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Contrôle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., Behufs der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zinsscheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präclusiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 363. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften, als:

1) Ein Gespräch zweier jüdischen Freunde über das Wort Gottes. Straßburg, bei Wittwe Levrault und bei Rhein, 1841.;
2) Elwira oder die Fremde in ihrer eigenen Familie und die beiden Lämmchen. Eine Parabel. Straßburg, bei Wittwe Levrault, 1841.;
3) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschocke. 1ster, 2ter und 3ter Theil. Fünfte verbesserte Original-Auflage. Aarau, bei Sauerländer, 1841.;
4) Bibliothek der neuesten Weltkunden von Malten. Jahrgang 1841. 3ter Theil. Aarau, bei H. R. Sauerländer;
5) Medicinisches Schriftsteller-Lexicon der jetzt lebenden Verfasser. Von D. Adolph Carl Peter Callisen. Nachtrag 29ster Band His–Lem. Copenhagen, 1841. Gedr. im Königlichen Taubstummen-Institute zu Schleswig;
6) Die Armennoth von Jeremias Gotthelf. Zürich und Frauenfeld, bei Ch. Beyel, 1840.;
7) Ulrich Zwingli 21 Gesänge von Abraham Emanuel Fröhlich. Zürich und Frauenfeld, bei Ch. Beyel, 1840.,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. August 1841.

Der wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In dessen Abwesenheit:
der Regierungs-Vice-Präsident v. Wedell.

Nr. 364. Die Delegation geringfügiger Vormundschaften an die Königlichen Untergerichte betreffend.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Justiz-Ministerium. Berlin, den 12. Juli 1841.

Journal–No. II^{b}. 2603. An das Königl. Pupillen-Collegium zu Naumburg. Auf den Bericht vom 25. v. Mts. wird das Königl. Pupillen-Collegium dem Antrage gemäß hierdurch ermächtigt, kleinere Vormundschaften über eximirte Pflegbefohlene, wenn die Interessenten es wünschen oder keinen Widerspruch aufstellen, an die Königl. Untergerichte zu delegiren. Letzteren ist jedoch freizulassen, die Erbrezesse, oder bei sonst mit besonderer Verantwortlichkeit verbundenen Anordnungen,

Digitized by Google

die darüber zu erlassenden Verfügungen, wenn sie dabei Bedenken haben, dem Königl. Pupillen-Collegium zur Bestätigung einzureichen.

(gez.) Mühler.

wird hierdurch sämmtlichen Königl. Untergerichten und Gerichts-Eingesessenen des Departements zur Nachricht bekannt gemacht.

Naumburg, den 27. Juli 1841.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

Nr. 365. Die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Individuen betr.

Da es zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß die zur Führung der polizeilichen Aufsicht über gefährliche Subjecte vorgeschriebene Mittheilung der Resultate solcher Untersuchungen, welche für die darin befangen gewesenen Individuen eine polizeiliche Beaufsichtigung zur Folge haben, an die Polizeibehörden, Seitens der Gerichte nicht immer gehörig erfolge, und dadurch die polizeiliche Beaufsichtigung sehr erschwert und zum Theil unmöglich gemacht wird, so werden die Criminal-Gerichte unsres Departements zur genauen Befolgung des §. 410. der Criminal-Ordnung, des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 12. September 1815. (Jahrbücher VI. 26.) und unsrer durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemachten Verfügungen vom 8. Januar 1831. und 25. April 1837. hierdurch nochmals angewiesen.

Naumburg, den 31. Juli 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht, Senat für Strafsachen.

Nr. 366. Die Gerichtstage zu Brehna betr.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zum Besten der Gerichts-Eingesessenen von Brehna mit den Vorstädten Thiemendorf, Wiesewitz und Zennewitz, Kitzendorf mit Rheina und Torna mit Freiheit, an jedem zweiten Montage des Monats und wenn solcher ein Festtag ist, am nächstfolgenden Wochentage, also zuerst am 13. September d. J., durch eine Deputation des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Delitzsch, Gerichtstage zu Brehna abgehalten werden.

Naumburg, den 3. August 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 367.

Das Pfarramt zu Göthewitz, Ephorie Weißenfels, Königl. Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und wird in 4 Wochen wieder besetzt werden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis, und
2) eine à 1 Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen betr., welche jedoch blos an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist und wird nur noch bemerkt, daß dieselbe erst einige Tage später, als dies Amtsblatt selbst, von hier aus versendet wird.

Digitized by Google

Nr. 368.

Nachweisung

der

im Monat Juli 1841

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter				
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu			Stro		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schf.			Quart		à Cent.			à Sch		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.
1	Merseburg	1	26	11	1	1	7	—	24	6	—	15	2	—	—	—	1	7	6	1	15	—	—	16	—	4	—	—	25	—	6	—
2	Halle	2	2	2	1	2	4	—	21	2	—	16	3	5	15	—	2	—	—	2	—	—	—	16	3	5	—	—	25	—	5	—
3	Naumburg	1	27	8	1	1	5	—	19	2	—	14	10	3	1	—	2	—	—	2	—	—	—	15	—	4	—	1	1	3	6	7
4	Torgau	2	5	—	1	4	3	—	25	5	—	20	10	4	15	—	1	18	—	2	25	—	—	12	6	4	9	1	—	—	5	—
5	Wittenberg	2	8	8	1	5	—	—	27	—	—	21	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	—	20	—	6	—
6	Eisleben	1	29	4	1	2	6	—	23	2	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	6	—	24	7	4	16
7	Zeitz	1	27	1	1	4	10	—	21	11	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—	1	—	—	6	6
8	Querfurth	2	—	—	1	2	6	—	21	3	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	25	—	5	—
9	Bitterfeld	2	2	11	1	3	2	—	22	11	—	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	5	—	—	27	6	5	2

Merseburg, den 5. August 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. August 1841.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 369.

Nr. 2181. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar 1840. die Bestrafung der Uebertretungen des Verbots einer Ueberladung der Rheinschiffe betreffend.

Nr. 2182. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. September 1840. in Betreff der bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln und der Bestrafung von Uebertretungen derselben.

Nr. 2183. Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen. Vom 30. Juni 1841.

Nr. 2184. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juni 1841., die Verpflichtung diesseitiger Unterthanen betreffend, eine Zeit lang auf einer Landes-Universität zu studiren.

Nr. 2185. Verordnung wegen Besteuerung des Rübenzuckers. Vom 30. Juli 1841.

Bekanntmachung,

Nr. 370.

die Einlösung der Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betreffend.

Die Einlösung der bis jetzt noch im Umlaufe befindlichen Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betreffend.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (Nr. 62. 69. und 76.), die beiden andern hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. bei der Contrôle der Staats-Papiere in Berlin vom 15. März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden sollen — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem eben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Contrôle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., Behufs der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zinsscheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präclusiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

226

Digitized by Google

Nr. 371. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Auf den Antrag des Königlichen Ober-Censur-Collegiums ist für die Schrift:

„Französische Luftschlösser von Heinrich Laube. 3 Bände. Manheim, Verlag von Heinrich Hoff, 1840."

die Verkaufs-Erlaubniß ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10. August 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In dessen Abwesenheit:
der Regierungs-Vice-Präsident v. Wedell.

Nr. 372. Das Wandern der aus der Schweiz zurückkehrenden Handwerksgesellen betr.

Durch den §. 14. des Reglements im Betreff des Wanderns der Handwerksgehülfen vom 21. März 1835. ist angeordnet worden, daß ausländischen Handwerksgesellen, welche sich seit dem 1. Juli 1834. in der Schweiz längere oder kürzere Zeit aufgehalten haben, der Eingang in die Königlichen Staaten nur mit Genehmigung des Königlichen Hohen Policei-Ministerii gestattet werden soll.

Diese Anordnung ist später dadurch modificirt worden, daß die Königliche Gesandtschaft in der Schweiz die Autorisation erhalten hat, allen Schweizerischen Handwerksgesellen, gegen welche sonst kein Bedenken obwaltet, ohne vorherige Anfrage das gesandtschaftliche Visa zur Reise nach den Königlichen Staaten zu ertheilen.

Höherer Anordnung zu Folge ermächtigen wir daher unsere sämmtlichen Polizeibehörden, diejenigen aus der Schweiz zurückkehrenden Handwerksgesellen zur Wanderung innerhalb der Königlichen Staaten zuzulassen, welche zu diesem Behufe für ihre Wanderbücher das Visa der Königlichen Gesandtschaft in der Schweiz erhalten haben. Merseburg, den 14. August 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 373. Die Anwendung d. Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Febr. v. J. auf die Straße von Gräfenhainchen über Jüdenberg nach Oranienbaum betr.

Dem Publikum wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar v. J. angehängten Bestimmungen 7 bis incl. 23. — mithin insbesondere auch die Vorschriften wegen des Gebrauchs der breiten Radfelgen, Verbots hervorstehender Radnägel, hoher Hufeisenstollen, des Spurhaltens u. s. w. — von jetzt ab auch auf die chausseeähnlich ausgebaute Straße von Gräfenhainchen über Jüdenberg nach Oranienbaum angewendet werden.

Merseburg, den 20. August 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 374. Aufgehobene Patent-Ertheilung.

Das dem Werkmeister Johann Abraham Germain zu Elberfeld unterm 28. Februar d. J. für den Zeitraum von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Vorrichtung, um den zur Haarweberei gebräuchlichen Haken durch die geöffnete Kette zu führen,

wird hiermit für erloschen erklärt.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem Reſcripte des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. Auguſt c. zufolge iſt der kreisthierärztliche Bezirk aus den Kreiſen Wittenberg und Schweinitz beſtehend, wiederum hergeſtellt, und die Stelle dem Kreisthierarzt Leonhardt zu Schweinitz mit Anweiſung des Wohnſitzes daſelbſt verliehen worden. Nr. 375.

Der emeritirte Pfarrer M. Samuel Müller in Marzahna, Ephorie Zahna, iſt am 20. Juli c. im 86ſten Lebensjahre geſtorben. Nr. 376.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Wachsmuth iſt zum Verwalter des Patrimonial-Gerichts über das Freigut Benndorf neu erwählt und verpflichtet worden. Nr. 377.

1) Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Melzer iſt die 3te Richter-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda den 11. Juni c. verliehen; Nr. 378.

2) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Guſtav Lauter zu Erfurt iſt den 8. Juni c. zum Garniſon-Auditeur in Cüſtrin ernannt;

3) die Oberlandesgerichts-Referendarien Georg Chriſtian Förſter und Julius Emanuel Ernſt Anderßen zu Naumburg ſind den 1. Juli und 30. Juni c. zu Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren ernannt, der erſte bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, der andere bei dem Hofgericht zu Greifswalde den 17. Juli;

4) der als Referendar bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg beſchäftigte Stadtgerichts-Aſſeſſor Hoyer iſt den 25. Juli c. an das Oberlandesgericht zu Naumburg, und der Oberlandesgerichts-Referendar Julius Wilhelm Eberhard Otto Schultze IV. zu Naumburg an das Oberlandesgericht zu Frankfurt a./O. den 8. Juli c. verſetzt;

5) die Oberlandesgerichts-Auſcultatoren Carl Auguſt Büchner und Ludwig Auguſt Wilhelm Heiſe zu Naumburg ſind den 12. reſp. 14. Juli c. zu Referendarien ernannt;

6) der Juſtiz-Commiſſar Geißler zu Belgern iſt den 9. Juli c. verſtorben;

7) der Land- und Stadtgerichts-Calculator Arend zu Torgau iſt als Calculator bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg und der Civil-Supernumerar Friedrich Guſtav Pötzſch dagegen als Calculator bei dem Land- und Stadtgericht in Torgau den 26. Juni c. angenommen;

8) der Landgerichts-Kaſſen-Gehülfe Johann Gottlob Schmidt in Wittenberg iſt den 21. Juni c. zum Rendanten der Depoſital- und Salarien-Kaſſe des Land- und Stadtgerichts in Suhl ernannt;

9) der Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor Höhne zu Halle iſt den 9. Juni c. mit Penſion vom 1. Januar 1842. an, in den Ruheſtand verſetzt.

Es ſind auf die Jahre 1841—1843. als Schiedsmann für die Stadt Schweinitz der dortige Bürgermeiſter Petſch und für den dritten Schweinitzer Landbezirk der Amtmann Koch zu Wildenau, ferner für den zehnten gleichen Bezirk der Feuer-Polizei-Commiſſarius und Ortsrichter Hauß zu Waltersdorf erwählt und verpflichtet worden. Nr. 379.

Digitized by Google

Nr. 380. Der Rathskämmerer Karl Friedrich Götze in Osterfeld ist als Schiedsmann für genannte Stadt erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 381. Der Rittergutsbesitzer Lieutenant Eckard zu Zwiesigko ist zum Schiedsmann für den 5ten Schweinitzer Landbezirk auf die Jahre 1841—1843. wieder erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 382. Es sind als Schiedmänner auf die Jahre 1841. bis mit 1843.: 1) für den Bezirk Löbejün der pensionirte Bürgermeister, Hauptmann Meyer zu Löbejün; 2) für den Bezirk Wettin der pens. Kämmerer Kittel zu Wettin; 3) für den Bezirk Döllnitz der Bau-Inspector Schuppe in Döllnitz; 4) für den Bezirk Hohenthurm der Schenkwirth Fiedler in Löberitz; 5) für den Bezirk Gutenberg der Schulze Hädicke zu Sennewitz; 6) für den Bezirk Krosigk der Schulze Schlemmer zu Kaltenmark; 7) für den Bezirk Domnitz der Rittergutsbesitzer und Lieut. v. Krosigk in Merbitz; 8) für den Bezirk Beesenlaublingen der Domainenbeamte Dietze in Neubeesen; 9) für den Bezirk Osmünde der Amtmann Reinecke in Benndorf; 10) für den Bezirk Beesen a./S. der Anspänner Gaudich in Ammendorf an die Stelle des Schulzen Naumann in Böllberg; 11) für den Bezirk Niemberg der Anspänner Baumgarten in Plötzniz an die Stelle des Rittergutsbesitzers Schwarzwäller zu Niemberg; 12) für den Bezirk Giebichenstein der Banquier Lehmann in Halle an die Stelle des Schulzen Lehmann in Cröllwitz; 13) für den Bezirk Neutz der Amtmann Klotz zu Deutleben an die Stelle des Kreis-Amtmann Rudloff zu Mücheln; 14) für den Bezirk Brachwitz der Schulze Schreiber in Friedrichschwerz an die Stelle des Oberamtmann Wenzel in Brachwitz; 15) für den Bezirk Etlau der Schulze Föllner in Sieglitz an die Stelle des Schulzen Sperling in Schlettau; 16) für den Bezirk Nietleben der Rittergutsbesitzer Bartels in Granau an die Stelle des Rittergutsbesitzers Mathäi in Zscherben; 17) für den Bezirk Lettin der Schulze Dönitz in Lettin an die Stelle des Schöppen Großmann in Lettin; 18) für den Bezirk Trotha der Lieut. a. D. v. Zedtwitz in Untermaschwitz an die Stelle des Anspänners Richter in Tornau; 19) für den Bezirk Dieskau der Anspänner Hoffmann in Dieskau an die Stelle des Amtsverwalters Röser zu Halle; 20) für den Bezirk Brachstedt der Schulze Kunze in Oppin an die Stelle des Landraths a. D. v. Beurmann in Oppin; 21) für den Bezirk Rothenburg der Schiffbaumeister Nulsch in Rothenburg an die Stelle des dortigen Hüttenmeisters Zimmermann, resp. wieder und neu gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 383. Der bisherige Hüttenschreiber Weidener zu Neuwerk ist mittelst Finanz-Ministerial-Rescripts vom 27. Juli c. zum Berg-Secretair bei dem Königl. Mannsfeldschen Berg-Amte zu Eisleben ernannt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 2 Bogen stark, für den Querfurther landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. September 1841.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 384.

Nr. 2186. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Mai 1841.

Nr. 2187. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 8. Mai 1841.

Nr. 385. Den verlornen Steuer-Credit-Kassen-Schein Lit. D. No. 2121. betr.

Der ehemals Königl. Sächsische, jetzt Königl. Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrsmarkte des Jahres 1764. ausgefertigte, mit Lit. D. und No. 2121. bezeichnete, auf die Summe von Einhundert Thaler Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und der Kirche zu Kütten im Regierungsbezirk Merseburg gehörige Steuer-Credit-Kassen-Schein, soll angeblich vor längerer Zeit auf unbekannte Weise, jedoch ohne Talon und Coupons, verloren gegangen seyn und nunmehr Behufs der Amortisation öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche auf gedachten verlornen Steuerschein, aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, zugleich aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Ostern 1844. bei dem unterzeichneten Commissarius zu melden.

Merseburg, den 31. August 1841.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 386. Des Königs Majestät haben nach einer Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juli d. Js. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß allen Beamten freigestellt werden kann, ihren Ehefrauen bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse eine Pension, — jedoch mindestens zu dem vorgeschriebenen Betrage von $\frac{1}{4}$tel ihrer Besoldung — zu versichern, in welchem Falle dann der Einkauf bei der Königl. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht erforderlich ist.

Digitized by Google

Von dieser Allerhöchsten Genehmigung werden die Beamten unsers Ressorts, welche den Einkauf ihrer Ehefrauen bei der zuletzt erwähnten Anstalt noch nicht bewirkt haben, oder sich erst noch verheirathen wollen, hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Merseburg, den 24. August 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 387. Mobiliar-Feuer-Versicherungen betreffend.

Nach einem Reskript des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz soll es bei den durch Vermittelung des landwirthschaftlichen Vereins für die Provinz Sachsen zu Magdeburg bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft geschlossenen Versicherungen von Domainen und Rittergütern gestattet seyn:

1) Versicherungen mit Inbegriff von Diemen, zu jeder Zeit vor wie nach der Ernte bis zu einer Dauer von sieben Jahren zu nehmen, und dieselben auf den muthmaßlich höchsten im Laufe des Jahres vorhandenen Betrag zu richten;
2) bei Versicherungen von Feldfrüchten und Futter, mit Inbegriff von Diemen, nur einen summarischen Betrag für jede dieser Hauptgattungen anzugeben;

und es soll zu dergleichen Versicherungen, in Ermangelung sonstiger Bedenken, die nach §. 14. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. (Ges. Samml. S. 102.) erforderliche polizeiliche Genehmigung ertheilt werden, wenn der betreffenden Polizeibehörde bekannt ist, daß der Versicherungssuchende vollständige Wirthschafts-Register führt.

Indem wir die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch anweisen, in Gemäßheit dieser höhern Anordnung vorkommenden Falls zu verfahren, bemerken wir, daß die durch den obenerwähnten Verein vermittelten Versicherungen auf den Antragbogen als solche bezeichnet seyn müssen, und daß die gedachten Modificationen der im §. 5. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. enthaltenen Bestimmungen, auf solche Versicherungen, die auf anderm Wege als durch Vermittelung des landwirthschaftlichen Vereins, oder bei andern Gesellschaften als der Aachen-Münchener genommen werden, keine Anwendung finden.

Merseburg, den 25. August 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 388.

Instruction

für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern vom 1. Mai 1841.

Da die bisherigen, theils von den Oberlandesgerichten, theils von dem Justiz-Minister erlassenen Instructionen für die Schiedsmänner sich als unzureichend ergeben haben, überdies auch ihrem Inhalte nach mehrfach von einander abweichen, so hat sich der Justiz-Minister veranlaßt gefunden, dieselben hierdurch aufzuheben und für sämmtliche Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei, die nachstehenden anderweitigen Vorschriften zur gleichmäßigen Befolgung zu ertheilen:

Digitized by Google

§. 1.

Sobald die Bestätigung und Vereidigung eines Schiedsmanns erfolgt ist, hat sich derselbe bei der betreffenden Polizeibehörde — in den Städten bei dem Magistrat, auf dem Lande bei dem Landrath des Kreises — zum Empfange eines Amtssiegels und Protokollbuchs zu melden. Das letztere hat er sofort durchgängig zu paginiren, d. h. mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen, und die letzten 6 Bogen, die zum Verzeichniß seiner Auslagen und der Copialien bestimmt sind, nach folgenden Columnen zu liniiren: Protokollbuch und Amtssiegel.

1) fortlaufende Nummer,
2) Name der Sache,
3) Pagina und Nummer des Protokollbuchs,
4) Betrag der Copialien — Thlr. — Sgr. — Pf.,
5) Benennung der sonstigen Auslagen (diese sind jedesmal speciell zu bezeichnen),
6) Summa sämmtlicher Gebühren — Thlr. — Sgr. — Pf.,
7) Name der Partei, welche sie zu entrichten hat,
8) Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist,
9) Bemerkungen.

Wenn das Protokollbuch auf diese Weise gehörig eingerichtet ist, muß der Schiedsmann dasselbe dem Richter, der ihn vereidigt hat, vorlegen. Von diesem wird es alsdann, sobald es vorschriftsmäßig befunden worden ist, auf dem ersten Blatt mit folgender Ueberschrift versehen:

Protokollbuch des Schiedsmanns N. N. zu —, welches aus — Seiten besteht und von Seite — bis — zum Einschreiben der Protokolle, von Seite — bis — zum Verzeichniß der Auslagen und Copialien bestimmt ist.

Legalisirt durch den unterzeichneten Richter.

Ort und Datum.

Gerichtssiegel und Unterschrift.

Erst nachdem das Protokollbuch auf diese Weise gerichtliche Legalisation erhalten hat, darf der Schiedsmann dasselbe zu amtlichen Eintragungen benutzen.

§. 2.

Jeder Schiedsmann hat sein Protokollbuch mit Sorgfalt und mit Ordnung zu führen; es dürfen in demselben weder Correcturen noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

Eben so muß der Schiedsmann sein Amtssiegel sorgfältig aufbewahren und dasselbe nur in amtlichen Angelegenheiten gebrauchen.

Sobald sein Amt aufhört, muß er demnächst das Siegel und das Protokollbuch derjenigen Behörde, von welcher er beides empfangen hat, zurückgeben.

§. 3.

In das Protokollbuch werden die von dem Schiedsmann aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufender Nummer eingeschrieben. Es gehören dahin nicht blos die von ihm geschlossenen Vergleiche, sondern auch die Vermerke über Streitigkeiten, in denen kein Vergleich zu Stande gekommen ist — weil entweder die Parteien nicht legitimirt oder nicht zu vereinigen waren, oder weil dem

Digitized by Google

Schiedsmann die Sache zu weitläuftig und zu schwierig wurde (§. 13. der Verordn.), oder weil sich ergab, daß sie zu den von seiner Function ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte (§§. 14. und 22. d. V.)

Der Schiedsmann muß in diesen Fällen den Vorgang mit kurzen Worten vermerken, dabei aber den Tag der Verhandlung, den Namen und Wohnort der Parteien, den Gegenstand des Streits und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollständig angeben.

§. 4.

Belags-Akten. Außer dem Protokollbuch muß jeder Schiedsmann ein besonderes Aktenstück anlegen, zu welchem er die schriftlichen Klagen und Entgegnungen, welche ihm die Parteien einreichen (§. 15. d. V.), die schriftlichen Zeugnisse und anderen Papiere, welche sie beibringen, so wie die Stempel und die Beläge über seine baaren Auslagen, nach der Zeitfolge einheftet. Dies Aktenstück muß follirt, mit einem Inhaltsverzeichnisse versehen und auf dem Aktendeckel

Belags-Akten
des Schiedsmanns ꝛc.
zu —
(Jahrgang)

bezeichnet werden.

Auf jedem Schriftstücke, welches der Schiedsmann zu diesen Akten heftet, muß er die darauf bezügliche Pagina und Nummer des Protokollbuchs vermerken. Eben so muß er hinter den Verhandlungen, welche er in das Protokollbuch einträgt, die betreffenden Folien der Belags-Akten beifügen.

Nach Beendigung seines schiedsamtlichen Verhältnisses hat er derjenigen Behörde, welcher er nach §. 2. sein Amtssiegel und Protokollbuch zurückgiebt, auch die Belags-Akten einzuhändigen.

§. 5.

Competenz der Schiedsmänner. Die Schiedsmänner sind zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten bestimmt (§§. 1. und 4. d. V.) Unter streitigen Angelegenheiten werden diejenigen Privatstreitigkeiten verstanden, welche beim Mangel einer gütlichen Vereinigung im Wege des Prozesses durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müßten.

Wo kein Streit unter den Parteien obwaltet, sind die Schiedsmänner amtlich einzuschreiten nicht befugt.

§. 6.

Ausgeschlossen sind:
a) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

Von ihrem Wirkungskreise sind daher ausgeschlossen:
alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Aufnahme von Schuldverschreibungen, Bürgschaften, Hypotheken-Bestellungen, Cessionen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Miethsverträgen und anderen Contracten.

Eine Ausnahme davon findet nur statt, wenn dergleichen Erklärungen oder Verträge den Gegenstand des Streits dergestalt betreffen, daß sie einen wesentlichen Bestandtheil des von dem Schiedsmann aufzunehmenden Vergleichs ausmachen, oder wenn sie zur Ausführung des Vergleichs nothwendig sind.

Digitized by Google

Allein auch in diesen Fällen müssen sich die Schiedsmänner der Aufnahme solcher Verträge enthalten, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, bei denen vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Dahin gehören hauptsächlich: Schenkungsverträge, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge zwischen Eheleuten, Bürgschaften der Frauenspersonen, Erbverträge und Testamente, Ehegelöbnisse, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Bestellung von Altentheilen und Erbzinsverträge.

Kommt eine Verabredung der Art bei einer schiedsamtlichen Vereinigung zur Sprache, so muß sich der Schiedsmann begnügen, in seinem Protokolle die Willenserklärung der Parteien über ein solches Abkommen im Allgemeinen zu registriren, wegen der Aufnahme selbst aber die Parteien an das Gericht verweisen.

Verhandlungen und Vergleiche, welche dieser Vorschrift zuwider dennoch von Schiedsmännern aufgenommen worden sind, haben nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, sondern können nur den bloßen Privatverträgen gleich geachtet werden. Diejenigen Schiedsmänner aber, welche sich beikommen lassen, solche Verabredungen aufzunehmen, sollen von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Was die Schiedsmänner bei Aufnahme von Verträgen hinsichtlich des Stempels zu beobachten haben, ist in der in den Amtsblättern abgedruckten Instruction vom 28. April 1840. bestimmt.

§. 7.

Von der schiedsamtlichen Vereinigung sind ferner ausgeschlossen: b) strafbare Handlungen;

alle Handlungen, welche als Vergehen oder Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sofern es sich nur um die Untersuchung und Bestrafung derselben handelt.

Werden dergleichen strafbare Handlungen zu ihrer Kenntniß gebracht, so müssen sie den Ankläger an den ordentlichen Richter verweisen. In wiefern bei Injuriensachen eine Ausnahme statt findet, ist im §. 14. d. V. bestimmt.

§. 8.

Auch müssen die Schiedsmänner sich nicht mit der Schlichtung solcher Streitfragen befassen, zu deren Beurtheilung eine genaue Kenntniß der Gesetze erforderlich ist, oder deren Untersuchung ihnen zu schwierig und zu weitläuftig wird; vielmehr haben sie die Parteien damit an den ordentlichen Richter zu verweisen (§. 13. d. V.) Diese Vorschrift müssen die Schiedsmänner genau beachten und sich nicht durch falsches Ehrgefühl oder Ueberschätzung ihrer Kräfte verleiten lassen, ihre amtliche Wirksamkeit auch auf solche Rechtsfälle auszudehnen, die ihre Sachkenntniß und Fassungsgabe überschreiten, indem sie sonst den Zweck ihres Berufs verfehlen, und durch unbestimmte und mangelhafte Vergleiche zu um so verwickeltern Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben. c) weitläuftige und verwickelte Streitfragen.

§. 9.

Dem Schiedsmann steht kein Recht der Entscheidung zu; er soll die Parteien, welche sich mit ihren streitigen Angelegenheiten an ihn wenden, in Güte zu vereinigen suchen, er hat sich daher auch aller Zwangsmaaßregeln gegen dieselben zu enthalten, Der Schiedsmann muß: a) die Parteien in Güte zu vereinigen suchen;

Digitized by Google

namentlich darf er weder den Kläger, noch den Verklagten unter Androhung von Strafen vorladen. Erscheint eine Partei auf seine Vorladung nicht, so ist anzunehmen, daß sie sich auf seine amtliche Vermittlung nicht einlassen will.

§. 10.

b) mit den Parteien selbst verhandeln;

Wer vor dem Schiedsmann einen Vergleich abschließen will, muß sich bei demselben in Person einfinden. Mit Bevollmächtigten darf der Schiedsmann keinen Vergleich aufnehmen. Davon machen auch die Familienglieder der Parteien keine Ausnahme. Es kann daher weder der Sohn für den Vater, noch die Frau für den Mann, noch der Bruder für die Schwester bei den Verhandlungen des Schiedsmannes zugelassen werden.

§. 11.

c) sich von der Identität, und

Der Schiedsmann muß sich in allen Fällen davon überzeugen, daß die Parteien, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben. Er muß sie daher entweder persönlich kennen, oder durch andere ihm bekannte Personen recognosciren lassen, oder sich sonst auf eine glaubwürdige Art von ihrer Identität versichern. Auf welche Weise dies geschehen, muß er im Protokolle vermerken.

§. 12.

d) von der Dispositionsfähigkeit derselben versichern.

Eben so muß er sich die Ueberzeugung davon verschaffen, daß die Parteien fähig und befugt sind, ohne Zuziehung eines Andern über den streitigen Gegenstand zu verfügen und auch hierüber das Nöthige im Protokoll aufnehmen. In dieser Beziehung hat der Schiedsmann folgende Vorschriften zu beachten:

1) Mit Minderjährigen, d. h. mit solchen Personen, welche das 24. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit Wahnsinnigen und Blödsinnigen, mit Taubstummen, ferner mit Leuten, die vom Gericht für Verschwender erklärt worden sind, so wie überhaupt mit Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel sich befinden, darf der Schiedsmann nicht verhandeln. Erscheint ein Vormund, um für seine Curanden einen Vergleich abzuschließen, so kann sich der Schiedsmann nur alsdann darauf einlassen, wenn der Vormund vom vormundschaftlichen Gericht schriftlich dazu autorisirt worden ist. Der Schiedsmann muß sich in solchem Falle sowohl diese Autorisation, als auch die Bestallung des Vormundes vorlegen lassen, und eine beglaubte Abschrift davon bei seinen Akten behalten.

2) Söhne, die das 24. Jahr bereits überschritten haben, deren Vater aber noch am Leben ist, können ohne den Beitritt des Letzteren nur alsdann einen gültigen Vergleich schließen, wenn sie durch Errichtung einer von den Eltern abgesonderten Wirthschaft, oder durch Uebernahme eines Gewerbes, oder eines öffentlichen Amts, oder durch ausdrückliche Erklärung des Vaters, der väterlichen Gewalt entlassen worden sind. Der Schiedsmann darf daher nur in diesen Fällen selbstständig mit ihnen verhandeln, in den übrigen Fällen ist dagegen die Zuziehung des Vaters nothwendig.

3) Mit majorennen, aber unverheiratheten Töchtern, deren Vater noch am Leben ist, kann der Schiedsmann überhaupt nur unter Zuziehung des Vaters verhandeln, es sey denn, daß die Tochter durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen worden ist.

Digitized by Google

4) Verheirathete Frauen können nur im Beitritt ihrer Ehemänner vor ihm erscheinen. Mit Ehefrauen allein darf er nicht verhandeln.

§. 13.

Verfahren: a) mit Personen, die nicht schreiben und lesen können;

Ergiebt sich bei dem Abschluß einer Vergleichs-Verhandlung, daß eine Partei weder schreiben, noch Geschriebenes lesen, oder blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben kann, und hat sie keinen Beistand mit zur Stelle gebracht, so muß der Schiedsmann von Amtswegen einen glaubhaften Mann bei der Verhandlung zuziehen, und in dessen Gegenwart der Partei das von ihm aufgenommene Protokoll langsam und deutlich vorlesen. Genehmigt sie den Inhalt desselben, so hat sie statt ihrer Namens-Unterschrift drei Kreuze oder sonst ein anderes Handzeichen unter das Protokoll zu setzen und der zugezogene Beistand muß demnächst dabei bescheinigen, daß diese Handzeichen von der schreibensunkundigen Partei statt ihrer Namens-Unterschrift gemacht worden seyen. Ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so ist die Verhandlung für diejenige Partei, welche nicht schreiben oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

Können beide Parteien nicht schreiben, so muß für jede derselben ein besonderer Beistand zugezogen werden. Unter mehreren, gemeinschaftliche Sache machenden Personen, kann jedoch derjenige, welcher schreiben und Geschriebenes lesen kann, die Handzeichen seiner Streitgenossen, denen diese Fähigkeit ermangelt, bescheinigen, ohne daß es eines weiteren Beistandes bedarf.

§. 14.

b) mit Parteien, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Ist eine Partei oder sind beide Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig, so darf der Schiedsmann sich mit der Aufnahme des Vergleichs nur alsdann befassen, wenn er der fremden Sprache so weit kundig ist, um in derselben reden und schreiben zu können; dies muß er in dem Vergleichs-Protokoll auf seinen Amtseid versichern, das Protokoll selbst aber, wenn beide Theile der fremden Sprache kundig sind, in dieser, sonst sowohl in der fremden als auch in der deutschen Sprache aufnehmen und von den Parteien unterzeichnen lassen.

Wenn der Schiedsmann der fremden Sprache nicht mächtig ist, so muß er die Parteien an den Richter verweisen. Dollmetscher dürfen von ihm nicht zugezogen werden.

§. 15.

Ausfertigung des Vergleichs.

Ausfertigungen des Vergleichs darf der Schiedsmann in allen Fällen nur alsdann ertheilen, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen; ihren desfallsigen Antrag muß er im Protokollbuch bemerken und demnächst die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, so wie das Datum der Ausfertigungen unter der Original-Verhandlung notiren. Auf der Ausfertigung ist jedesmal die betreffende Seite und Nummer des Protokollbuchs beizufügen, und die Ausfertigung selbst in der Art einzurichten, daß die Reinschrift des Protokolls vorangeschickt und sodann darunter gesetzt wird:

„Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt."

(Ort und Datum.)

(Siegel und Unterschrift des Schiedsmanns.)

Digitized by Google

§. 16.

Gebühren und Auslagen.

Der Schiedsmann darf für die Ausrichtung seines Amts nur Copialien und baare Auslagen verlangen.

I. Die Copialien betragen:

1) für eine Reinschrift auf den Bogen vorschriftsmäßig geschrieben 2 Sgr. 6 Pf.,
2) für Beilagen und bloße Abschriften,
   a) wenn sie nicht über 2 Bogen ausmachen, auf den Bogen 2 Sgr.,
   b) wenn sie mehr betragen, für jeden der beiden ersten Bogen 2 Sgr., für den dritten und jeden folgenden Bogen dagegen nur 1 Sgr. 3 Pf.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Zeilen und Sylben muß vermieden werden, jede Seite also mindestens 24 Zeilen, und jede Zeile mindestens 12 Silben enthalten. Besteht die anzufertigende Reinschrift oder Abschrift nur in einem Bogen, so kann der volle, respective zu 1. und 2a. bemerkte Satz genommen werden, auch wenn die Abschrift nur wenige Zeilen enthält.

Für die Einschreibung eines Vergleiches oder einer Verhandlung in das Protokollbuch sind keine Copialien zulässig.

II. Zu den baaren Auslagen des Schiedsmannes gehören hauptsächlich:

1) die Bestellungskosten für die Vorladung der Parteien; der Schiedsmann darf jedoch an Bestellungskosten nicht mehr liquidiren, als er selbst dem Boten gezahlt hat und muß die Quittung des Letzteren zu seinen Belags-Akten bringen. Hat er dem Boten nichts bezahlt, so finden auch keine Bestellungsgebühren statt.
2) Briefporto für empfangene und abgesandte Briefe. Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichts-Erstattungen an die Landräthe, ist den Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden. Die Schiedsmänner haben jedoch dergleichen Correspondenzen auf dem Couvert als:

   „herrschaftliche schiedsamtliche Angelegenheiten"

   zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen.
3) Reisekosten. Wenn ein Schiedsmann zur Schlichtung von Privatstreitigkeiten zu reisen veranlaßt wird, so ist diejenige Partei, welche die amtliche Einwirkung desselben in Anspruch genommen hat, für seine standesmäßige Beförderung zu sorgen verpflichtet. Ist ihm die eigene Beförderung von der Partei überlassen worden, so kann er als Entschädigung dafür eben so viel verlangen, als eine Partei seines Ranges und Standes nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815. an Reise- und Zehrungskosten zu liquidiren berechtigt ist.

Sportel-Ueberschreitungen, Annahme von Geschenken.

§. 17.

Außer den Copialien und baaren Auslagen darf der Schiedsmann keine Gebühren liquidiren. Auch darf er weder vor noch nach den Vergleichs-Unterhandlungen Geschenke von den Parteien annehmen.

Eintragung der Gebühren.

§. 18.

Die Gebühren, welche der Schiedsmann nach §. 10. d. V. von den Parteien

Digitized by Google

zu erheben berechtigt ist, muß derselbe im Protokollbuch gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung liquidiren. Das Resultat der Rechnung wird dann in die zum Verzeichniß der Kosten bestimmte zweite Abtheilung des Protokollbuchs eingetragen; dort wird auch der Empfang der Zahlung in der betreffenden Columne bemerkt. Will der Schiedsmann die Copialien oder die baaren Auslagen den Parteien erlassen, so muß er dies unter dem Vergleichs-Protokoll bemerken; alsdann bedarf es weder einer Berechnung noch einer Buchung derselben.

Abschriften der Kostenliquidation müssen den Parteien auf ihr Verlangen unentgeltlich verabfolgt werden.

§. 19.

Quittung über den Empfang derselben.

Kein Schiedsmann darf von einer Partei irgend etwas an Copialien oder Auslagen erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, die Seite und die Nummer des Gebühren-Verzeichnisses enthaltende, Quittung auszustellen. Werden ihm baare Auslagen erstattet, so ist er zugleich verpflichtet, den Parteien auf ihr Verlangen die Belege darüber auszuhändigen.

§. 20.

Einziehung der Gebühren.

Verweigert eine Partei dem Schiedsmann die Erstattung seiner Copialien oder seiner baaren Auslagen, so darf sich dieser mit der eigenen Beitreibung derselben nicht befassen, vielmehr muß er sich deshalb an den ordentlichen Richter des Schuldners wenden.

Der Richter ist verbunden, auf den Grund eines beglaubigten Extracts aus dem Gebühren-Verzeichnisse des Schiedsmanns die Execution gegen den Schuldner zu verfügen. Macht der letztere Einwendungen gegen seine Zahlungsverbindlichkeit, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Decret, gegen welches beiden Theilen innerhalb sechs Wochen, vom Tage des Empfanges an gerechnet, der Recurs, und zwar entweder an das vorgesetzte Obergericht oder an den Justiz-Minister frei steht, je nachdem das Decret von einem Untergericht oder von einem Landes-Justiz-Collegium erlassen worden ist.

§. 21.

Geschäfts-Nachweisung.

Die summarische Geschäfts-Nachweisung, welche jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizeibehörde nach §. 34. der Verordnung einzureichen hat, muß nach dem nachstehenden Formular (Seite 228.) in der Art eingerichtet werden, daß daraus hervorgeht:

1) wie viel Sachen überhaupt im Laufe des vergangenen Jahres vor dem Schiedsmann anhängig gewesen.
2) wie viel Sachen davon
   a) durch Vergleich,
   b) durch Zurücktreten der Parteien,
   c) durch Ueberweisung an den Richter,

erledigt worden, und

3) wie viel Sachen am Schlusse des Jahres anhängig geblieben sind.

In jeder Rubrik müssen hinter diesen Angaben die Nummern des Protokollbuchs allegirt werden, unter denen die Vergleichs-Protokolle oder die Vermerke über fruchtlose Sühneversuche eingetragen worden sind. Diese Nachweisungen müssen in der er-

Digitized by Google

sten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizeibehörden eingereicht werden. Die Letzteren sind demnächst verpflichtet, sämmtliche Nachweisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Landes-Justiz-Collegium einzusenden und über den Erfolg des Instituts, so wie über die Wirksamkeit der einzelnen Schiedsmänner zu berichten.

§. 22.

Amtsverschwiegenheit.

Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Parteien müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

§. 23.

Aufsicht über die Schiedsmänner:

Wenn auf den Grund eines von einem Schiedsmanne aufgenommenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Execution nachgesucht wird, und diese nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverständlich gefaßt ist, so haben die Untergerichte darüber jedesmal, unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichs-Protokolls, an das Landes-Justiz-Collegium zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 24.

a) von Seiten der Unterbehörden;

Außerdem sind sämmtliche Untergerichte sowohl, als die Landraths-Aemter und Polizeibehörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet, oder gar das Amt zur Bedrückung der Parteien mißbraucht, dem Landes-Justiz-Collegium unverzüglich genaue Anzeige davon zu machen.

§. 25.

b) von Seiten der Landes-Justiz-Collegien.

Die Landes-Justiz-Collegien werden die Dienstführung der Schiedsmänner und insbesondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebühren-Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Commissarien untersuchen lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Berlin, den 1. Mai 1841. Der Justiz-Minister gez. Mühler.

Obige Instruction wird den Schiedsmännern unsers Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 13. August 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 389. Die Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betr.

Es sind die, sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuchs in sich fassende, Hypotheken-Tabellen über die, in den Fluren Groß- und Kleinballhausen gelegenen, zu dem Rittergute Großen-Ehrig, Oberhof, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, pertinentialiter gehörigen Vierundzwanzig Acker-Wiesen: die Jacobs- und Wechselwiesen genannt, und die, in der Gebeseeer, Groß- und Kleinballhausener Flur gelegenen, zu dem Rittergute Grossen-Ehrig, Unterhof, pertinentialiter gehörigen, Funfzehn Acker-Wiesen, aufgestellt worden, und können während des Zeitraums vom 4. September bis 4. November d. J. in dem Hypothekenarchive des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts von den Interessenten eingesehen werden.

Digitized by Google

Wir fordern dieselben, mit dem Bedeuten, dazu auf, daß, nach Ablauf des gedachten zweimonatlichen Zeitraums, keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 13. August 1841.

Königl. Oberlandesgericht, Hypotheken-Deputation.

Nr. 390. Dem Mechaniker Thomas Borroughs zu Düren ist unter dem 10. August 1841. ein Patent

Patent-Ertheilung.

auf einen Vor-Condensations- und Wärme-Apparat für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 391. Dem Schlossermeister Steinhöffel zu Zielenzig ist unter dem 14. August 1841. ein Patent

Patent-Ertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Streichen der Dachziegel, soweit sie in Hinsicht der Vorrichtung zum Formen derselben für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 392. Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. Juli c. haben des Königs Majestät dem bei der Landesschule zu Pforta angestellten Adjuncten Fickert den Professortitel Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Nr. 393. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem bisherigen Justiz-Commissarius Gottlieb August Friedrich Kersten die Entlassung von dem Amte als Justiz-Commissarius, mit Vorbehalt des Wiedereintritts und Beibehaltung des Notariats, ertheilt und an dessen Stelle, der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Gustav Kersten zum Justiz-Commissarius für den Bezirk der Gräfl. Stolbergschen Justiz-Kanzlei zu Stolberg und des Gräfl. Stolbergschen Landgerichts zu Roßla mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Heringen ernannt worden ist.

Nr. 394. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Herrmann Friedrich Julius Warneyer ist unterm 6. August d. J. zum Justiz-Commissarius bei den Gerichtsämtern Belgern, Mühlberg und Schildau und den in diesen Gerichtsbezirken belegenen Patrimonialgerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Belgern ernannt worden.

Nr. 395. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wachsmuth ist zum Verwalter des Patrimonialgerichts über Schnaditz erwählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Beilage zu §. 21. der neuen Instruction.

Summarische Nachweisung der Geschäfte des Schiedsmannes N. N. zu P. im Jahre 18..

Zahl der anhängig gewesenen Sachen			Davon sind beendigt						Am Schluß des Jahres sind noch anhängig geblieben		Bemerkungen.
			durch Vergleich		durch Zurücktreten der Parteien		durch Ueberweisung an den Richter				
überjährige.	diesjährige.	Summa.	Zahl.	Nummer des Protokoll-Buchs.	Zahl.	Nummer des Protokoll-Buchs.	Zahl.	Nummer des Protokoll-Buchs.	Zahl.	Nummer des Protokoll-Buchs.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
6	54	60	40	Nummer 1 bis 10. 13 bis 32. 39 bis 48.	6	Nummer 11 bis 12. 49 bis 52.	6	Nummer 33 bis 38.	8	Nummer 53 bis 60.	NB. 1) Was nach der Columne 10. am Schluß des Jahres anhängig bleibt, muß in der Geschäftsnachweisung des folgenden Jahres in der Columne 1. als überjährig übertragen werden. 2) Einer Bezeichnung der einzelnen Sachen nach dem Namen und nach dem Gegenstand bedarf es nicht.

Ort und Datum.
Unterschrift des Schiedsmannes.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. September 1841.

Nr. 396. Die verlooseten und zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1842. gekündigten Staats-Schuldscheine im Betrage von 957,000 Thlr. betr.

Unter Hinweisung auf das, bereits durch die Staatszeitung, die beiden andern Berliner Zeitungen und das dortige Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte, nachstehend abgedruckte Publicandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 13. August d. Js., wird in Gemäßheit einer von dieser Behörde an uns unter demselben Tage ergangenen Verfügung ein Exemplar des Verzeichnisses der in der 17ten Verloosung für den Tilgungsfonds zur Ziehung gekommenen und durch erwähntes Publicandum zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1842. gekündigten Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 957,000 Thalern Behufs mehrerer Verbreitung im Publico mit gegenwärtigem Stücke des Amtsblatts ausgegeben.

Diejenigen Inhaber von dergleichen verlooseten Staatsschuldscheinen, welche selbige durch die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse realisiren lassen wollen, haben diese Papiere selbst und die dazu gehörigen 2 Zins-Coupons Ser. VIII. No. 7. und 8., welche die Zinsen vom 2. Januar 1842. bis dahin 1843. umfassen, mittelst eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses unfehlbar bis Ende November d. Js. an die gedachte Haupt-Kasse portofrei einzusenden, von welcher der Einsender vorläufig das Duplicat des Verzeichnisses, mit einer Interimsquittung versehen, zurückempfangen wird.

Sobald dann der Baarbetrag für die nach Berlin zur Einsicht und Vergleichung gesandten Staatsschuldscheine hieher überwiesen seyn wird, soll jeder Eigenthümer des Capitals blos unter Couvert ein bereits ausgefülltes Formular zu der von ihm über den Empfang des baaren Betrages auszustellenden Quittung zugefertigt erhalten, welches er zugleich als Benachrichtigung, daß die Gelder erhoben werden können, zu betrachten, dasselbe jedoch sogleich durch eigenhändige Unterschrift und Beidruckung seines Amts- oder Privatsiegels zu vollziehen und nebst dem zurückerhaltenen quittirten Duplikat-Verzeichnisse an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst portofrei zurückzusenden hat, worauf Letztere ohne Verzug die Zuschickung des Geldbetrages bewirken wird.

Die genaue Befolgung vorstehender Bestimmungen wird um so mehr empfohlen, als sonst, außer unnützem Verzuge und Schreibwerk für alle dabei Betheiligte, jedenfalls auch ein vermehrter Porto-Aufwand für Rechnung des Capitals-Eigenthümers entstehen würde.

Digitized by Google

Die Herren Prediger und Ortsvorstände haben übrigens für die gehörige Publikation gegenwärtiger Bekanntmachung vorzugsweise Sorge zu tragen.

Merseburg, den 13. September 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Publicandum,

die Kündigung von 957,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1842. betreffend.

Unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. gemäß sind die zur Tilgung für das zweite Semester d. J. bestimmten Staatsschuldscheine in der am heutigen Tage stattgehabten 17ten Verloosung gezogen worden und werden, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 2. Januar 1842. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Contrôle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheben.

Da mit dem 2. Januar 1842. die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820. (G. S. No. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen zwei Zins-Coupons Ser. VIII. No. 7. und 8., welche die Zinsen vom 2. Januar 1842. bis dahin 1843. umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden; widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

In der über den Capital-Werth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung müssen diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufgenommen werden.

Zugleich wiederholen wir, was wir schon bei Gelegenheit der früheren Verloosungen ausgesprochen haben, daß wir so wenig, als die Contrôle der Staats-Papiere, uns mit den außerhalb Berlins wohnenden Besitzern solcher zum 2. Januar k. J. gekündigten Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, wir denselben vielmehr überlassen müssen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Contrôle der Staats-Papiere einzusenden.

Berlin, den 13. August 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 397. Die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen betr.

Wir finden uns veranlaßt, die im 10ten Stück des laufenden Jahrgangs der Gesetzsammlung sub No. 2171. enthaltene Allerhöchste Verordnung vom 28. April d. J., welche wörtlich dahin lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung in mehreren auswärtigen Staaten die in Betreff der von Ausländern im Inlande vollzogenen Heirathen bestehen-

Digitized by Google

den Vorschriften nicht mehr ausreichen, so verordnen Wir für den ganzen Umfang Unserer Monarchie:

daß künftig von jedem Fremden, der in Unseren Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Gegeben, Berlin, den 28. April 1841. ꝛc. ꝛc.

hiermit den Behörden wie dem Publico zur sorgfältigen Beachtung zu empfehlen, und bei diesem Anlaß zugleich den Inhalt unseres Publicandi vom 28. November 1837. (Amtsblatt pro 1837. S. 291.) (das Aufgebot und die Trauung der Ausländer betreffend) mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß das in obiger Allerhöchster Verordnung vorgeschriebene Attest den dort gedachten Erfordernissen der §§. 143. 144. Tit. 1. Th. II. A. L. R. hinzutritt.

Merseburg, den 10. September 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 398. Durch ein Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 16. d. M. ist festgesetzt, daß die Gräflich Stolbergsche Justiz-Kanzlei zu Stolberg ihre Gebühren und Kosten nach der Sporteltaxe für sämmtliche Untergerichte vom 23. August 1815. zu liquidiren hat, in so weit es sich um Ausübung der Jurisdiction über nicht eximirte Personen und Grundstücke handelt.

Was dagegen die Jurisdiction der Gräflichen Justiz-Kanzlei über eximirte Personen und Grundstücke betrifft, so ist bei dergleichen Geschäften die Anwendung der Gebührentaxe für Obergerichte vom 23. August 1815. gestattet, so weit solche nicht durch die spätere Sporteltaxe vom 9. October 1833. abgeändert worden ist.

Dies wird den Gerichts-Eingesessenen und übrigen Interessenten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Naumburg, den 27. August 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 399. Der bisherige Pfarrer Tänzer in Pristäblich ist zum Superintendenten der Ephorie Landsberg ernannt.

Nr. 400. Der bisherige Prediger Wilke zu Jüdenberg ist zum Superintendenten der Ephorie Lützen ernannt.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Delitzscher landräthlichen Kreis,
2) eine à ½ Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis,

welche bereits am 11. d. Mts. an die betreffenden Behörden versandt worden sind.

3) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 401.

Nachweisung

der

im Monat August 1841

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Branntwein	Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen							Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			Quart	à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	2	10	1	1	4	8	—	24	9	—	16	2	—	—	—	1	15	—	2	—	—	—	16	6	4	4	—	25	—	6	—	—
2	Halle	2	14	6	1	8	—	—	24	6	—	16	3	5	15	—	2	—	—	2	—	—	—	13	9	5	—	—	22	6	5	—	—
3	Naumburg	2	9	—	1	5	2	—	20	4	—	15	8	3	1	—	2	—	—	2	10	—	—	12	6	4	—	1	1	3	6	22	6
4	Torgau	2	16	3	1	8	3	—	23	—	—	18	10	4	—	—	1	15	—	2	12	—	—	10	—	4	9	1	—	—	5	—	—
5	Wittenberg	2	23	8	1	9	2	—	26	3	—	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	—	20	—	6	—	—
6	Eisleben	2	15	4	1	9	6	—	24	3	—	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—	24	11	4	19	8
7	Zeitz	2	9	11	1	8	—	—	22	2	—	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	5	—	1	—	—	6	—	—
8	Querfurth	2	10	—	1	5	—	—	25	—	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	8	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	2	17	9	1	6	5	—	23	2	—	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	5	—	—	27	6	5	—	—

Merseburg, den 8. September 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. September 1841.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 402.

Nr. 2188. Handels-Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom zwei und zwanzigsten zehnten Oktober Ein Tausend Acht Hundert und Vierzig.

Nr. 2189. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1841. über das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern so wie zu den Empfängern der Ladungen.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2190. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1841., wonach gegen Militairpersonen, welche dem Civilgerichtsstande unterworfen sind, auf den Verlust des Landwehrkreuzes nicht mehr zu erkennen ist.

Nr. 2191. Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 2. August 1841. und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 24. März 1841.

Nr. 2192. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August 1841. betreffend die Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher bei Patrimonialgerichten.

Nachstehender Auszug aus dem Allerhöchsten Reglement vom 28. Januar 1841. über das Kassen-Wesen bei den Truppen, und aus den demselben annectirten speziellen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums von demselben Tage wird in Folge höherer Anweisung hierdurch allgemein bekannt gemacht. Nr. 403. Das Kassen-Wesen bei den Truppen betr.

Merseburg, den 14. September 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Auszug
aus dem Allerhöchsten Reglement über das Kassen-Wesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß die Bestimmungen des Regulativs vom 20. November 1812. für die gegenwärtigen Verhältnisse der Armee nicht überall aus-

Digitized by Google

reichen, so verordne Ich, unter Aufhebung des gedachten Regulativs, über das Kassen-Wesen Meiner Truppen Folgendes:

§. 1.

I. Kassen-Kommissionen 1) Bestimmung und Zusammensetzung derselben.

Zur Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten Kassen-Verkehrs soll bei jedem Truppentheil, welcher einen selbstständigen Haushalt führt, eine besondere Kommission unter der Benennung:

Kassen-Kommission des N. N. Regiments, Bataillons, der N. N. Brigade, Abtheilung, Kompagnie ꝛc.

bestehen.

§. 2.

Diese Kommission wird zusammengesetzt:

1) bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig einen Rechnungsführer haben,
   a) bei der Linie:
   aus den Mitgliedern:
   dem Kommandeur,
   dem, nach diesem folgenden, beim Stabe befindlichen etatsmäßigen Offizier, und
   dem Rechnungsführer;
   b) bei der Landwehr, und zwar:
   aa) bei den Provinzial-Landwehr-Bataillonen, aus:
   dem Kommandeur,
   dem Kavallerie-Offizier des Stammes für die Zeit seiner Anwesenheit bei dem Bataillon, und
   dem Rechnungsführer,
   bb) bei den Garde-Landwehr-Bataillonen, aus:
   dem Kommandeur und
   dem Rechnungsführer.

   Im Kriege werden die Kassen-Kommissionen bei den Landwehr-Truppen eben so, wie bei der Linie gebildet.

2) bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig keinen Rechnungsführer haben, aus:
   dem Kommandeur und
   dem nach ihm folgenden Offizier.

   Die Rechnungsführung bei diesen Truppentheilen muß von dem Kommandeur besorgt werden, welchem es jedoch frei steht, nach eigener Wahl und unter eigener Verantwortlichkeit die dazu etwa nöthige Hülfe von seinen Untergebenen zu fordern.

3) Bei den Infanterie-Regiments-Oekonomie-Kassen, insofern diese nicht mit einer der Bataillons-Kassen vereinigt sind, aus:
   dem Regiments-Kommandeur,
   dem Präses und
   dem Rechnungsführer } der Regiments-Oekonomie-Kommission.

   Wo bei der Infanterie die Vereinigung der Regiments-Oekonomie-Kasse mit einer Bataillons-Kasse ausführbar ist, geht das Oekonomie-Kassen-Wesen auf die Kassen-Kommission des Bataillons über.

Digitized by Google

§. 3.

Ist der Kommandeur krank oder abwesend, so übernimmt der ihn im Kommando vertretende Offizier auch die Stelle des ersten Mitgliedes der Kassen-Kommission. Fällt diese Stellvertretung auf das zweite Kommissions-Mitglied, oder ist Letzteres selbst krank oder abwesend, so tritt der mit dem Stabe in einer Garnison befindliche älteste etatsmäßige Offizier des Truppentheils in dessen Stelle. Bei einer Krankheit oder Abwesenheit des Rechnungsführers, bestimmt der Kommandeur dessen Stellvertreter.

Das kranke oder abgehende Mitglied händigt seinen Kassen-Schlüssel dem Stellvertreter selbst ein.

2) Vertretung der Mitglieder in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen.

§. 8.

Der Kommandeur leitet und beaufsichtigt das ganze Kassengeschäft, sorgt für dessen ordnungsmäßigen Betrieb, und trifft die Anordnungen zur sicheren Empfangnahme der Gelder.

II. Obliegenheiten der Kassen-Kommissions-Mitglieder.
B. In Beziehung auf den eigentlichen Kassen-Verkehr.

§. 11.

Sämmtliche das Kassen- und Rechnungs-Wesen betreffende Korrespondenz geht unter Adresse des Truppentheils an den Kommandeur, welcher verpflichtet ist, den beiden anderen Mitgliedern der Kassen-Kommission davon sogleich Mittheilung zu machen.

Die in Angelegenheiten der Kassen-Kommission zu erlassenden Schreiben ergehen im Namen und unter alleiniger Unterschrift des Kommandeurs.

2) des Kommandeurs.
III. Geschäftsführung.
1) Korrespondenz.

§. 12.

Alle Empfangsbescheinigungen, ebenso alle Geldscheine über mit der Post empfangene Beträge, müssen von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern mit der Firma „Kassen-Kommission" unterzeichnet und mit dem Siegel des Truppentheils besiegelt werden.

2) Kassen-Verkehr.
a) Empfangnahme der Gelder.

§. 15.

Die Zahlungen müssen in Gegenwart sämmtlicher Kommissions-Mitglieder geleistet werden. Nur kleine Ausgaben darf der Rechnungsführer aus einem ihm etwa zu gewährenden mäßigen Vorschusse bestreiten. Den einzeln stehenden Compagnien, Escadronen oder Detachements, welche aus der Kasse des Truppentheils ihre Verpflegung erhalten, kann ein dem monatlichen Bedürfnisse angemessener Vorschuß gezahlt werden. Wo in dergleichen Fällen nicht eine besondere Kassen-Kommission für die Kompagnie ꝛc. gebildet wird, gehen die Verpflichtungen dieser Kommission im ganzen Umfange auf den Kommandeur derselben über.

c) Zahlungen.

§. 16.

In der Regel sollen alle Zahlungen nur an den drei Löhnungstagen, nämlich am 1sten, 11ten und 21sten jeden Monats geschehen, jedoch steht es dem Kommandeur frei, in außerordentlichen Fällen auch außerdem Zahlungen leisten zu lassen.

§. 17.

Zahlungen für materielle Bedürfnisse müssen die Oekonomie-Kommissionen ebenfalls auf die im §. 16. vorgeschriebenen Zahlungs-Termine hinweisen.

§. 18.

Die bei den Zahlungen etwa vorkommenden Abrechnungen, werden von sämmtlichen Mitgliedern der Kassen-Kommission unterzeichnet.

Digitized by Google

§. 19.

d) Anweisungen.

Anweisungen zur Zahlungsleistung durch die General-Militair-Kasse dürfen von den Kassen-Kommissionen nur zu dienstlichen Zwecken ausgestellt werden und müssen von den sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet, auch mit dem Dienstsiegel des Truppentheils versehen seyn. — Es ist diese Zahlungsart aber auf alle Weise zu beschränken.

Im mobilen Zustande der Truppen dürfen dergleichen Anweisungen nur von den Feld-Kriegs-Kassen ausgestellt werden.

§. 21.

e) Depositа.
aa) Gebotene.

Alle gebotenen Depositа, welche durch Abzüge vom Traktament der Offiziere, Militair-Aerzte, Militair-Handwerker und Mannschaften, durch unterbliebene Zahlung der Competenzen abwesender Militairs, aus dem Erlös verkaufter Gegenstände, oder auf einem anderen dienstlichen Wege entstehen, müssen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bis zu ihrer Abführung, in den Kassen der Truppentheile mit asservirt und in die Kassenbücher gehörig eingetragen werden. Die Mitglieder der Kassen-Kommission haften für die Sicherheit und Richtigkeit derselben eben so, wie für alle übrigen, in der Kasse vorhandenen Geldbestände.

§. 30.

V. Vorladung der unbekannten Gläubiger.

Im Monat December eines jeden Jahres haben die Intendanturen die öffentliche Vorladung der unbekannten Militair-Kassen-Gläubiger bei den competenten Gerichtshöfen in Antrag zu bringen und den Truppentheilen von dem abgefaßten Präklusions-Erkenntniß demnächst Nachricht zu geben.

§. 32.

VI. Vertretungs-Verbindlichkeiten der Kassen-Kommissions-Mitglieder.

Alle Defecte an den zur Kasse gehörigen Geldern, geldgleichen Papieren, Documenten und Pretiosen, müssen sämmtliche Mitglieder der Kassen-Kommission in solidum vertreten, insoweit einzelne Mitglieder derselben nicht den vollständigen Nachweis führen, daß der Defect gänzlich ohne ihr Verschulden entstanden ist.

§. 33.

Für jeden Schaden oder Verlust, welcher durch gemeinschaftliche Verletzung der, den Mitgliedern der Kassen-Kommission obliegenden Amts-Pflichten entstanden ist, haften dieselben gleichfalls in solidum.

§. 34.

Außerdem haftet jedes Kassen-Kommissions-Mitglied zunächst für die von ihm selbst begangenen Versehen; für die Versehen der übrigen Mitglieder aber, soweit in subsidium, als demselben bei der ihm zur Pflicht gemachten Beaufsichtigung und Controllirung derselben, ein Versehen zur Last fällt.

§. 35.

Die subsidiarische Vertretungs-Verbindlichkeit tritt auch in dem Falle ein, wenn die im Subordinations-Verhältnisse stehenden Mitglieder der Kassen-Kommission das vorschriftswidrige Verfahren der ihnen vorgesetzten Mitglieder der Kommission, gleich nach dessen Entdeckung, der vorgesetzten Behörde amtlich anzuzeigen unterlassen.

Berlin, den 28. Januar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Mühler. v. Alvensleben. In Vertretung des Kriegs-Ministers: v. Cosel.

Digitized by Google

Auszug

aus den speciellen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums zum Allerhöchsten Reglement über das Kassen-Wesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841.

§. 11.

Zahlungen am Orte dürfen nur an die Empfangs-Berechtigten geleistet werden. Wegen der an andern Orten zu leistenden Zahlungen siehe den nachfolgenden §. 15. Zum §. 15. des Reglements.

Die Rechnungsführer dürfen keine Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern aus der Kasse des Truppentheils annehmen.

§. 15.

Zahlungen zu dienstlichen Zwecken, welche an andern Orten zu leisten sind, erfolgen durch Baarsendung mit der Post. Zum §. 19. des Reglements.

§. 35.

In den Rhein-Provinzen verbleibt es mit Rücksicht auf die dortige Gerichts-Verfassung bis auf Weiteres dabei, daß die Vorladung der Militair-Kassen-Gläubiger durch die Intendanturen geschieht. Zum §. 30. des Reglements.

Berlin, den 28. Januar 1841.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung des Kriegs-Ministers: gez. v. Cosel.

Nr. 404. Bei ungewöhnlichen Todesfällen haben sich die Aerzte u. Wundärzte der eigenmächtigen Leichenöffnung zu enthalten.

Zufolge höherer Weisung bringen wir den Aerzten und Wundärzten unsers Departements folgende Paragraphen der Criminal-Ordnung von 1806. (Tit. 2. Abschn. 2.) in Erinnerung:

„§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtener Personen natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden.

§. 150. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

§. 151. Zugleich müssen Guts-Herrschaften und Magistrate.... die Veranstaltung treffen, daß wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter Aufsicht der Dorfgerichte oder städtischen Gerichtsbeisitzer von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben, und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, oder andere Thiere, oder durch Fäulniß schneller, als gewöhnlich zerstört werde."

Wir warnen demgemäß die vorgedachten Medicinal-Personen, in jedem Falle, welcher möglicher Weise zu einer gerichtlichen Leichenöffnung Veranlassung geben könnte, vor ungehörigem, den bisherigen Zustand der Leiche verändernden Eingriffe, nament-

Digitized by Google

lich aber vor der Section derselben. Jedoch sollen hierdurch diejenigen Maßnahmen, welche die noch anzustellenden Lebensrettungsversuche erfordern möchten, weder behindert noch beschränkt werden.

Merseburg, den 9. September 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 405. Die Sperrung der Schifffahrtsschleuse bei Nebra betr.

Wegen vorzunehmender Baulichkeiten an der Schifffahrtsschleuse bei Nebra, wird vom 1. October d. J. ab auf 14 Tage eine Sperrung der gedachten Schleuse eintreten, welches dem schifffahrtstreibenden Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 11. September 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 406. Das öffentliche Aufgebot mehrerer der Kirche zu Zickeritz und dem Gräflich v. Solms'schen Patrimonial-Gericht zu Alt-Pouch abhanden gekommenen Staatsschuldscheine betr.

Da folgende Staatsschuldscheine angeblich abhanden gekommen sind, als:

I. der Kirche zu Zickeritz im Mansfelder Seekreise des Regierungsbezirks Merseburg belegen, folgende:

1)	Litt. A.	No.	117,536.	über	400	Thlr.
2)	„ C.	„	19,060.	„	100	„
3)	„ K.	„	34,349.	„	100	„
4)	„ D.	„	69,062.	„	100	„
5)	„ K.	„	79,050.	„	100	„
6)	„ A.	„	81,471.	„	100	„
7)	„ E.	„	85,204.	„	100	„
8)	„ E.	„	87,417.	„	100	„
9)	„ D.	„	94,566.	„	100	„
10)	„ F.	„	99,770.	„	100	„
11)	„ L.	„	33,130.	„	25	„
12)	„ O.	„	34,201.	„	25	„
13)	„ N.	„	40,303.	„	25	„
14)	„ O.	„	40,973.	„	25	„
15)	„ C.	„	115,434.	„	25	„
16)	„ C.	„	121,888.	„	25	„

zusammen 16 Stück über 1450 Thlr.,

welche sämmtlich außer Cours gesetzt waren, und bei einem im Dorfe Zickeritz am 24. April 1836. ausgebrochenen Feuer mit verbrannt seyn sollen.

II. dem Gräflich Solms'schen Patrimonial-Gericht zu Altpouch bei Bitterfeld, folgende:

No.	77,617.	Litt.	A.	über	100	Thlr.
„	79,613.	„	K.	„	100	„
„	80,955.	„	D.	„	100	„
„	87,024.	„	D.	„	100	„
„	89,825.	„	H.	„	100	„
				Latus	500	Thlr.

Digitized by Google

				Transport	500	Thlr.
No.	3,651.	Litt.	E.	über	50	„
„	131,750.	„	N.	„	50	„
„	132,291.	„	H.	„	50	„
„	32,939.	„	E.	„	25	„
„	33,186.	„	D.	„	25	„
„	34,206.	„	V.	„	25	„
„	40,291.	„	X.	„	25	„
„	55,071.	„	D.	„	25	„
„	58,094.	„	N.	„	25	„
„	59,449.	„	DD.	„	25	„

zusammen 15 Stück über 825 Thlr.,

welche gleichfalls außer Cours gesetzt waren, und die angeblich durch Einbruch in die Gerichtsstube zu Pouch alten Theils in der Nacht vom 14.—15. December 1836. entwandt worden,

so werden auf den Antrag der genannten Inhaber alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche an diese Staatsschuldscheine zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, in dem hier auf dem Kammergericht coram Deput. Kammergerichts-Referend. Schott auf

den 1. Februar 1842., Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine zu erscheinen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die oben benannten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Kahlo, und Oberlandesgerichts-Rath Martins zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 22. Februar 1841.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Personal-Chronik.

Der Justiz-Commissar Kersten zu Heringen ist zum Bürgermeister daselbst gewählt und, nach erfolgter Bestätigung der Wahl, als solcher eingeführt worden. Nr. 407.

Der bisherige Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Johann August Werner zu Sangerhausen, hat die gedachte Agentur wieder aufgegeben. Nr. 408.

Dem Lehrer Johann Andreas Gandig in Halle, ist die von ihm nachgesuchte Concession zur Fortsetzung der bisher von dem Schulvorsteher Johann Gottlob Hoffmann geleiteten Privat-Elementar-Lehr-Anstalt für Knaben daselbst ertheilt worden. Nr. 409.

Digitized by Google

Nr. 410. Der Predigtamts-Candidat und bisherige Cadetten-Gouverneur Ernst Anton Erdmann Erasmus Dreising ist zum Divisionsprediger bei der 5ten Division mit Anweisung seines Wohnorts in Cüstrin bestellt worden.

Nr. 411. Der Oberlandesgerichts-Assessor Heinrich Philipp Jacob Loës zu Schleusingen ist den 23. Juli c. zum Criminal-Richter bei dem Inquisitoriate zu Sangerhausen an des verstorbenen Freiherrn von Werthern Stelle ernannt;

der Oberlandesgerichts-Assessor Wilhelm Ludwig Steinert in Naumburg ist den 24. Juli c. als Hülfs-Richter zum Land- und Stadtgericht in Tilsit versetzt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Schultze II. ist den 28. August c. seinem Antrage gemäß, aus dem Justizdienste, mit dem Vorbehalte des Wiedereintrittes, entlassen;

der Auscultator Johann August Albert Simon ist den 9. August c. von dem Königl. Kammergerichte in Berlin zu dem Oberlandesgericht in Naumburg versetzt;

der Candidat der Rechte Otto Friedrich Theodor Rukser ist den 20. August c. zum Auscultator bestellt;

der Oberlandesgerichts-Kanzlei-Diätar Johann Gottfried Lorenz ist den 25. August c. zum Oberlandesgerichts-Canzlisten an des pensionirten Thieck Stelle ernannt.

Nr. 412. Der Mühlenbesitzer Carl Schellhoß zu Sundhausen ist zum Schiedsmann für den 10ten Bezirk der Grafschaft Stolberg-Stolberg erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 413. Der Rittergutsbesitzer Herrmann von Dittmar auf Puschwitz ist zum Schiedsmann für den II. Bezirk des Torgauer Kreises erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 414. Der Besitzer des Rittergutes Pratau, Amtmann Johann Erdmann Richter, ist zum Schiedsmann des ersten Wittenberger Landbezirks erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 415. Der Feuerpolizei-Commissar und Ortsrichter Gottlob Sigismund Richter in Langengraßau ist zum Schiedsmann für den zweiten Schweinitzer Landbezirk erwählt und verpflichtet worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Schweinitzer landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. October 1841.

Nr. 416. Ausgelooſete Kammer-Credit-Kaſſen-Scheine betr.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 40ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Credit-Kaſſenſcheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Oſtern 1842. folgende Nummern gezogen worden, als:

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 449. 544. 550.

von Lit. D. à 50 Thlr.

Nr. 55. 156. 322. 474. 509. 552. 562. 634. 680.

von Lit. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 50. 91. 340. 400. 759. 813. 836. 909. 1536. 1639. 1664. 2147. 2172 2267. 2373. 2458. 3139.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammer-Credit-Kaſſenſcheinen Lit. E. à 31 Thaler die Scheine Nr. 8804. bis 10535. zur Zahlung ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons mit dem Eintritt des künftigjährigen Oſtertermins bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Communal-Kaſſe zu erheben.

Merseburg, den 22. September 1841.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Der Regierungs-Präſident von Krosigk.

Nr. 417. Das Verbot des Schießens mit Feuergewehren ꝛc. betreffend.

Mit Bezug auf unſere früheren Amtsblatt-Bekanntmachungen und namentlich auf die letztere vom 4. October v. Js., wird das Verbot des Schießens mit Feuergewehren und des Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menſchen beſuchten Orten neuerdings und unter dem wiederholten Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß auch das Schießen in den Straßen und aus den Häuſern an feſtlichen Tagen und namentlich zur Feier des Geburtstages Sr. Majeſtät des Königs, als eine erlaubte Freudensbezeichnung nicht anzuſehen iſt.

Merseburg, den 24. September 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 418. Die Bezeichnung d. Königl. Hannöveriſchen u. Groß-

Se. Excellenz der Herr Miniſter des Innern und der Polizei haben auf Antrag der Königl. Hannöveriſchen und der Großherzoglich Sachſen-Weimariſchen Regierung genehmigt, daß den Unterthanen der letzteren auf Päſſe ſolcher jenſeitigen Behörden, welche dort verfaſſungsmäßig zur Ausſtellung gültiger Ausgangs-

Digitized by Google

Herzoglich Sachsen-Weimarischen Behörden, welche zur Ausstellung gültiger Ausgangs-Pässe befugt sind.

päſſe berufen ſind, ohne zu den im Paß-Edicte vom 22. Juni 1817. §. 3. zu b. bezeichneten Behörden zu gehören, ausnahmsweiſe der Eintritt in die dieſſeitigen Staaten geſtattet werde.

Zur Ertheilung von Reiſepäſſen und Wanderbüchern für das Ausland ſind in dem Königreiche Hannover die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Behörden befugt; außerdem können aber noch

der Bade-Commiſſair zu Norderney den dortigen Curgäſten,
die Militairbehörden den Militairperſonen, ſo wie
das Ober-Appellations-Gericht und die Juſtiz-Kanzlei zu Celle ihren Mitgliedern und Unterbeamten

Päſſe für das Ausland ertheilen.

In dem Großherzogthume Sachſen-Weimar haben dagegen überhaupt die Ortspolizeibehörden, und zwar die ſtädtiſchen Polizeiverwaltungen, die Stadträthe, Aemter und Gerichte das Recht, den Bewohnern ihrer Bezirke Päſſe für das Inland und die deutſchen Bundesſtaaten zu ertheilen.

In Folge höherer Anordnung weiſen wir daher die ſämmtlichen Polizeibehörden unſeres Departements hierdurch an, den von den gedachten Behörden beziehungsweiſe Königlich Hannöveriſchen und Großherzoglich Sachſen-Weimariſchen Unterthanen ertheilten Päſſen zur Reiſe in und durch die Königlichen Staaten dieſelbe Gültigkeit beizulegen, wie den Päſſen jenſeitiger Staats-, Regierungs- und Provinzial-Behörden.

Merſeburg, den 17. September 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der zu der Ertheilung von Päſſen und Wanderbüchern nach §. 12. der Paß-Ordnung befugten Behörden.

Landdroſteibezirk Hannover.

Im Fürſtenthum Calenberg.

I. Städte.

Hannover nebſt nächſter Umgegend: die Königliche Polizei-Direction, und die Magiſtrate in Bodenwerder, Hameln (für dieſen die Polizei-Commiſſion), Münder, Neuſtadt a. Rbg., Wunſtorf, Elbagſen, Pattenſen, Rehburg, Springe.

II. Aemter.

Blumenau, Calenberg, Coppenbrügge, Grohnde-Ohſen, Hameln, Hannover, Langenhagen, Lauenau, Lauenſtein, Neuſtadt a. Rbge., Polle, Rehburg, Ricklingen, Springe, Wennigſen, Wölpe.

III. Kloſterämter.

Barſinghauſen, Marienrode, Marienſee, Marienwerder, Wülfinghauſen.

IV. Patrimonial-Gerichte.

Banteln, Bemerode, Bredenbeck, Einbeckhauſen, Hämelnſchenburg, Harkenblek und Reden, Haslenbeck, Heinſen, Hemmingen, Lenthe, Leveſte, Linmer, Lorcum: das Stiftsgericht, Schwöbber: das Gericht.

Digitized by Google

In den Grafschaften Hoya und Diepholz.

I. Stadt Nienburg: die Polizei-Commission, Flecken Diepholz: der Magistrat.

II. Aemter.

Diepenau, Ehrenburg, Freudenberg, Harpstedt, Siedenburg, Stolzenau, Syke, Uchte, Bruchhausen, Hoya, Nienburg, Westen, Diepholz, Lemförde.

III. Gericht Anderten.

Landdrosteibezirk Hildesheim.

Fürstenthum Hildesheim.

Königliche Aemter.

Alfeld, Bilderlahe, Grohnau, Poppenburg, Hildesheim, Liebenburg, Peine, Ruthe, Steinbrück, Steuerwald Marienburg, Wöltingerode, Wohldenberg.

Magistrate.

Bockenem, Elze, Goslar, Hildesheim, Peine.

Patrimonial-Gerichte.

Altenwallmoden, Derneburg, Flachstöckheim-Ostlutter, Gadenstedt, Klein-Ilsede, Oberg, Rheden, Ringelheim, Söder.

Fürstenthum Göttingen.

Königliche Aemter.

Borenden, Erichsburg-Hunnesrück, Friedland, Göttingen, Moringen Hardegsen, Münden, Nienover Lauenförde, Northeim, Reinhausen, Uslar, Westerhof.

Magistrate.

Dransfeld, Hardegsen, Moringen, Münden, Uslar

Patrimonial-Gerichte.

Adelebsen, Altengleichen, Dankelshausen und Wellersen, Hardenberg, Imbshausen, Ischnde, Oldershausen, Uetzinghausen, Waake, Wollbrechtshausen.

Kloster-Aemter.

Bursfelde, Hilwartshausen, Weende.

Stiftsamt Northeim.

Fürstenthum Grubenhagen.

Königliche Aemter.

Gatlenburg-Lindau, Duderstadt, Einbeck, Elbingerode, Gieboldehausen, Herzberg, Osterode, Radolfshausen, Scharzfels.

Magistrate.

Duderstadt, Osterode.

Hoheits-Commissariat der Grafschaft Hohnstein.

Stiftsamt Ilfeld.

Patrimonial-Gerichte.

Canzlei der Grafschaft Hohnstein, Amt Hohnstein, Gericht Crimderode.

Digitized by Google

Landdrosteibezirk Lüneburg.

I. Königliche Polizei-Commissionen.

Celle, Harburg.

II. Königliche Aemter.

Ahlden, Artlenburg, Bleckede, Bodenteich, Burgdorf, Dannenberg, Ebstorf, Fallersleben, Gifhorn, Harburg, Hitzacker, Isenhagen, Knesebeck, Lüchow, Lüne, Medingen, Meinersen, Moisburg, Neuhaus im Lauenburgischen, Oldenstadt, Rethem, Scharnebeck, Schnackenburg, Wilhelmsburg, Winsen a. d. Luhe, Wustrow.

III. Königliche Amtsvoigteien.

Bedenbostel, Bergen, Bissendorf-Essel, Burgvoigtei Celle, Burgwedel, Ebstingen, Fallingbostel, Hermannsburg, Ilten, Winsen a. d. Aller.

IV. Magistrate.

Lüneburg, Uelzen, Dannenberg, Hitzacker, Luchow, Soltau, Walsrode.

V. Geschlossene Patrimonial-Gerichte.

Gartow, Lüdersburg, Klosteramt St. Michaelis zu Lüneburg, Obermarschacht, Wathlingen, Wehningen.

Außerdem bestehen noch die 20 ungeschlossenen Patrimonial-Gerichte.

Abbensen, Boldeckerland und Wolfsburg, Breese, Brome, Kl. Eilstorf, Essenrode, Fahrenhorst, Göddenstedt, Grabow, Immensen, Klosteramt St. Michaelis zu Lüneburg, Schnega, Schnellenberg, Stederdorf, Stellichte, Veerßen, Wahlingen, Alten-Warmbüchen und Wrestedt.

Landdrosteibezirk Stade.

Königliche Aemter.

Bederkesa, Blumenthal, Bremervörde, Hagen, Harsefeld, Himmelpforten, Lehe, Lillenthal, Neuhaus a. d. Oste, Osterholz, Ottersberg, Rotenburg, Stade Agathenburg, Verden, Wischhafen, Zeven.

Königliche Gerichte.

Horneburg, Osten.

Königliches Voigtei-Gericht Landes.

Wursten zu Dohrum.

Königliches Gohgericht Achim.

Königliche Gräfengerichte.

Alten-Landes zu Bork, Landes Kehdingen Bützfleth, Landes Kehdingen Freiburg.

Magistrate

zu Stade: Polizei-Direction daselbst; zu Burtehude: Polizei-Commission daselbst; zu Verden desgl., zu Otterndorf.

Klosteramt Neuenwalde.

Kirchspielsgerichte.

Altenbruch, Lüdingworth, Nordleda, Neuenkirchen, Osterbruch, Oster-Ende-

Digitized by Google

Otterndorf, Wester-Ende-Otterndorf, Oster-Ihlienworth, Wester-Ihlienworth, Odisheim, Steinau, Wanna.

Patrimonial-Erbgericht Beverstedt.

Patrimonial-Gerichte.

Cassebruch, Francop und Nincop, Hechthausen, Howe Leswig, Lesum-Schönebeck, Meyenburg, Neuenhausen, Niederochtersum, Ritterhude, Rübcke, Sandbeck, Schwanewede, Schwinge.

Landdrosteibezirk Osnabrück.

Königliche Polizei-Direction Osnabrück.

Königliche (Hannoversche) Aemter.

Iburg, Osnabrück, Grönenberg (Sitz der Behörde zu Melle), Wittlage-Hunteburg, Vörden (Sitz der Behörde zu Malgarten), Versenbrück, Fürstenau, Lingen, Freren.

Magistrate.

Quakenbrück, Fürstenau, Lingen, Nordhorn, Neuenhaus, Bentheim, Schüttorf.

Standesherrlich Fürstlich Bentheimsches Amt.

Bentheim, Neuenhaus.

Standesherrlich Herzoglich Arenbergsches Amt.

Meppen, Haselunne, Hümmling, Aschendorf.

Patrimonial-Gericht Papenburg.

Hoheits-Commissariat Meppen.

Landdrosteibezirk Aurich.

Königliche Aemter.

Aurich, Berum, Emden, Esens, Friedeburg, Greetsyhl, Jemgum, Leer, Norden, Stickhausen, Weener, Wittmund.

Magistrate.

Aurich, Emden, Leer, Norden, Esens.

Patrimonial-Gerichte.

Dornum, Lütetsburg, Jennelt.

Königliche Polizei-Direction in Göttingen.

District der Königl. Berg-Hauptmannschaft zu Clausthal.

Die Magistrate.

Clausthal, Zellerfeld, Andreasberg, Lautenthal, Altenau, Grund, Wildemann, die Bergbediente zu St. Andreasberg, die jedesmaligen mit der Polizei- und Justiz-Verwaltung in ihren Bezirken beauftragten Oberförster zum Forsthause zu Herzberg, Lauterberg, Elbingerode.

Nr. 419. Die Hauscollecte für mehrere durch Ha-

In der Nacht vom 26. zum 27. Juni d. Js. hat ein Gewitter durch Hagelschlag die Marken des größten Theils des Kreises Saarburg in einer Ausdehnung von 2 Stunden Breite und 5 Stunden Länge, so wie von 41 Gemeinden des Land-

Digitized by Google

Hagelschlag beschädigte Gemeinden des Regierungsbezirks Trier betr.

kreises Trier und vielen Gemeinden der Kreise Wittlich und Bernkastel gleichzeitig betroffen. Von orkanmäßigem Sturme begleitet, ergoß dieses Gewitter dichte Massen ungewöhnlich großer Hagelkörner über die gedachten Gegenden, so daß in weniger als einer halben Stunde in denselben alles Getreide, Futterkräuter, Reben, Gemüße und Bäume zerschmettert und alle Gebäude mehr oder weniger beschädigt wurden.

Der dadurch verursachte Schaden ist sehr beträchtlich; denn nach einer nur erst oberflächlichen Abschätzung ist derselbe allein für den Kreis Saarburg auf 600,000 Thlr. angegeben.

Die Noth der Beschädigten ist über alle Beschreibung groß und hat sich unter diesen außerordentlichen Umständen Se. Excellenz der Herr Minister des Innern und der Polizei bewogen gefunden, eine allgemeine Hauscollecte anzuordnen. Wir fordern deshalb die sämmtlichen Kreis- und Ortsbehörden unseres Departements hierdurch auf, sich der Veranstaltung von Sammlungen zur Unterstützung der vielen Bedrängten mit allem Eifer zu unterziehen. Den Ertrag dieser Sammlungen haben in den Städten die Magistrate mittelst Lieferscheins unmittelbar an unsere Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden, die Herren Landräthe aber werden veranlaßt, die Landgemeinden in Gemäßheit unserer Circular-Verfügung vom 25. Mai 1839., welcher hierbei allenthalben nachzukommen ist, mit Ablieferung der gesammelten Beträge an die betreffenden Kreis-Kassen zu verweisen, von welchen dieselben dann ebenfalls vorschriftsmäßig an unsere Haupt-Instituten- und Communal-Kasse abzuführen sind.

Im Uebrigen sind die Sammlungen so viel als möglich und dergestalt zu beschleunigen, daß die Absendung des ganzen Ertrags derselben binnen 4 Wochen von uns verfügt werden kann.

Merseburg, den 25. September 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 420. Auf den Antrag des Kreisphysikus Dr. Wach hieselbst, haben wir demselben die Physicat-Geschäfte des Kreises Merseburg wiederum übertragen, wovon die Polizei- und Gerichtsbehörden, so wie die Medicinal-Personen des Kreises, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. September 1838. (Amtsblatt Stck. 40. Nr. 560. S. 294.) in Kenntniß gesetzt werden.

Merseburg, den 23. September 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 421.

Die mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgrenze betr.

Die Gerichtsbehörden unseres Departements werden angewiesen, sich nach der im Justiz-Ministerial-Blatte d. J. sub Nr. 191. abgedruckten allgemeinen Verfügung folgenden Inhalts:

Im Artikel 1. der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung, wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgrenze getroffenen Uebereinkunft vom 10. April d. J. (Gesetz-Samml. S. 67.) ist bestimmt:

„daß der, in Folge der Nacheile arretirte Angeschuldigte der nächsten Polizei- oder Justizbehörde, in deren Bezirke die Verhaftung erfolgt ist, abgeliefert werden soll, und die Letztere ist ermächtigt,

Digitized by Google

den Verhafteten, falls er kein Unterthan desjenigen Staats ist, in welchem er verhaftet worden, auf ergangene Requisition der betreffenden Behörde des andern Staats, unverzüglich auszuliefern.

Hiernach kommt es darauf an, daß die Local- und Bezirksbehörden, denen von Hessischen Beamten, nach Maaßgabe der obigen Bestimmung, ein auf diesseitigem Gebiete verhaftetes Individuum überliefert wird, oder, wenn sie selbst im Vereine mit Hessischen Beamten (Art. 2. a. a. O.) zu einer solchen Verhaftung geschritten sind, den Verhafteten vor Allem darüber zu Protokoll vernehmen:

ob er ein Preußischer Unterthan sey oder nicht?

Verneint der Verhaftete diese Frage unumwunden und bestimmt, so kann die Auslieferung desselben auf ergehende Requisition ohne Weiteres an die Großherzoglich Hessische Behörde erfolgen; behauptet dagegen der Verhaftete die diesseitige Unterthanenschaft, so ist, selbst wenn derselbe keine Beweismittel für seine Behauptung vorlegen kann, der Auslieferung Anstand zu geben und nach summarischer Erörterung der in Betracht kommenden Umstände, zuvor, und zwar von den Untergerichtsbehörden an das vorgesetzte Obergericht — im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes in Köln an den Ober-Procurator des Landgerichts — von den Kreislandräthen und den Local-Verwaltungs- und Polizeibehörden aber, an die vorgesetzte Königliche Regierung zu berichten, welche dann über die Zulässigkeit der Auslieferung zu beschließen und die Unterbehörden zu bescheiden haben.

Die Königlichen Gerichtsbehörden und Regierungen haben sich hiernach zu achten und die Local- und Unterbehörden ihres Ressorts durch die Amtsblätter mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. August 1841.

Für den Justiz-Minister, vermöge Allerhöchsten Auftrags:	Der Minister des Innern und der Polizei. Im Auftrage:	Der Minister der auswärt. Angelegenheiten. Für denselben:
(gez.) Ruppenthal.	(gez.) von Meding.	(gez.) Eichmann.

An die Königlichen Gerichtsbehörden und Regierungen I. 3598. Konvent. 7. vorkommenden Falls genau zu achten

Naumburg, den 10. September 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Verzeichniß

Nr. 422.

der Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg im Winter-Semester 18½.

Herr Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Andreä wird Montag und Mittwoch von 10—11 Uhr und Freitag von 9—11 Uhr, Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen und Dienstag und Donnerstag von 3—4 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2—3 Uhr die Anatomie und Mittwoch und Sonnabend von 2—3 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medicinal-Rath Dr. Dohlhoff wird Montag und Freitag von 3—4 Uhr, ingleichen Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr die allgemeine und den

Digitized by Google

ersten Theil der speciellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr clinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regiments-Arzt Dr. Elsholz wird Mittwoch und Sonnabend von 4—6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 9—10 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften und Dienstag und Freitag von 8—9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11—12 Uhr clinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4—5 und Sonnabend von 3—4 Uhr den ersten Theil der speciellen Therapie vortragen.

Herr Dr. Keßler wird Dienstag und Freitag von 9—10 Uhr die Physiologie und Montag und Donnerstag von 8—9 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Medicinal-Rath Michaelis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr, die Encyclopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Medicinal-Assessor Dr. Schulze wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 3—4 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 4—5 Uhr Osteologie, und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4—5 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Medicinal-Assessor Varges wird Dienstag, Mittwoch und Freitag, Morgens von 7—8 Uhr die Chirurgie und Montag und Donnerstag, Morgens von 7—8 Uhr, die Operationslehre repetiren.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen, Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge, werden am 28. October, und an den nächstfolgenden Tagen stattfinden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich, mit einem Zeugniß über ihr jetziges Lebensverhältniß versehen, bis zum 27. October bei dem Herrn Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 1. November ihren Anfang.

Magdeburg, den 14. September 1841.

Personal-Chronik.

Nr. 423. Der zeitherige Pfarrer in Pristäblich und nunmehrige Pfarrer und Superintendent zu Gollme, M. Karl Heinrich Gottfried Tänzer wird vom 10. October c. ab die Verwaltung der Ephoral-Geschäfte in der Superintendentur Gollme übernehmen.

Nr. 424. Der mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. August c. zum Superintendenten der Ephorie Lützen ernannte bisherige Pfarrer in Jüdenberg, Karl Friedrich Wilhelm Wilke wird vom 10. October c. ab die Verwaltung der Ephoral-Geschäfte übernehmen.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. October 1841.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 425.

Nr. 2193. Feuersozietäts-Reglement für das platte Land von Altpommern. Vom 20. August 1841.

Nr. 2194. Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Immobiliar-Feuersozietät auf dem platten Lande von Altpommern und wegen Ausführung des Altpommerschen Feuersozietäts-Reglements, vom heutigen Tage d. d. den 20. August 1841.

Nr. 426. Auslosung von Steuer-Credit-Kassen-Obligationen und Steuer-Credit-Kassen-Scheinen betr.

Bei der heute unter Concurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Kassen-Schuld verordneten Ständischen Deputirten Statt gehabten Verloosung, sowohl der im Jahre 1764., als auch der im Jahre 1836., an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind Behufs ihrer Realisirung im Ostertermine kommenden Jahres folgende Nummern gezogen worden.

I. Von den Steuer-Credit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

Von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 1112. 1192. 2534. 3170. 3192. 4300. 4392. 4414. 4791. 5387. 6256. 6316. 8212. 8745. 9608. 10595. 10718. 10864. 10960. 11876. 12054. 12336. 12337. 12719. 13071. 14030. 14429. 14455.

Von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 897. 1225. 1348. 1445. 1658. 2381. 3102. 3308. 3869. 4548. 5353. 5914. 6881. 7217. 8029.

Von Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 781. 1146. 2287. 2647. 3376. 3599. 4173. 4408. 4815. 5390. 5664.

II. Von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 17. 109. 119.

Von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 18.

Digitized by Google

Von Lit. C. à 200 Thlr.

Nr. 22.

Von Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 124.

Die Realisirung dieser Scheine wird Ostern 1842. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen. Merseburg, den 28. September 1841.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 427. Die Einführung einer neuen Militair-Pharmacopöe betr.

Bei dem Medicinal-Staabe der Königl. Armee ist mit Genehmigung des Königl. Krieges-Ministeriums eine neue Ausgabe der Militair-Pharmacopöe veranstaltet worden.

Höherer Anordnung gemäß machen wir sämmtlichen Civil-Aerzten und Wund-Aerzten, unter Verweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Juni 1829. (im 26. Stück), zur Pflicht, in Fällen, wo sie für Militair-Personen auf Königl. Kosten Arzneien verordnen, sich dabei lediglich nach der neuen Militair-Pharmacopöe zu richten, indem die frühere Auflage derselben vom Jahre 1828. nunmehr außer Anwendung getreten ist.

Civil-Aerzte und Apotheker können die neu eingeführte Militair-Pharmacopöe sowohl in dem Büreau des Königl. Medicinal-Staabes zu Berlin, als auch in den Provinzen bei den General-Aerzten der Armee-Corps käuflich erhalten.

Merseburg, den 13. September 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 428. Die Anzeige des Abgangs von Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr.

Der §. 11. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837. besagt:

„Wenn ein Agent das Geschäft wieder aufgiebt, oder die Gesellschaft den Auftrag ihm wieder entzieht, ist er verbunden, der Regierung hiervon innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu machen."

Neuerdings sind Fälle vorgekommen, in denen abgehende Agenten diese Anzeige unterlassen haben. Um die Ausführung obiger Vorschrift zu sichern, verordnen wir daher Folgendes:

1) Die Unterlassung der obengedachten Anzeige zieht eine Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Thalern nach sich.
2) Das Recht, dergleichen Anzeigen entgegenzunehmen, übertragen wir hierdurch den Ortspolizeibehörden, welche ihrerseits bei Vermeidung verhältnißmäßiger Ordnungsstrafe uns binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Anzeige darüber zu berichten haben.
3) Die Festsetzung der zu 1. vorgeschriebenen Strafe erfolgt nach §. 34. des Ges. v. 8. Mai 1837. durch uns. Zu diesem Zwecke haben die Ortspolizeibehörden, sobald eine Contravention dieser Art zu ihrer Kenntniß gelangt, selbige festzustellen und uns die darüber aufgenommenen Verhandlungen einzureichen.

Merseburg, den 20. September 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der invalide Tambour Johann Gottlieb Bernhardt zu Halle, hat am 29. Juni d. Js. die 15jährige Sophie Meyer daselbst aus den Fluthen der Saale gerettet. Nr. 429. Belobung.

In Anerkenntniß dieser rühmlichen Handlung wird derselbe hierdurch von uns öffentlich belobt. Merseburg, den 26. September 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch unsere Bekanntmachungen im Amtsblatte vom 26. März 1820., 15. Stück S. 109. und 2. December 1824., Stück 50. Nr. 411., haben wir alle Collatoren von Beneficien für Studirende aufgefordert, die Verleihung der ihnen bewilligten Unterstützungen dem außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten derjenigen Universität, auf welcher der Beneficiat studirt, jedesmal bekannt zu machen. Dieser Bestimmung ist inzwischen, wie sich ergeben hat, in neuerer Zeit nur selten nachgekommen worden. Bei der großen Anzahl von Studirenden, welche academische Beneficien und andere Unterstützungen nachsuchen, und der Unzulänglichkeit der hierzu erforderlichen Mittel, ist es jedoch nöthig, daß die academischen Behörden von den Stipendien ꝛc., welche die Studirenden anderweit bereits beziehen, stets genaue Kenntniß erhalten, um darauf bei Vertheilung der wenigen academischen Beneficien Rücksicht nehmen und dem Falle begegnen zu können, daß Studirende, welche schon im Genusse angemessener Beihülfen ꝛc. sind, nicht zum Nachtheile anderer gleichwürdiger Studirender, welche in einer dürftigeren Lage sich befinden und der Hülfe dringender bedürfen, weiter bedacht werden. Wir bringen daher unsere oben gedachten Verordnungen zur Nachachtung hierdurch in Erinnerung. Merseburg, den 17. September 1841. Nr. 430. Die Beneficien für Studirende betr.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820., die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Inhaber von Wein-Pflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert: ihren diesjährigen Wein-Gewinn bis zum 15. k. M. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungs-Ortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden. Magdeburg, den 2. October 1841. Nr. 431. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betr.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Göring.

Dem Tapezier Gottlieb Meyer zu Berlin ist unter dem 4. September 1841. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell erläuterte Anordnung eines beweglichen Sitzes auf Drei hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 432. Patent-Ertheilung.

Das dem Conditor G. F. Teichmann aus Breslau unterm 16. December 1838. ertheilte Patent auf eine Einrichtung der stehenden und transportablen Backöfen, welche in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Nr. 433. Patent-Aufhebung.

Digitized by Google

Zusammensetzung als neu und Eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben worden, da die Ausführung nicht nachgewiesen worden ist.

Nr. 434. Patent-Ertheilung. Den Maschinen-Fabrikanten Fr. Emundts und Herrenkohl zu Aachen ist unter dem 9. September 1841. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung für Streich-Maschinen, um für Wollen-Streichgarne bestimmte Bänder ohne Ende zu fertigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 435. Patent-Aufhebung. Das dem Friedrich August Metzke zu Berlin unter dem 6. Januar 1841. ertheilte Einführungs-Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Dresch-Maschine ist, da die Ausführung derselben nicht nachgewiesen, für erloschen erklärt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 436. Der Kaufmann Karl Wilhelm Bretschneider zu Cölleda ist unterm 27. August c. als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Eckartsbergaer Kreis, an Stelle des von Cölleda weggezogenen bisherigen Agenten dieser Gesellschaft, des Privat-Expedienten Wegner, bestätigt worden.

Nr. 437. Durch die Emeritirung des bisherigen Pfarrers Leiste wird das Pfarramt zu St. Petersberg, Ephorie II. Halle, erledigt, welches, wie hierdurch bekannt gemacht wird, in vier Wochen wieder besetzt werden soll.

Nr. 438. Der Justiz-Commissarius Sebald zu Tennstädt ist zum Notar im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Nr. 439. Der Großherzoglich Meklenburgische Finanz-Rath Degener auf Trebnitz ist zum Schiedsmann allda erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 440. Der Schulze Pitschke zu Löbnitz an der Linde ist zum dortigen Schiedsmann auf die Jahre $\frac{1841.}{1843.}$ anderweit erwählt und bestätigt worden.

Nr. 441. Die Feldmesser Thiele zu Freiburg und Buchholtz zu Wittenberg sind zu Vermessungs-Revisoren ernannt worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à $\frac{3}{4}$ Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis, und
2) eine à $\frac{1}{4}$ Bogen für den Bitterfelder landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. October 1841.

Nr. 442. Die Stempel zu Quittungen über neue Gehälter und Gehalts-Zulagen, so wie über die Gnaden-Gehalts-Beträge von Gehältern und Pensionen betreffend.

Nach den bestehenden Vorschriften, werden die $\frac{1}{17}$tel Abzüge zum Pensions-Fonds von neuen Besoldungen und Gehalts-Zulagen in den Rechnungen bei den betreffenden Etats-Positionen verausgabt und extraordinair vereinnahmt, auch wird von den betreffenden Beamten darüber mit quittirt. — Der letztere Umstand hat es veranlaßt, daß hin und wieder jene Abzüge in Verbindung mit den wirklich gezahlten Beträgen als stempelpflichtige Summen angesehen worden sind. Dies ist indessen den Vorschriften des Tarifs zum Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. zu Position „Quittungen" entgegen, indem hiernach Quittungen nur in dem Falle stempelpflichtig sind, wenn sie über wirklich geleistete Zahlungen ausgestellt werden; was bezüglich der quaest. $\frac{1}{17}$tel Abzüge nicht der Fall ist.

In Folge eines Rescripts der Königl. hohen Ministerien des Innern, des Königl. Hauses, der Finanzen und der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. September d. Js. sollen wir daher darauf halten, daß zu den Gehalts-Quittungen die Stempel nur nach Maaßgabe der Beträge berechnet und verwandt werden, welche an die Beamten wirklich gezahlt worden sind.

Damit indessen in solchen Fällen der stempelpflichtige Betrag in den Quittungen deutlich hervortrete, und damit auch der Vorschrift genügt werde, wonach über die erwähnten Abzüge mit zu quittiren ist, muß in den von den betreffenden Gehalts-Empfängern über den vollen Gehalts-Betrag auszustellenden Quittungen angegeben werden, wieviel davon

a) durch Ueberweisung des $\frac{1}{17}$tel Abzugs zum Pensions-Fonds, und
b) durch baare Zahlung

gewährt worden ist.

Ein anderes nicht überall gleichmäßiges Verfahren hat sich ferner nicht nur hinsichtlich der Stempelverwendung zu den Quittungen der Hinterbliebenen verstorbener Beamten und resp. Pensionairs über die denselben gezahlten Gnaden-Beneficien, sondern auch bezüglich der Beibringung dieser Quittungen und deren Benutzung als Rechnungsbeläge ergeben.

Um auch dieserhalb ein überall gleichmäßiges Verfahren herzustellen, haben genannte hohe Ministerien im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer angeordnet:

a) daß künftig bei Berechnung des Quittungsstempels die den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten resp. Pensionairs gezahlte Gnadenbewilligung als eine fortgesetzte Gehalts- resp. Pensionszahlung behandelt, folglich der Stempel von der-

Digitized by Google

jenigen Summe berechnet und beigebracht werde, welche die Interims-Quittungen der verstorbenen Beamten über die Besoldung resp. Pension und die Quittung der Hinterbliebenen über den Gnaden-Monats- oder Gnaden-Quartals-Betrag zusammen ergeben, und

b) daß zu den Rechnungen, und zwar:

aa) zur Justification der darin in Ausgabe erscheinenden Gehalts- oder Pensions-Bezüge des verstorbenen Beamten, dessen Interims-Quittungen, und

bb) zur Justification des Gnaden-Monats oder Quartals, eine besondere Quittung der Hinterbliebenen, welche die Zahlungen empfangen haben,

beigebracht und zu Letzterer der durch die Zusammenrechnung dieser beiden Bezüge sich ergebende Stempel verwendet werde.

Wir bringen vorstehende Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß der von uns ressortirenden Kassen-Beamten und sonstigen, dabei betheiligten Individuen, mit der Anweisung, sich danach genau zu achten. Merseburg, den 9. October 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 443. Die in Eisleben abgehaltenen Wahlfähigkeitsprüfungen betr.

Die im 29. Stück des diesjährigen Amtsblatts angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen sind vom 13. d. M. ab in Eisleben gehalten worden.

A.

Das Königl. Seminar zu Eisleben verließen 14 Zöglinge und erhielten die Haupt-Censuren No. I, II und III, wie folget:

1) Friedrich Leopold Busch aus Siebigeroda, Mansfelder Gebirgskreis; 2) Karl Friedrich Freund aus Alberstädt, Mansfelder Seekreis; 3) Gottlieb Friedrich August Keil, von der Gottesbelohnung bei Großörner, Mansfelder Gebirgskreis; 4) Friedrich August Knabe aus Eisleben, Mansfelder Seekreis; 5) Friedrich Kohlhardt aus Unterrißdorf, Mansfelder Seekreis; 6) Gottlob Friedrich Reinboth aus Benndorf, Mansfelder Seekreis; 7) Eduard Reinitz aus Eisleben, Mansfelder Seekreis; 8) Karl Gottfried Romeis aus Eisleben, Mansfelder Seekreis; 9) Friedrich Karl Schmalfeld aus Eisleben, Mansfelder Seekreis; 10) Gustav Herrmann Schmidt aus Liederstedt, Kreis Querfurt; 11) Herrmann Lebrecht Gottfried Strauchenbruch aus Eisleben, Mansfelder Seekreis; 12) Traugott Friedrich Thiemann aus Eisleben, Mansfelder Seekreis; 13) Louis Wittig aus Thalschütz, Kreis Merseburg; 14) Friedrich Erdmann Wölfer aus Eisleben, Mansfelder Seekreis.

B.

Aus dem Privat-Seminar des Pfarrers Hundertmark zu Großtreben waren 9 Zöglinge angemeldet und erhielten die Haupt-Censuren No. I, II und III, als:

1) Johann Karl August Bredschneider aus Petbus, Kreis Jüterbogk, Regierungsbezirk Potsdam; 2) Karl Friedrich Wilhelm Clauß aus Annaburg, Kreis Torgau; 3) Victor Emil Hädicke aus Löbejün, Saalkreis; 4) Friedrich Wilhelm Robert Knorre aus Wittenberg; 5) Karl Friedrich Köhler aus Hohenleipisch, Kreis Liebenwerda; 6) Friedrich Wilhelm Krüger aus Bernsdorf, Kreis Schweinitz; 7) Ernst Rose aus Buddenhagen, Kreis Ost-Prignitz, Regierungsbezirk Potsdam; 8) Christian Friedrich Thieme aus Nymegk, Kreis

Digitized by Google

Belzig, Regierungsbezirk Potsdam; 9) Christian Friedrich Wolter aus Rosenwinkel, Kreis Ost-Priegnitz, Regierungsbezirk Potsdam.

C.

Anderweit Vorbereitete waren gemeldet funfzehn, wovon bereits zehn interimistisch als Lehrer fungirten. Unter diesen erhielten

a) Wahlfähigkeits-Zeugnisse mit den Haupt-Censuren No. II und III folgende eilf: 1) Johann Friedrich Anders, Kinderlehrer in Rödgen, Ephorie Brehna; 2) Lebrecht Ernst Apel aus Laublingen, Saalkreis; 3) Friedrich Wilhelm Ebeling aus Halle; 4) Friedrich Karl Fritsche aus Halle; 5) Alexander Friedrich Franz Gallrein, Kinderlehrer in Elben, Ephorie Gerbstädt; 6) Johann Gottfried Kübler, Hülfslehrer an der Schule der Vorstadt Friedrichsstadt vor Wittenberg; 7) Heinrich August Lorenz, Schulgehülfe in Mügeln, Ephorie Seyda; 8) Herrmann August Müller aus Eckartsberga; 9) Johann August Pose, Schulgehülfe in Helfta, Ephorie Eisleben; 10) Johann August Richter, Kinderlehrer in Naundorf, Ephorie Seyda; 11) Karl Albert Richter, Kinderlehrer in Naundorf, Ephorie Gerbstädt.

b) Wahlfähigkeits-Zeugnisse erhielten nicht, wurden aber für Kinderlehrerstellen befähigt befunden folgende vier: 1) Johann Karl Hartmann, Hülfslehrer in Hohenedlau, Ephorie Cönnern; 2) Friedrich Anton Hetzer aus Naumburg; 3) Gustav Friedrich Louis Lehne, Kinderlehrer in Closchwitz, Ephorie Gerbstädt; 4) Karl Gotthilf Walter aus Laucha, Kreis Querfurt.

D.

Bei der Prüfung der Literaten für Rectorate oder Oberlehrerstellen an städtischen oder Communal-Bürgerschulen am 14. und 15. d. M. erhielten ein Wahlfähigkeits-Zeugniß folgende eilf:

1) der Candidat des Predigtamts August Ludwig Behr aus Querfurt; 2) der Candidat des Predigtamts Johann Andreas Christoph Bierau aus Sittendorf, in der Grafschaft Stolberg-Roßla; 3) der Candidat der Theologie Georg Karl Adolf Brunner aus Lodersleben, Kreis Querfurt; 4) der Candidat des Predigtamts Karl August Christoph Dietrich aus Strauch bei Großenhain; 5) der Candidat des Predigtamts Karl Julius Giegold aus Pulsnitz bei Radeberg; 6) der Candidat des Predigtamts August Wilhelm La Vaune aus Eisleben, Mansfelder Seekreis; 7) der Candidat der Theologie Feodor Wilhelm Eduard Martins aus Leipzig; 8) der Candidat der Theologie Gustav Robert Theodor Müller aus Eisleben, Mansfelder Seekreis; 9) der Candidat des Predigtamts Gottlieb Olbricht aus Niederholzhausen, Kreis Eckartsberga; 10) der Studiosus der Theologie Christian Andreas Pohlmann aus Cölleda, Kreis Eckartsberga; 11) der Studiosus der Theologie Leopold August Friedrich Wollmer aus Halle.

Merseburg, den 27. September 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 444.

Nachweisung

der

im Monat September 1841

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.										Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen									Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel										Schfl.			Quart		à Cent.			à Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	2	—	6	1	3	5	—	23	3	—	13	10	—	—	—	1	15	—	2	—	—	—	18	—	4	—	—	25	—	6	—	—
2	Halle	2	7	—	1	5	4	—	24	8	—	15	6	5	10	—	2	—	—	2	—	—	—	10	—	5	—	—	22	6	5	—	—
3	Naumburg	2	3	4	1	4	3	—	20	—	—	15	1	3	1	—		—	—	2	10	—	—	10	—	4	—	1	—	—	6	15	—
4	Torgau	2	12	6	1	6	8	—	21	7	—	17	3	3	15	—	1	10	—	2	12	—	—	8	4	4	9	1	—	—	5	15	—
5	Wittenberg	2	15	11	1	8	—	—	27	4	—	18	6	—	—	—	1	16	8	—	—	—	—	10	—	5	—	—	18	9	7	—	—
6	Eisleben	2	2	8	1	5	6	—	22	4	—	16	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	4	5	—	—	25	8	4	17	6
7	Zeitz	2	7	3	1	8	1	—	21	6	—	14	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—	—	27	6	5	22	2
8	Querfurth	2	15	—	1	5	—	—	25	—	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	8	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	2	11	7	1	5	9	—	23	3	—	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	5	—	—	25	—	5	—	—

Merseburg, den 6. October 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. October 1841.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 445.

Nr. 2195. Gesetz über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste. Vom 30. Juni 1841.

Nr. 2196. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. Juli 1841., die Belegung der Sparkassen-Bestände betreffend.

Nr. 2197. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August 1841., betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Gutsherrschaften, so wie der Stadt- und Landgemeinden in Armen-Angelegenheiten.

Nr. 2198. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. September 1841., wegen des durch die Regierung zu Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots sämmtlicher Interessenten, welche auf die in den Besitz des diesseitigen Domainen-Fiskus übergegangenen Polcher Dingtags-Besitzungen und die davon aufgekommenen Revenüen einen Anspruch zu haben vermeinen.

Bekanntmachung,

Nr. 446.

die Auszahlung der zum 2. Januar 1842. gekündigten 957,000 Thlr. Staats-Schuld-Scheine betreffend.

Die Auszahlung der zum 2. Januar 1842. gekündigten Staats-Schuld-Scheine betr.

Die durch das Publicandum vom 13. August d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1842. gekündigten, in der 17ten Verloosung gezogenen Staats-Schuld-Scheine über 957,000 Thlr. sollen mit den zu ihnen gehörigen, am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1. December c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen eingelöset werden.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern dieser gekündigten Staats-Schuld-Scheine bleibt indessen auch überlassen, solche schon vor dem 1. December d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie den baaren Geldbetrag bis zum 2. Januar 1842., als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört, in Empfang nehmen können. Berlin, den 6. October 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird auf besondere Veranlassung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden im Verfolg unsers Publicandums vom 13. September d. Js., abgedruckt im 34. Stück des Amtsblatts Seite 229/230. Nr. 396., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 16. October 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 447.

Die Verpflichtung zur Anzeige der entstehenden Etablissements in den vormals sächsischen Landestheilen, so wie die Verbindlichkeit zur Anmeldung der Grundstücks-Dismembrationen in dem gesammten Umfange unseres Verwaltungsbezirkes betr.

Die Anzeigen von den in den Gemeinden neu entstehenden oder wieder entstehenden Etablissements sind bisher sowohl Seitens der Anbauer als auch der Ortsbehörden sehr häufig geraume Zeit verzögert, in vielen Fällen aber auch ganz unterlassen worden. Hieraus sind jedoch nicht nur der Staatskasse um so erheblichere Nachtheile erwachsen, je länger die neuen Etablissements der Grundsteuer-Veranlagung entzogen blieben, sondern die erforderliche spätere Regulirung der darauf verfassungsmäßig zu übernehmenden Steuern und Prästationen, so wie die Bestimmung des Verhältnisses des Anbaues zu den betreffenden Gemeinde-Kirchen und Schulverbänden ist auch um so mehr mit Schwierigkeiten und Verwickelungen für die Interessenten verknüpft gewesen, wenn sie diese Verhältnisse durch nicht aufrecht zu erhaltene gewesene Stipulationen unter sich bereits festzustellen unternommen hatten.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände finden wir uns veranlaßt, auf die in den vormals sächsischen Landestheilen hinsichtlich der Gründung neuer und der Wiederherstellung eingegangener Etablissements bestehenden gesetzlichen Vorschriften und auf die mit der Nichtbeachtung derselben für die Anbauer verbundenen Nachtheile, gleichzeitig aber auch die Ortsbehörden auf ihre Obliegenheiten hierbei aufmerksam zu machen.

Das Grundsteuer-Remissions-Reglement für das Herzogthum Sachsen vom 6. Mai 1828. (Extrablatt zum 24. Stücke der Amtsblätter pro 1828.) bestimmt nämlich im §. 22., daß, um die im §. 3. u. 4. bewilligten Steuerfreijahre für die Wiederherstellung eines eingegangenen oder die Gründung eines neuen Etablissements zu erlangen, die Anmeldung des Baues vor dem Beginne desselben bei der Ortsbehörde erfolgen müsse, und der Anbauer durch die einzuholende Genehmigung der Regierung die Festsetzung der Bedingungen zu erwarten habe, unter welchen der Aufbau zu gestatten ist. Die zu bewilligenden Freijahre sollen dann von dem Zeitpunkte der Bekanntmachung dieser Bedingungen an berechnet werden.

Hieraus folgt, daß die Bewilligung der Freijahre an die Bedingung der Anmeldung des Baues vor dem Beginne desselben geknüpft ist, und die Anbauer haben es sich deshalb selbst zuzuschreiben, wenn ihnen bei Unterlassung dieser Anmeldung jene Vergünstigung entzogen werden muß, so wie die Betheiligten es sich nur selbst beimessen können, wenn daraus Nachtheile für sie erwachsen, daß sie vor der verfassungsmäßigen Regulirung der durch den Anbau begründeten Abgaben-Communal- und Parochial-Verhältnisse diese durch nicht aufrechtzuerhaltende Vereinbarungen festzustellen unternommen haben,

Um aber diese Regulirung im Interesse der Betheiligten möglichst beschleunigen, und die Erhebung der auf die neuen Etablissements zu legenden Steuern zur gehörigen Zeit bewirken zu können, haben die Ortsbehörden der vormals sächsischen Lan-

Digitized by Google

destheile nicht nur von den bei ihnen eingehenden Bau-Anmeldungen dem Kreis-Landrathe unverzüglich Anzeige zu machen, sondern auch, wenn die Anmeldung Seitens eines Anbauers unterbleiben sollte, von dem Bau-Unternehmen den Landrath sofort in Kenntniß zu setzen, sobald ihnen dasselbe bekannt geworden ist.

Die Ortsbehörden, welche sich hierin säumig erweisen, und diese Anzeigen nicht binnen 8 Tagen nach geschehener Bau-Anmeldung, oder wenn diese unterblieben ist, nicht binnen 4 Wochen nach Beginn des Baues an den Kreis-Landrath erstatten, verfallen in eine von uns festzusetzende Ordnungsstrafe von 1—2 Thlr., die in Wiederholungsfällen bis auf 5 Thlr. gesteigert werden kann. Der etwaige Einwand der Ortsbehörden bei Unterlassung der Bau-Anmeldung Seitens des Anbauers, daß sie von dem Beginne des Baues keine Kenntniß erlangt haben, würde hierbei nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie aus vorliegenden besondern Umständen darzuthun vermöchten, daß ihnen auch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit das Bau-Unternehmen nicht habe bekannt werden können.

Die Herrn Landräthe, welchen nach Vorschrift unserer Amtsblatts-Verordnung vom 20. April 1827. (Stück 8. Nr. 55.) die Regulirung der Abgaben-Communal- und Parochial-Verhältnisse der neuen Etablissements unter Zuziehung der betreffenden Behörden obliegt, haben in den Fällen, in welchen die Bau-Anzeigen nicht binnen der obigen Fristen von den Ortsbehörden erstattet worden sind, diese zur Verantwortung zu ziehen, und bei Einreichung der Abgaben-Regulirungs-Pläne sich hinsichtlich der gegen die säumigen Ortsbehörden hiernach festzusetzenden Ordnungsstrafen gutachtlich zu äußern.

Zugleich bringen wir aber hiermit auch die Bestimmungen der für den gesammten Umfang unseres Verwaltungsbezirkes erlassenen Amtsblatts-Verordnung vom 12. März 1839. (Stück 12. Nr. 146.) in Erinnerung, wonach in allen Grundstücks-Dismembrationsfällen die Veräußerer binnen 4 Wochen nach getroffener Uebereinkunft hiervon dem Kreis-Landrathe bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5—50 Thlr., Behufs der Einleitung des vorgeschriebenen Dismembrations-Verfahrens, Anzeige zu machen haben.

Indem wir die Herrn Landräthe zur strengsten Beachtung dieser Verordnung veranlassen, weisen wir sie hierdurch an, in den vorkommenden Contraventionsfällen diese Strafe sogleich beim Abschlusse der Dismembrations-Verhandlungen mit festzusetzen, und das Strafresolut den Dismembrations-Acten beizufügen.

Merseburg, den 10. October 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 448. Das Umherziehen der Handelsjuden im Regierungsbezirk Potsdam betr.

Durch unsere Bekanntmachung vom 19. August 1838. (Amtsblatt Stück 35. Nr. 504.) haben wir eine Amtsblatts-Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 15. Juni ejusd., das Umherziehen jüdischer Handelsleute in ihrem Verwaltungsbezirke betreffend, publicirt. Diese Verordnung ist durch eine von der gedachten Königl. Regierung unter dem 4. v. M. erlassene Amtsblatts-Verordnung theilweise abgeändert, theilweise ergänzt worden. Wir bringen daher den wesentlichen Inhalt der letzteren nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, resp. Beachtung:

Da der Verkehr der unbemittelten Handelsjuden, welche ohne Hausirschein mit ihren

Digitized by Google

Waarenpacken zum Besuch der Jahrmärkte in der Provinz umherreisen, und nach der Natur der Verhältnisse, wie nach den gemachten Erfahrungen unbefugt jede zum Hausiren sich darbietende Gelegenheit benutzen, nicht allein zur Belästigung des Publicums gereicht, sondern auch die öffentliche Sicherheit gefährdet, so ist im polizeilichen Interesse eine weitere Beschränkung jenes, zu einem Uebelstande ausgearteten Verkehrs auf unsern Antrag mittelst Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 20. August d. J., im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerium dahin genehmigt worden, daß die in unserer Bekanntmachung vom 15. Juni 1838. auf 6 Monate festgesetzte Gültigkeitsdauer, für welche den mit Waarenpacken zum Besuch der Jahrmärkte ohne Hausirschein umherwandernden Handelsjuden von ihren Heimathsbehörden Pässe zu ertheilen sind, künftig nicht über eine dreimonatliche Dauer hinausgehen soll. Es besteht ferner schon nach unseren Circular-Verfügungen vom 8. October 1823. und 25. März 1824. in Betreff der Zulassung auswärtiger Gewerbtreibenden zu den Jahrmärkten im hiesigen Departement die Bestimmung, daß die Behörde des Marktortes sogleich bei der Anmeldung eines auswärtigen Gewerbtreibenden untersuchen muß, ob derselbe auch zu dem Gewerbsbetriebe, in welchem er den Markt beziehen will, berechtigt ist, und daß sich der Gewerbtreibende in dieser Hinsicht durch den Gewerbe-Anmeldungsschein seiner Communal-Behörde legitimiren soll, dessen Ertheilung in der Circular-Verfügung des Hohen Finanz-Ministeriums vom 10. November 1820. §. 3. über die Ausführung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. allgemein vorgeschrieben ist. Wer diesen Ausweis über seine am Wohnorte geschehene Meldung zum stehenden Gewerbsbetriebe nicht führen kann, wird gar nicht zum Aufstellen von Waaren auf Jahrmärkten zu verstatten, sondern ohne Weiteres in seine Heimath zurückzuweisen seyn. Es ist hiernach überhaupt nicht weiter zulässig, daß die, weder mit einem stehenden Waarenlager, noch offenem Laden am Wohnorte versehenen Handelsjuden, welche nur mit kleinen Waarenpacken den Jahrmarktsbesuch treiben und hiervon allein subsistiren wollen, mit jenen Gewerbe-Anmeldungsscheinen, d. h. mit Bescheinigungen der Obrigkeit ihres Wohnorts über einen stehenden Handelsbetrieb, in der Art ausgestattet werden, daß sie dadurch zum Beziehen der Jahrmärkte durch mehrere Provinzen und durch das ganze Jahr Berechtigung erhalten. Dem gemäß sind fernerhin die in Rede stehenden Pässe zum Bereisen der Jahrmärkte nur solchen Individuen zu ertheilen, die in ihrem Wohnorte einen stehenden Handel mit den von ihnen zu den Märkten zu bringenden Waaren betreiben, indem ohne einen solchen die zu ihrer Legitimation auf den Jahrmärkten erforderlichen Gewerbe-Anmeldungsscheine ihnen zu versagen und sie selbst als Hausirer zu betrachten seyn werden.

Merseburg, den 13. October 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 449.

Die Aufbewahrung des Schießpulvers betr.

Da bei Aufbewahrung des Schießpulvers nicht überall die nöthige Vorsicht beobachtet wird, so sehen wir uns veranlaßt, hierüber mit Bezug auf §§. 1541. 1555. u. 1556. Tit. 20. Th. II. A. L. R. nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

Digitized by Google

1) Wer Schießpulver im Hause hat, muß es an einem sichern Orte seiner Wohnung, wo es weder dem Feuer, noch dem Zugange der Hausbewohner ausgesetzt ist, in dichten, festen und verschlossenen Behältnissen aufbewahren.
2) Niemand darf mehr als vier Pfund Schießpulver in seiner Wohnung halten und auch von dieser Quantität muß mindestens die Hälfte stets auf dem Boden des Hauses, unmittelbar unter dem Dache, aufbewahrt werden.

   Namentlich dürfen Kaufleute, die mit Schießpulver handeln, nie mehr als zwei Pfund im Laden behalten.
3) Vorräthe von mehr als vier Pfunden sind entweder in den dazu bestimmten Magazinen oder in einem anderen von Wohnungen entfernten und abgelegenen Ort außerhalb der Stadt oder des Dorfes, unter Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde aufzubewahren.
4) Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Die Polizeibehörden unseres Bezirks werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften streng zu wachen, zu dem Zweck in den Wohnungen der Personen, die mit Schießpulver handeln, von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen anzustellen und etwanige Contraventionen unnachsichtlich zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Merseburg, den 13. October 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 450. Das Schwerz-Dresdner Maaß und den Alt-Poucher Zinsscheffel betr.

Zum Behufe der Auseinandersetzung bei gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten ist von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 25. v. Mts. das Verhältniß des Schwerz-Dresdner Maaßes und des Alt-Poucher Zinsscheffels zum Preußischen Scheffel näher festgestellt worden.

Demgemäß enthält:

I. das Schwerz-Dresdner Maaß	II. der Alt-Poucher Scheffel
a) mit trockner Hirse gemessen	a) mit trockner Hirse gemessen
7 Metzen + $\frac{1}{144}$ Quart	1 Scheffel + $\frac{1}{2}$ Metze + $\frac{1}{144}$ Quart
= 1348,5714 Kubikzoll	= 3173,333 Kubikzoll
= 7,023 Metze,	= 16,527 Metze,
b) mit Hafer gehäuft gemessen	b) mit Hafer gehäuft gemessen
2 Viertel + $\frac{1}{2}$ Metze	1$\frac{1}{4}$ Scheffel 1$\frac{3}{8}$ Metze
= 1632 Kubikzoll	= 4104 Kubikzoll
= 8$\frac{1}{2}$ Metze.	= 21$\frac{3}{8}$ Metze.

Merseburg, den 5. October 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 451. Die städtischen Haushalts-Etats pro 1842, betr.

Den Magistraten derjenigen Städte, welche in dem Jahr 1842. zur Bestreitung ihrer Gemeindebedürfnisse Auflagen zu erheben genöthiget sind, zu denen, in Gemäßheit der §§. 121. u. 122. der revidirten Städte-Ordnung und der Ministerial-Instruction zu letzterm Paragraphen, vom 18. Februar 1834., die Genehmigung der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, oder der Königlichen Hohen Ministerien des

Digitized by Google

Innern und der Finanzen, einzuholen ist, wird die zeitige Berichts-Erstattung darüber und Einreichung der von der Stadtverordneten-Versammlung aufgestellten Haupt- und Neben-Verwaltungs-Etats, in beglaubigter Abschrift, hierdurch in Erinnerung gebracht und zwar mit Feststellung eines Termins bis, spätestens, zum 15. November d. J.

Merseburg, den 14. October 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 452. Den Umtausch der Quittungen über die im 2ten Quartal 1841. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die, im 2ten Quartale 1841. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien sind, nach erfolgter vorschriftmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben. Merseburg, den 9. October 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 453. Vorladung.

Es hat im Jahre 1686. der damalige Professor der Theologie zu Leipzig, Dr. Georg Möbius von den dreiprocentigen Zinsen eines jetzt von uns verwalteten und circa 940 Thlr. betragenden Kapitals zwei Stipendien gegründet, auf welche vornehmlich seine Anverwandten, Landsleute und Stadtkinder zu Laucha, in deren Ermangelung aber auch andere fromme und arme Studenten Anspruch haben sollen.

Da diese Stipendien gegenwärtig vacant sind, so werden die etwaigen Interessenten hierdurch vorgeladen, in dem, auf

den 2. December dieses Jahres

angesetzten Termine vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor Simon, zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und sich dieserhalb gehörig zu legitimiren.

Naumburg, den 24. September 1841.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

Nr. 454. Patent-Ertheilung.

Den Maschinen-Fabrikanten Züst und Comp. zu Elberfeld ist unter dem 14. September 1841. ein Patent auf einen selbstthätigen, hubverstellenden Krummzapfen für Druckpumpen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu gleichen Zwecken zu behindern, für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 455. Patent-Ertheilung.

Dem Kunst-Drechsler Johann Friedrich Marquardt zu Labes ist unter dem 16. September 1841. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Form der Flöte für den Zeitraum von Vier Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Das dem Kaufmann J. van Gülpen zu Aachen unter dem 7. Februar 1839. ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Hemmen der Wagen beim Herunterfahren steiler Eisenbahn-Strecken ist aufgehoben worden, weil die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen ist. Nr. 456. Patent-Aufhebung.

Das dem Fabrikanten Dobbs zu Aachen unterm 10. Januar d. J. ertheilte Patent auf einen für neu und eigenthümlich erachteten mechanischen Aufwinder für selbstthätige Feinspinn-Maschinen, sogenannte Mule-Jennys, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, aufgehoben worden. Nr. 457. Patent-Aufhebung.

Personal-Chronik.

Der seitherige Oberlandesgerichts-Referendar Dannemann ist in Merseburg als Regierungs-Referendar angestellt worden. Nr. 458.

Der Kaufmann Christian Wilhelm Werner in Artern ist als Agent der Kurhessenschen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Cassel für die Stadt Artern und Umgegend unterm 11. September c. bestätigt worden. Nr. 459.

Der Kaufmann Friedrich August Haberland zu Wittenberg ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wittenberg und Umgegend unterm 5. September c. bestätigt worden. Nr. 460.

Der Pfarrer Gottlieb Ferdinand Schreyer in Wetzendorf, Ephorie Querfurt, ist am 3. October c. im 55sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Privat-Patronats. Nr. 461.

Die bei dem Land- und Stadtgericht zu Schleusingen erledigte, jüngste etatsmäßige Assessor-Stelle ist dem Kammergerichts-Assessor Curt Schmidt in Sangerhausen den 11. August c. verliehen. Nr. 462.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Ferdinand Oelzen II., Rudolph Schneider, Aemelino Ambrosio Lampugnani, Friedrich Gottfried Koch und Herrmann Gottlieb Fiebiger in Naumburg sind resp. den 18. August, 30. August, 1. September und 3. September c. zu Referendarien ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Victor Carl Engelhardt Oberbeck ist den 11. September c. von dem Oberlandesgericht zu Magdeburg zu dem Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Ferdinand Oelzen II. in Naumburg hat den 27. September c. die nachgesuchte Entlassung aus diesem seinen Justizdienst-Verhältnisse erhalten.

Die Auscultatoren Georg Jungwirth, Carl Friedrich August von Koch und Wilhelm Ferdinand Studemund in Naumburg sind resp. den 11. September, 15. September und 16. September c. an das Königliche Kammergericht und die Königlichen Oberlandesgerichte zu Ratibor und Glogau versetzt.

Digitized by Google

Dem Oberlandesgerichts-Auscultator Carl Gottfried Naumann in Naumburg ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Justizdienst-Verhältnisse den 9. September c. ertheilt.

Der Gerichts-Commissions-Actuar, Oberlandesgerichts-Referendar Emil Ludwig von Stieglitz zu Düben ist auf sein Ansuchen von diesen Aemtern, mit Vorbehalt des Ranges und Titels eines Referendars, den 11. September c. entlassen, und der Civil-Supernumerar Johann Christian Köhler dagegen eodem zum zweiten Actuar bei der Gerichts-Commission zu Düben ernannt.

Der bisherige Gerichts-Actuar bei der Gerichts-Commission zu Lützen, Christian Friedrich Graf, ist den 16. September c. zum Criminal-Actuar in Sangerhausen, an des verstorbenen Göring Stelle, ernannt, und

die Verwaltung der Stelle des Actuars zu Lützen ist dem Oberlandesgerichts-Referendar August Wilhelm Blankenburg interimistisch den 17. Septbr. c. übertragen.

Dem Kammergerichts-Assessor Jacob bei dem Land- und Stadtgericht zu Zeitz ist zugleich die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Zangenberg widerruflich den 27. August c. übertragen.

Dem Oberlandesgerichts-Referendar Emil Ludwig von Stieglitz ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Fichtenberg Schallehnschen und Kreynitzschen Theils mit Gaitzsch, desgleichen die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Löbnig mit Paußnitz den 10. September c. übertragen.

Nr. 463. Der Schulze Strumpf zu Möderau ist zum Schiedsmann für den Saalkreis-Bezirk Morl ꝛc. auf die Jahre $18\frac{41}{44}$ erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 464. Der Kaufmann Franz Seydel zu Eisleben ist zum Schiedsmann für dortiges Markt-Viertel auf die Jahre $18\frac{41}{43}$ erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 465. Der Stadtverordneten-Vorsteher Eduard Richter in Teuchern ist für die Jahre 1841—1844. von Neuem als Schiedsmann in Teuchern gewählt und bestätigt worden.

Nr. 466. Der bisher bei der Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen als Hülfs-Arbeiter beschäftigte Herr Kammergerichts-Assessor von Schrader ist vom 1. November c. ab als Special-Commissarius nach Querfurt an Stelle des zu einer andern Bestimmung berufenen Regierungs-Assessors Marot deputirt.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Querfurther landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Wittenberger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. October 1841.

Nr. 467. Den Tarif für die Saalkahn-Ueberfahrt zu Nelben betreffend.

Nachstehender Tarif, welcher von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. v. M. unter Vorbehalt einer Revision von 10 zu 10 Jahren genehmigt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tarif,
nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Kahn-Ueberfahrt zu Nelben an der Saale zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 6 Pf.;

II. von Thieren: a) für ein Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 6 Pf.; b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede zehn Stück 6 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. von einem Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 6 Pf.

Personen, welche Thiere treiben oder führen (II.), oder ein Fuhrwerk begleiten (III.), zahlen, außer den Sätzen zu II. oder III., noch das zu I. des Tarifs bestimmte Personengeld.

IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Thiere oder das Fuhrwerk treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Sätze werden bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, erhoben, so lange die Saale bei Nelben nicht aus ihren Ufern tritt. In diesem Falle, und wenn bis an die Cönnernschen Berge gefahren werden muß, wird, so lange dieser Wasserstand dauert, erhoben:

zu I. des Tarifs statt 6 Pfennige 1 Silbergroschen 3 Pfennige,
zu III. „ „ statt 6 Pfennige 1 „ 3 „

Die Sätze zu II. des Tarifs bleiben dieselben.

2) Von zehn zu zehn Jahren wird die Revision des Tarifs vorbehalten.

Digitized by Google

Befreiungen.

Es wird kein Ueberfahrtsgeld entrichtet:

1) von kommandirten Militairs und einberufenen Rekruten;
2) von öffentlichen Beamten bei Dienstreisen, wenn sie sich durch einen schriftlichen Auftrag der Behörde ausweisen;
3) von Fußbotenposten und Gensdarmen;
4) von Transporten für unmittelbare Rechnung des Staats und
5) von Personen, die bei Feuersbrünsten und öffentlichen Nothständen zu Hülfe kommen.

Die bei dieser Fährstelle bestehenden, auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen bleiben unverändert.

Liegnitz, den 2. September 1841.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Graf von Alvensleben.

Merseburg, den 12. October 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 468. Den Tarif für die Saalkahn-Ueberfahrt zu Closchwitz betr.

Nachstehender Tarif, welcher von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. v. M. unter Vorbehalt einer Revision von 10 zu 10 Jahren genehmigt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Kahn-Ueberfahrt zu Closchwitz an der Saale zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 6 Pf.;

II. von Thieren: a) für ein Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 6 Pf.; b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede zehn Stück 6 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. von einem Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 6 Pf.

Personen, welche Thiere treiben oder führen (II.), oder ein Fuhrwerk begleiten (III.), zahlen, außer den Sätzen zu II. oder III., noch das zu I. des Tarifs bestimmte Personengeld.

IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Thiere oder das Fuhrwerk treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Sätze werden bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, erhoben, so lange die Saale bei Closchwitz nicht aus ihren Ufern tritt. In diesem Falle und wenn bis an die Wettiner Mühle gefahren werden muß, wird, so lange dieser Wasserstand dauert, erhoben:

Digitized by Google

zu I. des Tarifs statt 6 Pfennige 1 Silbergroschen 3 Pfennige,
zu II. „ „ statt 6 Pfennige 1 Silbergroschen — „
zu III. „ „ statt 6 Pfennige 1 Silbergroschen 3 „

2) Von zehn zu zehn Jahren wird die Revision des Tarifs vorbehalten.

Befreiungen.

Es wird kein Ueberfahrtsgeld entrichtet:

1) von kommandirten Militairs und einberufenen Rekruten;
2) von öffentlichen Beamten bei Dienstreisen, wenn sie sich durch einen schriftlichen Auftrag der Behörde ausweisen;
3) von Fußbotenposten und Gensdarmen;
4) von Transporten für unmittelbare Rechnung des Staats;
5) von Personen, die bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen zu Hülfe kommen.

Die bei dieser Fährstelle bestehenden, auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen bleiben unverändert.

Liegnitz, den 2. September 1841.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf von Alvensleben.

Merseburg, den 12. October 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 469. Den rückständigen Salzbezug betr.

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch diejenigen Gemeinden und Individuen, welche mit der Abholung des ihnen auf das laufende Jahr zugetheilten Salzquantums bisher bedeutend in Rückstand verblieben sind, an dessen zunächst noch rechtzeitig zu bewirkende Ablangung besonders und nachdrücklich zu erinnern, damit sie der außerdem ihnen obliegenden nachherigen unverwertheten Ablösung solcher Salzbezugsreste mit Zehn Pfennigen p. Pfund ganz überhoben seyn mögen. Zugleich versehen wir uns zu dem Diensteifer der resp. Kreis- und Ortsbehörden, daß dieselben auch ihrer Seits auf gleichen Zweck hinzuwirken sich angelegen seyn lassen werden.

Merseburg, den 20. October 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 470. Den Preis der Blutegel betr.

Der fortdauernde hohe Einkaufspreis der Blutegel verstattet noch keine Verminderung des Verkaufspreises derselben in den Apotheken und muß der bisherige von Drei Silbergroschen pro Stück daher noch vorläufig bis zu Ende des Monats April k. Js. fortbestehen.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 22. October 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 471. Die Ausschreibung einer Haus-Collecte

Am 13. und 15. v. M. ist die im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt belegene Stadt Ellrich, von einer so bedeutenden Feuersbrunst betroffen worden, daß 48 Wohnhäuser nebst sämmtlichen Hintergebäuden mit Inbegriff von 21 größten-

Digitized by Google

für die Abgebrannten in Ellrich betr.

theils gefüllten Scheuren, in Asche gelegt, außerdem auch noch 10 Wohnhäuser stark beschädigt und 81, fast durchweg ganz unbemittelte Familien mit 351 Personen wohnungs- und obdachlos geworden sind.

Unter den abgebrannten Gebäuden sind auch die Wohnungen des Diaconus, Cantors und Organisten, die Knabenschule und die Hintergebäude von der Dienstwohnung des Oberpredigers befindlich.

Bei der fast allgemeinen Armuth der Einwohner der genannten Stadt hat der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen sich bewogen gefunden, für die Abgebrannten daselbst eine allgemeine Haus-Collecte anzuordnen.

Wir fordern demgemäß die sämmtlichen Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit auf, sich der Veranstaltung von Sammlung milder Gaben zu dem vorgedachten Zweck zu unterziehen.

Den Ertrag dieser Sammlungen haben die Ortsbehörden mittelst Lieferscheins an die betreffenden Kreiskassen einzusenden und sind von den Letztern die eingegangenen Beiträge an die Regierungs-Hauptkasse in Erfurt abzuführen. Gleichzeitig sind den Herrn Kreislandräthen, so wie den Herrn Polizeiräthen in den Grafschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla und in den Aemtern Kelbra und Heringen, Duplicat-Lieferscheine zu übersenden und haben gedachte Behörden, so wie der Magistrat in Halle uns die Resultate binnen drei Monaten anzuzeigen.

Merseburg, den 23. October 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 472. Kirchen- und Haus-Collecte für die evangelische Gemeinde zu Schwelm.

Seine Majestät der König haben zum Retablissement der eingeäscherten Kirche der größeren evangelischen Gemeinde der Stadt Schwelm, Regierungsbezirks Arnsberg, eine evangelische Kirchen-Collecte und eine Sammlung bei den evangelischen Familien im ganzen Umfange des Staats mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. August c. zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen unsers Regierungsbezirks haben an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in den Kirchen zu obigem Zwecke zu veranstalten und die eingegangenen Gelder an die Herren Superintendenten einzusenden. Letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder falls keine Beiträge eingehen, einen Vacatschein an die Haupt-Instituten-Kasse hier einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen.

Die Herren Landräthe werden dafür sorgen, daß die Haus-Collecte in den Städten von einer Raths-Deputation und einigen angesehenen Bürgern, auf den Dörfern aber von den Richtern oder Schulzen oder Schöppen veranstaltet, und übrigens hinsichtlich der Ablieferung der Gelder in Gemäßheit unserer Verfügung vom 20. Juni 1839. (Amtsblatt pro 1839. S. 195.) also verfahren werde, daß die Haus-Collecten-Gelder in den Städten von den Ortsbehörden daselbst an die Haupt-Instituten-Kasse unmittelbar, die Collecten-Gelder aus den Dörfern aber von den Dorfbehörden mittelst doppelter Lieferscheine, wovon das Duplicat an uns einzureichen ist, an die betreffenden Kreiskassen unter Anweisung der Herren Landräthe zur weitern Ablieferung an die Haupt-Instituten-Kasse berichtigt werden.

Digitized by Google

In der Mitte des Monats December c. wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden. Merseburg, den 10. October 1841.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 473. Die Verwaltung der Klosterschule zu Roßleben betr.

Nachdem am 14. v. M. erfolgten Ableben des bisherigen Erb-Administrators der Klosterschule zu Roßleben, Geheimen Regierungs-Raths und Vice-Berghauptmanns Herrn von Witzleben ist bis zur Bestellung eines Nachfolgers für denselben unter Zustimmung der berechtigten Mitglieder der Familie von Witzleben die Verwaltung der gedachten Klosterschule dem Sohne des Verstorbenen, Herrn Regierungs- und Land-Rath von Witzleben zu Berlin einstweilen übertragen, und dieser hat mit Wahrnehmung der Kassengeschäfte den Kloster-Secretair Parian in Roßleben beauftragt. Wir bringen solches hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demnach bis auf Weiteres die Betheiligten sich in allen Angelegenheiten der Klosterschule an den Herrn Regierungs- und Land-Rath von Witzleben zu Berlin wenden, diejenigen aber, welche Zahlungen an die Kasse der Klosterschule zu leisten oder von derselben zu empfangen haben, sich bei dem ꝛc. Parian melden, müssen, welcher bevollmächtigt ist, über geleistete Zahlungen für die Interims-Administration dergestalt zu quittiren, daß die Quittung zugleich von der Wittwe des Verstorbenen, Frau von Witzleben in Roßleben und von dem Conrector Keßler daselbst mit unterzeichnet wird, und keine Quittung gegen die Klosterschule Gültigkeit hat, welche nicht eben sowohl von dem ꝛc. Parian im Auftrage der Interims-Administration, als auch von der Frau von Witzleben und dem ꝛc. Keßler eigenhändig unterzeichnet ist.

Magdeburg, den 14. October 1841.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 474. Patent-Ertheilung.

Dem Zahnarzt Karl Berthold Alexander Lomnitz in Berlin ist unter dem 30. September 1841. ein Patent auf ein Verfahren, Metalle auf electrochemischem Wege zu vergolden, soweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemanden zu behindern, auf die bekannte Weise mit Hülfe der Electricität Metalle zu vergolden, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 475. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Ferdinand Gropius in Berlin ist unter dem 4. October 1841. ein Patent auf eine neue Construction von Polster-Waaren nach der davon deponirten Zeichnung auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Nr. 476. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenbauer Martin Hirtz zu Berlin ist unter dem 4. October 1841. ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, an den Streckwerken und Drahtziehmaschinen angebrachten Vorrichtungen zum Erwärmen des Zinks

Digitized by Google

während der Verarbeitung desselben zu runden Stangen und Draht für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Nr. 477. Patent-Aufforderung. Das dem Kaufmann E. W. Ulmann zu Berlin unterm 9. November 1840. ertheilte Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Spinn-Maschine ist, da die Anwendung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Nr. 478. Der zum Bürgermeister in Düben gewählte Kaufmann Wagner daselbst, ist als solcher bestätigt und vorschriftsmäßig eingeführt worden.

Nr. 479. Der seitherige Wegebaumeister Dolscius zu Liebenwerda ist zum Bau-Inspector in Stendal befördert, und in Stelle desselben der Bau-Conducteur Lüddecke zum Wegebaumeister ernannt worden, dessen Einweisung in gedachtes Amt bis zum 1. November d. J. erfolgen wird.

Nr. 480. Dem Pfarrer M. Mädicke in Zschackau, Ephorie Torgau, wird ein Substitut, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge, beigesetzt und die Wahl des letztern in 4 Wochen erfolgen.

Nr. 481. Als Pfarrer sind im hiesigen Regierungsbezirk neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Predigtamts: 1) Franz Friedrich Bischoff, Rector an der Stadtschule in Artern, als Pfarrer in Kleineichstedt, Ephorie Querfurt; 2) Wilhelm Eduard Baltzer, als Diaconus und Hospital-Prediger in Delitzsch; 3) Karl Alexander Schreck, als Pfarrer in Branderoda, Ephorie Freiburg; 4) Friedrich Moritz Weck, als Pfarrer in Kobershain, Ephorie Torgau; 5) Friedrich Magnus Flinzer, als Pfarrer an der St. Othmars-Kirche in Naumburg; 6) Andreas Christian Gottfried Fuchs, Rector an der Stadtschule in Schmiedeberg, Ephorie Kemberg, als Diaconus daselbst; 7) Friedrich Ernst Julius Walther, als Pfarr-Substitut in Keuschberg, Ephorie Lützen; 8) Adolph Christian Gehrmann, als Pfarrer in Gütz, Ephorie Gollme; 9) Otto Julius Gottlob Hempel, als Diaconus in Bitterfeld; 10) Emil Benedict August Lobeck, als Pfarrer in Predel, Ephorie Zeitz; 11) Johann Gottlieb Lochner, als Pfarrer in Hohenthurm, I. Ephorie Halle; 12) Karl Wilhelm Emil Marr, als Pfarr-Substitut in Zöschen, Ephorie Schkeuditz; 13) Friedrich Heinrich Ferdinand Raymund, Rector an der Stadtschule in Zörbig, Ephorie Brehna, als Diaconus daselbst; 14) Julius Schreyer, als Diaconus in Freiburg.

Weiter befördert sind: 1) Johann Christian Gottlob Nägler, Pfarrer in Göthewitz, als Pfarrer nach Paupitzsch, Ephorie Delitzsch; 2) Franz Oscar Pfeil, Pfarrer in Bröckau, als Pfarrer nach Kötzschau, Ephorie Lützen; 3) Wilhelm Friedrich Wetzel, Pfarrer in Röcken, als Pfarrer nach Wahrenbrück, Ephorie Liebenwerda.

Digitized by Google

Als Schullehrer an confirmirten Stellen sind A. neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Schulamts, resp. Hülfs- oder Kinderlehrer: 1) Karl August Oels Huth, Hülfslehrer in Horburg, Ephorie Schkeuditz, als Schulmeister und Küster daselbst; 2) Ernst Traugott Hirsch, Kinderlehrer in Zscherndorf, als Schulmeister und Küster in Braschwitz, II. Ephorie Halle; 3) Karl Friedrich Gottlob Schulze, Schul-Vicar in Triestewitz, als Schulmeister und Küster in Dreska, Ephorie Elsterwerda; 4) Herrmann Theodor Schiborr, als Schulmeister und Küster in Kuckenburg, Ephorie Querfurt; 5) Karl Freitag, Kinderlehrer in Deumen, als Lehrer an der Landwaisen-Anstalt in Langendorf, Ephorie Weißenfels; 6) Gottlieb Theodor Florentin Schwartz, Kinderlehrer in Tornau, als Schulmeister und Küster in Lettewitz und Görbitz, II. Ephorie Halle; 7) Friedrich Karl Krug, Schul-Vicar in Burgkemnitz, als Schulmeister und Küster in Corbetha, Land-Ephorie Merseburg; 8) Karl August Werner, als Schulmeister und Küster in Gödewitz, Ephorie Gerbstädt; 9) Friedrich Wilhelm Rothe, Candidat der Theologie, als Rector an der Stadtschule in Artern; 10) Friedrich Wilhelm Franke, Kinderlehrer in Planena, als Schulmeister und Küster in Marzahna, Ephorie Zahna; 11) Emil Karl Wilhelm Liegel, Kinderlehrer in Trebnitz, als Schulmeister und Küster in Sylbitz, II. Ephorie Halle; 12) Karl Sonntag, Hülfslehrer in Beyersdorf, Ephorie Brehna, als substituirter Schulmeister und Küster daselbst; 13) Franz Gustav Reinhorst, als vierter Lehrer an der Schule der Vorstadt Altenburg vor Merseburg; 14) Adolph Ferdinand Schauer, als Schulmeister und Küster in Bündorf, Ephorie Lauchstädt; 15) Johann Andreas Ludwig Weiland, Hülfslehrer an der Schule der Vorstadt Neumarkt vor Halle, als dritter Lehrer daselbst; 16) Franz Alexander Eduard Becker, Candidat des Predigtamts, als Rector an der Knabenschule in Löbejün, Ephorie Cönnern; 17) Johann Gottfried Köhler, als Schullehrer in Pohritzsch, Sultitz und Gördenitz, Ephorie Gollme; 18) Ernst Julius Weilepp, Kinderlehrer in Bernsdorf, als Schulmeister und Küster in Tauhard, Ephorie Eckartsberga; 19) Franz Christian Heinrich Kühne, als Rector, erster Knabenlehrer und Organist in Schmiedeberg, Ephorie Kemberg; 20) Ernst Louis Fehmel, als Schulmeister und Küster in Burgkemnitz, Ephorie Bitterfeld; 21) Christian Friedrich Wilhelm Schleich, Hülfslehrer an der Bürgerknabenschule in Naumburg, als sechster Klassenlehrer an derselben Schule; 22) Karl August Ferdinand Bornhak, Hülfslehrer an der Bürgerknabenschule in Naumburg, als siebenter Klassenlehrer an derselben Schule; 23) Christian Eduard Teller, Hülfslehrer an der Bürgerknaben- und Mädchenschule in Naumburg, als ordentlicher Klassenlehrer daselbst; 24) Karl Robert Haase, Hülfslehrer an der Bürgermädchenschule in Naumburg, als vierter Klassenlehrer an derselben Schule; 25) Bernhard Christoph Haun, Candidat des Predigtamts und Hülfslehrer an der Stadtarmenschule in Naumburg, als dritter Klassenlehrer an derselben Schule; 26) Johann Gottlob Hoffmann, Candidat der Theologie, als Director der Bürgerschule in Zeitz; 27) Karl Friedrich Werner, Kinderlehrer in Oebles und Schlechtewitz, als Schulmeister und Küster in Vesta, Ephorie Lützen.

Digitized by Google

B. Weiter befördert sind: 1) Gottfried Wilhelm Koch, Schulmeister in Sylbitz, als Schulmeister und Küster nach Spickendorf, II. Ephorie Halle; 2) Karl Kühn, Schulmeister in Schleberoda, als Schulmeister und Küster nach Zeuchfeld, Ephorie Freiburg; 3) Karl Gustav Richter, Elementar-Lehrer an der Stadtschule in Weißenfels, als Schulmeister und Küster nach Altenbeichlingen, Ephorie Heldrungen; 4) Johann Christian Ernst Nieschke, dritter Lehrer an der Stadtschule in Jessen, zum Cantor und zweiten Lehrer daselbst; 5) Johann Christian Friedrich Franke, vierter Lehrer an der II. Abtheilung der Bürgerschule in Zeitz, zum dritten Lehrer der III. Abtheilung derselben Schule.

Nr. 482. Im Laufe des II. und III. Quartals d. J. sind in Magdeburg nachstehende Candidaten des Predigtamtes:

1) Wilhelm Friedrich Besser aus Warnstedt; 2) Bernhard Martin Giese aus Wittenberg; 3) Wilhelm Ferdinand Müller aus Stolberg; 4) Herrmann Albrecht Schilling aus Halberstadt; 5) Johann Ernst Wilhelm Schmude aus Salzwedel; 6) Carl Eduard Siebert aus Halberstadt; 7) Friedrich August Siemens aus Langeln in der Grafschaft Wernigerode; 8) Carl Wilhelm Ullmann aus Langensalze; 9) Friedrich August Hildebrandt aus Osterweddingen; 10) Heinrich Herrmann Kretsmer aus Seyda; 11) Rudolph Alexander Ludwig aus Halle; 12) Carl Ludwig Nitzsche aus Eilenburg; 13) Carl Gustav Oßwald aus Oßig; 14) Carl Julius Friedrich Schmidt aus Groß-Mangelsdorf; 15) Ernst Friedrich Wilhelm Walther aus Grieben; 16) Friedrich Julius Wittig aus Thalschütz; 17) Herrmann Börner aus Schloß-Heldrungen; 18) Ernst Gottlob Dabbert aus Wernigerode; 19) Herrmann Julius Eckardt aus Sangerhausen; 20) Carl Friedrich Alexander Theodor Kühne aus Randau; 21) Wilhelm Roderich Lange aus Querfurth; 22) August Ludwig aus Dresden; 23) Heinrich Christian August Stumme aus Quedlinburg; 24) Hieronymus Friedrich Thuiskow Weingärtner aus Erfurt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis;
2) eine à 1 Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis, und
3) eine à ½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. November 1841.

Nr. 483. Die auf die Entdeckung der Verfertiger der wissentlichen Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen in Aussicht gestellte Belohnung betr.

Es ist gelungen, in Leipzig den Verfertiger und Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen in der Person eines dortigen Lithographen zu entdecken und denselben der That zu überführen. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. März v. J. auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen anzeigt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine **Belohnung von 300 bis 500 Thalern** gewähren und diese bei besonderen Umständen noch angemessen erhöhen werden. Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden, auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 30. October 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 484. Die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges in Censur-Angelegenheiten betr.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges in Censur-Angelegenheiten, habe ich mich zu der Anordnung veranlaßt gefunden, daß die Schriften, welche zur Bewirkung der Censur zeither an das Königliche Ober-Präsidium eingereicht worden sind, von jetzt ab gleich unmittelbar von den betreffenden Buchhändlern und Buchdruckern an die Herren Censoren eingereicht, und von Letzteren den Ersteren, auch ohne Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidii, zurückgeschickt werden sollen, und bemerke, daß für jetzt folgende Censoren in hiesiger Provinz bestellt sind, an welche sich das betreffende Publicum wegen der Censur seiner Schriften, dem Gegenstande nach, zu wenden hat, als:

I. In Magdeburg,

1) für theologische und pädagogische Schriften, Herr Consistorial-Rath ꝛc. Dr. Zerrenner.
2) für medicinische Schriften, Herr Medicinal-Rath Dr. Fritze.
3) für philosophische, belletristische ꝛc. Schriften, Herr Stadtrath Gerloff.

II. In Halle,

1) für theologische Schriften, Herr Professor Dr. Fritzsch.
2) für medicinische Schriften, Herr Professor Dr. Friedländer.

Digitized by Google

3) für juridische, philosophische, belletristische ꝛc. Schriften, Herr Geheimer Justiz-Rath, Professor Dr. Bernice.

III. In Erfurt,

für philosophische und belletristische Schriften, Herr Major a. D. Benicken. Hinsichtlich der Censur der Zeit- und Flugschriften behält es bei der bisherigen Einrichtung für jetzt sein Bewenden.

Die resp. Ortsbehörden werden zugleich veranlaßt, die am Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker auf die vorstehenden Bestimmungen zur genauen Befolgung derselben noch besonders aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 26. October 1841.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 485. Die Liste der Prämien auf die in der Neunten Ziehung ausgelooseten Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Unter Bezugnahme auf die im 29. Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 197. sub Nr. 327. abgedruckte Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät vom 1. Juli d. Js., betreffend die an demselben Tage gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr die Liste der auf die 9000 Nummern jener Serien, in der am 15. October d. Js. angefangenen und am 20. desselben Monats und Jahres beendeten Neunten Ziehung, gefallenen Prämien erschienen ist, wovon wir jedem Landraths-Amte und den Gräflich Stolbergschen Polizei-Räthen zu Stolberg und Roßla, so wie den Magistraten zu Halle, Naumburg, Torgau, Wittenberg, Eisleben, Zeitz, Eilenburg, Düben, Mühlberg und hier, ein Exemplar zugefertigt haben, welches daselbst von Jedermann, der ein Interesse dabei hat, eingesehen werden kann.

Merseburg, den 2. November 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 486. Den Debit des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes und der Verhandlungen des 6sten Provinzial-Landtags betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer dem unserem Amtsblatte unentgeldlich beizufügenden Landtags-Abschiede vom 6. August d. J. über den 6sten Landtag der Provinz Sachsen, 50 Exemplare des gedachten Landtags-Abschiedes, nebst sämmtlichen Allerhöchsten Königlichen Propositionen, den Petitionen, den, den Ständen vor Erlaß des Landtags-Abschiedes ertheilten Resolutionen, einer Uebersicht der Lage, in der sich die durch die frühern Landtags-Abschiede noch nicht erledigten Sachen befinden, bei unserer Amtsblatts-Redaction zum Debit für den Preis von 15 Sgr. pro Exemplar niedergelegt worden sind.

Merseburg, den 23. October 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 487. Empfehlung einer Schrift.

Der Justiz-Rath Schering zu Berlin hat unter Benutzung der Akten des Königl. Justiz-Ministeriums und mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler die Verordnung für die Schiedsmänner in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Pommern nebst der Instruction vom 1. Mai 1841. mit Ergänzungen, Erläuterungen, Formularen und Beispielen herausgegeben und der

Digitized by Google

Herr Justiz-Minister hat die Schiedsmänner in den genannten Provinzen durch die Gerichtsbehörden mit dieser Schrift versehen lassen. Da solche vermöge ihrer zweckmäßigen Einrichtung auch für die Magistrate, Gutsherrschaften u. s. w. höchst brauchbar ist, so wird dieselbe den gedachten Behörden hiermit zur Anschaffung empfohlen.

Merseburg, den 29. October 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 488. Den Uebergang der Civil-Gerichtsbarkeit in der Stadt Wiehe u. s. w. vom Land- und Stadtgericht zu Cölleda auf das Patrimonial-Gericht zu Wiehe betr.

Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit über die Stadt Wiehe und deren Flur, so wie über die bisher der Gerichtsbarkeit des Land- und Stadtgerichts zu Cölleda untergebenen Eingesessenen der Ortschaften Hechendorf, Allerstedt, Zeisdorf, Garnbach und Langenrode wird mit dem 1. Januar 1842. von dem Land- und Stadtgerichte zu Cölleda auf das Patrimonial-Gericht zu Wiehe übergehen, nachdem deren Rückgabe und beziehungsweise Delegation an den Freiherrn von Werthern, als Besitzer der Herrschaft Wiehe, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 27. September 1841. genehmigt worden ist.

Dieß wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 30. October 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 489. Die Thor-Controle in Weißenfels betr.

In der Stadt Weißenfels werden am Nicolai-, Zeitzer und Saal-Thore, so wie am Eingange in die Klingen-Vorstadt Thor-Anmeldestellen für den Eingang der im Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetze begriffenen Gegenstände eingerichtet. Die von dem Regulative zur Erhebung und Controle der Mahl- und Schlachtsteuer in Weißenfels vom 27. October 1821. abweichenden oder dasselbe ergänzenden Bestimmungen, welche durch diese Einrichtung bedingt oder sonst für nöthig befunden worden sind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und treten vom 1. December c. ab in Kraft.

§. 1.

Der Stadtbezirk wird durch gerade Linien begrenzt, welche die nachgenannten mit in den erwähnten Bezirk fallenden äußersten Punkte unter sich verbinden.

Diese Linien gehen von dem auf der Naumburger Chaussee belegenen Ruthensteine, welcher mit 4,55 bezeichnet ist, zum Flurschützenhause, von hier zum Schleusenwärterhause, von selbigem auf dem linken Ufer der Saale nach dem Mühlberge bis zum Meilensteine, der nach Markwerben und Mücheln hinweiset, von da zum Ruthensteine 4,23 auf der Merseburger Chaussee, von diesem zum Reichardtschen Weinbergshause, von hier auf dem rechten Ufer der Saale zum Ruthensteine 0,23 auf der nach Lützen führenden Chaussee, von da nach dem Schirmerschen Steinbruchhause, von diesem zum Ruthensteine 0,15 auf der Zeitzer Chaussee, von hier über die Guldenberge zum Hauckschen Ackerstücke auf dem Hochheimer Weinberge und von da zum vorgenannten Ruthensteine 4,25 auf der Naumburger Chaussee.

§. 2.

In diesem Stadtbezirke sind die erlaubten Eingänge und Straßen folgende:

1) die von Naumburg kommende, nach dem Nicolai-Thore führende Chaussee,

Digitized by Google

innerhalb der Stadt aber die Nicolaistraße und die Straße am Rathskeller vorbei nach dem Markte zum Steuer-Amte.

2) die von Zeitz kommende, nach dem Zeitzer Thore führende Chaussee, innerhalb der Stadt die große Burgstraße und die Straße am Rathskeller vorbei nach dem Markte zum Steuer-Amte.

3) die von Lützen kommende, zur Klingen-Vorstadt führende Caussee; von der Klingen-Vorstadt ab, diese entlang bis zum Klingen-Thore, von hier in gerader Richtung zu dem, am Markte belegenen, Steuer-Amte.

4) die Merseburger Chaussee, mit welcher sich der von Markwerben, der Brück- und Schneidemühle und der von Freiburg kommende Weg vor der Saalbrücke vereinigt, und dann über die Saalbrücke zum Saal-Thore führt, von hier in der Stadt die Saalstraße bis zum Gasthofe zum goldenen Ringe, dann links die Judenstraße und bei dem Kaufmann Haupt rechts ab die Straße nach dem Markte zum Steuer-Amte.

5) der von der Bauditzmühle auf dem rechten Saalufer führende Weg (Eselsweg) bis zum Saal-Thore und von hier wie ad 4. zum Steuer-Amte.

§. 3.

Diesemnach ist der Eingang in die Stadt und der zu erweisende Ausgang aus derselben nur zulässig:

1) durch das Nicolai-Thor,
2) „ „ Zeitzer Thor,
3) durch das Klingen-Thor,
4) „ „ Saal-Thor.

Alle übrigen Pforten und Eingänge im Stadtumschluß von Weißenfels sind sowohl für den Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände als des Schlachtviehes verboten.

§. 4.

Bei dem Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt und bei deren zu erweisenden Ausgange aus derselben ist vor der Thor-Expedition anzuhalten, die ein- oder auszuführenden Gegenstände sind daselbst nach Art und Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau anzumelden, und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen, auch die hierbei erforderlichen Handleistungen nach der Anweisung der Aufsichts-Beamten zu verrichten oder verrichten zu lassen, es mag eine Steuer-Entrichtung bei der Thor-Expedition erfolgen oder nicht.

§. 5.

Auch solche von außerhalb kommende, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Gegenstände, welche im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauer bleiben sollen, so wie diejenigen, welche für Steuerpflichtige des äußern Stadtbezirks bestimmt sind, müssen, bevor sie anders wohin gelangen, ohne den mindesten Aufenthalt auf der nächsten der im §. 2. bestimmten Straßen zu der betreffenden Thor-Expedition geführt und angemeldet werden.

§. 6.

Die Thor-Expedition kann die eingehenden abgabenpflichtigen Gegenstände unter

Digitized by Google

amtlichen Verschluß legen, oder begleiten, auch für die Höhe der Steuer, Sicherheit bestellen lassen.

Sie ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich diese Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Einganges bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Anmeldeschein richtig übernommen; etwanige Abweichungen muß er sogleich berichtigen lassen. Spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden, wenigstens hat der Einbringer keinen Anspruch hierauf.

§. 7.

Mit dem von der Thor-Expedition empfangenen Anmeldescheine sind die Gegenstände, welche in der Stadt bleiben sollen, sofort und ohne Aufenthalt zur Waage des Steueramtes zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt.

Das Steuer-Amt erhebt hiernach die Abgabe, bemerkt dies auf dem Anmeldescheine und giebt letzteren dem Steuernden zurück, um gegen Aushändigung desselben an den Thor-Beamten die diesem bestellte Sicherheit einzulösen.

§. 8.

Sollen abgabenpflichtige Gegenstände unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so müssen dieselben, insofern nicht ein Aufenthalt derselben in der Stadt bei dem Steuer-Amte oder Ober-Controleur besonders angemeldet und von demselben verstattet worden, oder die Thoranmeldestelle für nöthig befunden hat, sie zur Untersuchung des Steuer-Amtes gehen zu lassen, ohne Verzug mit dem ertheilten Anmeldescheine durch- und der Thor-Expedition des Ausgangs-Thores vorgeführt werden. Von der letztern wird der angelegte Verschluß untersucht, abgenommen, und das bei dem Eingange bestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben.

Der Transport kann auch bis zur Grenzlinie des Stadtbezirks begleitet werden.

§. 9.

Die Thor-Beamten geben die Abfertigungen innerhalb der für das Steuer-Amt bestimmten Dienststunden:

a) in den Monaten October bis einschließlich Februar von 8—12 Uhr Vormittags und von 1—5 Uhr Nachmittags;
b) in den übrigen Monaten von 7—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags.

Nur innerhalb dieser Dienststunden dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in den Stadtbezirk eingehen.

§. 10.

Ausgenommen von den für den Eingang festgesetzten Stunden ist das für die Schlächter bestimmte Schlachtvieh:

dasselbe darf eingeführt werden:

a) in den Monaten Januar, Februar, October, November und December von früh 7 bis 8 Uhr Abends;
b) in den Monaten März, April, Mai, Juni, Juli, August und September von früh 6 bis 10 Uhr Abends.

Treten besondere Fälle ein, daß außer dieser Zeit Schlachtvieh eingebracht wer-

Digitized by Google

den soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Ober-Controleurs oder des Steuer-Amtes erforderlich.

§. 11.

Das Schlachten geschieht in der Regel von Sonnenauf- bis Sonnen-Untergang. Zum Schlachten außer dieser Tageszeit wird der Ober-Controleur oder einer der Kassen-Beamten des Steuer-Amtes die Erlaubniß mit Bestimmung der Nachtstunde ertheilen; es muß dann aber den Steuer-Beamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen seyn.

§. 12.

Bei den Thor-Expeditionen wird das einzuführende Vieh angemeldet, und von diesen unter Erhebung eines dem Steuerbetrage angemessenen Pfandes ein Thor-Anmeldeschein ausgestellt.

Diesen Anmeldeschein und sein Steuerbuch muß der Schlächter noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs Abends, nach dem Schlusse der Dienststunden des Steuer-Amts aber am nächsten Morgen dem Steuer-Amte vorlegen, welches den Zugang in das Steuerbuch einträgt, und dies auf dem Anmeldescheine bemerkt, der noch an demselben Tage der Thor-Expedition zurückgeliefert wird, worauf diese das dafür eingelegte Pfand zurückgiebt.

§. 13.

Den Viehzugang, welcher durch Ankauf in der Stadt erfolgt, müssen die Schlächter vor Aufnahme des Viehes in ihre Behausung dem Steuer-Amte anmelden, wogegen diese Anmeldung binnen 24 Stunden zu bewirken ist, wenn der Zugang aus eigener Zucht entsteht.

§. 14.

Bei dem Transporte der von der Waage zu den städtischen Mühlen gehenden Körner und des Fabrikats aus den Mühlen zur steueramtlichen Waage, müssen folgende Straßen eingehalten werden:

a) von der Ober- und Pfeffermühle, die Langendorfer Gasse gerade herunter bis zum Nicolai-Thore; innerhalb der Stadt aber wie Nr. 1. ad §. 2. zum Steuer-Amte;

b) von der Hermmühle in gerader Richtung auf der Chaussee durch die Klingen-Vorstadt bis zum Klingen-Thore, von hier zum Steuer-Amte;

c) von der Brückmühle in gerader Richtung nach der Saalbrücke, von hier zum Saal-Thore, und von da wie Nr. 4. ad §. 2. zum Steuer-Amte;

d) von der Bauditzmühle auf dem am rechten Saalufer hinunterführenden Weg bis zum Saal-Thore, von hier wie Nr. 4. ad §. 2. zum Steuer-Amte.

§. 15.

Die Strafe für den Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen Wegen, als den erlaubten Steuerstraßen zur Stadt, von den zum Eingange erlaubten Thoren zum Steuer-Amte und von den Mühlen zu demselben, ist nach §. 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. die Defraudationsstrafe.

Andere Uebertretungen der im Regulativ vom 27. October 1821. und in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90. der Steuer-Ordnung

Digitized by Google

vom 8. Februar 1819. geahndet, wenn nicht aus den im §. 17. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Magdeburg, den 6. November 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 490. Das Aufgebot unbekannter Depositat-Massen betr.

Von nachstehenden, in unserm Depositum vorhandenen Geldern:

1) 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Recipiendum des August Kunze von hier,
2) 28 Thlr. — Sgr. 1 Pf. Recipiendum des Franz Schönfelder hier,
3) 5 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Recipiendum des Johann Carl Retting in Düben,
4) 2 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. Recipiendum des Johann Friedrich Wahle hier,
5) 3 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. Recipiendum des Chirurgus Julius Eduard Oetzmann in Düben,

sind die Eigenthümer unbekannt geblieben. Es werden daher dieselben resp. deren Erben aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und zur Empfangnahme der Gelder zu legitimiren, widrigenfalls Letztere nach Ablauf der Frist an die allgemeine Justizofficianten-Wittwenkasse zu Berlin werden abgeliefert werden.

Eilenburg, den 18. October 1841.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 491. Die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Von den Seitens der General-Versammlung der Renten-Versicherungs-Anstalt im Jahre 1839. zu Mitgliedern des Curatoriums und deren Stellvertreter erwählten Mitgliedern der Anstalt sind in Gemäßheit des §. 47. der Statuten zu Ende des Jahres 1840. bei jeder der beiden Kategorien nach der Bestimmung des Looses Zwei abgegangen und durch neue Wahl ersetzt worden.

Dasselbe muß statutenmäßig auch jetzt wiederum stattfinden, und es kömmt außerdem eine neue Wahl von Revisions-Commissarien und deren Stellvertreter vor, da die Dienstzeit der aus der Wahl vom Jahre 1839. hervorgegangenen beiden Revisions-Commissarien und deren Stellvertreter nach §. 55. der Statuten zu Ende dieses Jahres abläuft.

Da der desfallsige Wahlact Montag den 22. November d. J., Morgens 11 Uhr, hierselbst in dem Saal des Englischen Hauses (Mohrenstraße Nr. 49.) nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 56. und 57. der Statuten stattfinden wird, so werden die geehrten Interessenten der Renten-Versicherungs-Anstalt hierdurch eingeladen, an der anderweiten Wahl von zwei Mitgliedern des Curatoriums, von zwei Stellvertretern derselben und der beiden Revisions-Commissarien und deren Stellvertreter Theil zu nehmen.

Berlin, den 18. October 1841.

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Nr. 492.

Nachdem der zweite Kreis-Deputirte des Delitzscher Kreises, Graf von Hohenthal auf Döbernitz sein Amt niedergelegt hat, ist der Major von Rauchhaupt

auf Queis statt seiner zum zweiten Kreis-Deputirten des gedachten Kreises erwählt und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Nr. 493. Der Kaufmann und Stadtverordnete Carl Lorenz zu Eilenburg ist unterm 11. und resp. 16. September d. J. als Agent der Feuerversicherungs-, so wie der Lebensversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha, für die Stadt Eilenburg und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 494. Die 7te Richter-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Merseburg ist dem Kammergerichts-Assessor Liebmann, jetzt bei dem Land- und Stadtgericht zu Löwenberg, verliehen, und dagegen der Oberlandesgerichts-Assessor Weidlich zu Naumburg an das Land- und Stadtgericht zu Löwenberg den 4. October c. versetzt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Carl Eduard Fink I. zu Naumburg ist den 24. September c. eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht in Schwerin a./W. verliehen;

der Oberlandesgerichts-Referendar August Theodor Albert Justus Ramann zu Naumburg ist den 7. September c. zum Oberlandesgerichts-Assessor,

die Auscultatoren Friedrich Herrmann Merkel und Gustav Herrmann Wagner II. zu Naumburg sind den 17. September und 21. October c. zu Referendarien,

die Candidaten der Rechte, Gustav Adolph von Bernard und Theodor Carl Edmund Lindemann sind resp. den 7. October und 16. October c. zu Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren ernannt;

der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist und Salarien-Kassen-Controleur Friedrich Wilhelm Bobe in Zeitz ist den 1. October c. zum Oberlandesgerichts-Kanzlisten in Naumburg, an des verstorbenen Zimmermann Stelle, ernannt;

der Justiz-Commissarius Keil zu Artern hat, mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, seinen Wohnsitz nach Sangerhausen verlegt.

Nr. 495. Es ist als Schiedsmann 1) für die Stadt Merseburg an Stelle der bisherigen Schiedsmänner a) des Bäckermeisters Hofmann und b) des kreisständischen Rendanten Weiße, der Bürger und Nadlermeister Erdmann Friedrich Carl Mascher, und der Bürger und Holzhändler Christian Friedrich Heuschkel; 2) für die Stadt Schkeuditz an Stelle des bisherigen Schiedsmanns, Kaufmann Jeßnitzer, der practische Arzt Karl Erbe, neu gewählt; für 3) die Stadt Schaafstädt dagegen der bisherige Schiedsmann, Post-Expediteur Christian Gottlieb Grimm, wieder erwählt und verpflichtet worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis, und
2) eine à ¾ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Hierzu eine Beilage, 4 Bogen stark, den Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Provinz Sachsen betreffend, welche jedoch bereits von hier abgesendet worden ist.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. November 1841.

Nr. 496. Das Umherziehen der Handelsjuden im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. v. M. (Amtsblatt S. 259. Nr. 448.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Königl. Regierung zu Frankfurt in Betreff des Umherziehens jüdischer Handelsleute in ihrem Verwaltungsbezirke ein ähnliches Verfahren, wie die Königl. Regierung zu Potsdam angeordnet hat. Wir machen nachstehend den Inhalt, der diesfallsigen Verordnung zur Nachachtung für unsere Behörden und die jüdischen Handelsleute bekannt:

„1) Die Polizeibehörden dürfen nur denjenigen in ihrem Polizeibezirk wohnhaften unbemittelten Handelsjuden, welche ohne Hausir-Gewerbeschein mit ihren Waaren zum Besuch der Jahrmärkte umherreisen, Pässe ertheilen, insofern sie an ihrem Wohnorte einen stehenden Handel mit den von ihnen zu den Märkten zu bringenden Waaren betreiben.

2) Diese Pässe dürfen nur auf die Dauer von drei Monaten ausgestellt werden.

3) In den Pässen muß die Reiseroute genau in der Art bestimmt werden, daß der Aufenthalt an einem Orte nicht länger als zum Marktgeschäft nöthig ist, und daß die nächste Reise zu dem andern Jahrmarktsort nicht über die nach der Entfernung bemessene Zeit der Reisetage erlaubt wird. Auch muß den Inhabern dieser Pässe zur Pflicht gemacht werden, selbige nicht allein in jedem Nachtquartier, sondern auch in jeder Stadt, welche sie auf ihren Reisen passiren, visiren zu lassen, und ist dies auf den Pässen ausdrücklich zu bemerken, die Paß-Empfänger aber sind bei Aushändigung der Pässe besonders auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

4) In den Pässen dürfen nur diejenigen Familienglieder und Hausgenossen, welche zu den Gewerbsgehülfen gehören und als solche zum wirklichen Jahrmarkts-Geschäft geeignet sind, als Mitreisende aufgenommen werden.

5) Marktreisende unbemittelte Handelsjuden aus anderen Departements, die mit Pässen der vorgeschriebenen Art nicht versehen sind, werden von der ersten diesseitigen Polizeibehörde, bei welcher der Paß producirt wird, mittelst Visas sofort zurückgewiesen. Keine diesseitige Behörde darf einem auswärtigen Handelsjuden seinen Paß nachträglich ergänzen, oder nach dem Ablaufe prolongiren, oder einen neuen Paß zur Fortsetzung der Marktreisen ertheilen, eben so wenig der Heimathsbehörde den Paß zur Vervollständigung oder Erneuerung übersenden, sondern letztere kann nur bei persönlicher Gestellung am Wohnorte stattfinden, wohin diese Personen

Digitized by Google

mit ihren derartigen Anträgen lediglich zu verweisen sind. Sobald ein solcher Paßführer von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute abweicht, oder die tägliche Visirung nachzusuchen unterlassen hat, oder die Gültigkeitsdauer des Passes verflossen ist, muß ihm der Paß abgenommen und an die Ausstellungsbehörde mittelst Benachrichtigungschreibens überschickt, er selbst aber mit einem kurzen Interimspaß auf dem nächsten Wege nach seinem Wohnort zurückgewiesen werden; hat derselbe jedoch heimlichen Hausirhandel betrieben, oder ist sonst des Bettelns oder Vagabondirens verdächtig, so wird er einstweilen angehalten, und erst nach beendigter Untersuchung und event. Bestrafung in seine Heimath zurückgewiesen, oder nach Befinden des Falles durch polizeilichen Transport dorthin zurückgeliefert.

6) Vermögende Juden und jüdische Handelsleute, welche sich über die Befugniß zum Handel im Umherziehen durch Hausir-Gewerbescheine ausweisen können, sind diesen Beschränkungen, außer der erforderlichen paßpolizeilichen Legitimation, nicht unterworfen, sondern lediglich nach dem Paß-Edict vom 22. Juni 1817. und nach Inhalt der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. Juli desselben Jahres zu behandeln."

Merseburg, den 5. November 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 497. Die Legitimationen der Mitglieder herumziehender Schauspieler-Gesellschaften betr.

Es sind neuerlich unter den Mitgliedern mehrerer herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften wiederholt ganz unlegitimirte Individuen, insbesondere Ausländer betroffen worden, welche entweder mit gar keinen, oder mit bereits abgelaufenen Pässen versehen waren. Wir nehmen hieraus Veranlassung, an die Polizeibehörden unseres Departements, welchen hierbei in Betreff der unter diesen Gesellschaften befindlichen Ausländer zugleich die Bestimmungen unserer Amtsblatts-Verordnung vom 31. October 1839. (S. 311.) in Erinnerung gebracht werden, die gemessene Aufforderung zu richten, die Legitimationen der einzelnen Mitglieder herumziehender Schauspieler-Gesellschaften mit besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu prüfen und wider diejenigen Individuen, welche sich hierbei nicht hinreichend zu legitimiren vermögen, mit aller Strenge nach den in dieser Beziehung bestehenden Paß- und Fremdenpolizeilichen Vorschriften zu verfahren.

Merseburg, den 9. November 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 498. Die ausgelooseten Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Den Untergerichten unseres Departements und den betreffenden Gerichts-Eingesessenen machen wir zur Beachtung bekannt, daß Listen über die am 15. bis 20. vorigen Monats gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Auslösung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine bei den Landgerichten und respective Land- und Stadtgerichten zu Torgau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Merseburg, Weißenfels, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen und Langensalze zur Einsicht bereit liegen. Naumburg, den 9. November 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Dem Färberei-Besitzer Abr. Langerfeld jun. zu Barmen ist unter dem 11. October 1841. ein Patent auf ein Verfahren, Türkisch rothes Stückzeug darzustellen, insofern es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 499. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrik-Besitzer Christian Heinrich Schwendy zu Berlin ist unter dem 15. October 1841. ein Patent auf eine Schlage-Maschine für Wolle, Baumwolle und andere Materialien, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 500. Patent-Ertheilung.

Dem Tischlermeister Ernst Ferdinand Schob zu Berlin ist unter dem 17. October 1841. ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Construction der Schiebefenster, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 501. Patent-Ertheilung.

Der Frau J. von Wodpol zu Breslau ist unter dem 21. October 1841. ein Patent auf einen durch Beschreibung und Modell erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Koch- und Heizofen, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 502. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten W. C. J. Kiesling zu Potsdam ist unter dem 21. October 1841. ein Patent auf ein Verfahren zur Bereitung eines Bier-Surrogats, in so weit dasselbe als neu und eigentheimlich anerkannt worden ist, für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 503. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Das Pfarramt zu Wuitz, Ephorie Zeitz, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt. Es ist Privat-Patronats, wird aber diesmal vermöge Reverses von der Königl. Regierung besetzt. Die Wahl wird nach 4 Wochen erfolgen. Nr. 504.

Es ist zum Schiedsmann für die Stadt Pretzsch der dortige Schönfärber Sohr, so wie für die Wittenberger Landbezirke und zwar für den 4ten der Landschöppe und Rittergutsbesitzer Krüger zu Dorna, für den 5ten der Oberamtmann Kühn zu Pretzsch, für den 6sten der Gastwirth Carl Thiemer zu Bergwitz, und für den 9ten der Landschulze und Rittergutsbesitzer Erdmann Bröse zu Elster, wieder erwählt und bestätigt worden. Nr. 505.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Schweinitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 506.

Nachweisung

der

im Monat October 1841

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln	Branntwein	Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen					Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.	Quart	à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	2	9	3	1	5	9	—	24	3	—	14	11	—	—	—	1	15	—	2	—	—	—	16	—	4	—	—	25	—	6	—	—
2	Halle	2	9	—	1	7	9	—	24	9	—	15	9	5	10	—	2	—	—	2	15	—	—	11	3	5	—	—	25	—	5	—	—
3	Naumburg	2	8	10	1	4	6	—	20	10	—	15	1	3	4	6	1	20	—	2	—	—	—	12	6	4	—	1	—	—	6	22	6
4	Torgau	2	15	—	1	8	—	—	22	5	—	17	9	4	10	—	1	15	—	2	15	—	—	7	6	4	9	1	—	—	6	—	—
5	Wittenberg	2	21	7	1	9	2	—	27	2	—	18	10	4	14	—	1	15	—	2	7	6	—	10	6	5	—	—	25	—	7	—	—
6	Eisleben	2	3	5	1	8	8	—	23	9	—	16	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	—	26	8	4	25	—
7	Zeitz	2	4	5	1	7	6	—	22	3	—	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—	—	25	—	5	20	—
8	Querfurth	2	12	6	1	3	9	—	22	6	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	8	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	2	14	4	1	6	—	—	23	10	—	16	7	—	—	—	1	12	6	—	—	—	—	10	—	5	—	—	27	6	5	—	—

Merseburg, den 5. November 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. November 1841.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 507.

Nr. 2199. Verordnung, die Aufhebung der in dem §. 201. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und §. 508. der Kriminalordnung über Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigung enthaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 12. September 1841.

Nr. 2200. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Oktober 1841., durch welche des Königs Majestät der Stadt Wreschen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruhet haben.

Nr. 2201. Verordnung wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 30. Juni 1841. auf die Städte Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen. Vom 25. Oktober 1841.

Nr. 2202. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Oktober 1841. über den eximirten Gerichtsstand aller bei den Patrimonialgerichten angestellten Richter.

(Nr. 2031.) Verordnung, betreffend die Kontrole der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden. Vom 30. Juni 1839. Nr. 508.

Die Einführung einer Holz-Legitimations-Controlle betr.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, zur Vorbeugung des, in manchen Gegenden der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rhein-Provinz überhand nehmenden Holzdiebstahls, und bis zur künftigen Publikation einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, wie folgt:

§. 1.

Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen seyn, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gensd'armen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfiszirt werden soll.

§. 2.

Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§. 1.), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Be-

Digitized by Google

scheinigung ihres Holzungsrechts versehen seyn, in welcher die Holz-Sortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung, und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt seyn müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1. bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Konfiskation unterworfen.

§. 3.

Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Konfiskation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandtniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des konfiszirten Holzes gleichkommende Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4.

Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unser Staatsministerium, diese Verordnung überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutz der Waldungen hervorruft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 30. Juni 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Da in einem großen Theile unseres Bezirks der Holzdiebstahl sehr überhand genommen hat, so sind wir von dem Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen Herrn Flottwell Excellenz ermächtigt worden, die vorabgedruckte Verordnung in Anwendung zu bringen. Wir bestimmen daher nun hierdurch Folgendes.

I.

Wer in dem Liebenwerdaer Kreise, in dem Theile des Torgauer Kreises, welcher auf dem linken Ufer der Elbe liegt, in dem Delitzscher Kreise, in dem Bitterfelder Kreise mit Ausschluß der im Anhalt-Dessauischen liegenden Enclaven, Möst, Niesen, Schierau und Priorau Brennholz oder unverarbeitetes Bau- und Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einem Legitimations-Scheine versehen seyn.

II.

Diejenigen, welche

1) in dem Wittenberger Kreise;
2) in dem Querfurther Kreise;

Digitized by Google

3) in dem Eckartsbergaer Kreise;
4) in dem Zeitzer Kreise;
5) in dem Merseburger Kreise;
6) in dem Stadtkreis Halle;
7) in dem Mansfelder Gebirgskreise;
8) in dem Saalkreise mit Ausnahme der Enclave Löbnitz an der Linde;
9) im Naumburger Kreise mit Ausnahme der Enclaven Abt-Löbnitz und Molschwitz;
10) im Sangerhäuser Kreise mit Ausnahme der beiden Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla und der beiden Aemter Kelbra und Heringen;
11) in dem Theile des Torgauer Kreises, welcher auf dem rechten Ufer der Elbe liegt, und
12) in nachfolgenden Ortschaften des Mansfelder Seekreises:
a) Eisleben, b) Erdeborn, c) Helfta, d) Wimmelburg, e) Wolferode, f) Bischoferode, g) Hornburg, h) Holzzelle,

Brennholz oder unverarbeitetes Nutzholz in Traglasten, auf Karren, Handschlitten und auf kleinen nicht mit Zugvieh bespannten Wagen transportiren, müssen mit einem Legitimations-Scheine versehen seyn.

III.

Der Transport des Holzes auf mit Zugvieh bespannten Wagen und Schlitten wird in den sub II. aufgeführten Districten für jetzt keiner Controlle unterworfen.

IV.

In dem Weißenfelser und Herzberger Kreise, so wie in dem sub II. mit genannten Enclaven bleibt für jetzt der Holztransport ganz frei.

V.

Denjenigen, welche auf Grund eines besondern Rechts oder vergünstigungsweise oder gegen Entrichtung eines Einmiethegeldes oder sonstigen Aequivalents unbestimmte Holznutzungen ausüben, dient in den sub I. und II. bezeichneten Controllbezirken, wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, die von dem Forsteigenthümer resp. dessen Beamten oder Aufseher ausgestellte Bescheinigung über ihre Holzungsbefugniß, in welcher die Holzsortimente, worauf die Holzungsbefugniß lautet, die Tage, an welchen dieselbe und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt seyn müssen, als Legitimations-Schein. In allen übrigen Fällen sollen die Legitimations-Scheine nach dem nachstehend abgedruckten Formulare ausgestellt werden.

Ein solcher Legitimations-Schein muß also die Quantität und Qualität des Holzes, welches auf Grund des Zettels transportirt werden darf, die Dauer, für welche ein solcher Zettel gültig seyn soll, den Ort, wohin das Holz transportirt werden soll, den Ausstellungs-Ort, den Tag der Ausstellung und die Unterschrift und Siegel des Ausstellers enthalten. Werden zu diesen Legitimations-Scheinen gedruckte Formulare benutzt, welches in der Regel geschehen soll, so sind die Zahlen darin jedenfalls mit Buchstaben zu schreiben.

Digitized by Google

VI.

Diese (nach §. 1. der Verordnung vom 30. Juni 1839.) vorgeschriebenen Legitimations-Scheine werden ausgestellt:

1) für diejenigen Hölzer, welche aus den Königlichen Forsten abgefahren werden, von den Königlichen Oberförstern und müssen diese Zettel namentlich mit dem Dienstsiegel des Oberförsters versehen seyn. Sie werden in Empfang genommen bei der Ueberweisung des Holzes durch den betreffenden Förster;
2) für diejenigen Hölzer, welche aus Privatforsten abgeholt werden, von dem Eigenthümer oder dessen Forstaufsehern;
3) für solche Hölzer, welche aus städtischen und Communal-Forsten transportirt werden, entweder von den betreffenden Magistraten und Ortsbehörden, oder wenn diese angestellte Förster haben, von diesen. Solche von den Stadt- oder Ortsbehörden, oder deren Förster ausgestellte Zettel müssen mit dem Ortssiegel versehen seyn;
4) für solche Hölzer, welche aus den Städten, Ortschaften oder von Holzablagen verfahren werden, von den Ortspolizeibehörden, und müssen diese sie mit dem Ortssiegel versehen.

VII.

Die Ausstellung der Legitimations-Scheine muß kostenfrei erfolgen.

VIII.

Die Legitimations-Scheine müssen in denjenigen Landestheilen, in welchen nach Nr. I. und II. das Gesetz vom 30. Juni 1839. zur Anwendung kommen soll, auf Erfordern den Forstbeamten, Gensd'armen, Polizei- und Steuerbeamten vorgezeigt werden.

IX.

Wenn Jemand in den oben sub I. und II. als der Holz-Controlle unterworfen aufgeführten Landestheilen und Ortschaften bei der eben dort näher bezeichneten Holztransportweise mit dem vorgeschriebenen Legitimations-Scheine nicht versehen ist, und diesen auf Erfordern den Forstbeamten, Gensd'armen, Polizei- und Steuerbeamten nicht vorzeigen kann, so wird das Holz in Beschlag genommen und confiscirt, und wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Confiscation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und nach Bewandniß der Umstände entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerth der confiscirten Hölzer gleichkommende Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

X.

Die Polizeigerichtsbehörde hat das Confiscations-Verfahren einzuleiten, und ergeben sich dabei Gründe zu der Vermuthung, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen sey, so muß die Angelegenheit zur weiteren gerichtlichen Untersuchung abgegeben werden.

XI.

Diese Verordnung soll vom 1. Januar 1842. an zur Anwendung gebracht werden.

Merseburg, den 19. November 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Holz-

Digitized by Google

Holz-Attest

Formular zu den Legitimationsscheinen.

Vorzeiger dieses (Stand, Namen und Wohnort) kann (Quantität und Qualität des Holzes) aus (Name des Orts des Waldes) gegen Vorzeigung dieses Attestes, welches vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, auf (Tage und Wochen) gültig ist, nach (Ort der Bestimmung) bringen.

den 18

Nr. 509. Verbot des Gebrauches von Schlitten ohne Deichseln in den Städten betr.

Da im Winter und namentlich bei eintretender Glätte, durch den Gebrauch von Schlitten ohne Deichseln, in den Städten leicht Unglücksfälle oder Beschädigungen herbeigeführt werden können, so bestimmen wir hierdurch auf Grund höherer Genehmigung, daß zukünftig sich Niemand in den Städten bei eingetretenem Schneefall oder wenn sonst in den Straßen Glätte entstanden ist, der Schlitten ohne Deichsel bedienen darf.

Contraventionen hiergegen sind mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Thalern, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu ahnden.

Merseburg, den 13. November 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 510. Edictal-Citation.

Es sind die beiden vormals Königl. Sächsischen, jetzt Königl. Preußischen verloosbaren, im Leipziger Neujahrsmarkte des Jahres 1764. ausgestellten, mit lit. D. und Nr. 1573. und 5580. bezeichneten, auf jeden Inhaber gestellten und dem Häusler Johann Gottlieb Mai zu Langhurkersdorf im Königreich Sachsen gehörigen Steuer-Credit-Kassenscheine, wovon jeder auf die Summe von Einhundert Thaler Conventionsgeld lautet — jedoch ohne Talons und Coupons, welche noch unversehrt vorhanden sind, — angeblich vernichtet und dadurch verloren worden.

Dieser Verlust ist auch unter dem 14. Februar 1839. — im 9. Stücke des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg und in Nr. 46. der Leipziger Zeitung — öffentlich bekannt gemacht, die gedachten Steuer-Credit-Kassenscheine sind aber bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen.

Es hat daher der Häusler Johann Gottlieb Mai auf Amortisation dieser Steuer-Credit-Kassenscheine angetragen und die etwaigen unbekannten Inhaber derselben werden demnach hierdurch aufgefordert, sich bis zum 8ten Zins-Zahlungstermine, Michaelis 1842., spätestens aber jeden Falls in dem zu diesem Behuf auf

den 21. December 1842., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Oberlandesgerichts-Referendar Löser, in unserm Geschäfts-Locale angesetzten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, aus der Zahl der hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarien, von denen für den Fall der Unbekanntschaft damit, der Justiz-Rath Müller, Reinstein und Mietzsch, in Vorschlag gebracht werden, sich zu melden und ihre Ansprüche an den fragl. Steuer-Credit-Kassenscheinen nachzuweisen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sonst ein ewiges Stillschweigen deshalb ihnen auferlegt und mit gänzlicher Amortisation der Steuer-Credit-Kassenscheine verfahren werden wird.

Naumburg, den 27. October 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Erster Senat.

Digitized by Google

Nr. 511. Der Bestimmung des Herrn Finanz-Minister Excellenz vom 1. Juli c. gemäß, werden vom 1. Januar 1842. ab in den nachbenannten Städten folgende Stücksätze bei Erhebung der Schlachtsteuer in Anwendung kommen:

No.	Namen der Städte.	Stücksätze für Ochsen und Stiere. Ctr.	Kühe und Ferfen. Ctr.	Kälber. Ctr.	Hammel, Schaafe u. Ziegen. Ctr.	Schweine. Ctr.
1.	Halle	$6\frac{8}{15}$	4	$\frac{7}{15}$	$\frac{8}{15}$	$1\frac{8}{15}$
2.	Merseburg	6	4	$\frac{7}{15}$	$\frac{8}{15}$	$1\frac{4}{15}$
3.	Torgau	$5\frac{8}{15}$	$3\frac{8}{15}$	$\frac{6}{15}$	$\frac{8}{15}$	$1\frac{4}{15}$
4.	Naumburg	$5\frac{8}{15}$	$3\frac{8}{15}$	$\frac{6}{15}$	$\frac{8}{15}$	$1\frac{4}{15}$
5.	Weißenfels	$5\frac{8}{15}$	$3\frac{8}{15}$	$\frac{6}{15}$	$\frac{8}{15}$	$1\frac{4}{15}$
6.	Zeitz	5	$3\frac{4}{15}$	$\frac{6}{15}$	$\frac{8}{15}$	$1\frac{4}{15}$
7.	Wittenberg	5	3	$\frac{6}{15}$	$\frac{8}{15}$	$1\frac{4}{15}$

Dies wird hiermit dem betheiligten Publicum bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16. November 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 512. Ausloosung von Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftl. Obligationen betr.

Bei der, am 12. October a. c., in der Leipziger Michaelis-Meß-Conferenz stattgehabten anderweitigen Ausloosung der Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen, sind zu der statutenmäßig am 2. Januar 1842., durch das Handlungshaus Frege et Comp. zu Leipzig, zu bewirkenden Zahlung, der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominal-Beträge, die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

sub litt. A.

nro. 646. 372. 689. 670. 495. 355. 365. 290. 583. 466. 240. 445. 450. 37. 64. und 315.

sub litt. B.

nro. 528. 305. 1077. 1345. 978. 554. 128. 1087. 1285. 313. 119. 793. 938. 1134. 1211. 275. 263. 620. 1316. 543. 643. 1205. 507. 572. 1201. 634. 788. 1244. 150. 1452. und 1192.

In demselben Termine wurden zugleich folgende, am 2. Januar 1840., und am 2. Januar und 1. Juli a. c. fällig gewesene, gegen Zahlung des Capitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen:

nro. 238. 452. 456. 443. 439. 340. 22. 187. 530. 170. 635. 189. 144. 206. 210. und 515. litt. A. — ferner:

Digitized by Google

nro. 1274. 1241. 1325. 234. 1239. 956. 281. 665. 877. 722. 1482. 1002. 992. 105. 252. 743. 952. 172. 268. 827. 594. 676. 218. 759. 720. 33. 155. und 1260. litt. B.

mit den dazu gehörigen Talons, und betreffenden Coupons, vorschriftsmäßig vernichtet.

Halle den 11. und Leipzig den 22. November 1841.

Schulden-Tilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salz-Bergwerke bei Teuditz und Kötzschau.

v. Alvensleben. v. Bülow. D. Wendler. F. Proc. Geyer. Frege et Comp.

Nr. 513. Patent-Aufhebung.

Das dem Mechanikus A. F. Neukrantz zu Berlin unterm 18. August 1840. ertheilte Patent auf die Anordnung einer für neu und eigenthümlich erachteten Pumpe, um vermittelst derselben bei Dampfmaschinen- oder sonstigen Dampfkesseln das Wasser der kondensirten Dämpfe zur Kesselspeisung zu benutzen, ingleichen eines für neu und eigenthümlich erachteten Regulators, um den durch Dampfentweichung verursachten Wasserverlust durch Einspritzwasser zu ersetzen, ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

Nr. 514. Patent-Aufhebung.

Das dem Fabrikbesitzer S. Dobbs zu Aachen unterm 28. August 1840. ertheilte Einführungs-Patent auf einen an dem Reactions-Rade angebrachten, als neu und eigenthümlich erkannten selbstthätigen Regulator zur Verengung und Erweiterung der Ausfluß-Oeffnung, ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

Nr. 515. Hypotheken-Sachen.

Die in der Beilage zum 6. Stück des Merseburger Regierungs-Amtsblatts 1841., unterm 30. December 1840. von uns bekannt gemachten Hypotheken-Tabellen über die resp. geschlossenen und walzenden Grundstücke, sind sämmtlich in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen worden. Es treten daher von jetzt ab hinsichtlich des Erwerbs neuer Hypothekenrechte bei diesen Grundstücken die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung ein.

Delitzsch, den 8. October 1841.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 516. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch von den in unserer Bekanntmachung vom 7. November 1840., Beilage zum 3. Stück des Amtsblatts pro 1841., näher verzeichneten Grundstücken ist vollendet. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Ansehung dieser Grundstücke wird nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Das Patrimonial-Gericht Reuden.

Nr. 517. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch von den in unserer Bekanntmachung vom 22. Juni d. J., Beilage zum 28. Stück des Amtsblatts pro 1841., näher bezeichneten, geschlossenen

Digitized by Google

Grundstücken ist fertig und wird in Ansehung dieser Grundstücke der Erwerb von neuen Hypothekenrechten, nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Das Patrimonial-Gericht zu Altjeßnitz.

Nr. 518. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch über die Erbigsche Häuslerstelle Nr. 31. Priorau, cfr. Bekanntmachung vom 18. Juni 1841., Beilage zum 28. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1841. ist vollendet, und können in Ansehung dieses Grundstücks neue Hypothekenrechte nur nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden.

Das Patrimonial-Gericht zu Priorau.

Nr. 519. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch über das in unserer Bekanntmachung vom 16. Juli c. im 28. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1841. näher bezeichnete Grundstück ist vollendet. Der Erwerb von neuen Hypothekenrechten in Ansehung dieses Grundstücks, wird nunmehr nur nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Das Patrimonial-Gericht zu Zschepkau.

Nr. 520. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch über die in unseren Bekanntmachungen vom 22. Mai und 18. Juni curr., Beilage zum 28. Stück des Regierungs-Amtsblatts zu Merseburg näher bezeichneten Grundstücken ist vollendet. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte wird nunmehr nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Bitterfeld, den 2. October 1841.

Das Patrimonial-Gericht Salzfurth mit Thalheim und Capelle.

Personal-Chronik.

Nr. 521. Das Pfarramt zu Neußen, Ephorie Belgern, wird jetzt durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und vermöge Reverses diesmal von der Königl. Regierung binnen vier Wochen besetzt werden.

Nr. 522. Der Gerichts-Assessor Bank zu Schraplau ist zum Verwalter des Patrimonial-Gerichts über Stedten I. neu erwählt und verpflichtet worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à 1 Bogen für den Querfurter landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

44. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. December 1841.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 523.

Nr. 2203. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. August 1841., wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersozietätsreglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836.

Nr. 2204. Gesetz betreffend den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen. Vom 6. November 1841.

Nachdem der Major a. D. Benicken auf sein Ansuchen von dem bisher verwalteten Amte eines Local-Censors für Erfurt enthunden worden ist, haben die dem Censurwesen vorgesetzten Königlichen Hohen Ministerien dieses Amt dem Lehrer an der Realschule zu Erfurt, Dr. ph. Koch anderweit übertragen, wovon das betreffende Publikum im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Magdeburg, den 28. November 1841. Nr. 524.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise

des Getreides von den Städten Halle und Quedlinburg, welche in Gemäßheit der Bekanntmachung der Königl. General-Commission der Provinz Sachsen vom 9. Juni 1831. (Amtsblatt Jahrgang 1831. Stück 25. pag. 178.) bei Ausführung der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. in der Zeit vom 18. November 1841. bis dahin 1842. zum Grunde gelegt werden sollen. Nr. 525. Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Halle	1	26	2	1	11	1	—	29	6	—	21	5
2.	Quedlinburg .	1	23	—	1	13	5	1	—	11	—	22	5

Merseburg, den 3. December 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 526. Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise

des Getreides pro 1841. der in der Bekanntmachung vom 8. Mai 1822. (Amtsblatt pro 1822. pag. 193.) genannten Städte, welche nach den im Gesetz vom 7. Juni 1821. enthaltenen näheren Bestimmungen bei Ablösung von Getreide-Natural-Leistungen, den zehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen zu Grunde gelegt werden sollen.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Halle	2	15	2	1	10	7	—	24	1	—	15	—
2.	Weißenfels . .	2	9	9	1	6	3	—	23	10	—	13	10
3.	Leipzig	2	21	—	1	9	1	—	26	7	—	16	10
4.	Naumburg . .	2	17	7	1	5	1	—	21	2	—	14	2
5.	Zeitz	2	10	5	1	7	9	—	22	—	—	15	—
6.	Wittenberg . .	2	26	4	1	10	2	—	27	5	—	18	2
7.	Torgau	2	19	1	1	7	—	—	23	4	—	17	10
8.	Nordhausen .	2	8	10	1	8	6	—	23	8	—	15	—
9.	Quedlinburg .	2	10	2	1	17	—	—	27	9	—	18	10

Merseburg, den 3. December 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 527. Die Amortisation verloren gegangener Päße betr.

Nach Vorschrift des §. 25. der General-Paß-Instruction vom 17. Juli 1817. und im sicherheitspolizeilichen Interesse muß jeder verloren gegangene Paß durch die Amtsblätter des Regierungsbezirks, in welchem er verloren worden, für amortisirt erklärt werden. Die Kosten für die Insertion der Amortisations-Bekanntmachung hat der Verlierer des Passes zu entrichten und nur im Falle bescheinigten Zahlungs-Unvermögens kann die Insertion gratis erfolgen.

Von des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz ist nun mittelst Circular-Rescripts vom 24. August d. J. die Anordnung getroffen worden, daß Bekanntmachungen der Polizeibehörden wegen Amortisation verloren gegangener Päße fernerhin nur dann gratis in die Amtsblätter inserirt werden, wenn in der Requisition das Zahlungs-Unvermögen des Paßverlierers und die Thatsache ausdrücklich bescheinigt worden, daß auch der neue Paß gratis ertheilt worden sey.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der uns untergeordneten Polizeibehörden mit der Anweisung, hiernach bei Insertionsgesuchen, sie mögen nun an die Re-

Digitized by Google

daction unserer Amtsblätter oder an die Redactionen der Amtsblätter anderer Königl. Regierungen gerichtet seyn, zu verfahren.

Um endlich die sofortige Einziehung der Insertionskosten für die Amortisations-Bekanntmachungen bei Ertheilung der neuen Pässe zu erleichtern, ist der Betrag dieser Kosten für eine solche Bekanntmachung in unseren Amtsblättern ein für allemal auf 16 Sgr. festgesetzt worden. Den Anträgen auf Insertion der Amortisations-Bekanntmachungen ist daher entweder dieser Kostenbetrag oder ein den obigen Bestimmungen entsprechendes Zahlungs-Unfähigkeitsattest beizufügen.

Anträge, bei denen weder das Eine noch das Andere geschehen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Merseburg, den 22. November 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 528. Bekanntmachung der Großherzoglich Sächsischen Landes-Direction zu Weimar wegen der Legitimation der Fuhrknechte.

Nachstehende Verordnung der Großherzoglich Sächsischen Landes-Direction zu Weimar, die Legitimation der Knechte von Frachtfuhrleuten und Lohnkutschern betreffend, wird hierdurch in Folge höherer Anordnung zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht.

Merseburg, den 29. November 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es ist für nöthig erachtet worden, die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, welche ohne eigene Legitimation und nur unter Bürgschaft ihrer Dienstherren zu reisen pflegen, einer sorgfältigern polizeilichen Beaufsichtigung als bisher zu unterwerfen.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wird daher hierdurch verordnet:

1) die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher haben sich in Zukunft, wenn sie das Großherzogthum betreten, durch Reisepässe, oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legitimiren, widrigenfalls sie das hiesige Land sofort wieder verlassen müssen;
2) sämmtliche Polizei-Unterbehörden des Großherzogthums werden hierdurch angewiesen, die einpassirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhrleute und Lohnkutscher ꝛc. einer Beaufsichtigung in der angedeuteten Beziehung zu unterwerfen, ihnen die Reise-Legitimation abzufordern und dieselben, wenn sie letztere nicht in genügender Art besitzen, über die Landesgrenze zurückzuweisen;
3) damit jedoch die auswärtigen Fuhrleute und Lohnkutscher Zeit und Gelegenheit erhalten, sich mit gegenwärtiger Verordnung bekannt zu machen und sich vor Schaden zu hüten, soll dieselbe erst vom 1. Januar 1842. an in Kraft treten.

Weimar, den 17. August 1841.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direction.

gez. F. von Schwendler.

Digitized by Google

Nr. 529. Die Besiegelung und Form der für das Depositorium bestimmten Quittungen betr.

Die von den Gerichten eingehenden vorläufigen Empfangs-Bescheinigungen über aus dem Depositorium zugesendeten Gelder werden in sehr abweichenden Formen ausgestellt befunden, auch sind dieselben sehr oft nicht besiegelt und daher gar nicht beglaubigt.

Sämmtliche uns subordinirte Gerichte werden deshalb hiermit angewiesen, die fraglichen Quittungen nicht anders, als:

a) unter dem Namen des Gerichts,
b) mit der Unterschrift seines Vorstandes versehen und
c) unter Beidrückung des Gerichts-Siegels,

und zwar abgesondert von den nach Eingang der Gelder etwa noch aufzunehmenden Zahlungs- und Quittungs-Verhandlungen, hierher einzusenden, widrigenfalls dieselben auf Kosten desjenigen Beamten, welchem hierbei ein Versehen zur Last fällt, werden zurückgeschickt werden.

Naumburg, den 23. November 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 530. Die Veränderungen der Gerichtsbarkeit über das Dorf Rehfeld betr.

In Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. d. Mts. wird das Dorf Rehfeld zum 1. Januar 1842. von dem Gerichts-Sprengel des Königl. Gerichtsamts zu Annaburg abgetrennt und der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Königl. Landgerichts zu Torgau beigelegt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Naumburg, den 22. November 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 531. Die Veränderung der Gerichtsbarkeit über die Dörfer Dippelsdorf und Unternessa betr.

Zu Folge Allerhöchster Genehmigung wird zum 1. Januar 1842. die Trennung der Dörfer Dippelsdorf und Unternessa vom Bezirke der Königl. Gerichts-Commission zu Hohenmölsen und deren Vereinigung mit der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Weißenfels bewirkt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Naumburg, den 25. November 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 532. Der Regierungs-Assessor Seestern-Pauly ist von dem Regierungs-Collegio in Erfurt in gleicher Eigenschaft nach Merseburg versetzt worden.

Nr. 533. Der Pfarrer M. Johann David Benjamin Friedrich in Tauhard, Ephorie Eckartsberga, ist am 20. November c. im 62sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Privat-Patronats.

Hierzu vier Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis;
2) eine à ¾ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis;
3) eine à 1½ Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis, und
4) eine à ½ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

45. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. December 1841.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 534.

Nr. 2205. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 31. Oktober 1841.

Nr. 2206. Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die Städteordnung bisher nicht eingeführt ist. Vom 31. Oktober 1841.

Nr. 535. Die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände betr.

Nachstehendes Rescript des Herrn Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz vom 14. November 1841.:

Die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände werden in Folge der Revisionen und der darauf erlassenen Anordnungen zwar jetzt im Allgemeinen mehr als früher von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sach-Kenntniß ausgeführt; es kommen indeß noch fortwährend und nicht selten Fälle vor, in denen diese Untersuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Diese Mangelhaftigkeit beruhet hauptsächlich darin, daß es den Aerzten in dem Explorations-Termin an der Zeit und Muße fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten, erforderlich ist.

Um zu bewirken, daß die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten Prozessen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich hierdurch nach vorgängiger Communication mit dem Herrn Justiz-Minister und im Einverständniß mit demselben Folgendes fest:

1) die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termin durch Besuche des Imploraten, so wie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren;
2) in dem Explorations-Termin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens ꝛc. des Imploraten, so wie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Colloquium nach Fragen und Antworten speciell

Digitized by Google

und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgemeinen Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen.

Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obductions-Protokolle, nämlich: vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei Obductions-Verhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen

3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demselben mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Acten und der protokollarischen Verhandlung in termino, so wie unter Berücksichtigung der Circular-Verfügung vom 9. April 1838. No. 1746., eine vollständige Geschichts-Erzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheits-Erscheinungen, Beweismittel und Thatsachen, den vorliegenden Fall einer medicinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende, nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen.

Das Königliche Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Gerichtsbehörden bringen, und letztere zugleich anweisen,

a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termin von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Exploranden informiren können, und

b) durch den Gerichts-Deputirten Behufs der Controllirung der Aerzte im Protokoll vermerken zu lassen:

ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sey oder nicht.

Da es einerseits billig ist, daß den Aerzten für einen größeren Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäfte eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andererseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden, Kosten nicht in einem unverhältnißmäßigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Parteien oder die Staats-Kassen zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Justiz-Minister angeordnet,

c) daß niemals für mehr als drei vor dem Explorations-Termin gemachte Besuche bei dem Provokaten, die taxmäßigen Gebühren zugebilligt werden und

d) daß auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniß der Untersuchung im

Digitized by Google

Termin ein ganz zweifelloses gewesen ist, und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte.

Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie vor dem Termin nur die zu ihrer gehörigen Information unerläßlichen Besuche machen und sich wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermögenden Exploranden, zu diesem Behuf auf einen einzigen Besuch beschränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten im Einverständniß mit dem Gerichts-Deputirten überlassen bleiben: in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchen das Ergebniß der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden besondern und motivirten Gutachtens ein solches sofort im Termin in Gemäßheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protokoll zu geben.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniß der Physiker und Aerzte zu bringen.

Berlin, den 14. November 1841

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

bringen wir hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Aerzte.

Merseburg, den 6. December 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 536. Die Beauftragung des Königlichen Landraths des Saalkreises zur Ertheilung von Regierungs-Ausgangs-Pässen an Einwohner des Saalkreises betr.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, die Ausstellung von Regierungs-Ausgangs-Pässen an die Bewohner des Saalkreises, welche bisher der Magistrat zu Halle, auf Grund seiner generellen Ermächtigung zur Ausfertigung von Ein- und Ausgangs-Pässen, mit besorgt hat, vom 1. Januar 1842. ab, dem Königl. Landrath des Saalkreises ausschließlich zu übertragen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und das Publikum noch besonders darauf aufmerksam machen, daß hiernach alle Ausgangs-Paßgesuche von Einwohnern des Saalkreises von dem gedachten Zeitpunkte ab nur allein bei der genannten landräthlichen Behörde anzubringen sind, bemerken wir schließlich, daß durch diese Anordnung im Uebrigen die generelle Befugniß jenes Magistrats, zur Ausstellung von Ausgangs-Pässen nicht modifizirt wird, wie derselbe dann auch nach wie vor zur Ertheilung von Regierungs-Eingangs-Pässen allein befugt bleibt.

Merseburg, den 30. November 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 537. Die Einführung der revidirt. Städte-Ordnung in den Städten Leimbach u. betr.

In Folge der uns durch Se. Excellenz des Königl. Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen Herrn Flottwell gewordenen Ermächtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Städten Leimbach, Seyda, Schönewalde und Uibigau die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831., unter den Allerhöchsten Orts genehmigten Modificationen, eingeführt worden ist.

Merseburg, den 24. November 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 538. Den Umtausch der Quittungen über die im 3ten Quartal 1841. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die, im 3ten Quartale 1841. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien sind, nach erfolgter vorschriftmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben. Merseburg, den 1. December 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 539. Das Verfahren bei Regulirung des Hypothekenwesens ꝛc. betr.

Nachstehendes Rescript:

Justiz-Ministerium. Berlin, den 8. September 1841.

Journal-No. I. 4663. An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

„Auf den Bericht der Hypotheken-Deputation des Königl. Oberlandesgerichts vom 20. v. Mts.,

wegen Auslegung der, das Verfahren bei der Regulirung des Hypothekenwesens betreffenden Allerhöchsten Ordre vom 9. Mai 1839.,

wird dem Collegium eröffnet, wie der Justiz-Minister mit derselben dahin einverstanden ist,

daß die Bestimmung No. I. 3. der gedachten Allerhöchsten Ordre,

wonach zur Berichtigung des Besitztitels für den zur Zeit der Anlegung eines neuen Hypotheken-Foliums vorhandenen Besitzer es genügen soll, wenn er, außer dem Falle eines Aufgebots, durch Documente, Zeugen oder Atteste öffentlicher Behörden glaubwürdig bescheinigt, daß er das Grundstück aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist, zehen Jahre lang besitze,

auch in denjenigen Fällen unbedingt zur Anwendung komme, in welchen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§. 621. flg. Tit. 9. Thl. I. die zehenjährige Besitzzeit zur Erwerbung des Eigenthums durch Ersitzung nicht hinreicht.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich auch daraus, daß die gedachte Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 9. Mai 1839. den Vorschriften der Verordnung vom 31. März 1834., wegen Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthume Westphalen §§. 8 u. 9. (Gesetzsammlung S. 47.) entlehnt ist und zum Zweck hat, die Besitztitel-Berichtigung für die Fälle, wo es an den gesetzlichen Erfordernissen der Eigenthumserwerbung fehlt, zu erleichtern.

Für den Justiz-Minister, vermöge Allerhöchsten Auftrags:
(gez.) Ruppenthal."

wird den Untergerichten unseres Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Naumburg, den 3. December 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Dem Königl. Württembergischen Rittmeister a. D. von Zieten zu Berlin ist unterm 21. November 1841. ein Patent auf eine durch Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Wasserhebe-Maschine, auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden. Nr. 540. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrik-Besitzer Samuel Dobbs zu Hoerde bei Dortmund ist unter dem 21. November 1841. ein Patent auf eine durch Elementarkräfte zu betreibende Strumpf-Maschine nebst dazu gehörigen Vorrichtungen, so weit die ganze Zusammensetzung dieser Maschine nach den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 541. Patent-Ertheilung.

Die alle drei Rubriken in sich fassende Hypothekentabelle über eine Windmühle nebst Zubehör des Friedrich Wilhelm Karnagel zu Merkwitz ist fertig und liegt während eines zweimonatlichen Zeitraums, vom 8ten Tag nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Spätere Erinnerungen dagegen können nicht berücksichtigt werden. Schmiedeberg, den 8. September 1841. Nr. 542. Hypotheken-Sachen.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Die Hypothekentabelle über das zu Göthewitz belegene, sub Nr. 22. katastrirte, dem Einwohner Johann Gottlob Gläser und dessen Ehefrau Johanne Rebecka geb. Kahle daselbst zugehörige Wohnhaus ist fertig, und steht es allen Interessenten frei, dieselbe innerhalb eines 2monatlichen Zeitraums in unsrer Registratur einzusehen. Spätere Erinnerungen finden dagegen nicht statt. Hohenmölsen, den 28. October 1841. Nr. 543. Hypotheken-Sachen.

Königliche Gerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über einen halben Acker Wiese des Kossathenguts-Besitzers Johann Carl Paul zu Grötz, in Knechtendorfer Mark Zörbiger Flur, Catast. fol. 192b. Nr. 377. und Flurbuch Nr. 106. ist fertig und kann von den Interessenten Nr. 544. Hypotheken-Sachen.

vom 25. December d. Js. bis zum 25. Februar k. Js.

hier an Gerichtsstelle eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen dagegen nicht mehr zulässig. Zörbig, den 23. November 1841.

Königliche Gerichts-Commission.

Daß nunmehro die sämmtlichen Hypothekenbücher über die geschlossenen und walzenden Grundstücke der Ortschaften Frohndorf und Rettgenstedt und deren Fluren vollendet sind und daher der Erwerb von Realrechten an diesen Grundstücken von jetzt ab lediglich nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist, solches machen wir hiermit öffentlich bekannt. Frohndorf, den 1. December 1841. Nr. 545. Hypotheken-Sachen.

Gräflich Werthern-Beichlingensches Patrimonial-Gericht daselbst.

Digitized by Google

Nr. 546. Hypotheken-Sachen. Das Hypothekenbuch über die geschlossenen Grundstücke vom Dorfe Dolstheide (cfr. Bekanntmachung vom 28. Juli cr., Beilage zum 33. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1841.) ist vollendet. Jetzt treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung, rücksichtlich dieser Immobilien ein. Elsterwerda, den 7. December 1841.

Gräflich von Einsiedelsches Patrimonial-Gericht über Mückenberg.

Personal-Chronik.

Nr. 547. Der bei dem Regierungs-Collegio in Potsdam angestellt gewesene Oberforstmeister von Schleinitz ist in gleicher Eigenschaft zu der Regierung in Merseburg versetzt worden.

Nr. 548. Der Gutsbesitzer Johann August Zeising zu Brehna ist zum Bürgermeister daselbst erwählt und, nach erfolgter Bestätigung der Wahl, als solcher eingeführt und verpflichtet worden.

Nr. 549. Der Forst-Candidat und Candidat der Feldmeß-Kunst Reinhold Friedrich Heinrich Delbrück in Halle, ist zum Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 550. Der bisherige Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Procopius in Wittenberg, hat diese Agentur aufgegeben und ist an dessen Stelle der dasige Kaufmann Christian Friedrich Bilsing bestätigt worden.

Nr. 551. Der Pfarrer M. Mädicke in Zschackau, Ephorie Torgau, ist am 21. November c. im 80sten Lebensjahre stehend, mit Tode abgegangen. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Königlichen Patronats. Es wird nunmehr die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. October d. J. (Amtsbl. 1841. Stück 40. S. 270.) bestimmte Beisetzung eines Substituten nicht erfolgen, vielmehr die Stelle binnen 2 Monaten wieder besetzt werden.

Nr. 552. Dem Gymnasial-Lehrer, Dr. Johann Friedrich Schmalfeld am Gymnasio zu Eisleben, und den Gymnasial-Lehrern Karl Friedrich Ferdinand Peter und Karl Friedrich Feldhügel am Gymnasio zu Zeitz, ist durch ein Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 27. November d. J. der Ober-Lehrer-Titel beigelegt worden.

Nr. 553. 1) Dem Oberlandesgerichts-Justiz-Commissar und Notar, Criminal-Rath Karl Wilhelm Kayser in Naumburg, ist den 19. November c. die erbetene Entlassung aus dem Königl. Justiz-Dienste ertheilt und der bisherige dasige Oberlandesgerichts-Assessor Karl Julius Franz dagegen eodem zum Oberlandesgerichts-Justiz-Comissarius daselbst und zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt;

2) der Kammergerichts-Assessor Villaume in Torgau, ist den 29. October c. an das Oberlandesgericht zu Frankfurth versetzt;

3) der Gerichts-Commissair zu Bitterfeld, Land- und Stadtgerichts-Assessor Penseler, ist den 26. October c. gestorben;

Digitized by Google

4) der bei dem Land- und Stadtgericht in Zeitz als Gehülfe beschäftigte Oberlandesgerichts-Referendar von Gleißenberg, ist am 29. September c. gestorben;

5) der Oberlandesgerichts-Referendar Gottfried Wilhelm Albert Gutike, ist den 23. October c. von dem Oberlandesgericht in Marienwerder zu dem in Naumburg versetzt;

6) die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Franz Friedrich Alexander Nettler und Karl Matthäus Schede in Naumburg, sind resp. den 7. October und 11. November c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt;

7) die Candidaten der Rechte: Karl Conrad August Herrmann von Busse, Heinrich Wilhelm Gottlob Krauße, Karl Friedrich August Koch, Friedrich Karl Hinrichs, Bernhard Richter, Karl Eduard Alexander Stehlich und Rudolph Ludwig Georg Siemens, sind den 18. und resp. 19. und 26. November c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren angenommen;

8) der Kanzlei-Diätar, vormalige Unteroffizier, Karl Biehlig in Halle, ist den 23. October c. zum Gerichts-Kanzlisten und Salarien-Kassen-Controleur in Zeitz ernannt;

9) der Land- und Stadtgerichtsbote und Executor Gräfe zu Langensalza, der Landgerichtsbote und Executor Scharsich in Torgau und der Gerichtsamtsbote Grünert zu Gräfenhaynchen, sind vom 1. Januar k. J. an, in den Ruhestand versetzt.

Der Lohgerbermeister Gottfried Benjamin Stäpß in Freiburg ist zum Schiedsmann für dasige Stadt erwählt und verpflichtet worden. Nr. 554.

Der Rathsschulze Einecke zu Wettelrode ist auf anderweite 3 Jahr als Schiedsmann für den VI. Sangerhäuser Landbezirk erwählt und verpflichtet worden. Nr. 555.

Der bisherige Buchhalter Schererz bei dem Königlichen Salzamte zu Dürrenberg, ist in gleicher Eigenschaft zu dem Königlichen Bergamte in Wettin, an die Stelle des pensionirten Buchhalters Thomas daselbst, versetzt worden. Nr. 556.

Der Buchhalter-Posten zu Dürrenberg ist dagegen dem bisherigen Calculator Schurch daselbst, und dessen Stelle dem Eleven Weiß verliehen worden.

Die durch die bevorstehende Pensionirung des Proviantmeisters Kriegs-Rath Hacker zu Torgau vacant werdende Stelle ist Seitens des Königl. Kriegs-Ministeriums dem zeitherigen Reserve-Magazin-Rendanten Lemcke in Weißenfels übertragen und derselbe zum Proviantmeister ernannt; so wie die hierdurch vacant gewordene Rendantur des Reserve-Magazin-Depots zu Weißenfels dem bei dem Proviant-Amte zu Torgau stehenden Controleur Meyer verliehen und derselbe zum Reserve-Magazin-Rendanten ernannt worden. Nr. 557.

Digitized by Google

Nr. 558.

Nachweisung

der

im Monat November 1841

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			Quart		à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	2	9	5	1	6	9	—	26	2	—	13	11	—	—	—	1	15	—	2	—	—	—	16	—	4	—	—	25	—	6	—	—
2	Halle	2	13	9	1	10	6	—	24	6	—	15	2	5	10	—	2	—	—	2	15	—	—	11	3	5	—	—	25	—	5	—	—
3	Naumburg	2	15	10	1	5	7	—	20	11	—	14	5	3	4	6	1	25	—	2	—	—	—	10	—	4	—	1	—	—	6	15	—
4	Torgau	2	18	11	1	7	9	—	23	3	—	17	10	4	10	—	1	15	—	2	15	—	—	7	3	4	9	—	25	—	6	—	—
5	Wittenberg	2	25	—	1	10	1	—	27	5	—	18	—	4	14	—	1	15	10	2	7	6	—	11	3	5	—	—	25	—	7	—	—
6	Eisleben	2	10	6	1	11	5	—	25	2	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	9	5	—	—	27	9	5	11	3
7	Zeitz	2	11	—	1	8	1	—	21	10	—	14	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—	—	25	—	5	25	—
8	Querfurth	2	17	6	1	8	9	—	23	9	—	15	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	4	—	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	2	19	—	1	9	4	—	24	2	—	16	9	—	—	—	1	13	9	1	17	6	—	10	—	5	—	—	27	6	5	—	—

Merseburg, den 6. December 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

46. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. December 1841.

Instruction

Nr. 559.

über das bei Beaufsichtigung der Vormünder und Pflegebefohlnen auf dem **platten Lande** und bei Einforderung der Erziehungs-Berichte zu beobachtende Verfahren für sämmtliche Untergerichte, Ortsbehörden, Geistliche und Schullehrer im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Die Beaufsichtigung und angemessene Erziehung der Pflegbefohlnen ist überall, wo der Richter nicht unmittelbar einwirken kann und die Vormünder ihrem Amte nicht vollständig gewachsen sind, mit Schwierigkeiten verbunden. Namentlich ist dies bei den auf dem Lande wohnenden Pflegbefohlnen der Fall, die, oft von allen Mitteln entblößt, schwer unterzubringen, oft der Erziehung einer schwachen Mutter anvertraut, oft gar schon bei Lebzeiten der Eltern durch schlechte Beispiele verdorben, oder in der Erziehung verwahrlost sind.

Da es auch schwer hält, für dergleichen Kuranden immer tüchtige Vormünder zu erlangen, so bedürfen sie einer desto größeren Fürsorge von Seiten der vormundschaftlichen Gerichte, wenn der Zweck der Erziehung, die Ausbildung zu tugendhaften und nützlichen Bürgern, erreicht werden soll. Ein Hauptmittel, welches die Gesetze zu dem Behufe dem Richter an die Hand geben, besteht in der Erforderung der Erziehungsberichte, die aber erfahrungsmäßig nicht immer ihrem Zwecke entsprechen und meistens nur mit großer Mühe nach mehrfachen Erinnerungen und Strafauflagen zu erlangen sind. Den Vormündern auf dem Lande geht häufig die Fähigkeit ab, sich schriftlich auszusprechen; sie lassen es bei allgemeinen Aeußerungen bewenden, ohne auf das Einzelne und das, was Noth thut, einzugehen; sie nehmen vom regelmäßigen Schul- und Kirchen-Besuch der Kuranden entweder gar keine oder ungenügende Kenntniß; die Mütter, als Vormünderinnen, verschweigen auch wohl die fehlerhaften Eigenschaften ihrer Kinder, bemänteln sie, oder wissen sie nicht zu beurtheilen, — und die Erziehungsberichte arten auf die Weise in eine leere Förmlichkeit aus. Davon abgesehen, ist es eine Hauptpflicht des Richters, auch die Vormünder in ihrem Amte zu beaufsichtigen und sich zu überzeugen, ob sie allen ihren Obliegenheiten nachkommen.

Diese können actenmäßig den gewöhnlichen Anforderungen genügt und dennoch die genaue Aufsicht auf den Lebenswandel und die Moralität der Pflegbefohlnen versäumt haben.

Um nun über die Erziehung der auf dem platten Lande wohnenden Pflegbefohlnen und über das Verhalten der Vormünder gründliche und wahrheitsgemäße

Digitized by Google

Berichte zu erhalten und dadurch eine sichere Basis für die Erziehung der Pflegbefohlnen zu gewinnen, ist es für zweckmäßig erachtet und höhern Orts genehmigt worden, die Mitwirkung der Ortsbehörden, Geistlichen und Schullehrer bei Erstattung der Erziehungs-Berichte auf möglichst einfache Weise in Anspruch zu nehmen und die Erziehungs-Berichte der Vormünder unter ihre besondere Aufsicht zu stellen, um dadurch nicht nur den Ortsbehörden eine größere Veranlassung zu geben, sich etwaniger verwahrloften Kuranden thätig anzunehmen und Maaßregeln gegen das Vagabondiren und Betteln, als andere Laster und Untugenden derselben zu ergreifen, sondern auch den Geistlichen und Schullehrern einen größeren Einfluß auf die Moralität und die sittliche Ausbildung der Pflegbefohlnen durch unausgesetzte Beaufsichtigung ihres Kirchen- und Schulbesuchs zu verschaffen.

Zur Erreichung dieses Zwecks soll vom künftigen Jahre an rücksichtlich der Vormundschaften, welche bei den Gerichten aus den Dorfschaften ihres Bezirks bereits schweben oder künftig anhängig werden, folgendes Verfahren in Betreff der Erziehungs-Berichte und der Mitwirkung der Ortsbehörden, Geistlichen und Schullehrer bei Erstattung derselben statt finden.

§. 1.

Bei der Auswahl der Vormünder ist unter Beachtung des §. 129. Tit. 18. Th. II. Allg. Landrechts mit größter Sorgfalt zu Werke zu gehen und nöthigenfalls erst Auskunft von der Ortsbehörde, oder dem Ortsgeistlichen darüber zu erfordern, ob der zu bestellende Vormund die zu seinem Amte erforderlichen Eigenschaften besitzt und einen unbescholtenen Lebenswandel führt. Namentlich muß dies jedesmal geschehen, wenn die Mutter die Vormundschaft übernehmen will und dem Richter ihre Fähigkeit dazu nicht bekannt ist.

Die Ortsbehörden, namentlich die Schulzen, die Geistlichen und resp. Schullehrer haben sich auf Verlangen der Gerichte über die Qualification und den moralischen Werth der dazu ausersehenen oder in Vorschlag gebrachten Personen zu äußern.

§. 2.

Den Vormündern ist noch besonders zur Pflicht zu machen, der Ortsbehörde den gewissenhaft zu erstattenden Erziehungs-Bericht pünktlich zugehen zu lassen, deren und des Geistlichen Anordnungen in Betreff der Erziehung, in sofern dagegen nicht erhebliche Bedenken bei ihnen obwalten, möglichst Folge zu leisten und wichtige Ausstellungen gegen den Lebenswandel der Kuranden ihnen und dem Gerichte ohne Säumniß anzuzeigen.

In dem Verpflichtungs-Protokolle muß dieser, den Vormündern ertheilten, Anweisung stets Erwähnung geschehen.

§. 3.

Zu den Erziehungs-Berichten ist das nachstehende Formular, welches die Gerichte drucken lassen, in Anwendung zu bringen.

§. 4.

Im Januar jeden Jahres hat die Registratur in Betreff aller bis dahin anhängigen Vormundschaften über Pflegbefohlne auf dem Lande die Formulare rücksichtlich der drei ersten Kolonnen nach Maaßgabe des Vormundschafts-Repertorii sorgfältig auszufüllen, dabei die vollständigen Namen der Pflegbefohlnen unter besonderen Nummern getrennt aufzuführen, die Nummern des Repertorii anzumerken und in die

Digitized by Google

den Vormund angehende, auf der ersten Seite des Formulars befindliche Anweisung den Namen und Wohnort desselben einzurücken.

§. 5.

Die nach Ortschaften zu ordnenden Formulare sind spätestens Ende Februar den Ortsbehörden mit der Anweisung zuzustellen, sie sofort an die Vormünder zu befördern, von diesen ausfüllen zu lassen und ihnen die baldige Rückgabe an die Ortsbehörde einzuschärfen.

Sobald diese Ausfüllung von Seiten der Vormünder geschehen ist, haben die Ortsbehörden solche gemeinschaftlich mit dem Orts-Pfarrer oder nach Befinden auch mit dem Schullehrer durchzugehen, zu prüfen, mit den ihnen nöthigen Zusätzen und Bemerkungen in der letzten Kolonne zu versehen und resp. die Richtigkeit der Angaben der Vormünder zu bescheinigen.

Die solchergestalt ausgefüllten und bescheinigten Formulare senden die Ortsbehörden bis zum 1. Juni an die Gerichte zurück und verbinden damit zugleich die Anzeige, ob im Orte noch Pflegbefohlne vorhanden sind, über welche kein Erziehungs-Bericht eingefordert ist.

§. 6.

Von den Ortsbehörden ist ein Insinuations-Dokument über den Empfang der ihnen zugestellten Anzahl von Formularen vollziehen zu lassen und die richtige Wiedereinreichung der letztern zu kontrolliren.

§. 7.

Wenn die Pflegbefohlnen mit dem Vormunde nicht an einem Orte oder überhaupt an verschiedenen Orten wohnen und der Geistliche resp. die Ortsbehörde im Wohnorte des Vormundes über die Führung der Pflegbefohlnen keine Kenntniß und deshalb den Bericht nicht bescheinigt hat, so bleibt dem Ermessen der Gerichte überlassen, dergleichen Berichte der Ortsbehörde der Kuranden zur Beglaubigung und Hinzufügung ihrer Bemerkungen zuzufertigen.

§. 8.

Die Erziehungs-Berichte, deren Eingang unter Beifügung der Jahreszahl im Repertorio in der Kolonne „Lage der Sache" anzumerken ist, müssen von den Dezernenten und einzeln stehenden Richtern sorgfältig geprüft und stets die zweckdienlichsten Verfügungen wegen Abstellung der gegen die Vormünder oder Pflegbefohlnen vorgebrachten Rügen erlassen werden.

§. 9.

Den Dirigenten der formirten Untergerichte wird zur Pflicht gemacht, in jedem Jahre mehrere Erziehungs-Berichte aus jedem Orte sich selbst mit den Akten vorlegen zu lassen, diese genau zu revidiren, die etwa nöthigen Revisions-Verfügungen zu erlassen, die Anzahl der in jedem Jahre revidirten Vormundschaften und die vorgefundenen Mängel dem Präsidio im Jahresberichte anzuzeigen.

Indem wir die pünktliche Befolgung dieser Instruction allen dabei Betheiligten zur besondern Pflicht machen, hoffen wir von ihrer Berufstreue und ihrem Pflichteifer, daß sie den Zweck dieser Einrichtung,

auf die Erziehung der unter Vormundschaft stehenden Pflegbefohlnen kräftig einzuwirken und sie zu christlich gesinnten redlichen und nützlichen Staatsbürgern auszubilden,

Digitized by Google

nie aus den Augen verlieren und zur Erreichung desselben gern die Hand bieten werden. Wir unsererseits werden stets bereit seyn, sie dabei nach Kräften zu unterstützen.

Naumburg, den 19. November 1841. Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Merseburg, den 18. December 1841. Königl. Preuß. Regierung, Abth. für das Kirchen- und Schulwesen.

Sie werden hiermit angewiesen, den Erziehungs-Bericht über Ihre Pflegbefohlnen binnen 14 Tagen vom Empfange dieses Befehls an gerechnet, bei 15 Sgr. Ordnungsstrafe durch vollständige und sorgfältige Ausfüllung des nachstehenden Formulars zu erstatten und solches dem Ortsschulzen wieder zuzustellen.

Wenn Sie des Schreibens nicht kundig sind, haben Sie sich an den Schulzen oder Schullehrer zu wenden, und von diesen Ihre Angaben in das Formular aufnehmen zu lassen.

N. N.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

An

den

No. des Repertorii.

Erziehungs-Bericht über die minderjährigen Kinder des

Dieses Formular ist auf zwei Seiten eines ganzen Bogens anzulegen.

No.	Namen und Tag der Geburt der Kinder.	Aufenthaltsort.	Aufführung, Schul- und Kirchen-Besuch.

Beruf, zu welchem sie bestimmt werden sollen.	Verwaltung des Vermögens und darin eingetretene Veränderungen.	Zusätze und Bemerkungen der Herren Geistlichen, Schulzen und Schullehrer.

No. P.

Der Erziehungs-Bericht wird zur Verfügung vorgelegt.

N. den

Die Registratur.

Nr. 560. Die Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle zu Giebelroth betr.

Es wird bekannt gemacht, daß die bisherige Chausseegeld-Hebestelle zu Giebelroth in das neu, bei Drosdorf erbaute Chausseegeld-Empfangshaus verlegt worden und dort das Chausseegeld für 1½ Meile erhoben werden wird.

Magdeburg, den 15. December 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

47. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. December 1841.

Nr. 561. Der Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841. (Gesetzsammlung No. 14.) enthält im Artikel 3. hinsichtlich der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, unter andern auch die nachfolgenden Bestimmungen:

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

3) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen die Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

4) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

5) Soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

6) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sich-

Digitized by Google

rung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

In welchen Zoll-Vereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangs-Abgaben vom 1. Januar 1842. ab werden erhoben werden, ergiebt die sub No. I. beiliegende Uebersicht.

I. Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Trauben-Mostes und Tabacks, Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und Bieres zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der inneren Steuern ein völlig freier Verkehr, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen aber ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Biers Statt findet, von welchen letzteren Gegenständen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen, Uebergangs-Abgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsstaaten gegenüber, sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangs-Abgaben vom Wein, Traubenmost und Taback, Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Biere, Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

II. Ueber die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugnissen zu eröffnenden Straßen und die auf diesen Straßen zu errichtenden Abfertigungsstellen, hat ferner eine Verabredung Statt gehabt, wie solche aus dem sub No. II. beiliegenden Verzeichnisse hervorgehet.

In Folge dieser Vereinbarungen wird nunmehr Folgendes angeordnet:

§. 1.

Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen

a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits
   für Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, so wie

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits
   für Branntwein und Bier,

ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.

§. 2.

Für den Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren zum

Die von Wein, Traubenmost und Taback bei dem Uebergange aus Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben betragen:

Digitized by Google

vom Wein für den Preuß. Centner . . . . . 25 Sgr. Verbleiben im
vom Traubenmost desgl. . . . . 20 " Preußen ꝛc.
von Tabacksblättern und Fabrikaten . . . . . 20 "

Die vom Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsstaaten und Kurhessen mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben

vom Branntwein für den Preuß. Ohm bei 50 Procent Alkohol
nach Tralles . . . . . 6 Rthlr.
vom Bier für den Preuß. Centner . . . . . 7½ Sgr.

§. 3.

Die Erhebung beginnt mit dem 1. Januar 1842. und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers, entweder

a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter No. I. bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestelle, resp. für Branntwein und Bier über die Kurhessische Grenze eingehend, bei den unter No. II. aufgeführten, in Preußen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, oder
b) bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4.

Zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe sind alle bezeichneten Grenz-Hebestellen ganz unbeschränkt befugt.

§. 5.

Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschiehet auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenz-Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenz-Hebestellen befugt, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, so wie von den Steuer-Aemtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, und auf diese Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

§. 6.

Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebestellen vereinsländischer Wein und Trau- Durchgang.
benmost, Taback, Branntwein und Bier zum Durchgange durch diesseitiges Territorium ins Ausland oder nach Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt respective Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der diesseitigen Grenz-Abfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

§. 7.

Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen Ausgang.
erzeugten Wein, Weinmost und Taback und dem in Preußen, Sachsen und Thürin-

Digitized by Google

gen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinsstaaten und für die Versendung von Malz nach Bayern, ausschließlich des Rheinkreises und nach Würtemberg, ist außer der Innehaltung der Uebergangsstraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem ferneren Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Taback und Wein einer weitern Abfertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz, kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenz-Hebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den diesseitigen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, oder Steuer-Aemtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

§. 8.

Sollen diesseitige Erzeugnisse der im §. 7. genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Versendungen in eben der Art wie §. 6. vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9.

Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und andern Verpflichtungen, ist den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

§. 10.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangs-Abgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29. 30. 31. 33. 40. und 41. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838. und die hierher gehörigen Vorschriften der Zoll-Ordnung, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß:

a) was dort in Bezug auf die Grenz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und
b) was im Zollgesetze und der Zoll-Ordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11.

Defraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838. geahndet.

Berlin, den 13. December 1841.

Der Finanz-Minister, gez. Graf von Alvensleben.

ad III. No. 28061.

Digitized by Google

I.

Uebersicht

der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

No.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Fl.-Fuß. Fl.	X.
	I. Vom Wein und Traubenmost.						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Centner, Preußisch, [= 1,028,964 Zollcentner.].					
		Wein	—	25	—	1	27½
		Traubenmost	—	20	—	1	10
	II. Vom Bier.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Centner, Preußisch.	—	7	6	—	26½
2	Bayern, rechts des Rheins . .	Eimer, Bayerisch, [= 0,497,932 Ohm Preußisch].	—	17	1⅕	1	—
3	Württemberg	Eimer, Württembergisch, [= 2,13,916 Ohm Preußisch].					
		a) braunes Bier . . .	1	21	5⅕	3	—
		b) weißes Bier	1	4	3⅗	2	—
4	Baden	Ohm, Badisch, [= 1,091,673 Ohm Preußisch].	—	22	3⅗	1	18
5	Kurhessen	Ohm, Kurhessisch, [= 1,27,092 Ohm Preußisch].	—	10	—	—	35
6	Großherzogthum Hessen . . .	Ohm, Großh. Hessisch, [= 1,164,451 Ohm Preußisch].	—	11	5⅕	—	40
7	Freie Stadt Frankfurt	Ohm, Frankfurter, [= 1,043,867 Ohm Preußisch].	—	11	5⅕	—	40

Digitized by Google

No.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Fl.-Fuß. Fl.	X.
	III. Vom Branntwein.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30
2	Bayern, rechts des Rheins . .	Eimer, Bayerisch.	1	—	—	1	45
3	Württemberg	Eimer, Württembergisch.	2	25	8⅔	5	—
4	Kurhessen.	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	3	—	—	5	15
	IV. Vom Malze.						
1	Bayern, rechts des Rheins . .	Metzen, Bayerisch, [= 0,674,283 Scheffel Preußisch].	—	14	3⅓	—	50
2	Württemberg	Simri, Württembergisch, [= 0,403,069 Scheffel Preußisch].	—	5	8⅔	—	20
	V. Von Tabacks-Blättern und Fabrikaten.						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Centner, Preußisch.	—	20	—	1	10

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern, Groß-Herzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	Bayern.	Hof.
= Hof nach Plauen	=	Illiz.	=	do.
= Hof nach Gefell	Thüringen.	Gefell.	=	do.
= Hof nach Hirschberg	=	Hirschberg.	=	do.
= Lichtenberg nach Lobenstein	=	Lobenstein.	=	Lichtenberg.
= Nordhalben nach Lobenstein	=	do.	=	Nordhalben.
= Ludwigsstadt nach Lehesten	=	Lehesten.	=	Ludwigstadt.
= Ludwigsstadt nach Gräfenthal	=	Gräfenthal.	=	do.
= Kronach nach Sonneberg	=	Sonneberg.	=	Kronach.
= Lichtenfels nach Coburg	=	Coburg.	=	Lichtenfels.
= Lahm nach Coburg	=	do.	=	Lahm.
= Ebern nach Coburg	=	do.	=	Ebern.
= Seßlach nach Coburg	=	do.	=	Seßlach.
= Seßlach nach Heldburg	=	Heldburg.	=	do.
= Hofheim nach Heldburg	=	do.	=	Hofheim.
= Trappstadt nach Römhild	=	Römhild.	=	Trappstadt.
= Melrichstadt nach Henneberg	=	Henneberg.	=	Melrichstadt.
= Fladungen nach Melpers	=	Melpers.	=	Fladungen.
= Tann nach Geysa	=	Geysa.	=	Tann.
= Brückenau nach Fulda	Kurhessen.	Döllbach.	=	Brückenau.
= Aschaffenburg nach Hanau	=	Neuwirthshaus.	=	Aschaffenburg.
= Steinheim nach Hanau	=	Hanau.	Großherzogth. Hessen.	Steinheim.
= Offenbach nach Hanau	=	Mainkur.	=	Offenbach.
= Frankfurt nach Hanau	=	do.	Frankfurt.	Frankfurt.
= Frankfurt nach Bilbel	=	Heiligenstock.	=	do.
= Frankfurt nach Bonames	=	Preungesheim.	=	do.
= Frankfurt nach Bockenheim	=	Bockenheim.	=	do.
= Rödelheim nach Bockenheim	=	do.	Großherzogth. Hessen.	Rödelheim.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Vilbel nach Frankfurt	Kurhessen.	Heiligenstock.	Großherzogth. Hessen.	Vilbel.
= Friedberg nach Hanau	"	Windecken.	"	Heldenbergen.
" Langenbergheim nach Markköbel	"	Markköbel.	"	Langenbergheim.
= Altwiedermus nach Niedergründau	"	Niedergründau.	"	Altwiedermus.
= Büdingen nach Niedergründau	"	do.	"	Haingründau.
= Büdingen nach Wolferborn	"	Wolferborn.	"	Rinderbügen.
= Hitzkirchen nach Wolferborn	"	do.	"	Hitzkirchen.
= Burgbracht nach Wolferborn	"	do.	"	Burgbracht.
= Bermuthshain nach Hintersteinau	"	Hintersteinau.	"	Bermuthshain.
= Gunzenau nach Hintersteinau	"	do.	"	Gunzenau.
= Zahmen nach Blankenau	"	Blankenau.	"	Zahmen.
= Lauterbach nach Fulda	"	Großenlüder.	"	Landenhausen.
" Schlitz nach Fulda	"	do.	"	Schlitz.
= Schlitz nach Hersfeld	"	Niederaula.	"	Unt. Wegefurth.
= Grebenau nach Lingelbach	"	Lingelbach.	"	Grebenau.
= Alsfeld nach Hersfeld	"	do.	"	Eifa.
= Alsfeld nach Ziegenhain	"	Schrecksbach.	"	Eudorf.
= Arnshain nach Neustadt	"	Neustadt.	"	Arnshain.
= Kirtorf nach Neustadt	"	do.	"	Kirtorf.
= Kirtorf nach Schweinsberg	"	Schweinsberg.	"	Lehrbach.
= Homberg a. d. Ohm n. Schweinsberg	"	do.	"	Ried. Ofleiden.
= Londorf nach Nordeck	"	Nordeck.	"	Londorf.
= Allendorf a. d. Lunda nach Nordeck	"	do.	"	Allendorf a. d. Lunda.
= Giessen nach Allendorf a. d. Lunda	"	Treis a. L.	"	do.
= Giessen nach Marburg	"	Sichertshausen.	"	Mainzlar. Lollar.
= Giessen nach Wetzlar	Preußen.	Wetzlar.	"	Gießen. Heuchelheim. Kl. Linden.
= Butzbach nach Wetzlar	"	do.	"	Pohlgöns.
= Herborn nach Wetzlar	"	do.	"	Herrmannstein.
= Weilburg nach Wetzlar	"	Braunfels.	Nassau.	
= Herborn nach Wetzlar	"	Katzenfurt.	"	
= Gladenbach nach Marburg	Kurhessen.	Willershausen.	Großherzogth. Hessen.	Gladenbach.
= Biedenkopf nach Marburg	"	Sterzhausen.	"	Buchenau.
= Battenberg nach Frankenberg	"	Röddenau.	"	Rennertshausen.
= Battenberg nach Hallenberg	Preußen.	Hallenberg.	"	Bromskirchen.
= Battenberg nach Berleburg	"	Berleburg.	"	Dodenau.
= Hatzfeld nach Berleburg	"		"	Hatzfeld.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Biedenkopf nach Laasphe	Preußen.	Laasphe.	Großherzogth. Hessen.	Wallau.
" Dillenburg nach Siegen	"	Wilnsdorf.	Nassau.	
" Hachenburg und Herschbach nach Altenkirchen	"	Altenkirchen.	"	
" Herschbach nach Dierdorf	"	Dierdorf.	"	
" Montabaur und Ems nach Coblenz	"	Ehrenbreitenstein.	"	
Auf dem Rheine	"	do.	"	
	"	Coblenz.	"	
	"	Boppard.	"	
	"	St. Goar.	"	
	"	Oberwesel.	"	
	"	Bacharach.	"	
Von Bingen nach Bingerbrück	"	Bingerbrück.	Großherzogth. Hessen.	Bingen.
" Bingen und Mainz nach Creuznach	"	Creuznach.	"	Planig.
" Partenheim nach Creuznach	"	do.	"	Bosenheim.
" Wollstein u. Fürfeld nach Creuznach	"	do.	"	Hackenheim.
" Alsenz nach Creuznach	"	do.	Bayern.	
" Ober-Moschel nach Meisenheim	"	Meisenheim.	"	
" Lauterecken nach Meisenheim	"	do.	"	
" Lauterecken nach Grumbach	"	Grumbach.	"	
" Kusel nach Baumholder	"	Baumholder.	"	
" Herschweiler und Ohmberg nach St. Wendel	"	St. Wendel.	"	
" Waldmohr und Homburg nach Ottweiler	"	Ottweiler.	"	
" Waldmohr und Homburg nach Neunkirchen	"	Neunkirchen.	"	
" St. Ingbert und Bliescastel nach Saarbrücken	"	Rentrisch.	"	
Ferner:				
Von Friedberg nach Hungen über Dorheim	Kurhessen.	Dorheim.	Großherzogth. Hessen.	Friedberg.
	"	do.	"	Mehlbach.
" Butzbach nach Dorheim	"	do.	"	Ried. Mörlen.
" Beyenheim nach Dorheim	"	do.	"	Beyenheim.
" Alsfeld nach Ruhlkirchen	"	Ruhlkirchen.	"	Alsfeld.
" Angerod nach Ruhlkirchen	"	do.	"	Angerod.
" Nieder-Orke nach Schreufa	"	Schreufa.	"	Nieder-Orke.
" Thalitter nach Corbach	Preußen.	Corbach.	"	Thalitter.
" Höringhausen nach Arolsen	"	Arolsen.	"	Höringhausen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.		
	In Preußen, Sachsen und Thüringen.		In Kurhessen.
	Staat.	Ort.	Ort.
II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.			
Von Hünfeld nach Geysa	Thüringen.	Geysa.	Raßdorf.
" Hünfeld nach Vacha	"	Buttlar.	
" Friedewald nach Vacha	"	Vacha.	Philippsthal.
" Heringen nach Berka	"	Berka.	Heringen.
" Richelsdorf nach Berka	"	do.	Richelsdorf.
" Richelsdorf nach Gerstungen . . .	"	Gerstungen.	do.
" Netra nach Kreutzburg	"	Kreutzburg.	Netra.
" Wanfried nach Treffurt	Preußen.	Treffurt.	Wanfried.
" Wanfried nach Mühlhausen	"	Katharinenberg.	do.
" Witzenhausen nach Heiligenstadt .	"	Hohengandern.	Witzenhausen.
" Carlshafen nach Beverungen . . .	"	Herstelle.	Carlshafen.
" Cassel nach Paderborn	"	Warburg.	Nieder-Listingen.
" Cassel nach Arolsen	"	Arolsen.	Volkmarsen.
" Fritzlar nach Nied. Wildungen . .	"	Nied. Wildungen.	Fritzlar.
" Frankenberg nach Corbach	"	Sachsenberg.	Frankenberg.
" Frankenberg nach Hallenberg . . .	"	Hallenberg.	do.

Nr. 362. Die Steuer-Vergütung auf den im Inlande erzeugten Branntwein, welcher nach Bayern ꝛc. ausgeführt wird, betr.

Vom 1. Januar 1842. ab soll auch von demjenigen im Inlande erzeugten Branntwein, welcher nach Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt wird, eine Vergütung auf die entrichtete Maischsteuer gewährt werden, und es kommen dabei die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. October 1838. mit folgenden Modificationen zur Anwendung.

1) Die zu bewilligende Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr nach den obengenannten Zollvereins-Staaten, wird auf Neun Silberpfennige für jedes Quart Branntwein zu funzig Procent Alkohol nach Tralles festgesetzt.

2) Die Ausfuhr des Branntweins mit dem Anspruche auf die unter No. 1. gedachte Steuer-Vergütung ist, bis auf weitere Bestimmung, nur über die nachbenannten Zoll- und Steuerstellen, als:

Auf der Grenze

1) zwischen Sachsen, Thüringen und Bayern: a) Gassenreuth, b) Ullitz, c) Gefell, d) Lobenstein, e) Coburg, f) Henneberg;

2) zwischen Thüringen und Kurhessen: a) Buttlar, b) Berka, c) Kreutzburg;

Digitized by Google

3) zwischen Preußen, Kurhessen, Nassau, Großherzogthum Hessen und Rheinbayern:
a) Heiligenstadt, b) Warburg, c) Wilnsdorf, d) Altenkirchen, e) Wetzlar, f) Coblenz, g) Creuznach und h) Saarbrücken
zulässig und muß unter Innehaltung der, nach der deshalb erlassenen besondern Bekanntmachung, für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen, an welchen jene Stellen belegen sind, erfolgen.

3) Zur Erlangung der Steuer-Vergütung ist die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sey, nur in den Fällen genügend, wenn der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen Nassau oder gegen den Bayerschen Rheinkreis ausgehet, um dort zu verbleiben. In allen übrigen Fällen muß außerdem über den jenseitigen Eingang des Branntweins eine Bescheinigung beigebracht werden, und zwar

a) von der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle, bei dem Ausgange über die Grenzen gegen Bayern, Kurhessen und gegen das Großherzogthum Hessen,

b) von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, bei dem Ausgange über die Grenze gegen Nassau und den Bayerschen Rheinkreis,

wenn der Branntwein nach Bayern mit Ausschluß des Rheinkreises, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Kurhessen und Frankfurt a./M. bestimmt ist.

Um die jenseitige Eingangs-Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Abfertigung bei den unter No. 2. genannten Stellen, die mit der Bescheinigung über den diesseits erfolgten Ausgang des Branntweins versehene Anmeldung zurück.

4) Die so bescheinigte Anmeldung muß demnächst dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuer-Vergütung, spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der Vorabfertigung im Versendungsorte an gerechnet, zugestellt werden.

Uebrigens kann Branntwein, welcher der Steuer-Vergütung wegen zu einer Packhofs-Niederlage abgeliefert ist, (§. 7. der Bekanntmachung vom 18. October 1838.) auch ferner nur entweder nach dem Auslande (im Gegensatze des Zollvereins) ausgeführt oder gegen Erlegung einer, dem Eingangs-Zolle von fremdem Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr gesetzt werden.

Berlin, den 12. December 1841.

Der Finanz-Minister, gez. Graf von Alvensleben.

Verordnung,

die Legitimationsführung bei Reisen auf den Berlin-Anhalt-Magdeburg-Leipzig-Dresdner Eisenbahnen betreffend.

Nr. 563.

Die Legitimationsführung bei Reisen auf den Berlin-Anhalt-Magdeburg-Halle-Leip-

Um die Schwierigkeiten und Weiterungen zu entfernen, welche bei fortdauernder Anwendung der bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften §. 1. 7. des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817. hinsichtlich der Legitimationsführung der auf den Berlin-Cöthen-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eisenbahnen ins Ausland reisen-

Digitized by Google

zu Dresdener Eisenbahnen betr.

den oder aus dem Auslande ins Inland kommenden Personen entstehen könnten, und um durch eine gegenseitige Erleichterung der paßpolizeilichen Vorschriften die Vortheile zu erhöhen, welche aus der Benutzung der vorgedachten Bahnen den Anwohnern derselben erwachsen werden, ist unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs mit den betheiligten Königl. Sächsischen und Herzogl. Anhaltschen Regierungen Folgendes vereinbart worden.

§. 1.

Vom 1. Januar 1842. ab sind diejenigen Einwohner des im §. 2. näher bezeichneten Bahn-Rayons, welche nach den §. 3. folgenden Bestimmungen zur Führung von Paßkarten berechtigt sind, von der Verpflichtung entbunden, sich zu ihren Reisen auf der Bahn in die Königlich Sächsischen und Herzogl. Anhaltschen Staaten mit Ausgangs-Pässen versehen zu müssen. Ebenso vertritt für die Königlich Sächsischen und Herzoglich Anhaltschen Landes-Unterthanen bei deren Reisen auf den vorgedachten Eisenbahnen in dem §. 2. näher bezeichneten Bahn-Rayon die Paßkarte die Stelle des Eingangs-Passes.

§. 2.

Der Bahn-Rayon umfaßt die durch die vorgedachten Eisenbahnen verbundenen Städte und die nachfolgenden landräthlichen Kreise:

1) im Regierungsbezirk Potsdam:
   Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Jüterbogk-Luckenwalde, Zauch-Belzig, Osthavelland, Westhavelland, Teltow;
2) in dem Regierungsbezirk Magdeburg die landräthlichen Kreise:
   Calbe, Jerichow I., Jerichow II., Aschersleben, Oschersleben, Wanzleben, Wollmirstädt;
3) im Regierungsbezirk Merseburg die landräthlichen Kreise:
   Bitterfeld, Delitzsch, Liebenwerda, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Merseburg, Naumburg, Saalkreis, Schweinitz, Torgau, Wittenberg, Weißenfels, Zeitz;
4) im Regierungsbezirk Frankfurt die landräthlichen Kreise:
   Luckau, Calau, Cottbus, und
5) im Regierungsbezirk Liegnitz den landräthlichen Kreis Hoyerswerda.

§. 3.

Denjenigen Einwohnern des Bahn-Rayons, welche den Polizeibehörden als vollkommen sicher und zuverlässig bekannt sind, werden vom 1. Januar 1842. ab für ihre Reise auf der Bahn innerhalb des Bahn-Rayons und der Königl. Sächsischen und Herzogl. Anhaltschen Staaten Paßkarten ertheilt.

Als vollkommen sicher und zuverlässig gelten den Polizeibehörden in dieser Beziehung:

alle diejenigen selbstständigen Personen, die innerhalb des Bahn-Rayons ihren ordentlichen festen Wohnsitz haben.

Die Paßkarten bleiben daher allen denen versagt, welche

Digitized by Google

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, wie Gewerbegehülfen, Handwerksburschen ꝛc.;
2) der Klasse der Dienstboten oder Arbeitsuchenden angehören, oder
3) aus irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten und Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt. Handlungsreisende und Familienglieder können nur ausnahmsweise auf den Antrag des Prinzipals oder Familienhaupts Paßkarten erhalten.

§. 4.

Die Paßkarten, welche nach einem für alle betheiligten Staaten übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind für die Dauer des Kalenderjahrs gültig. Sie werden von denjenigen Polizeibehörden ertheilt, denen die Befugniß zur Ertheilung von Auslands-Pässen zuständig ist. Der Preis der Paßkarten beträgt fünf Silbergroschen; Expeditions- oder Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 5.

Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reise auf der Bahn und innerhalb des Rayons derselben jeder Reisende verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf die Aufforderung der Bahn- oder sonstigen Polizeibeamten durch Paßkarte, Paß oder auf sonst zulässige Weise sofort zu führen, so bleibt er von der Weiterreise auf der Bahn ausgeschlossen und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften weiter über ihn verfügt wird.

§. 6.

Wer die Paßkarte verfälscht, oder eine verfälschte zu seiner Legitimation producirt, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem Andern zum Gebrauche als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtetes oder in Verbindung stehendes Verbrechen criminelle Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Thalern, oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Berlin, den 6. December 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei, gez. v. Rochow.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur genauen Nachachtung für die dabei betheiligten Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks und das reisende Publicum unter folgenden Bestimmungen bekannt gemacht:

Zu §. 4.

1) Mit Ertheilung der Paßkarten haben wir vorläufig:

a) für die zu deren Führung nach §. 3. qualificirten Einwohner der Städte Schweinitz, Jessen, Seyda, Zahna, Wittenberg, Kemberg, Gräfenhaynchen, Bitterfeld, Zörbig, Löbejün, Wettin, Halle, Schkeuditz, Merseburg, Lützen, Delitzsch und Eilenburg, ausschließlich die dortigen Magistrate,

Digitized by Google

b) für die übrigen Eingesessenen der im §. 2. der Verordnung sub 3. benannten Kreise unseres Verwaltungsbezirks nur die betreffenden Landrathsämter beauftragt.

2) Die Königlich Sächsischen und Herzoglich Anhaltschen Paßkarten sind den diesseitigen, bis auf die Verschiedenheit der Wappen und Siegel, im Aeußern vollkommen ähnlich.

Zu §. 5.

Den Polizeibehörden wird hierdurch zur Pflicht gemacht, auf die pünctliche Ausführung der in diesem §. enthaltenen Bestimmung, von welcher nur ungewöhnliche und entschuldigende Umstände eine Ausnahme rechtfertigen können, mit besonderer Aufmerksamkeit zu halten.

Zu §. 6.

Personen, welche mit verfälschten Paßkarten, oder mit solchen, die nicht für sie ausgestellt sind, betroffen werden, sind ohne Weiteres festzuhalten und am Betretungsorte mit der im §. 6. bestimmten Strafe zu belegen. Eine Fortsetzung der Reise, auch nach etwa bezahlter Strafe, ist denselben unter keinerlei Umständen zu gestatten.

3) Da die Paßkarte keines Visa bedarf, so verbleibt sie der Regel nach in den Händen ihres Inhabers. Es bedarf daher auch keiner Abgabe derselben beim Eintreffen der Reisenden in den Gasthöfen, oder Privatwohnungen Behufs der polizeilichen Einsicht. Desto mehr erforderlich ist dagegen die scharfe polizeiliche Controlle der Wirthshäuser und der von den Gastwirthen zu haltenden Fremden-Journale. Indem wir daher die Polizeibehörden innerhalb des Bahn-Rayons hiermit anweisen, jene Controlle mit aller Strenge zu üben, verweisen wir dieselben im Allgemeinen auf die in Betreff der Fremden-Meldungen ergangenen Verordnungen, welche am Schlusse unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Januar 1838. (S. 34.) zusammengestellt sind, insbesondere aber bringen wir ihnen die Bestimmung im §. 8. des Reglements für die Gastwirthe vom 6. Februar 1818. (Amtsblatt de 1818. S. 42.) in Erinnerung, wonach die von den Gast- und Herbergs-Wirthen zu führenden Fremden-Journale zum öftern und wenigstens alle Woche einmal von den damit beauftragten Polizei-Beamten revidirt werden müssen und bemerken schließlich, daß wir jede Vernachlässigung der gedachten Vorschriften durch Verweis und nach Befinden durch Ordnungsstrafen rügen werden.

Merseburg, den 22. December 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 564. Die bei Steinkohlenhalden vorkommende Selbstentzündung betr.

Die Selbstentzündung der Steinkohlen gehört nach den darüber gesammelten Nachrichten und Erfahrungen zu den selteneren Erscheinungen. Dieselbe fand bisher nur statt, wenn die Kohlen frisch gefördert worden und erst eine kurze Zeit an der Luft gelegen hatten, ehe sie zu großen Haufen zusammengebracht wurden, aber auch dann nur in dem Falle, wenn die Kohlen nicht aus großen Stücken, sondern aus sogenanntem Gruß (klaren Kohlen, Staubkohlen) bestanden, wenn sie dabei zugleich

Digitized by Google

ſtarke Beimengungen von Schwefelkies enthielten und wenn den Kohlenhaufen eine Höhe von mindeſtens 6 Fuß und darüber gegeben wurde.

Ein zuverläſſiges Mittel, die Selbſtentzündung ſelbſt bei den am mehrſten dazu geeigneten kleinen Kohlen zu verhüten, beſteht darin, daß in den aufzuſtürzenden Haufen horizontale und ſenkrechte Kanäle aus Faſchinen, oder aus hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden; denn dadurch wird der Luft der Zutritt verſchafft und der Haufen ſo abgekühlt, daß ſich die Hitze nicht bis zur Entzündung ſteigern kann. Will man die Koſten und die Zeit ſparen, welche zu der Einrichtung ſolcher Kanäle erfordert werden, ſo genügt es auch, einige Eiſenſtäbe in die Kohlenhalden zu ſtecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu unterſuchen. Nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, ſo müſſen dann die Haufen durchbrochen, oder auch wohl auseinandergeworfen werden, wodurch der Selbſtentzündung vollſtändig vorgebeugt wird.

Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß des Publicums bringen, ſetzen wir, auf Grund eines Reſcripts des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 23. v. M., noch beſonders feſt, daß künftighin Steinkohlenhalden in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenſtänden nicht anders als unter Beobachtung der zuvor beſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln aufgeſchüttet werden dürfen und daß die Vernachläſſigung der letzteren, abgeſehen von der criminellen Beſtrafung, welche der Contravenient bei wirklich entſtehendem Unglück nach §. 1107. A. L. R. II. 20. zu gewärtigen hat, durch eine nach Verhältniß der größeren oder geringeren Gefahr zu bemeſſende polizeiliche Geldbuße von zwei bis zwanzig Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe geahndet werden ſoll.

Merſeburg, den 12. December 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 565. Das Mobiliar-Feuer-Verſicherungsweſen betr.

Wir haben ungern wahrgenommen, daß die Vorſchrift unſerer Amtsblatts-Verordnung vom 26. Mai d. J. (A. Bl. Stück 21. Nr. 235.), wonach die Polizeibehörden die ihnen nach §. 14. des Geſetzes vom 8. Mai 1837. über das Mobiliar-Feuer-Verſicherungsweſen (Geſ. Samml. S. 102.) zugehenden Duplicate ſolcher Verſicherungs-Anträge, welche von Eingeſeſſenen ihres Bezirks bei ſolchen Agenten gemacht werden, welche außerhalb ihres Polizeibezirks wohnhaft ſind, an die Polizei-Obrigkeiten dieſer Agenten überſenden ſollen, nicht überall befolgt worden iſt.

Sämmtliche Polizeibehörden unſeres Verwaltungsbezirks werden daher angewieſen, der gedachten Vorſchrift künftig ſtreng nachzukommen, mit dem Bemerken, daß diesfällige Unterlaſſungen oder Friſtverſäumniſſe mit Ordnungsſtrafen werden geahndet werden.

Merſeburg, den 13. December 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 566. Die Legitimation der Mili-

Wir haben bereits unter dem 21. Mai 1834. (Amtsblatt 1834. Seite 136. No. 227.) bekannt gemacht, daß Militair-Muſiker, welche außerhalb des Polizeibezirks ihrer Garniſon, jedoch in einer Entfernung, nicht über zwei Meilen von der-

Digitized by Google

Militair-Musiker betr.

selben, für Geld Musik machen, sich bei Vermeidung der im §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824. angedroheten Strafen, mit Urlaubspässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militairbehörde versehen müssen, dagegen aber einer weitern ortspolizeilichen Legitimation nicht bedürfen. Diese, für die Umgegend des Garnison-Ortes gegebene, Bestimmung ist mittelst Ministerial-Rescripts vom 9. v. M. auf die Umgegend der Cantonnements-Quartiere der Militair-Musiker ausgedehnt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß als das Cantonnements-Quartier der Militair-Musiker derjenige Ort angesehen werden soll, in welchem der Stab des Regiments oder der Brigade, wozu die Musiker gehören, cantonnirt. Merseburg, den 21. December 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 567. Das Regulativ für die Schiffmühlen auf der Elbe vom 23. December 1835. betr.

Nach §. 3. des Regulativs für die Schiffmühlen auf der Elbe vom 23. December 1835. (Amtsblatt pro 1836. pag. 50.) ist in Beziehung auf die Verbindlichkeit der Torgauer Schiffmühlen, das Fahrwasser zu räumen sobald Schiffe ankommen, auf die denselben ertheilte Concession Bezug genommen. Da sich indessen ergeben hat, daß das darnach den Schiffmüllern gestattete Lagern im Fahrwasser, auch bei den dort enthaltenen Einschränkungen, mit den Interessen der Schifffahrt nicht vereinigt werden kann, so wird im Betreff der Torgauer Schiffmühlen hierdurch unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen folgendes bestimmt:

§. 1.

Durch die Mühlenstände der Torgauer Elbschiffmühlen soll von der Polizeibehörde nach dem jedesmaligen Zuge des Fahrwassers eine Fahrbahn für die Schiffe und Flöße von 6 Ruthen Breite abgesteckt und durch Bober bezeichnet werden.

§. 2.

Innerhalb dieser Fahrbahn darf kein Schiffmüller mit seiner Mühle Anker werfen oder in derselben halten.

§. 3.

Wenn wegen heftigen Windes oder ungewöhnlich starker Strömung die §. 1. bezeichnete Fahrbahn von den Schiffern oder Flößern nicht für ausreichend erachtet wird, so müssen die Schiffmühlen von den Schiffmüllern ganz aus dem Fahrwasser gebracht werden und ist dies innerhalb einer halben Stunde zu bewirken, nachdem ihnen von der Ankunft eines Kahns oder Flosses Meldung geschehen ist.

§. 4.

Wenn den Schiffmüllern auf vorhergegangene Anfrage durch die Strompolizeibehörde gestattet wird, unterhalb der Erbstände sogenannte Mittelstände zu beziehen, so sind dieselben dabei ganz den Bestimmungen des Regulativs vom 16. Januar 1835. unterworfen. Insofern auch hierbei das Ausstecken einer Fahrbahn nach §. 1. erforderlich erachtet wird, geschieht dasselbe auf ihre Kosten.

§. 5.

Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §. 8. des Mühlen-Regulativs vom 23. December 1835. bestraft.

Merseburg, den 17. October 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehender, von dem Königlichen Finanz-Ministerium genehmigte Nachtrag zu dem Regulative, die Schiffmühlen auf der Elbe betreffend, vom 23. December 1835., rücksichtlich der Torgauer Elbschiffmühlen, wird zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 13. December 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 568. Das Durchfahren durch die Torgauer Elbbrücke betr.

Nachstehende, von dem Königlichen Finanz-Ministerium genehmigte polizeiliche Vorschriften für die Schiffer und Flößer beim Durchfahren durch die Torgauer Elbbrücke, werden hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Zur Vermeidung von Beschädigungen an der Torgauer Elbbrücke haben die Schiffer und Flößer, welche durch dieselbe fahren wollen, nachstehende Bestimmungen zu beobachten:

§. 1.

Jedes stromab fahrende Schiff muß, wenn es eine Länge von 60 Fuß und mehr hat, mindestens 20 Ruthen oberhalb der Brücke umgelegt und an einem Anker oder an einer Schleppkette durch die Brücke geführt werden.

§. 2.

Gegen die Brückenpfeiler und das Holzwerk dürfen nicht die beschlagenen Enden der Staken, Stöcke und Bootshaken, sondern nur unbeschlagene Geräthschaften gesetzt werden.

§. 3.

Es ist den Schiffern und Flößern zwar gestattet, sich der an den Pfeilern angebrachten Ringe zum Durchziehen zu bedienen, indessen dürfen durch diese Ringe nur Thaue nicht aber Ketten gelegt werden.

§. 4.

Unter der Brücke, besonders in der Nähe der Pfeiler, ist das Ankerwerfen untersagt.

§. 5.

Jeder stromauffahrende Schiffer muß, sobald er den Erbschiffmühlenstand No. 1. erreicht, die Segel streichen.

§. 6.

Das Niederlegen und Aufrichten der Masten darf nicht in der Fahrt geschehen.

§. 7.

Die Masten sind bis auf das Dach der Bude niederzulegen.

§. 8.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit einer Polizeistrafe von 1—10 Thlr., vorbehaltlich des Anspruchs auf Ersatz des Schadens bestraft.

§. 9.

Schiffer und Flößer, denen bei heftigem Winde oder ungewöhnlich starker Strömung die durch die Torgauer Mühlenstände abgesteckte 6 Ruthen breite Fahrbahn nicht ausreichend erscheint, haben ihr Verlangen, daß die Schiffmühlen ganz aus dem Fahrwasser weichen sollen, den Müllern eine halbe Stunde vor ihrer Ankunft bei den Mühlen anzeigen zu lassen. Merseburg, den 13. December 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 569. Empfehlung der Schrift: Gesundheit u. Geld, gewonnen durch richtige Luftbenutzung in Gebäuden, v. Baron Lynker.

In Gemäßheit eines Rescripts der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 6. d. M. machen wir hierdurch die Unterbehörden unsers Bezirks und das Publicum auf die in diesem Jahre bei Schulz u. Comp. in Breslau unter dem Titel

„Gesundheit u. Geld gewonnen durch richtige Luftbenutzung „in Gebäuden. Ein Beitrag zur Baukunst von Herrmann Baron „Lynker", mit 16 Tafeln Abbildungen ꝛc.

erschienene Schrift aufmerksam, welche von Seiten der Königl. Oberbaudeputation und der Königl. technischen Gewerbedeputation durchaus günstig beurtheilt worden ist. Wir bemerken dabei noch besonders, daß man in diesem Buche nützliche Belehrung über die Anlage von Schornsteinen, Stuben- und Kochöfen, über Ventilation in Zimmern, Arbeits- und Krankensälen, und Abtritten, so wie Angaben finde, die Feuchtigkeit der Wände, Schwamm und Mauerfraß zu verhüten und zu vertilgen; daß auch die dem Werke beigegebenen Abbildungen deutlich und einige derselben doppelt geliefert sind, damit man aus einem Exemplare derselben nach einer besonders gegebenen Anleitung, Modellbilder zur Veranschaulichung der Construction der Oefen machen kann, wodurch der Werth des Buches noch erhöhet wird.

Merseburg, den 22. December 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 570. Berichtigung.

Bei dem Abdrucke des im 40. Stück des diesjährigen Amtsblattes (S. 265.) enthaltenen Fährtarifs für die Kahnüberfahrt bei Nelben an der Saale hat sich ein Fehler eingeschlichen, indem es daselbst bei Nr. 1. der Allgemeinen Bestimmungen über Erhöhung der Fährgeldsätze bei hohem Wasserstande heißt:

zu I. des Tarifs statt 6 Pfennige 1 Silbergroschen 3 Pfennige,
zu III. „ „ statt 6 Pfennige 1 „ 3 „

während in dem Allerhöchst vollzogenen Tarife selbst gesagt ist:

zu I. des Tarifs statt 6 Pfennige 1 Silbergroschen 3 Pfennige,
zu III. „ „ statt 6 Pfennige — „ 3 „

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß hiernach die Erhöhung des zuletzt erwähnten Tarifsatzes bei hohem Wasserstande in der Art eintritt, daß dem erhöhten Tarifsatze I. — 1 Sgr. 3 Pf. für die Person — noch 3 Pf. für das Handfuhrwerk zugesetzt werden, so daß das Ueberfahrtsgeld für eine Person mit einem Handfuhrwerk bei hohem Wasserstande 1 Sgr. 6 Pf. beträgt, während bei gewöhnlichem Wasserstande nur 1 Sgr. — nämlich 6 Pf. für die Person, 6 Pf. für das Handfuhrwerk entrichtet werden. Merseburg, den 7. December 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 571. Berichtigung.

Im 43. Stück unseres Amtsblatts (Nr. 508.) ist in der Verordnung vom 19. November d. J., betreffend die Einführung der Holzlegitimations-Controlle, im §. I. der Name „Riesen" zu streichen. Merseburg, den 16. December 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 572. Das Verfahren bei Anträgen auf Ablösung des Erbschafts-stempels durch ein Aversum betr.

Nach einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 29. October curr. soll bei Anträgen auf Ablösung des Erbschaftsstempels durch ein Aversum stets angezeigt werden, ob der jedesmalige Erblasser mit Hinterlassung eines Testamentes oder einer solchen letztwilligen Disposition verstorben ist, und dasselbe zutreffenden Falls in cop. vidim. dem Antrage beigefügt werden.

Solches wird den Untergerichten unseres Departements, denen die Bearbeitung des Erbschafts-Stempelwesens obliegt, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 11. December 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 573. Die Einreichung der Nachweisungen über die Wirksamkeit der Schiedsmänner ꝛc. betr.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistratsbehörden die Nachweise ihrer Arbeiten durch Einreichung von Uebersichten, welche mit folgenden Rubriken versehen seyn müssen, zu liefern:

1) im Jahre 1840. sind unbeendigt geblieben:
2) im Jahre 1841. sind anhängig geworden:
3) Hauptsumme.
4) Davon sind abgemacht: a) durch Vergleich, b) durch Zurücknahme der Klage, c) durch Verweisung an den Richter.
5) Am Schlusse des Jahres 1841. sind anhängig geblieben:

Die betreffenden landräthlichen und Magistratsbehörden werden aufgefordert: diese Nachweisungen mit gutachtlichen Berichten über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 15. Januar 1842. einzureichen.

Halberstadt, den 15. December 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 574. Die Chausseegeld-Erhebung an der nackten Henne bei Naumburg betr.

Mit höherer Genehmigung wird, vom 1. Februar 1842. ab, Statt des bisherigen Dammgeldes, für diejenigen Strecken der Naumburg-Freiburg-Querfurter Chaussee, welche vom Jacobsthore zu Naumburg ab, bis an der Straße nach Markröhlitz führen, das Chausseegeld für eine halbe Meile in beiden Richtungen, nach dem Tarif vom 29. Februar 1840., an der nackten Henne erhoben werden, was ich hierdurch bekannt mache. Magdeburg, den 15. December 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 575. Patent-Ertheilung.

Dem Karl Zink zu Elberfeld ist unterm 24. November 1841. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Zwirnmühle für zwei-, drei- und mehrfaches Garn auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Nr. 576. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 24. November 1841. ein Einführungs-Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stecknadeln und Tapezier-Pinnen, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 577. Des Königs Majestät haben dem practischen Arzte, Operateur und Geburtshelfer Dr. von Basedow zu Merseburg, den Character eines Sanitäts-Raths beizulegen geruhet.

Nr. 578. Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Schede ist als Regierungs-Referendar hier angestellt worden.

Nr. 579. Der Magistrats-Assessor und Apotheker Haberkorn in Landsberg, welcher unterm 14. Mai 1840. als Agent der Mobiliar-Feuer-Versich rungs-Gesellschaft Sun fire office zu London für die Stadt Landsberg und Umgegend bestätigt worden ist, hat diese Agentur am 1. December curr. aufgegeben.

Nr. 580. Es ist als Schiedsmann in dem Merseburger Kreise: für den ersten Landbezirk der Rittergutsbesitzer Schnock auf Körbisdorf, für den dritten Bezirk der Richter Wehle zu Cracau, für den neunten Bezirk der Gutsbesitzer David Christel zu Schladebach, — neu — für den zweiten Bezirk der Bergrath Backs zu Dürrenberg, für den vierten Bezirk der Richter Neubarth in Wünschendorf, für den fünften Bezirk der Amtmann Sander auf Neukirchen, für den sechsten Bezirk der Holzhändler Schmidt zu Kreipau, für den achten Bezirk der Mühlenbesitzer Pudor zu Wehlitz, für den eilften Bezirk der Richter Rettig zu Teuditz, für den zwölften Bezirk der Bauergutsbesitzer August Riedel zu Bothfeld, für den funfzehnten Bezirk der Amtmann Kunitz zu Meuchen — wieder gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 581. Es ist als Schiedsmann für den 8ten Wittenberger Landbezirk der Rittergutsbesitzer Gottfried Lehmann zu Euper; für den 10ten der Rittergutsbesitzer Gustav Wilmersdorf zu Braunsdorf, und für den 11ten der Kaufmann August Ferdinand Breitzmann zu Kleinwittenberg erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 582. Es ist der Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Hertwig zu Reinharz und der Förster Johann Traugott Kneißel aus Wüstemark als Schiedsmann des 3ten und resp. des 7ten Wittenberger Landbezirks verpflichtet worden.

Nr. 583. Der Kaufmann Carl Zürckler zu Zahna ist als dortiger Schiedsmann verpflichtet worden.

Nr. 584. Der Apotheker August Buße zu Kemberg ist als dortiger Schiedsmann verpflichtet worden.

Nr. 585. Der Weißgerbermeister Carl Friedrich Kläbe zu Schmiedeberg ist als Schiedsmann daselbst verpflichtet.

Nr. 586. Der bisherige gewerkschaftliche Bergprobirer Heine zu Eisleben ist mittelst Rescripts vom 3. December cr. zum Königl. Guardein und Bergprobirer bei dem dortigen Königl. Berg-Amte ernannt worden.

Nr. 587. Der bisherige Steuer-Inspector Kummer ist provisorisch zum Ober-Steuer-Inspector in Wittenberg, mittelst Ministerial-Rescripts vom 15. December c. bestellt worden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg

für das Jahr 1841.

A. Seite

Addreſſen, die genaue Bezeichnung derſelben auf den Briefen 169
Adlung, Oberl. Ger. Aſſeſſor, iſt von Arnsberg nach Naumburg verſetzt . . 59
Aehle, iſt Schiedsmann in der Grafſchaft Stolberg-Roßla 100
Aerztliche Atteſte, für Königl. Beamte 79
Agenten, verſchiedener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften 8, 14, 28, 34, 95 124, 127, 128, 196, 208, 239, 252, 263 280, 302, 328.
— der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften, die bei denſelben vorzunehmenden Reviſionen 131
— die Anzeige des Abgangs derſelben bei Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften 250
Allerſtedt, ſ. Gerichtsbarkeit.
Alt-Poucher-Zinsſcheffel, das Verhältniß deſſelben zum Preuß. Scheffel. 261
Amtsblatts-Regiſter, das zum Amtsblatt pro 1840 35
Anderſen, iſt Oberl. Ger. Aſſeſſor . 215
Apel, iſt Schiedsmann im Mansfelder Seekreiſe. 128
Arend, Land- u. Stadtger. Auſcult. iſt zum Oberl. Ger. nach Naumburg verſetzt 215
Arzneitaxe, Veränderungen pro 1841 98
Aufruf, ſ. Militairpflichtige.
Auseinanderſetzungen, ſ. Vergünſtigungen.
Ausgangs-Päſſe, Bezeichnung der Königl. Hanöverſchen und Großherzogl. Sachſen-Weimariſchen Behörd., welche zur Ausſtellung derſelben berechtigt ſind 241
— — ſ. Päſſe.
Ausländer, ſ. Trauung.

B.

Baarmann, iſt zweiter Schullehrer in Leimbach 190

B. Seite

Backöfen, die Anlegung neuer, auf dem platten Lande 180
Backs, iſt Schiedsm. im hieſigen Kreiſe 328
Bahn-Polizei-Reglement, Nachtrag zu den für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn, entworfenen 38
— — — für die Berlin-Anhaltſche Eiſenb. 145
Baiern, ſ. Kunſtſtraßen.
Baltzer, iſt Diaconus und Hoſpital-Prediger in Delitzſch 270
Bank, Gerichts-Aſſeſſor, demſelben iſt die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts über Stedten I. übertragen . . 292
Bartels, iſt Schiedsm. im Saalkreiſe 216
Barthel, iſt Schiedsmann im Bitterfelder Kreiſe 87
v. Baſedow, Dr. hat den Character eines Sanitäts-Raths erhalten . . 328
Baſtian, iſt Schiedsm. im Eckardtsbergaer Kreiſe (S. 32. Extrabeil. zum 5. Stück).
Baumanpflanzungen, im J. 1840 83
Baumbeſchädigungen, Strafe auf dieſelben beim Pflügen 181
Baumfrevel, ſ. Belohnung.
Baumgarten, iſt Schiedsmann im Delitzſcher Kreiſe 68
— iſt Schiedsmann im Saalkreiſe . . 216
Baumpfähle, ſ. Strafbeſtimmungen.
Baunſcheit, ſ. Patent-Ertheilung.
Baxmann, iſt Schiedsmann in der Stadt Naumburg 56
Bechſtein, iſt Gefangenaufſeher . . 96
Beck, iſt Schiedsm. in der Stadt Halle 176
Becker, iſt Schiedsmann im Weißenfelſer Kreiſe 56
— iſt Schiedsmann in der Grafſchaft Stolberg-Roßla 100
— iſt Schiedsm. im Mansfelder Seekreiſe 128
— iſt Rector an der Knabenſchule zu Löbejün 271
Bekleidung, der in die Corrections- u. Landarmen-Anſtalt zu Zeitz einzuliefernden Individuen 102

Digitized by Google

B. Seite

Belger, Landgerichtsrath, ist pensionirt 136
Belgern, s. Fährgeld-Tarif.
Belobung, der Gemeinden Dabrun u. Melzwig, wegen Erbauung eines neuen Schulhauses 17
— der Gemeinde Wolteritz und der eingepfarrten Gemeinde Lössen, wegen Erbauung einer neuen Orgel 50
— mehrerer Schiedsmänner im hiesigen und Erfurter Regierungsbezirk 67
— der Gemeinde Sachsenburg, wegen Leistungen beim Bau der Kirche . . 183
— des invaliden Tambour Bernhardt zu Halle, wegen Rettung der Sophie Meyer aus den Fluthen der Saale 251
Belobungen, mehrerer Gemeinden und einzelnen Personen, wegen Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens, durch gemeinnützige Handlungen 62
Belohnung, für die Entdeckung eines auf der Halle-Weißenfelser Chaussee verübten Baumfrevels 168
Belohnungen, auf die Entdeckung der Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen . 29, 273
Benachrichtigung, der Polizeibehörden, rücksichtlich der aus den Gefängnissen der Gerichte entlassenen Criminal-Gefangenen 74
Beneficien, die Studirenden verliehenen sind dem außerordentlichen Universitäts-Bevollmächtigten derjenigen Universität, auf welcher der Beneficiat studirt, bekannt zu machen 251
Berger, ist Schiedsmann im Eckardtsbergaer Kreise (Seite 32. Extrablatt zum 5 Stück).
Berichte, s. Eingaben.
Berichtigung eines Fehlers in der im 2. Stück des Amtsblatts pag. 12. Nr. 7. erlassenen Bekanntmachung 27
— eines Fehlers in einer im 9. Stück Nr. 109. des Amtsblatts erlassenen Bekanntmachung 76
— des im 40. Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Fährtarifs für die Fährüberfahrt bei Nelben 326
— eines Fehlers in einer Bekanntmachung im 43. Stück des Amtsblatts, die Einführung der Holz-Legitimations-Controlle betr. 326
Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Anstalt, die Versicherung von Pensionen in derselben, ist nachgelassen . 217
v. Bernard, ist Oberl. Ger. Assessor. 280
Bernhardt, ist Schiedsmann im Delitzscher Kreise 100
— s. Belobung.
Bernstein, s. Patent-Ertheilung.
Beschäler, s. Landbeschäl-Stationen.
Besitzveränderungen, s. Vergünstigung.
Besser, ist Pfarrer in Kistritz . . . 13
— Land- u. Stadtgerichtsrath ist gestorb. 59
Bethge, ist Pfarrer in Silbitz . . . 13
Bevölkerungs-Tabelle des hiesigen Regierungsbezirks pro 1840. . . . 105
Beweiskraft der Anzeigen der Forstbeamten bei Entwendungen von Forst-Neben-Produkten 27
Beyersdorf, s. Ephorie.
Biehlig, ist Gerichts-Kanzlist . . . 303
Bieling, ist Schiedsmann im Eckardtsbergaer Kreise (Seite 32. Extrablatt zum 5. Stück).
Bielitz, Justiz-Commissarius, hat den Character als Justiz-Rath erhalten . 191
von Bieren, ist Justiz-Commissar und Notar 84
Bilsing, s. Agenten.
Bischoff, ist Pfarrer in Kleineichstedt . 270
Bitterfeld, s. Ephorie.
Blankenburg, Oberlandesger. Referendar, demselben ist die Verwaltung der Stelle des Actuars bei der Gerichts-Commission zu Lützen übertragen . . 264
Blaß, s. Patent-Ertheilung.
Blume, ist Schulmeister und Küster zu Hermerode 190
Blutegel, Preis derselben bis October d. J. und bis Ende April k. J. . 131, 267
Bobe, ist Oberl. Gerichts-Kanzlist . . 280
Böck, Oberl. Gerichts-Assessor, ist von Bromberg nach Naumburg versetzt . . 59
Böhr, ist Land- u. Stadtgerichts-Rath 191
Börner, ist Schiedsm. im Weißenfelser Kreise 56
Börsch, ist Schiedsm. im Naumb. Kreise 84

Digitized by Google

B. Seite

Böttcher, s. Belobungen.
Boltze, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 128
Bornhak, ist 7. Klassenlehrer an der Bürgerknabenschule zu Naumburg . . 271
Borroughs, s. Patent-Ertheilung.
Borsig, s. Patent-Ertheilung.
— s. Patent-Ertheilung.
Bose, ist Schiedsmann in der Stadt Naumburg 56
Bottendorf, s. Belobungen.
Boyde, Superintendent, ist nach Bitterfeld versetzt 28
Brandkassen-Beiträge, pro II. Semester 1840 und I. Semester 1841 . 18 194
Brauer, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 96
Braun, Candidat der Rechte, ist nach Halberstadt entlassen 115
Braunkohlengrube Rosine bei Morl, die Freifahrung derselben . . 174
Branntwein, die Steuer-Vergütung von den im Inlande erzeugten, welcher nach Baiern ausgeführt wird . . . 318
Brehna, s. Gerichtstage.
Breitenbach, Oberl. Gerichts-Assessor, ist nach Marienwerder versetzt . . . 59
Breitzmann, ist Schiedsmann im Wittenberger Kreise 328
Bretschneider, s. Agenten.
Briefe, s. Addressen.
Brodau, s. Schulze.
Bröse, ist Schiedsmann im Wittenberger Kreise 283
Brosowsky, s. Patent-Ertheilung.
Brückgeld, bei der Brücke über die Luppe bei Collenbey 111
Bueerius, ist Schiedsmann in der Grafschaft Stolberg-Stolberg . . . 100
Buchholz, ist Vermessungs-Revisor . 252
Büchner, ist Oberl. Ger. Referendar . 215
Bültzig, s. Belobungen.
Bündorf, s. Belobungen.
Buntrock, ist Schiedsmann im Terganer Kreise. 143
v. Busse, ist Oberlandesgerichts-Auscultator 303
Buße, ist Schiedsmann im Wittenberger Kreise 328

C. Seite

Calber Saal-Schleuse, s. Sperre.
Candidaten, s. Wahlfähigkeits-Atteste.
Censor, s. Koch.
Censur-Angelegenheiten, die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges dabei 273
Challier, s. Patent-Ertheilung.
Chausseegeld-Erhebung, an der nackten Henne bei Naumburg . . . 327
— — auf der Kunststraße von Zeitz über Pegau nach Leipzig 187
— — auf der Zeitz-Naumburger Kunststraße von Grana nach Döschwitz . . 187
Chausseegeld-Hebestelle, die Verlegung der von Giebelroth in das Chausseehaus bei Drosdorf 308
Christel, ist Schiedsm. im hies. Kreise 328
Cilley, s. Patent-Ertheilung.
Clauß, ist Schiedsmann im Bitterfelder Kreise 86
Closchwitz, s. Fährgeld-Tarif.
Collecte, s. Privatsammlung.
— zum Besten des Vereins zur Besserung entlassener Sträflinge ꝛc. 12
— zum Neubau eines Bethauses zu Wannewitz in Mähren 33
— für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt : 122
— zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche nebst Thurm ꝛc. zu Fritzow . . 172
— für mehrere durch Hagelschlag beschädigte Gemeinden des Regierungsbezirks Trier 245
— für die Abgebrannten zu Ellrich . . 267
— zum Wiederaufbau der eingeäscherten Kirche zu Schwelm 268
Collochau, s. Lüderitz.
Commissionaire, die sich mit dem Getreide-Ein- und Verkauf für Andere befassen, haben die Erlaubniß der Ortspolizeibehörden nachzusuchen . . 186
Communications-Abgaben, siehe Straßen.
Constantin, Justiz-Commissarius hat den Character als Justiz-Rath erhalten 191
Corrections-Laudarmen-ꝛc. Anstalt, Resultate der Verwaltung derselben im Jahre 1840. 90
Criminal-Gefangene, s. Benachrichtigung.

Digitized by Google

D. Seite

Dabrun, s. Belobung.
Dalchow, s. Agenten.
Dammann, ist Schiedsmann im Mansfelder Gebirgskreise (Seite 32 Extrabl. zum 5. Stück.)
Dannemann, ist Regier. Referend. . 263
Debits-Erlaubniß, s. Schriften.
Degener auf Trebnitz, ist Schiedsmann im Saalkreise 252
Delbrück, ist Feldmesser 302
Delitz a. d. Saale, s. Kahnüberfahrt.
Delitzsch, s. v. Schönfeldt.
Depositalmassen, herrenlose 58, 94, 123, 200, 279.
Deposital-Verkehr, den gerichtlichen 94
Detzner, Oberl. Gerichts-Assessor, ist von Paderborn nach Naumburg versetzt 59
Deutgen, s. Patent-Ertheilung.
Deutrich, ist Schiedsmann im Bitterfelder Kreise 87
Diecke, ist Schiedsm. im Torgauer Kreise 191
Diedicke, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 128
Dienstbarkeiten, s. Verfahren.
Dietlein, Auscultator, ist von Halle zum Kammergericht in Berlin versetzt . 35
Dietrich, ist Schulmeister in Coßdorf . 14
— Dr., ist Adjunct an der Landesschule Pforta 20
Dietze, ist Schiedsmann im Saalkreise 216
v. Ditfurth, Oberl. Gerichts-Assessor, ist nach Paderborn versetzt 59
Dippelsdorf, s. Gerichtsbarkeit.
Dismembrationen, s. Etablissements.
v. Dittmar, ist Schiedsmann im Torgauer Kreise 240
Dobbs, s. Patent-Ertheilung.
— s. Patent-Ertheilung.
— s. Patent.
— s. Patent-Ertheilung.
Dobis, s. Kahnüberfahrts-Anstalt.
Döbernitz, s. Schulze.
Döllen, ist Oberl. Gerichts-Assessor . 136
Dönitz, ist Schiedsm. im Saalkreise . 216
Döring, ist Kreis-Bonitenr . . . 15
Dolseius, Wegebaumeister, ist zum Bauinspector befördert 270
Domainen-Feuerschäden-Fonds, Einsendung der Beiträge pro 184½ . . 104
Dorfgerichte, Instruction für dieselben, bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen 36
Dorfgerichts-Instruction, die Gerichte des Kreises Ermsleben ꝛc. werden auf die Befolgung derselben verwiesen . 83
Dreising, ist Divisionsprediger bei der 5ten Division 240
Dreyhaupt, ist Pfarrer zu Hohenleipisch 86
Dreyßig, ist Schulmeister in Biehla . 13
Druckfehler, die Berichtigung derselben in der Gesetzsammlung 78

E.

v. Eberstein, Freiherr, ist Schiedsmann im Mansfelder Gebirgskreise . 208
Eckard, ist Schiedsmann im Schweinitzer Kreise 216
Eger, ist Pfarrer in Brinnis 13
v. Egidy, ist Schiedsmann im Torgauer Kreise 143
Ehrenberg, Auscultator, ist zum Kammergericht in Berlin versetzt 96
Ehrenhaus, s. Ephorie.
Ehrhardt, ist Schiedsmann in der Grafschaft Stolberg-Roßla 100
Eichhoff, ist Bergmeister 184
Ein Dreißigstel und Einsechzigstel Thalerstücke, s. Scheidemünze.
Einecke, ist Schiedsmann im Sangerhäuser Kreise 303
Eingaben an die Gerichte, die vollständige Bezeichnung der Orte und der Personen in denselben 125
Einicke, ist Schiedsmann im Mansfelder Gebirgskreise 191
Eisdorf, s. Belobungen.
Eisenbahnen, s. Bahn-Polizei-Reglement.
— s. Legitimationsführung.
Eisenhauer, ist Cantor und Organist zu Schlieben 87
Elbbrücke, s. Torgauer Elbbrücke.
Elbschiffer, s. Gewerbesteuer.
Eldena, s. Vorlesungen.
Elliesen, ist Schiedsmann im Bitterfelder Kreise 87
Ellrich, s. Collecte.
Elsholz, Dr., ist Mitglied des Directoriums der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg 114

Digitized by Google

E. Seite

Emundts, s. Patent-Ertheilung.
Ende, ist Pfarrer in Rothenberga . . 13
Enderes, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 68
Engelmann, ist Cantor und zweiter Knabenlehrer zu Nebra 86
— ist Schiedsm. im Liebenwerdaer Kreise 176
Ephoral-Geschäfte, in der Superintendentur Gollme, übernimmt der Superint. Tänzer vom 10. Octbr. c. ab . 248
— in der Superint. Lützen, übernimmt der Sup. Wilke vom 10. Oct. c. ab . 248
Ephorie Bitterfeld, Abtrennung der Parochien Beyersdorf, Pösigk u. Sausedlitz von derselben 26
— die Verwaltung der zu Lützen . . . 35
— die Verwaltung der zu Gollme . . 35
— die Verwaltung der zu Schraplau . 114
Erbe, ist Schiedsmann in der Stadt Schkeuditz 280
Erbschaftsstempel, Verfahren bei Anträgen auf Ablösung desselben, durch ein Aversum 327
Erbzins- und Erbpachtsgüter, Einwilligung zur Veräußerung derselb. 198
Erdmenger, ist Schulmeister zu Oberröblingen 86
Ersatzmannschaften, die Aushebung der diesjährigen im hiesigen Regierungs-Bezirke 174, 205
Eschrig, ist Kreis-Taxator 84
Etablissements, die Verpflichtung zur Anzeige der entstehenden 258
Etats, s. städtische Haushalts-Etats.
Eule, s. Belobungen.
Eylau, ist Kreis-Moniteur 15

F.

Fährgeld-Tarif, für die Fähre bei Roßbach 37
— für die Ueberfahrts-Anstalt bei Belgern 120
— für die Fähranstalt bei Wettin . . 139
— für die Saalkahn-Ueberfahrt bei Nelben 265
— für die Saalkahn-Ueberfahrt bei Closchwitz 266
Fechner, ist Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Diätar 96
Fehmel, ist Schulmeister und Küster zu Burgkemnitz 271
Feldhügel, Lehrer am Gymnasio zu Zeitz, demselben ist der Oberlehrer-Titel beigelegt 302
Feldzeichen, das von der Großherzogl. Hessischen Regierung gestiftete . . . 137
Feuer-Societät, siehe Provinzial-Städte-Feuer-Societät.
Feuerstack, ist Schiedsmann im Schweinitzer Kreise 208
Feuerwerke, s. Gewerbescheine.
— die Vorschriften wegen des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten Orten werden in Erinnerung gebracht 241
Fichte, ist Schiedsmann im Liebenwerdaer Kreise 176
Fickert, Adjunct an der Landesschule zu Pforta, hat den Professortitel erhalten 227
Fiebiger, ist als Notar entlassen . . 191
— ist Oberl. Gerichts-Referendarius . 263
Fiedler, ist Schiedsmann im Saalkreise 216
Fink II., Oberl. Gerichts-Assessor, ist nach Marienwerder versetzt 96
— I., Oberl. Gerichts-Assessor, demselben ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Schwerin a. d. W. verliehen 280
Fischer, ist Aufwärter bei der Regierungs-Hauptkasse 84
— ist Schiedsm. im Liebenwerdaer Kreise 176
Flade, ist Schiedsmann im Liebenwerdaer Kreise 176
Flinzer, ist Pfarrer an der St. Othmars-Kirche in Naumburg 270
Flöthe, ist Schiedsm. in der Stadt Halle 176
Florstedt, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 20
Flottwell, s. Ober-Präsidial-Geschäfte.
Flurbeschädigungen, s. Stempelfreiheit.
Flußschiffe, der Wechsel von dem Eigenthume eines Flußschiffes, ist anzuzeigen 24
Föhring, ist Schiedsmann im Delitzscher Kreise 100
Föllner, ist Schiedsm. im Saalkreise 216
Förster, ist Superint. in Delitzsch . . 13
— ist Schiedsmann in der Stadt Halle . 176
— ist Oberlandesgerichts-Assessor . . 215
Fohlen, das Brennen derselben auf den Beschäl-Stationen 182

Digitized by Google

F.

Forstbeamten, s. Beweiskraft.
Forst-Neben-Producte, s. Beweiskraft.
Franke, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 56
— ist Schiedsmann im Torgauer Kreise 184
— ist Schulm. und Küster zu Marzahna 271
— ist dritter Lehrer der III. Abtheilung der Bürgerschule in Zeitz 272
Franz, ist Oberlandes-Gerichts-Justiz-Commissarius und Notar 302
Freitag, ist Lehrer an der Landwaisen-Anstalt zu Langendorf 271
Freiwillige, s. versorgungsberechtigte Militair-Invaliden.
— die Annahme derselben, bei allen Truppentheilen des Garde-Corps . . . 185
Friedrich, s. Agenten.
— ist Oberl. Gerichts-Referendarius . 136
— ist Schiedsmann in der Stadt Halle . 176
— M., Pfarrer zu Tauhardt, ist gestorb. 296
Fritzow, s. Collecte.
Fritzsche, ist Rentamtsdiener u. Executor 175
— ist Schiedsm. im Liebenwerdaer Kreise 176
Frohnden, s. Verfahren.
Fuchs, ist Diaconus in Schmiedeberg . 270
Fuhrknechte, die Legitimation derselb. 293
Fuß, Oberlandes-Gerichts-Assessor, ist nach Frankfurt a. d. O. versetzt . . . 115

G.

Gärtner, s. Belehnungen.
Garlepp, ist Schulmeister und Küster in Schkona 190
Garnbach, s. Gerichtsbarkeit.
Garrke, ist Wegebaumeister 175
Gaudich, ist Schiedsmann im Saalkreise 216
Gaudig, Lehrer in Halle, demselben ist die Concession zur Fortsetzung der bisher von dem Schulvorsteher Hoffmann geleiteten Privat-Elementarlehr-Anstalt für Knaben ertheilt worden 239
Gebühren u. Kosten, die von Gräfl. Stolbergschen Justiz-Kanzlei zu Stolberg zu liquidirenden 231
Gehälter und Gehalts-Zulagen, s. Stempel.
Gehrmann, ist Pfarrer in Gütz . . 270
Geisler, Oberl. Ger. Assessor, demselb. ist das unbeschränkte Stimmrecht ertheilt 191

G.

Geistliche, Anstellungen und Beförderungen mehrerer derselben 13, 86, 190, 270
Geißler, Justiz-Commissar, ist gest. 215
Gelder und Kosten, Einsendung derselben an das Oberlandesgericht . . 136
Gemüthszustände, s. gerichtsärztliche Untersuchung.
Gentzsch, ist Gerichts-Actuar . . . 59
Gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchungen, hierzu sollen nur promovirte Medicinal-Personen zugezogen werden 11
Gerichtsärztliche Untersuchung, die krankhafter Gemüthszustände . . 297
Gerichtsbarkeit, über die beiden auf der sogenannten Lehmgrube bei Frankleben belegenen, dem ꝛc. Gärtner und der ꝛc. Roßberger gehörigen Häuser . 80
— über die Stadt Wiehe und die Dörfer Hechendorf, Allerstedt, Zeisdorf, Garnbach und Langenrode ist dem Patrimonial-Gericht zu Wiehe übertragen . . 275
— über das Dorf Nehfeld 296
— über die Dörfer Dippelsdorf und Unternessa 296
Gerichtssprengel, Veränderung der, der Landgerichte Merseburg und Weißenfels 174
Gerichtstage, die zu Brehna abgehalten werden sollen 211
Germain, s. Patent-Ertheilung.
Germann, Land- und Stadtgerichts-Rath, ist pensionirt 191
Gesetzsammlung, allgemeine, Inhalt des 23. Stücks vom Jahre 1840 . . 9
" 1. " " " 1841 . . 21
" 2. " 41
" 3. " 57
" 4. " 81
" 5. und 6. Stücks 117
" 7. Stücks 129
" 8. " 169
" 9. " 177
" 10. " 201
" 11. und 12. Stücks 209
" 13. Stücks 213
" 14. " 217
" 15. und 16. Stücks 233
" 17. Stücks 249
" 18. " 257

Digitized by Google

G. Seite

Gesetzsammlung, allgemeine, Inhalt des 19. Stücks 285
= 20. = ... 293
= 21. = ... 297
— s. Druckfehler.
Gesuche, s. Eingaben.
Getreide, s. Salz.
Gewerbebetrieb, s. Pässe.
Gewerbe-Institut, die Aufnahme von Zöglingen in dasselbe 63
Gewerbescheine auf Schaustellungen von Feuerwerken 29
Gewerbeschule, die öffentliche Prüfung bei derselben 71
Gewerbesteuer, die relative Befreiung der Elbschiffer von derselben 26
Giebelroth, s. Chausseegeld-Hebestelle.
v. Gleißenberg, Oberl. Gerichts-Referendarius, ist gestorben 303
Glocken, s. Schellen.
Göring, Criminal-Actuar, ist gestorb. 264
Göthewitz, s. Belobungen.
— das daselbst erledigte Pfarramt . . 211
Götze, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 216
Goldstücke, den Werth der zu 5 Thalern in Golde ausgeprägten ausländischen . 30
Golm, s. Schulze.
Gommloer Zinsscheffel, das Verhältniß desselben zum Preußischen . . 171
Gottespfennige, die Beitreibung und Vereinnahmung derselben 111
Gottlöber, ist Schiedsm. im Eckartsbergaer Kreise (Seite 32. Extrablatt zum 5. Stück).
Gräbe, ist Oberl. Gerichts-Assessor . . 96
Gräfe, ist Pfarrer in Peißen. 190
— Land- und Stadtgerichtsbote, ist pens. 303
Gräflich Stolbergsche Justiz-Kanzlei, s. Gebühren.
von Grävenitz, ist Schiedsmann im Bitterfelder Kreise 87
Graf, ist Criminal-Actuar 264
Graß, ist Schiedsmann im Torgauer Kreise 143
von Griesheim, ist Schiedsmann im Torgauer Kreise 184
Grimm, ist Schiedsmann in der Stadt Schaafstädt 280
Gröper, ist Pfarrer in Reuden . . . 190

G. Seite

Groplus, s. Patent-Ertheilung.
Großhelmsdorf, s. Belobungen.
Grünert, Gerichtsamtsbote, ist pens. 303
Gude, Lehrer an der Bürgerschule hier, ist in eine höhere Lehrerstelle aufgerückt 191
v. Gülen, verwaltet das Rentamt und die Forstkasse zu Schweinitz 76
van Gülpen, s. Patent.
Gutike, Oberl. Gerichts-Referendarius, ist vom Oberlandesgericht zu Marienwerder nach Naumburg versetzt . . . 303

H.

Haacke, s. Agenten.
Haase, ist 4. Klassenlehrer an der Bürgermädchenschule zu Naumburg . . . 271
Haasenritter, Land- und Stadtger. Secretair, ist gestorben 191
Haberkorn, s. Agenten.
Haberland, s. Agenten.
Hacker, ist Land- und Stadtgerichts-Registratur-Gehülfe 96
— ist Pfarrer in Meuro 190
— Proviantmeister, ist pensionirt. . . 303
Hadlich, Oberl. Gerichts-Assessor, ist von Naumburg nach Insterburg versetzt 35
Hädicke, ist Schiedsm. im Saalkreise . 216
Hagelversicherungs-Gesellschaft, s. Werner.
v. Hagen, ist Regierungs- und Forst-Referendarius 189
Hammer, ist Kreis-Boniteur 15
— ist Schiedsm. im Wittenberger Kreise 56
Handelsjuden, das Umherziehen derselben, im Regierungsbezirk Potsdam 258
— das Umherziehen derselben, im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. . . . 281
Handwerksgehülfen, das Wandern der aus der Schweiz zurückkehrenden . 214
Handwerksgesellen, siehe Verbindungen.
Hansi, Pfarrer zu Wahrenbrück, ist gestorben 95
Harweck, ist zweiter Mädchenlehrer an der Stadtschule zu Zörbig 190
Harzscharren, ist verboten 170
Haun, ist dritter Klassenlehrer an der Stadtarmenschule in Naumburg . . 271
Haupt, Candidat der Rechte, ist nach Halberstadt entlassen 115

Digitized by Google

H. Seite

Haupt, ist Schiedsmann im Liebenwerdaer Kreise 176
Haushalter, ist unbesoldeter Assessor beim Inquisitoriat zu Halle 59
Hauß, ist Kreis-Boniteur 15
— ist Schiedsm. im Schweinitzer Kreise . 215
Hayna, s. Schulze.
Hebammen, den Unterricht und die Anstellung derselben 25
Hechendorf, s. Gerichtsbarkeit.
Hecker, ist Schiedsmann in der Grafschaft Stolberg-Roßla 100
Hehne, ist Schiedsmann in der Stadt Halle 176
Heimathscheine, die von diesseitigen Unterthanen nachzusuchenden und von fremden Unterthanen zu erfordernden . 31
Heine, ist Königl. Guardein und Bergprobirer 328
Heinecke, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 56
Heinemann, ist Lehrer an der Bürgerschule hier 190
Heinrich, ist Cantor und 2. Schullehrer in Rothenburg 14
Heise, ist Oberl. Ger. Referendarius . 215
Heinze, ist Criminalbote 96
v. Helmolt, Auscultator, ist von Erfurt zum Kammergericht in Berlin versetzt . 35
Hemmann, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 56
Hempel, ist Diaconus in Bitterfeld . 270
Hennig, ist Schiedsmann im Schweinitzer Kreise 128
Hensel, ist Schiedsmann im Liebenwerdaer Kreise 115
Herfurt, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 56
Herrenkohl, s. Patent-Ertheilung.
Herrmann, Oberl. Gerichts-Referendarius, dessen Entlassung 96
— ist Schiedsmann im Torgauer Kreise . 143
Hertel, Ascultator, ist von Halberstadt nach Naumburg zurück versetzt . . . 35
Hertwig, ist Schiedsm. im Wittenberger Kreise 328
Heße, Auscultator, ist von Halberstadt nach Naumburg versetzt 35
Hesse, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise. 128

H. Seite

Hesse, Pfarrer zu Straach, wird sein Amt niederlegen 189
Heßner, ist Oberl. Gerichts-Assessor . 35
Hettstädt, s. Belobungen.
Heuschkel, ist Schiedsmann in der Stadt Merseburg 280
Heydrich, Just. Commissar., ist Nator 191
Hildebrand, ist Pfarr-Substitut zu Burgliebenau 86
— ist Diaconus in Hettstädt 190
Hildmann, ist Schulmeister und Küster zu Runstädt 86
Hilliger, ist Schulmeister zu Helbra . 14
Hinrichs, ist Oberl. Ger. Auscultator 303
Hinsdorf, s. Belobungen.
Hirsch, ist Schulmeister und Küster zu Braschwitz 271
Hirtz, s. Patent-Ertheilung.
Höhne, Land- und Stadtgerichtsbote, ist pensionirt 215
Höne, ist Kreis-Seeretair 68
Hofmann, ist Schulmeister und Küster zu Branderode 86
— s. Patent-Ertheilung.
— s. Patent-Ertheilung.
Hoffmann, ist Schiedsmann im Sangerhäuser Kreise 15
— ist Kreis-Boniteur 15
— ist Schiedsmann im Bitterfelder Kreise 87
— ist vierter Diaconus in Wittenberg . 190
v. Hoffmann, s. Patent-Ertheilung.
Hoffmann, ist Schiedsmann im Saalkreise 216
— ist Directer der Bürgerschule zu Zeitz 271
Holz, s. Salz.
Holz-Legitimations-Controlle, Einführung derselben 285
Hornemann, ist Kreis-Boniteur . . 15
Hoyer, Stadtgerichts-Assessor, ist von Arnsberg nach Naumburg versetzt . . 215
Hübler, ist Schiedsmann im Liebenwerdaer Kreise 176
Hünicke, ist Schiedsmann in der Grafschaft Stolberg-Roßla 100
Huth, ist Schulmeister und Küster zu Horburg 271
Hypothekentabellen und Hypothekenbücher, deren Vollendung für mehrere Güter 15, 20, 27, 35, (32. Extrablatt zum 5. Stück) 40, 52, 56,

Digitized by Google

H.

Seite

59, 68, 76, 80, 84, 87, 108, 115, 127, 128, 136, 143, 168, 174, 176, 184, 189, 196, 198, 200, 207, 208, 211, 216, 226, 227, 231, 240, 248, 252, 264, 272, 280, 283, 291, 292, 296, 301.

Hypothekenwesen, Verfahren, bei Regulirung desselben 300

J.

Jacob, Kammergerichts-Assessor, demselben ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Zangenberg widerruflich übertragen 264

Jacobi, Pfarrer zu Landsberg, ist gest. 68

— Kreisdeputirter, verwaltet das Landrathsamt zu Naumburg 208

Jähser, ist Mädchenlehrer und Küster in Ulibigau 190

Jänichen, ist Schiedsmann im Liebenwerdaer Kreise 176

v. Jagow, Landrath, ist Kreis-Feuer-Societäts-Director des Wittenberger Kreises 115

Immediat-Gesuche, vor Anbringung unbegründeter, wird gewarnt . . . 9

— — die Form derselben 119

Immisch, ist Schulmeister und Küster zu Kreyßig 87

Individuen, die unter polizeiliche Aufsicht gestellten 211

Inländerinnen, s. Trauung.

Innere Steuern, welche in den Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung theils auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind 309, 318

Instruction, s. Dorfgerichte.

— s. Schiedsmänner.

— über das bei Beaufsichtigung der Vormünder und Pflegebefohlnen auf dem platten Lande zu beobachtende Verfahren 305

Jost, s. Agenten.

Juden, s. Handelsjuden.

Jungwirth, Oberl. Ger. Auscultator, ist zum Kammerger. nach Berlin versetzt 263

Jurisdictions-Veränderung, s. Gerichtsbarkeit.

K.

Käferstein, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 56

K.

Seite

Kämmerer, Pfarrer in Hohlstedt, ist gestorben 52

Kahnüberfahrts-Anstalt, zu Trebnitz, Tarif für dieselbe 7

— — zu Delitz a. d. S., Tarif für dieselbe 10

— — zu Dobis a. d. S., Tarif für dieselbe 23

— — zu Vesta, Tarif für dieselbe . . . 138

— — bei Wettin, Tarif für dieselbe . . 141

— — bei Reinsdorf, Tarif für dieselbe . 167

Kammer-Credit-Kassenscheine, die bei Verloosung derselben gezogenen Nummern 109, 241

Karlstein, s. Agenten.

Kassen-Anweisungen, s. Belohnungen.

Kassen-Wesen, das bei den Truppen 233

Kautzleben, ist Organist und dritter Knabenlehrer zu Zörbig 190

Kayna, s. Kröber.

Kayser, Criminal-Rath, demselben ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt. . 302

Keferstein, ist Schiedsmann im Mansfelder Gebirgskreise 191

Keil, Justiz-Commissarius, hat seinen Wohnsitz von Artern nach Sangerhausen verlegt 280

Keilhack, ist zweiter Knabenlehrer an der Stadtarmenschule in Halle . . . 87

Kersten, Justiz-Commissarius, dessen Entlassung unter Vorbehalt des Wiedereintritts 227

— ist Justiz-Commissarius 227

— ist Bürgermeister zu Heringen . . . 239

Kiesewetter, s. Agenten.

Kiesling, s. Patent-Ertheilung.

Kirchheim, ist Schiedsm. im Eckartsbergaer Kreise (Seite 32. Extrablatt zum 5. Stück).

Kischke, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise. 20

Kittel, ist Schiedsmann im Saalkreise 216

Kläbe, ist Schiedsmann im Wittenberger Kreise 328

Klassensteuerpflichtig, s. Steuerzahlung.

Klee, ist zweiter Mädchenlehrer an der Stadtarmenschule in Halle 87

Klein-Crostitz, s. Schulze.

Kleingörschen, s. Belohnungen.

Digitized by Google

K. Seite

Kleinkinder-Bewahr-Anstalten, s. Stempelfreiheit.
Klemm, ist Schulmeister und Küster zu Schkopau 190
Klosterschule zu Roßleben, die Verwaltung derselben 269
Klotz, ist Schiedsmann im Saalkreise . 216
Kluge, ist Schulmeister-Substitut zu Neukirchen 14
Knabe, ist Schiedsmann im Eckartsbergaer Kreise (Seite 32. Extrablatt zum 5. Stück).
Knapendorf, s. Belohnungen.
Knechte, s. Fuhrmannsknechte.
Kneisel, ist Schiedsmann im Wittenberger Kreise. 328
Knoch, Dr., ist Badearzt in Lauchstädt 100
Knothe, ist Schiedsmann im Torgauer Kreise. 143
Koch, Dr., ist Regierungs-Medicinal-Rath hier 175
— ist Schiedsm. im Schweinitzer Kreise . 215
— ist Oberl. Gerichts-Referendarius . 263
von Koch, Oberl. Gerichts-Auscultator, ist zum Oberlandesger. in Ratibor versetzt 263
Koch, ist Schulmeister und Küster zu Spickendorf 272
— Dr. ph., ist Local-Censor für Erfurt 293
— ist Oberlandesgerichts-Auscultator . 303
Köhler, ist Oberl. Ger. Auscultator . 96
— ist Landgerichts-Registrator . . . 96
— ist zweiter Actuar bei der Gerichts-Commission zu Düben 264
— ist Schullehrer in Pohritzsch, Sultitz und Gordenitz 271
Kölitz, s. Agenten.
Köppe, ist Schiedsmann im Torgauer Kreise. 143
Köppel, ist Lehrer der dritten und vierten Knabenklasse der Stadtarmenschule in Halle 190
Köster, ist Schulmeister und Küster zu Lindenhain 86
Kolbe, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 56
Kolbenach, Auscultator, ist zum Oberl. Gericht nach Frankfurth a. d. O. versetzt 96
Kopp, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise. 56
Kosten, s. Gelder.

K. Seite

Kotzer, Pfarrer zu Kobershain, ist gest. 35
Krätzeur, Warnung vor einer lebensgefährlichen 133
Krahmer, ist Schiedsmann im Bitterfelder Kreise 87
Krause, ist Schulmeister in Dobis . . 14
— ist Pfarrer in Reuden 189
Krauße, ist Oberl. Ger. Auscultator . 303
Kreis-Boniteurs, Ernennung mehrerer 15
Kreisthierarztstelle für die Kreise Wittenberg und Schweinitz 215
Kreßler, s. Patent-Ertheilung.
Kretschel, ist Pfarrer in Gröbitz . . 13
Kreutzberg, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 128
Krieg, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 56
Krienitz, ist Diaconus zu Mansfeld . 13
Krischlitz, s. Privatsammlung.
Kröber, Oberl. Gerichts-Referendar., ist zum Verwalter des Patrimonial-Gerichts Kayna erwählt 184
v. Krosigk, ist zum Regierungs-Präsidenten bei der hies. Regierung ernannt 34
— ist Schiedsmann im Saalkreise . . 216
Krug, ist Schiedsmann im Liebenwerdaer Kreise 176
— ist Schulmeister u. Küster zu Corbetha 271
Krüger, ist Schiedsmann im Wittenberger Kreise 283
Krüppelfuhren, s. Mitleids- oder Krüppelfuhren.
Kühn, ist Schulmeister und Küster zu Zeuchfeld 272
— ist Schiedsm. im Wittenberger Kreise 283
Kühne, ist Pfarrer zu Muschwitz . . 86
— s. Agenten.
— ist Rector, erster Knabenlehrer und Organist in Schmiedeberg 271
Kümmel, Pfarrer zu Dieskau, ist gest. 176
Küstner, ist Schiedsmann im Torgauer Kreise. 143
v. Kummer, Oberberg-Rath, ist als Oberberg-Meister nach Brieg versetzt . 143
Kummer, ist provisorischer Obersteuer-Inspector 328
Kunitz, ist Schiedsm. im hiesig. Kreise 328
Kunststraßen, den Verkehr auf den in Baiern 21

Digitized by Google

K.

Seite

Kunze, ist Kreis-Boniteur 15
— ist Schiedsm. im Bitterfelder Kreise . 87
— ist Schiedsmann im Saalkreise . . 216
Kur- und Neumärkische ältere Zins-Coupons u. Zinsscheine, die Einlösung derselben . 57, 62, 69, 209
— — — die Einlösung der noch im Umlauf befindlichen 202, 213
Kurtz, ist Schulmeister und Küster zu Priester 87

L.

Lamm, ist Schiedsmann im Liebenwerdaer Kreise 176
Lampugnani, ist Oberl. Ger. Referend. 263
Landbeschäl-Stationen, deren Besetzung mit Beschälern im Jahre 1841 7, 32
Landes-Vermessung, s. topographische Landes-Vermessung.
Landtag, die Eröffnung des 6sten Sächsischen. 37
Landtags-Abschied, den Debit desselben vom 6sten Landtage der Prov. Sachs. 274
Landrathsamt, s. v. Schönfeldt.
— s. Jacobi.
Lange, s. Belobungen.
Langenrode, s. Gerichtsbarkeit.
Langerhanns, ist Land- und Stadtgerichts-Assessor 191
Langrock, ist Canter und zweiter Knabenlehrer zu Zörbig 87
Langerfeld, s. Patent-Ertheilung.
Lauchstädt, s. Trinkanstalt.
Lauter, ist Garnison-Auditeur zu Küstrin 215
Legitimationsführung bei Reisen auf den Berlin-Anhalt-Magdeburg-Halle-Leipzig-Dresdner Eisenbahnen 319
Lehmann, ist Diaconus in Laucha . 13
— s. Patent-Ertheilung.
— ist Schiedsmann im Saalkreise . . 216
— ist Schiedsmann im Wittenberger Kreise. 328
Lehn, die Anmeldung zur Befolgung derselben. 183
Lehngelder, s. Vergünstigung.
Lehnhardt, ist Kreis-Thierarzt des Schweinitzer Kreises 189
Lehns- und Pertinential-Verhältnisse, die zwischen der Königl. Preußischen Regierung und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung deshalb getroffene Vereinbarung . . 129
Lehr, Oberlandesgerichts-Referendar, dessen Entlassung aus dem Justizdienst-Verhältniß 15
Leimbach, s. Belobungen.
— s. Städe-Ordnung.
v. Leipziger, ist Oberl. Ger. Assessor 35
Leiste, s. Petersberg.
Lemcke, ist Proviantmeister 303
Lentzsch, ist Schulmeister und Küster zu Stedten 86
Leonhardt, ist Kreisthierarzt für die Kreise Wittenberg und Schweinitz . . 215
Lewien, Justiz-Commissarius, ist zum Notar ernannt 87
Lichtenburg, s. Strafanstalt.
Liebeskind, ist Schiedsmann in der Grafschaft Stolberg-Roßla 100
Liebmann, Kammergerichts-Assessor, demselben ist die 7. Richterstelle bei dem hiesigen Land- u. Stadtgericht verliehen 280
Liebscher, s. Ephorie.
Liebstadt, s. Privatsammlung.
Liegel, ist Schulmeister und Küster in Sylbitz 271
Linke, ist Schullehrer in Lennewitz und Ostrau 190
Lindemann, ist Oberl. Ger. Auscultat. 280
Lindig, ist Oberl. Ger. Auscultator . 15
Lindner, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 56
Lipcke, Auscultator, ist von dem Kammergerichte in Berlin zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt . . . 136
Lobeck, s. Patent-Ertheilung.
— ist Pfarrer in Predel 270
Lochner, ist Pfarrer in Hohenthurm . 270
Löbel, ist Schiedsmann im Liebenwerdaer Kreise 176
Loës, ist Criminalrichter bei dem Inquisitoriat zu Sangerhausen. 240
Löser, ist Oberl. Gerichts-Referendar. 115
Lössen, s. Belobung.
v. Löwen, ist Steuer-Rath 15
Lohrenz, ist Schul-Substitut zu Obernessa 86
Lomnitz, s. Patent-Ertheilung.
Lorenz, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 56

Digitized by Google

L.

Seite

Lorenz, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 128
— ist Oberlandesgerichts-Kanzlist . . 240
— s. Agenten.
Lotze, ist zweiter Diaconus in Torgau . 13
Lüddecke, ist Wegebaumeister . . . 270
Lüder-Barr, ist Gerichtsbote . . . 191
Lüderitz, Gerichts-Amtmann zu Schlieben, demselben ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts über Collochau I. Antheils übertragen 128
Luther, ist Pfarrer in Niedereichstädt . 13
Lutze, ist Pfarrer in Ostran 86

M.

Mädicke, M., Pfarrer zu Zschakau, demselben wird ein Substitut beigegeben 270
— M., Pfarrer zu Zschakau, ist gestorben 302
Männicke, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 128
Märker, ist erster Mädchenlehrer in Bitterfeld 190
Mänß, ist Pfarrer in Nakith 13
Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn, s. Bahn-Polizei-Reglement.
Mahlmann, Candidat der Rechte, ist nach Halberstadt entlassen 115
Marburg, Bote bei der Gerichts-Commission zu Lauchstädt, ist pensionirt . 35
Marktpreis-Tabelle, vom Monat December 1840, S. 16; Januar 1841, S. 36; Februar, S. 60; März, S. 88; April, S. 116; Mai, S. 144; Juni, S. 192; Juli, S. 212; August, S. 232; September, S. 256; October, S. 284; November, S. 304.
Martin, s. Patent-Ertheilung.
Martini, ist Kreis-Boniteur . . . 15
Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, welche bei Ablösungen von Martini 1840 bis Martini 1841 zum Grunde zu legen sind . . 12
Martini-Durchschnitts-Marktpreise 293
Marquardt, s. Patent-Ertheilung.
Marx, ist Pfarr-Substitut in Zöschen . 270
Mascher, ist Schiedsmann in der Stadt Merseburg 280
Maske, ist Steuer-Inspector . . . 176

M.

Seite

Mathesius, ist Elementar-Lehrer an der Schule zu Schlieben 86
Medicinisch-chirurgische Lehranstalt, s. Vorlesungen.
— — — s. Elsholz.
— — — s. Scheibler.
Mehlis, Dr., ist Kreis-Physicus im Mansfelder Gebirgskreise 28
Meineweh, s. Chausseegeld-Erhebung.
Meise, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 128
Meißner, s. Belobungen.
Melzer, Kammergerichts-Assessor, ist 3. Richter beim Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda 215
Melzwig, s. Belobung.
Mende, ist Schiedsmann in der Stadt Naumburg 56
— ist Oberl. Gerichts-Referendarius . 191
Merkel, ist Oberl. Gerichts-Referendar. 280
Merseburg, s. Gerichtssprengel.
Metzke, s. Patent-Ertheilung.
— s. Patent.
Menche, ist Schiedsmann im Querfurther Kreise 143
Meyer, ist Gerichtsamts-Actuar . . 35
— ist Cantor und zweiter Knabenlehrer zu Belgern 190
— ist Schiedsmann im Saalkreise . . 216
— s. Patent-Ertheilung.
— ist Rendant des Reserve-Magazin-Depots zu Weißenfels 303
Michaelis, ist Schiedsmann im Schweinitzer Kreise 208
Mielitz, ist Schullehrer in Lennewitz . 190
Militairdienst, Bedingungen der Zulassung zum einjährigen freiwilligen . 6
Militair-Invaliden, siehe versorgungsberechtigte Militair-Invaliden.
Militair-Musiker, die Legitimation derjenigen, welche außerhalb des Polizeibezirks ihrer Garnison Musik machen 323
Militairpflichtige, Aufruf an nicht erschienene 6, 171
Militair-Pharmacopöe, die Einführung einer neuen 250
Milzau, s. Belobungen.
Mitleids- oder Krüppelfuhren, das Verbot wegen fernerer Leistung derselben 181

Digitized by Google

M. Seite

Mittelmann, s. Belobungen.
Mobiliar-Feuer-Versicherungen, bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 218
Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, die im 21. Stück des Amtsblatts erlassene Verordnung wird in Erinnerung gebracht 323
Möbius, s. Stipendien.
Möst, s. Belobungen.
Morgenroth, ist Oberl. Ger. Ausult. 136
Morgenstern, Archidiac. zu Delitzsch, ist gestorben 28
— s. Belobungen.
Mühlhausen, s. Wollmarkt.
Mühler, Oberlandesgerichts-Referend., ist vom Kammergericht in Berlin nach Naumburg versetzt 96
— Oberberg-Rath, ist von Dortmund nach Halle versetzt 143
— ist zweiter Mädchenlehrer an der Stadtschule zu Belgern 190
— Oberl. Ger. Referendarius, ist von Magdeburg nach Naumburg versetzt . 191
— M., Pfarrer zu Marzahna, ist gestorben 215
Münz-Convention, die Annahme der allgemeinen der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten . 61
Mulert, ist Pfarrer in Klepzig . . . 13
Mundt, Kanzleidiener, demselben ist der Titel eines Botenmeisters verliehen . . 184

N.

Nägler, ist Pfarrer zu Paupitzsch . . 270
Nagel, Lehrer an der Bürgerschule, ist in eine höhere Lehrerstelle eingerückt . 191
Naumann, Oberl. Gerichts-Auscultator, dessen Entlassung aus seinem Justizdienst-Verhältnisse 264
Naumburg, s. Jacobi.
Nelben, s. Fährgeld-Tarif.
Nettler, ist Chef-Präsident des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg . . 14
— ist Oberlandesgerichts-Referendarius 303
Netzschkau, s. Belobungen.
Neubarth, ist Schiedsmann im Merseburger Kreise 328
Neukranz, s. Patent.
Neumärksche Zins-Coupons, s. kur- und neumärksche Zins-Coupons.

N. Seite

Neußen, s. Pfarramt.
Nicolausrieth, s. Belobungen.
Niebuhr, Oberl. Gerichts-Auscultator, dessen Entlassung 136
— ist Regierungs-Referendarius . . . 189
Niemann, Geheimer Medicinalrath, ist in Ruhestand versetzt 175
Nieschke, ist Cantor und zweiter Lehrer an der Stadtschule zu Jessen . . . 272
Nötzel, ist Kreis-Bouteur 15
Nulsch, ist Schiedsmann im Saalkreise 216

O.

Oberbeck, Oberl. Gerichtsrath, ist vom Oberlandesgerichte in Magdeburg nach Naumburg versetzt 263
v. Obernitz, ist Schiedsmann im Torgauer Kreise 143
Ober-Präsidial-Geschäfte, werden während des Landtags von Merseburg aus verwaltet 53
——— die Uebernahme derselben, Seiten des Herrn Geheimen Rath Flottwell 109
Oberschmon, s. Belobungen.
Oeconomie-Commissarien, die Ausbildung und Prüfung derselben . 54
Oelschig, ist Schiedsmann im Delitzscher Kreise 100
Oelzen II., ist Oberl. Ger. Referend. . 263
— Oberl. Ger. Ref., dessen Entlassung aus dem Justizdienst-Verhältnisse . . 263
Oemler, ist Kreis-Bouteur 15
Oppermann, ist Special-Commissarius bei der Königl. General-Commission zu Stendal 84
Orlop, Oberl. Gerichts-Auscultator, ist nach Arnsberg versetzt 115
Otto, ist Schiedsmann im Sangerhäuser Kreise 59
— ist Schiedsm. im Mansfelder Seekreise 128

P.

Pässe, die zum Zweck des Gewerbebetriebes im Umherziehen auszustellenden 78
— s. Ausgangspässe.
— s. Handelsjuden.
— Amortisation verloren gegangener . 294
— die Ertheilung von Regierungs-Ausgangspässen an Einwohner des Saal-

Digitized by Google

P. Seite

kreises, Seitens des Landrathsamts zu Halle 299
Pannickau, s. Zinsgemäß.
Patent, das dem Kaufmann Savoye zu Trier ertheilte, ist zurückgenommen 55
— das dem Conditor Teichmann ertheilte, ist aufgehoben 251
— das dem ꝛc. Metzke ertheilte, ist aufgehob. 252
— das dem Kaufmann van Gülpen ertheilte, ist aufgehoben 263
— das dem Fabrikanten Dobbs ertheilte, ist aufgehoben 263
— das dem Kaufmann Ullmann ertheilte, ist aufgehoben 270
— das dem Mechanicus Neukranz ertheilte, ist aufgehoben 291
— das dem Fabrikbesitzer Dobbs ertheilte, ist aufgehoben 291
Patent-Ertheilung, für den Maschinen-Fabrikanten Baunscheidt . . . 28
— — für die Fabrikbesitzer Gebrüder Blaß 28
— — für ꝛc. Metzke 28
— — für Zisemann und Decamp . . 33
— — für Dobbs 33
— — für Borsig 33, 34
— — für Ullmann 34, 206
— — für Bernstein 34
— — für den Georg Preston . . 83, 95
— — für den Eisenwaaren-Fabrikanten Deutzen 84
— — für den Werkmeister Germain . . 84
— — für den Maler Rademacher . . . 95
— — für den Zuckerfabrikanten Fleischer 95
— — für den Mechanicus Borsig . . 100
— — für den Mechanicus Bonpier . . 114
— — für den Kupferstecher und Lithographen Lehmann 127
— — für den Barbirer Zores 142
— — für den Kaufmann Lobeck . . . 142
— — für den Uhrmacher Challier . . 142
— — für den Tuch-Appreteur Martin . 143
— — für den ꝛc. Cilley 143
— — für den Chemiker Voß 184
— — für den Brosowsky 184
— — für den Tapezier Meyer . . . 251
— — für die Maschinen-Fabrikanten Fr. Emundts und Herrenkohl 252
— — für den Maschinen-Fabrikanten Züst et Comp. 262
— — für den Kunstdrechsler Marquardt 262

P. Seite

Patent-Ertheilung, für den Zahnarzt Lomnitz 269
— — für den Kaufmann Grepinis . . 269
— — für den Maschinenbauer Hirtz . . 269
— — für den Färbereibesitzer Langerfeld jun. 283
— — für den Fabrikbesitzer Schwendy . 283
— — für den Fabriken-Commissarius Hofmann 188
— — für den Kunsthändler Sachse . . 193
— — für den Dr. von Hoffmann . . 194
— — für den Fabriken-Commissarius Hofmann 194
— — für den Kaufmann Kreßler . . . 194
— — für den Werkmeister Germain, ist erloschen 214
— — für den Mechaniker Borrengs . . 227
— — für den Schlossermeister Steinhöffel 227
— — für den Tischlermeister Schob . . 283
— — für die Frau von Wodpol . . . 283
— — für den Fabrikanten Kiesling . . 283
— — für den Königl. Würtembergischen Rittmeister a. D. von Zieten 301
— — für den Fabrikbes. Samuel Dobbs 301
— — für den Karl Zink 327
— — für den Kaufmann Ullmann . . 327
Patrimonial-Gericht zu Zschipkau, die Aufsicht über dasselbe 15
Patrimonial-Gerichte, die Stellung der die Polizei-Gerichtsbarkeit verwaltenden 203
Penseler, Gerichts-Commissair zu Bitterfeld, ist gestorben 302
Peter, Lehrer am Gymnasio zu Zeitz, demselben ist der Titel als Oberlehrer beigelegt 302
Petersberg, s. Pfarramt.
Petersroda, s. Schulze.
Petsch, ist Schiedsmann im Schweinitzer Kreise 215
Petzold, ist Schiedsmann im Eckartsbergaer Kreise (Seite 32. Extrabl. zum 5. Stück.)
Pfarramt, s. Göthewitz.
— das zu Wuitz ist erledigt 288
— das auf dem Petersberge ist erledigt . 292
— das zu Neußen ist erledigt 292
Pfeffer, ist Schiedsmann in der Grafschaft Stolberg-Roßla 100
Pflegebefohlene, s. Instruction.

Digitized by Google

P. Seite

Pfeiffer, ist Schulmeister und Küster zu Straach 86
Pfeil, ist Pfarrer zu Kötzschau . . . 270
Pferdeausfuhr-Verbot, Aufhebung desselben 201
Pferderäude, in polizeilicher und veterinairärztlicher Hinsicht 82
Physicats-Geschäfte, s. Wach.
Pieschel III., ist Oberlandesgerichts-Auscultator 96
Pistolen, Ausschließung der Fremden, bei Zahlungen an die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 50
Pitschke, ist Schiedsmann im Saalkreise 252
Plesch, ist Oberl. Ger. Referendarius . 59
Pösigk, s. Ephorie.
Pötzold, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 56
Pötzsch, ist Land- und Stadtgerichts-Calculator 215
Polizei-Gerichtsbarkeit, s. Patrimonial-Gerichte.
Polizeiliche Beaufsichtigung, s. Individuen.
Politz, ist Schiedsmann im Bitterfelder Kreise 87
Pollin, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 128
Prämie, auf die Entdeckung einer Mordthat 203
Prater, ist Schiedsmann im Eckartsbergaer Kreise 35
Predigtamts-Candidaten, siehe Wahlfähigkeits-Atteste.
Preston, s. Patent-Ertheilung.
Preuß, ist Schiedsmann im Torgauer Kreise 184
Priemer, Diaconus zu Schmiedeberg, ist gestorben 14
Privatsammlung, für den Bau der evangelischen Kirchen zu Krischlitz und Liebstadt in Böhmen 11
Probst, ist Schiedsm. im Eckartsbergaer Kreise (S. 32. Extrabl. zum 5. Stück.)
Procopius, s. Agenten.
Profen, s. Chausseegeld-Erhebung.
Provinzial-Städte-Feuer-Societät, summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei derselben pro 1840 216

P. Seite

Provocationen, s. Verfahren.
— s. Vereinbarung.
Pudor, ist Schiedsmann im Merseburger Kreise 328
Püttmann, ist Oberlandes-Gerichts-Auscultator 96

Q.

Quittungen, Umtausch der über im 3ten und 4ten Quartale 1840, 1sten, 2ten und 3ten Quartal 1841 eingezahlte Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke ausgestellten 13, 123, 125, 262.
— s. Stempelfreiheit.
— s. Stempel.
— die Besiegelung und Form der für das Depositorium bestimmten 296

R.

Rademacher, s. Patent-Ertheilung.
Ramann, ist Oberl. Ger. Assessor . . 280
Ramsien, s. Belobungen.
Ranisch, ist Schiedsmann im Delitzscher Kreise 100
Raymund, ist Rector zu Zörbig . . . 87
— ist Diaconus in Brehna 278
Rasch, ist Schiedsmann im Eckartsbergaer Kreise (S. 32. Extrabl zum 5. St.)
Ratsch, ist Lehrer an der Bürgerschule hierselbst 190
v. Rauchhaupt, ist zweiter Kreis-Deputirter des Delitzscher Kreises . . . 279
Recipienden-Prüfung bei dem Seminar zu Weißenfels 193
Reger, ist Pfarrer zu Löben 86
Rehfeld, s. Gerichtsbarkeit.
Reiche, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 56
Reinecke, ist Schiedsm. im Saalkreise 216
Reinhardt, ist Schiedsmann im Torgauer Kreise 143
Reinhorst, ist Lehrer an der Bürgerschule hierselbst 190
— ist vierter Lehrer an der Schule der Vorstadt Altenburg vor Merseburg . 271
Reisen, s. Legitimationsführung.
Remonte-Ankauf, im Jahre 1841 61, 77, 89.
Rennerits, s. Belobungen.
Renten-Versicherungs-Anstalt,

Digitized by Google

R. Seite

die zur Einsicht ausgelegte Nachweisung über Nachtrags-Zahlungen 94
Renten-Versicherungs-Anstalt, die Revision des Abschlusses pro 1840 . 187
— — — die Veränderungen bei den Special-Agenturen derselben 203
— — — die Wahl neuer Revisions-Commissarien und deren Stellvertreter . . 279
v. Reyhuhn, ist Schiedsmann im Liebenwerdaer Kreise 176
Rettig, ist Schiedsmann im hies. Kreise 328
Reuden, s. Woppisch.
Revisionen, s. Agenten.
Reyher, ist Pfarrer in Hohenbucko . 13
Richter, ist Kreis-Bouteur 15
— ist Schiedsm. in der Stadt Naumburg 56
— ist Schulmeister und Küster zu Rehfeld 190
— ist Schiedsm. im Wittenberger Kreise 240
— ist Schiedsm. im Schweinitzer Kreise . 240
— ist Schiedsm. im Weißenfelser Kreise 264
— ist Schulmeister und Küster zu Altenbeichlingen 271
— ist Oberl. Gerichts-Auscultator . . 303
Riedel, ist Schiedsmann im hies. Kreise 328
Rinne, Dr., Lehrer am Gymnasio zu Zeitz, demselben ist das Prädicat Oberlehrer verliehen 96
Ritteburg, s. Belobungen.
Ritter, ist Schiedsmann im Eckartsbergaer Kreise (S. 32. Extrabl. zum 5. St.)
Röhling, ist Schulmeister und Küster zu Schiepzig 190
Römer, ist Pfarrer in Niemegk . . . 190
Rönnecke, Lehrer an der hiesigen Bürgerschule, ist in eine höhere Lehrerstelle eingerückt 191
Rößler, ist Organist und Elementarlehrer zu Ulbigau 86
Rohland, Patrimonialrichter, hat den Character als Justizrath erhalten . . 136
Roitzsch, s. Schulze.
Romeiß, Auscultator, ist zum Kammergericht in Berlin versetzt 96
Rosenlöcher, ist Pfarrsubstitut zu Pissen 86
Roßleben, s. Klosterschule.
Rothe, ist Oberl. Gerichts-Auscultator 96
— ist Rector an der Stadtschule zu Artern 271
Rother, Oberl. Ger. Auscultator, ist von Ratibor nach Naumburg versetzt . 96

R. Seite

Rüdemann, Domainen-Rentmeister, ist nach Zeitz versetzt 76
Rukser, ist Oberl. Gerichts-Auscultator 240
v. Ruville, ist Oberl. Ger. Assessor . 96

S.

Sachse, ist Regierungs-Referendar . . 14
— s. Patent-Ertheilung.
Sachsenburg, s. Belobung.
Salfeld, ist Gerichtsamts-Actuar . . 14
Salz, Holz, Getreide und andere Schiffsladungen, den verbotenen Ankauf dieser Gegenstände, von Schiffern und deren Leuten 55
Salzbezug, den rückständigen . . . 267
Sander, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 128
— ist Schiedsm. im Merseburger Kreise . 328
Sausedlitz, s. Ephorie.
Savoye, s. Patent.
Schäfer, ist Reg. Referendarius . . 76
— ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 128
Scharf, ist Oberl. Gerichts-Referendar. 136
Scharsich, Landgerichtsbote, ist preuß. 303
Schauer, ist Schulmeister und Küster zu Bündorf 271
Schauspieler, die Legitimation der bei herumziehenden Truppen befindlichen . 282
Schede, ist Oberl. Ger. Referendarius . 303
— ist Regierungs-Referendar 328
Scheibler, Dr., ist von den Funktionen als Mitglied des Directoriums der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg entbunden 114
Scheidemünze, den gestatteten Umlauf der Königl. Sächsischen und Großherzoglich Sächsischen $\frac{1}{30}$ und $\frac{1}{20}$ Thalerstücke, im Merseburger und Erfurter Regierungsbezirke 81
Schellen, den Gebrauch derselben, oder Glocken an Fuhrwerken, bei gefallenem Schnee 40
Schellhoß, ist Schiedsmann in der Grafschaft Stolberg-Stolberg . . . 240
Schenk, ist Archidiaconats-Substitut an der St. Michaels-Kirche in Zeitz . 13
Schenkenberg, s. Schulze.
Schering, s. Schrift.
Schererz, Buchhalter, ist vom Salz-

Digitized by Google

S. Seite

amte zu Dürrenberg zum Bergamte in Wettin versetzt 303
Schiborr, ist Schulmeister und Küster zu Kuckenburg 271
Schiedsmänner, Ernennung mehrerer 15, 20, 35, (32. Extrabl. zum 5. St.) 56, 59, 68, 84, 87, 96, 100, 115, 128, 143, 176, 184, 191, 208, 215, 216, 240, 252, 264, 280, 283, 303, 328.
— s. Belobung.
— Instruction für dieselben, in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern . 218, 228
— die Einreichung der Nachweisungen über die Wirksamkeit derselben . . . 327
Schiernig, s. Belobungen.
Schießen, s. Feuerwerke.
Schießpulver, die Aufbewahrung desselben 260
Schifffahrtsschleuse, s. Sperre.
Schiffer, s. Salz.
Schiffmühlen, das für dieselben im Jahre 1835 erlassene Regulativ . . . 324
Schiffsladungen, s. Salz.
Schild, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 128
Schilling, ist Land- u. Stadtgerichtsbote 96
Schimpf, ist Diaconus an der St. Jacobs-Kirche in Sangerhausen . . . 13
Schlachtsteuer, s. Stückssätze.
Schlachtvieh, das Hetzen desselben durch Hunde 202
Schleich, ist 6. Klassenlehrer an der Knabenbürgerschule zu Naumburg . . 271
v. Schleinitz, Oberforstmeister, ist vom Regierungs-Collegio zu Potsdam zu dem hiesigen versetzt 302
Schlemmer, ist Schiedsm. im Saalkreise 216
Schlevogt, ist zweiter Diaconus an der St. Wenzels-Kirche zu Naumburg . . 86
Schlicke, ist Schiedsmann im Eckartsbergaer Kreise (Seite 32. Extrabl. zum 5. Stück.)
Schlitten, ohne Deichsel, sollen in den Städten nicht geführt werden . . . 289
Schlobach, ist Schiedsmann im Torgauer Kreise 143
Schloß Löbnitz, s. Schulze.

S. Seite

Schmalfeld, Dr., Lehrer am Gymnasio zu Eisleben, demselben ist der Ober-Lehrer-Titel beigelegt 302
Schmerz-Dresdner Maaß, das Verhältniß desselben, zum Preußischen Scheffel 261
Schmidt, Oberl. Gerichts-Assessor, ist von Münster nach Naumburg versetzt . 59
— ist Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant 215
— ist Land- und Stadtgerichts-Assessor 263
— ist Schiedsm. im Merseburger Kreise 328
Schneider, ist Schiedsmann im Sangerhäuser Kreise 59
— ist Oberl. Gerichts-Referendarius . 263
Schneidewind, Oberl. Ger. Assessor, demselben ist das unbeschränkte Stimmrecht ertheilt 191
Schnock, ist Schiedsmann im Merseburger Kreise 328
Schob, s. Patent-Ertheilung.
Schöber, ist Pfarrer in Ossig . . . 13
Schöne, ist Schiedsmann im Delitzscher Kreise. 184
Schönewald, ist Oberlandesgerichts-Auscultator 136
Schönewalde, s. Städte-Ordnung.
v. Schönfeldt, Reg. Refer., verwaltet das Landrathsamt zu Delitzsch . 200, 204
Schornsteinröhren, die Stärke ders. 203
Schotte, ist Schiedsmann in der Stadt Naumburg 56
— Pfarrer senior zu Dederstedt, ist gestorben 76
v. Schrader, Kammergerichts-Assessor, ist als Special-Commissarius der Königlichen General-Commission nach Querfurth deputirt 264
Schräpler, ist Schulmeister in Thalheim 14
Schreck, ist Pfarrer zu Branderode . . 270
Schreiber, ist Schiedsm. im Saalkreise 216
Schreyer, Pfarrer zu Wetzendorf, ist gestorben 263
— ist Diaconus zu Freyburg 270
Schrift, die von dem Justizrath Schering zu Berlin herausgegebene „Verordnung für die Schiedsmänner in den Provinzen Brandenburg, Schlesien ꝛc.“ wird empfohlen 274
— die von dem Baron von Lynker heraus-

Digitized by Google

S. Seite

gegebene „Gesundheit und Geld gewonnen durch richtige Luftbenutzung in Gebäuden," wird empfohlen 326
Schriften, die Debits-Erlaubniß einiger außerhalb der deutschen Bundes-Staaten erschienenen 1, 21, 53, 77, 97, 109, 118, 131, 185, 193, 210, 214.
Schröder, Oberl. Ger. Assessor, verwaltet die Stelle des 1. Actuars beim Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda 14
— ist Oberl. Gerichts-Auscultator . . 15
Schröter, ist Schiedsmann im Naumburger Kreise 84
— Pfarrer zu Marzahna, ist gestorben . 128
Schütz, Dr., ist Land- und Stadtgerichtsrath 115
Schütze, ist erster Mädchenlehrer und Organist zu Belgern 87
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Zustand derselben im Jahre 1840 . . 79
— — — s. Colleete.
Schulze, ist Kreis-Boniteur . . . 15
— ist Schiedsmann im Delitzscher Kreise 100
— ist Schiedsmann in der Stadt Halle . 176
— ist Schulmeister und Küster zu Ostrau 190
— Bau-Inspector, ist auf 6 Wochen beurlaubt 208
— General-Accis-Inspector, verwaltet das Patrimonial-Gericht zu Brodau . 208
— Kammergerichts-Assessor, verwaltet die Patrimonial-Gerichte zu Schloß Löbnitz, Petersroda, Golm, Roitzsch, Böttgerschen Antheils, Schenkenberg, Döbernitz, Klein-Crostiz und Hayna . 208
— Oberl. Gerichts-Referendarius, ist von Naumburg zum Oberlandesgericht in Frankfurt a. d. O. versetzt 215
— ist Schulmeister und Küster zu Dreska 271
Schultze IV., ist Oberlandesgerichts-Referendarius 96
— II., Oberl. Gerichts-Referendarius, scheidet aus dem Justizdienste . . . 240
Schumann, Justiz-Commissarius, ist zum Notar ernannt 59
— s. Belobungen.
Schuppe, ist Schiedsm. im Saalkreise 216
Schurch, ist Buchhalter beim Salzamte zu Dürrenberg. 303

S. Seite

Schuricht, ist Schulmeister und Küster zu Großkmehlen 190
Schuster, Oberl. Gerichts-Assessor, demselben ist die Uebernahme der Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Seeburg gestattet 35
— Oberland. Gerichts-Assessor, ist zum Amtsgehülfen seines Vaters, des Patrimonial-Richters Schuster zu Seeburg ernannt 136
— ist Schiedsm. im Liebenwerdaer Kreise 176
Schutzblatter-Impfung im Jahre 1840 170
Schwabe, Hofrath, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 20
Schwartz, ist Schulmeister und Küster zu Lettewitz und Görbitz 271
Schwelm, s. Colleete.
Schwendy, s. Patent-Ertheilung.
Sebald, ist Justiz-Commissarius im Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Langensalza 36
— Justiz-Commissarius, ist zum Notar ernannt 252
v. Seckendorff, Graf, ist Ober-Berg-Amts-Assessor 184
Seeurius, ist Schiedsm. im Delitzscher Kreise. 208
Seehandlungs-Prämienscheine, die am 1. Juli c. gezogenen 90 Serien 197, 282, 274
Seehausen, Pfarrer zu Kötzschau, ist gestorben. 208
Seelfisch, Depositat- und Salarien-Kassen-Rendant, ist nach Groß-Oschersleben versetzt 191
Seeligmüller, ist Justiz-Commissarius und Notar. 115
Seestern-Pauly, Reg. Assessor ist von Erfurt nach Merseburg versetzt . . . 296
Seffner, ist Bürgermeister hier . . . 34
Seibike, s. Belobungen.
Seiffert, Organist an der St. Wenzelskirche in Naumburg, hat das Prädicat eines Musik-Directors erhalten. . . . 136
Seligmüller, Oberl. Ger. Referendarius, ist von seinem bisherigen Amte als Actuar entbunden 14
— ist Oberl. Gerichts-Assessor. . . . 35

Digitized by Google

S. Seite

Seminar-Aspiranten-Prüfung, die in Weißenfels bevorstehende . . . 67
Senf, ist Schiedsmann im Delitzscher Kreise 100
Seyda, s. Städte-Ordnung.
Seydel, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 264
v. Seyffertitz, Freiherr, ist Schiedsmann im Schweinitzer Kreise . . . 208
Siemens, ist Oberlandesgerichts-Auscultator 303
Siersleben, s. Belobungen.
Silber, ist Mädchenlehrer und Kirchner-Substitut zu Teuchern 86
Simon, ist Oberl. Gerichts-Assessor, u. von Arnsberg nach Naumburg versetzt 136
— Auscultator, ist vom Kammergericht zu Berlin nach Naumburg versetzt . . 240
Söffner, ist Schiedsmann im Bitterfelder Kreise 87
Sohr, ist Schiedsmann im Wittenberger Kreise 283
Sommer, ist Schiedsmann im Bitterfelder Kreise 87
Sonntag, ist substituirter Schulmeister und Küster zu Beyersdorf 271
v. Spangenberg, Auscultator, ist von Glogau nach Naumburg versetzt . . 59
Sperre, der Calber Saal-Schleuse 112, 123
— der Unstrut-Schleuse bei Roßleben . 193
— der Unstrut-Schleuse bei Nebra . . 238
Spindler, s. Belobungen.
Staats-Papiere, amortisirt . . . 126
Staats-Schuldscheine, verloren gegangene . . . 17, 72, 113, 172, 238
— — die zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1841 und 2. Januar 1842 gekündigten 69, 89, 229, 257
— — die in den ersten 15 Verloosungen gezogenen, von den Inhabern nicht präsentirten 118
Städte-Ordnung, die Einführung derselben, in den Städten Leimbach, Seyda, Schönewalde und Ilbigau . 299
Städtische Haushalts-Etats pro 1842, Einsendung derselben 261
Stäpß, ist Schiedsmann im Querfurther Kreise 303
Stahlschmidt, s. Agenten.
Stapel, Baumeister, versieht die Geschäfte des Bau-Inspector Schulze in Halle 208
Stecher, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 128
Stedten I., s. Bank.
Stehlich, ist Oberl. Gerichts-Auscultator 303
Steinert, Oberl. Gerichts-Assessor, ist als Hülfsrichter zum Land- und Stadtgericht nach Tilsit versetzt 240
Steinfelder, ist Schiedsm. im Weißenfelser Kreise 56
Steinhöffel, s. Patent-Ertheilung.
Steinkohlenhalten, die bei denselben vorkommenden Selbstentzündungen 322
Steinkopf, Ober-Amtmann, ist Kreis-Feuer-Societäts-Director für den Torgauer Kreis 28
Stempel zu Quittungen über neue Gehälter und Gehalts-Zulagen ꝛc. . . 253
Stempelfreiheit, die den Vereinen für die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten bewilligte 124
— bei Quittungen über Entschädigungen für die durch Truppen-Uebungen veranlaßten Flurbeschädigungen 201
Stephan, ist Schiedsmann im Liebenwerdaer Kreise 176
Stephansgemeinde, s. Belobungen.
Steuern, s. innere Steuern.
Steuer-Credit-Kassen-Obligationen u. Steuer-Credit-Kassenscheine, die bei Ausloosung derselben gezogenen Nummern . . 110, 249
Steuer-Credit-Kassen-Scheine, verloren gegangene 217, 289
Steuer-Vergütung, s. Branntwein.
Steuerzahlung, der klassensteuerpflichtig werdenden Individuen 17
v. Stieglitz, Oberl. Gerichts-Referendarius, demselben ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Fichtenberg Schallehnschen und Kreynitzschen Theils mit Gaitzsch, desgl. zu Lößnig mit Pauknitz übertragen 264
Stipendien, Vorladung zum Empfange der Möbiusschen 202
Strafanstalt zu Lichtenburg, Resultate der Verwaltung derselben im Jahre 1840 102

Digitized by Google

S. Seite

Strafbestimmungen, wegen des Fortnehmens oder Losbindens der auf öffentlichen Straßen bei jungen Bäumen angebrachten Schutzpfähle 30
— des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 finden auf die Straße von Gräfenhaynchen über Jüdenberg nach Oranienbaum Anwendung 214
Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 die Communications-Abgaben betreffend, Anwendung findet 44
Straße, s. Strafbestimmungen.
Strumpf, ist Schiedsmann im Saalkreise 264
Struve, s. Trinkanstalt.
Stüber, ist Schiedsmann im Querfurther Kreise 143
Stücksätze, welche bei Erhebung der Schlachtsteuer vom 1. Januar 1842 in Anwendung kommen 290
Stürmer, ist Divisions-Prediger bei der 6. Division 175
Stützer, ist Rector-Substitut zu Mücheln 87
Studemund, Oberl. Gerichts-Auscultator, ist zum Oberlandesgericht in Glogau versetzt 263
Studirende, s. Beneficium.
Sylda, s. Belobungen.

T.

Tabacksplanzungen, Anmeldung der diesjährigen 132
Tämler, ist Schiedsmann im Mansfelder Gebirgskreise (Seite 32. Extrablatt zum 5. Stück.)
Tänzer, ist Superintendent der Ephorie Landsberg 231, 248
Tarif, s. Kahnüberfahrts-Anstalt.
— s. Fährgeld-Tarif.
— s. Brückgeld.
Teichmann, s. Patent.
Teller, ist ordentlicher Klassenlehrer an der Bürgerschule zu Naumburg . . . 271
Teuditz-Kötzschauer Obligationen, die bei Verloosung derselben gezogenen Nummern 141, 290
Thiele, Dr., ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 20
— — s. Belobungen.

T. Seite

Thiele, ist Vermessungs-Revisor . . 252
Thiemer, ist Kreis-Boniteur . . . 15
— ist Schiedsm. im Wittenberger Kreise . 283
Thor-Controle, in der Stadt Weißenfels, tritt mit dem 1. December c. in Kraft 275
Thümmel, ist Oberlandes-Gerichts-Auscultator 136
Tischmeier, ist Lehrer an der fünften Klasse der Stadtschule zu Lützen . 14
Topographische Landes-Vermessung, die Allerhöchst angeordnete . . 98
Torgauer Elbbrücke, das Durchfahren durch dieselbe 325
Trauung, von Ausländern mit Inländerinnen 230
Trebnitz, s. Kahnüberfahrts-Anstalt.
Trebst, ist Pfarrer in Kötzschen . . . 13
Triebel, Ingenieur-Hauptmann a. D., ist Domainen-Rentmeister zu Wittenberg 136
Trinkanstalt, die Fortdauer der Dr. Struveschen in Lauchstädt 120
Truppen, s. Kassenwesen.

U.

Uebereinkunft, s. Verbrecher.
Ubigau, s. Städte-Ordnung.
Ulisch, ist Pfarrer in Döbernitz . . . 13
Ullmann, s. Patent-Ertheilung.
— s. Patent.
Ulmann, s. Patent-Ertheilung.
Ulrich, ist Schiedsmann im Bitterfelder Kreise 87
Unterneussa, s. Gerichtsbarkeit.

V.

Vagabonden, Verzeichniß der im Jahre 1840 durch die Gensd'armerie aufgegriffenen 43
Veit, ist Kreis-Boniteur 15
— ist Schiedsmann im Delitzscher Kreise 100
Velthusen, ist Oberl. Ger. Assessor . 59
Verbindungen, Abstellung der unter den Handwerksgesellen entdeckten . . 85
Verbrecher, s. Vagabonden.
— die mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgrenze . . . 246

Digitized by Google

V. Seite

Vereinbarung, s. Lehns- und Pertinential-Verhältnisse.
— die mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene, wegen der Behandlung von Provocationen auf Ablösung von Frohnden ꝛc. 177
Verfahren, bei Provocationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten in den Fällen, wo die berechtigte Besitzung im Preuß. und die verpflichtete im Herzogthum Anhalt-Bernburg belegen ist 41
Verfügungen, gerichtliche in Klagesachen der Dorfgemeinden, sind dem Schulzen und den Schöppen zu insinuiren 55
Vergünstigungen, bei Auseinandersetzungen Hinsichts der Gerichtskosten nach dem Regulativ vom 25. April 1836 18
Verkehr, s. Kunststraßen.
Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, aus den Feldzügen 18¼, das bei den Magisträten zu haltende Verzeichniß derselben . . . 101
Vesta, s. Kahnüberfahrts-Anstalt.
Viehsalz, Bestimmungen wegen des Bezugs desselben 199
Villaume, Kammergerichts-Assessor, ist zum Oberlandes-Gericht nach Frankfurt a. d. O. versetzt 302
Vogel, ist Pfarrer zu Mühlbeck . . . 190
Voigt, ist Districts-Steuer-Controlleur in Halle 186
Volkheim, ist Kreis-Bonitenr . . . 15
Voupier, s. Patent-Ertheilung.
Vorladungen, s. Verfügungen.
Vorlesungen, bei der staats- und landwirthschaftlichen Academie Eldena, im Semmer-Semester 1841 51
— bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg 75, 247
Vormünder, s. Instruction.
Vormundschaften, die Delegation geringfügiger an die Königl. Untergerichte 209
Voß, s. Patent-Ertheilung.

W.

Wach, Dr., hat die Kreis-Physicats-Geschäfte des Merseburger Kreises wieder übernommen 246

W. Seite

Wachsmuth, Ober-Landes-Gerichts-Referendarius, ist zum Verwalter des Patrimonial-Gerichts über das Freigut Benndorf erwählt 215
— Ober-Landes-Gerichts-Referendar., ist zum Verwalter des Patrimonial-Gerichts über Schnaditz erwählt . . . 227
Wacker, ist Schulmeister in Burgörner 14
Wackermann, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 128
Wagner I., ist Oberlandes-Gerichts-Referendarius 15
— ist Schiedsmann im Bitterfelder Kreise 87
— ist Schiedsmann im Liebenwerdaer Kreise 176
— ist Bürgermeister in Düben 278
— ist Oberlandesgerichts-Referendarius 280
Wahlfähigkeits-Atteste, die an Predigtamts-Candidaten ertheilten 52, 114 272
Wahlfähigkeits-Prüfungen, beim Seminar zu Weißenfels . . . 72, 133
— — beim Seminar zu Eisleben . 197, 253
Wahren, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 56
Walcker, ist Archidiaconus in Delitzsch 190
Wälther, ist Pfarrsubstitut in Neuschberg 270
Wanderbücher, das Einheften neuer Blätter in dieselben 32
Wannowitz, s. Collecte.
Warneyer, ist Justiz-Commissarius . 227
Warnung, s. Krätzenr.
Wartze, ist Schiedsmann in der Grafschaft Stolberg-Roßla 100
Weck, ist Pfarrer in Kobershayn . . . 270
v. Wedell, ist zum Vice-Präsidenten des Königl. Consistorii, Provinzial-Schul- und Medicinal-Collegii, so wie der Königl. Regierung zu Magdeburg ernannt 52
Wegner, s. Agenten.
Wehle, ist Schiedsmann im hiesigen Kreise 328
Weidlich, Oberlandesgerichts-Assessor, ist an das Land- und Stadtgericht nach Löwenberg versetzt 280
Weidener, ist Berg-Secretair . . . 216
Weiland, ist 3ter Lehrer an der Schule der Vorstadt Neumarkt vor Halle . . 271

Digitized by Google

W. Seite

Wellepp, ist Schulmeister und Küster zu Tauhardt 271
Weingewinn, die Anmeldung des diesjährigen 251
Weishahn, s. Belobungen.
Weißenfels, s. Gerichtssprengel.
— s. Thor-Controle.
Wendt, ist Schiedsmann im Schweinitzer Kreise 176
Werner, s. Agenten.
— ist Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Cassel 263
— ist Schulmeister und Küster in Gödewitz 271
— ist Schulmeister und Küster zu Vesta . 271
Weßmar, s. Belobungen.
Wettin, s. Fährgeld-Tarif.
— s. Kahn-Ueberfahrt.
Wettler, ist Pfarrsubstitut in Hornburg 13
Wetzel, s. Ephorie.
— s. Belobungen.
— ist Pfarrer in Wahrenbrück 270
Wiehe, s. Gerichtsbarkeit.
v. Wietersheim, ist Schiedsmann im Torgauer Kreise 143
Wilke, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 128
— ist Superintendent der Ephorie Lützen 231 248
Wilmersdorf, ist Schiedsmann im Wittenberger Kreise 328
v. Wilmowsky III., Auscultator, ist von Berlin nach Naumburg versetzt . 115
Wimmer, ist Pfarrer zu Großgöhren . 13
Winter, ist Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant 14
Winzer, Superintendent zu Oberröblingen, ist gestorben 114
Wislicenus, ist Pfarrer der St. Laurentii-Kirche zu Neumarkt vor Halle . 86
v. Wodpol, s. Patent-Ertheilung.
Wölfert, ist Schiedsmann im Sangerhäuser Kreise 59
Wolf, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 128

W. Seite

Wolf, ist Schiedsm. im Schweinitzer Kr. 208
Wolff, Oberl. Gerichts-Auscultator, ist von Halberstadt nach Naumburg versetzt 115
Wollmarkt, den zu Mühlhausen . . 112
Wolteritz, s. Belobung.
Woppisch, Patrimonial-Richter, demselben ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Renden übertragen . 96
Wucke, ist Schiedsmann im Schweinitzer Kreise 15
Wultz, s. Pfarramt.

3.

Zangenberg, s. Jacob.
v. Zedtwitz, ist Schiedsmann im Saalkreise 216
Zeisdorf, s. Gerichtsbarkeit.
Zeising, ist Schiedsmann im Bitterfelder Kreise 87
— ist Bürgermeister zu Brehna . . . 302
Ziegert, Oberlandesgerichts-Assessor, ist nach Magdeburg versetzt 59
Ziegler, ist Kreis-Boniteur 15
— ist Schiedsmann im Bitterfelder Kreise 87
v. Zieten, s. Patent-Ertheilung.
Zink, s. Patent-Ertheilung.
Zins-Coupons, s. kur- und neumärkische ältere Zins-Coupons.
Zins-Gemäß der Gemeinde zu Pannickau, dessen Verhältniß zum Preußischen Scheffel 186
Zisemann, s. Patent-Ertheilung.
Zoll- und Handels-Verein, s. innere Steuern.
Zores, s. Patent-Ertheilung.
Zorn, ist Schiedsmann im Mansfelder Seekreise 128
Zschipkau, s. Patrimonial-Gericht.
Zürckler, ist Schiedsmann im Wittenberger Kreise 328
Züst, s. Patent-Ertheilung.
Zwangspässe, die Bestrafung der Contraventionen der Inhaber von Zwangspässen 25

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

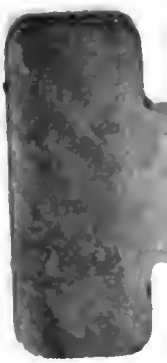

Digitized by Google